universität wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

Die Entstehung der Sozialversicherung des österreichischen Notariates

Ein Berufsstand auf dem Weg von der freiwilligen Selbstversicherung zur gesetzlichen Pflichtversicherung

verfasst von

MMag. Dr. Wolfgang Gabler, M.E.S., LL.M.

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

Wien, 2015

Studienkennzahl laut Studienblatt:	A 092 312
Dissertationsgebiet laut Studienblatt:	Geschichte
Betreuer:	Univ.-Doz. Dr. Gerhard Melinz

Inhaltsverzeichnis

1. **Einleitung** 7

2. Das Notariat im 19. Jahrhundert in Österreich 10

2.1. Das heutige österreichische Notariat 10
2.2. Die Entwicklung des Notariates bis zur NO 1871 12
2.3. Die Entwicklung des Notariatsrechtes unter der NO 1871 18

3. Die Lage der Notare und Notariatskandidaten in der Monarchie 20

3.1. Die Notare 20
3.2. Statistische Auswertung der Agenden der Notare in den siebziger und achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts 36
3.3. Die Notariatskandidaten 43

4. Versorgungseinrichtungen im 18. und 19. Jahrhundert 53

4.1. Die soziale Sicherung der Notare 53
4.2. Die Witwen- und Waisen-Pensions-Gesellschaft des juridischen Doctoren-Collegiums in Wien 57
4.3. Die Witwen- und Waisen-Societät der Prager juridischen Facultät 64
4.4. Die Gesellschaft zur Versorgung mittelloser und gebrechlicher Wiener Advocaten und Mitglieder der juridischen Facultät Wien 66
4.5. Die Witwen- und Waisen Societät der Notare im Königreich Böhmen 70
4.6. Der Kaiser-Franz-Joseph-Unterstützungsfonds für Notare und Notariatskandidaten 74
4.7. Der Jubiläumsfonds der Prager Notariatskammer 77
4.8. Der Unterstützungsverein für Advocaten und Notare, deren Hilfsarbeiter, Witwen und Waisen in Wien 77

5. Das Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines 86

5.1. Historische Entwicklung des Pensionsinstitutes 86
5.2. Das Vermögen sowie Stiftungen und Fonds des Pensionsinstitutes 92

5.3. Die Leistungen der Versicherung nach den Statuten des Jahres 1883 98
5.4. Die Statutenänderung des Jahres 1897 104
5.5. Die Statutenänderung des Jahres 1911 107
5.6. Weitere Entwicklung bis zum Ende des Ersten Weltkrieges 109

6. Vergleichende Bewertung der Leistungen des Pensionsinstitutes 110
6.1. Vergleich der Leistungen mit einer privaten Lebensversicherung 110
6.2. Vergleich der Ausschlussgründe der Leistungen mit einer privaten Lebensversicherung 114

7. Geldbußen aus Disziplinarstrafen als zweckgebundene Mittel der Unterstützung 119
7.1. Die Entstehung der Bestimmung 119
7.2. Die gesetzliche Regelung und ihre Wirkung 123

8. Der unvollendete Gesetzgebungsprozess für eine obligatorische Standesversicherung der Notare in der Monarchie (1900-1904/05) 128
8.1. Die Diskussion im 19. Jahrhundert 128
8.2. Der Beschluss des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern aus dem Jahre 1900 134
8.3. Die unmittelbaren Folgen des Beschlusses des Delegiertentages 136
8.4. Die Erhebungen der sozialen Verhältnisse der Notare als Grundlage für die Einführung einer obligatorischen Standesversicherung 144
8.5. Bewertung der Ergebnisse der statistischen Erhebung 154
8.6. Der Gesetzentwurf der Notare aus dem Jahre 1901 161
8.7. Umfang und Inhalt der geplanten Versicherung 163
8.8. Motivenbericht zum Gesetzentwurf der Notare 170
8.9. Vergleich des Leistungsspektrums des Gesetzentwurfes mit dem Statut des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines 175
8.10. Der Gesetzentwurf als Diskussionsgrundlage mit dem Justizministerium 178
8.11. Stellungnahme des Innenministeriums zum Gesetzentwurf 181

9. Soziale Absicherung der Notariatskandidaten durch gesetzliche Maßnahmen 187

9.1. Die Einbeziehung der Notariatskandidaten in die gesetzliche Krankenversicherung 187

9.2. Die Einbeziehung der Notariatskandidaten in die Pensionsversicherung der Privatbeamten 194

9.3. Die Lage der Notare und Kandidaten im Ersten Weltkrieg 209

10. Der Gesetzgebungsprozess für eine obligatorische Standesversicherung der Notare in der Ersten Republik (1918-1926) 214

10.1. Die Eingabe des Notariatskandidatenvereines in Wien 214

10.2. Weitere standespolitische Forderungen der Kandidaten 220

10.3. Politische Resonanz auf die Forderungen der Notariatskandidaten 230

10.4. Die Erhebungen der persönlichen Verhältnisse der Notare als Grundlage eines Versicherungsgesetzes und die Auswertung der Erhebung 232

11. Analyse der statistischen Erhebungen der Jahre 1902 und 1920 247

11.1. Ökonomische Rahmenbedigungen 247

11.2. Kaufkraft der Versicherungsleistungen 249

11.3. Die Erhebungsergebnisse betreffend das Nachlassvermögen in den Jahren 1909 bis 1919 in Österreich verstorbener Notare 251

11.4. Die versicherungstechnischen Berechnungen des Sozialministeriums als Grundlage eines Versicherungsgesetzes 254

11.5. Reaktionen auf die Berechnungen des Sozialministeriums 261

12. Die Notlage des Standes in der Nachkriegszeit 262

12.1. Veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen in den ersten Nachkriegsjahren 262

12.2. Fürsorgemaßnahmen für in Not geratene Standesmitglieder sowie deren Familienangehörige und Hinterbliebene 263

12.3. Die Lage der Witwen und Waisen nach Notaren 269

12.4. Die veränderte wirtschaftliche Lage der Notare 277

12.5. Einkommen der Notare auf Grund des Notariatstarifes und des Gerichtskommissionstarifes 288

12.6. Der Abschluss von Kollektivverträgen zwischen den Notariatskammern und den Notariatskandidaten 292
12.7. Der Niedergang des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines 304

13. Die Diskussion über die Versorgungsfrage bis zur Einführung der Notarversicherung 310
13.1. Die literarische Auseinandersetzung in der Notariatszeitung 310
13.2. Gesetzentwürfe zur Versorgungsfrage 322
13.3. Das versicherungstechnische Gutachten der Wechselseitigen Brandschaden- und Janus allgemeinen Versicherungs-Anstalt a.G. 328

14. Das Notarversicherungsgesetz des Jahres 1926 (NVG 1926) 332
14.1. Der Gesetzentwurf des Sozialministeriums 332
14.2. Die Debatte über den Gesetzentwurf im Nationalrat 342
14.3. Die Stammfassung des Gesetzes 345
14.4. Die Krankenversicherung 347
14.5. Die Arbeitslosenversicherung (Stellenlosenversicherung) 351
14.6. Die Unfallversicherung 351
14.7. Die Pensionsversicherung 352
14.7.1. Die Invaliditätsrente 352
14.7.2. Die Altersrente 354
14.7.3. Die Hinterbliebenenrente 354
14.7.4. Die Drittelrenten 356
14.8. Sonstige Bestimmungen für alle Versicherungszweige 357

15. Bewertung der Leistung des NVG 1926 360
15.1. Vergleich des Leistungsspektrums des NVG 1926 mit dem Gesetzentwurf des Jahres 1901 360
15.2. Kaufkraft der finanziellen Leistungen der Pensionsversicherung und Vergleich mit den Pensionen der Angestelltenversicherung 363

16. Die Novelle des Jahres 1934 370
16.1. Intention der Gesetzesänderung 370
16.2. Die Änderungen im Einzelnen 375

17. Die Einführung einer gesetzlichen Altersgrenze für Notare 381

17.1. Ursache und Entstehungsprozess der Einführung 381

17.2. Der parlamentarische Initiativantrag 401

17.3. Die Verordnung über eine Altersgrenze für Notare 407

17.4. Die Folgen der Einführung 412

18. Entwicklung der Notarversicherung in den Jahren 1926 bis 1935 416

18.1. Grundsätzliches zur Entwicklung 416

18.2. Die Pensionsversicherung 421

18.3. Die Lage der sogenannten Altwitwen 428

18.4. Die Krankenversicherung 432

18.5. Die Stellenlosenversicherung 436

19. Die Novelle des Jahres 1937 438

19.1. Die Gründe für die zweite Novellierung des Notarversicherungsgesetzes 438

19.2. Die Entstehung der Novelle 440

19.3. Die Gesetzesänderungen im Einzelnen 446

19.4. Angestrebte Einbeziehung der Angestellten der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates in die Notarversicherung 462

20. Die weitere Entwicklung der Notarversicherung 464

20.1. Die Folgen des „Anschlusses“ für den Notarenstand 464

20.2. Sozialversicherungsrechtliche Folgen des „Anschlusses“ 468

20.3. Leistungen der Münchner Notarkasse und Vergleich mit denen der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates 471

20.4. Die weitere Entwicklung in der Zweiten Republik 476

21. Resümee 480

Abkürzungsverzeichnis 486

Quellenverzeichnis 493

1. Einleitung

Mit dieser Arbeit soll eine umfassende Darstellung der Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Sozialversicherung der österreichischen Notare und deren Berufsanwärter, der Notariatskandidaten, vorgenommen werden. Der Zeitraum, der hierbei behandelt wird, erstreckt sich von der Erlassung der ersten NO im Jahre 1850 bis zum Ende des „Ständestaates“, in dessen letztem Jahr 1938 die gesetzliche Ausgestaltung der Pflichtversicherung der Standesmitglieder ihren inhaltlichen Abschluss gefunden hat.

Auf Grund der Tatsache, dass die Notare selbständig tätig sind, wurde der Berufsstand in keines der Sozialversicherungsgesetze des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts einbezogen. Die Notare waren damit gezwungen, für sich und ihre Angehörigen bzw. Hinterbliebenen selbst gegen die Gefahren des Alters, der Krankheit, der Invalidität und des Todes vorzusorgen, wollten sie und ihre Angehörigen bzw. Hinterbliebenen in solchen Fällen nicht der Armut oder Fürsorge anheimfallen. Für die Standesmitglieder bestand die Möglichkeit, bestehenden Pensionsinstituten beizutreten oder bei privaten Versicherungen Verträge abzuschließen. Parallel dazu wurde auf Eigeninitiative der Notare ein standeseigenes Pensionsinstitut errichtet, dessen Träger der Österreichische Notarenverein war.

Ungeachtet dieser Tatsache gab es seit Beginn des 20. Jahrhunderts seitens der Standesvertretung konkrete Initiativen, um eine gesetzliche Pflichtversicherung für alle Notare und Notariatskandidaten zu realisieren. Dieses Ziel wurde mit dem NVG des Jahres 1926 erreicht. Das verdeutlicht einen Prozess des Umdenkens bei den Notaren: In den Anfängen vom Postulat der Unabhängigkeit des Standes beseelt und von der bei nicht wenigen Notaren fehlenden finanziellen Möglichkeit der Beitragsleistung für eine gesetzliche Pflichtversicherung behindert, führten erst die tiefgreifenden wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen nach dem Ersten Weltkrieg zu einem nachdrücklichen Verlangen einer gesetzlichen Absicherung in sozialer Hinsicht.

Unter Berücksichtigung dessen versucht die gegenständliche Arbeit folgende Entwicklungen aufzuzeigen und Fragestellungen zu beantworten: Erstens soll die historische Entwicklung von der privaten Vorsorge der Standesmitglieder bis hin zur gesetzlichen Pflichtversicherung gezeichnet werden. Dabei werden die Leistungsspektren der den Notaren und Notariatskandidaten offen gestandenen Versorgungsinstitute dargestellt und auf ihre Vorteilhaftigkeit geprüft. In dieser Untersuchung wird auch das NVG in seiner Stammfassung berücksichtigt. Damit zusammenhängend wird der Gesetzgebungsprozess dargestellt, wobei auch dessen Akteure, einerseits die Standesvertretung und andererseits das Justiz- und später

das Sozialministerium, beleuchtet werden. Auf einer weiteren Ebene kristallisieren sich auf der einen Seite die Notare, auf der anderen Seite die Notariatskandidaten und deren Interessen als Arbeitnehmer heraus, wobei diese Beziehung zu einer dreiseitigen wurde, weil der Staat soziale Regelungen für Privatangestellte erließ, in deren Geltungsbereich auch die Berufsanwärter einbezogen wurden.

Zweitens soll die soziale Dimension der historischen Entwicklung beleuchtet werden: Seit Einführung des Notariats sahen sich die Standesvertreter immer wieder zu Klagen über die Not und das Elend des Standes veranlasst. An Hand der vorliegenden Quellen soll untersucht werden, ob es tatsächlich eine weitverbreitete Armut unter den Notaren und Notariatskandidaten gab. Zu diesem Zweck werden einerseits einschlägige gedruckte Quellen analysiert, andererseits Erhebungsergebnisse über die Geschäftsfälle in den einzelnen Notariatssprengeln und die sozialen Verhältnisse der Standesangehörigen - insbesondere deren Vorsorge gegen die Gefahren des Alters, der Krankheit, der Invalidität und des Todes - die anlässlich des Gesetzgebungsprozesses für eine Notarversicherung zu Beginn des 20. Jahrhunderts und nach dem Ersten Weltkrieg vorgenommen worden sind, statistisch ausgewertet werden.

Drittens soll in diesem Zusammenhang versucht werden, die Frage zu beantworten, ob die private Vorsorge ausreichend war, um den Standesmitgliedern und deren Angehörigen bzw. Hinterbliebenen ein angemessenes Leben zu ermöglichen. Zu diesem Zweck werden die Selbstauskünfte der Notare und Notariatskandidaten im Zuge der der oben genannten Erhebungsergebnisse analysiert.

Viertens schließlich wird an Hand der Höhe der Pensionen, die auf Grund des NVG ab 1927 ausgzahlt wurden, untersucht, ob diese Ruhegenüsse ausreichend waren, um die Lebenshaltungskosten zu decken. In diesem Zusammenhang soll auch ein Vergleich mit der durchschnittlichen Rentenhöhe der gesetzlichen Angestelltenversicherung vorgenommen werden.

Die vorliegende Arbeit kann sich auf keine einschlägigen wissenschaftlichen Vorarbeiten stützen und betritt in ihrer umfassenden Darstellung wissenschaftliches Neuland: Über die sozialen Verhältnisse der freien Berufe in Österreich des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts gibt es - soweit ersichtlich - keine Einzel- oder Gesamtdarstellungen. Die einschlägige Literatur konzentriert sich für diesen Zeitraum im

Wesentlichen auf die zahlenmäßig großen Gruppen der Arbeiter und Angestellten[1] sowie der Beamten[2]. Auch zur Entstehung der gesetzlichen Sozialversicherung der freien Berufe gibt es keine spezifischen historischen Untersuchungen. Dies liegt wohl insbesondere daran, dass in den Archiven kein umfangreiches Quellenmaterial vorhanden ist. Eine Ausnahme stellt hierbei das Notariat dar, das durch den langen Prozess der Gesetzwerdung, der sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts über nahezu vier Jahrzehnte erstreckte, einiges an gedruckten und archivalischen Materialien hinterlassen hat.

Zur Geschichte des Notariates in Österreich liegt von Neschwara eine Gesamtdarstellung bis 1850, die als Habilitationsschrift an der Universität Wien eingereicht wurde, vor[3]. Vom gleichen Autor gibt es auch eine Arbeit, die sich mit der Ausstrahlung des Rechtsinstitutes des österreichischen Notariates auf andere europäische Länder befasst[4]. Eine Dissertation beleuchtet die Geschichte des Österreichischen Notarenvereines bis zum Ende des Ersten Weltkrieges[5], der ein wesentlicher Akteur in der Entstehungsgeschichte der Sozialversicherung des Standes war; eine weitere befasst sich mit dem Notariat in der Ersten Republik[6].

Dass die soziale Absicherung der Notare auch im internationalen Vergleich eine relativ junge Entstehungsgeschichte hat, zeigen etwa Vergleiche mit Italien oder Frankreich, wo einschlägige gesetzliche Regelungen erst nach dem Ersten bzw. Zweiten Weltkrieg statuiert worden sind[7]. Insofern fügt sich die österreichische Entwicklung in den europäischen Kontext.

Ausgehend davon bestand für den Autor der vorliegenden Arbeit somit die Notwendigkeit, einerseits aus den gedruckten Quellen, wie insbesondere der Vielzahl von einschlägigen Artikeln und Veröffentlichungen im standeseigenen Publikationsorgan, der „Notariatszeitung“, und den Statuten der Versorgungseinrichtungen innerhalb und außerhalb des Notarenstandes, andererseits aus dem Archivgut, nämlich den Beständen des Justiz- und des Sozialministeriums im Österreichischen Staatsarchiv, die vor allem den Gesetzgebungsprozess des NVG in seiner Stammfassung sowie die Novellen der Jahre 1934

[1] Vgl. zur Lage der Arbeiter und Angestellten nur Hagenhofer (1966), Greussing (1989), Göhring (1992) und Peissl (1994); zur Sozialversicherung Schwabl (2009) und Steiner (2014); zur Entstehung des PVG der Privatbeamten Korkisch (1907) und Kim (2010); zur staatlichen Sozialpolitik in Österreich Tálos (1981).
[2] Vgl. für die Beamten Megner (1986), allgemein zur Entwicklung der Sozialgesetzgebung Hofmeister (1981).
[3] Vgl. Neschwara (1996).
[4] Vgl. Neschwara (2000).
[5] Vgl. Thoma (2004).
[6] Vgl. Distlbacher (2012).
[7] Vgl. für Italien Isotti (1977), S. 182 ff., für Frankreich Saint Amand (1977), S. 190 ff., und für Deutschland Bomhard (1977), S. 184 ff.

und 1937 betreffen, aber auch aus den Archivalien der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates, die einen Einblick in die soziale Lage des Standes nach Einführung der Pflichtversicherung geben, ein Gesamtbild in rechts-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Hinsicht zu entwerfen, auf Grund dessen versucht werden soll, die obigen Fragestellungen beantworten zu können.

2. Das Notariat im 19. Jahrhundert in Österreich

2.1. Das heutige österreichische Notariat

Die rechtliche Ausgestaltung des österreichischen Notariates durch den Gesetzgeber orientiert sich seit der NO 1850 am Modell des französischen bzw. lateinischen Notariates. Notare werden nach § 1 Abs. 1 der heute noch geltenden NO 1871 vom Staat bestellt und öffentlich beglaubigt, wodurch diese auf dem Gebiet der Beurkundung und Beglaubigung in hoheitlicher Funktion tätig werden[8]. Innerhalb seines zugewiesenen Geschäftskreises ist der Notar befugt, im eigenen Namen Urkunden auszustellen, denen der Charakter öffentlicher Urkunden zukommt[9]. Der Notar besorgt somit als Privater staatliche Aufgaben (Beleihung mit staatlicher Autorität)[10]. Dessen ungeachtet kommen einem Notar zwei Aufgaben zu[11]: Er ist einerseits Urkundenverfasser und andererseits fungiert er auch als Rechtsberater für seine Klienten (Parteien). In diesem Sinne weist § 1 Abs. 1 NO 1871 dem Notar als Wirkungskreis die Errichtung öffentlicher Urkunden und die Verwahrung von Fremdgeld zu, darüber hinaus berechtigt ihn aber § 5 NO 1871 auch, Privaturkunden zu verfassen und Parteien im Außerstreitverfahren, mit Einschränkungen auch im streitigen, Exekutions- und Verwaltungsverfahren, zu vertreten.

Als spezifisch österreichische Besonderheit überträgt der Staat dem Notar durch das GKG die Vornahme bestimmter gerichtlicher Amtshandlungen (Gerichtskommission). Nach § 2 GKG haben Gerichte die Notare für die Durchführung der Verlassenschaftsverfahren zu

[8] Der Notar zählt zu den Trägern der öffentlichen Verwaltung (Wagner/Kechtel [2006], § 1 Rz 1, unter Berufung auf Adamovich).
[9] Siehe § 292 Abs. 1 ZPO und § 47 AVG.
[10] Wagner/Knechtel (2006), § 1 Rz 2; vgl. zum Wirkungskreis des Notars aus rechtsdogmatischer Sicht Knechtel (1996), S. 21 ff. m.w.N.
[11] Siehe dazu Meyer (1985), S. 215 f.

bestellen. Als solchermaßen Beauftrager des Gerichtes erfüllt der Notar funktionell Aufgaben der Gerichtsbarkeit[12].

Die Qualifikation des Notariates war von Anfang an nicht einfach[13]: Die Ernennung zum Notar ist ein hoheitlicher Akt, die Beleihung des Notars mit staatlicher Autorität ist jedoch rein persönlich und strikt an den Amtssitz gebunden[14]. Gleich einem Richter ist der Notar unversetzbar und unabsetzbar und in seiner Tätigkeit keiner persönlichen und sachlichen Weisung unterworfen; gegenüber dem Staat und den Parteien ist er unabhängig[15]. Für den Notar besteht daher Residenzpflicht an seinem Amtssitz, für den ein sprengelgebundener Numerus Clausus gilt[16]. Die NO 1871 bezeichnet den Beruf des Notars nicht als freien Beruf. Dagegen will die heute herrschende Lehre die notarielle Tätigkeit als freiberuflich qualifizieren oder zumindest der eines freien Berufes angenähert sehen[17]. In Steuersachen ordnet der Gesetzgeber den Notar in § 22 Abs. 1 Z. 1 lit. b EStG unter die Bezieher von Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit ein. Durch die Rechtsprechung wurde dagegen klargestellt, dass das Amt des Notars weder ein gewerbliches Unternehmen noch der Betrieb einer Notariatskanzlei ein Gewerbe ist[18]. Weiters erschließt sich, dass der Notar kein Beamter ist[19], lediglich in seiner Funktion als Gerichtskommissär ist er nach § 74 Z. 4 StGB eine „*im Namen des Bundes mit Aufgaben der Verwaltung*" betraute Person und unterliegt in diesem Wirkungskreis den einschlägigen Strafbestimmungen[20].

Die Befugnisse nach § 5 Abs. 1 und 2 NO 1871 übt der Notar wie ein Rechtsanwalt aus[21]. Dazu zählen: Das Verfassen von Privaturkunden; die Vertretung vor Behörden und gegenüber Parteien in außerstreitigen Angelegenheiten, in Exekutionssachen (sofern kein Anwaltszwang herrscht), in Verwaltungsstrafverfahren, vor Finanzstrafbehörden und - mit

---

[12] Dies ist eine (gleichartige Rechtstechnik wie die) Form der Beleihung mit Hoheitsgewalt (Wagner/Knechtel [2006], § 1 Rz 23). Der Gerichtskommissär übt eine öffentlich-rechtliche Funktion aus (OGH 17.12.1980, RPflSlgA 6293).

[13] Schon Chiari definierte: „*Man versteht unter Notariat gemeiniglich eine Staatsanstalt, welche es den Unterthanen möglich macht, über Rechtsgeschäfte öffentliche Urkunden, d.i. schriftliche Bestätigungen, welche vermöge ihrer äußeren Form und vermöge der vom Staate ausgehenden Autorisation des Ausstellers vollen Beweis liefern, zu erhalten.*" (Chiari [1852], S. 12). Zur rechtlichen Stellung des Notariats nach der NO 1871 vgl. Reich (1907), S. 459 ff.

[14] Wagner/Knechtel (2006), § 1 Rz 9.

[15] Wagner/Knechtel (2006), § 1 Rz 10.

[16] Meyer (1985a), S. 216.

[17] Siehe zu dieser Diskussion Knechtel (1996), 26 ff. m.w.N.; Wagner/Knechtel (2006), § 1 Rz 11.

[18] OGH 19.1.1915, GlUNF 7264; OGH 29.11.1966, EvBl 1967/261; § 2 Abs. 1 Z. 10 GewO 1994.

[19] „*Das Notariat ist ein öffentliches Amt, der Notar ist daher ein Staatsdiener, aber kein Staatsbeamter im engeren Sinne.*" (Chiari [1852], S. 45). OGH 14.5.1902, GlUNF 2551; der Notar bezieht kein Gehalt aus der Staatskasse und keine Pension aus staatlichen Mitteln (OGH 19.1.1915, GlUNF 7264).

[20] Vgl. hierzu die §§ 269 f., 302, 304, 310 StGB; Meyer (1985a), S. 217.

[21] OGH 7.1.1953, 3 Ob 814/52 = SZ 26/5.

Einschränkungen - in Zivilprozessen. Die Tätigkeit als Parteienvertreter gemäß § 5 NO 1871 unterliegt der Sorgfaltspflicht eines Rechtsanwaltes[22]. Daraus folgt aber auch, dass der Notar nicht verpflichtet ist, diese Geschäfte zu übernehmen[23]. Daneben hat der Notar auch in diesem Aufgabenbereich die allgemeinen Berufsgrundsätze der Notare zu beachten[24]. Die Tätigkeit als Parteienvertreter ist aber nicht gesondert zu sehen, diese steht in einem untrennbaren, kausalen Zusammenhang mit den übrigen Tätigkeiten des Notars und stellt daher auch keinen abgesonderten Erwerbszweig dar[25]. Der Notar hat anlässlich seiner Angelobung den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen und diese während der Ausübung seines Amtes aufrecht zu erhalten[26].

2.2. Die historische Entwicklung des Notariates bis zur NO 1871

Die gegenwärtige Institution des öffentlichen Notariates in Österreich hat seinen Ursprung in der Revolution des Jahres 1848[27]. Das im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation bestehende öffentliche Notariat[28] verlor in Österreich unter dem Eindruck des monarchischen Absolutismus zu Ende des 18. Jahrhunderts seine Selbständigkeit und wurde ein Organ der staatlichen Rechtspflege, dem ausschließlich nur noch die Aufnahme von Wechselprotesten vorbehalten war[29]. Demgegenüber entstand in Frankreich in Folge der Revolution des Jahres 1789 eine neue Form des Notariates[30]: Vom Ideal der Selbstverwaltung der Gesellschaft getragen wurde unter Beachtung des Grundsatzes der strikten Trennung von streitiger und außerstreitiger

[22] OGH 28.9.1961, 6 Ob 343/61. Der Notar darf die Parteienvertretung nicht gewerbsmäßig ausüben, dies stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (Wagner/Knechtel [2006], § 5 Rz 9 unter Berufung auf die Judikatur). Als Winkelschreiber ist der Notar niemals zu bestrafen (OGH 25.7.1899, GlUNF 683 u.a.).

[23] Wagner/Knechtel (2006), § 5 Rz 1b.

[24] Siehe dazu Knechtel (1996), S. 31 ff.

[25] VwGH 24.11.2000, Zl. 97/19/1666.

[26] Die obligatorische Haftpflichtversicherung wurde 1963 eingeführt (BGBl. 139/1962).

[27] Vgl. zur Entstehung des Notariats in Österreich Schimkowsky (1862), S. 19 ff.

[28] Zur Entwicklung des gemeinrechtlichen Notariats im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation bis 1806 siehe bspw. Chiari (1852), S. 1 ff; Schimkowsky (1862), S. 10 ff.; Vogel (1969). Zur Entwicklung seit dem Mittelalter in Böhmen Trojan (1855), S. 13 ff. Siehe auch Schimkowsky (1871), S. 11 ff.

[29] Vgl. hierzu Trojan (1855), S. 44 ff.; Schimkowsky (1862), S. 19 ff.; Schimkowsky (1871), S. 61 ff.; Kostner (1975), S. 84 ff.; Brauneder (1991), S. 172 ff.; Mayr (1986), S. 174; Neschwara (1996), S. 517 ff., 531 ff., 625 ff.; Neschwara (2000), S. 1 f. Die AGO erklärte von allen Notariatsurkunden einzig und allein die Wechselproteste der gehörig aufgenommenen Notarien zu öffentlichen Urkunden (Patent v. 1.5.1781, JGS 13; vgl. zur Stellung des Notars in der AGO Laske [1975], S. 139 ff.). Mit a.h. Entscheidung v. 7.8.1820 erklärte Kaiser Franz I., dass das Notariat in Österreich mit Ausnahme des lombardo-venezianischen Königreiches und Dalmatien nach der klaren Bestimmung der GO auf das einzige Geschäft der Wechselproteste beschränkt sei und dass es außer diesem keine als öffentliche Urkunden geltende Notariatsurkunden gebe (vgl. HD v. 9.6.1821, JGS 1766; Lifka [1970], S. 34).

[30] Zum Notariat in Frankreich siehe Schimkowsky (1871), S. 25 ff.; zur Entwicklung des Notariates in Frankreich seit der Französischen Revolution Randenborgh (1990), S. 8 ff.

Gerichtsbarkeit letztere an staatlich bestellte Notare übertragen. Der Staat wollte dem Staatsbürger im Notariat quasi privat und schützend, nicht obrigkeitlich und bevormundend gegenübertreten[31]. Abgesichert wurde der Wirkungsbereich des Notariates gegenüber anderen juristischen Berufen mit einem gesetzlichen Notariatszwang. Das bedeutete, dass bestimmte Urkunden, die von Gesetzes wegen vor einem Notar errichtet werden mussten, unmittelbar vollstreckbar waren (vollstreckbarer Notariatsakt)[32]. Gleichzeitig wurde eine weitgehende Standesautonomie durch die Einrichtung von Kammern mit Disziplinargewalt über ihre Mitglieder vorgesehen[33]. Das französische Notariat wurde in den nach der Französichen Revolution von Frankreich annektierten und besetzten Gebieten[34] und damit im Jahre 1810 auch im heutigen Österreich und zwar in den sogenannten Illyrischen Provinzen des Französischen Kaiserreiches, die Oberkärnten und Osttirol umfassten, eingeführt; ebenso in Südtirol, das durch die Abtretung vom österreichischen Kaiserreich an das Königreich Italien fiel[35].

Nach dem Ende der napoleonischen Herrschaft wurde das Notariat im Jahre 1815 im heutigen Österreich wieder aufgehoben[36]. Dies hatte seine tiefere Ursache darin, dass in den deutschrechtlichen Gebieten der Grundsatz der Vertragsfreiheit galt. In diesem Sinne bestimmte § 883 ABGB die Formfreiheit und Zulässigkeit des mündlichen Vertragsabschlusses. Das Notariat wurde daher als entbehrlich angesehen[37]. Dementsprechend ging in der Zeit des Vormärz die bisherige Entwicklung hin zu einer de facto-Beseitigung des Notariates, indem denjenigen Notaren die Vertretungsbefugnis bei Wechsel- und Merkantilgerichten, die keine zur Ausübung der „*Landesadvocatie graduierten Doctoren*“ waren, entzogen wurde[38]. Das führte dazu, dass sich nur noch Advokaten um Notarstellen bewarben[39].

Bis in die vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts gab es mangels Industrialisierung und wegen der grundherrschaftlichen Strukturen wenige wirtschaftliche Verkehrsgüter, womit

[31] Brauneder (1991), S. 176.
[32] Zum Wesen des vollstreckbaren Notariatsaktes siehe Hofmeister (1982), S. 97 f.
[33] Neschwara (2000), S. 2 f. FN 10.
[34] Zu den Notariatseinrichtungen in den deutschen Staaten, in denen das französische Notariat eingeführt wurde, vgl. Kockerols (1897).
[35] Neschwara (1996a), S. 475 ff.
[36] Lediglich im Königreich Lombardo-Venetien bestand das französische Notariat nach 1815 in modifizierter Form fort (vgl. HD v. 9.6.1821, JGS 1766; Mayr [1986], S. 174; Neschwara [1996a], S. 486 f.).
[37] Dengler (1967), S. 129.
[38] HD v. 14.2.1824, JGS 1989.
[39] Vgl. Dengler (1967), S. 130.

auch kein unmittelbares Bedürfnis für die Institution des Notariates bestand[40]. Der größte Teil der Bevölkerung hatte aber nicht die nötige Kenntnis und Vorbildung für das Verfassen von Urkunden, sodass sich dieser fremder Hilfe bedienen musste[41]. Die Urkundenverfassung ging zu Ende des 18. Jahrhunderts allmählich auf die Patrimonialgerichte über[42]. In den meisten Kronländern nahm die ländliche Bevölkerung daher Angelegenheiten des Grundbuchs sowie die Errichtung aller wichtigen Verträge und Urkunden des Geschäftsverkehrs vor rechtskundigen Beamten der Ober-, Pfleg- oder Wirtschaftsämter ihrer Grundobrigkeiten oder vor Bediensteten der Bezirksgerichte vor[43]. Das führte dazu, dass über die Gültigkeit und den Umfang der Verträge und Urkunden in erster Instanz vor dem errichtenden Gericht bzw. dem Verfasser selbst verhandelt wurde[44]. Dies war ganz im Sinne des absolutischen Staates des Fürsten Metternich, der die Ausschaltung aller privatrechtlichen Handlungsformen zum Ziel hatte, die ohne Wissen und Beteiligung von Behörden vorgenommen wurden[45].

Als Folge dessen kam es offenbar nicht selten vor, dass Geschäfte unter Ehegatten nur vorgetäuscht oder vordatiert wurden, um Gläubiger zu benachteiligen, was in der Praxis zu Beweisschwierigkeiten und langwierigen Gerichtsverfahren führte[46]. Die Probleme der fehlenden Rechtssicherheit, der überhandnehmenden Winkelschreiberei[47], der Mängel bei der Vertragserrichtung[48] sowie der Wunsch nach Verhinderung von Gerichtsprozessen und Vereinfachung von Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten führten im Jahre 1850 zu zwei Vorträgen des Justizministers Schmerling an den Kaiser, mit denen die Einführung des Notariats in jenen Kronländern angeregt wurde, in denen die GO galt, und zugleich ein Entwurf einer NO vorgelegt wurde[49].

---

[40] Vgl. Herlinger (1918), S. 217. Die Oberste Justizstelle empfahl im Jahre 1844 im Wege eines Vortrages erfolglos, das Notariat in seinem früheren Wirkungskreis in den alten österreichischen Provinzen wiederherzustellen (vgl. Lifka [1970], S. 34).

[41] Zu Situation auf dem Lande und in den Städten bei Einführung der NO 1855 siehe Schnerich (1860), S. 5 ff.; Zugschwerdt (1852), S. 8 ff.

[42] Hlozanek (1925), S. 78.

[43] Rechtsgrundlagen hierfür waren § 433 ABGB, das HD v. 3.4.1788 (JGS 803), das HD v. 2.3.1805 (JGS 715) und das HD v. 17.12.1824 (JGS 2057).

[44] Schnerich (1860), S. 9 ff.; Kostner (1975), S. 84.

[45] Der Ortsrichter sollte von allen Rechtgeschäften Kenntnis haben, er übte somit die Funktionen eines Richters, eines Vertragsbeurkunders und eines Polizeiorganes aus (so Graschopf [1948], S. 101 f.).

[46] Vgl. dazu Schimkowsky (1871), S. 96.

[47] Nach Zugschwerdt hätte man vor 1850 erkannt, dass die Einführung des Notariates die einzig mögliche, wirksame Schranke gegen die Winkelschreiberei sei (Zugschwerdt [1852], S. 1). Vor Inkrafttreten der NO 1850 wären die meisten Urkunden von Winkelschreibern und Advokaten verfasst worden (Zugschwerdt [1851a], S. 35; Knechtel [1996], S. 12).

[48] Zugschwerdt (1851), S. 1 ff.

[49] Vorträge v. 30.4.1850 und v. 27.8.1850 (vgl. Lifka [1970], S. 43; Kostner [1975], S. 84; zur Entwicklung bis 1850 siehe Neschwara [2006]).

Mit der Aufhebung der Grund- und Stadtherrschaft und deren Gerichtsbarkeit[50] im Zuge der Revolution des Jahres 1848 ergab sich für den Staat die Notwendigkeit, die Wahrnehmung der bislang im Rahmen der aufgehobenen Grundherrschaften vollzogenen Angelegenheiten neu zu regeln[51]. Dies sollten Notare tun, etwa durch vertragliche Regelung der Nachfolge betreffend die Hofübergabe, das Ausgedinge oder das Aufgriffsrecht des überlebenden Ehegatten[52]. Zu diesem Zweck wurde in den Kronländern des Kaiserreiches, in denen die GO des Jahres 1849 galt[53], im Jahre 1850 eine NO erlassen[54]. Dieser lag vom Konzept her das französische Notariat zu Grunde, das Modell wurde jedoch nicht vollständig rezipiert[55]. Zwar genossen die Notariatsakte volle Beweiskraft und hatten den Charakter einer öffentlichen Urkunde[56], doch waren diese im Gegensatz zum französischen Modell nicht unmittelbar gerichtlich vollstreckbar, sodass in Streitfällen das ordentliche Gericht angerufen werden musste[57]. Daneben wurde als europäisches Novum der Gerichtskommissär eingeführt[58]: Der Notar wurde von den ordentlichen Gerichten in Angelegenheiten des außerstreitigen Rechtes mit der Führung der entsprechenden Gerichtsverfahren betraut. Die Betrauung stand jedoch im Ermessen der Gerichte und war somit fakultativ[59].

Zwar wurde den Notaren eine gewisse Standesautonomie eingeräumt, sie blieben aber von der Gerichtsbarkeit abhängig[60]. Auch eine Unvereinbarkeit des Notariats mit dem Beruf der Advokatur bestand nur in Städten, in denen sich Gerichtshöfe befanden. Mit der NO 1850 wurden zudem Berufserfordernisse statuiert, die für die staatliche Ernennung auf eine bestimmte Notarstelle erfüllt werden mussten[61]. Doch das Inkrafttreten der NO in seinem vorgesehenen räumlichen Anwendungsbereich stand unter der Bedingung, dass Notare in

---

[50] Patent v. 7.9.1848, PGS 76, Nr. 112. Aus den großteils rund 6.000 grundherrschaftlichen Gerichten wurden ca. 900 staatliche Gerichte, deren Aufgabenkreis im Wesentlichen ident mit dem ihrer Vorgängereinrichtungen war (Chorinsky [1877], S. 254).

[51] Vgl. Brauneder (1991), S. 176; Knechtel (1996), S. 12; Neschwara (2000), S. 3 ff.

[52] Vgl. Leonhard (1949), S. 3 f.

[53] A.h. Entschließung v. 14.6.1849, RGBl. 278/1849. Die NO 1850 trat somit nicht in Galizien, der Bukowina und in Krakau, den Ländern der ungarischen Krone, im Königreich Lombardo-Venetien und in Dalmatien in Kraft. Zur dortigen Rechtslage hinsichtlich bestehender Notariate oder alternativer Einrichtungen vgl. Neschwara (2000), S. 5 f.

[54] RGBl. 366/1850. Zur NO 1850 vgl. Schimkowsky (1871), S. 67 ff.

[55] Chorinsky bemerkte im Zusammenhang mit einem Vergleich des österreichischen und des französischen Notariates, dass der Leib – die äußere Organisation des Notariates und die Form der Urkunden – aus Frankreich herübergezogen worden sei, den Geist des Institutes habe man aber in Frankreich gelassen (Chorinsky [1877], S. 252).

[56] Nach § 2 NO 1850 war der Einwand des Scheingeschäftes ausgeschlossen. Siehe Chiari (1852), S. 148 ff.

[57] Vgl. Zugschwerdt (1851), S. 10 ff., 19 ff., 24 ff.; Zugschwerdt (1852), S. 19 ff., 40 ff.; Chiari (1852), S. 12 ff., 66 ff.; Schimkowsky (1871), S. 68 ff.; Hofmeister (1982), S. 117.

[58] Vgl. Chiari (1852), S. 162 ff.

[59] Siehe § 5 AußStrG 1850, RGBl. 255/1850.

[60] Zur staatlichen Aufsicht vgl. Chiari (1852), S. 51 ff.

[61] Neschwara (2000), S. 5.

ausreichender Zahl ernannt worden waren. Angesichts der Tatsache, dass als Ernennungserfordernis eine Notariatsprüfung abgelegt werden musste, hatte der Gesetzgeber selbst schon ein sukzessives Inkrafttreten vor Augen[62].

Tatsächlich trat die NO bis 1851 lediglich in den Kronländern Nieder- und Oberösterreich sowie in Salzburg in Wirksamkeit[63]. Nur in Niederösterreich konnte eine Kammer als Organ der beruflichen Selbstverwaltung eingerichtet werden. In den anderen Kronländern übten die bei den Gerichtshöfen erster Instanz als provisorische Notariatskammern eingerichteten Körper die Funktion einer Standesvertretung aus, dies allerdings nicht als Organe der Selbstverwaltung[64]. Das allein macht deutlich, dass sich die Intentionen des Gesetzgebers im Hinblick auf die Einrichtung und Durchsetzung des Notariates im praktischen Rechtsleben nicht verwirklicht hatten. Auf Grund des offensichtlichen Scheiterns des Notariates entschied der Kaiser zu Ende des Jahres 1852, dass das Notariat einer Revision unterzogen werden sollte. Der erste Schritt wurde hierbei mit der Aufhebung des Notariatszwanges[65] zum 16. Dezember 1852 getan[66]. Die Reform mündete schließlich in die NO 1855[67].

Die NO 1855[68] beseitigte den Notariatszwang und damit die Exekutionsfähigkeit von Urkunden, die vor Notaren errichtet wurden, und schränkte die Standesautonomie weiter ein[69]. Zudem war der Einwand des Scheingeschäftes gegen den Notariatsakt jetzt nicht mehr ausgeschlossen[70]. Zwar wurde der notarielle Wirkungskreis durch die Einführung eines Mandatsverfahrens zur Einbringung von Forderungen, die durch einen Notariatsakt bewiesen wurden, erweitert, dies war aber keine attraktive Alternative zum gängigen Wechselmandatsverfahren[71]. Der Notar Alois Fuka konstatierte in diesem Zusammenhang,

---

[62] Siehe die Erl. über die Festsetzung der Wirksamkeit: Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg mit 20.1.1851 (RGBl. 10, 12/1851), Kärnten, Krain und die Steiermark mit 1.7.1851 (RGBl. 122, 123, 145/1851), Mähren und Schlesien mit 1.9.1851 (RGBl. 161/1851), Böhmen mit 10.10.1851 (RGBl. 187/1851), Görz, Gradisca, Istrien und Triest mit 1.11.1851 (RGBl. 210/1851).

[63] Aktivierung der §§ 3 f. NO 1850 durch VO des J.M. v. 12.6.1851, RGBl. 151, 152/1851; Schimkowsky (1862), S. 24.

[64] Vgl. Neschwara (1996), S. 618 f.; Neschwara (2000), S. 6 f.

[65] Erl. des J.M. v. 27.11.1852, RGBl. 245/1852. Es stand damit jedermann frei, sich zur Verfassung der genannten Urkunden mit Ausschluss der Wechselproteste der Hilfe eines Notars zu bedienen oder nicht.

[66] Neschwara (2000), S. 10.

[67] RGBl. 94/1855. Gleichzeitig erging eine kaiserl. VO v. 21.5.1855 über das Verfahren zur Einbringung derjenigen Forderungen, die durch Notariatsakte bewiesen waren (RGBl. 95/1855).

[68] Siehe hierzu mit Erläuterungen bei Chiari (1856); vgl. auch Schimkowsky (1871), S. 71 ff.

[69] Vgl. zum Wirkungskreis der Notare nach der NO 1855 bei Trojan (1855), S. 58 ff.; Schimkowsky (1862), S. 31 ff.

[70] Hofmeister (1982), S. 117.

[71] Hofmeister (1982), S. 117; Neschwara (2000), S. 20.

dass sich der Notariatszwang ohne Exekutionsfähigkeit der Notariatsakte nicht halten und sich das Mandatsverfahren ohne Notariatszwang nicht einbürgern konnte[72].

Auch die Heranziehung von Notaren im Außerstreitverfahren blieb weiterhin fakultativ[73]. Somit bestand insbesondere auf dem Lande weiterhin die Konkurrenz zwischen Notaren einerseits sowie Advokaten und Gerichten andererseits[74]. Im Jahre 1856 wurde der Österreichischen Nationalbank das Privileg eingeräumt, auf Grund von Urkunden, deren Unterschriften öffentlich beglaubigt worden waren, unmittelbar Exekution zu führen[75]. Schließlich wurde im Jahre 1859 das Mandatsverfahren auf andere Urkundenarten ausgedehnt, womit der einzige Vorzug des Notariatsaktes wegfiel[76]. Trotz der einschränkenden Tendenz des Gesetzgebers im Hinblick auf den Wirkungskreis der Notare erfolgte im Jahre 1858 die Ausdehnung der NO auf die Länder der ungarischen Krone – und damit auch auf das heutige Burgenland – sowie auf die Bukowina, Galizien und die Stadt Krakau, wobei die NO in Folge der verfassungsrechtlichen Änderungen durch das Oktoberdiplom 1860 im Königreich Ungarn – nicht jedoch in seinen Nebenländern – bereits wieder aufgehoben wurde[77]. Im gleichen Jahr wurde auch das Gerichtskommissariat an Orten, an denen sich Gerichtshöfe befanden, obligatorisch, außerhalb dieser blieb es weiterhin fakultativ[78]. Im Jahre 1859 wurde dem Gerichtskommissariat mit der Einführung des Ausgleichsverfahrens ein großer Aufgabenbereich übertragen[79], dieser aber durch die KO 1868[80] wieder abgeschafft.

Der Notar und langjährige Standesfunktionär Leone Roncali beschrieb die Situation des Notariates vor 1871 in wohl treffender Weise, wenn der meinte, dass dieses in einer „*todtenähnlichen Erstarrung*“ dahinlebte[81]. Mit der Einführung der konstitutionellen Monarchie in der österreichischen Reichshälfte im Jahre 1867 begann das Justizministerium mit der Ausarbeitung einer neuen NO[82], die schließlich 1871 zusammen mit dem

[72] Fuka (1867), S. 102.
[73] In denjenigen Kronländern, in denen die NO 1855 eingeführt wurde, konnten Notare als Gerichtskommissäre in deren Amtsbezirk herangezogen werden (§§ 183 ff. NO 1855).
[74] Neschwara (2000), S. 20.
[75] Erl. des J.M. gemäß RGBl. 36/1856.
[76] RGBl. 130/1859.
[77] RGBl. 23/1858; vgl. bei Schimkowsky (1871), S. 71 ff.; zur Einführung und Aufhebung der NO in den Ländern der ungarischen Krone vgl. Neschwara (2000), S. 27 ff.
[78] RGBl. 120/1860.
[79] RGBl. 10/1859 und 108/1859.
[80] RGBl. 1/1869.
[81] NZ 1890, S. 143.
[82] RGBl. 75/1871.

Notariatszwangsgesetz[83] beschlossen wurde und in Kraft trat. Diese beiden Gesetze stehen unter oftmaliger Novellierung bis heute in Geltung.

2.3. Die Entwicklung des Notariatsrechtes unter der NO 1871

Mit der NO 1871 setzte der Gesetzgeber das Modell des französischen Notariates wieder nur teilweise um[84]: Zwar wurde der Notariatszwang der NO 1855 wiederhergestellt, jedoch war die Exekutionsfähigkeit der Notariatsakte an die ausdrückliche Unterwerfung des Schuldners gebunden. Der Notariatsakt hatte somit nicht die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches oder eines Gerichtsurteiles[85]. Eine Einschränkung erfuhr der Notariatszwang im Grundbuchsverfahren: Die Legalisierung von Urkunden, auf deren Grundlage eine Einverleibung im Grundbuch erfolgen sollte, wurde nach dem GBG durchgeführt, eine notarielle Beglaubigung von Privaturkunden war demgegenüber nur fakultativ[86]. Weiters wurde auch kein obligatorisches Gerichtskommissariat eingeführt, es galten zunächst die Regelungen der NO 1855 fort[87]. Die neue NO hatte noch eine weitere Krux, die ihre Anwendung beschränkte: Der Notariatszwang sollte nach § 2 Abs. 2 NZwG in bestimmten Kronländern, nämlich in der Bukowina, in Tirol mit Ausnahme der Gerichtssprengel Rovereto und Trient, Vorarlberg, Salzburg, Kärnten, Krain und Dalmatien erst dann wirksam werden, sobald eine ausreichende Zahl von Notaren ernannt worden war. Auf Grund dieser Bestimmung trat die NO in diesen Ländern auch erst nach und nach in Kraft, in den genannten Teilen von Tirol und in der Bukowina bis zum Ende der Monarchie überhaupt nicht[88].

Auch die Regelung der Standesautonomie in der NO 1871 war aus Sicht der Notare unbefriedigend[89]: Die Einrichtung von autonomen Kammerorganisationen bestand nur in den Gerichtshofsprengeln, in denen Notariatskollegien mit mehr als 15 Notarstellen eingerichtet waren, was zum Zeitpunkt der Erlassung der NO 1871 lediglich bei etwa der Hälfte der

---

[83] RGBl. 76/1871.
[84] Vgl. zum Wirkungskreis der Notare nach der NO 1871 Angerer (1872), S. 7 ff.; Meyer (1971), S. 51 ff.; siehe insb. zur Entstehungsgeschichte der NO 1871 Schimkowsky (1871), S. 87 ff.; Lifka (1969), S. 17 ff.; Knechtel (1996), S. 15 f.; Reschreiter (1997), S. 30 ff.
[85] Neschwara (2000), S. 47; zur Entstehungsgeschichte des vollstreckbaren Notariatsaktes in der NO 1871 siehe Hofmeister (1982), S. 117.
[86] § 31 Abs. 1 i.Z.m. § 8 Z. 1 GBG.
[87] Die Einführung des Gerichtskommissariates auf dem Lande wurde in den parlamentarischen Beratungen vom Abgeordnetenhaus abgelehnt (Schimkowsky [1871], S. 91).
[88] Vgl. Neschwara (2000), S. 48; zum Notariatszwang Angerer (1872), S. 10 ff.
[89] Zur Kammergeschäftsführung siehe Reich (1907), S. 621 ff.

Kollegien der Fall gewesen war[90]. Die insbesondere von den Notaren geforderte standeseigene Disziplinargerichtsbarkeit blieb weiterhin den bei den Oberlandesgerichten eingerichteten Disziplinarsenaten vorbehalten, in denen überdies keine Beteiligung durch Notare (Notarrichter) vorgesehen war[91]. Das Positivum aus Sicht des Notarenstandes war die größere praktische Relevanz des exekutionsfähigen Notariatsaktes. Da der Notariatszwang aber einen sehr engen Anwendungsbereich hatte, lag das Schwergewicht der notariellen Tätigkeit bei der Errichtung von Privaturkunden und im außersteitigen Recht[92]. Eine Ausweitung des gesetzlichen Wirkungskreises der Notare erfolgte mit der neuerlassenen ZPO des Jahres 1895[93]: In bezirksgerichtlichen Verfahren, in denen kein anwaltlicher Vertretungszwang bestand, waren Notare nunmehr dann zur Parteienvertretung berechtigt, wenn weniger als zwei Advokaten am Sitz des betreffenden Bezirksgerichtes zugelassen waren.

Auf Grund der mangelnden Zahl von Kandidaten für die Notarstellen musste nach Erlassung der NO 1871 weiterhin auf standesfremde Bewerber zurückgegriffen werden[94]. Dies hatte seine Ursache auch darin, dass mit der AdvO 1868[95] der Numerus Clausus abgeschafft wurde, wodurch die Anwaltschaft enorm an Attraktivität gewann und die Zahl potentieller Bewerber für das Notariat senkte. Dennoch entspannte sich die Lage bis zum Ende der Monarchie, sodass es bis zur Jahrhundertwende an die 700 Notariatskandidaten gab. Diese Zahl blieb bis zu Beginn des Ersten Weltkrieges stabil[96]. Auch die Zahl der Notarstellen erhöhte sich von 1869 bis 1915 von rund 760 auf mehr als 1.100[97]. Hand in Hand ging die Selbstorgsanisation des Standes in Kammern: Bis zum Ende der Monarchie bestand außer in Dalmatien in allen Kronländern eine Körperschaft der Standesmitglieder[98]. Somit hatte sich das Notariat bis zum Ende der Habsburgermonarchie in der österreichischen Reichshälfte

[90] Vgl. Neschwara (2000), S. 49 FN 185.
[91] Siehe dazu Neschwara (2000), S. 50; Fuka (1867), S. 103; Reich (1907), S. 633 ff. Die Disziplinargewalt der Kammern bestand nach § 154 Abs. 2 NO 1871 bei leichten Disziplinarvergehen (siehe Kraus/Kührer/Lukanec/Polterauer [1971], S. 55).
[92] Neschwara (2000), S. 50 f.
[93] RGBl. 113/1895.
[94] Bei Einführung der NO 1871 waren mehr als 250 Gerichtsbezirke ohne Notar (Schimkowsky [1871], S. 81).
[95] RGBl. 16/1868.
[96] Neschwara (2000), S. 51 m.w.N.
[97] Neschwara (2000), S. 51 FN 196.
[98] Neschwara (2000), S. 52.

durchgesetzt. Nach dem Anschluss des Burgenlandes an Österreich wurde der räumliche Geltungsbereich der NO 1871 auch auf dieses Bundesland erstreckt[99].

3. Die Lage der Notare und Notariatskandidaten in der Monarchie

3.1. Die Notare

Die oben beschriebene gegenwärtige und historische Stellung des Notars in der österreichischen Rechtsordnung zeigt dessen Geschäftskreis auf. Dieser sagt jedoch nichts darüber aus, in welcher wirtschaftlichen und sozialen Lage sich die Notare und Notariatskandidaten in der Zeit von der Einrichtung des Notariates zu Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Erlassung des NVG im Jahre 1926 befanden. Mangels objektiver Erhebungen und Unterlagen muss hierbei auf Quellen der Standesvertreter dieser Zeit zurückgegriffen werden. Da diese, insbesondere die veröffentlichen Druckschriften und Petitionen, zumeist den Zweck hatten, eine Verbesserung der Situation der Standesmitglieder herbeizuführen, hat bei der Würdigung dieser Publikationen besondere Vorsicht zu walten, wenn diese die Lage der Notare und Notariatskandidaten oftmals besonders negativ darstellten.

Einen breiten Einblick in die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Frühzeit des modernen österreichischen Notariates geben einerseits der Kammerfunktionär Leone Roncali in seiner im Jahre 1867 erschienen Denkschrift „Notarenstand und Notariat in Österreich“[100] und andererseits eine Reihe von Artikeln in der Notariatszeitung bis zum Ersten Weltkrieg. Nach Darstellung Roncalis waren die Notare seit der Wiedereinführung des Amtes in Österreich im Jahre 1850 andauernden Feindseligkeiten von bestimmten Gruppen, insbesondere von Adel und Winkelschreibern[101], wie beispielsweise Geistlichen, Gerichtsbeamten, Lehrern und im öffentlichen Interesse bestellten Agenten, ausgesetzt gewesen. Von ersteren deswegen, weil Rechtsgeschäfte, die früher der herrschaftlichen

[99] Zur Eingliederung der burgenländischen Notare und Kandidaten vgl. Distlbacher (2012), S. 169 f. Zu den dortigen Verhältnissen bezüglich des Notariates in der Monarchie sowie in der Ersten und Zweiten Republik siehe Hetfleisch (1971), S. 187 ff.

[100] Roncali (1867).

[101] Wiederholte Beschwerden bei den Bezirksvorstehern über die Winkelschreiberei zeigten keine Wirkung (NZ 1861, S. 143). Auf Grund von Anzeigen von Notaren wurden gerichtliche Hausdurchsuchen bei Winkelschreibern durchgeführt und auch Geldstrafen verhängt, die aber nicht eingetrieben wurden (vgl. NZ 1875, S. 114).

Patrimonialgerichtsbarkeit vorbehalten gewesen waren, nunmehr den Notaren zugewiesen waren, von letzteren als neue legale Konkurrenten[102].

Die Einführung des Notariates im Jahre 1850 war auch den zahlreichen Bediensteten der Großgrundbesitzer ein „*mißliebiges Institut*“[103]: Ehemals herrschaftliche Bedienstete, die nicht in den Richterdienst übernommen worden waren, wurden nach einer Darstellung in der Notariatszeitung des Jahres 1863 auf teils einträgliche Notarposten ernannt. Diese ersten Notare wären demnach in der Lage gewesen, die für sie günstige Zeit des Notariatszwanges und des hohen Gebührentarifes auszunutzen. Dies hätte zu Neid und Ablehnung des Notariates bei den landesfürstlichen Beamten und den in privaten Stellungen verbliebenen Verwaltungsbediensteten geführt[104], denn diese hätten nur ungern auf die Einnahmen aus der Urkundenverfassung verzichtet[105]. Als tiefere Ursache wurde von den Notaren in diesem Zusammenhang die Tatsache ausgemacht, dass die Unabhängigkeit des Notarberufes zum Schutz der Bevölkerung gegenüber dem früheren Herrn geltend gemacht werden konnte[106]. Diese Situation hätte sich nach einer Darstellung in der Notariatszeitung des Jahres 1863 erst mit der Abschaffung des Notariatszwanges und der hohen Tarife im Jahre 1855 geändert, ab dann habe sich diese Gruppe von Gegnern mit dem Institut abgefunden[107].

Ein legaler Konkurrent der Notare war der Advokatenstand[108]. Dies war insbesondere auf dem Lande in den Streitsachen der Fall, in denen es den Notaren nach der NO gestattet war zu intervenieren[109]. Zwar besaßen die Anwälte die ausschließliche Befugnis zur gerichtlichen Vertretung von Parteien in Streitsachen, die Einführung des Notariates entzog den Advokaten aber doch einen großen Teil ihrer bisherigen Tätigkeit, insbesondere in außerstreitigen Rechtssachen[110]. In den Sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts wurden vermehrt Advokaten für kleine Ortschaften ernannt, wo sie als solche nicht existieren konnten

---

[102] Roncali (1867), S. 2 ff., 7 f.; NZ 1863, S. 229; Schimkowsky (1871), S. 73 ff.
[103] NZ 1863, S. 297. Vgl. zu den Gegnern des Notariats Schimkowsky (1862), S. 26 f.; Angerer (1872), S. 3 ff.
[104] Zugschwerdt (1852), S. 49; NZ 1863, S. 297; NZ 1868, S. 217.
[105] Hlozanek (1925), S. 80.
[106] So machte bspw. der Notar Herlinger als Gesamtleistung des Standes die Besitz- und Lastenverteilung des Bauernstandes aus. Dass sich ein bäuerlicher Mittelstand erhalten konnte, daran wäre das Notariat erheblich beteiligt gewesen (Herlinger [1918], S. 225).
[107] NZ 1863, S. 297.
[108] Die Notare waren bspw. im Gegensatz zu den Advokaten auf politischer Ebene nicht stark präsent und hatten es daher schwerer, für ihre Anliegen Gehör zu finden. So waren Vertreter des Standes sowohl in den Landtagen als auch im Reichsrat kaum vertreten. 1914 saß weder im Abgeordnetenhaus noch im Herrenhaus ein Notar - die Anwälte stellten dagegen fünf Mitglieder des Herrenhauses (vgl. NZ 1914, S. 47 ff.; List [2005], S. 265; siehe dort auch zu Notaren aus dem heutigen Österreich als Volksvertreter auf Reichs- bzw. Bundes- und Landesebene im 19. und 20. Jahrhundert).
[109] Vgl. dazu auch Winterhalder (1896), S. 324.
[110] Zugschwerdt (1852), S. 46 ff.; Fuka (1867), S. 106.

und dort zu Konkurrenten der Landnotare wurden[111]. Dies führte von Seiten der Anwälte sogar zur Forderung nach Vereinigung der beiden Berufe auf dem Lande[112]. Nach Ansicht der Notare waren die Advokaten verglichen mit ihrem Berufsstand aber doch rechtlich begünstigt[113]. Laut Roncali war die Gegnerschaft der Anwälte vor Abschaffung des Numerus Clausus aber insgesamt gering gewesen, abgesehen von „*habsüchtigen Gegnern*“ oder prinzipiellen Ablehnern der Einrichtung des Notariates[114].

Durch die „*schankenlose Freigabe der Advocatur*“ durch die AdvO 1868[115] sei es nach Darstellung eines Artikels in der Notariatszeitung des Jahres 1890 aber zu einer „*erschreckenden Vermehrung der Zahl der Advocaten*“ gekommen, die sich selbst in kleinsten Landstädten und Märkten niedergelassen hätten[116]. Da die Zahl der Prozesse abgenommen hätte und dadurch eine Verbilligung der streitigen Verfahren eingetreten wäre, drängten die Anwälte nach diesem Artikel vermehrt in den nichtstreitigen Bereich, insbesondere in das Geschäftsfeld der Urkundenverfassung. Die Advokaten hätten in ihrer Not den Notariatstarif unterboten und systematisch unter Umgehung des Notariatszwanges Geschäfte vorgenommen. Das teuerste Urkundengeschäft der Notare, der Ehepakt, wäre als Folge dessen aus dem Rechtsverkehr verschwunden. Notare und Anwälte waren nach diesem Artikel in einen aufreibenden Kampf verwickelt, die mit einem wirtschaftlichen Niedergang ersterer verbunden wäre[117].

Die materielle Lage der Notare in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts beschrieb Roncali dahingehend, dass die wenigsten Notare durch ihre Berufsausübung zu nennenswertem Vermögen gekommen wären[118]. Söhne und Töchter der Standesmitglieder hätten oft kaum genug Mittel vorgefunden, um eine Ausbildung absolvieren oder um die Mutter und etwaig vorhandene minderjährige Geschwister versorgen zu können. Eine Ausnahme stellten lediglich diejenigen Standesmitglieder dar, die über ein ererbtes Vermögen verfügt hatten. Grund für diese unbefriedigende Situation war nach Ansicht Roncalis der Umstand, dass vom Bruttoeinkommen eines Notars das Gehalt eines „*unentbehrlichen*“

---

[111] „*Für so viele Concurrenten reicht die Bevölkerung des Bezirkes nicht aus*“ (NZ 1861, S. 143); vgl. auch NZ 1865, S. 149 f.

[112] Dies unter Verweis auf die Situation in Sachsen und Teilen Preußens, ein Vergleich, der von Seiten Roncalis entschieden abgelehnt wurde (Roncali [1875], S. 203, 213 f.).

[113] Der Advokat könnte „*unabhängig durch die ihm günstige Gesetzgebung und den geschützten Wirkungskreis, als ein Ritter ohne Furcht und Tadel Rechtsvertretungen leisten*“ (Fuka [1870], S. 131).

[114] So Roncali (1867), S. 10.

[115] RGBl. 96/1868.

[116] NZ 1890, S. 143.

[117] NZ 1890, S. 144.

[118] Roncali (1867), S. 104; siehe zur Frage über eine angemessene Vergütung notarieller Leistungen schon eingehend Zugschwerdt (1851a).

Konzipienten und eines Kanzlisten abgezogen werden musste. Dazu wären der Mietzins für die Amtskanzlei, die Kosten für Energie und Büromaterialien sowie die Steuern gekommen[119]. Schließlich habe der Notar auch noch Ernennungstaxen, Übersiedlungskosten, Verluste an Vorschüssen und Stempelgebühren aus eigener Kasse zahlen müssen[120]. Aus diesem Grund hätte eine Notarfamilie nichts sparen können, was sich insbesondere im Falle der Krankheit und Berufsunfähigkeit fatal ausgewirkt habe. Dieser Umstand habe laut Roncali den Ausschlag zur Gründung des Unterstützungsvereines für Notare und deren Hilfsarbeiter gegeben[121].

Dementsprechend wird die Situation der Notare auch in einer Denkschrift der niederösterreichischen Notariatskammer aus dem Jahre 1874 folgendermaßen beschrieben: „*Nicht die Söhne der Reichen wenden sich dem Stande zu; seine Glieder bringen also in der Regel kein Vermögen mit; die Notarstellen werden durchschnittlich nicht in jungen Jahren erreicht; die meisten Notare werden zur Zeit ihrer Ernennung den 40er Jahren näher sein, als den 30er Jahren; dazu kommt, daß nach einem Grundsatze, welcher sich seiner inneren Berechtigung zufolge allgemeine Geltung erworben hat, jeder Neuernannte zuerst auf eine geringere Stelle gehen muß, welche absolut keine Ersparnisse gestattet, und daß er eine solche, wo diese möglich sind, häufig erst nach wiederholten Versetzungen erlangt. Es ist darum eine ganz gewöhnliche Erscheinung, daß die Notare bessere Posten erst in vorgerückten Jahren erlangen, wo dann die Leistungsfähigkeit des Postens eine gesteigerte – dagegen die Leistungsfähigkeit des Individuums eine geschwächte und herabgeminderte ist.*“[122]. Dies führte dazu, dass auch auf den besten Posten die Notare in ärmlichen Verhältnissen sterben würden: „*Denn selbst einmal im Besitze einer besseren Stelle, muß der Notar oft noch jahrelang mit den Nachwehen früherer Jahre aus der Studien- und Praktikantenzeit und aus der ersten Amtsperiode ringen; auf dem Lande kommen dann*

[119] Roncali (1867), S. 104; ein Landnotar zahlte in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts 165 fl. 22 kr. an Steuern (vgl. NZ 1878, S. 199).

[120] Roncali (1867), S. 104. Nach Darstellung Kißlings aus dem Jahre 1859 hätte ein Notar in einem „*wohlhabenden*“ Bezirk mit ca. 15.000 Einwohnern Bruttoeinnahmen von höchstens 4.000 fl. gehabt. Von diesen wären zwei Kanzlisten mit 900 fl., ein Diurnist mit 300 fl., „*Kanzleierfordernisse*“ mit 50 fl., Miete, Beleuchtung und Heizung mit 150 fl. sowie Erwerbs- und Einkommensteuer mit 100 fl. in Abzug zu bringen gewesen, sodass ein reines Einkommen von 250 fl. verblieben wäre (vgl. Kißling [1859a], S. 76). Der galizische Notar Anton Fibich errechnete für die Jahrhundertwende ein erforderliches Jahresbruttoeinkommen für einen Durchschnittsnotar von rund 4.000 fl., von dem dem Notar nach Abzug aller Ausgaben kaum 2.000 fl. verbleiben würden (vgl. Fibich [1897], S. 93). Das durchschnittliche Einkommen eines Notars in Landeck betrug in den Jahren 1886 bis 1888 1.192 fl., ein „*standesgemäßes*“ jährliches Einkommen wurde von einem Haller Notar im Jahre 1873 mit 1.800 fl. angesetzt (Goller [1999], S. 99 f.). Dagegen schätzte das Kreisgericht Bozen im Jahre 1889 das potentielle Jahreseinkommen eines Notars in Sillian auf lediglich 200 bis 300 fl. (Goller [1999], S. 97).

[121] Roncali (1867), S. 105.

[122] NZ 1874, S. 65.

gewöhnlich noch die viel größeren Kosten der Kindererziehung außer Haus hinzu, in den größeren Städten aber ringen die neuernannten Notare oft jahrelang mit der Abtragung der großen Etablirungskosten und der Tilgung der für sie von Dritten geleisteten hohen Caution.“[123].

Im Gegensatz dazu herrschte nach Ansicht der Notare in der Bevölkerung die Meinung vor, „*das Notariat sei eine Goldgrube, welche ohne Anstrengung Brot gibt, eine unfehlbare und keiner Controle unterliegende Institution*“[124]. Dem Ansehen des Notarenstandes bei der Bevölkerung, insbesondere bei der ländlichen, war nach einem Antrag des Reichsratsabgeordneten Komer von vornherein die Tatsache abträglich gewesen, dass einige Kronländer einen Notariatszwang einführten, der für das rechtmäßige Zustandekommen bestimmter Rechtsgeschäfte die Errichtung eines Notariatsaktes vorschrieb, die nach einem festgesetzten Tarif vergebührt werden mussten. Der Rechtsschutz des Notars wurde nach Ansicht Kromers denn als allgmeine Last angesehen, weil die Kosten für einen Notar doppelt so hoch gewesen wären als bei Vornahme des Geschäftes durch einen Bezirksbeamten[125]. In diesem Sinne sahen auch die Gemeindeordnungscommissionen ihre Aufgabe darin, den „*armen Bauern, gegen seinen modernen Bedrücker, den Notar väterlich zu schützen*“[126]. Nicht zuletzt hätten nach Meinung Roncalis auch „*manche minder fähige und zu erwerbsüchtige Notare*“ das ihre dazu beigetragen, das Notariat in der Öffentlichkeit zu diskreditieren[127]. Von Seiten der Politiker wurde gegen den Legalisierungszwang zu Felde gezogen, was nach Ansicht des Standes erst die Bevölkerung gegen die Notare aufbrachte, wogegen diese gar nicht die Kosten des Notars schrecken würde, sondern vielmehr die Gebühren des Staates[128].

Die negative Stimmung gegenüber den Notaren hatte auch Auswirkungen auf die Politik: Im Jahre 1862 kam es zu einer Eingabe an den schlesischen Landtag, mit dem um

---

[123] NZ 1874, S. 65.

[124] So die Darstellung des Notariatskandidaten Victor Kálmán in der polnischen Fachzeitschrift „Prawnik“ des Jahres 1895 (NZ 1895, S. 25). Als ein Landnotar um Herabsetzung seiner Erwerbs- und Einkommensteuer angesucht hatte, wäre ihm ein abschlägiger Bescheid mit dem Beisatz zugestellt worden, dass seine Steuern der gewinnbringenden Beschäftigung der Notare nicht nur angemessen, sondern sehr mäßig zu nennen seien (NZ 1863, S. 126). Vgl. auch NZ 1897, S. 220.

[125] So ein Antrag des Rechsratsabgeodneten Kromer aus dem Jahre 1861. Diese Behauptung wäre nach einer Darstellung in der Notariatszeitung des Jahres 1863 aber durch Berechnungen des Notars Kißling widerlegt worden, nach dessen Vergleich der Kostenverzeichnisse aus der patrimonialen Zeit mit den damaligen Tarifposten eine „*höchst unbedeutende*“ Differenz errechenbar wäre. Unter Berücksichtigung der Inflation wäre sogar eine Verbilligung der Rechtsgeschäfte nachweisbar gewesen (NZ 1863, S. 298).

[126] NZ 1863, S. 298.

[127] Roncali (1867), S. 4 f.

[128] NZ 1873, S. 96 f.

Verschonung mit der notariellen Abhandlungspflege ersucht wurde[129]. Am 12. Mai 1903 brachten die Gemeinden Deutschtirols beim Justizministerium eine Petition zwecks „*Einschränkung des Institutes der Notare*“ ein, in welcher im Wesentlichen gefordert wurde, dass die Verlassenschaftsabhandlungen betreffend Bauern und kleine Gewerbetreibende sowie bestimmte Rechtsgeschäfte wieder kostenlos von Gemeindebeamten vorgenommen werden sollten. Daran anschließend zogen „*eine Reihe von tirolischen und steirischen Hochklerikalen*“ unter der Führung des Abgeordneten Pfarrers Schrott im Jahre 1905 im Abgeordnetenhaus gegen das Notariat zu Felde[130]. Bis zum Ende der Monarchie wurden im Abgeordnetenhaus wiederholt Anträge von Abgeordneten auf Aufhebung bzw. Verstaatlichung des Notariates gestellt[131].

In der Zeit der Geltung der NO 1850 bestand die Tätigkeit der Notare hauptsächlich aus Beurkundungen, Vidimierungen, außerstreitigen Sachwalterschaften, Aufnahmen von Wechselprotesten und im geringen Umfang aus der Errichtung von Privaturkunden[132]. Nach Aufhebung des Notariatszwanges im Jahre 1855 mussten die Notare Vertretungen in summarischen Verfahren übernehmen, um wirtschaftlich überleben zu können. Der Notar Alois Fuka beschrieb gleichsam als Zeitzeuge eine faktische Teilung der Arbeit der Notare in den Städten und auf dem Lande: „*In den Städten beschäftigen sich die Notare zumeist mit Gerichtscommissionen der verschiedenen Gerichte, einschließlich der Ausgleichsverhandlungen, mit der Levirung von Wechselprotesten, Aufnahme einzelner Arten von Beurkundungen (zumeist Vidimirungen und Legalisirungen), dann und wann mit der Aufnahme einer Urkunde als Protesturkunde, überhaupt als Eingabenverfasser in Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen in Stellvertretung der Erben oder Vormünder; diesem oder jenem Notare weist das specielle Parteienvertrauen auch Vermögensverwaltungen zu; am Lande sind die Notare in der Regel bloße befugte Schriftenverfasser in allen Gebieten des staatlichen Lebens, mit Ausnahme des Civilprocesses in jenen Fällen, in denen das Einschreiten der Advocaten zur gesetzlichen Pflicht gemacht ist; bei manchen Landgerichten werden sie auch als Gerichtscommissäre verwendet. Wenn es dem einen oder anderen Landnotare nicht geglückt ist, die Bevölkerung auf die Aufnahme der Verträge in Notariatsactsform zu gewöhnen, oder hegt ein solcher Notar nicht eine solche*

[129] Vgl. NZ 1865, S. 5.
[130] Siehe NZ 1905, S. 57, 387 ff., 403 f.
[131] 173 BlgStenProtAH XII. Sess., 1897; 255 BlgStenProtAH XV. Sess., 1898, 1; 105 BlgStenProtAH XVI. Sess., 1899; 168 BlgStenProtAH XVII. Sess., 1901; 619 BlgStenProtAH XVII. Sess., 1901, 1; 106 BlgStenProtAH XVIII. Sess., 1907; 352 BlgStenProtAH XVIII. Sess., 1907; 272 BlgStenProtAH XIX. Sess., 1909; 299 BlgStenProtAH XIX. Sess., 1909; 1141 BlgStenProtAH XX. Sess., 1911.
[132] Vgl. NZ 1863, S. 230; die Repertorien eines Klosterneuburger Notars in NZ 1862, S. 169; ferner NZ 1863, S. 229; zur schwierigen Etablierung des Notariats in Tirol siehe Goller (1998), S. 531 ff., ders. (1999), S. 88 ff.

Vorliebe für seinen Stand, daß er sich im Gewissen für verpflichtet hält, dann und wann je nach Gelegenheit einen Notariatsact aufzunehmen, so käme er selten in die Lage, seinen ämtlichen Charakter als öffentliche Urkundsperson geltend zu machen.“[133].

Nach Darstellung des Kärntner Landnotars Gotthard Schnerich befassten sich die Standesmitglieder in den armen Gebirgsregionen primär mit einfachen Geschäften, zu übertragende Liegenschaften würden selten den Wert von 1.000 fl. überschreiten[134]. Dennoch scheint das Schicksal der Landnotare keineswegs einheitlich gewesen zu sein, denn Fuka bemerkte: „*der eine Landnotar ist genöthigt, seine Hände oft in den Schoß zu legen und nur Rettung zu erwarten von der neuen Notariatsordnung, … der andere erhält mühsam seine Existenz; den dritten überschüttet Fortuna mit Glücksgütern*“[135]. Der fehlende Notariatszwang führte zu einem Anstieg der Winkelschreiberei, insbesondere durch Gemeindebeamte[136]. Diese Form der verbotenen gewerbsmäßigen Parteienvertretung vor Gerichten und Behörden[137] blühte auch nach Einführung des Notariatszwanges in den Gegenden, in denen die Notarstellen nur lückenhaft besetzt waren, wie beispielsweise in den deutschen Siedlungsgebieten Tirols[138].

Dennoch dürfte das Winkelschreiberunwesen flächendeckend in der ganzen österreichischen Reichshälfte, sowohl auf dem Lande als auch in den Städten, vorgekommen sein[139]. Insbesondere die Inhaber von Notarposten auf dem Lande litten unter der Winkelschreiberei[140]. Ein Gutachten der Salzburger Notariatskammer vom 3. Dezember 1866 bezeichnete Winkelschreiber und Gerichtsbeamte auch ausdrücklich als Feinde des Institutes des Notariates[141]. Zwar gab es eine Reihe von Bestimmungen gegen die Winkelschreiberei[142]

---

[133] Fuka (1867), S. 101. Zu Reformbestrebungen bezüglich des Landnotariates siehe schon Lötsch (1859), S. 41 ff., 49 ff.
[134] Schnerich (1860), S. 60 ff., 74.
[135] Fuka (1870), S. 131.
[136] Vgl. Neschwara (2000), S. 20 f.
[137] Vgl. die Definition des Winkelschreibers in § 1 der VO vom 8.6.1857, RGBl. 114/1857.
[138] Siehe Goller (1998), S. 88 ff.
[139] Vgl. hierzu die Berichte in der Vorarlberger Landeszeitung v. 14.5.1887 (zit. in NZ 1887, S. 118), im Neutitscheiner Wochenblatt v. 30.4.1887 (zit. in NZ 1887, S. 109 f.) oder in der Vierteljahresschrift der Notariatskandidatenvereine zu Krakau und Lemberg aus dem Juli 1891 (abgedruckt in NZ 1891, S. 275 ff., 281 ff.). Nach einer Darstellung Kißlings schien die Winkelschreiberei in Böhmen zu florieren, in Oberösterreich soll dieser „*Krebsschaden*“ dagegen ziemlich beseitigt gewesen sein (vgl. NZ 1859, S. 31 FN).
[140] „*In keinem Theile der österreichisch-ungarischen Monarchie hat sich die Winkelschreiberei, die von jeher als ein Krebsschaden für die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung angesehen wurde, so intact gehalten, als in den deutschen Gebirgsbezirken des nördlichen Mähren*“ (Neutitscheiner Wochenblatt v. 30.4.1887, S. 6, zit. in NZ 1887, S. 109). Vgl. dazu auch das Juliheft 1891 der Vierteljahresschrift der Notariatskandidatenvereine zu Krakau und Lemberg, in welchem der Notariatskandidat Kasimir Bystrzonowski über die Situation in Galizien berichtet (abgedruckt in NZ 1891, S. 275 ff., 281 ff.); Schnerich (1860), S. 20 ff.; NZ 1893, S. 27 f.
[141] Schimkowsky (1869), S. 50.

- insbesondere wurde im Jahre 1857 vom Justizministerium eine noch heute geltende VO[143] erlassen, nach der Richter verpflichtet waren (und sind), von Amts wegen bei jedem Fall der Winkelschreiberei ein Strafverfahren einzuleiten[144] - doch erlangten diese Normen keine große praktische Bedeutung[145]. Im Bereich der Gerichtsbarkeit wurden die entsprechenden Normen mit Einführung der ZPO 1895 in diese übernommen[146]. Diese Bestimmungen boten nach Ansicht der Notare aber nur unzureichenden Schutz[147]. Auch der sogenannte „Koerber'sche Erlaß" vom 26. November 1904[148], der Richtlinien für die Heranziehung der Notare auf dem Lande statuierte, zeitigte keinen sichtbaren Erfolg, ganz im Gegenteil hatte er den Effekt, dass das Gerichtskommissariat in Galizien völlig ausgeschaltet wurde[149]. Im Bereich der Hoheits- und Justizverwaltung wurden eine Reihe von VOen und Erlässen veröffentlicht, um das Winkelschreiberunwesen zu unterbinden[150].

Ursache für die Winkelschreiberei war unter anderem die geringe Entlohnung der Gerichtsbediensteten[151]. Die Winkelschreiber selbst verlangten nicht selten mehr von ihren „Klienten" als Advokaten oder Notare (und wurden sogar als „*Dr. Peiniger*" bezeichnet)[152], durch ihre mangelnde juristische Ausbildung richteten sie teilweise unwiederbringlichen Schaden an[153]. Nur selten kamen jedoch Malversationen von Gerichtsbeamten vor Gericht[154]. Aber auch Richter nahmen den Notaren die Existenzgrundlage. Bekannt wurde in diesem Zusammenhang der „Fall Lock": Franz Joseph Lock war Notar in Poysdorf, wo der

---

142 Vgl. Löw (1863), S. 106 ff.; NZ 1887, S. 109 f.

143 VO des J.M. v. 8.6.1857, RGBl. 114/1857. Zur Auslegung dieser VO siehe bei Reich (1926), S. 22.

144 § 2 der VO.

145 So NZ 1863, S. 52; NZ 1868, S. 217.

146 Art. IV Z. 5 EG ZPO. Seit 1.1.1926 gab es daneben auch einen Verwaltungsstraftatbestand (Art. VIIId des Gesetzes v. 21.7.1925, BGBl. 273/1925). In der Ersten Republik kam es zu gerichtlichen Verurteilungen von Winkelschreibern (dazu Reich [1926], S. 21 ff.; Plenk [1931], S. 51).

147 So Bezek (1898), S. 220.

148 Erl. des J.M. Zl. 25.601. Pkt. 8. des Erl. bestimmte, dass „*die Verteilung der Geschäfte zwischen Gericht und Notar keinesfalls nach Willkür erfolgen darf oder unter dem Einfluß von Wohlwollen und Mißgunst oder der persönlichen Überzeugung des Richters von der Notwendigkeit oder Überflüssigkeit des Notariates als Justizeinrichtung vorzunehmen ist*" (zit. nach Leonhard [1949], S. 5).

149 Hlozanek (1925), S. 82.

150 Vgl. VO der BH Rudolfswerth in Krain v. 25.7.1898 (Bezek [1898], S. 219 f.); Beschluss des galizischen Landtages v. 4.4.1893, mit dem der Landesregierung aufgetragen wurde, die Ausführung der VO aus dem Jahre 1857 zu überwachen (NZ 1893, S. 42); Beschlüsse der Präsidien der OLG Krakau und Lemberg (NZ 1893, S. 42); Erl. des Statthalters für Niederösterreich aus dem Jahre 1886 (NZ 1887, S. 109); Erl. des Präsidiums des OLG Brünn an die Gerichte des Sprengels (NZ 1887, S. 109).

151 NZ 1893, S. 42.

152 Vgl. Bericht der Vorarlberger Landeszeitung v. 14.5.1887 über die Situation in Blumenegg (abgedruckt in NZ 1887, S. 118).

153 Vgl. nur NZ 1891, S. 275; NZ 1863, S. 230; ferner NZ 1868, S. 218.

154 In einem Fall aus Klausen in Tirol, wo gegen einen Kanzleioffizient, der unter ausdrücklicher Duldung des Bezirksgerichtsvorstehers Urkunden verfasste und im Zuge dessen in 86 Fällen Gelder veruntreut haben soll, wurde Anklage erhoben. In diesem Zusammenhang wurde in der Notariatszeitung bemerkt, dass hier einmal das Treiben der Tiroler Winkelschreiber öffentlich gemacht wurde, die sich der „*besonderen Begünstigung mancher Tiroler politischer Kreise*" und der Sympathie der Landbevölkerung erfreuten (NZ 1912, S. 326 f.).

Bezirksrichter unentgeltlich Tätigkeiten des Notars vornahm. Der Notar machte dies in einer Rechtsmittelschrift publik und wurde daraufhin wegen Amtsehrenbeleidigung gegen den Bezirksrichter für schuldig erkannt. Der Richter berief sich für sein Handeln auf „*geheime Erlässe*“ und rechtfertigte sich wie folgt: „*Was braucht ihr zum Notar gehen! Ich mache euch das umsonst! Ich werde den Rechtsfreunden* (gemeint waren Notare und Advokaten) *schon die Ohrwascheln stutzen.*“[155].

Als staatliche Maßnahme gegen die Winkelschreiberei war gerade der Notariatszwang intendiert. Aber insbesondere in Gegenden, wo von Gerichten vom Erfordernis der Beglaubigung von Urkunden abgesehen wurde, blühte die Winkelschreiberunwesen. Dieses Problem nahm insbesondere durch die 1850 eingeführte Gemeindeautonomie zu, im Zuge derer die Zahl der Gemeindebeamten, aber auch der Geschäftsagenten stark anstieg[156]. Anlässlich der geplanten teilweisen Aufhebung des Legalisierungszwanges in Galizien wurde im Jahre 1891 eine Erhebung unter den Notaren und Kandidaten des Kronlandes über das Ausmaß der Winkelschreiberei durchgeführt[157]. Danach betrug die Gesamtzahl der Winkelschreiber ca. 3.260 (dies bei 431 Advokaten und 199 Notaren im Jahre 1891), somit durchschnittlich 20 pro Gerichtsbezirk, jedoch an Orten, an denen Notare ihren Sitz hatten, bis zu 50[158], wobei die große Mehrzahl der Winkelschreiber ausschließlich von dieser Tätigkeit lebte[159]. Diese schlossen sich mitunter in Gesellschaften bürgerlichen Rechts zusammen[160]. Nach den Erhebungen habe sich die überwiegende Mehrheit der Winkelschreiber in Galizien aus Juden zusammengesetzt[161]. Bemerkenswert ist, dass die Mehrzahl der Winkelschreiber nach den Erhebungsergebnissen kaum des Lesens und Schreibens mächtig gewesen sein soll[162].

Unbefugt tätig waren auch Agenten, deren „*Privatgeschäftskanzleien als Brutstätte befugter Winkelschreiberei*“ dienten, um ihr „*verbotenes Gewerbe … unter Patent und*

[155] Zit. nach Handschur/Preiß/Rossmann (1971), S. 59.
[156] Vgl. Fuka (1867), S. 106.
[157] Die diesbezüglichen Fragen sind in NZ 1891, S. 69, abgedruckt.
[158] Vgl. NZ 1891, S. 275 ff.
[159] Geschätzt verdienten Winkelschreiber in Galizien demnach in der Bandbreite von 500-1.000 fl. bis 2.000-5.000 fl. pro Jahr (NZ 1891, S. 277). In diesem Zusammenhang wurde erwähnt, dass auch Frauen diesem Gewerbe nachgingen, z. B. Frauen jüdischer Schenker oder Witwen verstorbener Winkelschreiber (NZ 1891, S. 281).
[160] Vgl. NZ 1891, S. 283.
[161] Nach dieser Erhebung sollen in der Hälfte der Gerichtsbezirke ausschließlich oder mehrheitlich Juden Winkelschreiber gewesen sein, in der anderen Hälfte wäre das Verhältnis zu den „christlichen“ Winkelschreibern ausgeglichen gewesen, nur in wenigen Gerichtsbezirken sollen die Katholiken in der Mehrzahl gewesen sein (NZ 1891, S. 281). Die Winkelschreiber waren oftmals auch Wucherer (NZ 1891, S. 276).
[162] So NZ 1891, S. 281.

Steuerbogen“ zu betreiben[163]. Hintergrund hierbei war die Tatsache, dass seit der Erlassung der NO 1855 die wichtigsten Privatrechtsgeschäfte unter dem Titel „Privaturkunde“ von jedermann verfasst werden konnten[164], womit der ausschließliche Wirkungskreis der Notare aufgegeben war. Nach Fertigung der Urkunden durch den Winkelschreiber ließen sich die Vertragsparteien ihre Unterschriften bei Gericht legalisieren und brachten auch solchermaßen verfasste Grundbuchsgesuche ein. Das Gerichtspersonal wusste von der ungesetzlichen Tätigkeit, schritt jedoch nicht dagegen ein[165].

Andererseits fanden sich Winkelschreiber sogar unter den Angestellten von Advokaten und Notaren[166]: Ein niederösterreichischer Notar versuchte, mit der Anstellung eines Winkelschreibers einen Konkurrenten auszuschalten. Diese Aktion zeitigte keinen Erfolg, weil derjenige seine Geschäfte auch als Bediensteter und sogar nach seiner Entlassung fortführte[167]. Zwar beschwerten sich Notare über die Winkelschreiberei und machten Anzeigen, was zu Bestrafungen führte, doch konnte diese Vorgehensweise auch „nach hinten losgehen“ wie folgender Fall zeigt: Ein Notar, in dessen Bezirk eine Unzahl an Lehrern, Agenten und Staatsdienern als Winkelschreiber tätig war, bat beim Bezirksgericht um Maßnahmen zu deren Hintanhaltung. Als das Gericht nichts unternahm, machte der Notar eine schriftliche Vorstellung, was zu seiner Ermahnung durch das Gericht führte. Der Notar zeigte schließlich einen Diurnisten an, der den Notar daraufhin beschuldigte, gesetzwidrig Parteien in streitigen Verfahren vertreten zu haben. Zwar erhielt der Winkelschreiber eine Geldstrafe von 5 fl., es folgte aber eine Disziplinaruntersuchung gegen den Notar und es wurde schließlich eine Geldstrafe von 200 fl. über diesen verhängt. Dagegen erhob der Verurteilte Rekurs an den Obersten Gerichtshof, der den Betrag zwar auf 50 fl. herabsetzte, die Strafe dem Grunde nach aber bestätigte[168].

Ein grundsätzliches Problem bei Strafverfahren gegen Winkelschreiber war, dass die Eingaben und Gesuche bei Gerichten und Behörden von den Parteien selbst unterschrieben wurden. Strafbar machte sich nach den einschlägigen Normen auch derjenige, welcher sich eines Winkelschreibers bediente, somit der Auftraggeber. Da die Parteien klarerweise kein

[163] So Löw (1863), S. 105.
[164] Die §§ 2 und 3 NO 1850, die einen umfassenden Notariatsaktszwang vorgesehen hatten, wurden in die NO 1855 nicht rezipiert.
[165] Vgl. an Stelle vieler Darstellungen bei NZ 1883, S. 141.
[166] Löw (1863), S. 105.
[167] NZ 1872, S. 133 f.
[168] Vgl. Erl. des OGH v. 11.12.1867, Zl. 11.253, zit. nach Schimkowsky (1869), S. 50 f.

Interesse an der eigenen Bestrafung hatten, legten sie die Urheberschaft nicht offen. Somit dienten die Strafbestimmungen letztlich den Winkelschreibern selbst[169].

Zahlreich waren die Klagen über die Lage der Notare auf dem Lande: Ein Landnotar berichtete sarkastisch, „*böse gesinnte Leute*“ hätten ihm das Landnotariat als „*Eldorado geschildert, an das man sich jedoch erst gewöhnen muß*“[170]. Derselbe Landnotar legte dar, dass er in den ersten 14 Tagen seit Amtsantritt gerade einmal zwei Repertoriumsnummern aufweisen konnte, aber bereits eine Einkommensteuer „*von etlichen 30 Gulden zu zahlen gleich bei Eintreffen*“ gehabt hätte[171]. Ein mährischer Landnotar schilderte die Lage folgendermaßen: „*Das Notariat am Lande nährt nicht genügend seinen Mann. Es gestattet ihm schwer, sich einen Sparpfennig für die Tage des gebrechlichen Alters zu erübrigen. Deßhalb sehe ich auch, daß meine Collegen in der Nachbarschaft andere Beschäftigungszweige zu Hilfe rufen. Der Eine kauft Gründe, um sie mit Vortheil wieder zu verkaufen. Der Andere brennt Sliwowitz, der Dritte betreibt die Bienenzucht und bemerkt, daß der Besitz einer Mühle ein gar nicht zu verachtendes Erträgniß abwirft. Einzelne sind bejammernswerth zu Grunde gegangen.*“[172].

Die Landnotare waren einerseits hinsichtlich der Zuweisung von Geschäftsfällen existenziell von den Gerichtsvorstehern der Bezirksgerichte abhängig, wobei die Notare von den Gerichten primär Grundbuchseingaben und Legalisierungen, jedoch kaum Gerichtskommissionen erhielten[173]. Von Gericht zu Gericht war die Vorgehensweise unterschiedlich, wie viele Abhandlungssachen in welchem Umfang an die Notare übertragen wurden[174]. Entgegen aller gesetzlichen Bestimmungen und obergerichtlichen Erlässe wurden im ganzen Land Gerichtsbedienstete mit der Durchführung der Verlassenschaftsabhandlungen betraut[175]. Ursache hierfür war, dass das Gerichtspersonal durch Streit- und Strafsachen mitunter arbeitsmäßig nicht ausgelastet war[176].

Andererseits waren die Landnotare in besonderer Weise von der wirtschaftlichen Lage des Bauernstandes abhängig. Brachten beispielsweise niedrige Getreidepreise eine

---

[169] Vgl. NZ 1868, S. 218.
[170] NZ 1874, S. 163.
[171] NZ 1874, S. 164.
[172] NZ 1871, S. 104.
[173] Vgl. NZ 1871, S. 104; NZ 1872, S. 258. Dagegen stand ein Bericht eines Landnotars aus dem Jahre 1867, der in den letzten Jahren alle Verlassenschaftsabhandlungen vom Gericht zugewiesen bekommen und es keine Beschwerden über die gerichtskommissionelle Tätigkeit des Notars durch die Bewohner seines Sprengels gegeben hatte (NZ 1867, S. 59).
[174] Vgl. dazu NZ 1865, S. 19 FN 3.
[175] Vgl. NZ 1878, S. 199.
[176] So NZ 1865, S. 50.

Entwertung von Grund und Boden mit sich, so ging die Zahl der Kauf- und Tauschverträge sowie der Ehepakte - und damit auch eine bedeutende Einnahmequelle der Notare - deutlich zurück[177]. Auf dem Gebiet der Urkundenverfassung wiederum bestand starke Konkurrenz der Advokaten und öffentlichen Agenten[178].

Auf Grund dieser Situation wurden die Notare selbst Winkelschreiber, indem sie Vertretungen in Streitsachen vor Gerichten gleichsam als „*befugte Winkelschreiber*“ übernahmen[179]. Obwohl diese den Advokaten vorbehalten waren, drückten die Richter offenbar oftmals ein Auge zu und ließen die Notare als Vertreter vor Gericht zu, weil dies ein Mittel war, Klagen der Notare wegen Nichtzuteilung gerichtskommissarischer Geschäfte hintanzuhalten[180]. Damit verschwand der Unterschied zwischen der anwaltlichen und notariellen Tätigkeit auf dem Lande. Da die Bezirksämter keine mündlichen Klagen aufnahmen, verwiesen sie die rechtssuchende Bevölkerung selbst an den Notar, wenn im Ort kein Anwalt seinen Sitz hatte. Manche Gerichte gestatteten danach nur Eingaben von Notaren in summarischen Verfahren, andere ohne Unterschied[181]. Ein Notar charakterisierte diese Situation wie folgt: „*Hiedurch wird der Notar seiner eigentlichen Bestimmung entrückt, zum geduldeten Winkelschreiber herabgesetzt, der Gnade des Gerichtes geliefert und in jeder Beziehung demoralisirt*“[182]. Die Notare wurden von den Gerichten sogar zu Kuratoren und Masseverwaltern bestellt. Dagegen gab es nach Darstellung in der Notariatszeitung des Jahres 1865 aber offenbar auch Gerichte, die diese Tätigkeit der Notare nicht duldeten: Ein Bezirksgericht verurteilte einen Notar wegen Winkelschreiberei zu einer Arreststrafe, die aber vom Rechtsmittelgericht aufgehoben worden war. Normalerweise hätten Notare nur Verweise erhalten[183]. Um die schwierige wirtschaftliche Lage der Landnotare zu verbessern und

[177] Vgl. NZ 1897, S. 220.
[178] NZ 1868, S. 81.
[179] NZ 1863, S. 230. In einem Artikel der Notariatszeitung wurde sarkastisch bemerkt, dass sich Notare, die keine Gerichtskommissionen zugewiesen erhielten, von den Winkelschreibern nur dadurch unterscheiden würden, dass sie Steuern zahlen und in Streitsachen keine Eingaben bei Gericht machen dürfen (vgl. NZ 1859, S. 63).
[180] NZ 1868, S. 81. Dagegen gab es auch Berichte, dass es Notaren vom Gericht ausdrücklich untersagt wurde, in Streitsachen mit Parteien vor Gericht zu erscheinen. Der Notar wäre nur befugt, als gemeiner Bevollmächtigter bei ausgewiesener Verhinderung der Partei für diese zu handeln (NZ 1893, S. 105 = NZ 1894, S. 237). Vgl. dazu in rechtlicher Hinsicht Batek (1902), S. 337 f.
[181] Vgl. NZ 1865, S. 61 f.
[182] NZ 1863, S. 119.
[183] Vgl. NZ 1865, S. 61 f.

rechtlich abzusichern, schlug etwa der Hermagorer Notar Gotthard Schnerich vor, Notaren zumindest in den „*Gebirgsländern*“ die Ausübung anwaltlicher Tätigkeit zu erlauben[184].

Der untersteirische Notar Lorenz Bas beschreibt in einem Artikel in der Notariatszeitung des Jahres 1899 die Lage in den Kreisgerichtssprengeln Marburg und Cilli so: Verlassenschaftsverfahren, bei denen Realitäten vorhanden waren, würden fast ausschließlich von Gerichtsbeamten durchgeführt. Abhandlungen, bei denen nur geringe Aktiva vorhanden waren, würden den Notaren zugewiesen[185]. Dies hätte zur Konsequenz gehabt, dass der ärmere Teil der Bevölkerung für die Abhandlungen nach dem Notariatstarif aufkommen, während der reichere Teil durch das Gerichtsverfahren – ausgenommen die Protokollstempel - nichts bezahlen musste[186]. Damit werde der Notar der ärmeren Bevölkerung „*lästig und erscheint ihr als Aussauger*“[187], quasi ein „*neumoderner Krampus*“[188]. Im Interesse der Gleichheit der Staatsbürger vor den Behörden hätte nach Meinung Bas‘ eine gleichmäßige Zuweisung der Abhandlungen erfolgen sollen, denn mit der gegenwärtigen Praxis wäre das Gerichtskommissariat nicht haltbar und die Existenz des Notariates überhaupt in Frage gestellt. Deshalb hätten nach Darstellung Bas‘ die Notare Geschäften nachgehen müssen, die eigentlich nicht zum notariellen Beruf gehören würden, nämlich der Vermittlung von Darlehen oder die Verrichtung von Streit- und Strafsachen[189]. Schließlich wäre auch noch der Notariatszwang von den Grundbuchsgerichten missachtet worden[190].

Besonders schwierig war die Situation für Notare in den Ländern Tirol, Galizien[191] und der Bukowina. In Tirol konnten nach der Einführung der NO 1871 nicht alle Notarposten besetzt werden, weil es zu wenige Bewerber gab[192]. Die Notare dieses Kronlandes waren in starkem Maße vom Wohlwollen der Bezirksrichter abhängig und litten in besonderem Maße

---

[184] Schnerich (1860), S. 51, 65. Noch zu Beginn der Zweiten Republik forderte der Kärntner Notar Robert Baumgartner das Recht für die Notare, dass diese in Orten in Streitsachen Parteien entgeltlich vertreten dürfen, wo nur ein oder gar kein Rechtsanwalt seinen Kanzleisitz hat (Baumgartner [1949], S. 35).

[185] Bas (1899), S. 20.

[186] Vgl. dazu die statistische Auflistung des Todesfälle, die ein Notar im Jahre 1864 in einer Kreisstadt zugewiesen erhalten hatte: Bei mindestens 344 Todesfällen volljähriger Personen wurden diesem 56 Abhandlungen zugewiesen, von denen nur 44 zu vergebühren waren. Unter diesen waren aber nur zwei Haus- und Bauerngutsbesitzer (NZ 1865, S. 49 f.).

[187] So Bas (1899), S. 21; NZ 1865, S. 5.

[188] NZ 1865, S. 5.

[189] Nach der Notariatsprüfungs-VO 1854 konnte jeder geprüfte Kandidat um Aufnahme in die Verteidigerliste ansuchen (vgl. § 214 StPO 1853 [RGBl. 151/1853], § 39 Abs. 3 StPO 1873 [RGBl. 119/1873]).

[190] Bas, NZ 1899, S. 21.

[191] Galizien wurde abschätzig als „*Canaan der Analphabeten*“ bezeichnet (vgl. NZ 1895, S. 25).

[192] Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Lage der Notare war aber nicht homogen: Für drei vakante Notariatsposten in Innsbruck bspw. gab es eine große Bewerberzahl (Goller [1999], S. 100).

unter dem Winkelschreiberunwesen[193]: „*In Tirol aber, im Lande der politischen und judiciellen Eigenthümlichkeiten, gibt es keinen Notariats- sowie keinen Legalisirungszwang, kein Grundbuch etc. Zum Ueberfluß werden auch die Urkunden den Parteien bei den Bezirksgerichten aufgenommen, ohne Rücksicht darauf, daß jetzt Notare an Ort und Stelle sind, deren Beruf in erster Linie die Urkundenverfassung wäre. Die Zuweisung von Gerichtscommissionen ist daher hier in Tirol für die Notare im strengen Sinne des Wortes eine Lebensfrage.*“[194]. Hintergrund dessen war § 293 AußStrG, der bestimmte, dass in Orten, in denen es keine öffentlichen Notare gab, die Gerichtsbehörden auch die Verfasssung von Urkunden vorzunehmen hatten[195]. In Galizien wurde geklagt, dass die Notare von Gerichtskommissionen fast vollständig ausgeschlossen gewesen wären[196].

Bis in die Republik[197] führten die Standesvertreter einen Kampf für die Einführung des obligatorischen Gerichtskomissariates[198], insbesondere auf dem Lande[199], ein Ziel das der Stand erst 1970 erreichen sollte[200]. Streitpunkt hierbei waren die Kosten, denn die Zuweisung von Verfahren wie auch tatsächliche Gebührenbemessung standen im freien Ermessen des Richters[201]. Diese Unabhängigkeit wurde in der Notariatszeitung wie folgt charakterisiert: „*Das Gerichtscommissariat ist aber das Brandmal der Unselbstständigkeit, der Unmündigkeit und damit der Erniedrigung des Notariates.*“[202]. Von den Gegnern der verpflichenden Einführung wurde argumentiert, dass die Zuweisung der Abhandlungen an Notare auf dem Lande das Verfahren, insbesondere für die Bauernschaft, verteuert hätte. Die Notare hielten dagegen, dass die Abhandlung durch Gerichtsbeamte den Staat zusätzliches Personal gekostet hätte, der Notar als Gerichtskommissär dagegen wäre von den Erben bezahlt werden worden,

---

[193] Vgl. zur Lage in Welschtirol Roncali (1873), S. 150 f.
[194] NZ 1873, S. 225 f.
[195] Dass die Urkunden in Tirol ungeachtet dieser Bestimmung weiterhin von Richtern und Gerichtsbeamten verfasst wurden, begründete man nach Darstellung des Reutter Notars Isidor Müller im „Tiroler Boten“ vom 15.3.1875 damit, dass es aus der Zeit Kaiser Josephs oder aus der Babenbergerzeit eine Norm geben würde, die das Inslebentreten des AußStrG als späterem und allgemeinen Reichsgesetz in Tirol vorläufig hintanhalten würde (vgl. NZ 1875, S. 78).
[196] NZ 1912, S. 163. Mit Erl. der Regierung Koerber wurde das Gerichtskommissariat in Galizien und der Bukowina suspendiert (vgl. NZ 1914, S. 153 f.).
[197] Vgl. NZ 1920, S. 113 f.; Baumgartner (1949), S. 35.
[198] Siehe zu dieser Problematik Chorinsky (1877), der eine umfassende Darstellung der Rechtslage zu dieser Thematik von der Zeit des Mittelalters im Erzherzogtum Österreich und im Königreich Böhmen bis zur NO 1871 vornimmt.
[199] Vgl. Mitzely (1865), S. 169 f.
[200] BGBl. 343/1970.
[201] Mörl (1865), S. 156; NZ 1920, S. 113. Auf der Vollversammlung der Richtervereinigung wurde eine Entlastung der Gerichte durch die Ausdehnung der VO v. 7.5.1860 betrefffend die Verwendung der Notare als Gerichtskommissäre auf alle Gerichte, in deren Sprengel Notare ihren Amtssitz haben, diskutiert (vgl. NZ 1916, S. 37).
[202] NZ 1890, S. 144.

was für die öffentliche Hand erheblich billiger gewesen wäre[203]. Dagegen gab es aber auch Stimmen aus den eigenen Reihen, die meinten, dass der Aufwand für einen Landnotar in keinem Verhältnis zum finanziellen Ertrag stünde, und das Begehren nach einem obligatorischen Gerichtskommissariat nur deswegen erfolgt sei, weil die meisten Notare unterbeschäftigt gewesen wären[204].

Der Grund für das angeblich nicht gerade große Einkommen der Notare war nach Ansicht Roncalis auch im fehlenden gesetzlichen Wirkungskreis der Notare zu suchen[205]: Es hätte nämlich abgesehen vom Ausgleichsverfahren kein Geschäft gegeben, zu dem der Notar notwendig beigezogen werden musste. Die Geschäfte, die Notare vornehmen konnten, hätten teilweise Gerichte, teilweise Anwälte oder Agenten verrichten können – nicht zu vergessen die illegal tätigen Winkelschreiber. Advokaten dagegen hätten beispielsweise in Streitsachen mit einem Wert von über 200 fl. oder in Konkursverfahren ein ausschließliches Vertretungsrecht gehabt. „*Der Notar muß viel arbeiten und sich das Vertrauen der Parteien wohl verdienen, wenn er neben dem so vortheilhaft und privilegirt gestellten Advocaten, und dem vor keinem Schleichwege und keiner List zurückscheuenden Winkelschreiber noch bestehen will.*“[206]. Ausdruck der Tatsache, dass viele Notariate den Posteninhaber nicht ernähren konnten, war, dass es im Jahre 1889 beispielsweise 40 systemisierte, aber dauernd vakante Stellen - darunter mit zwölf die meisten in Tirol - gab[207]. Auch wurden Notariatsposten aus diesem Grunde wieder aufgelassen, insbesondere zur Jahrhundertwende[208], wie z. B. in Eisenerz im Jahre 1902[209]. Die Landnotariate litten teilweise unter einer starken Fluktuation der Posteninhaber, die danach trachteten, auf einträglichere Posten übersetzt zu werden[210].

Entlohnt wurden Notare für ihre Tätigkeit nach dem Notariatstarif[211]. Die NO 1850 legte die Zeitgebühr als Maßstab für alle notariellen Geschäfte fest, außer der Zeitaufwand war gering wie beispielsweise bei Beurkundungen. Die NO 1855 hob die Zeitgebühr auf und setzte einen Tarif beginnend mit 1 fl. in der Stadt und mit 54 kr. auf dem Land fest. Wenn der Aufwand außerordentlich groß gewesen war, sah § 12 des Tarifes der NO 1855 eine höhere

[203] So Kißling (1859a), S. 73 ff., Mitzely (1865), S. 170; NZ 1920, S. 114.
[204] So Mörl (1865), S. 156; vgl. auch NZ 1860, S. 111 f.
[205] Siehe zur Diskussion um den fehlenden Wirkungskreis bereits bei Kißling (1859), S. 2 f., 9 ff., 17 ff.; Reich (1859), S. 29 ff.
[206] So Roncali (1867), S. 106.
[207] So Nowotny (1889), S. 54.
[208] NZ 1900, S. 137.
[209] Reich (1902a), S. 402.
[210] Vgl. dazu die Darstellung der Verhältnisse in der Obersteiermark bei Reich (1902a), S. 402 f.
[211] Vgl. zu diesem Zugschwerdt (1851), S. 30 ff.; Zugschwerdt (1852), S. 61 ff.

Honorierung des Notars vor. Diese Ausnahme soll jedoch auf dem Land nie zur Anwendung gekommen sein[212]. Die Notare mussten aber nach Roncali insbesondere auf dem Lande neben den Gebühren teilweise oder ganz auf Honorare für ihre Rechtsberatung verzichten, weil die Bevölkerung diese nicht zahlen konnte oder wollte[213].

Als weitere Ursache der prekären wirtschaftlichen Lage der Notare führt Roncali die Tatsache ins Treffen, dass die meisten Standesmitglieder erst in relativ spätem Lebensalter auf eine Notarstelle ernannt worden wären. Sie hätten sich in ihrer früheren Zeit als Beamte oder Konzipienten nichts ersparen können, um für das Alter vorzusorgen[214]. Dagegen hätten Notare Steuern in beträchtlichem Umfang an den Staat abzuliefern gehabt. Notare mussten nach Darstellung Roncalis vieles unentgeltlich leisten: Beispielsweise als Gerichtskommissär in sogenannten Bagatellsachen, also bei Amtshandlungen bei Vermögen unter 100 fl., worunter die meisten fielen, wie Todesfallsaufnahmen, Verlassenschafts- und Konkursinventuren oder Schätzungen und Feilbietungen im Exekutionsverfahren. Gerade diese Angelegenheiten hätten nach Darlegung Roncalis den größten Aufwand verursacht. Auf Grund der „*mäßigen Gebühren*“ der Notare habe sich der Staat bei diesen Amtshandlungen aber in nicht unbeträchtlichem finanziellem Ausmaß entlastet, weil er andernfalls zu bezahlende Beamte mit diesen Amtshandlungen hätte betrauen müssen[215]. Schließlich haftete der Notar laut Roncali auch persönlich für die Entrichtung von Gebühren für Rechtsgeschäfte, wogegen sonst im Geschäftsverkehr, insbesondere bei Mitwirkung von Winkelschreibern, keine solchen Abgaben entrichtet worden wären[216].

Eine weitere bedeutende finanzielle Bürde für Notare war schließlich die verpflichtende Bestellung einer Notariatskaution[217]. Diese war nach den NOen[218] ein Pfand für alle Entschädigungsansprüche und Zahlungen, die aus der Amtsführung der Notare und deren Substituten, d.s. deren Stellvertreter[219], resultierten und hatte somit die Funktion einer

[212] Zu den Gebühren nach den NOen 1850 und 1855 sowie zur Situation des Verdienstes eines Notars insbesondere auf dem Lande siehe Schnerich (1860), S. 67 ff.
[213] Roncali (1867), S. 106.
[214] Roncali (1867), S. 106.
[215] Roncali (1867), S. 107 ff.
[216] Roncali (1867), S. 110.
[217] Zur Notariatskaution nach der NO 1871 siehe Reich (1907), S. 597 ff.
[218] § 21 NO 1850; § 27 NO 1855; § 25 NO 1871.
[219] Vgl. § 123 Abs. 1 NO 1871 i.d.g.F.: „*Der Substitut hat alle Geschäfte des Notars zu besorgen und die Geschäftsregister und Verzeichnisse des Notars weiterzuführen. Die dem Notar erteilten Vollmachten gelten auch für den Substituten. … Der Notarsubstitut übernimmt neue Aufträge im Namen und auf Rechnung des Notars; letzterer haftet der Partei nach § 1313a ABGB*.“

Berufshaftpflichtversicherung[220]. Ein Notar musste zudem gemäß § 121 NO 1871 für seinen Substituten mit seiner eigenen Kaution haften. Als Kaution konnten Bargeld, mündelsichere Wertpapiere und Hypotheken dienen[221]. Interessant war, dass es in den NOen bei der Kaution vier Abstufungen gab: Für Notare mit Sitz in der Stadt Wien betrug diese 8.000 fl., in Städten mit mindestens 30.000 Einwohnern 5.000 fl., in Städten, in welchen ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hatte, 2.000 fl., und in allen übrigen Orten 1.000 fl.[222]. Das Geld für die Kautionen mussten sich die Standesmitglieder nicht selten leihen, dieses fiel in solchen Fällen nach dem Tod des Notars seinen Gläubigern und nicht den Hinterbliebenen zu[223]. Der Oberste Gerichtshof legte den Anwendungsbereich der Kaution eng aus[224]: Diese konnte nur bei Schäden aus der notariellen Amtsführung herangezogen werden, z. B. als Gerichtskommissär oder bei der Errichtung eines Notariatsaktes, nicht jedoch bei Handlungen und Rechtsgeschäften, für die nicht zwingend ein Notar erforderlich war. Da somit beispielsweise die Haftung als Treuhänder für anvertrautes Vermögen von einer Befriedigung aus der Kaution ausgenommen war, erschien diese den Notaren zwecklos und es wurde daher deren Abschaffung gefordert[225]. Die Notariatskautionen mussten bis in die Erste Republik gestellt werden, waren aber ab dem Ersten Weltkrieg in Folge der Inflation ihres Sicherstellungszweckes beraubt und wurden schließlich 1929 abgeschafft[226].

3.2. Statistische Auswertung der Agenden der Notare in den siebziger und achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts

Nach der Fülle von subjektiv negativen Darstellungen der Lage der Notare drängt sich fast unweigerlich der Versuch einer objektivierten Nachprüfung des Lamentos auf. Dies soll im Folgenden geschehen: In den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts wurde in den

[220] Roncali definierte die Notariatskaution in einer Zusammenschau der §§ 13, 23, 24 und 25 NO 1871 folgendermaßen: Die Notariatskaution ist jenes als solches gewidmete Vermögen, welches für einen notariellen Funktionär als Pfand für alle Entschädigungsansprüche und Zahlungen, die aus seiner Amtsführung erwachsen, in gesetzlicher Form durch ausdrückliche Widmung und einem hinzutretenden gesetzlichen Erlag im gesetzlichen Ausmaß bestellt wird und welches von der Notariatskammer im Einvernehmen mit dem am Sitz derselben eingerichteten Staatsanwaltschaft als Notariatskaution den Anforderungen des Gesetzes entsprechend befunden worden ist (Roncali [1885], S. 137).

[221] § 19 NO 1850; § 24 NO 1855; § 23 NO 1871. Die Notariatskammern hatten nach den NOen zu überwachen, dass die Kautionen der Notare ihres Sprengels ungeschmälert erhalten blieben (§ 22 NO 1850; § 28 NO 1855; § 26 NO 1871; vgl. Roncali [1885], S. 137).

[222] § 18 NO 1850; § 23 NO 1855; § 22 NO 1871.

[223] Vgl. Roncali (1881), S. 212.

[224] Urteil v. 21.11.1899, Zl. 16.458.

[225] Vgl. Bas (1905), S. 114.

[226] NO-Nov. 1929, BGBl. 257/1929. Siehe die Materialien zur gesetzlichen Abschaffung der Notariatskautionen bei ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zlen. 210.602/24, 210.142/25, 212.155/25, 211.932/27, 12.403/29.

Kronländern Böhmen und Oberösterreich eine Fallzahlenerhebung aller notariellen Agenden durchgeführt[227]. In Böhmen veranlasste der Ausschuss des Notarenvereines in Böhmen die Zusammenstellung der Daten bezüglich deren Geschäftstätigkeit im Jahr 1874[228], in Oberösterreich erstellte die Notariatskammer die Fallzahlen für die Jahre 1872 und 1873[229]. Diese Erhebungen sind soweit ersichtlich die ersten publizierten flächendeckenden statistischen Daten über die Arbeitstätigkeit aller Notare in diesen Kronländern. Die Zusammenstellung für das Königreich Böhmen ist detaillierter als die für Oberösterreich, dennoch ist ein Vergleich der beiden Länder im Wege einer statistischen Auswertung möglich.

Einen direkten Vergleich ermöglichen die Daten in Bezug auf die Verwendung der Notare als Gerichtskommissäre. Nach der VO des Justizministeriums vom 7. Mai 1860[230] mussten in denjenigen Orten, in denen Gerichtshöfe erster Instanz eingerichtet waren, zur Besorgung derjenigen Geschäfte, deren Verrichtung den Notaren als Gerichtskommissären übertragen werden konnte[231], Notare nach Maßgabe der NO[232] bestellt werden; außerhalb dieser Orte blieb die Heranziehung fakultativ. Aus diesem Grunde werden die Notare für die folgenden statistischen Auswertungen einerseits in die Gruppe derjenigen, die ihren Sitz in einem Ort mit einem Gerichtshof erster Instanz hatten, und andererseits in diejenigen, die ihren Sitz in Orten eines Bezirksgerichtes hatten, geteilt. Die erste Gruppe wird nochmals in die Prager und Linzer Notare und die sonstigen, die ihren Sitz in Orten mit Gerichtshöfen hatten, geteilt. Als erstes soll die durchschnittliche Zahl von Geschäftsfällen eines Notars ermittelt werden:

[227] NZ 1875, S. 121 ff., 194 ff., 199 ff.
[228] NZ 1875, S. 239.
[229] NZ 1875, S. 121.
[230] VO v. 7.5.1860, RGBl. 120/1860.
[231] § 176 NO 1850; § 183 NO 1855.
[232] § 177 NO 1850; § 184 NO 1855.

1. Böhmen (1874)[233]:

Gerichtskommissionen	Notarstellen in der Stadt Prag (12)	Notarstellen in Orten mit Gerichthöfen erster Instanz[234] ohne Prag (21)	Notarstellen in Orten mit Bezirksgerichten (191)
Vollständige Verlassenschaftsabhandlungen	4,92	13,09	12,48
Todesfallsaufnahmen	334,50	82,09	4,45
Inventuren	21,75	10,62	1,23
Verlassenschaftsabhandlungen ohne Todesfallsaufnahmen oder Inventur	0,66	24,52	33,96
Waisenrechnungen	0	0,29	0,23
Exekutive und freiwillige Schätzungen	8	18,43	2,74
Feilbietungen	37	8,38	0,80
Rechnungsrevisionen	0,50	0,95	0,47
Gesamtzahl	**407,33**	**159,05**	**56,10**
davon entgeltlich (absolut)	76,08	89,29	41,03
davon unentgeltlich (absolut)	331,25	69,76	15,07
davon entgeltlich (prozentuell)	18,65	56,14	73,14
davon unentgeltlich (prozentuell)	81,35	43,86	26,86

2. Oberösterreich (1872 / 1873)[235]:

Gerichtskommissionen	Notarstellen in der Stadt Linz (4)	Notarstellen in Orten mit Gerichthöfen erster Instanz[236] ohne Linz (5)	Notarstellen in Orten mit Bezirksgerichten (43)
Vollständige Verlassenschaftsabhandlungen	2 / 2,75	101 / 100,2	26,98 / 31,81
Todesfallsaufnahmen	197,75 / 246,25	108 / 124,2	12,53 / 14,65
Inventuren	32 / 23,75	11,8 / 19,6	2,05 / 2,28
Verlassenschaftsabhandlungen ohne Todesfallsaufnahmen oder Inventur	0 / 0	3 / 11,2	21,98 / 27,07
Waisenrechnungen	0,5 / 0,5	0 / 0	3,74 / 2,16
Exekutive und freiwillige Schätzungen	7,25 / 11,25	1,2 / 3,2	1,49 / 1,19
Feilbietungen	28 / 22,25	1,6 / 2,4	0,95 / 0,98
Rechnungsrevisionen	0,25 / 0	0 / 0,2	0,26 / 1,79
Gesamtzahl	**269,50 / 306,75**	**225,6 / 261**	**68,67 / 78,42**
davon entgeltlich (absolut)	103,50 / 116,75	106 / 132,6	54,14 / 63,28
davon unentgeltlich (absolut)	164,75 / 190	129,4 / 104	14,53 / 14,12
davon entgeltlich (prozentuell)	38,58 / 38,06	45,03 / 56,04	78,84 / 81,76
davon unentgeltlich (prozentuell)	61,42 / 61,94	54,97 / 43,96	21,16 / 18,24

[233] NZ 1875, S. 194 ff., 199 ff. Die statistische Auswertung erfolgte durch den Autor.

[234] Gerichtshöfe erster Instanz (Kreisgerichte) bestanden im Jahre 1874 außerhalb von Prag in Böhmisch Leipa, Brüx, Budweis, Chudrim, Eger, Jicin, Jungbunzlau, Königgrätz, Kuttenberg, Leitmeritz, Pilsen, Pisek, Reichenberg und Tabor (siehe Hof- und Staats-Handbuch [1874], S. 460 ff.).

[235] NZ 1875, S. 122. Die statistische Auswertung erfolgte durch den Autor.

[236] Gerichtshöfe erster Instanz (Kreisgerichte) bestanden in den Jahren 1872/1873 außerhalb von Linz in Wels, Steyr und Ried im Innkreis (siehe Hof- und Staats-Handbuch [1874], S. 305 f.).

Die statstistische Auswertung des Datenmaterials bestätigt zwar die Aussage, dass den Landnotaren im Schnitt wesentlich weniger Gerichtskommissionen zugewiesen wurden als den Standesgenossen in den Städten, in denen Gerichtshöfe errichtet waren. Erstaunlich ist jedoch bei beiden Ländern, dass die Zahl der entgeltlichen Gerichtskommissionen bei den Landnotaren im Durchschnitt deutlich höher war als bei den Kollegen in Städten, in denen sich Gerichtshöfe befanden. Tendenziell waren die Notare in den Landeshauptstädten am meisten mit den unentgeltlichen Gerichtskommissionen belastet. Allerdings muss hierbei berücksichtigt werden, dass die absolute Zahl der entgeltlichen Gerichtskommissionen bei Landnotaren im Schnitt deutlich geringer war als bei den Standesmitgliedern, die ihren Sitz in Städten hatten, in denen Gerichtshöfe errichtet waren[237].

Die eigentliche notarielle Agenda, nämlich die Errichtung von Notariatsakten, die Vornahme von Legalisierungen und Beurkundungen oder die Aufnahme von Wechselprotesten, wurde in absoluten Zahlen nur in Böhmen erfasst, nicht jedoch in Oberösterreich, sodass diesbezüglich eine unmittelbare Vergleichbarkeit des Datenmaterials nicht möglich ist. Unter Bedachtnahme auf die oben vorgenommene Dreiteilung Landesgericht – Kreisgericht – Bezirksgericht bezüglich der Notarstellen kann jedoch für Böhmen Folgendes festgestellt werden[238]: Die meisten Notariatsakte wurden im Durchschnitt von Notaren in Städten mit Gerichtshöfen aufgenommen (53), dicht gefolgt von den Orten mit Bezirksgerichten (47), dagegen war die Stadt Prag weit abgeschlagen (14). Während sich die Fallzahlen bei den Legalisierungen Prag und die Städte mit Gerichthöfen die Waage hielten (1059 bzw. 1065), war diese Zahl in Orten mit Bezirksgerichten deutlich geringer (783). Die Zahl der Beurkundungen war in allen drei Kategorien von Orten im Durchschnitt so gering, dass eine entscheidende Tendenz nicht erkennbar ist. Die Wechselproteste waren dagegen in Prag zahlenmäßig sehr bedeutend (1068), während sie in Orten mit Gerichthöfen (114) oder Bezirksgerichten (25) einen wesentlich geringeren Stellenwert hatten[239]. In Oberösterreich sind die Ergebnisse bei den Notariatsakten interessanterweise in der Dreiteilung Landesgericht – Kreisgericht - Bezirksgericht fast ident (12 bzw. 11 bzw. 12). Bei der Zahl der Beurkundungen führte dagegen die Stadt Linz (48) vor den Bezirksgerichten (35) und den Orten mit Gerichtshöfen (30)[240]. Damit errichteten die Landnotare in der Regel mehr Notariatsakte als ihre Kollegen in Städten mit Gerichtshöfen, was darauf zurückzuführen ist, dass solche Rechtsgeschäfte in bäuerlichen Kreisen wesentlich häufiger vorkamen. Unter der

[237] Siehe nähere Erläuterungen zu den Ergebnissen in Böhmen in NZ 1875, S. 240 f., 245 f., 249 f.
[238] Die die folgenden Zahlen sind gerundet.
[239] NZ 1875, S. 201; nähere Erläuterungen dazu in NZ 1875, S. 253 f., 257 ff.
[240] NZ 1875, S. 121 f.

Voraussetzung, dass die Notariatsakte tatsächlich entsprechend dem Notariatstarif entlohnt wurden, müssten die Landnotare bei diesem Rechtsgeschäft tendenziell ein besseres Einkommen gehabt haben als die Notare in den Städten.

Einen umfassenden Vergleich der Geschäftsfälle von Notaren in der ganzen österreichischen Reichshälfte gibt der „*Ausweis der gerichtscommissionellen Aufträge*“ für die Jahre 1883 bis 1885[241]. Das Datenmaterial aller österreichischen Notare wurde vom Österreichischen Notarenverein gesammelt, um den Klagen, „*wie schlecht es mit dem notariellen Gerichtscommisariate bestellt ist*“, eine Basis zu geben[242]. Im Vergleich zu den vorigen Statistiken werden die Gerichtskommissionen vollständig nach entgeltlichen und unentgeltlichen unterschieden. Um Abweichungen zwischen Stadt und Land zu veranschaulichen, wurden folgende Unterteilungen vorgenommen: 1. Wien gesamt[243], 2. Wien Innere Stadt[244], 3. Wien Vorstädte (Bezirke 2 bis 10)[245], 4. Städte mit Sitz eines Landes- und Oberlandesgerichtes[246], 5. Orte mit Sitz eines Bezirksgerichtes[247], 6. ganze Oberlandesgerichtssprengel[248]. Ungeachtet der Tatsache, dass das Zahlenmaterial nicht ganz vollständig ist, fördert es doch manch interessantes Ergbnis zutage[249]:

[241] Abgedruckt in der Beil. zu Nr. 12 der NZ 1887. Die Erhebung des Datenmaterials erfolgte im Wege von Fragebögen, wobei die Daten nicht vollständig und auch fehlerhaft sind (Ausweis, S. 1). Die Zusammenstellung und statistische Auswertung wurden durch den Wiener Notariatskandidaten Rudolf Heinrich Fried vorgenommen.
[242] Ausweis, S. 1.
[243] 45 Notarstellen. Diese Stellen waren alle innerhalb der damaligen Stadtgrenze gelegen.
[244] 23 Notarstellen.
[245] 22 Notarstellen.
[246] 54 Städte - ausgenommen Wien - waren in der Statistik erfasst.
[247] 641 Orte – ausgenommen Städte mit Sitz eines Landes- und Oberlandesgerichtes - waren in der Statistik erfasst.
[248] Sämtliche Notarstellen in den einzelnen OLG-Sprengeln Wien, Prag, Brünn, Graz, Innsbruck, Triest, Krakau und Lemberg. Das waren insgesamt 801 Notarstellen, die für die Statistik erfasst worden sind (Ausweis, S. 23).
[249] Die Nummerierung 1 bis 6 bei der oben angeführten Unterteilung wurde in den folgenden Statistiken übernommen. Die statistische Auswertung erfolgte durch den Autor.

Gerichtskommissionen jeweils für die Jahre 1883 / 1884 / 1885	1	2	3	4	5	6
Todesfallsaufnahmen entgeltlich	34 33,60 36,26	10,69 10,56 12,65	58,36 57,68 60,95	36,61 37,81 41,12	5,33 5,41 5,90	8,61 8,72 9,54
Todesfallsaufnahmen unentgeltlich	286,55 276,86 272	22,60 19,82 23,82	562,50 545,59 622,36	321,70 316,51 347,57	28,34 27,70 32,19	48,72 58,81 64,66
Inventuren entgeltlich	26,26 26,20 28,40	8,95 8,95 10,86	44,36 44,22 46,72	19,61 21,96 21,79	5,19 5,07 5,41	6,91 7 7,56
Inventuren unentgetlich	6,88 5,28 7,44	1,30 1,30 1,56	12,72 12,27 12,68	1,59 1,74 2,16	2,11 2,29 2,16	2,17 2,25 2,29
Ganze Verlassenschafts-abhandlungen entgeltlich	8,77 7,17 8,46	1,21 0,65 1,04	16,68 14 16,22	113,87 111,77 120,09	59,25 56,51 61,98	53,87 54,48 58,07
Ganze Verlassenschafts-abhandlungen unentgeltlich	3,08 3,62 4,04	0,30 0,17 0,39	6 7,22 7,86	17,87 19,75 20,85	11,98 11,87 12,50	11,01 10,97 11,47
Freiwillige Schätzungen entgeltlich	2,22 2 2,20	0,30 0,39 0,60	4,22 3,68 3,86	3,01 2,50 2,94	0,44 0,41 0,41	0,68 0,61 0,65
Freiwillige Schätzungen unentgeltlich	0,02 0,04 0,04	0 0,04 0,08	0,04 0,04 0	0,16 0,14 0,18	0 0,01 0	0,01 0,02 0,02
Freiwillige Feilbietungen entgeltlich	2 1,88 1,42	0,30 0,65 0,34	3,77 3,18 2,54	1,74 2,29 2,37	0,39 0,46 0,47	0,53 0,62 0,59
Freiwillige Feilbietungen unentgeltlich	11,91 9,82 12,68	0 0 0	24,36 20,09 25,95	0,09 0,09 0,01	0,05 0,03 0,05	0,72 0,58 0,76
Exekutive Schätzungen entgeltlich	4,33 4,66 6	0,56 0,47 0,69	8,27 9,04 11,54	9,50 8,27 9,92	0,96 0,99 1,09	1,65 1,63 1,87
Exekutive Schätzungen unentgeltlich	0,06 0,04 0,08	0,04 0,04 0,04	0,09 0,04 0,13	0,61 0,92 1,03	0,03 0,06 0,03	0,07 0,11 0,10
Exekutive Feilbietungen entgeltlich	52,06 54,91 62,22	21,17 18,56 23,52	84,36 92,90 102,68	12,42 12,50 13,66	1,37 1,42 1,41	4,78 5,06 5,55
Exekutive Feilbietungen unentgeltlich	15,73 16,42 15,73	3,30 4,08 5,04	28,72 29,31 26,90	12,62 14,25 15,81	0,67 0,74 0,98	2,22 2,48 2,74
Revisionen entgeltlich	4,66 4,64 4,44	4,91 5,21 4,52	4,40 4,04 4,36	0,92 1 1,14	0,68 0,84 0,79	0,85 0,98 0,98
Revisionen unentgeltlich	0,02 0 0	0 0 0	0,04 0 0	0,01 0 0,01	0,07 0,12 0,11	0,05 0,10 0,08
Gesamtzahl	**458,55** **447,14** **461,41**	**75,63** **70,89** **85,15**	**858,89** **843,30** **944,75**	**552,33** **551,50** **600,65**	**116,86** **113,93** **125,48**	**142,85** **154,42** **166,93**
davon entgeltlich (absolut)	134,30 135,06 149,40	48,09 45,44 54,22	224,42 228,74 248,87	197,68 198,10 213,03	73,61 71,11 77,46	77,88 79,10 84,81
davon unentgeltlich (absolut)	324,25 312,08 312,01	27,54 25,45 30,93	634,47 614,56 695,88	354,65 353,40 387,62	43,25 42,82 48,02	64,97 75,32 82,12
davon entgeltlich (prozentuell gerundet)	29,30 30,20 32,40	64,00 64,00 63,70	26,10 27,10 26,30	35,80 35,90 35,50	63,00 63,00 62,00	55,00 51,30 51,00
davon unentgeltlich (prozentuell gerundet)	70,70 69,80 67,60	36,00 36,00 36,30	73,90 72,90 73,70	64,20 64,10 64,50	37,00 37,00 38,00	45,00 48,70 49,00

Die Aufschlüsselung für die gesamte österreichische Reichshälfte bestätigt tendenziell die Ergebnisse der statistischen Auswertungen aus den siebziger Jahren des 19. Jahrunderts

für Böhmen und Oberösterreich. Den Notaren, die in Städten mit Gerichtshöfen erster bzw. zweiter Instanz ihren Amtssitz hatten, wurden durchschnittlich wesentlich mehr Gerichtskommissionen zugewiesen als den Standesmitgliedern, die ihr Amt in Orten mit Bezirksgerichten versahen. Bei der Unterscheidung nach entgeltlichen und unentgeltlichen Kommissionen zeigt sich prozentuell aber ein ziemlich genau umgekehrtes Bild, denn die entgeltlichen Zuweisungen machten bei letzteren rund zwei Drittel aus, im Gegensatz dazu waren nur etwas mehr als ein Drittel der Gerichtskommissionen in der genannten Kategorie Städte vergütet. Allerdings war die Gesamtzahl der entgeltlichen Kommissionen bei den städtischen Notaren um mehr als die Hälfte höher als bei Landnotaren.

Von Interesse sind die Zahlen für die Hauptstadt Wien: Während die Notare in der Inneren Stadt absolut weniger als ein Zehntel der Zahl der Kommissionen ihrer Kollegen in den anderen damaligen Stadtbezirken zugewiesen bekamen, war aber das Verhältnis der entgeltlichen zu den unentgeltlichen Gerichtskommissionen umgekehrt, als diese in der Inneren Stadt etwa zu zwei Drittel vergütet, in den Vorstädten dagegen fast zu drei Viertel unbezahlt verrichtet wurden. In diesen Zahlen spiegelt sich natürlich auch die Wohnsituation wider, denn in der Inneren Stadt lebten wohlhabendere Bevölkerungsschichten als in den anderen neun Bezirken Wiens. Tendenziell fügt sich aber das Bild der Hauptstadt wiederum in die Ergebnisse in den Städten mit Sitz eines Gerichtshofes erster bzw. zweiter Instanz ein. Dennoch ist bei dieser wie auch bei den vorigen Statistiken festzuhalten, dass die Zahlen der einzelnen Notariate in allen Kategorien mitunter sehr stark variieren.

Somit kann auf Grund der ausgewerteten Datenmaterials abschließend festgestellt werden, dass die Aussage, die Landnotare wären gegenüber den Stadtnotaren deutlich benachteiligt gewesen, in dieser generellen Form nicht verifizierbar ist. Die Daten machen deutlich, dass es unter den Gruppen der Stadt- und Landnotare bezüglich der Anzahl der Geschäftsfälle zum Teil enorme Unterschiede gab. Folglich kann auch die Einkommenssituation für die beiden Gruppen nicht generalisiert werden. Aus dem Datenmaterial kann aber bei aller Vorsicht aus der Zahl der Geschäftsfälle herausgelesen werden, dass die Verdienstsituation in der Stadt günstiger war als auf dem Land. Eine Einkommensberechnung dergestalt, dass man die entgeltlichen Geschäftsfälle an Hand des geltenden Notariatstarif[250] bewertet, liefert jedoch keine absoluten Zahlen, weil von den Tarifposten wohl nicht selten zu Gunsten der Bevölkerung abgegangen wurde, wie der Notar Erwin Herlinger zu Ende der Monarchie konstatierte: „*Das Streben, eine Kundschaft zu*

[250] Vgl. die Gegenüberstellung einiger Tarifposten des Notariatstarifes der Jahre 1850, 1855, 1871 und 1917 bei Herlinger (1918), S. 225.

erhalten, zwingt, die Ansätze der Geldkraft des jeweiligen Kundenkreises anzupassen. Darin lag und liegt mehr Schutz der Bevölkerung, als in den Tarifen, welche nur Richtung gebend und Zucht erhaltend wirken, die Tradition schuf hier eine den Stand erhaltende Selbstzucht, so daß die Klagen über das teuere Notariat heute völlig verstummt sind."[251].

a. Die Notariatskandidaten

In gleicher Ausführlichkeit wie bei den Notaren beschrieb Roncali 1867 auch die Lebensumstände der Berufsanwärter[252]. Danach waren Notariatskandidaten als solche insbesondere gegenüber den Advokaturkonzipienten benachteiligt gewesen, weil viele kein „*kostspieliges*" Doktorat, keine Praxis bei einem Advokaten und keine Anwaltsprüfung gehabt hätten[253]. Ein weiterer Grund für die missliche Lage der Notariatskonzipienten sei auch die Praxis hinsichtlich der Ernennungen von Notaren in Österreich gewesen: In den Jahren 1861 bis 1866 wurden 222 Notarstellen, und zwar 38 an Notariatskonzipienten, 79 an Notare im Wege der Übersetzung, 18 an Advokaten bzw. Anwaltsanwärter sowie 87 – unter Dispens der vorgeschriebenen einjährigen Notariatspraxis - an Beamte verliehen. Aus dieser Auflistung ging nach Roncali hervor, dass den Notariatskonzipienten kaum ein Sechstel der erledigten Stellen zugefallen war. Insbesondere die Regierung Belcredi hätte in den Jahren 1865 und 1866 versucht, das Institut des Notariates zu beseitigen, indem es Notarstellen in Anwaltsstellen umwandelte und erledigte Notarstellen nicht nachbesetzt hätte[254]. Die in den Jahren 1860 bis 1864 vorgenommene Vermehrung der Zahl der Notarstellen wäre nach Darstellung Roncalis vorwiegend Beamten zugute gekommen[255].

Bezüglich der Ernennungsverhältnisse liegen für bestimmte Zeiträume Statistiken vor. Die erste Periode umfasst den Zeitraum 1861 bis 1866[256]:

---

[251] Herlinger (1918), S. 225.
[252] In den NOen 1850 und 1855 wurden die Berufsanwärter als Notariatspraktikanten, seit der NO 1871 als Notariatskandidaten bezeichnet.
[253] Roncali (1867), S. 113 f.
[254] Roncali (1867), S. 114 f.
[255] Roncali (1867), S. 121.
[256] Vgl. Roncali (1867), S. 114.

Bisheriger Beruf	1861	1862	1863	1864	1865	1866
Versetzung/Tausch eines Notars	9	15	22	13	11	9
Notariatskandidat	2	7	7	8	8	6
Advokat/Anwaltsanwärter	5	8	1	1	2	1
Beamter	16	22	21	14	6	6
Summe	32	52	51	36	27	24
Prozentueller Anteil der Notariatskandidaten an der Gesamtzahl der Ernennungen (gerundet)	6	13	13	22	29	25

Etwas detaillierte Ergebnisse liefert die Statistik für die Jahre 1875 bis 1883[257]:

Bisheriger Beruf	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883
Versetzung/Tausch eines Notars	38	31	28	28	36	27	44	35	36
Notariatskandidat	24	22	31	20	32	32	25	42	28
Advokat	3	1	5	1	0	2	2	0	1
Anwaltsanwärter	1	1	0	1	1	1	0	0	2
Aktiver Gerichtsbeamter	2	1	0	2	2	0	0	1	3
Pensionierter Gerichtsbeamter	2	0	1	0	0	2	3	0	3
anderer Beruf	3	2	0	1	0	5	2	0	3
Summe	73	58	65	53	71	69	76	78	76
Prozentueller Anteil der Neubesetzungen an allen systemisierten Stellen (gerundet)	7	5	6	5	6	6	7	7	7
Prozentueller Anteil der Notariatskandidaten an der Gesamtzahl der Ernennungen (gerundet)	68	81	84	80	91	76	78	98	70

Aus den Statistiken ist eine kontinuierliche Zunahme der anteilsmäßigen Besetzungen von Notariatsposten aus dem eigenen Standesnachwuchs zu erkennen, wobei die Neuernennungen zuletzt großteils Notariatskandidaten betrafen. Eine Ursache dafür ist sicherlich, dass sich die Zahl der Prüfungskandidaten für das Notariat im Zeitraum von 1874

[257] Vgl. Kaserer (1876), S. 18; Kaserer (1877), S. 6; Kaserer (1878), S. 4; Kaserer (1879), S. 13 f.; Kaserer (1880), S. 15; Kaserer (1881), S. 13 f.; Kaserer (1882), S. 67 f.; Kaserer (1883), S. 57 f.; Kaserer (1884), S. 36 f. Die statistischen Aufarbeitungen von Mayrhofer (1891), S. 97 f.; NZ 1892, S. 136 ff. und Nowotny (1893), S. 43 f., 49 ff., ders. (1889), S. 53 ff., 59 ff., folgen der obigen Systematik nicht und wurden daher in diesem Zusammenhang nicht ausgewertet.

bis 1882 mehr als verdoppelt hatte[258], was ein steigendes Interesse am Beruf des Notars belegte. Zu Ende der achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts war die Zahl der Kandidaten bereits so groß, dass etwa im Oberlandesgerichtssprengel Wien die Berufsanwärter statistisch gesehen erst nach zwanzigjähriger Praxis zu einem Notarposten kommen sollten[259]. Im Grazer Kammersprengel kam zu dieser Zeit auf einen Notar ein Kandidat[260].

Die Gründe für diese für Notariatskandidaten wenig erfreuliche Situation waren in den Jahren nach der Einführung des Notariates zu suchen: In den ersten Jahren gab es einen Mangel an Berufsanwärtern[261]. Unter den ersten Ernennungen waren Advokaten, zudem mussten viele Patrimonialbeamte, die nicht als Gerichtsbeamte angestellt werden konnten, durch neu geschaffene Notarposten versorgt werden[262]. Die 1850[263] vorgeschriebene dreijährige Praxiszeit - davon zwei Jahre bei einem Notar - wurde bereits 1854[264] auf ein Jahr reduziert. In Art. IV EP zur NO 1855[265] war ein fünfjähriger und später mehrmals verlängerter Zeitraum der Nachsicht vom Erfordernis der notariellen Praxis für die Ernennung zum Notar vorgesehen[266]. Dass daraufhin von der Möglichkeit der Dispens in großem Ausmaß Gebrauch gemacht worden war, resultierte einerseits aus „*der abnorm ungünstigen Stellung unseres Richterstandes*“ und andererseits durch die Änderungen in der Rechtspflege in der ungarischen Reichshälfte nach 1861, auf Grund derer rückkehrende richterliche Beamte aus „*Humanitäts- und Utilitätsrücksichten*“ zu Notaren ernannt worden waren[267]. Als Folge

---

[258] Die Notariatsprüfung legten erfolgreich ab: 1874: 21, 1875: 29, 1876: 29, 1877: 28, 1878: 33, 1879: 31, 1880: 43, 1881: 37, 1882: 52 Kandidaten (Kaserer [1884], S. 37).

[259] So die Berechnung von Nowotny (1889), S. 61; siehe dazu auch Nowotny (1893), S. 44.

[260] Nowotny (1889), S. 61.

[261] NZ 1866, S. 61.

[262] NZ 1867, S. 130; Reich (1905), S. 222.

[263] § 18 Notariatsprüfungs-VO v. 7.8.1850, RGBl. 328/1850. Zu den Erfordernissen siehe Chiari (1852), S. 40 ff.; Mayr (1986), S. 175.

[264] § 2 Notariatsprüfungs-VO v. 11.10.1854, RGBl. 266/1854. Der damalige Justizminister Krauß sah in der längeren Vorbereitungszeit nur „*eine unnöthige Belästigung der sich dieser Beschäftigungsart widmenden jungen Leute*“ (vgl. Mayr [1986], S. 176).

[265] NZ 1866, S. 61.

[266] Zuletzt wurde die Nachsicht mit Erl. des J.M. v. 26.5.1864, Zl. 4.614, auf unbestimmte Zeit verlängert (siehe dazu NZ 1863, S. 74 f.; NZ 1864, S. 120; Mayr [1986], S. 177, 195). Die Aufrechterhaltung des Art IV. EP NO 1855 wurde damit begründet, dass in manchen Gebieten ein akuter Mangel an Notariatskandidaten bestand, so soll es in Böhmen nur drei Berufsanwärter gegeben haben (MinRat-Sachen in StenProtHH VI. Sess., 334, zit. bei Mayr [1986], S. 195). Notariatskonzipienten überreichten dem Kaiser im Jahre 1866 eine Petition, mit der die Aufhebung der Ausnahmebestimmung zu § 7 NO begehrt wurde (vgl. NZ 1867, S. 41).

[267] NZ 1866, S. 62; vgl. dazu den Erl. des J.M. v. 16.5.1867, Zl. 5.004, mit dem die Wiener Notariatskammer darüber informiert worden war, dass das Finanzministerium ersucht habe, bei der Besetzung von Notarstellen nach Möglichkeit auf Finanzprokuraturbeamte Bedacht zu nehmen, weil diese bei den geänderten Verhältnissen in Ungarn nicht länger dort verwendet werden könnten, und den darauf erstatteten Bericht der Wiener Kammer (NZ 1867, S. 129 f.). Reich bemerkt im Zusammenhang mit den ersten Ernennungen: „*Den hohen Anforderungen waren nicht alle in gleichem Maße gewachsen, Mißgriffe bei der Auswahl der Persönlichkeiten waren bei der Neuheit der Sache nicht zu vermeiden*.“ (NZ 1905, S. 222). Siehe dazu auch den Erl. des J.M. v. 9.9.1867, Zl. 9787, mit dem der Wiener Notariatskammer Grundsätze bei der Besetzung erledigter Notarstellen bekannt gegeben wurden (abgedruckt bei NZ 1867, S. 190 ff.).

dessen wurde der Berufsweg des Notars von jungen Juristen offenkundig gemieden, sodass es an Nachwuchs fehlte[268].

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Anwaltsprüfung und seit 1855 auch die Richteramtsprüfung die Notariatsprüfung ersetzte, nicht aber umgekehrt[269]. Die kurze Vorbereitungszeit von einem bzw. zwei Jahren führte offensichtlich zu Klagen über die mangelnde Fähigkeit mancher Amtsinhaber. In der Notariatszeitung des Jahres 1863 wurde der Schluss gezogen, sollte das Notariat dazu bestimmt sein, „*den Rückzug der Aussichtslosen aller Branchen*" zu decken, so könnte man es gleich aufheben[270]. Bezüglich der mangelnden Anziehungskraft des Notariates auf den juristischen Nachwuchs konstatierte der Notar Carl Frischauf in der Notariatszeitung, dass man nicht annehmen könne, dass ein urteilsfähiger junger Mann einen Beruf wählen werde, „*wo eben Alles unsicher und ungewiß ist und nur das Eine feststeht, daß man sich selbst jeden Ausweg zu einem anderen Berufe hermetisch verschlossen hat*". Ein Institut aber, das nicht selbst entsprechende Kräfte finden würde, um sich zu ergänzen und erneuern, werde seiner Ansicht nach seine Selbständigkeit auf Dauer nicht behaupten können[271].

Auch die Bezahlung der Kandidaten war nicht berauschend: Das durchschnittliche Gehalt betrug 1863 zwischen 600 fl. und 1.000 fl., das eines Gerichtsadjunkten lag dagegen bei 525 fl.[272]. Das Gehalt reichte zwar zur Bestreitung der allernotwendisten Lebensbedürfnisse, nicht jedoch für Ersparnisse[273]. Mangels Attraktivität entstammte nach einem Artikel eines Berufsanwärters in der Notariatszeitung des Jahres 1890 die Mehrzahl der Kandidaten „*dem mittellosen, wenn nicht armen Beamten- und Bürgerstande*"[274]. Alternativen gab es für die Berufsanwärter nach dieser Darstellung kaum: „*Der Austritt von Notariatscandidaten gehört zu den allergrößten Seltenheiten, und natürlich, denn unsere*

[268] Vgl. NZ 1914, S. 48. Mangels Bewerbern wären offene Landposten oftmals mit „*unerfahrenen Beamten subalterner Kategorie*" besetzt worden (so NZ 1871, S. 104).
[269] Vgl. § 4 Notariatsprüfungs-VO 1854 und § 7 NO 1855, der als Ernennungserfordernis für Richter eine Praxiszeit beim Notar von einem Jahr vorschrieb (vgl. Frischauf [1869], S. 61; Nowotny [1893], S. 43). Diese Rechtslage galt bis in die Zweite Republik (vgl. dazu Baumgartner [1949], S. 35). Zur Notariatsprüfung siehe Reich (1907), S. 606 ff.
[270] NZ 1863, S. 75.
[271] Frischauf (1869), S. 66.
[272] NZ 1863, S. 75.
[273] Platte (1890), S. 103.
[274] Platte (1890), S. 102. Demgegenüber weist Goller darauf hin, dass in der Monarchie das rechtswissenschaftliche Studium im Vergleich zur Gesamtbevölkerung zu hohen Anteilen von Studierenden aus adeligen, bildungsbürgerlichen und ranghohen Beamtenmilieus inskibiert wurde (Goller [1998], S. 529 f., ders. [1999], S. 102 ff.).

Praxis zählt ja nirgends, wir sind ja diesbezüglich die Parias unter den Juristen, kein anderer Stand nimmt uns als ebenbürtig auf.“[275].

Auch nach Inkrafttreten der NO 1871 mangelte es noch an Kandidaten für die Notarstellen[276]. Zwar sah die NO 1871 jetzt vier Jahre im praktischen Justizdienst, wovon mindestens zwei Jahre bei einem Notar absolviert werden mussten, als Ernennungserfordernis vor[277], doch wurde in Art. VI EG zur NO 1871 dem Justizminister für drei Jahre die Ermächtigung erteilt, bei der Besetzung eines Postens vom Erfordernis der zweijährigen Praxiszeit beim Notar abzusehen, wenn kein geeigneter Bewerber vorhanden war. Auf Grund dessen wurden noch nicht geprüfte Auskulanten, die teilweise weniger als zwei Praxisjahre nachweisen konnten, zu Notaren ernannt, wobei diese die Berufsprüfung erst danach absolvierten[278]. Trotz eines gesetzlichen Besetzungsvorschlages der Kammern erfolgten viele Ernennungen ohne Einvernehmen mit der Standesvertretung, wobei auch Berufsanwärter mit mehr als zehnjäriger Praxis übergangen worden waren[279]. Die Ernennungspraxis wurde heftig kritisiert: „*Man kann weder von einem Gerichtsbeamten, welcher nur im Bureau einseitig die Welt kennen lernte, die Kenntniß des geschäftlichen Lebens, noch von demjenigen Juristen, der bisher nur als Parteienvertreter auftrat, die Uebung in der Objectivität der Auffassung erwarten, die zur unparteiischen Aufnahme der Acte erforderlich ist.*“[280]. Ein polemischer Aufsatz des Notars Grünwald in der Notariatszeitung des Jahres 1866 wies darauf hin, dass sich für wenig lukrative Notarstellen offenbar keine Berufsanwärter bewerben und diese daher lieber Kandidaten bleiben würden[281]; dieser Darstellung wurde jedoch entschieden widersprochen[282].

Grundsätzlich gab es – abgesehen von der in § 6 NO 1871 geforderten Kenntnis der Landessprache - keine Beschränkungen für Bewerber, sich auf einen Notarposten in der ganzen österreichischen Reichshälfte zu bewerben. Dessen ungeachtet zog es nach einer Darstellung eines Landnotars in der Notariatszeitung die meisten Berufsanwärter in die Hauptstadt Wien, weil sie dort hohe Gehälter erzielen konnten[283]. Der Notar Carl Wagner bemerkte in diesem Zusammenhang, dass es in den Kronländern Küstenland, Dalmatien,

[275] Dementsprechend wären auch die Bezüge verhältnismäßig geringer gewesen (vgl. Platte [1890], S. 103).
[276] Zur NO 1871 und ihren Folgen für die Berufsanwärter siehe Mayr (1986), S. 193 ff.
[277] § 6 Abs. 1 lit. d NO 1871.
[278] NZ 1895, S. 26.
[279] Vgl. § 13 NO; NZ 1866, S. 61.
[280] NZ 1866, S. 61; vgl. dazu auch NZ 1866, S. 77 f.
[281] Grünwald (1866), S. 85.
[282] NZ 1866, S. 103 ff.
[283] Ältere Kandidaten hätten nach dieser Darstellung Gehälter gleich denen eines Bezirksvorstehers, Ratssekretärs oder Gerichtsadjunkten bezogen (vgl. NZ 1867, S. 41).

Galizien oder der Bukowina Notariate gebe, die als Ertrag nicht einmal die Hälfte dessen aufweisen würden, was ein Kandidat als Jahresgehalt in jenen Bezirken verdient, wo das Notariat „*besser gestellt*“ gewesen wäre[284]. Da es aus diesem Grunde kaum Nachwuchs auf dem Lande gebe, würden die meisten Notarposten durch Wiener Kandidaten besetzt[285]. Die meisten Wiener Berufsanwärter würden nach Darstellung Wagners aber die Landposten verschmähen und blieben lieber länger in der Hauptstadt, um dort einen Posten zu erlangen[286]. Dieser Sichtweise widersprachen die Wiener Kandidaten entschieden und legten dar, dass sich viele Wiener Berufsanwärter oftmals vergeblich auch für kleine Landposten beworben hätten[287].

Ungeachtet dessen bewarben sich auf Grund er geringeren Einträglichkeit und der größeren Zahl von Landnotariaten um diese regelmäßig nur Kandidaten, was zu einer groben Trennung in „*Kandidaten- und Übersetzungsposten*“ – um letztere bewarben sich Notare - führte. Eine „*besondere Stellung*“ nahm der erste Wiener Gemeindebezirk ein, der bei Bewerbungen als „*Reservat der (Wiener) Kandidaten*“ galt[288]. Bei Übersetzungen gab es die grundsätzliche Praxis, dass der Zeitpunkt der erstmaligen Ernennung maßgebend sein sollte. Dies hatte den Grund, dass im Besonderen Wiener Kandidaten dazu bewegt werden sollten, den ersten Posten, der sich nach dem Dienstalter bietet, anzunehmen, um zu verhindern, dass sich für unattraktive Landposten keine Bewerber fanden[289]. In den gemischtsprachigen Kronländern spielte bei den Besetzungen offenbar auch der Nationalitätenkonflikt eine Rolle, denn es wird im Jahre 1920 retrospektiv berichtet, dass „*die Vorschläge tschechischer Kammern, insbesondere der Prager Standesbehörde (diese war immer von bewundernswerter Nackensteife) weit mehr Beachtung fanden, als die der deutschen Kammern*“[290].

Der Notariatskandidat Hugo Novak merkte im Hinblick auf Art. 3 StGG, der die öffentlichen Ämter für alle Staatsbürger für zugänglich erklärte, an, dass diese Verfassungsbestimmung offenbar nur für die übrigen Staatsbürger gelten würde, nicht aber für die Notariatskandidaten. Der Berufsanwärter habe nicht einmal einen Gedanken daran verschwenden können, er hätte vor allen anderen ein Recht auf Erlangung eines

[284] StenProt 24.o.GV 1902, NZ 1902, Beil. zu Nr. 28, S. 4.
[285] Nach dem Stand v. 31.12.1919 waren im OLG-Sprengel 75 Berufsanwärter in der Hauptstadt tätig und 83 Kandidaten außerhalb Wiens (NZ 1920, S. 59).
[286] NZ 1867, S. 42.
[287] Swoboda (1867), S. 58.
[288] NZ 1920, S. 58.
[289] NZ 1920, S. 59.
[290] NZ 1920, S. 60.

Notarpostens[291]. Novak beschrieb die Situation für den Berufsanwärter in der vorkonstitutionellen Zeit folgendermaßen: „*Vor dem jetzigen Ministerium sah es sehr dunkel aus: nur Neigung und Vorliebe konnten ihn fesseln an einen Stand, der ihm nichts als rastlose Arbeit zur Erlangung fachmäßiger Ausbildung, endlich einen Notarsposten mit aller Verantwortlichkeit und einem mehr oder minder zur Deckung seiner Existenz hinreichenden Einkommen bieten konnte.*“[292]. Diese Situation wäre ganz im Gegensatz zu der des Beamten gestanden: „*Da schimmerten keine Trugbilder entgegen, da gab es keine Ruhepunkte, die der Beamtenhierarchie von Stern zu Stern entgegenlächeln, da gab es nur Entlohnung, die mehr oder weniger die primärsten Bedürfnisse deckend, je nach den Wechselfällen des Lebens plötzlich versiegen konnte.*“[293].

Die Hoffnung der Notariatskandidaten galt laut Novak dem neuen konstitutionellen Rechtsstaat: „*Warum soll er allein in dem von ihm so sehr ersehnten und pricipiell anerkannten constitutionellen Rechtsstaate als Gleichberechtigter den seiner Berufssphäre völlig entfremdeten Personen nachstehen, warum soll er gleichsam als Paria im Rechtsstaate auf einen Posten warten, der ihm etwa nur gnadenmäßig verliehen wird, um doch einigermaßen das Decorum des von ihm erwählten Berufszweiges zu decken!*“[294]. Im Jahre 1866 versuchte die steirische Notariatskammer die Lage der Berufsanwärter zu verbessern, indem sie die Bestellungen von Substituten für Notarposten, deren Inhaber verstorben, erkrankt oder suspendiert worden waren, dahingehend beschleunigte, dass die Notare ihres Sprengels geeignete Kandidaten vorschlagen konnten, ohne dass die Substitution erst im Wege von Gesuchen und Bewerbungen vorgenommen wurde[295].

Notariatskandidaten mussten laut Roncali länger arbeiten als Beamte oder Rechtsanwaltsanwärter: Bei Verlassen der Arbeit bei einem Notar hätten die Notariatskonzipienten keine Abfertigungen, Pensionen oder Disponibilitätsgagen bekommen. Eine Advokatenstelle sei diesen bei Fehlen des Doktorgrades gesetzlich verwehrt gewesen, ihnen wäre nur die Aussicht eines „*lebenslänglichen schweren Concipiententhums*“ geblieben[296]. Der Notariatskandidat hatte darüber hinaus keinen gesetzlichen Anspruch auf Urlaub. Die NO 1871 sah in § 137 nur den Urlaub eines Notars und zur Not auch den Urlaub eines als Notariatssubstituten fungierenden Notariatskandidaten vor. Da die Subsitution

[291] Novak (1868), S. 34 f.
[292] Novak (1868), S. 35.
[293] Novak (1868), S. 35.
[294] Novak (1868), S. 34.
[295] Umlaufschreiben der Notariatskammer Graz v. 29.4.1866, zit. bei Steiner (1866), S. 204. Die Kammer vermeinte ihre Vorgehensweise durch § 138 NO als gedeckt anzusehen.
[296] Roncali (1867), S. 118 f.

allerdings in der Regel nur kurze Zeit währte, hatte dieser Urlaub „*nur akademischen Werth*“[297]. Somit verblieb dem Kandidaten zur Erlangung eines Urlaubs nur die Möglichkeit der Unterbrechung der Praxis gemäß § 117 Abs. 3 NO, denn die Notariatspraxis musste nach § 118 NO eine ausschließliche sein. Schon zu Ende des 19. Jahrhunderts wurde dieser Zustand als unbefriedigend erkannt[298].

Zu dieser Zeit ließen viele Notare die Sonntagsruhe zu, obwohl diese für Bedienstete von Notaren nicht gesetzlich vorgeschrieben war[299]. Doch gerade Kanzleien auf dem Lande versahen an Sonntagen für Vertragserrichtungen und Beurkundungen Dienst. Begründet wurde dies damit, dass Notare öffentliche Funktionäre wären, die den Interessen der Bevölkerung zu dienen hätten. Man gestand den Kandidaten immerhin einen oder zwei Tage im Monat zur Erholung, Fortbildung und Erfüllung religiöser Pflichten zu[300]. Einem Ruhetag in der Woche standen die Notare nach einer Darstellung in der Notariatszeitung nicht generell ablehnend gegenüber, doch sollte auf dem Lande dafür nicht der Sonntag Vormittag herangezogen werden. Denn die berechtigten Interessen der Allgemeinheit, die vielfach nur an diesem Tage die Möglichkeit zur Rechtssuche hätten, „*dürfen nicht dem Hange der Privatbeamten zur Bequemlichkeit geopfert werden, wenn unsere Zeit wirklich nur einen Funken jenes Berufes zur Heilung socialer Schäden in sich trägt, der ihr so häufig zugesprochen wird. Die Schließung der Notariatskanzleien an den Sonntagvormittagen ist platterdings eine Unmöglichkeit, die haarsträubenste Rücksichtslosigkeit gegen die Bevölkerung*“[301]. Dagegen wurde aber vorgebracht, dass sich die Sonntagsruhe dort, wo sie eingehalten wurde, „*trefflich bewährt*“ hätte[302].

Das Justizministerium stellte in diesem Zusammenhang in mehreren Erlässen klar, dass entgegen dem interpretationsfähigen Wortlaut des § 35 NO, nach der „*der Notar, wenn er, um eine Amtshandlung angegangen wird, dieselbe nicht verweigern*“ darf, keine Verpflichtung des Notars bestand, auch am Sonntag seine Kanzlei geöffnet zu halten[303]. Beginnend mit 1. Januar 1912 wurde die Sonntagsruhe schließlich durch VO des Justizministers[304] in verbindlicher Weise geregelt: Nach § 1 leg. cit. hatte die Arbeit an Sonntagen in Notariatskanzleien grundsätzlich zu ruhen. Der Notar selbst blieb von dieser Regelung

[297] So Baltinester (1885), S. 255.
[298] Vgl. Baltinester (1885), S. 255.
[299] Nach Gaß hielten die meisten Notariatskanzleien eine vollständige Sonntagsruhe (Gaß [1900], S. 222).
[300] Vgl. NZ 1897, S. 316.
[301] NZ 1900, S. 213 f.
[302] Gaß (1900), S. 222.
[303] NZ 1902, S. 103.
[304] RGBl. 129/1911.

unberührt. Die Verwendung von Angestellten war jedoch an zwei Stunden des Sonntag Vormittag gestattet, wenn es sich um unaufschiebbare Arbeiten handelte oder wenn dies der Ausschuss der Notariatskammer mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse der Bevölkerung und die Verhältnisse des geschäftlichen Verkehrs ausdrücklich an bestimmten Orten für zulässig erklärte. In diesen Fällen war den Angestellten als Ersatz ein halber Wochentag freizugeben[305].

§ 5 leg. cit. bestimmte, dass an Feiertagen nur die Verpflichtung der Freigabe der zum Besuch des Vormittagsgottesdienstes nach der Konfession des Angestellten nötigen Zeit bestand. Eine Übertretung dieser Bestimmungen wurde disziplinär behandelt[306]. Diese Regelung beruhte offenbar auf dem in Wien und den anderen Landeshauptstädten bereits gehandhabten Kanzleiusus. Den Standesvertretern erschien die Einschränkung der Ausnahme auf zwei Stunden zu „*engherzig*“[307]. Dessen ungeachtet machte aber beispielsweise die niederösterreichische Kammer von der Möglichkeit der Statuierung einer Ausnahmeregelung keinen Gebrauch[308]. Im Jahre 1920 wurde die Regelung mit Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz[309] dahingehend abgeändert, dass die Sonntagsruhe in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern[310] am Samstag um zwei Uhr, sofern Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten vorgenommen wurden, für die mit diesen Arbeiten beschäftigten Personen um vier Uhr nachmittags beginnt.

Bis Mitte der achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts mussten Kandidaten rund sechs bis acht Jahre warten, bis sie auf einen Notarposten ernannt wurden. In der Folge trat eine merkliche Verschlechterung der Situation ein: Bis Mitte der neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts stieg die durchschnittliche Praxiszeit von Kandidaten beispielsweise in Westgalizien auf 13 bis 14 Jahre, in Ostgalizien sogar auf 15 bis 16 Jahre an, womit das Antrittsalter von Notaren auf über 40 Jahre stieg[311]. Im Jahre 1893 ersuchte beispielsweise der Kandidatenverein die niederösterreichische Kammer noch darauf hinzuwirken, dass primär die bereits eigetragenen Berufsanwärter verwendet würden und keine „*Volontäre*“ eingesellt werden sollten[312]. Dennoch stand nach Ansicht des Obmannes des

[305] In den OLG-Sprengeln Krakau und Lemberg war die Sonntagsarbeit gegen Freigabe eines ganzen Wochentages gestattet.
[306] Vgl. NZ 1911, S. 219.
[307] NZ 1911, S. 219 f.
[308] NZ 1911. S. 409.
[309] StGBl. 124/1920.
[310] Das waren zu diesem Zeitpunkt nur die Städte Wien und Graz.
[311] NZ 1895, S. 26; vgl. dazu Platte (1890), S. 102 ff.
[312] Vgl. Bauerreiß (1911), S. 53.

Notariatskandidatenvereines in Wien, Carl Bauerreiß, die steigende Zahl von Berufsanwärtern im Oberlandesgerichtssprengel Wien im Gegensatz zum beruflichen Umfeld des Notariates zu Beginn des 20. Jahrhunderts: Einerseits die Verschlechterung in anderen Justizberufen, beispielsweise das Überhandnehmen der Zahl der Advokaten, die den Notaren auf dem Gebiet des Außerstreitrechtes „*skrupellos die betterste Konkurrenz*" bereiten würden, andererseits die gleichbleibende Zahl der Notarposten[313].

Die neue ZPO des Jahres 1895 zog nachhaltige Veränderungen bei den Berufsanwärtern nach sich: Aus dem Kandidatenstand, der wenige Jahre zuvor noch an „*drückender Überfüllung litt*", erfolgten zahlreiche Übertritte in den Justizdienst, darüber hinaus gab es verhältnismäßig häufige Resignationen von Notaren. Die Zahl der Notariatskandidaten reduzierte sich in fast allen Oberlandesgerichtssprengeln so sehr, dass es fast schon zu wenige geeignete Berufsanwärter gab[314]. Damit einher ging ein Mangel an substitutionsfähigen Kandidaten[315]. Diese für den Standesnachwuchs spürbar bessere Situation dauerte offenbar bis zum Vorabend des Ersten Weltkrieges, denn Bauerreiß berichtete auf der Hauptversammlung der Sektion Wien des Österreichischen Notarenvereines am 23. Januar 1911[316], dass die Berufsanwärter bereits nach vier bis sechs Jahren Praxis Posten einnehmen müssten, während noch zu Ende des 19. Jahrhunderts diese Zeiten zumindest zehn bis zwölf Jahre betragen hätten[317]. Im Jahre 1914 wurde hingegen schon von einer – zumindest in Wien - zunehmenden Verschlechterung der Ernennungsaussichten geklagt[318]. Trotz der guten Lage gab es immer noch Besetzungen von Notarposten mit älteren Bewerbern aus anderen Berufsständen[319]. In der Frühzeit der Ersten Republik dürfte es zu starken parteipolitischen Interventionen bei der Besetzung von Notarstellen gekommen sein[320].

[313] Bauerreiß (1911), S. 52.
[314] Mayrhofer (1899), S. 2.
[315] Im Jahre 1907 hatten von den insgesamt 616 Notariatskandidaten nur 207 die Notariatsprüfung abgelegt. In diesem Zusammenhang vermeinte man, dass die „*Not*" an substitutionsfähigen Kandidaten noch einige Zeit andauern dürfte (NZ 1907, S. 246).
[316] Wörtlicher Abdruck des Vortrages Bauerreiß' in der NZ (Bauerreiß [1911], S. 51 ff.).
[317] So Bauerreiß (1911), S. 51.
[318] NZ 1914, S. 74.
[319] Bauerreiß (1911), S. 53.
[320] NZ 1920, S. 58.

3. Versorgungseinrichtungen im 18. und 19. Jahrhundert

a. Die soziale Sicherung der Notare

„*Die Vertreter der freien Berufe … waren die bildungsbürgerlichen Gruppen schlechthin. Alle verdankten ihre gesellschaftliche Position einem Bildungsdiplom, doch darüber hinaus stattete der bildungs- und wissenschaftsoptimistische Liberalismus die „gebildeten" Schichten mit besonderem Sozialprestige aus. Es war für das Selbstverständnis dieser Herren wichtig, über einen klassischen Bildungskanon zu verfügen, als dem gemeinsamen Boden für Verständigung und Konversation.*" So beschreibt der Sozialhistoriker Ernst Bruckmüller die gesellschaftliche Stellung, in der sich die Notare im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert in Österreich befanden[321]. Ungeachtet des hohen Sozialprestiges als Akademiker gab es für die Notare und deren Familien aber bis zum Inkrafttreten des NVG im Jahre 1926 keinen gesetzlichen Schutz vor den Gefahren des Unfalls, der Krankheit, der Invalidität, des Alters oder des Todes. Die NO 1871 regelte in diesem Zusammenhang in den §§ 19 und 169 lediglich, dass jeder Notar bei bleibender Unfähigkeit zur Führung seines Amtes wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dieses verlustig ging, ohne dass es für den Notar und seine Angehörigen eine Versorgung gab. Eine solche Vorsorge musste daher jeder Notar für sich selbst treffen.

Seit dem weitgehenden Zusammenbruch der zünftischen Organisationsformen und der beginnenden industriellen Revolution, mit der auch die Auflösung der bestehenden sozialen Sicherungssysteme einherging, kam es seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert zur Bildung von privaten Versicherungsvereinen und Sparkassen, die allen Bevölkerungsgruppen offenstanden. Daneben konstituierten sich für spezifische bürgerliche Berufsgruppen eine große Zahl von Pensions- und Versicherungsinstituten, welche ihren Mitgliedern bzw. deren Hinterbliebenen gegen Leistung eines jährlichen Beitrages bei Alter, Arbeitsunfähigkeit oder im Todesfall Pensionen zahlten[322]. Beispielsweise stieg allein die Zahl der Krankenunterstützungs- und Leichenbestattungsvereinen in der österreichischen Reichshälfte im Zeitraum von 1867 bis 1880 von 918 auf 2.800[323]. Die Institute kamen im 19. Jahrhundert in die wirtschaftliche Schieflage, weil einerseits der „Nachwuchs" an neuen Mitgliedern und damit an Prämien- und Beitragszahlern gering war und andererseits – wie in der Folge an

[321] Bruckmüller (2001), S. 314.
[322] Siehe die demonstrative Aufzählung solcher Institute bei Bruckmüller/Sandgruber/Stekl (1978), S. 135 f.
[323] Bruckmüller (2001), S. 327.

ausgewählten Beispielen näher erläutert werden wird – versicherungstechnische Grundsätze nicht eingehalten wurden. Zudem war die Konkurrenz der privaten Versicherungsgesellschaften und der Sparkassen sehr stark.

Die Versicherung erlaubte somit eine Vermögensbildung durch kontinuierliches Ansparen kleiner Beträge. Damit wurde die Lebensversicherung ein Produkt, das in der Monarchie vor allem Personengruppen nachgefragt wurde, die sonst keine andere Möglichkeit für eine Kapitalakkumulation hatten[324]. Insbesondere in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entfalteten eine Reihe von in- und ausländischen Versicherungsinstituten in der Habsburgermonarchie ihre Tätigkeit, das mit der Zeit stark gestiegene Prämienvolumen zeigt deren zunehmende Bedeutung in der Doppelmonarchie[325]. Während sich jedoch den Abschluss einer Lebensversicherung oder den Beitritt zu einem Pensionsinstitut nur wohlhabende Leute leisten konnten, waren Sparkassen für das breite Publikum attraktiv, weil sie einen uneingeschränkten Zugriff auf die getätigten Einzahlungen ermöglichten[326].

Unter Berücksichtigung dessen bestand für die Notare nur die Möglichkeit, als Vorsorge einen Geldbetrag anzusparen oder monatlich eine Prämie für eine Lebensversicherung zu zahlen. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gab es auf berufsständischer Ebene der Notare Bestrebungen, durch die Einrichtung von Fonds den Risiken des Unfalls, der Krankheit, der Invalidität und der altersbedingten Erwerbsunfähigkeit vorzubeugen. Neben sozialen Erwägungen hatten diese Gründungen auch einen handfesten rechtlichen Hintergrund: Nach dem Inkrafttreten des Gemeindegesetzes 1849[327] kam die Frage auf, ob Notare ihre Heimatzuständigkeit in dem Ort hatten, in dem sie ihr Amt ausübten. Dies war nach damals herrschender Meinung nicht der Fall. Das konnte für Notare und deren Angehörige erhebliche Folgen haben, wenn das Standesmitglied arbeitsunfähig wurde oder die Familie verarmte, weil sie diesfalls keine Unterstützung von der Gemeinde des Amtssitzes erhielten[328].

Die Notare und Notariatskandidaten organisierten sich in Vereinen, die Rechtsträger von Versorgungsfonds für ihre Mitglieder waren: Zu nennen sind hierbei die Witwen- und Waisen Societät der Notare im Königreich Böhmen, der Kaiser-Franz-Joseph-

[324] Pammer (2002), S. 250 ff.
[325] Zur Entwicklung der Lebensversicherung in den Jahren 1873 bis 1918 in Österreich vgl. Roloff (1988), S. 316 ff.; siehe die Aufstellung des Versicherungsstandes der zu Ende 1888 in Österreich und Ungarn domizilierten Versicherungsgesellschaften bei Schwingenschlögl (1890), S. 264.
[326] Bruckmüller/Sandgruber/Stekl (1978), S. 136 f.
[327] RGBl. 170/1849.
[328] So Kißling (1861), S. 41.

Unterstützungsfonds für Notare und Notariatskandidaten im Lemberger Notariatssprengel sowie das Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines. Auf diese Einrichtungen wird im Folgenden in ausführlicher Weise eingegangen werden.

Aus statistischen Erhebungen über die Lebensverhältnisse der Notare und Kandidaten, die unten noch eingehend behandelt werden, geht hervor, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil der Standesmitglieder in keiner Weise Vorsorge für sich und seine Angehörigen getroffen hatte, wohl weil das Einkommen der Standesmitglieder dies schlichtweg nicht zuließ. Wurde der Notar bzw. Kandidat berufsunfähig, so fiel er – sofern er über keine eigenen Mittel verfügte – der Armut und Fürsorge anheim. Dies galt genauso für seine Angehörigen bzw. Hinterbliebenen im Todesfall.

In der Notariatszeitung finden sich im 19. Jahrhundert wiederholt Aufrufe an die Standesgenossen, für mittellose Witwen von Kollegen zu spenden[329]. Die Spender für die Hinterbliebenen von zwei Standesmitgliedern wurden in der Notariatszeitung sogar namentlich erwähnt[330]. Umgekehrt wurde auch eine Danksagung einer Notarwitwe an ihre Spender veröffentlicht[331]. Für die beiden Vollwaisen des am 8. März 1878 in Litschau verstorbenen Notars Lorenz Dalböck übernahmen der Kammerfunktionär Leone Roncali, nach dessen Tod der Standesvertreter Otto Gesselbauer sogar die Vormundschaft und ersuchten in der Notariatszeitung die Kollegenschaft um Spenden für die Mündel[332].

In späterer Zeit wurden bei den Kammern Fonds eingerichtet, deren Erträgnisse notleidenden Standesmitgliedern und deren Angehörigen bzw. Hinterbliebenen zugute kommen sollten. Auf Bällen des Standes („*Notarenkränzchen*“) wurden Spenden gesammelt, die dem vom Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines verwalteten Allgemeinen Unterstützungsfonds zuflossen[333]. Wie sehr sich die Vorsorge für die Hinterbliebenen auszahlen konnte, beweist ein Fall des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines: Der Notar Carl Aichinger trat 1883 dem Pensionsinstitut bei und schloss

[329] Siehe dazu Roncali (1882), S. 301. Im Jahre 1868 wandte sich die Witwe des 1860 in Peuerbach verstorbenen Notars Valentin Hinghofer, Julie Hinghofer, an den Ausschuss des Österreichischen Notarenvereines. Nach dem Tod ihres Sohnes war die vollständig erblindete Frau gänzlich mittellos. Der Notarenverein rief in der Notariatszeitung die Kollegenschaft zu Spenden für die Witwe auf (NZ 1868, S. 31; NZ 1870, S. 82).
[330] Beginnend mit NZ 1885, S. 252.
[331] Die Witwe Hollnsteiner dankte allen Notaren und Kandidaten, die ihr anlässlich der Provinzialversammlung in Steyr eine Spende zukommen ließen (NZ 1894, S. 174).
[332] NZ 1882, S. 64; NZ 1887, S. 104; NZ 1891, S. 40, 64, 70, 76. Es fanden sich an die 70 Personen, die sich bereit erklärten, bis auf weiteres Jahresbeiträge von insgesamt 685 fl. zu spenden, darüber hinaus gingen Einmalbeträge von insgesamt 46 fl. ein (NZ 1878, S. 84, 146). Eine Liste der Spender wurde beginnend mit NZ 1878, S. 96, veröffentlicht. Gesselbauer bezeichnete die beiden Waisen sogar als „*Pflegebefohlene des ganzen Standes*“ (NZ 1890, S. 32, 50, 56, 70, 82, 88, 94).
[333] NZ 1911, S. 48; NZ 1912, S. 65.

eine Witwen- und Waisenversicherung über 1.200 K. ab. Aichinger starb 1888 und hinterließ eine Witwe, die fast 25 Jahre bis zu ihrem Tode 1913 in den Genuss einer Witwenpension in besagter Höhe kam. Den Vorteil machte das Verhältnis der Ein- und Auszahlungen deutlich: Der Versicherte zahlte insgesamt 6.467 K. 92 h. an Prämien ein, seine Witwe erhielt bis zu ihrem Tode 22.966 K. 66 h. an Rente vom Pensionsinstitut ausgezahlt[334].

Die Notare fanden sich in ihrer sozialen Lage mit den Angehörigen anderer freier Berufe und bürgerlicher Berufsgruppen wieder, jedoch war der Stand ab dem Zeitpunkt seiner gesetzlichen Absicherung durch das NVG des Jahres 1926 in einer privilegierten Situation. Dies zeigt ein Blick auf den Anwaltsstand: Für Advokaten gab und gibt es bis heute keine gesetzliche Pensionsversicherung. In Wien wurde 1888 ein Pensionsverein für Advokaten und Advokaturskandidaten gegründet[335]. Daneben bestehende Stiftungen von Advokaten für in Not geratene Kollegen verloren in Folge des Ersten Weltkrieges ihr Vermögen und damit ihre Wirkungsmöglichkeit[336]. Im Jahre 1918 wurde durch eine Novelle zur StPO bestimmt, dass den Advokatenkammern jährlich ein Pauschalbetrag aus Staatsmitteln als Abgeltung für die Armenvertretung (Verfahrenshilfe) zu leisten war, den die Kammern für humanitäre Zwecke verwendeten[337].

In der Zwischenkriegszeit kam die Wiener Kammer zu der Überzeugung, dass die Einführung einer obligatorischen Altersversicherung auf Grund des Altersaufbaues und der Einkommenssituation des Standes in absehbarer Zeit nicht möglich sei. Aus diesem Grund errichtete die Wiener Kammer im Jahre 1928 einen Versorgungsfonds, der ursprünglich im Umlageverfahren durch Beiträge der Anwälte, die nach Bruttoeinnahmen abgestuft waren, gespeist werden sollte. Dieses Vorhaben wurde jedoch nicht realisiert. Tatsächlich wurde der Fonds ausschließlich aus Kammerbeiträgen, die in einem festgelegten Prozentsatz des Einkommens bestanden, durch Spenden aus Anwaltskreisen sowie aus der Armenvergütung in Strafsachen dotiert, aus dessen Vermögen an betagte, in Not geratene Anwälte und Anwaltswitwen Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenunterstützungen gezahlt wurden[338].

In gleicher Weise unterhielt die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer einen Unterstützungsfonds für mittellose Rechtsanwälte und deren Angehörige, der durch Pauschalentschädigungen, disziplinäre Geldstrafen, Mitgliedsbeiträge und

[334] NZ 1913, S. 100.
[335] Kübl (1981), S. 170; siehe die Stauten des Vereines der Jahre 1888, 1896, 1900 und 1920 als Beil. in ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/27, Karton 2287.
[336] Wrabetz (2008), S. 217.
[337] Wrabetz (2008), S. 213.
[338] Jahoda (1978), S. 23 f.; Kübl (1981), S. 176; Wrabetz (2008), S. 217 f.

Einschreibegebühren gespeist wurde. Wie in Wien wurde 1932 auch in der Steiermark in Folge der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse von der Schaffung eines Versorgungsfonds, der auf dem Umlageverfahren aufgebaut sein sollte, Abstand genommen[339]. In den Jahren 1931/32 rief die Tiroler Rechtsanwaltskammer für ihre Mitglieder einen Unterstützungsfonds ins Leben, um in sozialen Härtefällen Anwälten und deren Angehörigen helfen zu können[340].

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden von der Wiener Kammer der Versorgungsfonds wiederhergestellt und eine Hilfskasse für bedürftige Hinterbliebene von Anwälten eingerichtet[341]. Erst in den Jahren ab 1949 richteten die Rechtsanwaltskammern Österreichs Versorgungseinrichtungen für die Fälle des Alters und der Berufsunfähigkeit ein[342], die jedoch erst seit der Novelle zur RAO des Jahres 1973 verpflichtend aufrechtzuerhalten waren und bis zu heutigen Tage aus Kammerbeiträgen der Standesmitglieder und Anteilen aus der Pauschalvergütung des Justizministeriums für die unentgeltliche Führung von Verfahrenshilfen durch die Anwälte gespeist werden[343].

Im Folgenden sollen die einzelnen Versorgungseinrichtungen vorgestellt werden:

b. Die Witwen- und Waisen-Pensions-Gesellschaft des juridischen Doctoren-Collegiums in Wien

Auf Grundlage der Statuten vom 24. Mai 1760 wurde die mit der juridischen Fakultät der Wiener Universität verbundene Witwen- und Waisen-Versorgungs-Societät („Witwen-Unterhaltungs-Societät von der juridischen Fakultät“) „*zur besseren Unterhaltung der von ihren Facultäts-Mitgliedern hinterlassenen Wittwen und christlicher Erziehung der Pupillen*“ gegründet[344]. Kapitalstock waren die Fakultätsgelder, die 1760 einen Betrag von 13.350 fl. ausmachten, sowie die Prüfungstaxen[345]. Anfangs als „Korporation öffentlichen Rechts“ eingerichtet, wurde die Gesellschaft im Jahre 1878 zusammen mit dem Doktorenkollegium aus dem Verband der Universität Wien herausgelöst und war fortan eine Person des

[339] Pöschl (o.J.), abgerufen am 03.08.2013.
[340] Jahoda (1978), S. 24.
[341] Jahoda (1978), S. 65, 74.
[342] Jahoda (1978), S. 75 f.; Pöschl (o.J.), abgerufen am 03.08.2013.
[343] Wrabetz (2008), S. 218.
[344] So die Einleitung der Statuten von 1760, abgedruckt in Denkschrift (1910), S. 7 ff. Zur Entstehungsgeschichte der Statuten siehe Denkschrift (1910), S. 5 ff.
[345] Einleitung der Statuten von 1760, abgedruckt in Denkschrift (1910), S. 7 ff.

Privatrechts[346]. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts wurden die Statuten in rascher Folge mehrmals geändert und im Jahre 1855 grundlegend erneuert[347]. Nach der Abtrennung des Doctoren-Collegiums von der Wiener Universität erhielt die Versorgungseinrichtung den Namen „Witwen- und Waisen-Pensions-Gesellschaft des juridischen Doctoren-Collegiums in Wien“[348].

Die ersten Statuten waren noch sehr rudimentär ausgestaltet: Gemäß Pkt. 1. stand es jedem Mitglied der juridischen Fakultät frei, der Gesellschaft beizutreten. Jedes Mitglied hatte nach Pkt. 2. jährlich 20 fl. an Beiträgen zu leisten. Mitglieder, die unter 40 Jahre alt waren, mussten gemäß Pkt. 4. bei der Gesellschaft eine „*Beyhilfe*“ von 200 fl. erlegen, weil sie „*zu dem Facultäts-Capital der 13.350 fl. nichts beygetragen*“ hatten. Die Früchte des Kapitals waren gemäß Pkt. 6. jeweils zur einen Hälfte an Witwen und Waisen auszuzahlen, zur anderen Hälfte wiederum fruchtbrigend anzulegen. Wer mit seinem Jahresbeitrag für mehr als drei Monate im Rückstand blieb, war nach Pkt. 9. als ausgeschlossen anzusehen, was zum Verfall seiner bislang eingezahlten Beiträge führte. Einer Witwe bzw. einem Waisenkind durften gemäß Pkt. 10. nicht mehr als 600 fl. jährlich ausgezahlt werden. Bei Wiederverehelichung der Witwe gingen deren Ansprüche nach Pkt. 11. auf die minderjährigen Kinder des verstorbenen Mitgliedes über. Wenn ein Mitglied Witwer wurde und keine Beiträge mehr zahlte, konnte er im Falle der Wiederverheiratung bei Nachzahlung von 20 fl. für jedes beitraglose Jahr gemäß Pkt. 15. einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Heiratete ein Mitglied nach dem 50. Lebensjahr, so erhielt die Witwe nach Pkt. 16. erst nach Vollendung ihres 30. Lebensjahres Leistungen der Gesellschaft, weil „*die Erfahrung gelehret, daß junge Mägdlein bejahrte Männer in Hoffnung einer ansehnlichen Erbschaft auf ihre Seite gebracht*“ hätten. Bei Wiederverheiratung der Witwe verlor diese gemäß Pkt. 17. ihre Ansprüche; wenn sie jedoch ein Mitglied der Gesellschaft ehelichte, dann stand ihr nach Pkt. 18. ein Jahresgenuss zu, jedoch nach Ableben des zweiten Gemahls nicht mehr.

Die Mitgliedschaft stand gemäß § 3 der geänderten Statuten von 1855[349] nur den Mitgliedern des Doctoren-Collegiums der juridischen Fakultät der Universität Wien, also den Absolventen der rechtswissenschaftlichen Studien offen, die promoviert worden und

---

[346] So Mayr (1910), S. 208.

[347] Vorbild waren die Statuten des Allgemeinen Wiener Witwen- und Waisen (Schwarzenbergschen) Pensions-Instituts, die auf Grund ihrer allgemein anerkannten Zweckmäßigkeit bei einigen Paragraphen fast wortwörtlich abgeschrieben worden sein sollen (so das Vorwort in Entwurf [1854]; vgl. Gedenkschrift [1910], S. 39).

[348] Statuten Doctoren-Collegium (1876), S. 3 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/7, Karton 2281, Beil. zu bei J.M. Zl. 1.989/76).

[349] Die folgende Darstellung der Leistungen der Gesellschaft bezieht sich – soweit nicht anders angegeben - auf die Statuten in der Fassung von 1855.

österreichische Staatsbürger waren. Damit war der Kreis der Notare und Kandidaten, die bei dieser Gesellschaft für ihre Hinterbliebenen vorsorgen konnten, sehr eingeschränkt, denn die Promotion war mit hohen Prüfungsgebühren verbunden, die sich viele Studenten nicht leisten konnten. Von der Aufnahme ausgeschlossen waren Personen, a) die bereits das 70. Lebensjahr vollendet hatten, b) deren Gattinnen, mit denen sie eintreten wollten, wenn diese um mehr als 36 Jahre jünger waren als sie selbst, und c) die im Seedienst standen. Der Pensionsanspruch war gemäß § 6 der Statuten folgendermaßen beschränkt: a) Bei einem Ledigen oder kinderlosen Witwer auf die erste nach Eintritt „*gewählte Gattin*“ und die mit ihr gezeugten Kinder, b) bei Witwern mit Kindern aus früheren Ehen auf diese Nachkommen und zugleich für die nächste Gattin und die mit dieser gezeugten Kinder, sofern nicht der Eintretende seine Kinder ausdrücklich ausschloss[350], und c) bei Verehelichten auf die Gattin und die mit ihr gezeugten Kinder und die Kinder aus früheren Ehen des Mitgliedes. Die Gesellschaft hatte stets die volle versicherte Pension zu zahlen, so lange noch ein Bezugsberechtigter vorhanden war. Waren eine anspruchsberechtigte Witwe und anspruchsberechtigte Waisen hinterlassen, so war die Pension zwischen diesen beiden zur Hälfte, unter letzteren nach Köpfen zu teilen. Die Mitglieder hatten nach § 8 der Statuten 1. eine Kapitaleinlage (Aufnahmegebühr), 2. einen Jahresbeitrag von 32 fl., ab 1865 von 40 fl., und 3. ab 1865 auch noch die sonstigen Gebühren zu leisten.

Die Höhe der Kapitaleinlage war gemäß den §§ 10 bis 13 der Statuten davon abhängig, ob das Mitglied ledig, verheiratet oder bereits Kinder hatte. Für diese Fälle waren gesonderte Berechnungen vorgesehen. Die Aufnahmegebühr betrug jedoch zumindest 200 fl., wenn das Mitglied gleichzeitig auch um Aufnahme in das Doctoren-Collegium ansuchte, waren 413 fl. 30 kr. zu entrichten[351]. Doktoren, die nicht an der Universität Wien promoviert worden waren, mussten nach § 14 der Statuten bei der Aufnahme die doppelte Promotionstaxe, somit 200 fl., entrichten[352]. Die Kapitaleinlage musste gemäß § 15 der Statuten innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zusicherung der Aufnahme erlegt werden, doch konnte dem Aufnahmewerber eine Ratenzahlung für den Zeitraum von zwölf Quartalen zuzüglich 6 %, später 5 % Zinsen gestattet werden. Geriet das Mitglied mit der Ratenzahlung über sechs Monate in Rückstand, so erloschen nach § 16 der Statuten alle seine Rechte und die eingezahlten Beiträge verfielen zu Gunsten der Gesellschaft. Dasselbe galt für den Jahresbeitrag, wenn dieser nicht binnen zwei Monaten nach Fälligkeit geleistet wurde. In

[350] Diese Möglichkeit war nach der Statutenänderung des Jahres 1865 nicht mehr gegeben.
[351] Letzteres war nach der Statutenänderung des Jahres 1873 nicht mehr gefordert.
[352] Letzteres war nach der Statutenänderung des Jahres 1873 nicht mehr gefordert.

besonders berücksichtigungswürdigen Fällen konnte die Zahlungsfrist aber gegen Zahlung von 6 %, später 5 % Zinsen erstreckt werden. Sollte die Gattin eines Mitgliedes vorverstorben gewesen sein, konnte gemäß § 17 der Statuten der Versicherte seinen anspruchsberechtigten Kindern durch Fortzahlung der Jahresbeiträge den Pensionsanspruch wahren. Wollte das Mitglied aber zu Gunsten einer späteren Gattin und der mit dieser gezeugten Kinder eine Pension versichern, so musste es einen weiteren Versicherungsvertrag im Wege eines weiteren Eintrittes in die Gesellschaft abschließen.

Nach § 18 der Statuten erloschen die Rechte eines Mitgliedes a) durch seinen Tod, mit dem die versicherte Gattin und die versicherten Kinder bezugsberechtigt wurden; b) wenn die Aufnahme in die Gesellschaft durch unrichtige, unrechte oder falsche Behelfe zustande kam; c) durch Zahlungsversäumnis; d) durch einen freiwilligen Austritt, der immer mit den Verlust aller geleisteten Zahlungen verbunden war; e) durch den Eintritt in den Seedienst, außer dieser Eintritt erfolgte auf Grund eines höheren Befehles. In diesem Fall fand eine unverzinste Rückerstattung der Einlagen und Jahresbeiträge, ab 1873 der Versicherung zum Bilanzwert[353] innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Eintrittes statt; oder f) durch eine rechtskräftige Verurteilung wegen Begehung eines Verbrechens. Die Pensionsansprüche für etwaige hinterlassene Angehörige blieben jedoch bei fortgesetzter Beitragszahlung davon unberührt.

Gemäß § 17 der Statuten von 1873 hatten die Hinterbliebenen keinen Pensionsanspruch, wenn ein Mitglied als Armeeangehöriger oder binnen sechs Monaten nach Ende des Militärdienstes starb und der Tod nicht im Wehrdienst seine Ursache hatte. Jedoch war den bezugsberechtigten Angehörigen der Bilanzwert der Versicherung unter Abzug allfälliger Zahlungsrückstände auszuzahlen. Voraussetzungen des Pensionsbezuges waren nach § 19 der Statuten, dass a) eine Wartezeit von drei Jahren - von der Aufnahme des Mitgliedes in die Gesellschaft an gerechnet - zurückgelegt war, b) der Anspruch auf die Pension nicht verfallen war, c) die Anzeige der Verehelichung nicht versäumt wurde, d) bei Ableben des Mitgliedes seine Ehe aufrecht war, andernfalls nur die Kinder aus dieser Verbindung einen Pensionsanspruch hatten, e) die Ehe nicht in Kenntnis eines nahen Todes, während einer „*bedenklichen Krankheit*“ oder der Tod nicht binnen einem Jahr nach Heirat eintrat, oder f) die Waisen das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten bzw. Mädchen noch ledig waren.

[353] Dieser wurde als jener Betrag definiert, den das Mitglied als Kapitaleinlage und allfälligen Zuschlag mit Rücksicht auf sein Alter und das Alter seiner Gattin hätte bezahlen müssen, wenn es an seinem Todestage um Aufnahme in die Gesellschaft angesucht hätte.

Der Pensionsanspruch wurde von der Gesellschaft gemäß § 23 der Statuten bei Wiederverehelichung der Witwe für die Dauer dieser Ehe eingestellt. Waren aus einer früheren Ehe des Mitgliedes bezugsberechtigte Kinder vorhanden, ging die Pension auf diese über, ansonsten verfiel diese zu Gunsten der Gesellschaft. Bei Wiederverehelichung einer Witwe mit einem anderen Mitglied der Gesellschaft konnte diese beim Tode ihres zweiten Gatten nur eine Pension beziehen. Ebenso wurde der Pensionsbezug bei Verurteilung eines Empfängers wegen Begehung eines Verbrechens während der Dauer des Strafvollzuges eingestellt. Die Pension für diese Zeit fiel den Mitberechtigten zu, waren keine solchen vorhanden, konnte der Verurteilte die während des Strafvollzuges aufgelaufenen Beträge erst nach dessen Ende beziehen. Starb der Verurteilte während des Vollzuges, hatten seine Erben auf diese Beträge Anspruch. Das Bezugsrecht ging nach § 24 der Statuten gänzlich verloren a) mit dem Tode eines Pensionisten, b) wenn sich nach Beginn des Pensionsbezuges ergab, dass Umstände vorlagen, die das Recht auf den Ruhegenuss ausgeschlossen hätten, c) bei schriftlichem Verzicht der Witwe, d) wenn die die Pension beziehenden Söhne und Töchter das 24. Lebensjahr vollendet hatten, bei früherer Verehelichung einer Tochter zu diesem Zeitpunkt, e) wenn nicht innerhalb von zehn Jahren vom Anfallstag der Pension gerechnet das Bezugsrecht geltend gemacht bzw. nicht nachgewiesen wurde, und f) bei Nichtbehebung der Pension über einen Zeitraum von zehn Jahren. Endete der Ruhegenuss bei einer Witwe, fiel der ihr Teil pensionsberechtigten Kindern zu; endete der Ruhegenuss eines Waisen, so wuchs sein Anteil den anderen pensionsfähigen Kindern zu, in deren Ermangelung der Witwe.

Die Gelder der Gesellschaft sollten gemäß § 32 der Statuten in Hypothekardarlehen, Hypothekenpfandbriefen, Grundentlastungsobligationen und sonstigen mündelsicheren Wertpapieren fruchtbringend angelegt werden. Die Ansparung des Kapitals erfolgte aus den Gebühren, die die Studenten für die Immatrikulation und für Prüfungen an die Universität Wien leisten mussten. Die Jahresbeiträge der Mitglieder betrugen nach den ersten Stauten 21 fl., nach den revidierten Statuten des Jahres 1855 musste jedes neu eintretende Mitglied 33 fl. 60 kr. und nach der der Statutenrevision des Jahres 1865 bereits 40 fl. leisten[354]. Grund für diesen Anstieg war, dass nach dem Statut des Jahres 1760 die Beiträge „*zufällig und willkürlich*“ und ohne versicherungsmathematische Grundlage berechnet worden waren: Für die Pensionen waren die Zinsen der angelegten Kapitalien nebst der Hälfte der Jahresbeiträge und sonstigen Einkünfte zu verwenden. Keine Pension sollte mehr als 600 fl. betragen[355].

[354] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/7, Karton 2281, I.M. Zl. 1.043/68, Beil. zu J.M. Zl. 1.774/68.
[355] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/7, Karton 2281, I.M. Zl. 1.043/68, Beil. zu J.M. Zl. 1.774/68; Gedenkschrift (1910), S. 17 f.

Die Folge dieser Regelung waren schwankende Pensionsbeiträge. Die „*große Anzahl von Fehlern*“ und die „*schweren Schäden, die sich fühlbar zu machen begannen*“[356] zwangen zur Statutenreform des Jahres 1855, die eine Abstufung der Eintrittsgebühren der Ehegatten einführte, aber keine substanzielle Verbesserung der Lage der Gesellschaft brachte, weil die Jahresbeiträge und die Kapitaleinlagen zu niedrig bemessen worden waren. Die Revisionen der Jahre 1855 und 1865 ließen zudem die Beiträge der älteren Mitglieder unverändert, womit diese bedeutend geringere Leistungen für dieselben Pensionsansprüche zu erbringen hatten als später eingetretene Mitglieder[357].

Das Herauslösen des Doctoren-Collegiums aus dem Universitätsverband führte zu empfindlichen finanziellen Einbußen, weil die Promotionsgebühren als Einnahmequellen, die in den letzten zehn Jahren davor jährlich rund 4.200 fl. ausgemacht hatten, wegfielen[358]. Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht führte zur Streichung des Erlöschensgrundes des Militärdienstes, gleichzeitig wurde die Versicherung auf die halbe Pension eingeführt[359]. 1873 entfiel die besondere Leistung für diejenigen Mitglieder, die nicht an der Universität Wien graduiert worden waren[360]. In den ersten 150 Jahren des Bestandes der Sozietät wurden Witwen- und Waisenpensionen im Ausmaß von über 10 Mio. K. ausgezahlt, an eine Witwe flossen durchschnittlich etwas über 23.500 fl. an Pensionsbeträgen[361]. Die Statutenreform des Jahres 1865 erlaubte nach § 32 nunmehr auch den Kauf von zinstragenden Häusern oder Liegenschaften[362]. Der Vermögensstand der Gesellschaft erhöhte sich, abgesehen von drei Intermezzi, im Wesentlichen fortschreitend[363]: Von 49.420 K. im Jahre 1760 auf 447.131 fl. 70 kr. im Jahre 1854 und 778.460 fl. 59 kr. im Jahre 1865 auf 4,399.520 K. im Jahre 1909. Letzterer Betrag setzte sich aus Realitäten in Höhe von 1,715.900 K., Wertpapieren in Höhe von 2,520.647 K. und Satzposten in Höhe von 200.900 K. zusammen[364].

Die Pensionen fielen bis zum Ende der Napoleonischen Kriege 1815 auf 171 K., stiegen aber seitdem stetig an, erreichten 1859 500 fl., 1870 600 fl. und 1875 700 fl., wurden aber 1890 wieder auf 650 fl. gesenkt[365]. Im Jahre 1868 wollte die Gesellschaft beispielsweise die Pensionen für die Jahre 1868 bis 1870 von 500 fl. auf 525 fl. erhöhen, zugleich die

[356] Mayr (1910), S. 208.
[357] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/7, Karton 2281, I.M. Zl. 1.043/68, Beil. zu J.M. Zl. 1.774/68.
[358] Gedenkschrift (1910), S. 55.
[359] Gedenkschrift (1910), S. 56.
[360] Gedenkschrift (1910), S. 55.
[361] Gedenkschrift (1910), S. 78.
[362] Siehe Gedenkschrift (1910), S. 47.
[363] Vgl. Gedenkschrift (1910), S. 78.
[364] Gedenkschrift (1910), S. 42, 49, 66.
[365] Mayr (1910), S. 208; Gedenkschrift (1910), S. 44, 51, 56, 59.

Kapitaleinlagen neu eintretender Mitglieder um 5 % anheben und um einen der 5 %igen Erhöhung des Jahresbeitrages entsprechenden Kapitalbetrag bemessen[366]. Dieses Begehren wurde vom Innenministerium im Einverständnis mit dem Justizministerium abgelehnt[367].

Bis in die ersten Jahre des 19. Jahrhunderts kam es zu einer konstanten Zunahme der Mitglieder, in der Folgezeit ging die Zahl jedoch bis 1834 auf den tiefsten Stand von 137 zurück. Seit damals, insbesondere seit der Statutenreform von 1855, kam es bis 1883 wieder zu einem Ansteigen auf den Höchststand von 475[368]. In der Folge ging die Zahl wieder zurück und Ende 1891 gab es nur noch 434 Mitglieder[369]. Als Gründe hierfür wurden einerseits die Verbesserung der Hinterbliebenenversorgung bei den Beamten, andererseits die Lasten des Pensionsbeitrages ausgemacht. Gleichzeitig kämpfte die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt mit einer Verdoppelung der Pensionistenzahl innerhalb der letzten 30 Jahre[370].

Immer wieder versuchte die Sozietät neue Mitglieder zu werben: 1855 wurden die geänderten Statuten an sämtliche Universitäten des Landes versandt, auch unter den Staatsbeamten warb die Gesellschaft unter Hinweis auf die Vorzüge ihrer Leistungen gegenüber den staatlichen Versorgungsansprüchen[371]. Im Jahre 1910 betrug eine Pension der Gesellschaft seit mehr als drei Jahrzehnten im Durchschnitt rund 1.300 K.[372]. Die Gesellschaft rühmte sich, im Verhältnis zu den Leistungen der Mitglieder außerordentlich hohe Beträge an die Hinterbliebenen gezahlt zu haben[373].

Von Anfang an bedeutsam war der Umstand, dass die Statuten das Modell einer dreijährigen Wartezeit für einen Pensionsanspruch der Hinterbliebenen von Mitgliedern vorsahen: Erst nach einer dreijährigen Mitgliedschaft entstand die Anwartschaft auf die Witwen- bzw. Waisenpension: Verstarb das Mitglied vor Ablauf dieses Zeitraumes, erhielten seine Hinterbliebenen keine Pension. Dieser Härte versuchte man mit dem Aushilfsfonds zu begegnen, dessen Zinsen der Unterstützung bedürftiger Witwen und Waisen dienten, deren Gatten bzw. Väter vor Ablauf des Trienniums verstorben waren. Dieser 1839 gegründete Fonds unterstützte ursprünglich die zwei ärmsten Witwen von Kollegiumsmitgliedern mit

---

366 ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/7, Karton 2281, I.M. Zl. 1.043/68, Beil. zu J.M. Zl. 1.774/68.
367 ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/7, Karton 2281, I.M. Zl. 16.356/68, Beil. zu J.M. Zl. 14.909/68; ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/7, Karton 2281, J.M. Zl. 8.219/69.
368 Dies bedeutete eine Verdoppelung seit 1855 (Gedenkschrift [1910], S. 59, 77).
369 Vgl. Schematismus (1892), S. 5 ff.
370 Gedenkschrift (1910), S. 77.
371 Gedenkschrift (1910), S. 43 f.; Schreiben des Präsidenten der Gesellschaft v. 14.1.1887, S. 1 ff. (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/7, Karton 2281, Beil. zu J.M. Zl. 1.947/87).
372 Mayr (1910), S. 208.
373 Mayr (1910), S. 208.

50 fl. als Aushilfe und Zugabe zur Pension. Gespeist wurde der Aushilfsfonds aus Spenden und Legaten[374]. Das Fondsvermögen stieg von 4.600 fl. im Jahre 1879 auf 40.000 fl. im Jahre 1910[375].

Ungeachtet der Wartezeit war eine Versicherung beim Kollegium für Standesmitglieder durchaus attraktiv: Roncali wies vor der Gründung des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines in der Notariatszeitung auf die außerordentlichen Vorteile der Gesellschaft hin: Keine andere Lebens- oder Rentenversicherungsanstalt dieser Zeit hätte gegen verhältnismäßig geringe Prämien eine so hohe Pension für Witwen und Waisen bis zur Großjährigkeit vorgesehen, keine andere Gesellschaft würde durch ihr Vermögen und ihre Administration eine solche Gewähr für die Sicherheit der Versorgung bieten[376]. Anlässlich des 150jährigen Bestandes der Gesellschaft rühmte sich die Sozietät, dass schon im Gründungsjahr „*der soziale Gedanke der Selbstversicherung der Standesangehörigen in weit vorausblickender Weise zur Tat gemacht wurde*“[377] und dass man auf Grund der Kapitalbasis nun seinen Mitgliedern Vorteile bieten könnte wie kein anderes Versicherungsinstitut[378]. Die Gesellschaft bestand jedenfalls bis 1939[379].

c. Die Witwen- und Waisen-Societät der Prager juridischen Facultät

Die Gesellschaft wurde am 14. Juni 1766 durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Prag zum Zwecke der „*besseren Versorgung*“ der Witwen und Waisen ihrer Mitglieder gegründet[380]. Nach § 1 der „*Maßregeln*“ (Statuten) des Gründungsjahres konnten nur solche Personen Mitglieder der Gesellschaft werden, die an der Prager Universität zu Doktoren der Rechte promoviert worden waren[381]. Die Aufnahmegebühr betrug gemäß § 3 der Statuten 150 fl., überdies war ein Betrag von 20 fl. zu bezahlen. Darüber hinaus erhielt die

[374] Gedenkschrift (1910), S. 67.
[375] In der Zeit von 1880 bis 1910 wurden vom Fonds Aushilfen in Höhe von 77.750 fl. gewährt (Gedenkschrift [1910], S. 68).
[376] Roncali (1874), S. 80.
[377] Mayr (1910), S. 207.
[378] Gedenkschrift (1910), S. 4.
[379] Der Gesellschaft wurde am 31.3.1939 vom Stillhaltekommissär für Vereine, Organisationen und Verbände unter Wahrung ihrer Selbständigkeit die Auflage erteilt, keine neuen Mitglieder mehr aufzunehmen, dem NS-Rechtswahrerbund wurde entscheidender Einfluss auf die Führung der Sozietät eingeräumt und das Vermögen musste bei Vereinsauflösung dem NS-Rechtswahrerbund zugeführt werden. „*Darauf musste sie bald zugrunde gehen*“ (Lehner [2004], S. 610).

[380] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/19, Karton 2287, J.M. Zl. 29.028/01.
[381] Die folgende Darstellung der Leistungen der Gesellschaft bezieht sich auf die Darstellung der Statuten des Jahres 1766, die sich in den Akten des Justizministeriums finden (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/19, Karton 2287, J.M. Zl. 29.028/01).

Gesellschaft von jeder Promotionstaxe einen Zuschuss in Höhe von 100 fl. Jede einzelne Witwe und jeder Waise eines Mitgliedes der Sozietät hatten nach § 6 der Statuten Anspruch auf eine Pension von höchstens 500 fl., sofern die Mittel des Fonds ausreichend waren. Die Pensionen der Hinterbliebenen sollten gemäß § 7 der Statuten jeweils gleich hoch sein, jeder weitere Pensionsbezieher schmälerte jedoch die Höhe der bisherigen Pensionen. Nach § 8 der Statuten fiel eine Pension zur einen Hälfte der Witwe, zur anderen Hälfte den minderjährigen Waisen zu. Waren keine minderjährigen Waisen vorhanden, erhielt die Witwe die gesamte Pension; das Gleiche galt umgekehrt, wenn keine Ehefrau das Mitglied überlebt hatte.

Ab dem Jahre 1865 erhielt die Gesellschaft keine Zuwendungen aus den Promotionstaxen mehr, was eine Statutenreform erforderlich machte, die schließlich im Jahre 1881 durchgeführt wurde[382]. Die Sozietät wurde im Zuge dessen in einen Versicherungsverein umgewandelt, was zur Folge hatte, dass die Mitglieder in alt- und neustatutarische unterteilt wurden: Für die ersten wurde in Art. IV Abs. 1 der Übergangsbestimmungen ein einheitlicher Jahresbeitrag von 24 fl. festgesetzt. Letztere hatten nach § 7 der revidierten Statuten entsprechend ihrem Eintrittsalter und dem ihrer Ehefrauen abgestufte Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge zu entrichten. Durch die Eintrittsgebühren mussten zwei Drittel und durch die Jahresbeiträge ein Drittel des Wertes der Versicherungen der Sozietät gegenüber den Mitgliedern bedeckt werden. Bezüglich der Pensionen der neustatutarischen Mitglieder verfügte § 16 der Statuten, dass die Witwen und die Kinder eines verstorbenen Mitgliedes Anspruch auf eine jährliche Pension von 525 fl. hatten. Gemäß Art. III der Übergangsbestimmungen hatten auch die Hinterbliebenen der altstatutarischen Mitglieder einen zukünftigen Anspruch in derselben Höhe. Der Pensionsbetrag konnte durch Beschluss der Generalversammlung der Gesellschaft erhöht, aber nicht vermindert werden[383].

Das Vermögen der Sozietät reichte jedoch nicht aus, um den Anspruchsberechtigten die Leistungen nach den revidierten Statuten des Jahres 1881 zu gewährleisten, sodass die Gesellschaft in eine missliche finanzielle Lage kam. Aus diesem Grunde versuchte die Generalversammlung mit Beschluss vom 12. Februar 1898 eine gleichmäßige Herabsetzung sämtlicher Pensionen und Anwartschaften auf 420 fl. vorzunehmen, was allerdings vom Innenministerium wegen unerlaubtem einseitigen Eingriffs in erworbene Rechte nicht genehmigt wurde[384]. Ein erneuter Anlauf zur Statutenänderung mit Beschluss vom 10. März

[382] Die reformierten Statuten v. 28.1.1881 standen im Jahre 1901 noch in Geltung (Abgeänderte Statuten [1881] in ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/19, Karton 2287, J.M. Zl. 29.028/01).
[383] Art. IV Abs. 2 der Übergangsbestimmungen.
[384] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/19, Karton 2287, J.M. Zl. 29.028/01, unpaginiert.

1900 erhielt jedoch den Sanktus des Innenministeriums. Danach wurden die Pensionen der Witwen und Waisen der vor dem 28. Januar 1881 bzw. nach dem 10. März 1900 verstorbenen Mitglieder im reduzierten Ausmaß von 420 fl. jährlich ausgezahlt[385]. Dagegen klagten einige Anspruchsberechtigte und bekamen vom Obersten Gerichtshof recht. In der Folge beantragte die Sozietät die Genehmigung des Generalversammlungsbeschlusses beim Innenministerium, sämtliche Pensionen auf 420 fl. zu kürzen, was jedoch abgelehnt wurde[386].

Im Jahre 1902 wurde die Höhe der jährlichen Pensionen der Witwen und Waisen nach Mitgliedern, die vor dem 28. Januar 1881 oder nach dem 10. März 1900 verstorben waren, mit 700 K. festgesetzt. Die weitere Statuierung der jeweiligen Anwartschaften und Pensionen der Witwen und Waisen noch vor dem 28. Januar 1881 verstorbener Mitglieder sollte auf Grundlage der periodischen, mindestens alle fünf Jahre aufzustellenden versicherungstechnischen Bilanzen erfolgen. Der Jahresbeitrag der Mitglieder wurde vom 1. Januar 1903 an mit 72 K. festgelegt, künftig eintretende Mitglieder hatten eine Aufnahmegebühr in gleicher Höhe nach tabellarisch abgestuften Nachlässen zu zahlen. Diese Nachlässe ergaben sich daraus, dass die Pensionen um ein Drittel von 1.050 K. auf 700 K. gekürzt wurden[387]. Diese Statutenänderung wurde vom Innenministerium mit der Auflage genehmigt, dass den Witwen und Waisen der zwischen dem 28. Januar 1881 und dem 10. März 1900 verstorbenen Mitglieder ein Anspruch auf eine Jahrespension von 1.030 K. erhalten blieb, außer die Bezieher erklärten sich aus freien Stücken mit einer Reduzierung auf 840 K. einverstanden. Die einseitige Herabsetzung bei den jährlichen Pensionen der Witwen und Waisen nach Mitgliedern, die vor dem 28. Januar 1881 oder nach dem 10. März 1900 verstorben waren, wurde vom Innenministerium deswegen für zulässig erachtet, weil diese Mitglieder keinen ziffernmäßig bestimmten Anspruch erworben hatten bzw. keine definitive Festsetzung der Pensionshöhe erfolgte[388].

d. Die Gesellschaft zur Versorgung mittelloser und gebrechlicher Wiener Advocaten und Mitglieder der juridischen Facultät Wien

Die Gesellschaft wurde im Jahre 1812 gegründet. Die in der Folge geringe Zahl von Mitgliedern wurde mit der mangelnden Bekanntheit der Sozietät begründet. Dementsprechend

[385] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/19, Karton 2287, J.M. Zl. 29.028/01, unpaginiert.
[386] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/19, Karton 2287, J.M. Zl. 29.028/01, unpaginiert.
[387] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/19, Karton 2287, J.M. Zl. 244/03, unpaginiert.
[388] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/19, Karton 2287, J.M. Zl. 244/03, unpaginiert.

war der finanzielle Aufwand für Mitglieder nicht groß: Seit 1812 betrug die Einlage 50 fl. und der jährliche Beitrag 6 fl., demgegenüber war der gesamte Versorgungsbetrag der Gesellschaft aber mit 400 fl. begrenzt. In der Folge wurden die Statuten mehrfach abgeändert, wobei insbesondere die Bedingungen der Aufnahme und Einzahlungen für neu eintretende Mitglieder überarbeitet worden waren. Der Versorgungsbetrag wurde im Jahre 1859 auf 1.200 fl. erhöht[389]. Im Jahre 1887 nahm die Gesellschaft als neuen Namen „Versorgungs-Gesellschaft der Mitglieder des juridischen Doctoren-Collegiums in Wien“ an[390]. Mangels ausreichender Zahl von Mitgliedern soll sich die Gesellschaft nach einem Bericht auf der Generalversammlung des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines des Jahres 1890 zum damaligen Zeitpunkt „*mehr minder in Liquidation*“ befunden haben[391]. Die Gesellschaft richtete mit einer Statutenänderung im Jahre 1890 unter teilweiser Verbesserung der Ansprüche der Mitglieder betreffend Versorgungsgenüsse, Unterstützungen und Aushilfen aus den Gesellschaftsmitteln einen Fonds zur Sicherung der Pensionen derjenigen Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet hatten, ein[392].

Gemäß § 1 seiner Statuten hatte der Verein ursprünglich den Zweck, Wiener Advokaten und Mitgliedern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien bei temporärer oder dauernder Mittellosigkeit und Berufsunfähigkeit Hilfe zu leisten. Nach der Revision des Jahres 1890 war Vereinszweck erstens mittellose und gebrechliche Mitglieder zu versorgen, auch bei „*vorübergehenden Verlegenheiten*“; zweitens die Versicherung eines jährlichen Ruhegenusses (Pension) nach dem vollendeten 60. Lebensjahr. Beitreten konnte der Gesellschaft nach § 2 der Statuten jedes Mitglied der juridischen Fakultät in Wien und „*jeder daselbst zur Ausübung seines Amtes berechtigte Advocat*“, auch wenn er nicht Fakultätsmitglied war, sofern der Aufnahmewerber zum Zeitpunkt seiner Antragstellung nicht gebrechlich war oder das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten hatte[393]. Das bedeutete, dass auch Notare und Notariatskandidaten der Gesellschaft beitreten konnten, sofern sie Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien waren. Nach der Novelle 1890 war der Kreis der aufnahmefähigen Personen ein ganz anderer geworden: Mitglieder des juridischen Doctoren-Collegiums, die zugleich Mitglieder der Witwen- und Waisen-Pensions-Gesellschaft des juridischen Doctoren-Collegiums in Wien, zwischen 30 und 40 Jahre alt und instande waren, ihrem Beruf nachzukommen.

---

[389] NZ 1873, S. 61.
[390] Versorgungs-Gesellschaft (1890), S. 2.
[391] StenProt 8.o.GV 1890, NZ 1890, Beil. zu Nr. 23, S. 9.
[392] Versorgungs-Gesellschaft (1890), S. 2.
[393] NZ 1873, S. 60.

Neue Mitglieder mussten gemäß § 4 der Statuten[394] beim Eintritt in die Gesellschaft eine Aufnahmegebühr von 500 fl. und einen Jahresbeitrag von 30 fl. leisten – diejenigen Mitglieder, die nach den Statuten von 1844 beigetreten waren, mussten auch weiterhin jährlich nur 6 fl. 30 kr. zahlen. Dies galt aber nur für Personen bis zum 30. Lebensjahr („*Normal-Eintrittsalter*"). Für jeden älteren Eintretenden wurden die Aufnahmegebühr und die Jahresbeiträge vom 30. Geburtstag an bis zu Einrittstag mit 6 % verzinst. Der Aufnahme von neuen Mitgliedern musste nach § 5 der Statuten der Ausschuss der Gesellschaft mit Zwei-Drittel-Mehrheit zustimmen, bei Nichterreichen dieses Quorums konnte sich der Aufnahmewerber mittels Rekurses an die Generalversammlung wenden, der dem Einritt des neuen Mitgliedes mit Drei-Viertel-Mehrheit zuzustimmen hatte. Jedes Mitglied hatte gemäß § 8 der Statuten Anspruch auf Versorgung, wenn er gleichzeitig mittellos und gebrechlich war. Als mittellos galt nach § 9 eine Person, deren jährliches Einkommen 2.000 fl. nicht überstiegen hatte, Gebrechlichkeit lag bei teilweiser oder gänzlicher Berufsunfähigkeit vor. Sollte das Mitglied zum Zeitpunkt des Ansuchens um Versorgung tatsächlich mehr als 2.000 fl. verdient haben, so konnte die Gesellschaft gemäß § 11 der Statuten die Versorgungsgenüsse zuzüglich 6 % Zinsen von diesem oder seinen Erben zurückfordern. Die Versorgung bestand nach § 12 der Statuten in einem jährlichen „*Versorgungsgehalt*" in Höhe von 2.000 fl. Für den Fall, dass ein Mitglied seine Fähigkeit zur Berufsausübung wiedererlangt oder ein Einkommen über 2.000 fl. erreicht hatte, erlosch gemäß § 13 der Statuten sein Recht auf das Versorgungsgehalt. Einem Genesenden konnte der Versorgungsgenuss jedoch „*zur besseren Erholung*" noch ein weiteres Jahr ausgezahlt werden. Bei Tod und Ausschluss des Mitgliedes endete dessen Anspruch gegenüber der Gesellschaft. Vom Mitglied nicht behobene Zahlungen verfielen nach § 14 der Statuten nach drei Jahren zu Gunsten der Gesellschaft.

War ein mittelloses Mitglied nicht gänzlich gebrechlich, aber berufsunfähig, hatte dieses gemäß § 15 der Statuten Anspruch auf Unterstützung. Die Unterstützung wurde nur für ein Jahr gewährt, musste für jedes weitere Jahr neu beantragt werden und durfte die Höhe des jährlichen Versorgungsgehaltes nicht übersteigen. Neben der Unterstützung sah § 16 der Statuten auch einen Anspruch auf Aushilfe vor. Eine solche konnte Mitgliedern bewilligt werden, die durch Krankheit oder sonstige Unglücksfälle in Mittellosigkeit geraten waren, wobei sie sich aus ihrer Lage durch finanzielle Hilfe befreien konnten. Die Aushilfe, die ein jährliches Versorgungsgehalt nicht übersteigen durfte, konnte entweder als nicht rückzahlbare

[394] Die folgende Darstellung der Leistungen der Gesellschaft bezieht sich auf die Statuten in der Fassung von 1890.

Unterstützung oder als unverzinsliches Darlehen gewährt werden, wobei im letzten Fall für die Rückzahlung „*eine angemessene Zeit oder mäßige Raten*“ eingeräumt wurden. Im Falle des Ablebens eines Mitgliedes konnte bei Not der Witwen, Waisen oder sonstigen Erben eine Unterstützung bis zu 600 fl. gewährt werden.

Die Mitglieder kamen gemäß § 19 der Statuten vom Tage der Vollendung des 60. Lebensjahres an bis zum Tode in den Genuss einer jährlichen Pension von 600 fl. Diese Regelung stand aber nach § 20 der Statuten unter dem Vorbehalt, dass die Generalversammlung berechtigt war, den Ruhegenuss gleichmäßig für alle derzeitigen und zukünftigen Pensionäre entspechend zu erhöhen oder herabzusetzen, wenn dies aus versicherungstechnischer Sicht möglich bzw. erforderlich war. Die Mitgliedschaft zur Gesellschaft endete gemäß § 23 der Statuten erstens durch den jederzeit möglichen freiwilligen Austritt; zweitens bei Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages – wobei eine Nachsicht bei besonders berücksichtigungswürdigen und nachweislichen Entschuldigungsgründen möglich war; drittens im Wege des Ausschlusses bei Verschweigen einer unheilbaren Krankheit anlässlich des Beitrittes zur Gesellschaft oder viertens bei betrügerischer Erlangung eines Versorgungsgehaltes, einer Aushilfe oder von Unterstützungen – dies auch beim Versuch. Bei Austritt und Ausschluss verfielen bisher geleistete Zahlungen an die Gesellschaft.

Im Jahre 1873 waren von den 73 Mitgliedern lediglich vier keine Advokaten, unter diesen waren zwei emeritierte Notare. Da zu diesem Zeitpunkt rund 300 Rechtsanwälte ihren Kanzleisitz in Wien hatten, waren somit weniger als ein Viertel aller Wiener Advokaten Vereinsmitglieder. Der Fonds der Gesellschaft war dessen ungeachtet zu dieser Zeit mit 160.000 fl. hoch dotiert[395]. Die Gelder der Gesellschaft konnten nach § 21 der Statuten in mündelsicheren Wertpapieren, in Hypothekardarlehen oder in Zinshäusern veranlagt werden. Aus dem Gesellschaftsvermögen wurde gemäß § 22 der Statuten zu Ende 1889 ein Betrag von 210.000 fl. samt Zinsen zur Bedeckung der Ruhegenüsse als Rentenversicherungsfonds ausgeschieden. Der Rest samt den Jahresbeiträgen bildete den Unterstützungsfonds, aus dem sämtliche abseits der Versicherung der Ruhegenüsse anfallenden Auslagen zu decken waren.

[395] NZ 1873, S. 60.

e. Die Witwen- und Waisen Societät der Notare im Königreich Böhmen

Im Jahre 1858 gründetete der Prager Notar Wenzel Bielsky die Witwen- und Waisen Societät der Notare im Königreich Böhmen[396]. Zweck des Vereines war nach § 1 der Statuten[397] die Unterstützung der Witwen und Waisen der für Bezirke im Königreich Böhmen ernannten Notare durch jährliche Pensionen[398]. Eintrittsberechtigt in die Gesellschaft waren gemäß § 3 der Statuten jene Notare, die im Königreich Böhmen ihr Notariatsamt ausübten und das 60., ab 1881 das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Ältere Notare konnten zwar in die Sozietät aufgenommen werden, doch blieben ihre Mitgliedschaft und allfällige Bedingungen dieser einem Beschluss der Generalversammlung vorbehalten. Als Bedingungen des Eintrittes in den Verein formulierte § 4 der Statuten, dass a) die erstmals beitretenden Notare binnen drei Monaten von ihrer Eidesablegung, oder b) die Notare, die bereits Mitglieder waren und nach dem Tode der pensionsberechtigten Gattin oder nach erfolgter Auflösung der Ehe mit dieser für eine spätere Gemahlin und die mit dieser gezeugten Kinder die Pension ebenfalls sichern wollten, binnen drei Monaten nach Auflösung der mit der für den Fall ihrer Witwenschaft pensionsberechtigten Gattin um ihre (erneute) Aufnahme bei der Gesellschaft unter Nachweis ihres Alters und Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass sie an keiner unheilbaren, das Leben verkürzenden Krankheit leiden, ansuchen mussten. Sollte die dreimonatige Frist versäumt worden sein, konnte die Aufnahme trotzdem gewährt werden.

Die Mitglieder waren nach § 5 der Statuten verpflichtet, nach drei Kategorien abgestuft folgende Beiträge für das Kapital der Gesellschaft zu leisten: Mitglieder, die a) das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, 150 fl., b) zwischen 40 und 50 Jahre alt waren, 200 fl., c) das 50. schon, das 60. Lebensjahr aber noch nicht vollendet hatten, 250 fl. Die Altersgrenzen und Beiträge waren ab dem Jahre 1881 folgende: Mitglieder, die a) das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, 200 fl., b) zwischen 30 und 35 Jahre alt waren, 250 fl., c) das 35. schon, das 40. Lebensjahr aber noch nicht vollendet hatten, 300 fl. Darüber hinaus waren die Mitglieder verpflichtet, gemäß den Kategorien jährliche Beiträge in Höhe von 24 fl., 36 fl. und 48 fl., ab 1881 von 20 fl., 30 fl. und 40 fl. in halbjährlichen

[396] NZ 1867, S. 119.
[397] Die folgende Darstellung der Leistungen der Gesellschaft bezieht sich auf die Statuten in der Fassung der Jahre 1868 (in Teilen abgedruckt bei NZ 1868, S. 17) und 1881 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 14.322/84).
[398] Ausdrücklich wurde in § 1 der Statuten festgehalten, dass Wechselnotare nicht zum Kreis der Begünstigten der Gesellschaft zählen.

Vorauszahlungen an den Verein zu zahlen. Die Zahlungsverpflichtungen änderten sich durch das altermäßige Überschreiten der obigen Kategorien nicht.

Wenn ein Mitglied die satzungsmäßigen Beiträge nicht fristgemäß leistete, verlor er gemäß § 7 der Statuten seine Mitgliedschaftsrechte. Rückstände wurden nach § 8 der Statuten mit 6 % pro Jahr verzinst. Solange nicht alle Zahlungsverpflichtungen eines Mitgliedes erfüllt waren, hatten Witwen und Waisen gemäß § 9 der Statuten gegen die Gesellschaft keinen Anspruch auf die Pension. Die Amtsenthebung zog nach § 10 der Statuten den Verlust der Mitgliedschaftsrechte und die in die Gesellschaftskasse eingezahlten Beträge nach sich. Diese gingen jedoch bei freiwilligem Verzicht auf das Amt nicht verloren, sofern der betreffende Notar zumindest ein Jahr lang das Notariat ausgeübt hatte und in der Folgezeit den Verpflichtungen nach den Statuten nachgekommen war.

Die Pension der Witwen und Waisen wurde gemäß § 12 der Statuten von der Generalversammlung jeweils für das nächste Jahr - abhängig von den vorhandenen Geldmitteln des Vereines und der Zahl der pensionsberechtigten Witwen und Waisen - festgesetzt. Zum Pensionsbezug waren nach § 13 lit. A der Statuten berechtigt: a) Die Witwe eines Mitgliedes, die zum Zeitpunkt des Eintrittes oder Wiedereintrittes des Mitgliedes dessen Gattin war; b) die Person, die das zum Zeitpunkt seines Eintrittes oder Wiedereintrittes ledige, verwitwete oder getrennte Mitglied nach seinem Eintritt oder Wiedereintritt geheiratet hatte. In diesen Fällen waren die Begünstigten vom Todestage des Mitgliedes an zum Pensionsbezug berechtigt, solange sie sich nicht wieder verehelichten.

Gemäß § 13 lit. B der Statuten waren weiters anspruchsberechtigt: Die während der Ehe des verstorbenen Mitgliedes mit der anspruchsberechtigten Gattin gezeugten ehelichen oder durch nachfolgende Eheschließung legitimierten Kinder, gemeinsam zu gleichen Teilen a) wenn deren Mutter vor dem Mitglied gestorben war, oder b) wenn der Pensionsbezug der Mutter durch deren Tod oder Wiederverehelichung erloschen war. Den Knaben gebührte bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, den Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. deren früherer Verehelichung im Falle der lit. a vom Todestage des Mitgliedes und im Falle der lit. b vom Todestage oder Wiederverehelichungstage der pensionsberechtigt gewesenen Mutter der Pensionsbezug. Pensionsanteile, die durch das Erreichen der genannten Lebensjahre der Kinder, eine frühere Verehelichung oder den Tod einzelner pensionsberechtigter Kinder wegfielen, wuchsen den überlebenden pensionsberechtigten Kindern nicht zu.

Das Stammkapital durfte nach § 14 der Statuten nicht zur Zahlung der Pensionen verwendet werden, sondern dieses war fruchtbringend anzulegen. Die eine Hälfte der jährlich anfallenden Zinsen des Stammkapitals war wiederum zu kapitalisieren, die andere war zusammen mit den jährlichen Beiträgen der Mitglieder zur Pensionszahlung bestimmt. Nur wenn die Vermögenslage der Gesellschaft „*sehr ungünstig*“ war und es viele Pensionsbezieher gab, konnte „*zeitweilig*“ zur Gewährleistung einer „*angemessenen Pensionsziffer*“ auch die andere Hälfte der Zinsen des Stammkapitals für die Pensionen verwendet werden. Was auf diesem Wege dem Stammkapital entzogen wurde, musste bei Verbesserung der Lage der Gesellschaft diesem wieder zugeführt werden.

Die Gesellschaft hatte im Jahre 1861 62 Mitglieder[399]. Die Zahl variierte in der Folge jedoch stark[400]. Im Jahre 1867 waren nicht einmal ein Drittel der böhmischen Notare Mitglieder der Sozietät[401]. Die Gesellschaft vereinte in der Folge auch nicht einmal die Hälfte der Gesamtzahl der Notare im Kronland[402]. Die Jahrespensionen betrugen anfangs 150 fl.[403], im Jahre 1871 180 fl.[404]. Die Vermögensentwicklung war dagegen stabil und vermehrte sich von 21.931 fl. 5 kr. im Jahre 1861[405] auf 57.230 fl. 54 kr. im Jahre 1871[406]. Dies war nicht zuletzt der geringen Zahl und Höhe der Pensionen sowie den demgegenüber hohen Beiträgen der Mitglieder geschuldet. Das Vermögen der Gesellschaft wurde in Hypothekarschuldverschreibungen, Grundentlastungsobligationen, Pfandbriefen, Kreditlosen und Staatsanleihen angelegt[407].

Schon im Jahre 1861 konstatierte der Wiener Notar Carl Emil von Kißling in der Notariatszeitung, dass die Sozietät nicht blühen werde, weil die Zahl der Interessenten zu gering wäre. Kritisch merkte er an, dass man nicht „*separatistisch*“ vorgehen, sondern landesweit ein Pensionsinstitut gründen sollte[408]. In der Folge versuchte das Institut seine Bekanntschaft zu steigern und rief zum Beitritt auf[409]. Nachteilig wurden die jährlich

[399] Kißling (1861b), S. 180.
[400] Nach einem Tiefstand von 58 Mitgliedern stieg die Zahl in den folgenden Jahren: 1866: 64, 1867: 63, 1868: 60, 1870: 67, 1871: 72 (vgl. NZ 1861, S. 180; NZ 1867, S. 119; NZ 1868, S. 100; NZ 1871, S. 216).
[401] Vgl. NZ 1867, S. 119.
[402] Vgl. Thoma (2004), S. 104.
[403] NZ 1861, S. 180; NZ 1867, S. 119.
[404] NZ 1871, S. 216.
[405] NZ 1861, S. 180.
[406] NZ 1871, S. 216.
[407] Vgl. hierzu die Auflistungen in NZ 1867, S. 120; NZ 1871, S. 216.
[408] Kißling (1861b), S. 180.
[409] NZ 1868, S. 17.

festzusetzenden und somit schwankenden und nicht vorhersehbaren Leistungen der Sozietät empfunden[410].

Pferdefuß einer besseren Entwicklung der Gesellschaft war wohl einerseits der Umstand, dass der Beitritt für die Standesmitglieder lediglich fakultativ war und andererseits die statutarische Voraussetzung, dass der Beitritt eines Notars zum Verein innerhalb von drei Monaten nach Ablegung des Amtseides zu erfolgen hatte. Die Eintrittsgebühr musste unverzüglich geleistet werden, bei einer Ratenzahlung waren alle „*Semestralbeiträge*“ für jedes halbe Jahr nachzuzahlen, sofern das Mitglied später als in der Drei-Monats-Frist eingetreten war[411]. Die Gesellschaft bewilligte Nachzahlungsfristen, die aber nicht immer eingehalten wurden, was zum Verlust der Mitgliedschaft führte[412]. Im Jahre 1871 gab es Rückstände an Semestralbeiträgen von 409 fl. 50 kr. und an Aufnahmegebühren von 695 fl. 50 kr.[413].

Auf Grund der unbefriedigenden Lage der Sozietät wurde im Jahre 1868 eine Statutenänderung diskutiert, nach der die Jahresbeiträge nach Alterstabellen fixiert werden sollten; weiters sollte es auch Konzipienten und Hilfsarbeitern ermöglicht werden, Mitglieder zu werden. In diesem Zusammenhang wurde als größter Hemmschuh der Entwicklung des Vereines die „*Gleichgilitgkeit der Collegen*“ ausgemacht[414]. Zu den Beiträgen der Mitglieder kamen als finanzielle Mittel ab 1885 die Geldbußen aus Disziplinarverfahren gegen böhmische Notare sowie Zinsen aus Spenden aus dem Königreich Böhmen an den Kaiser-Franz-Joseph-Jubiläumsfonds („*böhmische Zinsen*“) hinzu[415]. Die Sozietät bestand auch nach der Gründung des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines noch weiter und löste sich erst zu Ende des Jahres 1910 auf[416].

Seit dem Jahre 1890 war jedoch kein einziges neues Mitglied mehr eingetreten. Die Mitgliederzahl betrug im letzten Jahr seines Bestehens nur noch 12, jedoch die Zahl der zu versorgenden Mitglieder 24; schon im Jahre 1902 standen 25 aktive Mitglieder 26 Witwen gegenüber. Auf Grund dieser Situation wurde am 15. Mai 1901 der prinzipielle Beschluss

[410] Vgl. NZ 1874, S. 69.
[411] NZ 1867, S. 119; Thoma (2004), S. 104.
[412] Vgl. die Darstellung in NZ 1868, S. 100.
[413] NZ 1871, S. 216.
[414] NZ 1868, S. 100.
[415] RGBl. 34/1885.
[416] NZ 1910, S. 324.

gefasst, die Gesellschaft aufzulösen[417]. Ursache für diesen Schritt war der Beschluss des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern aus dem Jahre 1900 nach Einführung einer obligatorischen Versicherung für Notare und Kandidaten bezüglich des Alters, der Invalidität und des Ablebens[418]. Anlässlich der Liquidation der Sozietät wurden den Witwen und Waisen aus dem Vermögen der Gesellschaft in Höhe von 241.000 K. Abfertigungen zwischen 2.500 und 9.500 K., insgesamt 128.500 K., ausbezahlt. Der Rest wurde unter den Mitgliedern verteilt. Die Abfertigungen wurden vom Justizministerium als günstig befunden, denn die Witwen hätten sich für diese Beträge Leibrenten von 600 bis 900 K. kaufen können, während die Sozietät Renten von bloß 400 K. jährlich gezahlt hatte[419].

Das Justizministerium stimmte der „*notwendigen*“ Auflösung des Vereines zu, womit § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. April 1885 betreffend die Sonderregelung über die Zuwendung der Disziplinarstrafen aus Böhmen an die Gesellschaft gegenstandlos geworden war. Die Geldbußen, die über Notare im Königreich Böhmen ab der Auflösung der Sozietät verhängt wurden, sowie die „*böhmischen Zinsen*“ flossen in der Folge ebenfalls dem Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines zu[420]. Ob die Witwen- und Waisen Societät der Notare im Königreich Böhmen dem Nationalitätenkonflikt „zum Opfer gefallen“ war, in dem Angehörige der einen Volksgruppe Böhmens den Beitritt vermieden, weil die andere diese dominierte, lässt sich aus den Quellen nicht ersehen[421]. Entsprechende Hinweise auf solche Konflikte in der Sozietät fehlen. Abgesehen davon hatte die Gesellschaft offenkundig dieselben Probleme bei der Miegliedergewinnung wie ihre Konkurrenten in der Branche.

f. Der Kaiser-Franz-Joseph-Unterstützungsfonds für Notare und Notariatskandidaten

Mit Eingabe vom 20. April 1890[422] legte das Notarenkollegium des Lemberger vereinigten Notariatskammersprengels[423] der Statthalterei in Galizien den Entwurf eines

---

[417] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 24.172/10, unpaginiert; Schreiben der Sozietät an das Justizministerium v. 13.6.1902 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 13.984/2).

[418] Schreiben der Sozietät v. 13.6.1902, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 13.984/2).

[419] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 24.172/10, unpaginiert.

[420] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 24.172/10, unpaginiert. Die Auflösung des Vereines wurde im VO-Blatt des J.M. z. Zl. 24.172/10 verlautbart, die Liquidation wurde im Jahre 1912 beendet (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 29.416/12).

[421] Die Geschäftsberichte der Sozietät wurden in deutscher und tschechischer Sprache veröffentlicht (für das Jahr 1881 siehe ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 6.840/84).

[422] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 348/90.

Statuts für einen „Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Notare und Notariatskandidaten sowie deren Witwen und Waisen des Lemberger Notariatskammersprengels“ vor, der vom Kollegium am 19. Februar 1888 beschlossen worden war[424]. Der Unterstützungsfonds wurde mit Beschluss vom 19. Februar 1888 zur Feier des 40-Jahr Jubiläums der Regierung Kaiser Franz Josephs eingerichtet. Anlässlich der Gründung wurde eine erste Einlage in Höhe von 837 fl. erlegt. Dieses Kapital sollte nach dem Willen des Kollegiums um weitere Einlagen und die Verzinsung des Eigenkapitals vermehrt werden[425]. Die Gründung des Unterstützungsfonds wurde vom Justizministerium mit großem Wohlwollen gesehen[426]. Die Genehmigung der Statuten gemäß den genannten Bestimmungen der NO 1871 erfolgte am 2. April 1893[427].

Die Statuten wurden in polnischer Sprache formuliert, die Folgendes bestimmten[428]: Nach § 1 der Statuten wendete der „Kaiser-Franz-Joseph-Unterstützungsfonds für Notare und Notariatskandidaten“ auch Witwen und Waisen dieser Leistungen zu. Es handelte sich dabei um eine Stiftung, die als juristische Person eingerichtet war und die unter der Verwaltung und der Vertretung der Kammer sowie unter der unmittelbaren Aufsicht des Notarenkollegiums stand. Der Sitz des Unterstützungsfonds war gemäß § 2 der Statuten der Sitz der Lemberger Notariatskammer. Zu leisten hatte der Fonds in Fällen wirklicher Not a) an solche Notare und

---

[423] Gemäß § 124 NO 1871 bildeten diejenigen Notare, die im Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz ihren Amtssitz hatten, das Notarenkollegium. Für jeden Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz, für den zumindest 15 Notarstellen systemisiert waren, war nach § 125 NO 1871 aus dem Notarenkollegium auch eine Notariatskammer zu errichten. Ein Notarenkollegium mit weniger als 15 systemisierten Notarstellen konnte gemäß § 126 NO 1871 mit dem Notarenkollegium eines oder mehrerer benachbarter Gerichtshofsprengel desselben OLG-Sprengels zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Notariatskammer zu einem gemeinschaftlichen Notarenkollegium vereinigt werden.

[424] Beil. /E zum Schreiben des Notarenkollegiums des Lemberger vereinigten Notariatskammersprengels vom 20.4.1891 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 7.203/91).

[425] Mit Beschluss der Statthalterei v. 6.9.1889, Zl. 61.767/89, wurde dem Notarenkollegium beschieden, dass die Statuten dem Gesetz im Allgemeinen entsprechend anerkannt worden waren. Gleichzeitig wurde von der Statthalterei festgestellt, dass die Gründung des Fonds und die Führung der Verwaltung durch die Kammer weder in der NO 1871 noch im Erl. des J.M. v. 13.10.1873, Zl. 11.787/73, für die Lemberger Notariatskammer genehmigten Geschäftsordnung noch im Erl. des J.M. v. 23.7.1875, Zl. 7.874/75, vorgesehen gewesen waren. Daher verlangte die Behörde die Abänderung der Statuten und die Bestätigung des Justizministeriums. Das Justizministerium stellte fest, dass die Bestätigung der Statuten durch das Ministerium nach den §§ 134 Z. 5, 135 lit. i NO 1871 nur dann notwendig war, wenn für die Errichtung der Stiftung die Geschäftsordnung der Notariatskammer und des -kollegiums durch besondere Bestimmungen ergänzt wurde, die die spezielle Wirksamkeit der Stiftung betrafen. Dies war nach Ansicht des Ministeriums gegeben. Gegen die Abänderung der Geschäftsordnung bestanden keine Bedenken (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 7.203/91).

[426] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 7.203/91. Die vom Justizministerium geforderten Änderungen wurden vom Notarenkollegium bereits am 2.3.1890 beschlossen und die Statuten vom Justizministerium auf Grund der §§ 134 Z. 5, 135 lit. i NO am 27.4.1891 mit der Bestätigungsklausel versehen (so das Schreiben des Lemberger vereinigten Notariatskammersprengels v. 20.4.1891 [ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 7.203/91]).

[427] Eingabe des Lemberger Notarenkollegiums v. 21.2.1892 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 1.660/92).

[428] Der Inhalt der Statuten wurde in einem AV des Justizministeriums in kursorischer Form auf Deutsch wiedergegeben (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 7.203/91).

Kandidaten im Sprengel der Kammer, die auf Grund physischer oder psychischer Krankheit an der Ausübung ihres Berufes zeitweilig verhindert sein sollten oder deswegen ihre Stellung verloren, und b) an Witwen und Waisen der Kandidaten des Sprengels.

Die Mittel des Fonds bestanden nach § 3 der Statuten aus dem Errichtungskapital und dem Betriebsfonds. Das Kapital umfasste gemäß § 4 der Statuten den bereits erlegten Betrag von 837 fl., weitere freiwillige Beiträge, etwaige Überschüsse aus der Verlosung von Wertpapieren und die nach § 6 der Statuten kapitalisierten Zinsen. Das Kapital war unantastbar. Der Betriebsfonds diente gemäß § 5 der Statuten zur Bestreitung der Administrationsauslagen und zur Verteilung der Unterstützungen und bestand aus den nicht zu kapitalisierenden Einkünften des Kapitals. Bis das Kapital den Betrag von 4.000 fl. erreicht hatte, waren nach § 6 der Statuten alle Einkünfte zu kapitalisieren, von diesem Zeitpunkt an waren zwei Drittel der Einkünfte zu Unterstützungen und Vorschüssen zu verwenden, ein Drittel der Einkünfte war weiter zu kapitalisieren.

Die Verwaltung stand gemäß § 7 der Statuten der Kammer zu, die die Verteilung der Unterstützungen und Vorschüsse in Gegenwart von mindestens drei Kammermitgliedern und dem Kammerpräsidenten zu beschließen hatte und der Versammlung des Kollegiums jährlich die Rechnungsabschlüsse sowie den Bericht über den Stand des Instituts vorzulegen hatte. Die Aufsicht über die Verwaltung stand nach § 8 der Statuten dem Kollegium zu, das die Rechnungen zu prüfen und das Absolutorium zu erteilen hatte. Das Kollegium hatte das Recht, Weisungen bezüglich der Verwaltung und der Verteilung der Unterstützungen und Vorschüsse zu erteilen. Die Notariatskandidaten konnten aus ihrer Mitte sechs Delegierte mit Stimmrecht in das Kollegium entsenden. Statutenänderungen mussten gemäß § 13 der Statuten vom Kollegium mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden beschlossen werden und bedurften der Genehmigung der Statthalterei. Mit Genehmigung der Statthalterei war nach § 14 der Statuten auch im Falle, dass „*das Institut nicht weiter bestehen könnte*“, durch die Kammer zu beschließen, welchem wohltätigen Zweck das Fondsvermögen zuzuführen war.

Auf Grund des geringen Anfangskapitals ist evident, dass der Unterstützungsfonds nicht die Funktion einer dauernden Pensions- und Hinterbliebenenversorgung erfüllen konnte und sollte. Dies macht auch § 2 des Statuts deutlich, nach dem Unterstützungen an Notare und Kandidaten lediglich zeitweilig gewährt werden sollten. Offenbar waren aber nicht nur materielle Aspekte bei der Einrichtung des Fonds maßgebend, denn der Notariatskandidat Victor Kálmán bemerkte in der polnischen Fachzeitschrift „Prawnik“ im Jahre 1895, dass sich

die Notariatskandidaten durch diesen Fonds endlich doch aus der Kategorie der „*Arbeiter*“ alias „*Tagelöhner*“ erhoben hätten[429].

g. Der Jubiläumsfonds der Prager Notariatskammer

Im Oktober 1906 fasste die Prager Notariatskammer einstimmig den Beschluss, zur bleibenden Erinnerung an das sechzigjährige Regierungsjubiläum Kaiser Franz Josephs einen Fonds zu gründen, aus dessen Vermögen Witwen und Waisen nach Notaren des Prager Kammersprengels in berücksichtigungswürdigen Fällen „*Aushilfsbeiträge und Sustenationen*“ erteilt werden konnten, soferne diese nicht aus einem bestehenden Pensionsfonds Bezüge genossen[430]. Anlass der Gründung des Fonds war die Tatsache, dass die Kammer hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von verstorbenen Standesmitgliedern mangels zur Verfügung stehender Mittel nicht helfen konnte. Der Fonds wurde durch Zuwendungen der Kammermitglieder gespeist, die zu Spenden aufgerufen wurden. Am 2. Dezember 1908 wurden in den Räumlichkeiten der Prager Kammer erstmals an bedürftige Witwen und Waisen Unterstützungen erteilt[431]. Im Folgejahr wurde in der Notariatszeitung über ein allmähliches und beständiges Anwachsen des Fonds berichtet[432].

h. Der Unterstützungsverein für Advocaten und Notare, deren Hilfsarbeiter, Witwen und Waisen in Wien

Zur gleichen Zeit als die Witwen- und Waisen Societät der Notare im Königreich Böhmen ihre Tätigkeit aufnahm, hatte der Wiener Notar Carl Emil von Kißling die Idee, einen Versorgungsverein zu gründen[433]. Im Jahre 1860 wurden die ersten Statuten des Unterstützungsvereins ausgearbeitet. Die Gründung des Vereines wurde neben legislativen Reformen als „*zweite Grundbedingung für die Consolidation der Advocatei und des Notariats*“ bezeichnet, denn ohne diesen würde es nicht möglich sein, „*solide und tüchtige*

[429] Abgedruckt in NZ 1895, S. 26.
[430] NZ 1908, S. 47.
[431] NZ 1908, S. 47, 223, 384.
[432] NZ 1909, S. 214.
[433] Vor der Gründung des Unterstützungsvereines wurden im Jahre 1858 die Statuten eines Versorgungsvereines der Advocaturs- und Notariatsconcipienten und Kanzleibeamten und im Jahre 1860 die Statuten eines Versorgungsvereines der Advocaten, Notare, Advocaturs- und Notariatsconcipienten und Kanzleibeamten erarbeitet. Diese Vereine traten aber offensichtlich nie ins Leben (vgl. dazu Löw [1867], S. 153).

Hilfsarbeiter“ anzuwerben und dem Stand zu erhalten[434]. Die ersten Statuten lehnten sich versicherungstechnisch an die Ansätze der Versicherungsgesellschaft „Anker“ an, auf deren Grundlage eine Pension von jährlich 50 fl. berechnet wurde. Die Gründer des Vereines hofften jedoch wegen der Gemeinnützigkeit und der freiwilligen Beiträge der Versicherten auf eine höhere Quote[435].

Der Verein wurde im Jahre 1861 behördlich genehmigt[436] und hatte seinen Sitz zuerst in Linz, ab 1867 in Wien. Anlässlich der Konstituierung des Vereines wurde die Hoffnung ausgesprochen, dass Hilfsarbeiter in großer Zahl beitreten werden, weil der Verein „*auf die Heranbildung eines mehr stabilen Kanzleipersonales*“ ausgerichtet war[437]. Das Interesse an der Mitgliedschaft war zu Beginn gering: Bis 15. Februar 1862 waren so wenige Beitrittserklärungen eingegangen, dass das Gründungskomitee in der Notariatszeitung mehrmals für eine Mitgliedschaft werben musste[438]. Im Gründungsjahr zählte der Verein schließlich 118 Mitglieder, er hatte ein Stammvermögen von 18.000 fl. und nahm pro Jahr Beiträge in der Höhe von rund 2.000 fl. ein[439]. Der Unterstützungsverein stand Notaren, Advokaten, aber auch deren Konzipienten und sonstigen Kanzleigehilfen gleichermaßen offen, doch waren die Mitglieder tatsächlich zum großen Teil Notare und Notariatskandidaten, jedoch kaum Anwälte[440].

Gemäß § 1 der Statuten in ihrer Stammfassung[441] bestand der Zweck des Vereines in der Unterstützung einerseits ohne Verschulden erwerbsunfähig gewordener Advokaten und Notare, Berufsanwärter beider Stände sowie der Kanzleibediensteten, andererseits der Witwen und Waisen der vorgenannten durch „*angemessene*“ Pensionen und finanzielle Unterstützungen. Mitglieder konnten nach § 3 nur Advokaten, Notare, Konzipienten dieser beiden Berufsgruppen und Kanzleiangestellte[442] werden. Das Ausmaß der Pensionen wurde gemäß § 4 der Statuten jedes Jahr durch die vorangegagenene Generalversammlung festgesetzt, die in einem Pensionsbezug und einer Dividende bestanden. Ein Mitglied konnte

[434] NZ 1860, S. 201.
[435] NZ 1860, S. 201.
[436] Erl. des I.M. v. 20.11.1861, Zl. 20.037/1447. Vgl. Kißling (1861a), S. 77; NZ 1862, S. 14. Der Verein hatte nach Aussage Kißlings von Anfang an das Wohlwollen des Innen- und Justizministeriums gefunden (vgl. NZ 1859, S. 39).
[437] NZ 1862, S. 6. Kißling berichtete schon 1859 in der Notariatszeitung, dass sich bereits 215 Mitglieder dem Verein angeschlossen hätten (NZ 1859, S. 39).
[438] NZ 1862, S. 160.
[439] Vgl. Thoma (2004), S. 97.
[440] Vgl. Roncali (1886), S. 90.
[441] Abgedruckt in NZ 1862, S. 6 ff., 13 f.; NZ 1864, S. 21 ff.
[442] Kanzleibeamte konnten nur dann dem Verein beitreten, wenn ihr Arbeitgeber unterstützendes Mitglied des Unterstützungsvereines war (Thoma [2004], S. 97, unter Hinweis auf Materialien zur Personal- und Amtsstellenchronik).

durch eine höchstens fünffache Einlage einen höchstens fünffachen Anspruch auf eine Pension erwerben[443]. Nach § 5 der Statuten konnten Mitglieder des Vereines werden, die

a) das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten - ausgenommen von dieser Regelung waren nur die Gründer des Vereines;

b) nicht wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen oder betrügerischen Vergehens verurteilt worden waren;

c) zum Zeitpunkt des Eintrittes in den Verein weder an einer chronischen Krankheit litten noch „*einem dem Leben gefährlichen Uebel behaftet*“ waren, was durch ärztliche Zeugnisse zweier Mediziner bescheinigt werden musste;

d) bei einem Advokaten oder Notar beschäftigt waren, der unterstützendes Mitglied des Vereines war, wobei dieser Punkt nicht für Berufsanwärter galt.

Die Advokaten und Notare hatten den Verein gemäß § 6 der Statuten durch jährliche Beiträge, die zumindest 12 fl. betragen mussten, zu unterstützen, mit deren Zahlung Stimm- und Beschlussrechte der wirklichen Mitglieder verbunden waren. Die Beiträge mussten so lange geleistet werden, solange die Mitglieder im Amt waren. Die Aufnahmegebühr für Mitglieder betrug nach § 8 der Statuten für jede einzelne Pension 12 fl. und war bei Eintritt oder in halbjährlichen Raten, verzinst mit 6 % vom Tage des Eintrittes an, zu bezahlen. Für jede einzelne Pension musste ein Mitglied gemäß § 9 der Statuten einen nach seinem Alter und dem seiner Ehegattin berechneten Jahresbeitrag in halbjährlichen Raten im Vorhinein leisten. Trat ein Witwer mit Kindern dem Verein bei, so wurde nach § 10 der Statuten die jährliche Gebühr nach dem Alter des Eintretenden und dem fiktiven Alter der verstorbenen Gattin zum Zeitpunkt der Aufnahme berechnet. Bei Waisen aus verschiedenen Ehen wurde automatisch das Alter derjenigen Gattin der Berechnung zu Grunde gelegt, für die die höhere Gebühr zu zahlen gewesen wäre. Aufnahmewerber ohne Kinder hatten jene Gebühr zu entrichten, die bei Eintritt mit einer Gattin gleichen Alters fällig geworden wäre[444]. Jedes Mitglied konnte nach seinem Beitritt zum Verein gemäß § 12 der Statuten einen höheren Pensionsanspruch erwerben, wenn es für die Zeit von seinem Eitritt an die entsprechenden Mehrbeträge samt stufenweiser Verzinsung von 5 % nachzahlte.

---

[443] Zwar gab es formell nur eine einfache Pensionsklasse, deren „*Dividende*“ von der GV des Vereines beschlossen wurde, doch war es möglich, die Pension durch eine maximal fünffache Einlage im äußersten Fall zu verfünffachen.

[444] Für den Fall einer Verehelichung nach Eintritt siehe die Regelung des § 10 Abs. 3.

Ein Mitglied hatte nach § 13 der Statuten Anspruch auf eine Pension, wenn es zumindest drei Jahre im Verein war und temporär oder dauernd ohne sein Verschulden erwerbsunfähig wurde. Im Fall des Ablebens eines Mitgliedes hatte gemäß § 15 der Statuten seine Witwe, wenn diese verstorben oder nicht bezugsberechtigt war seine ehelichen Kinder unter 15 Jahren Anspruch auf eine Pension. Der Bezug dauerte bis zu einer allfälligen Wiederverehelichung oder bis zur Vollendung des 15. Lebenjahres des jüngsten Kindes. Der Anspruch auf die Pension entfiel nach § 16 der Statuten

a) bei Wiederverehelichung der bezugsberechtigten Witwe für die Dauer dieser Ehe. Der Pensionsanteil der Witwe verfiel in dieser Zeit zu Gunsten des Vereines. Bei Wiederverehelichung mit einem Mitglied des Unterstützungsvereines hatte sie bei dessen Tode nur Anspruch auf eine Pension, sie konnte sich aber aussuchen, welche sie geltend machen wollte. Die Ansprüche der pensionsberechtigten Kinder beider Ehegatten blieben unberührt, sie hatten aber erst nach dem Ableben der Ehegattin Anspruch auf die volle Pension.

b) wenn eine bezugsberechtigte Witwe wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht oder in betrügerischer Absicht begangenen Vergehens schuldig gesprochen worden war für die Zeit ihrer Inhaftierung. Wenn Kinder unter 15 Jahren vorhanden waren, so wurde die Pension an diese ausgezahlt, andernfalls verfiel die Pension zu Gunsten des Vereines.

Ein dauernder Verlust des Pensionsanspruches erfolgte gemäß § 17 der Statuten, wenn

a) das Mitglied oder die pensionsberechtigte Witwe starb. Hinterließ das Mitglied aber eine Witwe oder Kinder unter 15 Jahren, so erlangten diese einen Pensionsanspruch, letzte aber nur bis zum vollendeten 15. Lebensjahr;

b) innerhalb von drei Jahren nach dem Todestage des Mitgliedes der Pensionsanspruch nicht angemeldet wurde;

c) die Pension über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht behoben wurde;

d) nachträglich Umstände hervorkamen, die den Pensionsanspruch ausgeschlossen hätten. Der Verein war in diesem Fall verpflichtet, die ausgezahlten Beträge zurückzufordern.

Im Falle der Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht oder in betrügerischer Absicht begangenen Vergehens verlor das betreffende Mitglied nach § 19 der Statuten sämtliche Ansprüche für seine Person, seine Witwe und Kinder. Die Generalversammlung des Vereines hatte jedoch die Möglichkeit, gandenhalber eine Unterstützung zu gewähren. Keine Pension wurde gemäß § 20 der Statuten gezahlt, wenn a) das Mitglied Selbstmord beging, b) das Mitglied unbefugt auswanderte, oder c) Zahlungen des Mitgliedes mehr als sechs Monate aushafteten und trotz Mahnung nicht berichtigt wurden. Bei freiwilligem Übertritt eines Mitgliedes in einen anderen Stand verlor es nach § 21 der Statuten die Mitgliedschaft, erhielt aber die Hälfte seiner eingezahlten Beiträge ausbezahlt, auf die jedoch allenfalls gewährte Unterstützungen anzurechnen waren. Der Standeswechsel musste innerhalb eines Monats angezeigt werden, widrigenfalls das Rückforderungsrecht verloren ging. Bei einem Übertritt in den Militärstand erhielt das Mitglied sämtliche Einzahlungen ohne Zinsen zurück. Darüber hinaus war es gemäß § 23 der Statuten dem Mitglied freigestellt, jederzeit aus dem Verein auszutreten, wobei diesem – abgesehen von den Fällen des § 21 der Statuten – nichts zurückgezahlt wurde.

In der Generalversammlung des Jahres 1865 wurde berichtet, dass bereits 30 bei der Konstitutierung des Vereines angemeldete Mitglieder ausgeschieden waren, die meisten deswegen, weil sie Zahlungsrückstände auch nach Mahnung nicht beglichen hatten. Zu diesem Zeitpunkt zählte der Verein 120 Mitglieder, von denen 16 unterstützende, 76 mit einer Pensionseinlage beteiligte sowie 28 zugleich unterstützende und pensionsfähige Mitglieder waren. Der Verein setzte sich aus 13 Advokaten, 72 Notaren, 6 Konzipienten beider Stände und 26 Hilfsarbeitern zusammen. Auf der Generalversammlung des Jahres 1865 musste die Vereinsleitung eingestehen, dass der im Gründungsjahr unternommene Versuch, durch Verbreitung des ersten „*günstigen*“ Rechenschaftsberichtes neue Mitglieder zu gewinnen, als gescheitert betrachtet werden musste[445].

Die mäßige Attraktivität des Unterstützungsvereines bei seinen Zielgruppen und die Unzulänglichkeiten der Satzung führten in den Jahren 1867 und 1870 zu Revisionen der Statuten[446]. Im Jahre 1867 versuchte man eine „*glückliche Combination des Capitalansammlungs- und Aufsaugungsprinzips*“ umzusetzen[447]. Die Beiträge der Mitglieder errechneten sich nach einer auf der Wahrscheinlichkeitsberechnung beruhenden Alterstabelle,

[445] Vgl. den Bericht über die GV in NZ 1865, S. 33.
[446] Schon im Jahre 1865 wurde eine Statutenrevision eingehend diskutiert und schließlich auch beschlossen, jedoch ist aus den Quellen nicht ersichtlich, ob diese auch vom Innenministerium genehmigt worden war (vgl. dazu Löw [1865], S. 45 f.; NZ 1865, S. 58 f.; Langer [1865], S. 167 f.; NZ 1865, S. 182 ff.).
[447] So Löw (1867), S. 153.

gleichzeitig wurden die jährlichen Beiträge der Mitglieder ermäßigt. Alle Einzahlungen sollten mündelsicher angelegt werden. Die Beschränkung der Mitgliedschaft bei den Hilfsarbeitern auf solche, deren Chefs unterstützende Mitglieder des Vereines waren, wurde beseitigt[448].

Der Ausschuss des Vereines kam im Jahre 1870 zur Überzeugung, dass für die Zukunft keine Gewähr für das Fortbestehen desselben bestünde, wenn nicht eine größere Mitgliederzahl erreicht werden würde, wie das bei Vereinen, die auf Gegenseitigkeit beruhen, erforderlich sei. Die Zahl der unterstützenden Mitglieder war seit Jahren rückläufig und die meisten dieser mussten wegen fruchtloser Einmahnung ihrer Unterstützungsbeiträge aus der Mitgliederliste gestrichen werden, denn „*jene Spenden, welche Collegen in glücklicherer Lage diesem Vereine zuwenden, vorzugsweise solchen Personen zu Gute kommen sollen, welche gar oft in aufopfernder Dienstleistung Gesundheit und Erwerbsfähigkeit für die Interessen ihrer Chefs in die Schanze schlagen*“[449].

Mit der Revision des Jahres 1867[450] wurde im neugefassten § 3 lit. a der Statuten das höchstzulässige Beitrittsalter auf das vollendete 50. Lebensjahr angehoben. Gleichzeitig wurde in § 13 der revidierten Statuten bestimmt, dass ein Pensionsanspruch neben der dreijährigen Mitgliedschaft nur dann bestand, wenn alle statutenmäßigen Beiträge vollständig eingezahlt worden waren. Die Unterstützung für Waisen wurde in den geänderten §§ 13 bis 15 der Statuten für Kinder von unter 15 Jahren auf nunmehr unter 18 Jahren angehoben. Bei Zahlungseinstellung der Pension für den Fall, dass Umstände vorlagen, die nach den Statuten zum Ausschluss des Mitgliedes geführt hätten, konnte nunmehr nach § 17 i.V.m. § 15 der neugefassten Statuten die Generalversammlung im Gnadenwege eine Unterstützung gewähren. Der Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte der gezahlten Beiträge bei Übertritt in einen anderen Stand wurde im revidierten § 19 der Statuten in eine Ermessensregelung geändert, nach der es nun der Generalversammlung vorbehalten blieb, bei besonders berücksichtigenswürdigen Gründen eine teilweise oder gänzliche Rückerstattung der Einlagen zu bewilligen.

Im Jahre 1870[451] kam es zu neuerlichen Änderungen: Aus dem Vereinszweck in § 1 der Statuten wurde der Anspruch auf angemessene Pensionen und Unterstützungen gestrichen. In

[448] Vgl. Löw (1867), S. 154.
[449] NZ 1870, S. 105.
[450] Die revidierten Statuten wurden mit Erl. des I.M. v. 29.3.1867, Zl. 1.640, genehmigt (abgedruckt in NZ 1867, S. 125 ff.).
[451] Abgedruckt in NZ 1871, S. 49 ff.; siehe dazu den entsprechenden Änderungsentwurf in NZ 1870, S. 105 ff.

den §§ 2 und 3 der neugefassten Statuten wurde die Unterteilung in unterstützende und wirkliche Mitglieder festgeschrieben; erste hatten keinen Anspruch auf Unterstützung des Vereines. Bei den wirklichen Mitgliedern wurde in § 4 lit. a der geänderten Statuten die Altersgrenze vom vollendeten 50. wieder auf das vollendete 40. Lebensjahr herabgesetzt. Gleichzeitig wurde in lit. b leg. cit. vorgesehen, dass auch ein wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen oder eines betrügerischen Vergehens verurteilter Aufnahmewerber Mitglied des Vereines werden konnte, wenn die Folgen der Verurteilung getilgt waren. Zur Deckung der Verwaltungskosten wurde im revidierten § 7 der Statuten wirklichen Mitgliedern, die dem Verein bereits drei Jahre angehört hatten, ein jährlicher Zuschlag zum Jahresbeitrag vorgeschrieben, der nicht mehr als 15 % des Jahresbeitrages ausmachen durfte. Die Bemessung der Jahresbeiträge orientierte sich nach dem neugefassten § 8 der Statuten nunmehr ausschließlich an den Vorgaben der Prämientabelle. Die Begrenzung der Einlagen und damit der erwerbbaren Pensionsansprüche wurde im revidierten § 9 der Statuten vom fünffachen auf den dreifachen Wert herabgesetzt. Ausführlich wurde in § 10 der geänderten Statuten die Reihenfolge der Anspruchsberechtigten für die Pension geregelt. Ausdrücklich ausgeschlossen waren nach § 11 der Statuten zum einen Adoptivkinder eines Mitgliedes, wenn die Annahme an Kindes statt nach dessen Beitritt zum Verein erfolgte, und zum anderen die Witwe und die Kinder aus einer Ehe eines Mitgliedes, die nach dem vollendeten 55. Lebensjahr eingegangen worden war.

Bedeutend war der neue § 12 der Statuten, der finanziellen Grundlagen des Fonds regelte, aus dem die Pensionen zu bestreiten waren: Die ordentlichen jährlichen Beiträge der unterstützenden und wirklichen Mitglieder mussten solange für die Pensionen verwendet werden, bis der auf eine Einlage entfallende Pensionsbeitrag nicht mehr als 100 fl. betrug. Ein 100 fl. übersteigender Betrag war solange zu kapitalisieren, bis das Vereinsvermögen die Höhe von 40.000 fl. erreicht hatte. Die außerordentlichen Einnahmen durften bis zur Erreichung des Kapitalbetrages ausschließlich dafür verwendet werden. Die Hälfte der Zinsen des veranlagten Vereinsvermögens konnte nur insoweit zur Bestreitung der Pensionen verwendet werden, als dies für die Bemessung der Jahrespensionen für eine einfache Einlage bis zum Betrag von 100 fl. erforderlich war.

Hatte ein Mitglied einen Pensionsanspruch wegen Erwerbsunfähigkeit, so musste Bestand und Fortdauer dieser nach dem neugefassten § 14 der Statuten durch eine Kommission von zwei Ärzten und einem Vereinsmitglied bestätgt werden. Neu geregelt wurde in § 15 der geänderten Statuten, dass die Witwe bei ihrer Wiederverehelichung den

Anspruch auf eine Pension verlor, die einschlägigen Regelungen einer temporären Einstellung des Pensionsbezuges entfielen. Beseitigt wurde der Verlusttatbestand der strafgesetzlichen Verurteilung der Witwe, stattdessen wurde im revidierten § 16 der Statuten eine zeitliche Einstellung des Pensionsbezuges eines Anspruchsberechtigten während der Haftdauer aus dem Grunde einer strafgesetzwidrigen Handlung vorgesehen. Für den genannten Zeitraum erhielten Angehörige, die im Falle des Todes des Inhaftierten Anspruch auf eine Pension gehabt hätten, die finanzielle Leistung. Wurde ein anspruchsberechtigtes Kind verhaftet, wuchs sein Anteil an der Pension für die Dauer der Inhaftierung den übrigen Anspruchsberechtigten zu.

Als Verlusttatbestände der Pensionszahlung wurden im neugefassten § 17 der Statuten die unbefugte Auswanderung und der Selbstmord eines Mitgliedes beseitigt. Das Gleiche galt nunmehr beim Übertritt in einen anderen Stand, der nicht mehr den Ausschluss aus dem Verein nach sich zog. Der Übertritt stand jedoch unter dem Vorbehalt, dass er nicht zu einer Beschäftigung erfolgen durfte, die das Leben oder die Gesundheit des Mitgliedes gefährdete. Die Anmeldefrist für anspruchsberechtigte Hinterbliebene auf die Pension wurde in § 19 der überarbeiteten Statuten von drei Jahren auf sechs Monate reduziert. Gleichzeitig wurde auch die Frist für die Behebung der Pension von fünf Jahren auf ein halbes Jahr herabgesetzt. Sofern innerhalb dieser Zeiträume von den Anspruchsberechtigten notwendige Handlungen unterlassen worden waren, verfiel die Pension zu Gunsten der Vereinskasse.

Im Jahre 1867 hatte der Verein 37 unterstützende Mitglieder, von denen 23 zugleich auch pensionsfähig waren. Diese leisteten einen jährlichen Unterstützungsbeitrag von 466 fl. Weiters gab es 79 pensionsfähige Mitglieder mit 141 Pensionseinlagen. Die jährlichen Prämien betrugen 2.475 fl. 22 kr. Demgegenüber standen 8 Penionäre mit 15 Pensionseinlagen und einem jährlichen Pensionsaufwand von 2.250 fl. Der Verein zählte 12 Advokaten, 54 Notare, 5 Berufsanwärter beider Stände sowie 22 Notariats- und Advokaturs-Sollizitatoren und Kanzlisten, somit insgesamt 93 Mitglieder. Weiters gab es an zu versorgenden Personen 5 Notarswitwen, 2 Advokaturskanzlisten und 1 Notarskanzlistenwitwe, zusammen 101 Mitglieder[452]. Zu Anfang des Jahres 1871 betrug das Stammkapital des Vereines 23.000 fl. Der Verein zählte damals nur noch 28 unterstützende Mitglieder, von denen 20 gleichzeitig auch pensionsberechtigt waren, die einen jährlichen Unterstützungsbeitrag von 360 fl. leisteten. Daneben gab es 100 pensionsfähige Mitglieder mit 167 Pensionseinlagen im Ausmaß von 100 fl. für jede einzelne Einlage und einem

[452] Vgl. Löw (1867), S. 154.

jährlichen Pensionsaufwand von 3.200 fl. Der Verein zählte 64 Notare, 15 Advokaten, 7 Anwärter beider Berufe sowie 22 Notariats- und Advokaturs-Sollizitatoren und Kanzlisten, zusammen 108 Mitglieder. An Pensionären gab es aber bereits 8 Notarswitwen, 5 Notariats- und Advokaturs-Kanzlisten, 2 Notariats-Kanzlisten-Witwen und 1 Kanzlisten-Waise, zusammen somit 124 Mitglieder[453].

Das Bestreben des Vereines, gegen Einzahlung geringer Beitritts- und Jahresgebühren stattliche Pensionen zu gewähren, entbehrte jeder versicherungsmathematischen Basis. Damit trug „*dieser Verein … leider schon bei seiner Geburt den Keim des baldigen Todes in sich*“[454]. Man lehnte sich an den Tarif einer Versicherungsgesellschaft an, der aber für den Verein nicht geeignet war und verabsäumte die Einrichtung eines Garantiefonds als finanzielle Reserve. Die oben dargestellten Statutenrevisionen beseitigten die Geburtsfehler des Unterstützungsvereines, nämlich die zu geringen Beiträge, nicht. Dies führte in der Folge zu einer deutlichen Senkung der Pensionen, was der Attraktivität des Vereines naturgemäß nicht zuträglich war. Die Zahl der unterstützenden Mitglieder war gering[455], neue wirkliche Mitglieder blieben aus, die Zahl der Unterstützten stieg dagegen an[456]. Wesentlicher Schwachpunkt der Versorgungseinrichtung war, dass die Mittel für die Pensionen durch Jahresbeiträge aufgebracht worden waren, die unabhängig vom Lebensalter der Mitglieder zu leisten waren. Das System wurde daher in der Folge auf eine im Versicherungswesen gängige Einreihung der Mitglieder nach Tabellen umgestellt, die auf Grund von Wahrscheinlichkeitsrechnungen erstellt worden waren. Lediglich die Hälfte der Zinsen, die vom Stammvermögen abgereift waren, durften für die Zahlung der Pensionen verwendet werden, solange nicht der Kapitalbetrag von 40.000 fl. erreicht war. Dies zwang den Vorstand zu großen Vorschüssen an die Pensionisten[457]. Nachteilig war auch das von Jahr zu Jahr schwankende Ausmaß der Pensionen, die von 150 fl. auf 100 fl. und im Jahre 1874 auf nur noch 50 fl. gesunken waren[458].

Die Zahl der Mitglieder ging bis zum Jahre 1884 auf 61 zurück, von denen ein namhafter Teil mit seinen Prämienzahlungen im Rückstand war[459]. Gründe für den Rückgang waren zum einen die Grundung des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines

[453] Vgl. NZ 1871, S. 49.
[454] So Roncali (1886), S. 90; NZ 1874, S. 69.
[455] Vgl. dazu NZ 1874, S. 70.
[456] Roncali (1886), S. 90.
[457] Vgl. dazu Thoma (2004), S. 97 f.; Lebschik (2002), S. 5; Roncali (1886), S. 90.
[458] Vgl. NZ 1874, S. 69.
[459] Nur 37 Mitglieder hätten nach Darstellung in der Notariatszeitung „*mit ziemlicher Sicherheit*“ Zahlungen geleistet (NZ 1884, S. 263).

und zum anderen die mäßige Attraktivität des Versorgungssystems – den Beiträgen standen nunmehr relativ niedrige Pensionen gegenüber. Da in den achtziger Jahren viele Mitglieder mit ihren Einzahlungen im Rückstand waren, ist anzunehmen, dass die Beiträge die finanziellen Möglichkeiten vieler Mitglieder überstiegen hatten. Zum anderen war auch die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft der Notare für den mangelnden wirtschaftlichen Erfolg verantwortlich und erhöhte die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Vereines in bedrohlicher Weise. Eine aus diesem Grunde zu Beginn der achtziger Jahre angestrebte Fusion des Unterstützungsvereines mit dem Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines[460] – zu diesem Zeitpunkt gehörten dem Verein keine anderen zahlenden Mitglieder mehr an als Notare und Notariatskandidaten - scheiterte, weil sich letzteres durch den Zusammenschluss nicht einer wirtschaftlichen Gefährdung aussetzen wollte[461]. Daraufhin blieb nur die Liquidation des Vereines als Ausweg. Durch teilweisen oder gänzlichen Verzicht auf die Rückzahlung der ihnen zustehenden Beiträge ermöglichten die Mitglieder die größtmögliche Zuwendung an die bezugsberechtigten Witwen, Waisen und Kanzlisten[462]. Die geringen liquiden Mittel des Vereines wurden nach dem Austritt und der Abfertigung aller Mitglieder auf das Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines übertragen. Der Unterstützungsverein löste sich im Jahre 1886 auf[463].

4. Das Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines

a. Historische Entwicklung des Pensionsinstitutes

Die oben dargestellten Vereine konnten nicht die erhoffte sichere Versorgung der Standesmitglieder und ihrer Hinterbliebenen im Falle von Alter, Invalidität oder Tod gewährleisten. Ursachen waren einerseits die schlichte Ignoranz elementarer versicherungstechnischer Grundsätze bei den Vereinen, die zwangsläufig zu nachträglichen Herabsetzungen der Leistungen führten, andererseits die Tatsache, dass sich offenbar viele

[460] Vgl. NZ 1881, S. 123. Auf der GV des Unterstützungsvereines am 20.5.1882 wurde der Beschluss gefasst, dass der Verein bereit wäre, sein Vermögen und die Verwaltung auf das zu gründende Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines zu übertragen, wenn den Mitgliedern des Vereines deren nach den Statuten des Unterstützungsvereines eingeräumten Rechte gewahrt blieben (NZ 1882, S. 158).

[461] Zur Frage der Fusion wurde ein Gutachten vom Sachverständigen für Versicherungswesen, Prof. Carl Heßler, in Auftrag gegeben, das zum Schluss kam, dass im Falle des Zusammenschlusses vom Pensionsinstitut Zuschüsse zu den Pensionen zu leisten wären und „*ein ganz unberechenbares Risiko*“ bestehen würde. Es wurde daher die Liquidation des Unterstützungsvereines empfohlen (NZ 1884, S. 263 f.; Roncali [1886], S. 90).

[462] Die Kanzlisten erhielten den Gesamtbetrag ihrer Einzahlungen samt einer prozentuellen Zinsenvergütung. Zum Zeitpunkt der Liquidation zählte der Verein 23 Notare, 11 Notariatsbedienstete und 32 Pensionsberechtigte (vgl. Roncali [1886], S. 90 f.).

[463] Siehe dazu NZ 1886, S. 74; Roncali [1886], S. 91.

Standesangehörige die Prämien einfach nicht leisten konnten oder sich lieber gleich anderweitig versicherten. Selbst diejenigen Standesmitglieder, die solchen Vereinen beigetreten waren, überschätzten wohl nicht selten ihre Leistungsfähigkeit und gerieten mit ihren Prämienzahlungen in Rückstand, was zum Vereinsausschluss und damit zum Erlöschen des Leistungssnspruchs führte. Das Nachsehen hatten somit in jedem Fall die Standesangehörigen.

Aus diesem Grund gab es Bestrebungen, ein Versorgungsinstitut für den Notarenstand zu schaffen. Kurze Zeit nach dem Inkrafttreten der NO 1871 verfasste das oberösterreichische Notarenkollegium eine Denkschrift, in der die Versorgungsfrage thematisiert wurde, jedoch keine unmittelbaren Folgen zeitigte[464]. Auf gesamtstaatlicher Ebene wurde auf dem Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern im Jahre 1879 auf die Notwendigkeit der Vorsorge für invalide Notare und Notariatskandidaten sowie deren Hinterbliebene hingewiesen[465]. Erst mit der Gründung des Österreichischen Notarenvereines im Jahre 1881 in Prag kam Bewegung in die Sache: Die Statuten des Vereines sahen die Einrichtung eines Versorgungsinstitutes vor, aus dessen Vermögen an Notare, Notariatskandidaten sowie deren Witwen und Waisen, Pensionen und Erziehungsbeiträge ausgezahlt werden sollten[466]. Schon im gleichen Jahr wurde die Realisierung in Angriff genommen: Ein neu gebildetes Exekutivkomitee wurde mit der Erstellung der Statuten des Pensionsinstitutes betraut. Im Zuge der Ausarbeitung wurde gefordert, dass dem Pensionsfonds neben freiwilligen Beiträgen auch Einnahmen aus Disziplinarstrafen und „*Pönfällen*“ zuzuweisen sein sollten. Darüber hinaus wurde die „*Zuweisung*“, also die verpflichtende Einbeziehung sämtlicher Notare in diesen Verein, angestrebt[467]. Bereits im September 1882 wurde der Statutenentwurf des Exekutivkomitees der Zentraldeputation des Österreichischen Notarenvereines zur Begutachtung vorgelegt und von dieser genehmigt[468]. Am 21. Oktober 1882 beschloss die zweite Hauptversammlung des Notarenvereines die Statuten des Pensionsinstitutes[469]. Die festgestellten Statuten wurden sodann am 10. Januar 1883 dem Innenministerium zur Genehmigung vorgelegt[470].

---

[464] Vgl. NZ 1874, S. 42 ff.; Roncali (1882a), S. 310.
[465] Thoma (2004), S. 240.
[466] Roncali (1881), S. 212.
[467] Die konkrete Ausarbeitung der Statuten erfolgte von einem Sachverständigen auf Grund der Vorgaben der Centraldeputation des Österreichischen Notarenvereines (NZ 1882, S. 74 f.).
[468] Der Entwurf der Statuten ist abgedruckt in NZ 1882, S. 281 ff.
[469] NZ 1883, S. 62 f.; NZ 1884, S. 29.
[470] Thoma (2004), S. 240.

Voraussetzung für die Genehmigung des Statuts des Pensionsinstitutes war die Einrichtung eines Garantiefonds mit einer Einlage von 20.000 fl.[471]. Der Fonds hatte die Aufgabe der finanziellen Absicherung des Pensionsinstitutes, bis ein ausreichender Eigenkapitalstock aufgebaut worden war[472]. Da dieser Fonds aus freiwilligen Leistungen in Form von Darlehen der Mitglieder gebildet werden sollte, riefen die Kammerpräsidenten und die Mitglieder der Zentraldeputation zu Spenden auf[473]. Nach drei Monaten waren dem Garantiefonds bereits 38.000 fl. zugewendet worden[474], womit diese finanzielle Voraussetzung für die Genehmigung des Pensionsinsititutes gegeben war. Auf die Rückzahlung der Darlehen an den Garantiefonds verzichteten die Geldgeber zumeist[475]. Nach Darstellung Roncalis in der Notariatszeitung des Jahres 1883 brachten den größten Teil der Summe die Notare auf, dessen ungeachtet sollen auch nahezu alle Kandidaten einen Beitrag erbracht haben. Diejenigen Notare, die nichts oder verhältnismäßig wenig gespendet hatten, wurden nochmals um eine Spende ersucht[476]. Der Statutenentwurf wurde nunmehr am 4. Juni 1883 vom Innenministerium genehmigt[477]. Bereits zum Zeitpunkt der Gründung des Pensionsinstitutes war man sich der möglichen Probleme einer Versorgungseinrichtung bewusst, die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit des Beitrittes der Standesmitglieder beruhte. Das Institut wurde daher als vorläufiger Behelf bis zur Einrichtung eines „*Notaren-Reichs-Pensions-Institutes*“, dem alle Standesmitglieder verpflichtend angehören sollten, angesehen[478]. Das Pensionsinstitut, nach Meinung Roncalis zukünftig „*ohnehin wahrscheinlich die meisten Standesgenossen umfassend*“, würde bis dahin ausreichend Erfahrung und Kapital für eine Pflichtversicherung gesammelt haben[479].

Das Pensionsinstitut war vom Österreichischen Notarenverein personell unabhängig. Die Trennung zeigte sich in einer vom Verein unabhängigen Leitung und dem Sondervermögen. Dessen ungeachtet bestand eine weitgehende personelle Identität zwischen den Organen des Pensionsinstitutes und denen des Österreichischen Notarenvereines.

---

[471] Gesetz v. 18.8.1880, RGBl. 110/1880.
[472] Vgl. Lebschik (2002), S. 7 FN 35.
[473] Siehe Roncali (1882), S. 302, (1882a), S. 311. Die Spenden wurden als „*Ehrensache des Standes*“ bezeichnet (Roncali [1882], S. 302).
[474] Bis November 1883 waren für den Garantiefonds 77.009 K. 92 h. aufgebracht (NZ 1903, S. 161). Die Spender aus den Reihen der Standesmitglieder wurden namentlich mit den jeweiligen gespendeten Beiträgen in der Notariatszeitung der Jahre 1882 und 1883 fortlaufend verlautbart (beginnend im Jahre 1882 mit NZ 1882, S. 313 bzw. im Jahre 1883 mit NZ 1883, S. 8). Auch ehemalige Notare, die zur Realisierung des Pensionsinstitutes beitragen wollten, spendeten für den Garantiefonds (siehe die namentlich erwähnten ehemaligen Standesmitglieder in NZ 1882, S. 319).
[475] Siehe Lebschik (2002), S. 7 FN 35.
[476] Roncali (1883), S. 143.
[477] Thoma (2004), S. 241; NZ 1882, S. 279 ff.; NZ 1883, S. 31 f.; NZ 1884, S. 29 ff.
[478] Roncali (1883), S. 144.
[479] Roncali (1883), S. 144.

Lediglich die Mitgliedschaft beim Österreichischen Notarenverein war Voraussetzung für den Eintritt in das Pensionsinstitut[480]. Die Bedeutung des Pensionsinstitutes lag vor allem darin, dass es eine standeseigene Versorgungsanstalt für eine Berufsgruppe war[481]. Dennoch wurde die lediglich freiwillige Mitgliedschaft der Standesmitglieder als unbefriedigend angesehen. Bis zur konstituierenden Sitzung der Generalversammlung des Pensionsinstitutes am 17. November 1883 waren diesem 50 Notare und Notariatskandidaten als Mitglieder beigetreten[482], jedoch wurden bis dahin lediglich 54 Versicherungsverträge abgeschlossen, obwohl für den Beitritt geworben wurde[483]. Die Zahl der beitretenden Mitglieder war in der Folgezeit eher mäßig[484], dies obwohl die Mitgliedschaft allen Standesangehörigen in der österreichischen Reichshälfte offenstand[485].

Hindernisse für eine bessere Annahme unter den Notaren war einerseits die Tatsache, dass in § 19 der Statuten eine dreijährige Karenzzeit, also eine Wartezeit für die Inanspruchnahme der Leistungen durch die wirklichen Mitglieder des Pensionsinstitutes vorgesehen war. Andererseits traten viele Notare, die auf Grund ihres fortgeschrittenen Alters nicht beitrittsberechtigt waren, dem Institut lediglich als unterstützende Mitglieder bei[486]. Dessen ungeachtet gab es im In- und Ausland positive Reaktionen auf die Gründung des Versorgungsinstitutes[487]. Der Unterstützungsverein für Advokaten, Notare und deren Hilfsarbeiter bot gleich die Vereinigung mit dem neugeschaffenen Institut samt Übertragung des Vereinsvermögens in der Höhe von 40.000 fl. an[488].

Die Zahl der Mitglieder des Pensionsinstitutes stieg bis 1885 auf 113. Gleichzeitig erhöhte sich die Zahl der abgeschlossenen Verträge auf 127, von denen 53 auf Witwen- und Waisenpensionen und 74 auf Invaliditäts- und Alterspensionen entfielen[489]. Bis 1888 stieg die Zahl der Mitglieder auf 157, zu diesem Zeitpunkt waren beim Pensionsinstitut 180 Versicherungsverträge abgeschlossen. Die scheinbar stark steigende Zahl von Mitgliedern

---

[480] Thoma (2004), S. 260 f.
[481] Vgl. Thoma (2004), S. 262.
[482] Die erste Beitrittserklärung erfolgte am 15.6.1883 durch den Notar Leone Roncali (NZ 1903, S. 161).
[483] Siehe Roncali (1883b), S. 223.
[484] Roncali berichtet dagegen, dass in den ersten eineinhalb Jahren des Bestehens eine verhältnismäßig große Zahl von Standesmitgliedern dem Pensionsinstitut beigetreten wäre (vgl. Roncali [1884], S. 249).
[485] Am 31.12.1888 hatte das Pensionsinstitut 157 Mitglieder mit 180 abgeschlossenen Versicherungsverträgen und einer versicherten Rente von insgesamt über 228.000 K. (NZ 1903, S. 161).
[486] NZ 1883, S. 247 ff.
[487] Vgl. die Wiedergabe des Berichtes über die Gründung in der DNotZ in NZ 1883, S. 62 f., und die Zuschrift der Budweiser Notariatskammer an das Präsidium des Österreichischen Notarenvereines v. 27.8.1883, wonach auf der Plenarversammlung des Budweiser Kammersprengels nahezu alle anwesenden Notare den Beitritt zum Pensionsinstitut zugesagt hätten (NZ 1883, S. 209).
[488] NZ 1883, S. 247 ff.
[489] StenProt 3.o.GV 1885, NZ 1885, Beil. zu Nr. 37, S. 1.

beim Pensionsinstitut war in Relation zur Gesamtzahl der Standesmitgliedern tatsächlich gering: Ende 1889 gab es in Österreich 1.829 Standesmitglieder, von denen allerdings lediglich 169 dem Pensionsinstitut als Mitglieder beigetreten waren. Dies bedeutet, dass nur rund 9 % der Notare und Notariatskandidaten Versicherte beim Pensionsinstitut waren[490]. Die Zahl der Mitglieder erhöhte sich bis zum Jahre 1898 auf 232, sank aber bis 1901 auf 218 und stieg in der Folge bis Kriegsbeginn auf 321[491]. Die Zahl der abgeschlossenen Versicherungsverträge erhöhte sich bis zum Jahre 1898 auf 277, fiel bis 1901 auf 262 und stieg in der Folge bis 1915 auf 369[492]. Dem geringen Prozentsatz von wirklichen Mitgliedern unter den österreichischen Notaren und Notariatskandidaten stand jedoch eine nicht unbeträchtliche Zahl an unterstützenden Mitgliedern gegenüber, dies auch in Form von immerhin 13 Notarenkollegien im Jahre 1886 und ganzen Notariatskammern[493].

Bereits im Jahre 1888 gab es die ersten Pensionsfälle[494]. Bis 1892 starben neun Notare, von denen bis auf einen alle eine Witwe und durchschnittlich drei (insgesamt 27) Kinder hinterließen. Das Durchschnittsalter der verstorbenen Standesmitglieder betrug rund 49 Jahre[495]. Handicap für die Versicherten war die dreijährige Wartezeit für den Leistungsanspruch. Verstarb ein versichertes Standesmitglied vor Ablauf der Frist oder wurde es invalid, so bestand für die Hinterbliebenen ab dem Jahre 1888 die Möglichkeit, aus dem Kaiser-Franz-Joseph-Jubiläumsfonds finanzielle Leistungen als Versorgung zu erlangen[496]. Der Erste Weltkrieg dürfte keine signifikante Erhöhung der Zahl der Todesfälle gebracht haben, denn bis Anfang 1917 war kein Mitglied des Pensionsinstitutes gefallen[497].

Die – gemessen an der Gesamtheit der österreichischen Notare - geringe Zahl von Mitgliedern stand im eklatanten Gegensatz zum Werben für den Beitritt und die regelmäßige Berichterstattung über das Pensionsinstitut in der Notariatszeitung[498]. Demgegenüber machte der parlamentarische Justizausschuss dem Abgeordnetenhaus im Jahre 1896 den Vorschlag,

---

[490] StenProt 8.o.GV 1890, NZ 1890, Beil. zu Nr. 23, S. 5.
[491] Vgl. die Tabelle der Entwicklung der Zahl der wirklichen Mitglieder des Pensionsinstitutes von 1883 bis 1918 bei Thoma (2004), S. 252 f.
[492] Vgl. die Tabelle der Entwicklung der Zahl der abgeschlossenen Versicherungsverträge des Pensionsinstitutes von 1883 bis 1918 bei Thoma (2004), S. 252 f.
[493] StenProt 4.o.GV 1886, NZ 1886, Beil. zu Nr. 21, S. 1.
[494] StenProt 7.o.GV 1889, NZ 1889, Beil. zu Nr. 23, S. 2; NZ 1903, S. 161 ff.
[495] Vgl. die Aufstellung der seit 1885 verstorbenen Notare, deren Einzahlungen beim Pensionsinstitut und die finanziellen Leistungen an deren Hinterbliebene in NZ 1892, S. 302.
[496] NZ 1903, S. 161.
[497] StenProt 38.o.GV 1915, NZ 1915, Beil. zu Nr. 16, S. I; StenProt 39.o.GV 1916, NZ 1916, Beil. zu Nr. 16, S. I; StenProt 40.o.GV 1917, NZ 1917, Beil. zu Nr. 25, S. I.
[498] Siehe nur NZ 1909, S. 121 f. Auf der o. GV des Jahres 1914 wurde konstatiert, dass viele Notare kaum wüssten, dass es einen Österreichischen Notarenverein gebe und viele wüssten schon gar nicht, dass es ein Pensionsinsitut gebe (StenProt 37.o.GV 1914, NZ 1914, Beil. zu Nr. 16, S. 2).

invalid gewordenen Notaren ein Einkommen aus ihrer Stelle dadurch zu erhalten, indem für diese ein sogenannter Zwangssubstitut bestellt werden sollte, der zur Führung der Amtsgeschäfte berufen gewesen wäre, was naturgemäß auf Ablehnung seitens des Standes stieß[499]. Gleichzeitig versuchte man im Pensionsinsitut die Errichtung einer obligatorischen Versicherungsanstalt für die Standesmitglieder zu forcieren[500].

Die dem Pensionsinstitut beigetretenen Notare verteilten sich nach der Mitgliederstatistik zu Ende des Jahres 1906 auf die Kronländer wie folgt[501]:

Kronland	Notare	Davon Mitglieder des Pensionsinstitutes	In Prozent aller Notare des Kronlandes
Niederösterreich	138	72	52
Oberösterreich	53	20	38
Salzburg	19	7	37
Schlesien	26	8	34,7
Krain	34	7	20,6
Kärnten	30	6	20
Vorarlberg	5	1	20
Böhmen	238	41	17
Mähren	88	11	12,5
Steiermark	77	9	11,7
Tirol	69	5	7,2
Galizien	211	11	5,2
Küstenland	43	2	4,6
Bukowina	21	0	0
Dalmatien	38	0	0
Gesamt	1.090	200	19

Auffallend ist die Konzentration der Mitglieder im Kronland Niederösterreich mit der Stadt Wien, was wohl der „Nähe“ zum Sitz des Pensionsinstitutes in der Hauptstadt geschuldet war, weil die Zahl der Mitglieder in den von Wien aus gesehen „peripheren“ Ländern deutlich geringer war. Die einträglicheren Notariatssprengel – deren Notare sich eine Versicherung beim Pensionsinstitut wohl jedenfalls leisten konnten - befanden sich zumeist in den größeren Städten, sodass der geringe Prozentsatz an Mitgliedern in einigen rural geprägten Kronländern damit erklärt werden könnte. In wie weit die ethnische Herkunft für die Mitgliedschaft eine Rolle gespielt hatte, lässt sich aus der Statistik nicht herauslesen: Zwar war der Notarenverein und damit auch das Pensionsinstitut durch seine Funktionäre und bedingt durch seinen Sitz in Wien deutsch dominiert. Auch nach der Verteilung der Mitglieder in den Kronländern ist eine Dominanz der Deutschen zu erkennen. Im Jahre 1919

[499] Winterhalder (1896), S. 323 ff.
[500] Vgl. den Antrag an den Ausschuss des Pensionsinstitutes aus dem Jahre 1897, abgedruckt in StenProt 19.o.GV 1897, NZ 1897, Beil. zu Nr. 24, S. 4.
[501] StenProt 29.o.GV 1907, NZ 1907, Beil. zu Nr. 48, S. 3.

waren dementsprechend rund zwei Drittel der Versicherten in Deutschösterreich ansässig[502]. Dennoch war der Prozentsatz der Notare beispielsweise im mehrheitlich tschechischen Böhmen, wo es zu dieser Zeit mit der Witwen- und Waisen Societät der Notare im Königreich Böhmen noch ein eigenes Versorgungsinstitut für die Standesmitglieder gab, deutlich höher als der in der mehrheitlich deutschen Steiermark.

b. Das Vermögen sowie Stiftungen und Fonds des Pensionsinstitutes

Das Vermögen des Pensionsinstitutes musste gemäß § 14 der Statuten in Hypothekarschuldverschreibungen, Liegenschaften und sonstigen genau definierten Wertpapieren angelegt werden. Zu diesem Zweck wurden primär Eisenbahn- und Notenrentenobligationen sowie Hypothekarschuldscheine erworben. Daneben wurden 1888 und 1893 zwei Zinshäuer in Wien gekauft[503]. Die Entwicklung des Vermögens war eine äußerst positive: Es stieg von 120.000 fl. im Jahre 1885 auf 323.000 fl. im Jahre 1891 und erreichte im Jahre 1917 den Betrag von 3,000.000 fl. Dies war vor allem auf die Einnahmen aus der Immobilienbewirtschaftung zurückzuführen. Die Veranlagung des Institutsvermögens erfolgte zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu je einem Drittel in Wertpapieren, Realitäten und Satzposten[504]. Bedingt durch die verpflichtende Zeichnung von Kriegsanleihen, in denen verfügbare Barbestände angelegt werden mussten, verschob sich im Ersten Weltkrieg der Schwerpunkt hin zu Wertpapieren[505].

Neben den Erträgnissen aus den satzungsmäßigen Veranlagungen kamen den Mitgliedern des Pensionsinstitutes auch Zuwendungen aus Fonds zugute: Im Jahre 1888 wurde anlässlich des vierzigjährigen Regierungsjubiläums des Kaisers der „Kaiser-Franz-Joseph-Jubiläumsfonds“ gestiftet. Zweck der Zuwendungen war die Milderung von Härtefällen, die sich aus der dreijährigen Wartezeit bis zur Auszahlung einer Pension ergaben: Mitgliedern, die zwar die Voraussetzungen für die Gewährung einer statutenmäßigen Pension

---

[502] StenProt 42.o.GV 1919, NZ 1919, Beil. Nr. 10, S. II. Reichel behauptet sogar, dass mit verhältnismäßig geringen Ausnahmen fast alle Notare und viele der Notariatskandidaten der „*innerösterreichischen*“ Kronländer Mitglieder des Pensionsinstitutes gewesen wären (Reichel [1926], S. 86).

[503] Die Häuser befanden sich in Wien 9., Währinger Straße 16 und Kolingasse 10 ident Maria Theresien-Straße 9 (Vgl. NZ 1903, S. 161 f.; Thoma [2004], S. 256 FN 382 f.).

[504] StenProt 38.o.GV 1915, NZ 1915, Beil. zu Nr. 16, S. III.

[505] Bspw. wurde die 2. und 3. Emission der Kriegsanleihen über 200.000 K. gezeichnet (StenProt 39.o.GV 1916, NZ 1916, Beil. zu Nr. 16, S. II), weiters beteiligte sich das Pensionsinstitut auch an der 6. und 7. Anleihe (StenProt 41.o.GV 1918, NZ 1918, Beil. zu Nr. 25, S. II). Von Seiten des Pensionsinstitutes wurde 1917 festgestellt, dass mehr gezeichnet worden war als der Vermögenszuwachs betrug (StenProt 40.o.GV 1917, NZ 1917, Beil. zu Nr. 25, S. II).

erfüllten, bei denen aber die Wartezeit von drei Jahren noch nicht verstrichen war, wurde auf diesem Wege vom Pensionsinstitut eine Versorgung gewährt[506]. Vorbild war hierbei der Hye'sche Fonds des juridischen Doctorencollegiums[507]. Der Kaiser-Franz-Joseph-Jubiläumsfonds wurde aus Spenden der Notare und Notariatskandidaten Österreichs gespeist, zu denen aufgerufen wurde[508]. Das Vermögen des Fonds wurde erst ab dem Jahre 1890 von dem des Pensionsinstitutes getrennt verwaltet[509]. Auf Wunsch von Spendern aus Böhmen, die dem Fonds einen Betrag von 3.323 K. 36 h. zukommen ließen, wurden die Zinsen aus dieser Spende an die Witwen- und Waisen-Societät im Königreich Böhmen abgeführt[510].

Anlassfall für die Einrichtung des Fonds war der Tod des Notars Josef Jezek, der im zweiten Karenzjahr verstarb und eine Witwe sowie ein behindertes Kind hinterließ. Der Antrag auf Pensionszahlung bzw. auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge des Verstorbenen wurde in der Generalversammlung des Jahres 1885 nach eingehender Diskussion abgelehnt[511]. Der Witwe und der Waise kamen als erstem Unterstützungsfall in der Zeit von 1888 bis 1899 eine jährliche Zuwendung in der Höhe von 250 fl. zu[512]. Auch außerhalb des Fonds kam es zu Unterstüzungen von Hinterbliebenen, die die Karenzzeitregelung mit voller Härte traf: Beispielsweise übernahm das oberösterreichische Notarenkollegium bzw. die Oberösterreichische Notariatskammer die Versicherungsprämien an das Pensionsinstitut, um der Witwe und den drei minderjährigen Kindern des Notariatskandidaten Carl Schmid, der in Folge einer Geisteskrankheit nicht mehr in der Lage war, seinem Beruf nachzugehen und vor Ablauf der Dreijahresfrist mittellos verstorben war, den Pensionsanspruch zu erhalten. Nach Ende der Karenzzeit im Jahre 1891 wurde der Witwe die Pension ausbezahlt[513].

Im Gründungsjahr belief sich das Fondsvermögen auf 12.385 fl. 29 kr.[514], das bis Ende des Jahres 1900 auf 46.556 K. 43 h. anstieg[515] und im Jahre 1906 durch ein Legat eine

---

[506] Vgl. Thoma (2004), S. 256 f.
[507] Lebschik (2002); S. 20 FN 115.
[508] Die Sammlung unter den Standesmitgliedern ergab einen Betrag von 25.548 K. an Bargeld und 6.500 K. an Wertpapieren (NZ 1903, S. 161). Der Wiener Notar Josef Homann bspw. spendete dem Fonds im Jahre 1888 den Betrag von 2.000 fl. (NZ 1888, S. 135).
[509] StenProt 8.o.GV 1890, NZ 1890, Beil. zu Nr. 23, S. 2.
[510] Vgl. NZ 1903, S. 161; StenProt 33.o.GV 1911, NZ 1911, Beil. zu Nr. 21, S. 2.
[511] StenProt 3.o.GV 1885, NZ 1885, Beil. zu Nr. 37, S. 3.
[512] StenProt 7.o.GV 1889, NZ 1889, Beil. zu Nr. 23, S. 2; StenProt 8.o.GV 1890, NZ 1890, Beil. zu Nr. 23, S. 2; StenProt 10.o.GV 1892, NZ 1892, Beil. zu Nr. 23, S. 2; StenProt 12.o.GV 1893, NZ 1893, Beil. zu Nr. 14, S. 2; StenProt 14.o.GV 1894, NZ 1894, Beil. zu Nr. 18, S. 2; StenProt 15.o.GV 1895, NZ 1895, Beil. zu Nr. 17, S. 2; StenProt 16.o.GV 1896, NZ 1896, Beil. zu Nr. 25, S. 2; StenProt 19.o.GV 1897, NZ 1897, Beil. zu Nr. 24, S. 2; StenProt 20.o.GV 1898, NZ 1898, Beil. zu Nr. 25, S. 2; StenProt 21.o.GV 1899, NZ 1899, Beil. zu Nr. 25, S. 2; StenProt 22.o.GV 1900, NZ 1900, Beil. zu Nr. 29, S. 2.
[513] NZ 1891, S. 64.
[514] StenProt 6.o.GV 1888, NZ 1888, Beil. zu Nr. 19, S. 2.
[515] StenProt 23.o.GV 1901, NZ 1901, Beil. zu Nr. 23, S. 2.

Vermehrung um 10.000 K. erfuhr[516]. Bis 1903 wurden 8.420 K. an Unterstützungen aus dem Fonds ausgezahlt[517].

Neben einem Legat nach Marie Leidesdorf in Höhe von 2.000 K.[518] stiftete der Notar Ernst Giriczek 1893 den „Unterstützungsfonds". Die Vermögenseinlage stammte aus den vom Stifter veranstalteten alljährlichen „*Notarenkränzchen*" der niederösterreichischen Notare[519]. Ursprünglich flossen die Erträge des Kränzchens in den Kaiser-Franz-Joseph-Jubiläumsfonds, doch nach dem übereinstimmenden Willen des Ballkomitees und des Ausschusses sollten die Mittel einen eigenen Fonds speisen und notleidenden Standesgenossen - unabhängig davon, ob diese Mitglieder des Pensionsinstitutes oder des Notarenvereines waren - zugute kommen[520]. Daneben speisten beispielsweise auch Sammlungen bei geselligen Abenden oder zweckgebundene Kollekten das Fondsvermögen[521].

Trotz des Umstandes, dass die Dotierung naturgemäß nicht besonders hoch gewesen war, kam es doch zu erheblichen finanziellen Zuwendungen: So wurden etwa im Jahre 1897 fünf Witwen und Waisen von Notaren und Notariatsbeamten aus dem Unterstützungsfonds mit insgesamt 925 fl. geholfen, während der Kaiser-Franz-Joseph-Jubiläumsfonds im selben Jahr lediglich zwei Fälle mit 550 fl. unterstützte[522]. Angesichts dessen gab es Überlegungen, neue Bezugsquellen für den Fonds zu erschließen[523]. Bis 1903 betrug der Gesamtbetrag der gewährten Hilfen aus dem Unterstützungsfonds rund 8.000 K.[524]. Das Ballkomitee widmete im Jahre 1906 die gesammelten Spenden nur an Bedürftige im niederösterreichischen Kammersprengel und wies die vielen Gesuche aus den anderen Kronländern ab. Hintergrund war die Tatsache, dass aus den anderen Kammersprengeln keine Dotierungen an den Unterstützungsfonds erfolgten[525]. Versuche, auch Personen aus anderen Notariatssprengeln

---

[516] StenProt 29.o.GV 1907, NZ 1907, Beil. zu Nr. 48, S. 2.
[517] NZ 1903, S. 161.
[518] NZ 1903, S. 162. Das Legat war bis 1905 flüssig geworden (StenProt 27.o.GV 1905, NZ 1905, Beil. zu Nr. 25, S. 1).
[519] Nach einer Darstellung in der Notariatszeitung wurde wohl seit Mitte der achtziger Jahre in jedem Winter in Wien das Notarenkränzchen organisiert, dessen Reinerträgnis dem Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines zufloss (vgl. NZ 1888, S. 66). Das Reinerträgnis des Notarenkränzchens des Jahres 1892 belief sich auf 294 fl. 20 kr. (NZ 1892, S. 78). Daneben gab es auch Kränzchen des Vereines der Notariatsbeamten Niederösterreichs, auf denen für die Gründung eines Alters- und Invaliditäts-Versorgungsfonds, einer Zentralstellenvermittlung sowie einer Witwen- und Waisenversorgung für Notariatsbeamte gesammelt wurde. Spender auf diesen Kränzchen waren auch Notare und Kandidaten (Vgl. NZ 1895, S. 132; NZ 1896, S. 7).
[520] Thoma (2004), S. 257.
[521] StenProt 16.o.GV 1896, NZ 1896, Beil. zu Nr. 25, S. 2.
[522] StenProt 20.o.GV 1898, NZ 1898, Beil. zu Nr. 25, S. 2.
[523] StenProt 22.o.GV 1900, NZ 1900, Beil. zu Nr. 29, S. 3. Der Unterstützungsfonds war zur Jahrtausendwende „*beinahe aufgezehrt*" (StenProt 23.o.GV 1901, NZ 1901, Beil. zu Nr. 23, S. 2).
[524] NZ 1903, S. 162.
[525] StenProt 29.o.GV 1907, NZ 1907, Beil. zu Nr. 48, S. 2.

und Kammern als Spender zu gewinnen, schlugen fehl[526]. Die Abgewiesenen hatten nur die Möglichkeit, sich an den Mazur-Fonds zu wenden, der allerdings nur Witwen und Waisen von Notaren Zuwendungen zukommen ließ, dagegen waren die Hinterbliebenen von Kandidaten auf den Unterstützungsfonds angewiesen[527]. In den Kriegsjahren gab es zu Gunsten des Unterstützungsfonds keine namhaften Zuwendungen mehr[528].

Durch die Intervention des Notars Alois Fuka fiel dem Pensionsinstitut im Jahre 1899 ein Legat nach der verstorbenen Notarwitwe Antonia Mazur in der Höhe von 10.000 K. mit der zweckgebundenen Widmung zu, Hinterbliebene nach Notaren, die dem Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines nicht angehört hatten und sich in bedrängter Lage befanden, nach freiem Ermessen zu unterstützen[529]. In der Folge kam es zu einem Rechtsstreit zwischen dem Pensionsinstitut und den Erben der Verstorbenen, der erst im Ersten Weltkrieg endete und 1914 zu einer Vermehrung des Fondsvermögens in Form von Wertpapieren im Werte von 15.020 K. und der Übertragung eines Hausanteils im Wert von 9.504 K. führte sowie im Jahre 1915 einen weiteren Zufluss in Höhe von 18.932 K. 60 h. zur Folge hatte[530]. Der Fonds wies im Jahre 1899 ein Vermögen von 8.516 K. auf[531]. Bis zum Jahre 1903 wurden Unterstützungen im Betrag von 7.250 K. an Hinterbliebene von Standesmitgliedern in allen Kronländern gewährt[532]. In späteren Jahren erhielt der Fonds weitere Zuwendungen, etwa von Witwen und aus Fideikommissen, dies insbesondere in den Jahren des Ersten Weltkrieges[533]. Im letzten Kriegsjahr stellte man fest, dass die Mittel nur noch bis ins nächste Jahr reichen werden[534]. Demselben Zweck wie dem Unterstützungsfonds diente das Legat Herwigh in der Höhe von 1.000 K.[535].

Der Notar Peter Gasser vermachte dem Pensionsinstitut mittels Legat zwei Zinshäuser in Wien im Gesamtwert von 404.979 K. 32 h.[536], die im Jahre 1902 Grundlage für die Einrichtung des „Dr.-Gasser-Fonds“ wurden. Diese Form der Verwendung hatte der Legatar mit der weiteren Auflage bestimmt, dass die Erträge des Fonds über einen Zeitraum von 80

[526] StenProt 26.o.GV 1904, NZ 1904, Beil. zu Nr. 22, S. 2.
[527] StenProt 29.o.GV 1907, NZ 1907, Beil. zu Nr. 48, S. 2.
[528] StenProt 41.o.GV 1918, NZ 1918, Beil. zu Nr. 25, S. II.
[529] NZ 1903, S. 162; siehe auch StenProt 20.o.GV 1898, NZ 1898, Beil. zu Nr. 25, S. 2; StenProt 25.o.GV 1903, NZ 1903, Beil. zu Nr. 27, S. 2.
[530] StenProt 38.o.GV 1915, NZ 1915, Beil. zu Nr. 16, S. II; StenProt 39.o.GV 1916, NZ 1916, Beil. zu Nr. 16, S. II.
[531] Thoma (2004), S. 257.
[532] NZ 1903, S. 162.
[533] Siehe nur NZ 1907, 48; Thoma (2004), S. 257.
[534] StenProt 41.o.GV 1918, NZ 1918, Beil. zu Nr. 25, S. II.
[535] NZ 1903, S. 162.
[536] Die Häuser befanden sich in Wien 2., Taborstraße 87, und in Wien 8., Florianigasse 2 (NZ 1903, S. 162).

Jahren zur einen Hälfte kapitalisiert und mit Zinsen und Zinseszinsen als Reserve für außerordentliche Fälle angespart werden sollten; die andere Hälfte war nicht durch Auflagen gebunden[537]. Für die Regelung der Verwendung der zweiten Hälfte wurde ein Regulativ[538] ausgearbeitet, das in der Generalversammlung des Jahres 1902 beschlossen wurde[539]. Dieses sah, solange und soweit die aus dem Fonds erfließenden, zur freien Verfügung der statutenmäßigen Reserven nicht für die Bedeckung und Ergänzung der eingegangenen Versicherungen erforderlich waren, die Erstattung der ganzen oder halben Aufnahmegebühr für das Pensionsinstitut als Zweckwidmung vor, wobei jedoch kein Rechtsanspruch auf die Refundierung dieser Eintrittshilfe bestand[540].

Begünstigte dieser Zweckwidmung waren Beitrittswerber. Auf Grund von Zahlungen aus dem Fonds stieg die Zahl der Mitglieder des Pensionsinstitutes ab der Jahrhundertwende deutlich an[541]. Insbesondere sollte das Pensionsinstitut aus dem Kreis der Kandidaten „*seinen regelmäßigen Zuwachs*“ erhalten[542]. Die meisten Neueintritte erfolgten nunmehr unter Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Fonds, bis 1918 wurden 209 neuen Mitgliedern Einmalprämien in Höhe von insgesamt 140.321 K. 91 h. ausbezahlt[543]. Einige Begünstigte des Fonds leisteten nach ihrem Beitritt zum Pensionsinstitut überhaupt keine Prämien, sodass der Pensionsausschuss diese Mitglieder letztlich ausschließen musste[544]. Dessen ungeachtet stellte der Fonds sicherlich ein Positivum dar: Ein solchermaßen begünstigter Notar verstarb

---

[537] Vgl. StenProt 24.o.GV 1902, NZ 1902, Beil. zu Nr. 28, S. 3. In Pkt. IV. seines Testamentes bestimmte Gasser: „*Die Oberaufsicht über die Verwaltung meines dem Pensionsinstitute vermachten Vermögens darf ausschließlich nur deutschen Mitgliedern des Pensionsinstitutes übertragen werden.*“ (StenProt 24.o.GV 1902, NZ 1902, Beil. zu Nr. 28, S. 3).

[538] Regulativ betreffend Verwendung der dem Pensionsinstitute zur freien Verwendung überlassenen Erträgnisse aus dem „Dr. Gasser-Fonds“. Der Wortlaut des Regulativs findet sich in NZ 1902, S. 185 ff. und im StenProt 24.o.GV 1902, NZ 1902, Beil. zu Nr. 28, S. 3.

[539] StenProt 24.o.GV 1902, NZ 1902, Beil. zu Nr. 28, S. 3 ff.

[540] § 3 des Regulativs. Vgl. NZ 1903, S. 162. Überdies nahm § 6 des Regulativs eine Reihung vor, welche Personen vorrangig der Erlass der Aufnahmegebühr zugute kommen sollte (StenProt 24.o.GV 1902, NZ 1902, Beil. zu Nr. 28, S. 3).

[541] Bis 1914 kam rund ein Sechstel der Standesangehörigen in den Genuss der Refundierung (StenProt 37.o.GV 1914, NZ 1914, Beil. zu Nr. 16, S. 3).

[542] So NZ 1908, S. 192. Im Jahre 1903 erhielten fünf Notare und 15 Kandidaten die Begünstigung der Bezahlung der Aufnahmegebühr in der Höhe von 11.290 K. 39 h. (NZ 1903, S. 163). Im Jahre 1908 wurden von der GV 9.797,76 K. an Prämien für die Aufnahmewerber zur Verfügung gestellt, damit die Eintrittsgebühren auf 36 Monatsraten verteilt werden konnten (NZ 1908, S. 192). Auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Begünstigung des Fonds wurde vom Pensionsinstitut in der Notariatszeitung des Jahres 1908 mit einem Rundschreiben hingewiesen (NZ 1908, S. 191 f.).

[543] StenProt 41.o.GV 1918, NZ 1918, Beil. zu Nr. 25, S. II.

[544] Als Beispiel sei der Notariatskandidat Alois Kopetzky aus Böhmisch-Kamnitz genannt, dem durch den Gasser-Fonds die Aufnahmegebühr erlassen wurde. Für die von ihm abgeschlossenen Invaliditäts- und Altersversicherung sowie die Witwen- und Waisenversicherung leistete er keine Prämienzahlung und wurde deshalb aus dem Pensionsinstitut ausgeschlossen. Kopetzky vertrat die Ansicht, dass das Pensionsinstitut eine Humanitätsanstalt für arme Standesgenossen sei und es nicht angehe, von nicht bemittelten Standesmitgliedern Zahlungen, wenn auch vertragsmäßig zu Recht bestehende, zu begehren (StenProt 28.o.GV 1906, NZ 1906, Beil. zu Nr. 23, S. 4).

beispielsweise einige Tage nach Vollendung der dreijährigen Karenzzeit, sodass dessen Witwe zu einer Rente des Pensionsinsitutes kam[545]. Das Vermögen des Fonds stieg von 342.892 K. im Jahre 1902 auf 491.549 K. im Jahre 1917[546].

Der Notar Rudolf von Winterhalder stiftete anlässlich des 25. Todestages des Gründers des Pensionsinstitutes im Jahre 1914 den „Dr. Leone Roncali-Fonds“ mit einer Vermögenseinlage von 10.000 K. Zweck des Fonds war es einerseits, Mitgliedern des Pensionsinstitutes, die durch Säumnis bei der Zahlung ihrer Prämientarife ihren Anspruch auf die Pension zu verlieren drohten, durch Zahlung dieser zu helfen. Andererseits konnten Mitglieder des Pensionsinstitutes, die sich in einer Notlage befanden, Darlehen aus den Mitteln des Fonds aufnehmen[547]. Das Vermögen des Fonds wurde dementsprechend in zwei gleich große Teile aufgespalten, nämlich in das Stammvermögen und in das Leihvermögen. Die Zinsen aus den vergebenen Darlehen sowie aus dem veranlagten Stammvermögen sollten dem Fonds zugewendet werden[548]. Das Stammvermögen des Fonds belief sich zur Zeit seiner Gründung auf 5.730 K., das des Leihvermögens auf 5.118 K. 88 h.[549] und stieg bis zum Jahre 1917 auf 12.921 K. 97 h.[550].

Für Mitglieder, die durch den Ersten Weltkrieg geschädigt worden waren, wurde im Jahre 1916 der „Kriegsfonds“ gestiftet. Das Kapital bildeten Erträgnisse des Dr.-Gasser-Fonds des Jahres 1915, die 6.947 K. 70 h. und im Jahre 1917 immerhin noch 6.496 k. 16 h. ausmachten[551]. Weiters wurde im Ersten Weltkrieg der „Dr. Adolf-Löckner-Fonds“ gestiftet. Diese im Jahre 1917 ins Leben gerufene Stiftung wurde nach einem Wiener Notar benannt, dessen Witwe dem Pensionsinstitut testamentarisch 40.000 fl. vermacht hatte. Die Zinsen dieses Kapitals sollten für zinsenlose Darlehen zur Verfügung stehen, die wie beim Roncali-Fonds an bedürftige Mitglieder des Pensionsinstitutes vergeben wurden[552]. Nach Kriegsende trat eine Marie Löckner-Stiftung zur Unterstützung von Witwen und Waisen von Notariatsbeamten in Erscheinung[553].

---

[545] NZ 1905, S. 374.
[546] NZ 1903, S. 161 ff.; StenProt 40.o.GV 1917, NZ 1917, Beil. zu Nr. 25, S. II.
[547] StenProt 37.o.GV 1914, NZ 1914, Beil. zu Nr. 44, S. II; StenProt 38.o.GV 1915, NZ 1915, Beil. zu Nr. 16, S. II.
[548] StenProt 38.o.GV 1915, NZ 1915, Beil. zu Nr. 16, S. II.
[549] StenProt 38.o.GV 1915, NZ 1915, Beil. zu Nr. 16, S. II.
[550] StenProt 41.o.GV 1918, NZ 1918, Beil. zu Nr. 25, S. II.
[551] StenProt 40.o.GV 1917, NZ 1917, Beil. zu Nr. 25, S. II.
[552] StenProt 40.o.GV 1917, NZ 1917, Beil. zu Nr. 25, S. II.
[553] NZ 1919, S. 116.

Die Reihe von Fonds, die zur Unterstützung von Mitgliedern des Pensionsinstitutes gestiftet worden waren, zeigen deutlich, wie sehr Standesmitglieder und deren Angehörigen bzw. Hinterbliebenen in der Zeit der Monarchie auf finanzielle Hilfe angewiesen waren. Schon beim Eintritt in das Pensionsinstitut musste vielen Standesangehörigen bereits unter die Arme gegriffen werden. Damit wird auch der vergleichsweise geringe Prozentsatz an Mitgliedern des Pensionsinstitutes erklärbar. Der einhellig positive Zuspruch der Notare und Notariatskandidaten zur standeseigenen Versorgungseinrichtung beweist aber, dass es keine prinzipiellen Vorbehalte gegen das Pensionsinstitut als solches gab.

Kritisiert wurde von einigen jedoch die Prämienhöhe, die es vielen Standesmitgliedern unmöglich machte, dem Pensionsinstitut beitzutreten und es wurde aus diesem Grunde zwecks Verbilligung eine Zwangsmitgliedschaft gefordert. Dagegen brachten die Funktionäre des Pensionsinstitutes vor, dass auch bei einer obligatorischen Mitgliedschaft aller Notare und Kandidaten eine Prämienherabsetzung versicherungstechnisch nicht möglich gewesen wäre. Eine Zwangsmitgliedschaft wurde von den Funktionären auch wegen der finanziellen Überforderung eines erheblichen Teils des Standes abgelehnt. Darüber hinaus hätten Notare und Kandidaten auch bereits bei privaten Versicherungsanstalten vorgesorgt. Im Übrigen würde eine gesetzliche Versicherung dem Selbstbild eines freien Berufsstandes widersprechen: „*Man kann noch so sehr Socialist sein und der Verallgemeinerung socialistischer Principien huldigen, man darf aber doch nicht vergessen, daß es sich hier um den Stand der österreichsichen Notare handelt, welcher in dieser Richtung einen Vergleich mit dem Stande der Arbeiter nicht verträgt.*“[554].

c. Die Leistungen der Versicherung nach den Statuten des Jahres 1883

Nach § 1 der Statuten hatte das Institut den Zweck, seinen Mitgliedern sowie deren Witwen und Waisen für die in der Satzung vorgesehenen Fälle Versorgungen zu gewähren. Das Institut beruhte auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Die Mitglieder des Institutes wurden gemäß § 3 der Statuten in unterstützende und wirkliche unterteilt: Unterstützende Mitglieder waren nach § 4 der Statuten jene Personen, die – ohne Anspruch auf eine Pension – zumindest 24 fl. jährlich in den Pensionsfonds einzahlten oder den Einmalbetrag von 300 fl. erlegten. Sie hatten nur das Recht, den Generalversammlungen des Pensionsinstitutes mit beratender Stimme beizuwohnen. Wirkliche Mitglieder waren hingegen solche, die auf Grund der

[554] StenProt 8.o.GV 1890, NZ 1890, Beil. zu Nr. 23, S. 8.

Leistung der statutenmäßig vorgeschriebenen Beiträge einen Anspruch auf eine Pension für sich bzw. ihre Witwen und Waisen erwarben. Zur Aufnahme als wirkliche Mitglieder des Pensionsinstitutes waren gemäß § 5 der Statuten alle Mitglieder des Österreichischen Notarenvereines außer denjenigen, die bei ihrer Antragstellung berufsunfähig gewesen waren (lit. a), bereits das 60. Lebensjahr vollendet hatten (lit. b), oder mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Notarenverein im Rückstand gewesen waren (lit. c), berechtigt. Neben Notaren und Notariatskandidaten befanden sich vereinzelt auch Advokaten und Advokaturkandidaten unter den wirklichen Mitgliedern[555].

Der Fonds des Pensionsinstitutes bestand gemäß § 10 der Statuten aus einem nicht verzinsten und nicht rückzahlbaren Garantiefonds in Höhe von 35.000 fl. (lit. a), den Beiträgen der wirklichen und unterstützenden Mitglieder (lit. b), den Zinsen der Veranlagung des Vermögens des Pensionsinstitutes (lit. c), sowie den außerordentlichen Einnahmen (lit. d). Die Jahresbeiträge der unterstützenden Mitglieder waren nach § 11 der Statuten halbjährlich im Vorhinein zu zahlen. Die Beiträge der wirklichen Mitglieder bestanden gemäß § 12 der Statuten aus einer Aufnahmegebühr und dem Jahresbeitrag. Die Aufnahmegebühr wurde für jeden Aufnahmewerber nach statutenmäßig festgesetzten Beträgen bemessen und war nach erfolgter Aufnahme des Mitgliedes sofort zur Zahlung fällig. Der Pensionsausschuss konnte auf Ersuchen des Aufnahmewerbers eine Ratenzahlung bewilligen, wobei diesfalls innerhalb von drei Jahren stufenweise Verzugszinsen in der Höhe von 6 % zu zahlen waren. Auch der Jahresbetrag wurde nach in den Statuten festgesetzten Beträgen bemessen und war halbjährlich im Vorhinein zu leisten. Während der Dauer des Pensionsbezuges war von einem Mitglied kein Jahresbeitrag zu zahlen. Die Gelder des Pensionsfonds waren gemäß § 14 der Statuten fruchtbringend in mündelsicheren Hypotheken, Grundentlastungsobligationen der österreichisch-ungarischen Länder, inländischen Landes- und Gemeindeanleihen, käuflich erworbenen Liegenschaften sowie Pfandbriefen und Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen anzulegen, sofern diese zur Anlage von Waisengeldern zulässig waren. Für die Zahlung der Pensionen haftete nach § 20 der Statuten das gesamte Vermögen des Pensionsinstitutes.

Das Leistungsspektrum der Versicherung umfasste nach den §§ 15 ff. der Statuten

1. Invaliditätspensionen für wirkliche Mitglieder,
2. Alterspensionen für wirkliche Mitglieder,

[555] Zu Ende des Jahres 1895 hatte das Pensionsinstitut an wirklichen Mitgliedern 152 Notare, 66 Notariatskandidaten und einen Advokaturkonzipienten (StenProt 16.o.GV 1896, NZ 1896, Beil. zu Nr. 25, S. 1). Im Jahre 1900 starb ein Advokat, der beim Pensionsinstitut eine Invaliditätspension versichert hatte (StenProt 23.o.GV 1901, NZ 1901, Beil. zu Nr. 23, S. 1).

3. Witwen- und Waisenpensionen für Hinterbliebene von Mitgliedern.

Die Höhe der Pensionen richtete sich nach drei Klassen zu 300 fl., 600 fl. und 900 fl. Ein wirkliches Mitglied, das invalid wurde, hatte nach § 16 der Statuten einen Anspruch auf eine Invaliditätspension. Invalidität lag dann vor, wenn ein Mitglied in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung seiner Berufspflichten untauglich geworden war. War das Mitglied ein Notar und war derselbe gemäß § 19 NO auf Grund seiner körperlichen oder geistigen Gebrechen zur Aufgabe seines Amtes gezwungen oder seines Amtes enthoben worden, so war ein Nachweis der Invalidität nicht zu erbringen. In allen anderen Fällen wurde die Invalidität durch ein Gremium („*Jury*“) festgestellt. Der Pensionsausschuss hatte auf Grund des Ansuchens des Mitgliedes sofort Erhebungen zu pflegen, die für die Fällung der Entscheidung („*Wahrspruch*“) der Jury erforderlich waren[556]. Das Recht zum Bezug der Invaliditätspension begann mit dem Tage, an dem der Antrag des Mitgliedes auf Zuerkennung der Pension beim Pensionsausschuss eingebracht worden war, und endete mit dem Tod des Mitgliedes oder mit dem etwaigen früheren Ende der Invalidität. Wurden dem Pensionsausschuss Tatsachen bekannt, die auf ein Ende der Invalidität des Mitgliedes schließen ließen, hatte auf Antrag des Pensionsausschusses eine zu konstituierende Jury zu entscheiden, ob die Invalidität noch Bestand hatte oder nicht.

Wenn ein wirkliches Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet hatte, wurde diesem nach § 17 der Statuten eine Alterspension zuerkannt, die bis zu seinem Tode gewährt wurde. Wenn das Mitglied jedoch über diese Altersgrenze hinaus sein Amt noch weiter ausübte, wurden von der Auszahlung der Pension von 300 fl. 10 %, von 600 fl. 20 % und von 900 fl. 30 % in Abzug gebracht. Im Falle des Todes eines Mitgliedes gebührte der Witwe vom Todestage ihres Gatten an die ganze Pension, wenn aus der Ehe keine Kinder hervorgegangen waren. Waren jedoch Kinder vorhanden, erhielt die Witwe die Hälfte der Pension, die andere Hälfte gebührte den Kindern als „*Concretal-Pension*“. War die Ehegattin bereits vorverstorben, so stand den Kindern die ganze Pension zu. Die Kinder kamen ebenfalls in den Genuss der ganzen Pension, wenn die Witwe starb oder eine neue Ehe einging. Im Falle einer Trennung von Tisch und Bett, bei der die Gattin keinen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt hatte, ging

[556] Die Zusammensetzung der Jury sowie die Entscheidungsfindung in diesem Gremium verdeutlicht, dass es sich hierbei um ein Schiedsgericht handelte: Die Jury bestand aus fünf Mitgliedern des Pensionsinstitutes, von denen zwei der Pensionsausschuss und zwei das antragstellende Mitglied bzw. dessen gesetzlicher Vertreter zu wählen hatte. Die vier Jurymitglieder wählten das fünfte Mitglied. Wurde keine Mehrheit bei der Wahl des fünften Mitgliedes erzielt, so entschied das Los zwischen den vorgeschlagenen Personen. Die komplette Jury wählte aus ihrer Mitte einen Obmann, der die Verhandlungen zu leiten hatte. Die Jury entschied nach eigenen Erhebungen mit einfacher Mehrheit über die Frage, ob die Invalidität vorliegend war. Zu den Sitzungen der Jury hatten die Mitglieder des Pensionsinstitutes Zutritt.

der Pensionsanspruch der Witwe schon zu Lebzeiten auf die Kinder über. Umgekehrt erhielt die Witwe die ganze Pension, wenn die Waisen „*wegfielen*“. Der Pensionsanspruch der Witwe erlosch mit ihrem Tode oder bei Wiederverehelichung, der Pensionsanspruch der Kinder mit Vollendung des 22. Lebensjahres, bei Töchtern bereits im Falle einer früheren Eheschließung. Die Witwe und die Waisen eines Mitgliedes, das Selbstmord begangen hatte, behielten den Anspruch auf Pension.

Begünstigte verloren jedoch ihren Pensionsanspruch, wenn sie wegen eines Tötungsdeliktes an dem Mitglied sowohl als Täter als auch als Mittäter gerichtlich verurteilt worden waren. Nach § 19 der Statuten hatten Mitglieder, die noch keine volle drei Jahre dem Pensionsinstitut als wirkliche Mitglieder angehört hatten, weder für sich noch für ihre Witwen und Waisen einen Pensionsanspruch[557]. Die von diesen Mitgliedern geleisteten Beiträge verfielen zu Gunsten des Pensionsinstitutes[558]. Wenn ein Mitglied eine weitere oder höhere Pension als jene, für die er bis dahin Einzahlungen geleistet hatte, in Anspruch nahm, so hing für diesen Anspruch der Erwerb derselben ebenfalls davon ab, ob das Mitglied vom Tage der Antragstellung für die weitere oder höhere Pension an drei volle Jahre dem Verein angehörte. Die von einem Mitglied nach seinem Eintritt adoptierten oder legitimierten Kinder hatten jedenfalls keinen Anspruch auf eine Pension.

Der freiwillige Austritt aus dem Pensionsinstitut war gemäß § 21 der Statuten jedermann gestattet. Der Austritt aus dem Notarenstand hatte zwar nicht den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge, doch musste das Mitglied bis zu einem eventuellen Wiedereintritt eine um 10 % höhere Prämie zahlen. Auch im Falle eines Amtsverlustes in Folge eines Disziplinarerkenntnisses verlor das Mitglied nicht seine Zugehörigkeit zum Pensionsinstitut, dagegen zog eine strafgerichtliche Verurteilung wegen eines Deliktes gegen die öffentliche Sittlichkeit oder aus Gewinnsucht den Verlust aller Ansprüche gegen das Pensionsinstitut nach sich, sofern mit dem Urteilsspruch die Amtsenthebung verbunden war oder sein würde. Befand sich ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen länger als sechs Monate im Rückstand, so war dieses schriftlich aufzufordern, den offenen Saldo binnen vier Wochen zu zahlen. Blieb die Mahnung erfolglos, so war das Mitglied dreimal aufeinanderfolgend wöchentlich durch ein Inserat in der Notariatszeitung, im amtlichen Teil der Wiener Zeitung sowie in der amtlichen Zeitung des Landes seines Wohnortes unter Nennung seines Namens

[557] Nach Roncali „*eine im Interesse der Sache unbedingt gebotene Einrichtung*“ (Roncali [1883], S. 144).
[558] Die o. GV sprach einer kranken Witwe eines ausgeschlossenen Mitgliedes mit acht Kindern auf deren Gesuch hin gnadenweise eine Pension zu, weil ihr verstorbener Gatte fast die Mindestzeit erreicht hatte (StenProt 15.o.GV 1895, NZ 1895, Beil. zu Nr. 17, S. 4).

aufzufordern, den Rückstand binnen 14 Tagen - ab der dritten Einschaltung an gerechnet - zu begleichen und die bis dahin aufgelaufenen Kosten zu ersetzen[559]. Blieb die Aufforderung vergeblich, hatte dies den automatischen Ausschluss des Mitgliedes aus dem Pensionsinstitut zur Folge. Einen Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen hatte das Mitglied in keinem Fall, das Pensionsinstitut hatte seinerseits in allen Fällen einen Anspruch auf bereits fällige Jahresbeiträge und sonstige, in den Statuten festgelegte Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder.

Diese Vorgaben wurden in der Praxis nicht in voller Strenge gelebt: Anlässlich der Generalversammlung des Pensionsinstitutes im Jahre 1891 wurde bekannt gegeben, dass das Institut bestrebt wäre, Rückstände einbringlich zu machen. Im Interesse der Ehre des Standes hätte man in solchen Fällen aber die letztmöglichen Schritte, nämlich die Exekution und den Ausschluss, nicht gesetzt[560]. Nur in einem Fall wäre eine Klage gegen ein Mitglied eingebracht worden, wobei mit diesem in der Folge eine Ratenzahlung vereinbart worden sei[561]. Dessen ungeachtet wurden in den folgenden Jahren Ausschlüsse vorgenommen[562]. In den Jahren des Ersten Weltkrieges stieg die Zahl der säumigen Prämienzahler, insbesondere im umkämpften Galizien, an. Das Pensionsinstitut beschränkte sich auf Grund der „*traurigen Verhältnisse*“[563] darauf, die Mitglieder zu mahnen, nicht aber auszuschließen. Diese Praxis wurde auf der Generalversammlung des Pensionsinstitutes 1917 auch beschlussmäßig abgesegnet[564].

Wurde eine Pension nicht binnen Jahresfrist behoben, so war der Pensionsberechtigte nach § 22 der Statuten brieflich, wenn dies nicht möglich war, durch Ediktseinschaltung gemäß § 21 der Statuten aufzufordern, den Betrag binnen eines Monats zu übernehmen, widrigenfalls dieser vom Pensionsinstitut für verfallen erklärt und eingezogen wurde. Wenn die Pension für drei aufeinanderfolgende Jahre nicht behoben wurde, erlosch jeder weitere

---

[559] Eine solche Aufforderung des Ausschusses des Pensionsinstitutes vom 18.12.1886 findet sich bereits in NZ 1886, S. 332: Paul Beseljak, Notar in Adelsberg, wurde aufgefordert, seinen Rückstand an Aufnahmegebühren und halbjährlichen Nachzahlungen zuzüglich 6 % Zinsen binnen 14 Tagen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Aufforderung an zu begleichen und die aufgelaufenen Kosten zu ersetzen, widrigenfalls er als aus dem Pensionsinstitut ausgeschlossen angesehen werden würde.

[560] StenProt 9.o.GV 1891, NZ 1891, Beil. zu Nr. 24, S. 5.

[561] StenProt 9.o.GV 1891, NZ 1891, Beil. zu Nr. 24, S. 4. Im Jahre 1893 wurde auf der o. GV des Pensionsinstitutes verkündet, dass trotz erhöhter Posten bei den Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder die Rückstände an Aufnahmegebühren und halbjährlichen Nachzahlungen nachgelassen hätten (StenProt 12.o.GV 1894, NZ 1893, Beil. zu Nr. 14, S. 3).

[562] StenProt 15.o.GV 1895, NZ 1895, Beil. zu Nr. 17, S. 1; StenProt 16.o.GV 1896, NZ 1896, Beil. zu Nr. 25, S. 1, 4; StenProt 22.o.GV 1900, NZ 1900, Beil. zu Nr. 29, S. 1; StenProt 24.o.GV 1902, NZ 1902, Beil. zu Nr. 28, S. 1.

[563] So StenProt 40.o.GV 1917, NZ 1917, Beil. zu Nr. 25, S. I.

[564] StenProt 40.o.GV 1917, NZ 1917, Beil. zu Nr. 25, S. III f. Die Prämienrückstände erreichten 1916 den Wert von 21.662 K. 24 h. (StenProt 40.o.GV 1917, NZ 1917, Beil. zu Nr. 25, S. I).

Anspruch auf den Bezug derselben. In berücksichtigungswürdigen Fällen konnte jedoch die Generalversammlung ein Wiederaufleben des Pensionsanspruches sowie eine eventuelle Zahlung der rückständigen Beträge zum Teil oder zur Gänze anordnen.

Die Bemessung der Beiträge richtete sich gemäß § 13 der Statuten danach, in welchem Umfang sowohl der Art als auch des Kreises der Versicherten nach die Versicherung abgeschlossen wurde. Es standen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Invaliditäts- und Alterspension für ein Mitglied (lit. a),
b) Invaliditäts- und Alterspension für die Gattin eines Mitgliedes und deren Kinder (lit. b),
c) Invaliditäts- und Alterspension für ein Mitglied, dessen Gattin und deren Kinder (lit. c).

Wenn sich ein Witwer mit Kindern wieder verehelichte, wurden die Aufnahmegebühr und der Jahresbetrag nach dem Alter der beiden Gatten neu bemessen und letzterer war vom Tage der Eheschließung an zu zahlen. Die bis dahin geleisteten Jahresbeiträge für die Witwen- und Waisenpension entfielen für die weitere Zeit. Für jedes Kind aus der früheren Ehe waren 5 % jenes Betrages, der bis zur Wiederverehelichung als Jahresbetrag für die Witwen- und Waisenpension geleistet wurde, zu entrichten, solange dieses einen eventuellen Pensionsanspruch hatte (lit. d). Wenn Kinder eines Witwers aus einer Ehe stammten, hatte dieser jenen Jahresbeitrag zu entrichten, der sich nach seinem eigenen und dem fiktiven Alter seiner Gattin zum Zeitpunkt der Bewilligung der Aufnahme richtete. Stammten die Kinder des Witwers aus verschiedenen Ehen, so wurde das Alter jener Gattin der Berechnung zu Grunde gelegt, für die ein höherer Jahresbeitrag zu leisten gewesen wäre. Wenn Witwer mit Kindern dem Verein beitraten oder sich als Mitglieder wieder verehelichten, so wurden deren Kinder nur dann als solche in die Berechnungen miteinbezogen, wenn sie noch nicht volljährig gewesen waren (lit. e). Sofern ein wirkliches Mitglied noch wehrpflichtig war, hatte es bis zu seiner definitiven Entlassung aus dem Militärverband neben dem tarifmäßigen Beitrag noch weitere 10 % desselben zu entrichten (lit. f).

Mitglieder, die zum Zeitpunkt ihres Beitrittes noch nicht verheiratet waren, konnten trotzdem auch der Abteilung für Versicherung von Witwen- und Waisenpensionen beitreten. Deren Beiträge wurden so berechnet, als ob sie mit einer gleichaltrigen Gattin verheiratet gewesen wären. Die Einzahlungen wurden bis zum Tage der Verehelichung in der Höhe von 5 % verzinst. Eine Rückzahlung der Beiträge fand jedoch nicht statt, wenn das Mitglied

unverheiratet starb. Im Falle einer nachträglichen Verehelichung wurde eine Witwenpension ermittelt, die sich aus dem den Einzahlungen des Mitgliedes ergebenden Kapital entsprechend dem tatsächlichen Alter der Gattin ergab; weiters wurde errechnet, welche halbjährlichen Beiträge zu leisten waren, um die bereits erworbene Pension auf die vom Mitglied nach den drei Klassen gewünschte zu ergänzen (lit. g).

d. Die Statutenänderung des Jahres 1897

Durch den sinkenden Zinsfuß waren die Prämientarife des Pensionsinstitutes nicht mehr kostendeckend: Die ursprünglich vorgesehene Verzinsung von 5 % des Kapitals konnte im Jahre 1892 nicht mehr erreicht werden[565]. Damit wurde eine Statutenänderung unumgänglich. Das Pensionsinstitut ließ daraufhin Prämientarife auf Grund einer 4 %igen Verzinsung ausarbeiten[566]. Um einer Kündigung der bis dahin zu 4¾ % verzinsten Hypothekendarlehen vorzubeugen, setzte der Ausschuss im Jahre 1896 den Zinsfuß auf 4¼ % herab[567]. Auf diese Hypothekardarlehen fand eine gesetzliche Gebührenbefreiung Anwendung[568]. Mit der am 1. Januar 1898 in Kraft getretenen Statutenreform[569] wurden gleichzeitig auch die Prämientarife um ganze 20 % erhöht[570]. Begleitet war diese Maßnahme mit Änderungen, die die Attraktivität des Pensionsinstitutes heben sollten: Bei den Pensionen wurden die bisherigen drei Klassen auf sieben erweitert: An Stelle der Klassen zu 300 fl., 600 fl. und 900 fl. traten nunmehr Klassen zu 300 fl., 400 fl., 500 fl., 600 fl., 700 fl., 800 fl. und 900 fl. (§ 16 der Statuten). Die Mitglieder konnten ihre Versicherung individuell in kleineren Abstufungen erhöhen oder vermindern[571].

Die Reform betraf weiters Kinder aus früheren Ehen: Die Mitglieder waren nicht mehr verpflichtet, den Pensionsanspruch ihrer Kinder aus erster Ehe aufrecht zu erhalten, dies stand nunmehr in deren freiem Ermessen. Diese Kinder konnten daher auch aus der

---

[565] StenProt 12.o.GV 1893, NZ 1893, Beil. zu Nr. 14, S. 2.
[566] StenProt 16.o.GV 1896, NZ 1896, Beil. zu Nr. 25, S. 2.
[567] NZ 1903, S. 162. Das Pensionsinstitut berief sich bei der Herabsetzung des Zinssatzes auf ein Sachverständigengutachten (Mayrhofer [1897], S. 319). In den Jahren nach der Jahrhundertwende konnte nicht einmal eine 4 %ige Verzinsung erreicht werden (vgl. StenProt 29.o.GV 1907, NZ 1907, Beil. zu Nr. 48, S. 1).
[568] § 2 des Gesetzes v. 9.3.1889, RGBl. 30/1889. Die Standesvertreter hofften, dass „*Convertirungsdarlehen*“ in großem Umfang vom Publikum aufgenommen werden würden (vgl. NZ 1897, S. 31).
[569] Genehmigt mit Erl. des I.M. v. 12.12.1897, I.M. Zl. 35.010/97 (vgl. Mayrhofer [1897], S. 319). Die neugefassten Statuten finden sich in ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 29.072/97.
[570] StenProt 20.o.GV 1898, NZ 1898, Beil. zu Nr. 25, S. 3.
[571] Vgl. Mayrhofer (1897), S. 320. Die geänderten Statuten wurden in einer a.o. GV des Pensionsinstitutes am 30.10.1896 angenommen (StenProt 19.o.GV 1897, NZ 1897, Beil. zu Nr. 24, S. 2).

Pensionsversicherung entlassen werden (§ 13 der Statuten)[572]. Wenn ein Standesmitglied Witwer mit Kindern war, konnte er nunmehr zu einer reduzierten Jahresprämie von lediglich 20 % des Normalsatzes Mitglied werden. Hintergrund für die Absenkung war der Wegfall der Witwenpension und die zeitliche Befristung der Waisenpensionen (§ 13 lit. e der Statuten)[573].

Bedeutend war die Neuregelung der Folgen eines Ausschlusses eines Mitgliedes aus dem Pensionsinstitut: Durch diese Maßnahme kam es nicht mehr zum Verlust der bereits erworbenen Ansprüche. War die Wartezeit von drei Jahren zum Zeitpunkt des Ausschlusses bereits zurückgelegt, so blieben dem Versicherten sowie dessen Ehefrau und den Kindern deren Ansprüche bis zum Eintritt des Pensionfalles gewahrt, die Pensionen wurden auf Grundlage der geleisteten Beiträge errechnet (§ 22 der Statuten)[574]. Das aufwendige Mahnverfahren mit der Verlautbarung in der Wiener Zeitung wurde durch eine Mahnung per Brief ersetzt. Neben den Folgen eines Ausschlusses eines Mitgliedes wurden auch die Sanktionen im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung neu geregelt: Nunmehr verlor lediglich das verurteilte Mitglied selbst seinen Pensionsanspruch, die Ansprüche seiner Ehefrau und seiner Kinder blieben aber bei weiterer Zahlung der Beiträge unberührt[575]. Die Verzugszinsen für gestundete Zahlungen wurden von 6 % auf 5 % gesenkt (§ 12 der Statuten). Schließlich wurde der Abschlagsbetrag von der Pension im Falle einer Amtsausübung des Notars über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus mit 10 % vereinheitlicht (§ 17 der Statuten). In diesem Zusammenhang sahen die geänderten Statuten vor, dass mit der Vollendung des 65. Lebensjahres die Verpflichtung zur Weiterzahlung der Beiträge überhaupt entfiel (§ 12 der Statuten) [576].

Dem Pensionsinstitut wurde offensichtlich vorgeworfen, dass die Statutenänderung lediglich eine Erhöhung der Prämientarife gebracht hätte und somit eine reine Geldbeschaffungsaktion gewesen wäre. Diese Ansicht wurde von Seiten des Pensionsinstitutes naturgemäß bestritten[577]. Tatsache ist, dass die Änderungen eine Flexibilisierung des Statutes, insbesondere bei den Pensionsklassen, brachten, die den finanziellen Möglichkeiten der Mitglieder entgegenkommen und damit auch Neuaufnahmen fördern sollten. Trotzdem sank die Mitgliederzahl in den folgenden Jahren unter diejenige des

[572] Dazu Mayrhofer (1897), S. 320.
[573] Mayrhofer (1897), S. 320.
[574] Mayrhofer (1897), S. 320 f. Durch eine Übergangsbestimmung konnten die Altmitglieder mittels Erklärung diese Begünstigung der Statutenänderung in Anspruch nehmen (vgl. dazu StenProt 28.o.GV 1906, NZ 1906, Beil. zu Nr. 23, S. 4 f.).
[575] Mayrhofer (1897), S. 321.
[576] Zu den Hintergründen siehe Mayrhofer (1897), S. 321.
[577] Vgl. Mayrhofer (1897), S. 319.

Jahres 1897 mit 230[578]. Begründet wurde diese Entwicklung seitens des Pensionsinstitutes mit der durch die 4 %ige Verzinsung bedingten Prämienerhöhung, die viele potentielle Beitrittswerber abgeschreckt hätte[579]. Immer wieder wurde konstatiert, dass es den Mitgliedern schwer fiele, ihre Jahresprämien an das Pensionsinstitut zu zahlen[580]. Erst ab dem Jahre 1902 gab es bis zum Ersten Weltkrieg eine Steigerung der Mitgliederzahlen[581].

Diese Entwicklung war nach Ansicht des Pensionsinstitutes aber nicht der Statutenänderung des Jahres 1897 geschuldet, sondern vielmehr der Einrichtung des Gasser-Fonds, aus dessen Erträgnissen Beitrittswerbern unter bestimmten Voraussetzungen die Aufnahmegebühr zum Pensionsinstitut zur Hälfte bzw. zur Gänze erstattet worden war[582]. Von den 104 Mitgliedern aus Niederösterreich beispielsweise, die bis 1906 Versicherungsverträge beim Pensionsinstitut abgeschlossen hatten, waren 32, also 30,7 %, Begünstigte des Gasser-Fonds gewesen[583]. Als Folge dieser Entwicklung stieg aber auch die Zahl der Ausschlüsse bzw. Abschreibungen von ausgetretenen Mitgliedern aus dem Pensionsinstitut, wenn diese bei der Aufnahme durch den Gasser-Fonds Begünstigten in der Folge keine Beitragszahlungen leisteten[584]. Dessen ungeachtet blieb die Erstattung der Aufnahmegebühr nach Meinung der Funktionäre des Pensionsinstitutes das Zugpferd für Neueintritte: „*Die Aussicht etwas zu bekommen, ist das einzige Lockmittel, das zur Förderung des Mitgliederstandes beiträgt.*“[585]. Ohne die Begünstigung hätte es nach der Jahrhundertwende bereits einen signifikanten Mitgliederrückgang gegeben[586].

In den folgenden Jahren verfolgte der Ausschuss des Pensionsinstitutes die Einführung der obligatorischen Versicherung für alle Standesangehörigen im Wege des

---

[578] Mayrhofer berichtet, dass sich die neuen Statuten in einem „*noch verminderten Zuspruche neuer Aufnahmswerber*“ bemerkbar machen würden (vgl. Mayrhofer [1899], S. 2). Im Jahre 1901 bspw. hatte sich die Mitgliederzahl um sechs verringert (StenProt 24.o.GV 1902, NZ 1902, Beil. zu Nr. 28, S. 1).

[579] StenProt 21.o.GV 1899, NZ 1899, Beil. zu Nr. 25, S. 1.

[580] StenProt 22.o.GV 1900, NZ 1900, Beil. zu Nr. 29, S. 1; StenProt 25.o.GV 1903, NZ 1903, Beil. zu Nr. 27, S. 2.

[581] Siehe die Tabelle der Mitgliederzahlen des Pensionsinstitutes von 1897 bis 1917 bei Lebschik (2002), S. 14, 17.

[582] StenProt 24.o.GV 1902, NZ 1902, Beil. zu Nr. 28, S. 2. Im Jahre 1902 gab es allein 22 Gesuche um Aufnahmehilfe aus dem Gasser-Fonds, wobei 20 dieser Ansuchen berücksichtigt worden waren, und zwar zu Gunsten von 15 Kandidaten und 5 Notaren (StenProt 25.o.GV 1903, NZ 1903, Beil. zu Nr. 27, S. 1).

[583] StenProt 29.o.GV 1907, NZ 1907, Beil zu Nr. 48, S. 4. Die Zahl der Mitglieder des Pensionsinstitutes, denen die Aufnahmegebühr durch Mittel aus dem Gasser-Fonds erstattet worden waren, betrug in manchen Kronländern bis zu 54 % der Gesamtzahl der Notare und Notariatskandidaten.

[584] Vgl. hierzu die Beschlüsse der o. GV des Jahres 1907 (StenProt 29.o.GV 1907, NZ 1907, Beil. zu Nr. 48, S. 5 f.).

[585] So der Kammerfunktionär Wagner auf der o. GV des Pensionsinstitutes des Jahres 1907 (StenProt 29.o.GV 1907, NZ 1907, Beil. zu Nr. 48, S. 4).

[586] StenProt 29.o.GV 1907, NZ 1907, Beil. zu Nr. 48, S. 3; StenProt 32.o.GV 1910, NZ 1910, Beil. zu Nr. 25, S. 2.

Umlageverfahrens, jedoch „*unter Ausschluss staatlicher Mitwirkung*“. Von Seiten des Innenministeriums wurde dem Institut beschieden, dass dieses Vorhaben nicht die staatliche Genehmigung erhalten werden würde[587]. Seit der Statutenänderung des Jahres 1897 hatte sich die wirtschaftliche Situation des Pensionsinstitutes wesentlich verbessert: Von der Revision bis Ende des Jahres 1910 verdoppelte sich die Zahl der abgeschlossenen Versicherungsverträge von 161 auf 331[588]. Die Reform des Institutes hatte somit die gewünschten Erfolge gebracht. Dessen ungeachtet wurde vom Kammerfunktionär Hlozanek in der Generalversammlung des Jahres 1903 eine Diskussion darüber entfacht, ob die höchste Pension von 1.800 K. den „*jetzigen Verhältnissen*“ entsprechend wäre[589]. In einer Resolution wurde der Ausschuss des Pensionsinstitutes ersucht, die Frage zu beraten, ob die Maximalpension nicht auf 2.400 K. erhöht werden könnte. In der Diskussion wurde eingeworfen, dass bislang Versicherungsverträge abgeschlossen worden waren, ohne vorher eine ärztliche Untersuchung des Versicherungswerbers zu fordern. Diese Praxis müsste sich im Falle einer Pensionserhöhung ändern[590]. Die Diskussion wurde in den folgenden Jahren nicht weiter geführt[591].

e. Die Statutenänderung des Jahres 1911

Zu Ende des Jahres 1910 waren mit 131 fast die Hälfte der 331 Versicherungsverträge des Pensionsistitutes nach der Statutenänderung von 1897 abgeschlossen worden. Der Superreservefonds samt besonderen Reserven stieg auf rund 435.000 K. an, was 16 % der Summe aller fälligen und zukünftigen Ansprüche der Mitglieder ausmachte. Das Pensionsinstitut hielt nun den Zeitpunkt für gekommen, in dem gefahrlos die im Jahre 1897 den alten Mitgliedern in nur geringem Ausmaß zugewandten Vorteile auf das volle Ausmaß erhöht werden konnten, was nach den angestellten versicherungsmathematischen Berechnungen möglich war[592]. Schon im Jahre 1907 wurde auf der Generalversammlung des Pensionsinstitutes konstatiert, dass nicht so sehr die Furcht vor der Höhe der Prämien vom Beitritt abhält als vielmehr die Furcht, diese Prämien umsonst gezahlt zu haben. Um diesen Bedenken entgegenzutreten, schwebte den Funktionären vor, eine Versicherung zu schaffen,

[587] Vgl. Lebschik (2002), S. 15.
[588] Thoma (2004), S. 249.
[589] StenProt 25.o.GV 1903, NZ 1903, Beil. zu Nr. 27, S. 3.
[590] StenProt 25.o.GV 1903, NZ 1903, Beil. zu Nr. 27, S. 3 f.
[591] Vgl. StenProt 26.o.GV 1904, NZ 1904, Beil. zu Nr. 22, S. 4.
[592] Winterhalder (1911), S. 121.

die es nahezu ausschloss, dass ein Mitglied für seine Einzahlung keine Gegenleistung bekam, wie z. B. beim Tod der Gattin oder beim Notar vor Erreichen des 60. Lebensjahres[593].

Die neuerliche Revision der Statuten des Pensionsinstitutes[594] brachte in diesem Sinne eine weitere Flexibilisierung der Beitragsentrichtung: Die Mitglieder konnten eine beliebige Zahl von Versicherungsverträgen abschließen, wobei diese einerseits in der Alters- und Invaliditätsversicherung und andererseits in der Witwen- und Waisenversicherung den Betrag von 3.600 K. nicht übersteigen durften. Die Mitglieder konnten die Zahlungen der Prämien nunmehr jährlich, halbjährlich oder als Kombination beider Arten entrichten[595]. Für ältere Mitglieder wurden Begünstigungen eingeführt: Ab dem vollendeten 65. Lebensjahr mussten keine Prämien mehr gezahlt werden[596], der Abzug in Höhe von 10 % der Pension bei Ausübung des Amtes des Notars über das 65. Lebensjahr hinaus wurde vollkommen gestrichen[597]. Zudem wurde der Prämienzuschlag in Höhe von 10 % bei Austritt bzw. Ausschluss aus dem Notarenverein abgeschafft, stattdessen wurde ein Zuschlag in Höhe des entsprechenden Mitgliedsbeitrages des Notarenvereines eingeführt. Weiters wurde neu vorgesehen, dass bei etwaigen Gewinnüberschüssen des Pensionsinstitutes mit Zustimmung der Generalversammlung die Höhe der Prämien der Mitglieder herabgesetzt werden konnte. Außerdem wurde der Verfall des Pensionsanspruches im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung aufgegeben. Schließlich wurden separate Witwen- und Waisenpensionen eingeführt, nach denen ein Mitglied unabhängig davon, ob die Waisen aus einer gelösten, aufrechten oder erst einzugehenden Ehe stammten, für diese eine von der Witwe gesonderte Versicherung abschließen konnte[598].

Von Seiten des Pensionsinstitutes selbst wurde festgestellt, dass zukünftige Mitglieder nur geringe Vorteile aus der Statutenreform ziehen würden: Neben der Erhöhung der Alterspension erlangten diese lediglich bei der Festlegung des Zuschlages zur Prämie

---

[593] StenProt 29.o.GV 1907, NZ 1907, Beil. zu Nr. 48, S. 4.
[594] In Kraft seit 1.1.1912, genehmigt von der n.ö. Statthalterei mit Dekret v. 30.12.1911, Zl. Xa-3688/2 (StenProt 34.o.GV 1912, NZ 1912, Beil. zu Nr. 18, S. 1). Siehe zur Statutenänderung ausführlich in StenProt 33.o.GV. 1911, NZ 1911, Beil. zu Nr. 21, S. 3 ff.
[595] Winterhalder (1911), S. 121.
[596] Nach der bisherigen Praxis wurde von Notaren, die eine Alters- oder Invaliditätspension bezogen, zusätzlich eine Prämie für die Witwen- und Waisenpension verlangt. Dies war eine Streitfrage, die regelmäßig vor dem Schiedsgericht landete und offensichtlich zuungunsten der Mitglieder entschieden worden war. Man vertrat jetzt den Standpunkt, dass jede Versicherung selbständig abgeschlossen worden und nach dem vollendeten 65. Lebensjahr in keiner Versicherungskategorie mehr eine Prämie zu zahlen war (vgl. Winterhalder [1911], S. 121).
[597] Dadurch kamen fünf Rentner einer Alterspension in den Genuss einer Erhöhung um jährlich 1.440 K., in Zukunft sollten 100 Pensionisten von dieser Neuregelung profitieren (Winterhalder [1911], S. 121).
[598] Vgl. Winterhalder (1911), S. 121.

Vergünstigungen[599]. Die Statutenänderung lehnte sich teilweise an einen Entwurf des Versicherungsvertragsgesetzes an und ist im Kontext mit einem Regierungsentwurf für eine neue NO zu sehen, der zur gleichen Zeit veröffentlicht worden war[600]. Man wollte erreichen, dass gesetzlich festgeschrieben wird, dass jeder Notar und jeder substitutionsfähige Notariatskandidat verpflichtet war, in einem angemessenen Umfang eine Alters-, Witwen- und Waisenversorgung sicherzustellen. Mit den revidierten Statuten, die nach Ansicht des Ausschusses ohnehin die günstigste Versicherungsoption angeboten hätten, wäre ein Grundstein für die Zusammenfassung des gesamten Notariates in einem Versicherungsinstitut gelegt worden, wobei die Berufsanwärter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Privatbeamtenversicherung ausgenommen werden müssten[601].

f. Weitere Entwicklung bis zum Ende des Ersten Weltkrieges

Die zweite Änderung der Statuten sollte die Attraktivität des Pensionsinstitutes weiter erhöhen[602]. Die Mitgliederzahl des Pensionsinstitutes erreichte im Jahre 1914 mit 321 ihren Höhepunkt[603], bis 1917 sank diese Zahl durch Todesfälle wieder auf 300[604]. Der Ausbruch des Ersten Weltkrieges hatte naturgemäß einschneidende Folgen für die Finanzen des Pensionsinstitutes. Die von jenem gezeichneten Kriegsanleihen brachten erhebliche Kursverluste. Gleichzeitig wurden die Prämienrückstände immer größer: Betrugen die Außenstände im Jahre 1913 noch 8.925 K. 71 h., so verdreifachten sich diese bis zum Jahre 1917 auf 24.675 K. 36 h.[605]. Dessen ungeachtet kam es in den Kriegsjahren zu keinen Liquiditätsengpässen, ja es konnte das Vermögen des Pensionsinstitutes sogar noch vergrößert werden: Es stieg von 2,883.525 K. 30 h. im Jahre 1914 auf 3,226.991 K. im Jahre 1917[606]. Diese Tatsache ermöglichte es, auf der Generalversammlung des Jahres 1917 den Beschluss zu fassen, gegen Mitglieder, die sich mit ihren Prämien im Rückstand befanden, nicht mit einem Ausschlussverfahren vorzugehen. Man beschränkte sich darauf, die Außenstände bei

[599] So Winterhalder (1911), S. 121.
[600] 1045 StenProtAH XXI. Sess., 1 ff.; siehe zur RV betreffend die Einführung einer neuen NO bei Distlbacher (2012), S. 70 ff.
[601] Vgl. Winterhalder (1911), S. 122.
[602] StenProt 33.o.GV 1911, NZ 1911, Beil. zu Nr. 21, S. 3 ff.
[603] Hier ist der neue Modus der Mitgliederzählung nach dem geänderten Statut des Jahres 1911 zu beachten (vgl. Lebschik [2002], S. 17 FN 94).
[604] Es gibt soweit ersichtlich keine Statistik darüber, wie viele Mitglieder des Pensionsinstitutes im Krieg gefallen sind (vgl. Lebschik [2002], S. 17 FN 96).
[605] Siehe die Aufstellung der Rückstände bei Lebschik (2002), S. 18.
[606] Vgl. die Tabelle der Vermögensentwicklung bei Lebschik (2002), S. 18.

den Mitgliedern einzumahnen[607]. Die Zahl der Pensionsbezieher betrug im Jahre 1917 bereits 110[608], der Gesamtbetrag der Pensionszahlungen stieg von 103.090 K. 30 h. im Jahre 1913 auf 142.061 K. 04 h. im Jahre 1917[609]. Im letzten Kriegsjahr machte man sich Sorgen über die Zukunft des Pensionsinstitutes in sich ändernden politischen Verhältnissen, wenn „*sich wider alles Erwarten bolschewistische Ideen in Österreich durchsetzen würden*“[610].

5. Vergleichende Bewertung der Leistungen des Pensionsinstitutes

a. Vergleich der Leistungen mit einer privaten Lebensversicherung

Um nachzuprüfen, ob die Statuten des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines – wie von deren Funktionären behauptet – tatsächlich so vorteilhaft waren, soll im Folgenden ein Vergleich des Leistungsspektrums vorgenommen werden: Im Jahre 1883, als die Statuten des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines erlassen worden waren, gab es in Österreich keine gesetzlich verpflichtende Pensionsversicherung. Das erste diesbezügliche Gesetz normierte eine Pensionsversicherung für die Berufsgruppe der Angestellten (Privatbeamten)[611] und trat überdies erst ein Vierteljahrhundert nach der Konstituierung des Pensionsinstitutes in Kraft[612]. Ein Vergleich der Leistungen des Pensionsinstitutes mit denen der Ruhegenüsse der Angestellten zu Beginn des 20. Jahrhunderts erscheint nicht sinnvoll: erstens handelt es sich bei erstem um keine gesetzliche Pensionsversicherung, zweitens ergibt sich daraus - verglichen mit den Statuten des Pensionsinstitutes - eine ganz andere Regelungsintensität im Gesetz und drittens handelt es sich bei Notaren um einen Berufsstand, der wirtschaftlich selbständig tätig ist, während die Angestellten unselbständige Beschäftigte sind. Sinnvoller erscheint daher ein Vergleich mit den Leistungen aus einer privaten Lebensversicherung. Denn die Notare und Notariatskandidaten hatten vor der Konstituierung von Versorgungsfonds praktisch nur die Möglichkeit, bei einer Lebensversicherungsanstalt einen Versicherungsvertrag für sich selbst bzw. für ihre Ehefrau und Kinder abzuschließen.

---

[607] StenProt 40.o.GV 1917, NZ 1917, Beil. zu Nr. 25, S. III; StenProt. 42.o.GV 1919, NZ 1919, Beil. zu Nr. 10, S. III.

[608] StenProt 41.o.GV 1918, NZ 1918, Beil. zu Nr. 25, S. I.

[609] Siehe die Aufstellung der Entwicklung der Pensionszahlungen bei Lebschik (2002), S. 18.

[610] StenProt 41.o.GV 1918, NZ 1918, Beil. zu Nr. 25, S. III.

[611] Gesetz v. 16.12.1906, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, RGBl. 1/1907. Im Deutschen Reich wurde die gesetzliche Rentenversicherung zwar schon im Jahre 1889 eingeführt (dRGBl. 1889, S. 97 ff.), dies war aber ebenfalls nach der Erlassung der Statuten des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines.

[612] Nach § 95 trat das Gesetz zwei Jahre nach seiner Kundmachung, also erst im Jahre 1908, in Kraft.

Im Laufe des 19. Jahrhundert etablierte sich eine Reihe von Versicherungsanstalten in der Monarchie. Das Augenmerk soll dabei auf die Lebensversicherung des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österreichisch-ungarischen Monarchie[613] gelenkt werden, dies aus zwei Gründen: Zum einen konnten ungeachtet seines Namens nicht nur Staats- und Privatbeamte, also Angestellte im heutigen Sinne, einen Versicherungsvertrag bei diesem Verein abschließen, sondern auch Freiberufler, wie Ärzte, Rechtsanwälte und Notare[614]. Zum anderen war der im Jahre 1864 gegründete Beamten-Verein zur Zeit der Konstituierung des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines in der Doppelmonarchie die „Nummer 1" bei der Zahl der abgeschlossenen Verträge und die „Nummer 2" beim hierbei versicherten Kapital, bei den Erlebensversicherungen hinsichtlich der Zahl der abgeschlossenen Verträge die „Nummer 4" und bei den Rentenversicherungen sowohl bei der Zahl der abgeschlossenen Verträge als auch beim hierbei versicherten Kapital die „Nummer 1"[615]. Die Lebensversicherung des Beamten-Vereines umfasste Tarife, die speziell für die Versorgung des Versicherten im Alter oder seiner Hinterbliebenen konzipiert waren, nämlich Erlebensfallsversicherungen (Tarif II), Leibrentenversicherungen (Tarif III) und Überlebensversicherungen (Tarif III)[616]. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache sollen im Folgenden die Leistungen des Beamten-Vereines mit denen des Pensionsinstitutes verglichen werden[617]:

Erster Unterschied war die Höhe der Pensionen: Das Statut des Beamten-Vereines sah keine Mindestversicherungssumme vor, die ersten Statuten bestimmten jedoch, dass in den

---

[613] Vgl. zum Beamten-Verein und seiner Lebensversicherung grundlegend Schwingenschlögl (1890); Vierzig Jahre (1905); Gedenkschrift (1915); Gabler (2009); Megner (1986), S. 195 ff.; Rohrbach (1988), S. 359 ff.; Megner (2010), S. 279 ff.

[614] Vgl. Megner (1986), S. 200 FN 18; Ärztlicher Stand (1875), S. 1 ff.

[615] Schwingenschlögl (1890), S. 264.

[616] Vgl. Statuten Beamten-Verein (1868, 1874, 1906); Gedenkschrift (1915), S. 111; siehe zu den nach den Tarifen auszuzahlenden Beträgen und ihrer Berechnung eingehend Altersversorgung (1883), S. 16 ff. Die genannten Tarife waren wie folgt unterteilt: Tarif II a: Versicherung von Kapitalien auf den Erlebensfall; Tarif II b: Versicherung von Kapitalien auf den Erlebensfall mit Rückgewähr der eingezahlten Prämien, für den Fall, dass der Begünstigte vor dem Aussteuertermin starb; Tarif II c: Versicherung von Kapitalien auf den Erlebensfall mit Einstellung der Prämienzahlung, falls der Versorger vorher starb; Tarif II d: Versicherung von Kapitalien auf den Erlebensfall mit Einstellung der Prämienzahlung, falls der Versorger vorher starb und Rückgewähr der Prämien, falls das begünstigte Kind vor dem Aussteuertermin starb; Tarife III a und III b: Versicherung von Leibrenten mit beliebiger Einzahlung der Prämien und beliebigem Antritt der Rente; Tarif III c: Versicherung von aufgeschobenen Leibrenten; Tarif IV a: Versicherung von Witwenpensionen; Tarif IV b: Versicherung von lebenslänglichen Kinderpensionen; Tarif IV c: Versicherung von Erziehungsbeiträgen; Tarif IV d: Versicherung von Witwenpensionen, die ausbezahlt wurden, wenn der Ehegatte innerhalb einer bestimmten Frist starb (vgl. näher Schwingenschlögl [1890], S. 240 ff.).

[617] Dies auch unter dem Aspekt, dass es durchaus möglich war, dass der Beitritt zum Pensionsinstitut nicht verpflichtend war und er sich daher auch anderweitig versichern konnte, oder er aber auch daneben bereits einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen hatte. Beim folgenden Vergleich wird auf Grund der mehrfachen Satzungsänderungen des Beamten-Vereines aus Gründen der Übersichtlichkeit auf die Angabe der Paragraphen, die die Lebensversicherung regelten und immer wieder geändert wurden, verzichtet.

ersten fünf Jahren nach Beginn der Wirksamkeit der Lebensversicherungsabteilung als Höchstbetrag der Kapitalversicherung 3.000 fl., der Überlebensrenten 300 fl. und der aufgeschobenen Lebensrenten 2.000 fl. angenommen wurde. Nach Ablauf der Fünfjahresfrist sollte das jeweilige Maximum von der Generalversammlung des Beamten-Vereines bestimmt werden. Ursache für die Regelungen über Höchstbeträge war die Risikobegrenzung. Man wollte eine Häufung von Fälligkeiten von Verträgen mit hohen Versicherungssummen hintanhalten, um mögliche, plötzlich auftretende Verluste zu vermeiden. Mit der zunehmenden Geschäftsausweitung wurden die Maxima der Versicherungssummen erhöht. Die Generalversammlung des Jahres 1869 setzte den Höchstbetrag bei Kapitalversicherungen mit 5.000 fl. fest. Im Jahre 1875 wurde dieser auf 10.000 fl. und im Jahre 1883 auf 15.000 fl. bei der Einzelkapitalversicherung auf den Todesfall erhöht. Bei den Witwenrenten wurde das ursprüngliche Maximum von 300 fl. im Jahre 1880 auf 600 fl. und im Jahre 1883 auf 1.000 fl. angehoben. Bei Leibrenten wurde der Höchstbetrag im Jahre 1888 mit 3.000 fl. festgelegt[618]. Schon zu Beginn des Lebensversicherungsgeschäftes wurde die statutenmäßig festgesetzte Betragsgrenze allerdings als zu hoch empfunden. Daher wurden alle über 1.000 fl. Kapital abgeschlossenen Versicherungen bei einer Rückversicherung in Deckung gegeben[619].

Beim Pensionsinstitut des Notarenvereines war die Pension in drei, seit 1897 in sieben Klassen zwischen 300 fl. und 900 fl. unterteilt. Bei Vollendung des 65. Lebensjahres wurde einem wirklichen Mitglied eine Alterspension zuerkannt, die bis zu seinem Tode gewährt wurde. Bei Ausübung des Amtes über die Altersgrenze hinaus wurden von der Auszahlung der Pension von 300 fl., 10 %, von 600 fl. 20 % und von 900 fl. 30 %, sowie von 1897 bis 1911 einheitlich 10 % abgezogen. Somit hatten die Versicherten beim Beamten-Verein gegenüber den Mitgliedern des Pensionsinstitutes mehr Möglichkeiten der Vorsorge. Auch waren die Beträge für die Versicherung des Beamten-Vereines je nach gewünschtem Einsatz der Versicherten flexibel, die Klassen des Pensionsinstitutes dagegen starre Posten. Weiters waren die Höchstbeträge der Versicherungen des Beamten-Vereines zum Zeitpunkt der Einrichtung des Pensionsinstitutes bereits höher als bei jener. Damit waren die Bedingungen der Lebensversicherung des Beamten-Vereines per se wesentlich günstiger als die der Statuten des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines.

Konnte oder wollte ein Versicherter des Beamten-Vereines nach drei Jahren Versicherungsdauer die Prämienzahlungen nicht mehr leisten, bestand für ihn die

[618] Schwingenschlögl (1890), S. 209 f.
[619] Siehe zu Art und Umfang der Rückversicherung beim Beamtenverein Schwingenschlögl (1890), S. 210 f.; Gedenkschrift (1915), S. 85 f.

Möglichkeit, die Auflösung bzw. Änderung des Vertrages zu begehren[620]. Im Falle der Auflösung wurde dem Versicherungsnehmer nach dem ersten Statut des Beamten-Vereines der mathematisch festgestellte Wert der Versicherung nach einem 10 %igen Abzug nach Ermessen des Verwaltungsrates entweder zurückerstattet oder als Grundlage für einen neuen Versicherungsvertrag in Rechnung genommen werden[621]. Bei einer Reduktion des Versicherungsbetrages war die volle Prämie als einmalige Prämienzahlung in Rechnung zu leisten. Die Frist, innerhalb derer der Versicherte vom Rückkauf oder der Reduktion Gebrauch machen konnte, wurde nach der Übung auch nach Ablauf der zur Prämienzahlung gesetzten drei Monate bewilligt. Das Ansuchen um Rückkauf konnte innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist eingebracht und musste von der Geschäftsleitung berücksichtigt werden[622]. Die Wiederinkraftsetzung wegen Prämienrückstandes beendeter Versicherungsverträge war innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt der zuletzt fällig gewesenen unbezahlten Prämie zu beantragen[623]. Das Recht des Rückkaufs wurde auf alle seit dem 1. Januar 1888 abgeschlossenen Erlebensversicherungen ausgedehnt. Die 90 %ige Rückvergütung unterschied die Versicherung des Beamten-Vereines von allen anderen Versicherungsanstalten, die mehrheitlich nur 75 % vergüteten[624]. Im Jahre 1905 wurde statutarisch festgelegt, dass das Recht auf Durchführung des Rückkaufes oder der prämienfreien Reduktion dem Versicherten über drei Jahre gewahrt blieb und dass als Beginn dieser Frist der Fälligkeitstag der ersten unbezahlt gebliebenen Prämie zu gelten hatte[625].

Die Mitglieder des Pensionsinstitutes hatten dagegen nur eine eingeschränkte Möglichkeit, die Prämienzahlungen an ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anzupassen, indem sie lediglich aus den drei, seit 1897 sieben Klassen auswählen konnten. Für die Leistungen gab es eine Wartezeit von drei Jahren, vor deren Ablauf die Mitglieder sowie deren Ehegattinnen und Kinder ihre Pensionsansprüche verloren. Ab 1897 hatten diese in Relation zu ihren geleisteten Beiträgen einen Pensionsanspruch. Damit bestand zumindest in den ersten Jahren eine wesentlich größere Flexibilität für die Versicherten des Beamten-Vereines, auf persönliche Änderungen durch Adaptionen beim Versicherungsvertrag zu reagieren. Dies war ein immenser Vorteil gegenüber den Versicherten beim Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines.

---

620 Bei den übrigen Versicherungsarten konnte nur die Änderung des Vertrages begehrt werden.
621 Schwingenschlögl (1890), S. 212; Vierzig Jahre (1905), S. 31.
622 Schwingenschlögl (1890), S. 213.
623 Vierzig Jahre (1905), S. 40.
624 Gedenkschrift (1915), S. 73 f.
625 Gedenkschrift (1915), S. 74.

b. Vergleich der Ausschlussgründe der Leistungen mit einer privaten Lebensversicherung

Im Hinblick auf eine mögliche Ablehnung des Vertragsabschlusses wurde beim Beamten-Verein je nach Art der Versicherung der Gesundheitszustand des Versicherungswerbers von einem, in zweifelhaften Fällen oder bei Abschlüssen mit hohen Versicherungssummen von mehreren Ärzten erhoben. Bei der ersten Statutenrevision im Jahre 1868 wurde festgelegt, dass bei Versicherungen bis zu 200 fl. Kapital oder einer jährlichen Rente bis zu 20 fl. eine „*vertrauenswürdige*“ Bestätigung des guten Gesundheitszustandes des Antragstellers für den Versicherungsabschluss genügte (sogenannte Schablonenversicherungen)[626]. Derartige Untersuchungen waren in den Statuten des Pensionsinstitutes nicht vorgesehen, womit auch Personen in den Genuss einer Versorgungsleistung kommen konnten, die bei privaten Versicherungsgesellschaften aus gesundheitlichen Gründen als Versicherte abgelehnt worden wären.

Für die Entrichtung der fortlaufenden Prämien räumte das Statut des Beamten-Vereines eine Zahlungsfrist von drei Monaten ein, eine Begünstigung, die zum Zeitpunkt der Gründung des Beamten-Vereines im Jahre 1864 keine andere österreichische Versicherungsgesellschaft ihren Versicherten gewährte. Bei Unterbrechungen der Prämienzahlungen über die Dreimonatsfrist hinaus kam es zu einer bedingten Aufhebung des Versicherungsvertrages. Dem Versicherten war jedoch die Möglichkeit eingeräumt, den Vertrag wieder in Kraft setzen zu lassen, wenn die ausständigen Prämien samt Verzugszinsen nachgezahlt wurden. Das Begehren um Wiederinkraftsetzung musste innerhalb eines Jahres vom Fälligkeitstage der ersten rückständigen Prämie an gerechnet behandelt werden. Voraussetzung für die Wiederaufnahme war ein guter Gesundheitszustand des Versicherten[627]. Grundsätzlich war der Versicherer bei Lebensversicherungen nicht berechtigt, den Vertrag einseitig zu kündigen, nur der Versicherte konnte jederzeit den Vertrag auflösen. Daher behielten sich die Lebensversicherungsanstalten in den Statuten vor, die Prämien des ersten Versicherungsjahres einzuklagen. Grund hierfür waren die hohen Gestehungskosten der Versicherung. Im Jahre 1914 wurden die Statuten des Beamten-Vereines dagegen dahingehend ergänzt, dass bei

[626] Schwingenschlögl (1890), S. 208.

[627] Die Begünstigung wurde erst 1905 in die Vereinsstatuten aufgenommen, davor war es lediglich Praxis des Vereines (Schwingenschlögl [1890], S. 211 f.; Gedenkschrift [1915], S. 72 f.).

Eintritt des Versicherungsfalles im ersten Jahr bei Prämienrückstand trotzdem gezahlt wurde[628].

Die Mitglieder des Pensionsinstitutes mussten ihre Beitragszahlungen dagegen halbjährlich, ab 1911 jährlich, halbjährlich oder in Kombination beider Arten leisten. Wenn ein Mitglied des Pensionsinstitutes mit seinen Beitragszahlungen länger als sechs Monate im Rückstand war, so war dieses schriftlich aufzufordern, den Rückstand zu zahlen. Blieb die Aufforderung vergeblich, hatte dies den automatischen Ausschluss des Mitgliedes aus dem Pensionsinstitut zur Folge. Einen Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen hatte das Mitglied nicht, ab 1897 hatten Mitglieder sowie deren Ehegattinnen und Kinder nach einer dreijährigen Wartezeit in Relation zu ihren geleisteten Beiträgen einen Pensionsanspruch. Damit waren die Mitglieder des Pensionsinstitutes gegenüber den Versicherten beim Beamten-Verein doch deutlich benachteiligt, weil deren geleistete Beiträge in letzter Konsequenz verfallen konnten.

Aus dem Pensionsinstitut war überdies der freiwillige Austritt gestattet. Der Austritt aus dem Notarenstand hatte zur Folge, dass das Mitglied bis zu einem eventuellen Wiedereintritt eine um 10 % höhere Prämie zu zahlen hatte. Dies bedeutet, dass den Notaren der Ein- und Austritt aus dem Pensionsinstitut ohne Hindernisse möglich war, was gegenüber dem Beamten-Verein ein großer Vorteil war, weil der Wiedereintritt dort zeitlich befristet und mit einer Prämiennachzahlung samt Verzugszinsen verbunden sowie vom Gesundheitszustand des Versicherten abhängig war.

Von großer Bedeutung war der Umstand, ob eine Person der Wehrpflicht[629] unterlag. Für den Fall der aktiven Teilnahme eines Versicherten an einem Kriege sahen die österreichischen Versicherungsgesellschaften ursprünglich zwei Bedingungen vor: Entweder trat die Versicherung mit dem Kriegsdienst des Versicherten außer Kraft, wobei gewöhnlich das Wiederinkrafttreten nach Beendigung des Dienstes unter der Bedingung statuiert wurde, dass der Versicherte ärztlich untersucht und sein Gesundheitszustand als gut befunden wurde. Oder es wurde die Möglichkeit der Ausdehnung der Versicherung auf die Kriegsgefahr gegen Erfüllung besonderer Bedingungen in Aussicht gestellt[630]. Der Beamten-Verein ermöglichte es seinen Mitgliedern, die Versicherung auf den Todesfall bei bestimmten Tarifen auch auf

[628] Gedenkschrift (1915), S. 73.

[629] Die allgemeine Wehrpflicht wurde im Jahre 1868 eingeführt (RGBl. 151/1868). Von diesem Zeitpunkt an waren alle gesunden Männer vom 20. bis zum 32. Lebensjahre in der österreichisch-ungarischen Monarchie zum Wehrdienst verpflichtet. Mit dem österreichischen Landsturmgesetz des Jahres 1886 (RGBl. 90/1886) und seinem ungarischen Pendant wurde eine neue Heeresorganisation geschaffen, nach der jeder wehrpflichtige männliche Staatsbürger vom 19. bis zum 42. Lebensjahr, in gewissen Fällen bis zum 60. Lebensjahr wehrpflichtig war.

[630] Letztere Möglichkeit wurde von der Mehrzahl der Versicherungen angeboten (Schwingenschlögl [1890], S. 220).

den Kriegsfall zu erweitern. Die Einbeziehung des Kriegsrisikos musste bereits im Antrag auf die Lebensversicherung gestellt und mit der gewöhnlichen Prämie zusätzlich eine Kriegsprämie gezahlt werden[631]. Diese Regelung deckte sich mit § 13 lit. f der Statuten des Pensionsinstitutes, der ebenfalls einen Risikoaufschlag in der Höhe von 10 % der Beitragsprämie für solche Mitglieder vorsah, die noch der Wehrpflicht unterlagen.

Für Mitglieder, die auf Grund erblicher Veranlagung oder ihres Gesundheitszustandes „*Risikofälle*" für eine vorzeitige Inanspruchnahme von Pensionen waren, gab es in den Statuten des Pensionsinstitutes keine Sonderregelungen. Dies war ein immenser Vorteil gegenüber den privaten Versicherern wie dem Beamten-Verein, die solche Personen als Vertragsnehmer ablehnten. Beim Beamten-Verein wurde aber im Jahre 1896 eine eigene Abteilung für „*minderwertige Risken*" gegründet und eine Unterscheidung in drei Gefahrenklassen statuiert, in die „*Risikofälle*" eingereiht wurden[632]. Bei Ablehnung in der regulären Lebensversicherung erfolge somit eine Einreihung der Versicherungswerber in eine der beiden ersten Gefahrenklassen: In die erste mit nur einem geringen Prämienzuschlag bei erblicher Belastung oder minderkräftiger körperlicher Konstitution; in die zweite nach überstandenen schweren Erkrankungen oder bei Vorliegen körperlicher Defekte mit höheren Prämiensätzen[633]. Versicherungswerber, die in die höchste Gefahrenklasse III[634] fielen, wurden überhaupt nicht in die Versicherung einbezogen[635]. Somit kann auch hier festgestellt werden, dass Mitglieder des Pensionsinstitutes, bei denen aus gesundheitlichen Gründen die Gefahr eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem aktiven Berufsleben bestand, gegenüber Versicherten bei privaten Lebensversicherungsanstalten finanziell sehr begünstigt waren, weil sie keine erhöhten Prämiensätze zu leisten hatten.

Verloren gingen die Ansprüche aus einer Versicherung auf den Todesfall beim Beamten-Verein für denjenigen Begünstigten, der den Tod des Versicherten durch eine strafgesetzwidrige Handlung herbeigeführt hatte. Auch nach den Statuten des Pensionsinstitutes verloren Begünstigte ihren Pensionsanspruch, wenn sie wegen eines Tötungsdeliktes an dem Mitglied sowohl als Täter als auch als Mittäter gerichtlich verurteilt worden waren. Starb der Versicherte des Beamten-Vereines in einem Duell, so erlosch der Versicherungsvertrag und es wurde dem Bezugsberechtigten nur mehr der Wert der

[631] Vgl. dazu Schwingenschlögl (1890), S. 220 ff.; Vierzig Jahre (1905), S. 63 ff.; Gedenkschrift (1915), S. 74 ff.
[632] Vgl. zum „*minderwertigen Leben*" in Vierzig Jahre (1905), S. 53 f.; Gedenkschrift (1915), S. 100 ff.
[633] Vierzig Jahre (1905), S. 39 f.
[634] Die Kriegsprämie wurde durch das Regulativ in drei Gefahrenklassen abgestuft: I: 5 Promille des versicherten Kapitals bzw. 5 % der versicherten Rente für das stehende Heer, die Kriegsmarine, die Landwehr und die Reserve, II: 3 Promille des versicherten Kapitals bzw. 3 % der versicherten Rente beim Landsturm des I. Aufgebots, III: 2 Promille des versicherten Kapitals bzw. 2 % der versicherten Rente beim Landsturm des II. Aufgebots (Schwingenschlögl [1890], S. 226 f.).
[635] Gedenkschrift (1915), S. 101; Vierzig Jahre (1905), S. 54.

Versicherung nach einem Abschlag von 10 % ausbezahlt. Das Gleiche galt für den Fall der Verurteilung zum Tode, ab 1873 für den Vollzug der Todesstrafe an der Person des Versicherten[636]. Bei einer Verurteilung zu, ab 1873 beim Vollzug einer mehr als dreijährigen Kerkerstrafe erlosch der Versicherungsvertrag und es wurde dem Bezugsberechtigten nur mehr der Wert der Versicherung nach einem Abschlag von 10 % ausbezahlt[637].

Eine strafgerichtliche Verurteilung eines Mitgliedes des Pensionsinstitutes zog dann den Verlust aller Ansprüche gegen das Pensionsinstitut nach sich, wenn die Verurteilung wegen eines Deliktes gegen die öffentliche Sittlichkeit oder aus Gewinnsucht erfolgte, sofern mit dem Urteilsspruch die Amtsenthebung verbunden war oder sein würde. Ab 1897 blieb der Anspruch der Ehefrau und der Kinder gewahrt, ab 1911 gab es überhaupt keine Sanktionen mehr bei strafgerichtlichen Verurteilungen. Im Falle eines Amtsverlustes in Folge eines Disziplinarerkenntnisses verlor das Mitglied seine Zugehörigkeit zum Pensionsinstitut nicht. Diese Regelung ist höchst bemerkenswert, denn die Mitgliedschaft zum Pensionsinstitut ging somit bei Verurteilung wegen einer schweren Straftat, wie beispielsweise Mord, nicht verloren. Damit waren die Mitglieder des Pensionsinstitutes gegenüber den Versicherten des Beamten-Vereines deutlich begünstigt. Zwar war der Verstoß gegen Strafbestimmungen gegen die öffentliche Sittlichkeit und Gewinnsucht nach den Statuten des Pensionsinstitutes pönalisiert, nicht aber beim Tod in einem Duell wie beim Beamten-Verein. Somit war die Verletzung ganz unterschiedlicher „Ehrdelikte“ der damaligen Zeit verschieden sanktioniert.

Weiterer Punkt waren Auslandsreisen oder Wohnsitzverlegungen ins Ausland: Beabsichtigte ein Versicherter des Beamten-Vereines eine Land- oder Seereise mit einem Ziel außerhalb Europas zu unternehmen, so musste er dies vorher dem Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt anzeigen, der darüber zu beschließen hatte, ob und unter welcher Bedingung die Versicherung fortbestehen konnte. In der Praxis wurde die Versicherung aber gegen Zahlung einer Separatprämie für die Dauer der Reise in Geltung belassen[638]. Dagegen wurde bei Reisen und Wohnsitzverlegungen in „*Gebiete der heißen Zone*“ eine jährliche Zuschlagszahlung oder eine einmalige Sonderprämie für die Dauer des Aufenthaltes gefordert[639]. Im Gegensatz dazu hatten die Mitglieder des Pensionsinstitutes weder bei Reisen noch bei Wohnsitznahme im Ausland Beitragserhöhungen, Kürzungen oder den Verfall der Pension zu befürchten.

---

[636] Schwingenschlögl (1890), S. 219.

[637] Der Grund hierfür lag in der Erwägung, dass eine länger dauernde Freiheitsstrafe für die Gesundheit des Versicherten in geistiger und körperlicher Hinsicht „*nachteilig*“ wäre und eine Verkürzung der Lebensdauer befürchten ließe (vgl. Gedenkschrift [1915], S. 79).

[638] Vgl. zu den Bedingungen Schwingenschlögl (1890), S. 220.

[639] Gedenkschrift (1915), S. 79.

Ausführlich wurde beim Beamten-Verein der Fall des Selbstmordes des Versicherten geregelt: Ursprünglich sahen die Statuten die Befreiung des Vereines von der Zahlungspflicht bei Selbstmord des Versicherten vor. Anlässlich der Statutenrevision des Jahres 1868 wurde bestimmt, dass die Versicherungssumme dann ausbezahlt wurde, wenn die Versicherung schon fünf Jahre in Kraft stand. Diese Bestimmung war zur damaligen Zeit ungewöhnlich, weil die Ansicht vorherrschte, dass durch die Auszahlung ein Anreiz zur Begehung von Selbstmord gegeben werde, der „*unlauterer Speculation Thür und Thor*“ öffnen und die Versicherungsgesellschaften schwer schädigen würde[640]. Im Jahre 1893 wurde die Frist, innerhalb derer der Beamten-Verein bei eingetretenem Tode durch Selbstmord oder Zweikampf von seiner Zahlungspflicht entbunden war, von fünf auf drei Jahre verkürzt[641]. Der Verwaltungsrat beschloss schließlich im Jahre 1896, die Frist ganz zu streichen und sah fortan die Inkraftsetzung des Vertrages für den Fall des Todes durch Selbstmord oder durch Duell gegen Entrichtung eines Entgeltes von einer Promille der Versicherungssumme pro Jahr vor. Bei Abschluss der Versicherung war daher außer der tarifmäßigen Prämie der Betrag von drei Promille der Versicherungssumme einmalig zu entrichten[642]. Der Verwaltungsrat konnte, wenn er der Meinung war, dass der Selbstmord in unzurechnungsfähigem Zustand verübt wurde, auch die Auszahlung der vollen versicherten Summe bewilligen. In den Statuten des Pensionsinstitutes wurde dagegen lediglich bestimmt, dass der Witwe und den Waisen eines Mitgliedes, das Selbstmord begangen hatte, der Anspruch auf die Pension erhalten blieb. Somit waren die Hinterbliebenen eines durch Selbstmord verschiedenen Versicherten beim Pensionsinstitut wesentlich besser gestellt, weil von Anfang an weder eine Mindestzeit der Mitgliedschaft für die Auszahlung einer Witwen- oder Waisenpension erforderlich noch ein Risikoaufschlag zu zahlen war.

Abschließend ist daher festzustellen, dass es bei der Lebensversicherung des Beamten-Vereines zwar einerseits eine größere Flexibilität gab, was die Höhe einer Versicherung sowie die Änderung der Versicherungsbedingungen und den Rückkauf der Versicherung betraf, die Bedingungen der Versicherung des Beamten-Vereines aber in Summe für den Versicherten nachteiliger als die Statuten für ein Mitglied des Pensionsinstitutes waren. Diese Versicherungsbedingungen des Beamten-Vereines waren aber keine Besonderheit, sondern typisch für die Verträge bei privaten Lebensversicherungen der damaligen Zeit. In diesem

[640] Schwingenschlögl (1890), S. 215; zur Selbstmordstatistik unter den Versicherten des Beamtenvereines ders. (1890), S. 215 ff.; Vierzig Jahre (1905), S. 62 f.

[641] Die Herabsetzung für die Liquidierung versicherter Verträge bei Selbstmord des Versicherten war deswegen von Bedeutung, weil ein erheblicher Teil der Versicherungen des Vereines den Spar- und Vorschusskonsortien und anderen Kreditinstituten als Deckung für erteilte Personalkreditdarlehen diente.

[642] Vierzig Jahre (1905), S. 62; Gedenkschrift (1915), S. 77 f., siehe dort zur Entwicklung der Extraprämien für den Fall des Selbstmordes.

Zusammenhang muss jedoch betont werden, dass die Bedingungen der Lebensversicherung beim Beamten-Verein gegenüber denjenigen anderer Versicherungsanstalten in bestimmten Punkten als äußerst günstig angesehen werden konnten.

Das Pensionsinstitut selbst nahm auf Grund der fortwährenden Klagen, die standeseigene Einrichtung wäre im Vergleich zu anderen Versicherern zu teuer, einen Vergleich der zu entrichtenden Einzahlungen eines Versicherten bei der Kaiser Franz Josef-Jubiläums- und Rentenversicherungsanstalt in Wien vor[643]: Bei einer Witwenversicherung über 1.000 K., unter der Bedingung, dass der Versicherte beim Vertragsabschluss 30 Jahre, seine Frau 20 Jahre alt war und der Vertrag eine Laufzeit von 20 Jahren hatte, wäre das Pensionsinstitut um rund 3.000 K. billiger gewesen; der gleiche Vertrag bei einer Laufzeit von 25 Jahren wäre sogar um ca. 3.100 K. günstiger gewesen. Bei einer Invaliditätsrente über 2.000 K., unter der Bedingung, dass der Versicherte beim Vertragsabschluss 30 Jahre alt war und der Vertrag eine Laufzeit von 25 Jahren hatte, wären beim Pensionsinsitut um rund 1.100 K. weniger an Beiträgen zu entrichten und eine zehnjährige Karenzzeit einzuhalten gewesen. Schließlich wären bei einer Alters- und Invaliditätsversicherung über 1.000 K., unter der Bedingung, dass die Versicherungsdauer 30 Jahre betragen hätte, um ca. 1.400 K. weniger an Beiträgen zu zahlen gewesen[644].

6. Geldbußen aus Disziplinarstrafen als zweckgebundene Mittel der Unterstützung

a. Die Entstehung der Bestimmung

Wenn ein Notar eine ihm nach der NO auferlegte Pflicht oder durch sein Verhalten die Ehre oder Würde des Standes verletzt hatte, war gegen diesen gemäß § 157 NO 1871 disziplinär vorzugehen und eine Disziplinarstrafe zu verhängen. Nach § 158 lit. b NO 1871 bestand die Möglichkeit, als Disziplinarstrafe eine Geldbuße bis zu 500 fl. zu verhängen. Die Disziplinarstrafen wurden gemäß § 160 NO 1871 von den Oberlandesgerichten, in dessen Sprengel der betreffende Notar seinen Amtssitz hatte, ausgesprochen. Welchem Zweck die Erträge der in Disziplinarverfahren verhängten Geldstrafen zugewendet werden sollten, wurde in der NO jedoch nicht geregelt. Acht Oberlandesgerichte führten diese an die Staatskasse ab, lediglich das Oberlandesgericht Innsbruck ließ die Mittel dem örtlichen Armenfonds zukommen. Die Gerichte wandten damit die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die

[643] StenProt 29.o.GV 1907, NZ 1907, Beil. zu Nr. 48, S. 3.
[644] Dies jeweils unter Außerachtlassung der Zinsen (StenProt 29.o.GV 1907, NZ 1907, Beil. zu Nr. 48, S. 3).

Widmung der Geldstrafen in strafgerichtlichen Verfahren bzw. nach dem Disziplinarstatut für Advokaten auf diese Regelungslücke analog an[645].

Die durch die Disziplinarverfahren verhängten Geldstrafen waren in Summe doch so hoch, dass der Österreichische Notarenverein 1884 in einer Petition an die Regierung die Forderung erhob, diese dem Pensionsinstitut zukommen zu lassen[646]. Der Notarenverein argumentierte, dass seinem Pensionsinstitut durch die Zentraldeputation der Generalversammlung alle „*Hilfsquellen*“ eröffnet worden waren, die geeignet sind, dem Institut das nötige Kapital zu verschaffen, damit er wirtschaftlich so erfolgreich wie möglich sein konnte. Der Notarenverein richtete daher in der Petition an die Regierung die konkrete Bitte, diese möge ein Gesetz erwirken, durch welches die den Notaren, Notariatssubstituten und Notariatskandidaten gemäß § 158 NO auferlegten Geldbußen, ferner jene Geldstrafen, welche in verschiedenen Gesetzen in und außer Streitsachen auf ungehörige Handlungen oder Unterlassungen über dieselben Personen verhängt werden, dem Pensionsinstitut zugewendet werden. Somit forderte der Notarenverein nicht nur die eingenommenen Geldbußen aus Disziplinarverfahren, sondern auch die über die Standesangehörigen verhängten Ordnungsstrafen in streitigen und außerstreitigen Verfahren für sein Versorgungsinstitut[647].

Begründet wurde die Forderung vom Notarenverein in der Petition damit, dass die betreffenden Geldmittel „*einer Classe von öffentlichen Functionären*“ zugute kommen sollte, die einerseits dem Staat viele und wichtige Dienste unbezahlt leisten würden, welche nicht unbeträchtliche Abgabeneinnahmen für die öffentliche Hand darstellten, andererseits vom Staat aber keine Gegenleistungen wie Gehälter oder Pensionen erhielten. Die Notare hätten auf Grund gesetzlicher Regelungen im Interesse der Justiz eine außerordentlich große Zahl von Agenden als Gerichtskommissäre zu erledigen, die in anderen Ländern von besoldeten und pensionsanspruchsberechtigten Beamten versehen würden. Diese Gerichtskommissionen würden zu durchschnittlich 90 % unentgeltlich verrichtet. Wenn diese Aufgaben von Beamten verrichtet werden würden, müssten diese vom Staat erhalten werden, was naturgemäß das Justizbudget belasten würde. Dasselbe würde in bedeutendem Maße auch für die den Beamten und nach deren Ableben deren Witwen und Kindern auszubezahlenden Pensionen gelten[648].

---

[645] Thoma (2004), S. 204.
[646] NZ 1884, S. 29 ff., 33 ff., Original als Druckschrift in ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 1.312/84.
[647] Petition, S. 1 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 1.312/84).
[648] Petition, S. 1 f. (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 1.312/84).

Nach Ansicht des Notarenvereines war es laut Petition nicht unbillig, jene Beträge aus Geldstrafen, die von den Notaren aus Anlass ihrer Amts- oder Berufstätigkeit gezahlt werden, dem Notarenstand wieder zuzuwenden, denn bei Vergleich des Wirkungskreises der österreichischen Notare mit denen in anderen Ländern könnte nicht gesagt werden, „*das Entgelt für die vielen von den Notaren ohne Anspruch auf Entlohnung verrichteten Amtshandlungen finde sich in der größeren Menge der ihnen zugewiesenen lucrativen Geschäfte*“. Die große Anzahl der Aufgaben, die den Notaren zur ausschließlichen Erledigung zugewiesen waren, brächte es nach der Petition vielmehr mit sich, dass die Einkommen der meisten Notare sehr bescheiden seien, während die an sie gestellten Ansprüche der Staatsfinanz als „*hochgespannte*“ bezeichnet werden müssten. Daraus folge laut Notarenverein die „*traurige Thatsache, daß die große Mehrzahl der Notare bis in das hohe Alter, oft unter den schwierigsten Verhältnissen, arbeiten muß, um den standesgemäßen Unterhalt für sich und ihre Familie zu erwerben; daß bei Todesfällen von Notaren nur zu oft ihre Familien in bitterer Noth zurückbleiben*“. Solange der Notar seine volle Kraft dem Amt widmen könnte, gewähre sie ihm „*ein halbwegs anständiges Auskommen*“, jedoch die Ansparung von Kapital für den Fall einer Arbeitsunfähigkeit und die Versorgung von Witwen und Waisen zähle zur schwierigsten Aufgabe, die oftmals unmöglich wäre[649].

Der Notarenverein verwies in der Petition in diesem Zusammenhang auf Einrichtungen für Notare und deren Hinterbliebenen in anderen europäischen Staaten: In Frankreich – ähnlich in Belgien, den Niederlanden und einigen Schweizer Kantonen – könnte der seine Kanzlei abtretende Notar oder seine Erben diese gegen Entgelt gewinnbringend veräußern; in Österreich wäre eine Notariatskanzlei „*an sich werthlos*“, nur in den seltensten Fällen werde für die Räumlichkeiten und die Registratur eine bescheide Ablöse von Seiten des Nachfolgers im Amt bezahlt. In Italien wäre dagegen gesetzlich festgelegt, dass ein Teil der Archivgebühren eine Zeit lang dem resignierenden Notar oder seiner Familie zuzukommen habe; in Österreich kämen die Archivgebühren ausschließlich dem Staat zugute. In Bayern und Baden wären Notare verpflichtet, einem Pensionsinstitut beizutreten, in Rheinhessen müssten die Notare Mitglied einer Witwen- und Waisenkasse werden und in Württemberg werde der vom Amt zurücktretende Notar wie ein Staatsbeamter behandelt und beziehe eine Pension. Alle derartigen Versorgungseinrichtungen wären Österreich fremd[650].

Nach Ansicht des Notarenvereines war laut Petition die bestehende Regelung, wonach die Disziplinarstrafbeiträge dem Armenfonds des Ortes des Amtssitzes des Notars zuzufließen

[649] Petition, S. 2 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 1.312/84).
[650] Petition, S. 2 f. (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 1.312/84).

hatten, unangemessen, weil die Strafen dem Armenfonds des Ortes zukommen sollten, in dem der Notar disziplinär wird[651]. Der Notarenverein führte in diesem Zusammenhang die Gesetzgebung ins Treffen, nach der sich mit der Zeit der Grundsatz herausgebildet hätte, dass Geldstrafbeträge, die durch ein Gesetz oder eine VO statuiert sind, jenen Zwecken zuzuführen sind, denen das Gesetz oder die VO selbst diente. In der Petition wurden diesbezüglich eine Reihe von Bestimmungen von Reichs- und Landesgesetzen angeführt, die diesen Grundsatz belegen sollten: Beispielsweise verflielen gemäß § 86 Eisenbahnbetriebsordnung[652] sämtliche nach diesem Gesetz im Disziplinarwege verhängten Geldbußen dem Pensionsfonds der Eisenbahnunternehmung; nach § 233 BergG[653] flossen Geldstrafen aus Anlass der Übertretung von Bestimmungen dieses Gesetzes in die Bruderlade (Versorgungsanstalten zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bergarbeiter, deren Witwen und Waisen), zu der das Werk des Bestraften gehörte; gemäß § 151 GewO[654] wurden alle Strafgelder auf Grund von Übertretungen des Gesetzes der Genossenschaft oder der Unterstützungskasse zugewendet, bei der der Bestrafte beitragspflichtig war; nach § 7 StPO[655] waren alle Geldstrafen zur Unterstützung bedürftiger Gefangener zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus der Haft, insbesondere zum Zwecke ihrer Eingliederung in das Berufsleben, zu verwenden[656]. Der Notarenverein kam in der Petition zum Schluss, dass die Regelung in der NO in Bezug auf die Verwendung der Geldstrafen eine „*Anomalie*“ darstellte, weil sie über deren Verwendung schweigen würde. Nach Ansicht des Notarenvereines habe das Schweigen des Gesetzes über diesen Punkt vielleicht gerade den Sinn gehabt, dass man über die Verwendung der Beträge nicht absprechen wollte, um freie Hand bei der Verfügung über diese zu haben. Dass der Grundsatz, Geldstrafbeträge zu wohltätigen Zwecken zu verwenden, ein im Allgemeinen zu billigender sei, wurde vom Notarenverein in der Petition nicht in Abrede gestellt, dieser Grundsatz müsste sich aber der Argumentation des Vereines „*unterordnen, denn so will es der Zweck, der mit Gesetzen und Verordnungen angestrebt wird*“. Am besten wäre es, wenn beiden Grundsätzen gleichzeitig Rechnung getragen werden könnte. Der Notarenverein brachte in der Petition vor, dass es in Rheinhessen, Elsaß-Lothringen, Baden und Bayern

[651] Petition, S. 3 f. (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 1.312/84).
[652] RGBl. 1/1852.
[653] RGBl. 146/1854.
[654] RGBl. 227/1859.
[655] RGBl. 119/1873.
[656] Petition, S. 4 ff. Bspw. bestimmten einige Landesgesetze, dass den Lehrerpensionskassen bzw. -fonds die Strafgelder zuflossen, die auf Grund der Strafverfügungen der Schulbehörden gezahlt wurden (z.B. Krain: LGBl. 22/1873, § 82 Z. 3; Böhmen [bei Schulversäumnissen]: Erl. des F.M. v. 23.3.1875, Z. 7.105; Mähren: LGBl. 18/1870, § 83). Dienstbotenordnungen verfügten, dass die Geldstrafen, die in die Gemeindekassen flossen, zur Unterstützung kranker oder armer, arbeitsunfähiger Dienstboten zu verwenden waren (z.B. Oberösterreich: LGBl. 1856/12/II, § 43).

gesetzliche Regelungen gebe, nach denen die von den Notaren entrichteten Geldstrafen dem Zwecke, dem die Notariatsordnungen dienten, zugewiesen würden[657].

Der Notarenverein verwies in der Petition abschließend auf die freiwilligen Spenden zur Bildung eines Garantiefonds für das zu schaffende Pensionsinstitut, für den innerhalb von drei Monaten über 35.000 fl. eingezahlt worden waren. Dies bezeuge einerseits die Einsicht der Standesmitglieder, dass die Einrichtung eines Versorgungsinstitutes ein absolutes Bedürfnis sei, andererseits von einem „*regen Corpsgeist*". Die Opferwilligkeit der Notare verdiente nach Ansicht des Notarenvereines eine gewisse Anerkennung seitens des Staates, die Regierung hätte laut Petition schon bewiesen, dass sie solche Bestrebungen gerne fördere und es ließen sich im Staatsbudget Posten finden, die Ausgaben des Staates zu Gunsten von Pensionsanstalten ausweisen würden. Einer „*Classe von unbesoldeten Arbeitern im Dienste der Justiz*" werde durch die Zuwendung der Erträge der Geldstrafen die Selbsthilfe auf einem „*rein humanitären Gebiete*" lediglich erleichtert[658].

b. Die gesetzliche Regelung und ihre Wirkung

Der Standesfunktionär Leone Roncali gab im Jahre 1884 in der Notariatszeitung seiner Erwartung Ausdruck, dass die Gesetzgebung dem Pensionsinstitut „*eine thatsächliche und werthvolle Hilfe*" angedeihen lassen wollte, wenn sie im Sinne der Petition verfügen würde, dass die den Notaren und Notarsubstituten auferlegten Geldbußen dem Pensionsfonds zugewiesen werden. Roncali war guten Mutes, dass dem Begehren bald stattgegeben werden würde[659]. Der Gesetzgeber kam dem auch schon im Jahre 1885 nach und verfügte mit Gesetz vom 2. April 1885[660], dass die Geldbußen, die als Disziplinarstrafen gegen Notare und Notarsubstituten nach § 158 NO verhängt werden, dem Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines verfallen. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass solange die Witwen- und Waisen Societät der Notare im Königreich Böhmen in Prag besteht, die Geldbußen, die als Disziplinarstrafen gegen Notare in Böhmen verhängt werden, zu Gunsten dieser Gesellschaft verfallen[661]. Zur Durchführung des Gesetzes wurde am 12. April 1885 eine Durchführungs-VO des Justizministeriums erlassen[662], die regelte, dass im Disziplinarerkenntnis, mit dem

[657] Petition, S. 6 f. (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 1.312/84).
[658] Petition, S. 8 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 1.312/84).
[659] Roncali (1884), S. 249.
[660] RGBl. 34/1885.
[661] § 1 leg. cit.
[662] RGBl. 35/1885.

gegen einen Notar oder Notarsubstituten eine Geldbuße erkannt wurde, anzugeben war, wem die Geldbuße verfiel (Z. 1). Das Gericht erster Instanz, dem nach § 163 NO der Vollzug oblag, hatte den Verurteilten aufzufordern, die Geldbuße binnen 14 Tagen bei Gericht zu erlegen, widrigenfalls dieselbe zwangsweise eingetrieben wurde (Z. 3). Der Betrag der Geldbuße war vom Gericht erster Instanz an jenes Pensionsinstitut abzuführen, dem die Geldbuße für verfallen erklärt worden war (Z. 5).

Der Bericht des Justizausschusses des Abgeordnetenhauses über die Regierungsvorlage vom 4. Februar 1885[663] stellte eingangs fest, dass die wichtige Bedeutung des Institutes des Notariates für das Rechtsleben, die Justizpflege und die öffentliche Autorität im öffentlichen Interesse „*eine feste Sicherung der materiellen Grundlage für die Lebensexistenz der dem Notarenstande angehörigen Functionäre*“ benötigen würde. Die daraus resultierende staatliche Fürsorge trete in dem Bestreben zum Vorschein, den Notaren für den Fall der Invalidität sowie deren Familien für den Fall ihres Ablebens eine entsprechende Versorgung zu ermöglichen[664]. Staaten, in denen das Notariat einen der österreichischen Rechtsordnung entsprechenden Wirkungskreis habe, würden hierbei verschiedene Möglichkeiten vorsehen[665].

Die Regierung legte am 20. Januar 1885 dem Abgeordnetenhaus auf Veranlassung des Notarenvereines und des Pensionsinstitutes „*in Anerkennung für die Bedeutung des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines für das Notariatswesen und die Justiz*“ den entsprechenden Gesetzentwurf vor. Gegen diesen wurden weder von der Finanzverwaltung noch vom Innenministerium Einwände erhoben[666]. Der Justizausschuss nahm die Regierungsvorlage ohne Einwand an. Der Entwurf entsprach nach dem Bericht des Justizausschusses dem in der Reichs- und Landesgesetzgebung vorherrschenden Grundsatz, dass Geldbußen zu humanitären Zwecken desjenigen Standes verwendet werden, dessen moralische Interessen durch das Vergehen verletzt worden waren. Zu § 1 Abs. 2 wurde ausdrücklich bemerkt, dass die Weglassung des Wortes „Notarsubstituten“ absichtlich erfolgt wäre, weil nach § 3 der Statuten der Witwen- und Waisen Societät der Notare im Königreich Böhmen nur Notare, aber keine Substituten zum Eintritt in diese Gesellschaft berechtigt sein

[663] Abgedruckt in NZ 1885, S. 33 f.
[664] Bericht des JA, NZ 1885, S. 33.
[665] Vgl. Bericht JA, NZ 1885, S. 33: Als Mittel dienten dabei die Erlöse bei der Veräußerung der bekleideten Notarstellen bzw. –archive (so in Frankreich, Belgien, in einigen schweizer Kantonen, Rheinhessen und den Niederlanden), die Zuwendung eines Teiles der Archivgebühren über einen gewissen Zeitraum an den resignierenden Notar oder dessen Familie (so in Italien), oder die Übernahme der Versorgungspflicht durch den Staat unter Gleichstellung der Notare mit den Staatsbediensteten (so in Baden, Bayern oder Rheinhessen).
[666] Bericht des JA, NZ 1885, S. 33.

würden. Daher sollten auch die über Substituten in Böhmen verhängten Geldbußen dem Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines zugewendet werden[667].

Der Bericht der juridischen Kommission des Herrenhauses über das Gesetz vom 2. April 1885[668] folgte in seiner Begründung der Argumentation dem Notarenverein. Aus diesem geht hervor, dass sich der jährliche Durchschnittsbetrag der Geldstrafen in den Jahren 1881 bis 1883 auf 2.346 fl. 55 kr. belief. In acht Oberlandesgerichtssprengeln würden die Geldstrafen an den Ärar abgeführt werden, nur in einem dem jeweiligen Armenfonds zugewiesen[669]. Eine Verwendung der Geldbeträge zu Gunsten der Notarenversorgung war nach dem Bericht eine „*naheliegende, natürliche und durch mehrere Analogien gestützte. Sie streitet den Anschein fiscalischer Tendenz ab, ist human und bethätigt die Anerkennung der Wichtigkeit und Bedeutung des einen wesentlichen Teil des Justizwesens bildenden Standes der Notare.*“ Durch die Gewährung der Bitte des Notarenvereines werde zur Hebung des Ansehens der ganzen Institution beigetragen. Dass die Geldstrafen, die im Königreich Böhmen verhängt werden, der Witwen- und Waisen Societät der Notare im Königreich Böhmen zukommen sollen, wurde im Bericht „*nur als billig erkannt*“[670]. Der Gesetzentwurf wurde vom Abgeordnetenhaus am 19. Februar 1885 als Regierungsvorlage beschlossen[671]. Das Herrenhaus trat dem Gesetzesbeschluss bei[672].

Die Erträgnisse, die dem Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines durch die Geldstrafen zuflossen, erreichten im Jahre 1900 mit 3.930 K. einen Höchststand[673]. Bis zum Jahre 1903 kamen dem Pensionsinstitut an Geldstrafen 32.412 K. zu[674]. Nach einer Übersicht über die verhängten Geldbußen in den Oberlandesgerichtssprengeln Österreichs in den Jahren 1881 bis 1883[675] entfiel in diesem Zeitraum auf den Oberlandesgerichtssprengel Prag allein ein Betrag von 2.300 fl. Damit war dieser Sprengel der einträglichste aller, im nächstfolgenden Brünn beliefen sich die verhängten Strafen nur noch auf 1.425 fl. Man kann daher vermuten, dass sich die Witwen- und Waisen Societät der Notare im Königreich

---

667 Bericht des JA, NZ 1885, S. 33 f.
668 55 BlgStenProtHH IX. Sess., ad Nr. 285/1885 HH, Sonderdruck Beil. zu J.M. Zl. 5.512/1885. Antrag der jur. Commission des HH 552 BlgStenProtHH IX. Sess., 3. Beschluss des AH v. 19.2.1885, 527 BlgStenProtHH IX. Sess., 1.
669 Dies war der OLG-Sprengel Innsbruck (vgl. Beil. 3 zum Konzept der EB des Gesetzes v. 2.4.1885 [ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 21.038/84]).
670 Bericht S. 2.
671 StenProtAH, IX. Sess., 397. Sitzung, S. 13.802 f.
672 StenProtAH, IX. Sess., 427. Sitzung, S. 14.891.
673 StenProt 23.o.GV 1901, NZ 1901, Beil. zu Nr. 23, S. 1. Im Jahre 1901 erreichte das Gesamtausmaß immerhin 3.850 K. (StenProt 24.o.GV 1902, NZ 1902, Beil. zu Nr. 28, S. 1).
674 NZ 1903, S. 162.
675 Beil. 3 zum Konzept der EB des Gesetzes v. 2.4.1885 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 21.038/84).

Böhmen wohl mit allen Mitteln dafür eingesetzt hatte, dass diese Einnahmequelle ihrem Versorgungsfonds zugeführt wurde. Konkret wurden in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln in den Jahren 1881 bis 1883 folgende Einnahmen aus Disziplinarstrafen lukriert[676]:

Sprengel des OLG	1881 Zahl der Fälle	1881 Gesamt-betrag	1882 Zahl der Fälle	1882 Gesamt-Betrag	1883 Zahl der Fälle	1883 Gesamt-Betrag
Wien	2	100 fl.	0	0 fl.	3	150 fl.
Prag	3	850 fl.	4	700 fl.	2	750 fl.
Brünn	4	900 fl.	2	400 fl.	2	125 fl.
Graz	3	255 fl.	2	225 fl.	4	680 fl.
Innsbruck	0	0 fl.	1	50 fl.	2	150 fl.
Triest	0	0 fl.	1	25 fl.	3	95 fl.
Krakau	3	115 fl.	3	140 fl.	2	510 fl.
Lemberg	1	25 fl.	3	424 fl. 50 kr.	2	170 fl.
Zara	1	200 fl.	0	0 fl.	0	0 fl.
Gesamt	17	2.445 fl.	16	1.964 fl. 50 kr.	20	2.430 fl.

Sprengel des OLG	Summe der Geldbußen 1881-1883	Verurteilungen 1881-1883	durchschnittlicher Betrag pro Jahr an Geldbußen	Verfall der Geldbuße zu Gunsten
Wien	250 fl.	5	83 fl.	Ärar
Prag	2.300 fl.	9	767 fl.	Ärar
Brünn	1.425 fl.	8	475 fl.	Ärar
Graz	1.160 fl.	9	387 fl.	Ärar
Innsbruck	200 fl.	3	67 fl.	Armenfonds
Triest	120 fl.	4	40 fl.	Ärar
Krakau	765 fl.	8	255 fl.	Ärar
Lemberg	619 fl. 50 kr.	6	206 fl. 50 kr.	Ärar
Zara	200 fl.	1	67 fl.	Ärar

Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage[677] befassten sich im Gegensatz zu den vorgenannten Berichten eingehender mit der Frage einer analogen Anwendung anderer gesetzlicher Regelungen betreffend die Zuwendung der Geldbußen an das Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines. Hierbei wurde argumentiert, dass eine mögliche analoge Anwendung des § 12 lit. b des Disziplinarstatutes für Advocaten und Advocaturkandidaten

[676] Beil. 3 zum Konzept der EB des Gesetzes v. 2.4.1885 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 21.038/84).
[677] Konzept in ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 14.322/84.

vom 1. April 1872[678], wonach die Geldbußen, die über Anwälte verhängt wurden, in den Armenfonds jener Gemeinde abzuführen waren, in der das beschuldigte Standesmitglied seinen Wohnsitz hatte, nicht zulässig erschien. Begründet wurde dies mit § 8 desselben Disziplinarstatutes, nachdem derjenige Advokat, der die Wahl in den Disziplinarrat oder als Disziplinaranwalt ablehnte und dessen Begründung der Ablehnung der Wahl die Plenarversammlung der Kammer für ungenügend befunden hatte, und dennoch die Annahme der Wahl oder die Fortführung des Amtes des Disziplinaranwaltes verweigerte, von der Advokatenkammer zu einer Strafe von 20 fl. bis zu 100 fl. zu verurteilen war. Diese Geldbuße war in die Kasse der Advokatenkammer zu zahlen.

Die Heranziehung des § 8 des Disziplinarstatutes erschien nach den parlamentarischen Materialien höchst sonderbar für die Begründung der Gesetzesvorlage, kam sie doch in der Argumentation des Notarenvereines überhaupt nicht vor und war auch inhaltlich nicht passend. Denn die auf dieser Grundlage verhängten Geldbußen wurden ja gerade nicht der Versorgung von Standesgenossen oder deren Hinterbliebenen gewidmet, sondern dienten wohl allgemeinen Zwecken der Advokatenkammer.

Wohl auch wegen dieser nicht ganz stimmigen Argumentation wurde in den Erläuternden Bemerkungen weiter festgehalten, dass die Staatsverwaltung „*andererseits*“ ein lebhaftes Interesse am Gedeihen des Pensionsinstitutes hätte. Durch die Zuweisung der Geldbußen an dieses erkenne der Staat die Bedeutung des Institutes für die Justiz an. Das Pensionsinstitiut hebe das Ansehen des Standes und trage zur Förderung seiner materiellen Zwecke bei. Zur Sonderregelung für die Witwen- und Waisen Societät der Notare im Königreich Böhmen wurde in den Erläuternden Bemerkungen festgehalten, dass diese zwar in ihren Zielen sachlich und örtlich dem Pensionsinstitut zurückstehe, doch entwickle sie eine den Interessen des Notarenstandes und mittelbar der Justiz förderliche Tätigkeit, sodass die Ausnahme billig wäre. Es wurde angenommen, dass auf diese Gesellschaft in Hinkunft annähernd ein Drittel sämtlicher Geldbußen entfallen werde[679].

Die gesetzliche Regelung der Widmung der Disziplinarstrafen stand unverändert bis in die Erste Republik in Geltung. Mitte der Zwanziger Jahre machte der Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern den Vorschlag, die Geldstrafen nicht mehr dem Pensionsinstitut, sondern der Notariatskammer, der der bestrafte Notar angehört, für

[678] RGBl. 40/1872.
[679] Konzept in ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 14.322/84.

Fürsorgezwecke zuzuwenden[680]. Mit Schreiben vom 29. Mai 1925 an den Präsidenten des Delegiertentages Eduard Hlozanek erklärte sich das Pensionsinstitut mit einer solchen Regelung einverstanden, weil es durch die Geldentwertung und die durch den „*Umsturz geschaffenen Verhältisse*“ keine Lebensmöglichkeit mehr besitzen würde. Die Liquidation des Institutes wäre bisher nur durch den Umstand verzögert worden, dass die Feststellung der Ansprüche der Mitglieder, die nunmehr in den Nachfolgestaaten der Monarchie lebten, zwischenstaatlichen Regelungen vorbehalten wären, die aber noch nicht erfolgt seien[681].

Erst durch die NO-Novelle des Jahres 1929[682] wurde dem § 158 NO ein neuer letzter Absatz angefügt, der bestimmte, dass die Geldbußen zu Gunsten des Notariatskollegiums verfallen, dem der Verurteilte angehörte, und für Wohlfahrtszwecke des Standes und seiner Angestellten zu verwenden waren. Bezüglich der Wohlfahrtspflege verwies § 158 NO auf § 125 Abs. 4 NO i.d.F. der NO-Novelle des Jahres 1921[683], nach dessen Z. 4 die Widmung eines Teiles der Kammerbeiträge für Wohlfahrtszwecke des Standes und seiner Angestellten sowie die Schaffung und Regelung der solchen Zwecken dienenden Einrichtungen der Beschlussfassung der Notariatskollegien unterlagen.

7. Der unvollendete Gesetzgebungsprozess für eine obligatorische Standesversicherung der Notare in der Monarchie (1900-1904/05)

a. Die Diskussion im 19. Jahrhundert

Die erstmalige umfassende Forderung nach Einführung einer Armen-, Witwen- und Waisenversorgung wurde von Seiten des Standes an die Regierung in der Denkschrift der österreichischen Notariatskammern des Jahres 1874 formuliert[684]. Nach Meinung der Standesvertreter ergab sich die Notwendigkeit einer solchen Versorgung einerseits aus der gesetzlichen Stellung des Notariates und andererseits durch die „*unsicheren Existenzbedingungen*“ der Amtsinhaber. Die NO 1871 regelte - „*trotz der Vorstellungen und Bitten des ganzen Standes*“ - in diesem Zusammenhang in den §§ 19 und 169 lediglich, dass jeder Notar bei bleibender Unfähigkeit zur Führung seines Amtes wegen körperlicher oder

[680] Schreiben des Pensionsinstitutes vom 29.5.1925, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1720, Beil. zu BMJ Zl. 210.142/25).
[681] Schreiben des Pensionsinstitutes vom 29.5.1925, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1720, Beil. zu BMJ Zl. 210.142/25).
[682] BGBl. 257/1929.
[683] BGBl. 375/1921.
[684] NZ 1874, S. 65 f., 69 ff. Die Denkschrift wurde der Regierung am 5.3.1874 überreicht.

geistiger Gebrechen dieses verlustig ging, ohne dass für den Notar und seine Angehörigen eine Versorgung normiert worden wäre: „*Ein solcher Vorgang ist hart und steht gegenüber der organischen, gesellschaftlichen Einrichtungen anderer Stände und Berufszweige einzig in seiner Art da.*“[685].

Die Denkschrift wies darauf hin, dass die meisten Notare entweder in dürftigen oder in solch bescheidenen Vermögensverhältnissen sterben würden, sodass eine angemessene Versorgung der Witwen und Waisen aus dem vorhandenen Vermögen unmöglich wäre. Diese Tatsache würde der weit verbreiteten Meinung entgegen stehen, dass das Amt des Notars „*ein sehr lucratives sei*“[686]. Weil ein Notar in der Regel erst in vorgerückter Zeit einen besseren Posten erlangen würde, weil er ein „*gesetzliches Zwangsdomicil*“[687] hätte, weil er nur einen sehr beschränkten Wirkungskreis habe, weil er bei seinen Geschäften im überwiegenden Maße an einen „*sehr mäßigen*“ Tarif gebunden wäre und weil er ex lege von einer Reihe von Erwerbszweigen ausgeschlossen wäre, formulierte der Stand gegenüber der Gesetzgebung und Verwaltung den Anspruch, wenn auch nicht auf materielle Hilfe und Unterstützung, so doch auf „*äußere Förderung*“[688].

Dem Vorhalt, dass sich die freiberuflich tätigen Ärzte und Rechtsanwälte in einer ähnlichen Lage befinden würden wie die Notare und diese Berufsgruppen kein Verlangen nach der Errichtung einer besonderen Pensionsanstalt äußern würden, traten die Standesvertreter in der Denkschrift argumentativ dergestalt entgegen, dass für diese Stiftungen und Vereine verschiedenster Art eingerichtet wären. Zudem würden Ärzte und Advokaten schon in jüngeren Jahren ohne den Hoheitsakt der Ernennung ihre Berufstätigkeit aufnehmen können. Sie würden eine volle Freizügigkeit genießen, hätten keine Tarife, wären von Gesetzes wegen nicht von bestimmten Erwerbsgeschäften ausgeschlossen und schließlich das nach Ansicht der Standesvertreter wichtigste Argument, der geistig und körperlich erwerbsunfähige Arzt und Rechtsanwalt könnte sich bei seiner Arbeit auf eigene Rechnung vertreten lassen. Diese Berufsgruppen hätten daher im Gegensatz zu den Notaren auch keinen Anspruch auf eine Förderung ihrer Versorgungeinrichtungen. Darüber hinaus bestünde bei diesen auf Grund ihrer materiellen und sozialen Lage hierzu auch keine Veranlassung[689].

---

[685] Danach hätte der Bauernstand das Ausgedinge, der Gewerbestand das Provisoriat und das Fortbetriebsrecht der überlebenden Familienmitglieder und der Beamtenstand den Pensionsanspruch (vgl. NZ 1874, S. 65).
[686] NZ 1874, S. 65.
[687] Gemeint war hier die fehlende Freizügigkeit.
[688] NZ 1874, S. 65.
[689] NZ 1874, S. 66.

Nach der Denkschrift war der Abschuss von Verträgen mit Lebens- und Rentenversicherungsanstalten für Notare erst im fortgeschrittenen Alter möglich, womit eine Alters-, Witwen- und Waisenversorgung für die Standesmitglieder unerschwinglich sei[690]. Die Vorsorge war nach Ansicht der Standesvertreter zudem auch eine moralische Notwendigkeit: Erwerbsunfähige Notare sowie deren Witwen und Waisen würden der öffentlichen Wohlfahrt anheimfallen und an öffentlichem Ansehen einbüßen, was sich deprimierend auf das Selbstwertgefühl und die Selbstachtung der aktiven Standesmitglieder auswirken würde. Darin liege auch eine Gefahr, denn wenn die fehlende Sicherheit und das Vertrauen in die Zukunft fehlten, käme es erfahrungsgemäß zur „*ausbeutenden Gewinnsucht*". Eine solche würde nach Ansicht der Standesvertreter das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Notariat, „*welches die Seele seines Bestandes und Wirkens ist*", untergraben[691].

Die Standesvertreter waren nach der Denkschrift davon überzeugt, dass die Sorge für die Alters-, Witwen- und Waisenversorgung eine Standesangelegenheit sei, sodass auch die Organisation und Realisierung vom Stand selbst ausgehen müsste. In diesem Zusammenhang hätten die Notare aber einen berechtigen Anspruch auf die Förderung dieses Unternehmens durch die Gesetzgebung und Verwaltung[692]. Nach Ansicht der Standesvertreter müsste sich die Versorgung erstens auf die Befriedigung der notwendigsten Bedürfnisse beschränken und zweitens in diesem Zusammenhang allerdings die Standesverhältnisse berücksichtigen. Hinsichtlich der Höhe der Versorgungsleistung wurde in der Denkschrift zwischen den Notaren selbst und deren Witwen und Waisen differenziert: Bei den Notaren wurde diese nicht als einzige Unterhaltsquelle angesehen, sondern nur als Unterhaltsbeitrag, der den „*nothdürftigen*" Unterhalt auf einen „*anständigen*" erhöhen würde. Bezüglich der Versorgung wäre evident, dass sich diese betragsmäßig nicht an den Pensionen der Beamten orientieren[693] und dass die Notare in der Regel nur kleine Ersparnisse machen könnten[694].

Bei den Witwen und Waisen dagegen sollten nach der Denkschrift die Grundsätze der Versorgung von Beamtenwitwen und –waisen analog gelten. Dabei werde es sich jedoch nur um die Gewährung eines mit Rücksicht auf die Standesverhältnisse zu bemessenden notwendigen Unterhaltes handeln können[695]. Was die konkrete Ausgestaltung der zu

---

[690] NZ 1874, S. 66.
[691] NZ 1874, S. 66.
[692] NZ 1874, S. 70.
[693] Begründet wurde dies damit, dass die Pensionen der Staatsbeamten nicht allein eine Belohnung für geleistete Dienste, sondern eine direkte Nachzahlung des für den Fall der Erwerbsunfähigkeit zurückgehaltenen Lohnes darstellen würden (NZ 1874, S. 70).
[694] NZ 1874, S. 70.
[695] NZ 1874, S. 70.

gründenden Versorgungs- bzw. Pensionsanstalt betraf, so gingen die Standesvertreter davon aus, dass diese als eine Kombination des Prinzips des progressiven, einer individuellen Alterstabelle folgenden Aufnahme- und Jahresbeitrages sowie des Prinzips der Gegenseitigkeit ausgestaltet werden müsste, damit jeder Abgang der Bedeckung im Pensionsetat auf alle Teilnehmer umgelegt werden könnte. In diesem Zusammenhang wurde es in der Denkschrift als unabdingbar angesehen, dass alle Notare von Gesetzes wegen verhalten werden müssten, dieser Versorgungs- bzw. Pensionsanstalt beizutreten und die statutenmäßig festgesetzten Beiträge bei sonstiger zwangsweiser Einbringung zu entrichten[696].

Zur Lage des Notariates wurden von den Notaren in den Jahren 1886 und 1891 Petitionen ausgearbeitet[697]. Darin wurden die vom Stand ausgemachten Ursachen der Verschlechterung der materiellen Lage des Notariates zusammengefasst[698]. Nach Ansicht der Verfasser der Petition des Jahres 1891 hätte eine Verpflichtung des Staates bestanden, dem Inhaber des Notarpostens auch jenen Wirkungskreis einzuräumen und jene Arbeit zuzuweisen, dessen Ertrag diesen nicht nur der „*Sorge um die täglichen Bedürfnisse überhebt*“, sondern ihm auch eine Alters- und Krankenversorgung und eine Sicherung der standesgemäßen Existenz seiner Witwen und Waisen ermöglichen würde. Krankheit, Siechtum und Tod würden „*in immer zahlreicheren Fällen die bitterste Noth*“ für den Notar oder seine Hinterbliebenen nach sich ziehen. Derartige Zustände wären nach dieser Petition nicht geeignet, fördernd auf das Institut des Notariates zu wirken, das zum größten Teil seine Grundlage im Vertrauen der Bevölkerung auf die unabhängige und „*materiell vollkommen geachtete Stellung*“ des Inhabers suchen und finden müsste[699].

Eine Novellierung der NO 1871 auf Grund der Denkschrift oder der Petitionen fand jedoch nicht statt. In der Folge war der oben bereits erwähnte § 169 NO Angelpunkt der Diskussion: In der Denkschrift „Ueber eine Reform des Aufsichts- und Disciplinarwesens in Ansehung der Notare und Notariatscandidaten“ hob der Österreichische Notarenverein die soziale Härte der Anwendung dieser Gesetzesbestimmung für den Notar hervor: Für ein solchermaßen invalides Standesmitglied bestünde keine Versorgung, gleich ob er nicht dafür Vorsorge getroffen hatte oder dies nicht konnte[700].

---

[696] NZ 1874, S. 71.
[697] NZ 1891, S. 181.
[698] Die Petition des Jahres 1891 wurde dem Justizminister am 16.7.1891 überreicht (NZ 1891, S. 181).
[699] NZ 1891, S. 182.
[700] Winterhalder (1896), S. 324.

In der Folge gab es Überlegungen, in Fällen der Anwendung des § 169 NO die betreffende Notarstelle durch einen Amtsverweser zwangsweise zu substituieren. Der Standesfunktionär Rudolf von Winterhalder befasste sich in einem Artikel in der Notariatszeitung des Jahres 1896[701] ausführlich mit dieser Problematik. Er brachte gegen die Zwangssubstitution vor, dass ein substiuierter Posten zwei Funktionäre erhalten müsste, von denen aber nur einer arbeiten würde. Viel bedeutender wäre aber seiner Meinung nach die Tatsache, dass durch die Zwangssubstitution jungen Berufsanwärtern die Möglichkeit der Erlangung eines Postens versperrt würde, insbesondere dann, wenn dieser „*sequestrierte Posten*" gar nicht in der Invalidität, sondern in „*wenig ehrenhaften Ursachen*" seinen Grund hatte[702]. Nach Ansicht Winterhalders könnte dem Verweser eines mehrjährig vakanten Notarpostens seine zwangsweise Substitution „*als besonderes Verdienst*" angerechnet werden, sodass dieser schließlich einen Posten erlangt, den unter normalen Umständen ein Übersetzungswerber erhalten würde. Im Wege der Zwangssubstitution könnte der invalide Notar seinen Posten aber auch an Familienmitglieder abtreten, indem solche zum Zwangssubstituten bestellt werden: „*Mit einem Worte: die Zwangssubstitution ist der Anfang der Vererblichkeit und der Käuflichkeit des Notariates.*"[703].

Gleichzeitig wies Winterhalder darauf hin, dass die Zwangssubstitution nur für lukrative Notarposten in Frage komme, weil andere einen Verweser nicht erhalten könnten. Ein Substitut auf einem sogenannten schlechten Posten säße seiner Meinung nach in der Falle, denn er müsste so lange tätig sein, bis ein Nachfolger zur Übernahme des Amtes bereit wäre. Nur eine obligatorische Pensionsversicherung für die Standesmitglieder würde die „*Klagen*" über den § 169 NO verstummen lassen. Wenn dem Notar durch die immer stärker werdende staatliche Regulierung die Einkünfte geschmälert werden und eine private Vorsorge unmöglich gemacht werde, so müsste nach Ansicht Winterhalders für Invalididtät und Alter eine staatliche Pensionsvorsorge geschaffen werden, dies jedoch für den Preis der Aufgabe von Standesautonomie und Unabhängigkeit. Deshalb könnte nur ein unabhängiges Pensionsinstitut die Selbstverwaltung des Standes sichern[704].

Wenn das Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines Träger der Pflichtversicherung werden sollte, so müsste nach Meinung Winterhalders auch Nichtmitgliedern die Möglichkeit der Pensionsversicherung „*gegen einen kleinen Zuschlag*"

[701] Siehe Winterhalder (1896), S. 323 ff.
[702] Winterhalder (1896), S. 324.
[703] Winterhalder (1896), S. 324 f.
[704] Winterhalder (1896), S. 325 f.

gestattet werden. Bei Bestellung zum Substitut bzw. zum Notar müsste das Standesmitglied nachweisen, dass es eine angemessene Vorsorge gegen die Fälle des Alters, der Invalidität und des Ablebens getroffen habe. Das Minimum der Pension sollte darüber hinaus in Relation zur Höhe der für den Posten vorgeschriebenen Kaution gesetzt werden[705].

Im folgenden Jahr 1897 stellte Winterhalder mit neun weiteren Kollegen in der Generalversammlung des Pensionsinstitutes den Antrag, der Ausschuss wolle untersuchen, ob und in welcher Weise das Pensionsinstitut geeignet sei, sich in eine obligatorische Pensionsversicherung des Standes zu verwandeln[706]. In der nun folgenden Diskussion ging es um die Frage der Ausgestaltung der Versicherung entweder nach dem Umlage- oder dem Kapitaldeckungsverfahren, wobei nach der Gesetzeslage als Rechtsträger entweder ein Verein oder eine Hilfskasse in Frage gekommen wäre. Schwierigkeiten wurden insbesondere in der Ausdehnung der Pflichtversicherung auf die Witwen und Waisen sowie in der Behandlung der bestehenden Versicherungen gesehen[707]. Winterhalter berichtete in der Generalversammlung des Pensionsinstitutes des Jahres 1899, dass das Umlageverfahren nicht durchführbar sei. Eine Lösung sah er in einem Altersklassensystem, wie es ausländische Versicherungen verwenden würden. Jedenfalls müsste geeignetes Datenmaterial beschafft werden[708]. Aus diesem Grund richtete das Pensionsistitut an die niederösterreichsiche Notariatskammer das Ersuchen, sie möge durch Umfrage erheben, wie groß die Zahl der Witwen und Waisen der nach den in den letzten zehn Jahren verstorbenen Notaren und Kandidaten sei und in welchem Alter sich die Verstorbenen befunden hätten. Aus den Ergebnissen erhoffte sich das Pensionsinstitut Aufschluss über die voraussichtliche Dauer der Versorgung der Hinterbliebenen[709].

Im folgenden Jahr berichtete Winterhalder der Generalversammlung, dass er im Innenministerium vorgesprochen habe. Dort wurde ihm mitgeteilt, dass eine Pflichtversicherung nicht realisierbar sei, wenn der Staat irgendeine Garantie für Verbindlichkeiten, die im Umlageverfahren nicht gedeckt werden könnten, abgeben sollte. Auch die Variante, dass die obligatorische Versicherung nach dem Kapitaldeckungsverfahren ausgestaltet werden würde, die Witwen- und Waisenpensionen sowie die Invaliditätsfälle aber

[705] Winterhalder (1896), S. 326.
[706] StenProt 19.o.GV 1897, NZ 1897, Beil. zu Nr. 24, S. 4; StenProt 20.o.GV 1898, NZ 1898, Beil. zu Nr. 25, S. 2.
[707] StenProt 20.o.GV 1898, NZ 1898, Beil. zu Nr. 25, S. 3.
[708] StenProt 21.o.GV 1899, NZ 1899, Beil. zu Nr. 25, S. 3.
[709] StenProt 21.o.GV 1899, NZ 1899, Beil. zu Nr. 25, S. 3.

im Umlageverfahren gedeckt werden sollten, wurde vom Ministerium nicht befürwortet[710]. So blieb nach den Ausführungen Winterhalders einzig das Kapitaldeckungsverfahren übrig. Solange man aber daran festhalten würde, dass das Pensionsinstitut ein freier Verein bleiben soll und unter Wahrung seiner Autonomie Träger der Pflichtversicherung sein sollte, solange könnte man das Projekt einer obligatorischen Versicherung seiner Meinung nach jedoch nicht ernsthaft angehen[711].

b. Der Beschluss des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern aus dem Jahre 1900

In Pkt. VIII. der Beschlüsse des am 15. und 16. Juni 1900 in Wien abgehaltenen Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern, die von der niederösterreichischen Notariatskammer ausgearbeitet worden waren[712], wurde die Einführung einer obligatorischen Versicherung für Notare und Kandidaten für die Fälle des Alters, der Invalidität und des Ablebens gefordert. Die Pensionen sollten danach vom Staat selbst im Wege der Umlage unter Vermeidung des Kapitaldeckungssystems finanziert werden, die Versicherung wurde aber nur unter „*thatkräftiger Mitwirkung der Staatshoheit*“ als erreichbar angesehen.

Auslöser für die Bestrebungen der Normierung einer Pflichtversicherung war die Diskussion über die Einführung einer obligatorischen Pensionsversicherung für Privatbeamte, die ihren vorläufigen Höhepunkt in einem Gesetzentwurf fand, der dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wurde[713]. Nach der Gesetzesvorlage sollten auch die Notariatskandidaten in die Pflichtversicherung einbezogen werden. Wenn jedoch die Berufsanwärter am Eintritt in das Pensionsinstitut dadurch gehindert werden würden, dass sie einer obligatorischen Privatbeamtenversicherung beitreten müssten, der sie auf Dauer aber nicht angehören könnten, weil sie als Notare nicht unselbständig tätig waren, so würde nach der Argumentation der Standesvertreter dem Pensionsinstitut der Zuzug von neuen Mitgliedern abgeschnitten und dieses auf den „*Aussterbeetat*“ gesetzt werden. Dadurch wäre aber die „*Konsolidation des Standes*“, die eine Pensionsversicherung der einzelnen Notare erfordere,

[710] StenProt 22.o.GV 1900, NZ 1900, Beil. zu Nr. 29, S. 3.
[711] StenProt 22.o.GV 1900, NZ 1900, Beil. zu Nr. 29, S. 4.
[712] NZ 1900, S. 201; der Antrag ad Pkt. VIII., der sich mit Pkt. VIII. der Beschlüsse deckte, ist in seinem Wortlaut bei NZ 1900, S. 206, abgedruckt.
[713] Siehe zur Diskussion und zum Werdegang des PVG Hofmeister (1981), S. 615 ff.

gestört[714]. Damit die Lasten der Pensionsversicherung nicht zu drückend werden, war es nach Ansicht der Standesvertreter eben notwendig, dass eine Versicherung in frühen Jahren begonnen werde. Das Pensionsinstitut würde eine Altersrente jedoch nicht nach einer vierzigjährigen Einzahlung, sondern vom vollendeten 65. Lebensjahr an anbieten. Das Alter des Notars lag nach den Ausführungen zu den Beschlüssen bei seiner Ernennung aber selten vor der zweiten Hälfte des vierten Dezenniums, somit zu einem Zeitpunkt, in dem die Prämien für die Versicherung bereits ziemlich hoch wären. Schließlich sei in der letzten Zeit gerade „*bei den Intelligenzständen*“ die Wahrnehmung gemacht worden, dass diesen die Erzielung von standesgemäßen Einkommen und die Möglichkeit der Zurücklegung von Ersparnissen „*auf jede denkbare Weise … durch die öffentlichen Maßnahmen der Regierungen geradezu unmöglich gemacht wird*“ [715].

Der Gesetzentwurf betreffend die Einführung einer Privatbeamtenversicherung rief nach den Ausführungen zu den Beschlüssen des Delegiertentages bei den bereits versicherten Notariatskandidaten „*tiefe Beunruhigung*“ und bei den Notaren Enttäuschung hervor. Denn die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen über Ersatzinstitute ließen einen ersatzweisen Beitritt zum Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines nicht „*wahrscheinlich*“ erscheinen[716]. Dies deswegen, weil gesetzlich vorgeschrieben werden sollte, dass das Pensionsinstitut als Ersatzinstitut im Durchschnitt die gleichen Leistungen zu erbringen hatte wie die staatliche Versicherungsanstalt. Weiters durften die Prämien nicht höher als bei dieser sein. Gleichzeitig sollte sich das Pensionsinstitut verpflichten, bei Übertritt eines Versicherten in die staatliche Versicherungsanstalt die volle angesparte Reserve zu überweisen; im umgekehrten Fall hätte das Pensionsinstitut aber nur 75 % der angesparten Prämien erhalten[717].

Nach Meinung der Vertreter des Notarenstandes war es sehr zweifelhaft, ob das Pensionsinstitut der Vorgabe, für alle Leistungen, die es übernimmt, die versicherungstechnisch entsprechende Gegenleistung zu gewähren, würde entsprechen können. Die staatliche Versicherungsanstalt dagegen würde Leistungen versprechen, die in den Prämien keine Bedeckung fanden, sondern nur in der jährlichen Umlage, die somit in

[714] Beschlüsse (1900), S. 46, als Sonderdruck in ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 18.859/2.
[715] Beschlüsse (1900), S. 46, als Sonderdruck in ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 18.859/2.
[716] Beschlüsse (1900), S. 46 f., als Sonderdruck in ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 18.859/2.
[717] Beschlüsse (1900), S. 47, als Sonderdruck in ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 18.859/2.

Wahrheit eine variable Erhöhung der Prämie darstellte[718]. Davon abgesehen wäre es einem zum Notar ernannten Kandidaten gar nicht möglich, bei der staatlichen Anstalt versichert zu bleiben, sodass er gezwungen sei, entweder unter Rückerstattung eines Teiles der für ihn geleisteten Einzahlungen – ohne Zinsen und ohne Rücksicht auf die von seinem Arbeitgeber geleisteten Zahlungen – aus dem staatlichen Pensionsinstitut auszuscheiden, oder seine Einzahlungen komplett zu verlieren[719].

Auf dem Delegiertentag wurde daher an das Justizministerium die Bitte gerichtet, seinen Einfluss zur Abänderung der genannten Bestimmungen im Gesetzentwurf betreffend das Privatbeamtenversicherungsgesetz dahingehend geltend zu machen, dass diese Regelungen „*in einer die Erhaltung und Ausgestaltung des bestehenden Pensionsinstitutes fördernden Weise*“ korrigiert werden. Das künftige Pensionsgesetz sollte überhaupt alle jene Privatbeamten ausnehmen, die sich in einer Angestelltenposition befinden, die einen „*Vorbereitungsdienst für ihre selbständige Lebensstellung*“, wie bei Notariatskandidaten, Advokaturkandidaten, Assistenzärzten, Privatlehrern u. dgl., darstellt. Für die Ausnahme von der Pflichtversicherung sollte aber Bedingung sein, dass der Berufsanwärter den Bestand einer entsprechenden Versicherung nachweist und sein Dienstgeber die Haftung für die während des Dienstverhältnisses für dieses Pensionsinstitut fällig werdenden Zahlungen übernimmt[720]. Das Justizministerium wurde dementsprechend ersucht, die Sache unverzüglich in Angriff zu nehmen[721].

c. Die unmittelbaren Folgen des Beschlusses des Delegiertentages

Die erste Reaktion auf die Denkschrift kam aus dem Stand selbst: Die Direktion der Witwen und Waisen Societät der Notare im Königreich Böhmen informierte das Justizministerium mit Schreiben vom 13. Juni 1902[722] davon, dass die Gesellschaft unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern am 15. Mai 1901 den prinzipiellen Beschluss gefasst hatte, sich aufzulösen. Die Liquidation sollte dergestalt durchgeführt werden, dass das vorhandene Vermögen der Gesellschaft einem

[718] Beschlüsse (1900), S. 47, als Sonderdruck in ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 18.859/2.
[719] Beschlüsse (1900), S. 47, als Sonderdruck in ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 18.859/2.
[720] Beschlüsse (1900), S. 47, als Sonderdruck in ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 18.859/2.
[721] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 13.984/2, unpaginiert; Beschlüsse (1900), S. 12, als Sonderdruck in ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 18.859/2.
[722] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 13.984/2.

Reichsversicherungsfonds, auf den auch das Vermögen des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines übertragen werden könnte, zugeführt wird. Für alle neu ernannten Notare sollte die Versicherung verpflichtend sein, den aktiven Notaren sollte die Möglichkeit des Beitritts eröffnet werden[723]. Die Versicherung müsste sich auf die Fälle des Alters, der Invalidität und des Ablebens erstrecken. Zwar hätten die Versicherten nach den Vorstellungen der Sozietät „*selbstverständlich*" die erforderlichen Mittel im Wege einer Umlage aufzubringen, jedoch sollte der Staat zumindest in der Anfangszeit die Haftung für die pünktliche Entrichtung der Pensionen übernehmen und wenigstens vorläufig aus eigenen Mitteln „*den erforderlichen Zuschuß*" vornehmen. Bis zur Einrichtung dieses Reichsversicherungsfonds sollte das Vermögen der beiden bestehenden Pensionsinstitute für Notare unter staatlicher Aufsicht und Haftung autonom verwaltet werden. Die Direktion der Gesellschaft richtete an das Justizministerium die Bitte, die beiden Pensionsinstitute zu Verhandlungen einzuladen, damit die obligatorische Versicherung mit „*möglichster Beschleunigung*" realisiert werden könnte[724].

Zum Beschluss des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern und dem Schreiben der Direktion der Witwen und Waisen Societät der Notare im Königreich Böhmen bemerkte das Justizministerium, dass es keiner besonderen Erwähnung bedürfte, dass es für die Hebung der beruflichen Tätigkeit und die Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung von „*durchschlagendem Werte*" sei, wenn der Angehörige eines Berufes des öffentlichen Interesses „*nicht dem Gelderwerb um jeden Preis und ohne alle Rücksicht nachjagen soll*", um sich materiell gegen die Gefahren des Alters, der Invalidität und des Todesfalls absichern zu können, sondern vor diesen durch eine staatliche Versicherung geschützt wäre[725]. Die Notare würden seit Jahren die Einführung einer obligatorischen Pensionsversicherung urgieren. Diesen Wunsch tatkräftig zu unterstützen und zu verwirklichen wurde vom Justizministerium als eine der wesentlichsten Aufgaben angesehen. Dazu bedurfte es nach dem Dafürhalten des Ministeriums aber eingehender Ermittlungen, um insbesondere beim Innenministerium die Entscheidung über die Aufnahme der erforderlichen Verhandlungen zu erreichen[726]. Zu diesem Zweck wurde am 18. Juli 1902 eine Note an das Innenministerium gerichtet, die die bestehende Situation der Versorgung durch die beiden fakultativen Pensionsinstitute des Standes sowie deren Mitgliederzahl und

[723] Schreiben der Sozietät, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 13.984/2).
[724] Schreiben der Sozietät, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 13.984/2).
[725] Vermerk v. 18.7.1902, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 13.984/2).
[726] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 13.984/2, unpaginiert.

Vermögenssituation dargelegte. Trotz des Hinweises der Vertreter der Notare, dass der Stand bereit wäre, zur Erreichung dieses Zieles „*mit aller Opferwilligkeit beizutragen*“, hätten diese jedoch keine konkreten Angaben zu dessen Realisierung gemacht. Lediglich die Einbeziehung der Kandidaten in die allgemeine Versicherung der Privatbeamten wurde nach Darstellung der Justizbehörde entschieden abgelehnt[727].

Das Justizministerium betonte, dass die Einführung einer obligatorischen Versicherung eine für das „*Prosperieren des Instituts höchst wichtig (sei) und (eine) zur Sicherung des dem Notarenstand anvertrauten Interesse des Rechtsverkehres nahezu unentbehrliche Maßnahme*“ bedeuten würde[728]. Weiters legte das Ministerium großen Wert darauf, dass die Angelegenheit zum jetzigen Zeitpunkt „*energisch in Angriff genommen wird*“, weil sie einen wesentlichen Bestandteil der anstehenden Reform des Notariats darstellen würde. Auch war die Justizbehörde der Meinung, dass die Befürchtungen, die auf dem Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern hinsichtlich der Einbeziehung der Notariatskandidaten in die Privatbeamtenversicherung geäußert worden waren, nicht unbegründet wären und wollte die Wünsche des Notarenstandes unterstützen. Das Innenministerium wurde ersucht, dem Justizministerium für die Aufnahme der Verhandlungen mit den Vertretern des Notarenstandes und des Pensionsinstitutes seine Wünsche bekanntzugeben und die Richtung zu weisen, die in dieser Angelegenheit weiter verfolgt werden sollte[729].

Das Innenministerium erwiderte auf die Note des Justizministeriums mit Schreiben vom 26. August 1902[730], dass es keine „*principielle Bedenken*“ gegen die Bestrebungen der Notare hatte. Dem Innenressort erschien den Widerstand der Notare gegen die Einbeziehung der Notariatskandidaten in eine allgemeine Privatbeamtenversicherung auf Grund der „*besonderen Verhältnisse*“ des Standes nicht „*unerklärlich*“ und meinte, dass die Einführung einer Pflichtversicherung für Notare und Kandidaten leichter realisierbar als bei anderen Berufsgruppen sein werde, weil es sich hierbei um einen „*einheitlich organisierten, fest geschlossenen Stand*“ handeln würde. Gleichzeitig verwahrte sich das Innenministerium aber dagegen, dass seine Zustimmung zu einer Standesversicherung als Präjudiz für analoge Bestrebungen anderer Berufsstände angesehen werden soll, bei denen „*die Verhältnisse nicht gleich günstig liegen*“. Eine finanzielle Beihilfe des Staates – sei es im Wege einer Garantie oder eines Zuschusses – wurde vom Innenressort aber nicht befürwortet, die „*Fundierung*“

[727] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 13.984/2, unpaginiert.
[728] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 13.984/2, unpaginiert.
[729] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 13.984/2, unpaginiert.
[730] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, I.M. Zl. 31.231/02, Beil. zu J.M. Zl. 18.859/2.

der Pensionseinrichtung müsste durch Beitragsleistungen der Notare aufgebracht werden. In diesem Zusammenhang lehnte das Innenministerium das Umlageverfahren ab, weil „*der Fortbestand des Notariates in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung keineswegs verbürgt ist*“[731].

Die Ausgestaltung des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines zur Pensionsversicherungsanstalt des Notarenstandes war nach Ansicht des Innenministeriums „*gewiss beachtenswerth*“, die Pflichtversicherung für Kandidaten vom Zeitpunkt ihres Eintrittes bei einem Notar als „*selbstverständlich*“ vorauszusetzen. Für die Feststellung der individuellen Verhältnisse der Notare, Substituten und Notariatskandidaten erachtete das Ministerium eine Erhebung im Wege einer Zählkarte, die es mitübersandt hatte, für notwendig, wobei es der Justizbehörde überlassen wurde, in das Kartenformular allenfalls weitere Fragen aufzunehmen, die diesem aus seiner Sicht wichtig erschienen[732].

Das Innenministerium wollte keine Fragen betreffend die Einkommensverhältnisse in die Zählkarten aufnehmen, obwohl solche „*erwünscht*“ seien, weil solche Fragestellungen hinsichtlich der selbständigen Notare „*kaum angängig*“ wären. Die Frage nach der von den Standesmitgliedern aus Eigenem bereits „*sichergestellten Anwartschaften auf Versorgungsgenüsse oder Capitalszahlungen*“ erschien aber wichtig, weil aus den Antworten Rückschlüsse für die „*Beurtheilung des Bedürfnisses nach Zwangseinrichtungen*“ zu gewinnen wären[733]. Die bevorstehenden Maßnahmen stünden nach Meinung des Innenressorts mit den Plänen der Einführung einer allgemeinen Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter „*in einem gewissen Zusammenhange*“. Um „*Misdeutungen der Absichten der Regierung vorzubeugen*“ empfahl das Innenministerium, die Bestrebungen der Notare „*nur in dem Masse zu fördern, als die Verhandlungen über die Reform und den weiteren Ausbau der Arbeiterversicherung fortschreiten*“[734].

Das Justizministerium wertete trotz der Tatsache, dass das Innenministerium eine finanzielle Beteiligung des Staates und das Umlageverfahren ablehnte, das „*Zugeständnis*“, an der Schaffung einer obligatorischen Invaliditäts- und Altersversicherung mitzuwirken, positiv. Der zuständige Referent im Justizministerium hatte ursprünglich Bedenken gegen ein Handeln seines Ministeriums, das sich auf eine Ermittlung der Basis der gegenwärtigen Verhältnisse der Notare gründet. Denn nach den damaligen Reformplänen der Justizbehörde

[731] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, I.M. Zl. 31.231/02, Beil. zu J.M. Zl. 18.859/2.
[732] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, I.M. Zl. 31.231/02, Beil. zu J.M. Zl. 18.859/2.
[733] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, I.M. Zl. 31.231/02, Beil. zu J.M. Zl. 18.859/2.
[734] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, I.M. Zl. 31.231/02, Beil. zu J.M. Zl. 18.859/2.

sollten sich die Notare nach Ablauf einer Übergangszeit von rund fünf Jahren teilweise nicht nur aus den Notariatskandidaten, sondern auch aus dem Kreis der Advokaten rekrutieren, womit der Notarenstand seinen geschlossenen Charakter verloren hätte[735].

Im Justizministerium ging man davon aus, dass unter Berücksichtigung der großen Altersunterschiede bei den Standesmitgliedern von vornherein nicht daran gedacht werden könnte, die Versicherung auf Basis einer Durchschnittsprämie aufzubauen, sondern es müsste auch das Lebensalter berücksichtigt werden. Bei einem solchen System war es nach Ansicht des Justizressorts nicht allzu schwierig, die Versicherung den Verhältnissen anzupassen, die sich durch die Änderung der Organisation des Notariates ergeben würden[736]. Wenn es zu einer Pflichtversicherung der Advokaten und Advokaturkandidaten kommen sollte, war es nach Meinung des Justizministeriums das Beste, wenn die Versicherungsfrage parallellaufend mit dem Ziel einer obligatorischen Versicherung der Rechtsanwälte und Notare verfolgt werden würde und folglich Individualerhebungen betreffend die Angehörigen beider Berufsstände vorgenommen werden würden. Nach den Ausführungen der Anwaltskammern erschien es dem Ministerium aber nahezu als ausgeschlossen, dass es gelingen sollte, beide „*unter einen Hut zu bringen*“[737].

Der ursprünglich avisierte Stichtag für die Zählkarten, der 30. September 1902, wurde vom Justizministerium verworfen, an seiner Stelle der 31. Oktober 1902 ins Auge gefasst. Die konkrete Ausgestaltung des Fragebogens sollte erst in Angriff genommen werden, wenn die Wünsche der Notare bezüglich der Versicherung bekannt waren. Zu diesem Zweck sollte mit den Vertretern des Notarenstandes eine informative Besprechung abgehalten und eine Stellungnahme der Direktion der Witwen und Waisen Societät der Notare im Königreich Böhmen eingeholt werden[738]. Diesbezüglich wurde vom Ministerium am 29. September 1902 ein Schreiben an die Notariatskammer in Wien gerichtet[739], mit dem die Standesvertretung davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass das Innenministerium keine prinzipiellen Bedenken gegen die Einführung einer obligatorischen Alters- und Invaliditätsversicherung hatte und die „*speciellen Verhältnisse*“ des Notariates bezüglich der Umsetzung dieses Projektes günstig wären, um die Notariatskandidaten aus der allgemeinen Privatbeamtenversicherung auszuscheiden[740]. Das Justizministerium vermeinte, dass es der Sache dienlich wäre, wenn

[735] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 18.859/2, unpaginiert.
[736] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 18.859/2, unpaginiert.
[737] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 18.859/2, unpaginiert.
[738] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 18.859/2, unpaginiert.
[739] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 18.859/2, unpaginiert.
[740] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 18.859/2, unpaginiert.

ihm nähere Aufschlüsse über die Wünsche der Beteiligten geboten werden und wenn auch Vertreter des Notarenstandes zu den Fragen auf der Zählkarte des Innenministeriums Stellung nehmen würden. Hierfür lud das Justizministerium die Standesvertreter am 10. Oktober 1902 zu einer „*informativen*“ Besprechung. Gleichzeitig ersuchte die Justizbehörde das Direktorium der Witwen und Waisen Societät der Notare im Königreich Böhmen, sich zur Angelegenheit zu äußern[741].

Die Sozietät antwortete dem Justizministerium mit Schreiben vom 15. Oktober 1902[742], dass es sich an das Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines gewandt hätte, dies unter Berücksichtigung der Tatsache, dass dieses Institut als Träger der allgemeinen Pensionsversicherung der Notaren und Notariatskandidaten ausersehen und es „*wünschenswert*“ wäre, dass in dieser für den Notarenstand wichtigen Frage nicht nur die Notare, Kandidaten und Vereine, sondern auch das Pensionsinstitut und die Sozietät „*Hand in Hand gehen*“[743].

Am 16. Oktober 1902 nahmen der Präsident der niederösterreichischen Notariatskammer Franz Mayerhofer sowie die Standesvertreter Robert Mathoy und Carl Wagner an einer Besprechung im Justizministerium teil[744]. Mayerhofer legte dar, dass die erschienenen Notare vom Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern das Mandat erhalten hatten, mit der Regierung über die Beschlüsse desselben zu verhandeln. Die Vertreter der Notare vermeinten, dass es untunlich wäre, ein Gutachten der 32 Kammern einzuholen, man könnte ihnen lediglich ein „*fertiges Project*“ vorlegen[745]. Mayerhofer legte die Grundzüge der obligatorischen Versicherung für die Notare und Kandidaten aus Sicht des Standes dar. Er betonte, dass die Notare zu weiteren Opfern bereit wären, jedoch müsste „*besondere Vorsicht*“ bei der finanziellen Belastung der Standesmitglieder geboten sein[746]. Die Versicherung sollte alle Notare und Kandidaten umfassen, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Den älteren Standesmitgliedern sollte der Beitritt zum Versicherungsinstitut fakultativ offen stehen. Vom Umfang her waren eine Alters-, Invaliditäts- und Witwenrente sowie Unterstützungsbeiträge für Waisen angedacht. Die

[741] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 18.859/2, unpaginiert.
[742] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 22.446/2, Beil. zu J.M. Zl. 18.859/2.
[743] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 22.446/2, unpaginiert.
[744] Amtserinnerung v. 24.10.1902 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 22.721/2).
[745] Amtserinnerung v. 24.10.1902, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 22.721/2).
[746] NZ 1902, S. 337.

Prämien wären für alle Zweige einheitlich vorzusehen[747]. Mayerhofer vertrat die Ansicht, dass ein Weg gefunden werden müsste, alle Versicherungen gegen Zahlung einer einzigen Prämie zu ermöglichen. Am Grundsatz, dass durch die Leistungen der Einzahlungen ein bestimmter Kapitalanspruch erworben wird, der rechtlich nicht verloren gehen dürfte, müsste festgehalten werden[748].

Bei den Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenrenten sollten nach den Ausführungen Mayerhofers nur die Höhen der Existenzminima („*Nothpensionen*“) festgesetzt werden. Eine höhere Altersrente, die mit dem 65. Lebensjahr fällig werden würde, sollte fakultativ sein, jedoch nur fällig werden, wenn der Notar zugleich sein Amt niederlegen würde, „*um in den Stand einen etwas frischeren Zug zu bringen*“. Bei der Bemessung der Renten sollte kein Unterschied im Hinblick auf die Kronländer und Orte, wo die Notare tätig sind, gemacht werden, ebenso wenig bezüglich des Alters und der Dienstzeit[749]. Nach Ansicht der Notare müsste bei der Deckung eine Kombination zwischen einer Kapitaldeckung und dem Umlageverfahren zum Zuge kommen. Die Altersrenten sollten durch die Umlage gedeckt werden. Die Standesvertreter „*hofften*“, dass dies „*discussionsfähig*“ sei, weil das Pensionsinstitut über zwei vollkommen freie Fonds mit zusammen 670.000 K. verfügen würde. Die Frage der Höhe der Prämien war nach Ansicht Mayerhofers von größter Bedeutung. Wenn sich nämlich herausstellen sollte, dass die Prämien uneinbringlich sein sollten, müssten „*die Wünsche nach Gegenstand und Maß eine Einschränkung erfahren*“[750].

Ob das Pensionsinstitut als Träger der Pflichtversicherung eingerichtet werde, müssten nach Darlegung des Kammerpräsidenten die Notare entscheiden. Die bislang bestehende Rechtspersönlichkeit und Autonomie des Pensionsinstituts war in den Augen der Standesvertreter eine unerlässliche Voraussetzung für die Übertragung der Aufgaben. Falls sich diese Option als realisierbar herausstellen sollte, so „*wäre auch nur dieser Weg zu gehen, weil das Institut so capitalskräftig ist, dass es über viele Schwierigkeiten der ersten Zeit hinweghelfen kann*“[751]. Diesfalls sollte dem Pensionsinstitut die Rechtsstellung eines

[747] Amtserinnerung v. 24.10.1902, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 22.721/2).
[748] NZ 1902, S. 338.
[749] Amtserinnerung v. 24.10.1902, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 22.721/2).
[750] Amtserinnerung v. 24.10.1902, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 22.721/2).
[751] Amtserinnerung v. 24.10.1902, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 22.721/2).

Ersatzinstitutes im Sinne des Gesetzentwurfes über die Privatbeamtenversicherung zuerkannt werden[752].

Die Notare erklärten sich bereit, ihre Wünsche detailgetreu ausformuliert in einer Denkschrift an das Justizministerium zu richten und baten, dass auf Grund dieser die Verhandlungen mit dem Innenministerium weitergeführt werden[753]. Sektionschef Klein und Sektionsrat Schauer vom Justizministerium stellten den Vertretern der Notare in Aussicht, dass die Beschlüsse des Delegiertentages „*in absehbarer Zeit*" realisiert werden könnten[754].

Die Witwen und Waisen Societät der Notare im Königreich Böhmen richtete im November 1902 ein Schreiben an das Justizministerium[755], in dem zur geplanten Einführung einer obligatorischen Standesversicherung Stellung genommen wurde. Da die Pflichtversicherung unter „*Anlehnung*" an das Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines erfolgen sollte, wollte die Sozietät die Äußerung des Pensionsinsitutes abwarten, bevor man „*bindende Erklärungen*" abgab[756]. Die Gesellschaft wies darauf hin, dass sie bereits in einer Eingabe an die Justizbehörde darauf aufmerksam gemacht hatte, dass die Notare und Kandidaten außer Stande wären, für jede Versicherung (Alter, Invalidität, Witwen und Waisen) eine separate Prämie zu zahlen. Es müssten die Versicherungszweige vielmehr kombiniert und eine einheitliche Prämie ermittelt werden, die allen „*eventuellen Bedürfnissen und zugleich den bestehenden Verhältnissen Rechnung tragen und so eine entwicklungsfähige Institution*" für den Stand ins Leben rufen könnte[757].

Die Sozietät wiederholte ihre Forderung, dass die Pensionen einer Pflichtversicherung nicht nur durch das Kapitaldeckungsverfahren, sondern auch durch ein Umlageverfahren sicherzustellen sind. Desgleichen befürwortete die Gesellschaft die Einrichtung des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines als Anstalt der Pflichtversicherung, wobei gleichzeitig die Selbstverwaltung erhalten bleiben sollte. Dessen ungeachtet hoffte die Sozietät auf die finanzielle Hilfe des Staates im Rahmen des Möglichen. Die Erhebung der Verhältnisse der Notare und Kandidaten als Grundlage für die versicherungstechnischen

---

[752] NZ 1902, S. 338.

[753] Der Notar Carl Wagner überreichte bei dieser Unterredung den Vertretern des Ministeriums versicherungsrelevante Unterlagen: die Statuten des Pensionsinstitutes, den Rechenschaftsbericht des Pensionsinstitutes für das Jahr 1901, eine Broschüre einer privaten Versicherung (Normale Versicherung [ca. 1900]) sowie eine Darstellung der Versorgungsbestimmungen für bayerische Notare und deren Hinterbliebenen (Vorschriften [1902]) (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. ohne Zl.).

[754] NZ 1902, S. 338.

[755] Eingel. am 13.11.1902 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 24.525/2).

[756] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 24.525/2, unpaginiert.

[757] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 24.525/2, unpaginiert.

Berechnungen wurde jedenfalls begrüßt[758]. Die Gesellschaft legte dar, dass viele Notare in der Zeit vor der Gründung des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines bei Versicherungsanstalten Ablebensversicherungen zu „*zahlbaren Beträgen*" abgeschlossen hatten, die hinterbliebenen Familienmitgliedern die weitere Existenz sichern sollten. Nicht selten komme es jedoch vor, dass die Versicherungspolizzen noch zu Lebzeiten von den Notaren an Gläubiger verpfändet werden, sodass die Hinterbliebenen nichts oder nicht viel bliebe. Die Aufnahme einer Frage über die eventuelle Verpfändung der Polizzen in die Zählkarte empfand die Sozietät „*wol kaum als zulässig*", dessen ungeachtet empfahl es sich nach Ansicht der Gesellschaft, auf diesen Umstand bei den Berechnungen „*in irgend einer Weise Bedacht zu nehmen*"[759].

d. Die Erhebungen der sozialen Verhältnisse der Notare als Grundlage für die Einführung einer obligatorischen Standesversicherung

Vom Justizministerium wurden am 24. Oktober 1902 Schreiben[760] an die Oberlandesgerichtspräsidien gerichtet, in denen dargelegt wurde, dass gemeinsam mit dem Innenministerium Verhandlungen mit den Standesvertretern der Notare betreffend die Einführung einer obligatorischen Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversicherung aufgenommen worden wären. Für die Klarstellung der Verhältnisse, die für die versicherungstechnischen Berechnungen bedeutend waren, wünschte das Innenministerium eine Erhebung der individuellen Verhältnisse der Mitglieder des Notarenstandes, die im Wege des Ausfüllens und Einsendens der mitübersandten Zählkarte vorgenommen werden sollte[761]. Aus diesem Grund ersuchte die Justizbehörde die Oberlandesgerichte, den Notariatskammern ihres Sprengels Zählkarten in erforderlicher Zahl zu übersenden. Die Notariatskammern ihrerseits sollten die Karten an die Notariatskollegien zum Zwecke des Ausfüllens durch die Notare und Kandidaten weiterleiten. Die Zählkarten waren zum Stichtag 31. Oktober 1902 auszufüllen[762].

---

[758] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 24.525/2, unpaginiert.

[759] Das Justizministerium lehnte die Aufnahme der Frage nach der Verpfändung von Versicherungspolizzen mit der Begründung ab, diese „*Detailfrage zum Gegenstand der Erhebungen zu machen. Die Antworten würden nach keiner Richtung einen verwertbaren Schluß gestatten*." (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 24.525/2, unpaginiert).

[760] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 22.721/2.

[761] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 22.721/2, unpaginiert.

[762] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 22.721/2, unpaginiert.

Die versandte Zählkarte[763] enthielt zehn Fragen: 1. Name; 2. Amtssitz, (Kron-)Land; 3. Charakter (Notar oder Notariatskandidat); 4. Geburtstag; 5. Tag des Eintrittes in den Notariatsdienst; 6. Tag der (ersten) Ernennung zum Notar; 7. Geburtstag der am 31. Oktober 1902 lebenden Ehegattin; 8. Im Falle wiederholter Verehelichung Geburtstag und Todestag der ersten und zweiten Frau; 9. Geburtsdaten der am 31. Oktober 1902 lebenden Kinder unter 20 Jahren aus erster, zweiter bzw. dritter Ehe; 10. Hat der Aussteller der Karte im Wege der Versicherung bei einer Versicherungsanstalt oder durch Anschluss an eine andere Versorgungseinrichtung sich für den Fall der Invalidität oder des Alters oder im Falle seines Todes seinen Hinterbliebenen eine Versorgung oder den Anspruch auf Kapitalzahlungen gesichert? Bejahendenfalls bei welchem Institute, in welcher Art und in welchem Ausmaße?

Bis Ende Februar 1903 wurden alle ausgefüllten Zählkarten von den Oberlandesgerichtspräsidien an das Justizministerium übersandt[764]. Daraufhin teilte die Justizbehörde dem Innenminsterium mit Schreiben vom 26. Februar 1903 mit, dass die Erhebungen der Verhältnisse der Notare und Notariatskandidaten mittels Zählkarten abgeschlossen waren. Die Zählkarten wurden in der Beilage des Schreibens vollständig übersandt[765]. Das Innenministerium gab dem Justizministerium mit Schreiben vom 27. November 1903[766] die Ergebnisse der Auswertung der Zählkarten bekannt. Danach langten 1.421 Zählkarten von 1.021 Notaren und 400 Notariatskandidaten ein. Diese Zahlen wichen zwar von der Zahl der zu Ende des Jahres 1901 im Amt befindlichen Notare von 1.095 und der Kandidaten von 395 ab - was einerseits auf die Unvollständigkeit der Karten, andererseits wohl auf Veränderungen im Stand zurückzuführen war – doch wurde die Differenz vom Ministerium als „*nicht so erheblich*“ angesehen, dass es dadurch zu signifikanten Änderungen bei den Ergebnissen gekommen wäre. Das vorliegende Material machte nach Ansicht des

[763] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 22.731/2.

[764] Die Zählkarten wurden von den OLG-Präsidien wie folgt vorgelegt: Brünn am 15.12.1902 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 27.520/02); Krakau am 19.12.1902 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 27.697/02); Triest am 21.12.1902 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 27.912/02); Prag am 27.12.1903 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 28.398/02); Wien am 28.12.1902 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 28.385/02); Linz am 8.1.1903 gegenüber dem OLG Wien, dieses gegenüber dem Justizministerium am 9.1.1903 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 848/03); Innsbruck am 29.12.1902 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 28.307/02); Graz am 2.1.1903 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 305/03); Lemberg am 18.1.1903 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 1.793/03); Zara am 21.3.2003 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 4.511/03).

[765] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 4.511/3, unpaginiert.

[766] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, I.M. Zl. 9.312/3, Beil. zu J.M. Zl. 27.803/3.

Innenressorts im Gegenteil bezüglich der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit „*im Allgemeinen*“ einen „*durchaus günstigen Eindruck*“[767].

In diesem Zusammenhang wurde vom Innenministerium hervorgehoben, dass die gemachten Angaben über die sichergestellten Versorgungsansprüche „*durchwegs präcise und sachgemäss*“ waren, nur in wenigen Fällen wäre die diesbezügliche Auskunft unter Hinweis auf den privaten Charakter dieser Frage verweigert worden. Auf einigen Zählkarten sei von Notaren bzw. Notariatskandidaten zudem vermerkt worden, dass man sich gegen eine obligatorische Versicherung verwehren würde oder dass das Einkommen des Notars zu gering wäre, um die erforderlichen Beiträge für die Pflichtversicherung zahlen zu können[768]. Das Innenministerium übersandte in der Folge das „*Ergebnis der Erhebungen über die Standesverhältnisse der Notare und Notariatskandidaten*“[769]. Die Datensammlung wurde als „*befriedigend*“ bezeichnet, weil sie wichtige Aufschlüsse über die Standesverhältnisse der Notare und Notariatskandidaten im Hinblick auf die versicherungstechnischen Berechnungen sowie auf die bereits sichergestellten Versorgungsansprüche der Standesmitglieder gegeben hatten[770].

Im Gegensatz zu den Zählkarten der zweiten Erhebung zu Beginn der Ersten Republik sind die Zählkarten dieser ersten Erhebung in der Monarchie – soweit ersichtlich – nicht mehr erhalten. Wahrscheinlich wurden diese anlässlich der neuerlichen Erhebung vernichtet, weil die Daten aus der Monarchie wegen des geänderten territorialen Umfanges der Republik Österreich nicht mehr brauchbar waren. Im Ergebnis der Erhebungen über die Standesverhältnisse der Notare und Notariatskandidaten wurde festgehalten, dass von den eingelangten 1.421 Zählkarten sieben (fünf von Notaren und zwei von Kandidaten) für die Bearbeitung ungeeignet und nicht berücksichtigt worden waren, sodass man als Basis von 1.414 Zählkarten für 1.016 Notare und 398 Kandidaten ausgegangen war. In Pkt. I. der Auswertung wurde die territoriale Verteilung der gezählten Notare und Kandidaten an Hand der Oberlandesgerichtssprengel ausgemacht[771]:

[767] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, I.M. Zl. 9.312/3, Beil. zu J.M. Zl. 27.803/3, unpaginiert.
[768] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, I.M. Zl. 9.312/3, Beil. zu J.M. Zl. 27.803/3, unpaginiert.
[769] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.803/3.
[770] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.803/3.
[771] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.803/3.

Kronland	Anzahl der Notare	Anzahl der Kandidaten	Gesamtzahl
Niederösterreich	132	92	224
Oberösterreich	49	11	60
Salzburg	19	5	24
Böhmen	228	59	287
Galizien	197	134	331
Bukowina	2	11	31
Steiermark	73	18	91
Kärnten	30	3	33
Krain	34	8	42
Mähren und Schlesien	107	31	138
Tirol und Vorarlberg	56	17	73
Triest und Küstenland	37	7	44
Dalmatien	34	2	36
Gesamt	1.016	398	1.414

Unter Pkt. II. wurden die Alters- und Familienverhältnisse zum 31.10.1902 ausgewertet[772]:

Notare:

Oberlandes-gerichtssprengel	Gesamtzahl	hiervon verheiratet	die Frau ist durchschnittlich jünger als der Notar um Jahre	Zahl der Kinder unter 20 Jahren
Wien	200	161	8,9	261
Prag	228	186	9,1	304
Lemberg	143	118	10,3	233
Krakau	74	64	9,0	122
Graz	137	123	8,7	258
Brünn	107	90	9,6	163
Innsbruck	56	46	8,3	90
Triest	37	28	7,2	52
Zara	34	28	7,5	51
Gesamt	1.016	844	9,1	1.534

Notariatskandidaten:

Oberlandes-gerichtssprengel	Gesamtzahl	hiervon verheiratet	die Frau ist durchschnittlich jünger als der Notar um Jahre	Zahl der Kinder unter 20 Jahren
Wien	108	53	7,4	77
Prag	59	24	6,6	26
Lemberg	92	52	7,7	86
Krakau	53	37	5,7	63
Graz	29	12	6,7	17
Brünn	31	8	1,1	8
Innsbruck	17	8	5,6	12
Triest	7	3	6,7	6
Zara	2	2	3,0	0
Gesamt	398	199	6,6	295

[772] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.803/3.

Notare und Notariatskandidaten zusammen:

Oberlandes-gerichtssprengel	Gesamtzahl	hiervon verheiratet	die Frau ist durchschnittlich jünger als der Notar um Jahre	Zahl der Kinder unter 20 Jahren
Wien	308	214	8,5	338
Prag	287	210	8,8	330
Lemberg	235	170	9,5	319
Krakau	127	101	7,8	185
Graz	166	135	8,5	275
Brünn	138	98	8,8	171
Innsbruck	73	54	7,9	102
Triest	44	31	7,2	58
Zara	36	30	7,2	51
Gesamt	1.414	1.043	8,6	1.829

Unter Pkt. III. wurde versucht, die Dienstzeit, das Eintritts- und das Ernennungsalter festzustellen. In diesem Zusammenhang wurde vom Justizministerium konstatiert, dass über die Zahl derjenigen Notare, die aus anderen Berufen in den Notariatsdienst übergetreten waren, nähere Angaben fehlten, doch ginge aus den Zählkarten hervor, dass sich unter den am 31. Oktober 1902 noch diensttätigen Notaren 151 Standesmitglieder befanden, die seinerzeit mit keiner bzw. einjähriger Kandidatendienstzeit zu Notaren ernannt worden waren (141 Notare mit keiner und zehn mit einjähriger Kandidatendienstzeit), und somit aus anderen Berufen in das Notariat übergetreten waren[773]:

vor dem Jahre 1871	56
von 1871 bis 1872	36
von 1873 bis 1880	28
von 1881 bis 1890	22
von 1891 bis 1900	8
nach 1900	1
Gesamt	151

Die Pensions- und Kapitalversicherungen der Notare ergaben aufgeschlüsselt nach Oberlandesgerichtssprengeln folgendes Bild[774]:

[773] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.803/3.
[774] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.803/3.

Oberlandesgerichts-sprengel	Gesamtzahl der Notare	Zahl der versicherten	Versicherte bei der Witwen-Societät des juridischen Doctorenkollegiums in Prag auf Witwen und Waisenpensionen	
			Anzahl	Summe der versicherten Renten in Kronen
Wien	200	152	20	25.600
Prag	228	145	28	16.500
Lemberg	143	96	0	0
Krakau	74	46	0	0
Graz	137	102	1	1.200
Brünn	107	60	2	3.200
Innsbruck	56	19	0	0
Triest	37	17	0	0
Zara	34	11	0	0
Gesamt	1.016	648	51	46.500

Oberlandesgerichts-sprengel	Gesamtzahl der Notare	Zahl der versicherten	Versicherte beim Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines auf Invaliditäts- und Alterspensionen	
			Anzahl	Summe der versicherten Renten in Kronen
Wien	200	152	36	49.200
Prag	228	145	11	13.800
Lemberg	143	96	1	600
Krakau	74	46	1	1.800
Graz	137	102	8	9.000
Brünn	107	60	5	7.200
Innsbruck	56	19	6	7.800
Triest	37	17	1	1.800
Zara	34	11	0	0
Gesamt	1.016	648	69	91.200

Oberlandesgerichts-sprengel	Gesamtzahl der Notare	Zahl der versicherten	Versicherte beim Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines auf Witwen- und Waisenpensionen	
			Anzahl	Summe der versicherten Renten in Kronen
Wien	200	152	75	103.900
Prag	228	145	37	44.100
Lemberg	143	96	7	9.800
Krakau	74	46	4	4.800
Graz	137	102	22	26.400
Brünn	107	60	13	15.200
Innsbruck	56	19	5	6.400
Triest	37	17	2	2.400
Zara	34	11	0	0
Gesamt	1.016	648	165	213.000

Oberlandesgerichts-sprengel	Gesamtzahl der Notare	Zahl der versicherten	Versicherte bei privaten Versicherungs-Gesellschaften auf Invaliditäts- und Alterspensionen	
			Anzahl	Summe der versicherten Renten in Kronen
Wien	200	152	2	2.100
Prag	228	145	4	10.000
Lemberg	143	96	2	2.640
Krakau	74	46	0	0
Graz	137	102	0	0
Brünn	107	60	0	0
Innsbruck	56	19	1	1.000
Triest	37	17	0	0
Zara	34	11	0	0
Gesamt	1.016	648	9	15.740

Oberlandesgerichts-sprengel	Gesamtzahl der Notare	Zahl der versicherten	Versicherte bei privaten Versicherungs-Gesellschaften auf Witwen- und Waisenpensionen	
			Anzahl	Summe der versicherten Renten in Kronen
Wien	200	152	1	1.000
Prag	228	145	0	0
Lemberg	143	96	2	2.400
Krakau	74	46	2	900
Graz	137	102	0	0
Brünn	107	60	0	0
Innsbruck	56	19	0	0
Triest	37	17	0	0
Zara	34	11	0	0
Gesamt	1.016	648	5	4.300

Oberlandesgerichts-sprengel	Gesamtzahl der Notare	Zahl der versicherten	Versicherte bei privaten Versicherungs-Gesellschaften auf den Todesfall	
			Anzahl	Summe der versicherten Renten in Kronen
Wien	200	152	68	1,018.800
Prag	228	145	95	1,028.200
Lemberg	143	96	93	1,817.400
Krakau	74	46	44	834.000
Graz	137	102	90	1,286.600
Brünn	107	60	51	850.600
Innsbruck	56	19	13	176.000
Triest	37	17	15	385.000
Zara	34	11	10	90.200
Gesamt	1.016	648	479	7,486.800

Oberlandesgerichts-sprengel	Gesamtzahl der Notare	Zahl der versicherten	Versicherte bei privaten Versicherungs-Gesellschaften gegen Unfall	
			Anzahl	Summe der versicherten Renten in Kronen
Wien	200	152	4	82.000
Prag	228	145	3	80.000
Lemberg	143	96	2	25.000
Krakau	74	46	0	0
Graz	137	102	12	401.000
Brünn	107	60	3	60.000
Innsbruck	56	19	2	24.000
Triest	37	17	2	40.000
Zara	34	11	4	95.000
Gesamt	1.016	648	32	807.000

Pensions- und Kapitalversicherungen der Notariatskandidaten nach Oberlandesgerichts-sprengeln[775]:

Oberlandesgerichts-sprengel	Gesamtzahl der Notariatskandidaten	Zahl der versicherten	Versicherte beim Österreichischen Pensionsinstitut des Notarenvereines auf Invaliditäts- und Alterspensionen	
			Anzahl	Summe der versicherten Renten in Kronen
Wien	108	47	7	8.400
Prag	59	11	0	0
Lemberg	92	29	0	0
Krakau	53	24	0	0
Graz	29	8	0	0
Brünn	31	14	0	0
Innsbruck	17	7	2	2.000
Triest	7	2	0	0
Zara	2	1	0	0
Gesamt	398	143	9	10.400

[775] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.803/3.

Oberlandesgerichts-sprengel	Gesamtzahl der Notariatskandidaten	Zahl der versicherten	Versicherte beim Österreichischen auf Witwen- und	Pensionsinstitut des Notarenvereines Waisenpensionen
			Anzahl	Summe der versicherten Renten in Kronen
Wien	108	47	27	28.300
Prag	59	11	1	1.400
Lemberg	92	29	2	2.000
Krakau	53	24	2	1.800
Graz	29	8	0	0
Brünn	31	14	0	0
Innsbruck	17	7	1	1.200
Triest	7	2	0	0
Zara	2	1	0	0
Gesamt	398	143	33	34.700

Oberlandesgerichts-sprengel	Gesamtzahl der Notariatskandidaten	Zahl der versicherten	Versicherte bei Versicherungs- auf Invaliditäts- und	privaten Gesellschaften Alterspensionen
			Anzahl	Summe der versicherten Renten in Kronen
Wien	108	47	1	1.000
Prag	59	11	0	0
Lemberg	92	29	0	0
Krakau	53	24	0	0
Graz	29	8	0	0
Brünn	31	14	0	0
Innsbruck	17	7	0	0
Triest	7	2	0	0
Zara	2	1	0	0
Gesamt	398	143	1	1.000

Oberlandesgerichts-sprengel	Gesamtzahl der Notariatskandidaten	Zahl der versicherten	Versicherte bei Versicherungs- auf Witwen- und	privaten Gesellschaften Waisenpensionen
			Anzahl	Summe der versicherten Renten in Kronen
Wien	108	47	0	0
Prag	59	11	0	0
Lemberg	92	29	1	600
Krakau	53	24	0	0
Graz	29	8	0	0
Brünn	31	14	0	0
Innsbruck	17	7	0	0
Triest	7	2	0	0
Zara	2	1	0	0
Gesamt	398	143	1	600

Oberlandesgerichts-sprengel	Gesamtzahl der Notariatskandidaten	Zahl der versicherten	Versicherte bei privaten Versicherungs-Gesellschaften auf den Todesfall	
			Anzahl	Summe der versicherten Renten in Kronen
Wien	108	47	16	171.000
Prag	59	11	9	67.000
Lemberg	92	29	28	264.300
Krakau	53	24	23	121.400
Graz	29	8	7	51.200
Brünn	31	14	14	68.400
Innsbruck	17	7	5	51.200
Triest	7	2	2	13.000
Zara	2	1	1	20.000
Gesamt	398	143	105	827.500

Oberlandesgerichts-sprengel	Gesamtzahl der Notariatskandidaten	Zahl der versicherten	Versicherte bei privaten Versicherungs-Gesellschaften gegen Unfall	
			Anzahl	Summe der versicherten Renten in Kronen
Wien	108	47	4	140.000
Prag	59	11	1	40.000
Lemberg	92	29	2	40.000
Krakau	53	24	1	60.000
Graz	29	8	2	35.000
Brünn	31	14	0	0
Innsbruck	17	7	0	0
Triest	7	2	0	0
Zara	2	1	0	0
Gesamt	398	143	10	315.000

Durchschnittliche Dienstzeiten der Notare und Notariatskandidaten[776]:

Zahl der zurückgelegten Dienstjahre (Gesamtdienstzeit)	Notare (Stichtag 31.10.1902)	Kandidaten (Stichtag 31.10.1902)
Durchschnittliche Dienstzeit in Jahren	24,1	8,9

Zahl der zurückgelegten Dienstjahre	Notare (Stichtag 31.10.1902)	Kandidaten (Stichtag 31.10.1902)
Durchschnittliche Dienstzeit in Jahren	8,6	15,5[777]

[776] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.803/3.

[777] Bei diesem Prozentsatz wurde angemerkt, dass sich bei Weglassen der 151 Notare mit unter- und einjähriger Kandidatendienstzeit der Durchschnittswert auf 10,1 Jahre erhöht (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.803/3).

Alter der Notare und Notariatskandidaten in Jahren 1899 bis 1901 am 31.10.1902[778]:

Alter beim Eintritt	Eingetragene Kandidaten beim Eintritt	Notare bei der Ernennung	Zurückgelegte Dienstzeit der Notare bei der Ernennung
Durchschnittliches Alter	28,9	40,6	14,2

Schließlich wurden die von Notaren und Notariatskandidaten eingegangenen Pensions- und Kapitalversicherungen dargestellt[779]:

Pensionsversicherungen beim Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines:

Höhe der Jahrespension in Kronen	Alters- und Invaliditäts- Pensionen			Witwen- und Waisen- Pensionen		
	Notare	Kandidaten	zusammen	Notare	Kandidaten	Zusammen
600	15	1	16	22	11	33
1.200	22	6	28	85	14	99
1.800	30	1	31	51	4	55
Andere Rentensummen	2	1	3	7	4	11
Durchschnittliche Rente	1.322	1.156	1.303	1.291	1.052	1.251

Todesfallversicherungen bei privaten Versicherungsgesellschaften:

Höhe der versicherten Kapitalien	Notare	Kandidaten	Zusammen
Bis einschließlich 4.999 K.	89	44	133
5.000 – 9.999 K.	93	27	120
10.000 – 14.999 K.	101	24	125
15.000 – 19.999 K.	37	1	38
20.000 – 29.999 K.	105	6	111
30.000 – 49.999 K.	40	2	42
50.000 K. und darüber	14	1	15
Durchschnittliches Kapital	15.630	7.881	14.237

e. Bewertung der Ergebnisse der statistischen Erhebung

Die überlieferten Ergebnisse bieten nur Teilaspekte der sozialen Lage des Standes, was naturgemäß darauf zurückzuführen ist, dass die Erhebung zum Zwecke einer versicherungsmathematischen Berechnung und nicht für eine umfassende wissenschaftliche

[778] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.803/3.
[779] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.803/3.

Studie vorgenommen wurde. Somit können aus dem Datenmaterial im Folgenden lediglich rudimentäre Schlüsse auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Notare und Notariatskandidaten zur Zeit der Jahrhundertwende gezogen werden. Zu Beginn soll der Prozentsatz an Standesmitgliedern, der sich überhaupt gegen Risiken des Alters, der Invalidität und des Todes versichert hat, ermittelt werden[780]:

Oberlandesgerichts-Sprengel	Gesamtzahl der Notare	Zahl der versicherten Notare	Prozentsatz der versicherten Notare
Wien	200	152	76,00
Prag	228	145	63,59
Lemberg	143	96	67,13
Krakau	74	46	62,16
Graz	137	102	74,45
Brünn	107	60	56,07
Innsbruck	56	19	33,92
Triest	37	17	45,94
Zara	34	11	32,35
Gesamt	1.016	648	63,77

Oberlandesgerichts-Sprengel	Gesamtzahl der Notariatskandidaten	Zahl der versicherten Notariatskandidaten	Prozentsatz der versicherten Notariatskandidaten
Wien	108	47	43,51
Prag	59	11	18,64
Lemberg	92	29	31,52
Krakau	53	24	45,28
Graz	29	8	27,58
Brünn	31	14	45,16
Innsbruck	17	7	41,17
Triest	7	2	28,57
Zara	2	1	50,00
Gesamt	398	143	35,92

Aus den Tabellen ist ersichtlich, dass rund zwei Drittel der Notare und etwa ein Drittel der Kandidaten einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hatten. Die Frage, ob die angeblich „besser verdienenden“ Notare in den größeren Städten einen höheren Prozentsatz aufweisen als die vermeintlich „schlechter verdienenden“ Kollegen in kleineren Gemeinden, kann auf Grund dieser Daten nicht seriös beantwortet werden. Zwar hatten im Oberlandesgerichtssprengel Wien (mit der Hauptstadt im Fokus) mehr als drei Viertel, und in den agrarisch geprägten Oberlandesgerichtssprengeln Innsbruck und Zara lediglich ein Drittel der Notare in irgendeiner Weise gegen ein versicherbares Risiko vorgesorgt, doch ist hierbei darauf hinzuweisen, dass auch der Oberlandesgerichtssprengel Graz fast an den Spitzenwert von Wien herankommt, während etwa der Oberlandesgerichtssprengel Prag mit dem

[780] Die statistische Auswertung erfolgte durch den Autor.

Industrieland Böhmen nur im Landesdurchschnitt lag. Somit ist festzustellen, dass eine eindeutige Schlussfolgerung im Hinblick auf das Verteilungskriterium „Stadt-Land“ aus diesen Daten nicht gezogen werden kann. Bei den Kandidaten ist eine Aussage auf Grund des deutlich geringeren Prozentsatzes an Versicherten so gut wie unmöglich und führt zu statistischen Verzerrungen: Hier „führt“ der Oberlandesgerichtssprengel Zara mit 50 %, aber nur deswegen, weil von den zwei eingetragenen Kandidaten einer einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hatte.

Aus den erhobenen Zahlen zu den abgeschlossenen Versicherungsverträgen ergibt sich, dass sich die Zahl der versicherten Standesmitglieder nicht mit der Gesamtzahl der abgeschlossenen Versicherungsverträge deckt. Somit müssen eine Reihe von Notaren und Kandidaten mehr als einmal Vorsorge getroffen haben, wahrscheinlich haben sie sich gegen verschiedene Risiken gleichzeitig versichert[781]:

Oberlandesgerichts-Sprengel	Gesamtzahl der Notare	Zahl der versicherten Notare	Gesamtzahl der Versicherungsverträge	Differenz
Wien	200	152	206	54
Prag	228	145	178	33
Lemberg	143	96	107	11
Krakau	74	46	51	5
Graz	137	102	133	31
Brünn	107	60	74	14
Innsbruck	56	19	27	8
Triest	37	17	20	3
Zara	34	11	14	3
Gesamt	1.016	648	810	162

Oberlandesgerichts-Sprengel	Gesamtzahl der Notariatskandidaten	Zahl der versicherten Notariats-kandidaten	Gesamtzahl der Versicherungsverträge	Differenz
Wien	108	47	55	8
Prag	59	11	11	0
Lemberg	92	29	33	4
Krakau	53	24	26	2
Graz	29	8	9	1
Brünn	31	14	14	0
Innsbruck	17	7	8	1
Triest	7	2	2	0
Zara	2	1	1	0
Gesamt	398	143	159	16

Aus den Tabellen sticht wiederum der Oberlandesgerichtssprengel Wien hervor, in dem die Differenz bei den Notaren mit rund einem Viertel die höchste war. Auch bei den

[781] Die statistische Auswertung erfolgte durch den Autor.

Notariatskandidaten, wo die Zahlen naturgemäß wesentlich geringer sind als bei den Notaren, ist die Differenz im Oberlandesgerichtssprengel Wien am größten und macht exakt die Hälfte dieser zusätzlichen Verträge aus. Wie schon bei den Prozentsätzen der versicherten Standesmitglieder sind bezüglich der regionalen Unterschiede auch bei diesen Zahlen generelle Aussagen in fundierter Weise kaum möglich.

Die Zahlen der Erhebung machen zudem deutlich, dass fast drei Viertel der abgeschlossenen Verträge sowohl bei den Notaren als auch bei den Kandidaten bei privaten Versicherungsanstalten erfolgte und nicht beim Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines. Dies bedeutet, dass die Standesmitglieder nicht unbeträchtliche Renten und Kapitalien bei privaten Versicherungsanstalten versichert hatten. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass es keine Angaben zu den Versicherten bei der zum Zeitpunkt der Erhebung noch bestehenden Witwen- und Waisen Societät der Notare im Königreich Böhmen gibt.

Um ein differenzierteres Bild zu bekommen sollen als nächstes die Anzahl und die Renten bzw. Kapitalien nach Versicherungssparten aufgeschlüsselt werden. Dabei werden die Versicherungsverträge eines Versicherungsinstitutes in einer Sparte nach dessen Anzahl und Prozentsatz an der Gesamtzahl der Verträge erhoben[782]:

1. Notare:

Versicherungs-institute	WW Zahl	WW %	IA Zahl	IA %	T Zahl	T %	U Zahl	U %
Doctoren-Kollegium in Prag	51	23,08	0	0	0	0	0	0
Pensionsinstitut des Notarenvereines	165	74,66	69	88,46	0	0	0	0
Private Versicherungs-anstalten	5	2,26	9	11,54	479	100	32	100
Gesamt	221	100	78	100	479	100	32	100

[782] Die folgenden Abkürzungen bedeuten: WW: Witwen- und Waisenpension, IA: Invaliditäts- und Alterspension, T: Versicherung auf den Todesfall, U: Versicherung gegen Unfall. Die statistische Auswertung erfolgte durch den Autor.

2. Notariatskandidaten:

Versicherungs-institute	WW Zahl	WW %	IA Zahl	IA %	T Zahl	T %	U Zahl	U %
Pensionsinstitut des Notarenvereines	33	97,06	9	90	0	0	0	0
Private Versicherungs-anstalten	1	2,94	1	10	105	100	10	100
Gesamt	34	100	10	100	105	100	10	100

Die Aufschlüsselungen zeigen, dass das Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines in den Versicherungssparten, in denen dieses Versicherungsverträge angeboten hatte, bei der Zahl der Versicherungsverträge über eine deutliche Mehrheit verfügte. Somit übte das standeseigene Institut sowohl auf Notare als auch auf Kandidaten offenbar eine große Attraktivität aus. Als nächstes soll dieselbe Auswertung in Bezug auf die versicherten Renten bzw. das versicherte Kapital vorgenommen werden[783]:

1. Notare:

Versicherungs-institute	WW – Rentenge-samtbetrag	WW %	IA – Rentenge-samtbetrag	IA %	T - Gesamt-kapital	T %	U - Gesamt-kapital	U %
Doctoren-Kollegium in Prag	46.500	17,63	0	0	0	0	0	0
Pensionsinstitut des Notarenvereines	213.000	80,74	91.200	85,28	0	0	0	0
Private Versicherungs-anstalten	4.300	1,63	15.740	14,72	7,486.800	100	807.000	100
Gesamt	263.800	100	106.940	100	7,486.800	100	807.000	100

[783] Die statistische Auswertung erfolgte durch den Autor.

2. Notariatskandidaten:

Versicherungs-institute	WW – Rentenge-samtbetrag	WW %	IA – Rentenge-samtbetrag	IA %	T - Gesamt-kapital	T %	U - Gesamt-kapital	U %
Pensionsinstitut des Notarenvereines	34.700	98,30	10.400	91,23	0	0	0	0
Private Versicherungs-anstalten	600	1,70	1.000	8,77	877.500	100	315.000	100
Gesamt	35.300	100	11.400	100	877.500	100	315.000	100

Die Daten zeigen, dass doch eine nicht unbeträchtliche Zahl von Notaren und Notariatskandidaten in der Lage war, sich privat gegen die Risiken des Todes und des Unfalls unter Umständen sogar neben einer Altersvorsorge zu versichern. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass sich die Standesmitglieder nicht generell in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen befunden haben können, ein gewisser Prozentsatz von ihnen dürfte also wirtschaftlich gut situiert gewesen sein. Ob diese Situation aus dem Verdienst der beruflichen Tätigkeit herrührte oder beispielsweise auf ererbtes Vermögen zurückging, lässt sich aus dem statistischen Datenmaterial naturgemäß nicht ablesen.

Ob die nicht unbeträchtliche Zahl an Versicherungsverträgen in der Zeit vor der Gründung des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines abgeschlossen worden war, kann auf Grund der vorliegenden Daten ebenfalls nicht gesagt werden. Da das Pensionsinstitut zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten aber schon mehr als vierzig Jahre Bestand hatte und das prozentuelle Verhältnis der abgeschlossenen Verträge bei den privaten Versicherungsanstalten zu dem des Pensionsinstitutes auch bei den altersmäßig jüngeren Kandidaten fast ident war, kann diesbezüglich der Schluss gezogen werden, dass diese Frage ganz offensichtlich keine Rolle spielte. Als letztes soll noch ein Blick auf die durchschnittliche Jahrespension bzw. die durchschnittliche Versicherungssumme bei den Notaren und Kandidaten geworfen werden[784]:

[784] Die statistische Auswertung erfolgte durch den Autor.

1. Notare:

Durchschnittliche Jahrespension bzw. Versicherungs-summe in Kronen	Witwen- und Waisenpensionen	Invaliditäts- und Alterspensionen	Todesfalls-versicherung	Unfallversicherung
Doctoren-Kollegium in Prag	911,76	0	0	0
Pensionsinstitut des Notarenvereines	1.290,90	1.321,73	0	0
Private Versicherungs-anstalten	860,00	1.748,88	15.630,06	25.218,75
Gesamtdurchschnitt	1.193,66	1.371,02	15.630,06	25.218,75

2. Notariatskandidaten:

Durchschnittliche Jahrespension bzw. Versicherungs-summe in Kronen	Witwen- und Waisenpensionen	Invaliditäts- und Alterspensionen	Todesfalls-versicherung	Unfallversicherung
Pensionsinstitut des Notarenvereines	1.051,51	1.155,55	0	0
Private Versicherungs-anstalten	600,00	1.000,00	7.880,95	31.500,00
Gesamtdurchschnitt	1.038,23	1.140,00	7.880,95	31.500,00

Auch bei diesen Aufschlüsselungen fällt auf, dass die durchschnittliche Jahrespension der Notare für sich allein betrachtet durchaus als für einen bescheidenen Lebensabend als ausreichend angesehen werden kann. Bezüglich der abgeschlossenen Todesfalls- und Unfallversicherungen bei den privaten Versicherungsanstalten ist festzustellen, dass diese vom durchschnittlich abgeschlossenen Kapital her als nicht geringfügig anzusehen sind. Ob diese bei Eintritt der Versorgungsfälle ausreichend waren, kann in genereller Form nicht gesagt werden, denn dies hängt von mehreren Faktoren, wie beispielsweise ob der Unfall zu einer teilweisen oder dauerhaften Berufsunfähigkeit führte und ob es neben der Versicherungsleistung noch weitere Einkommensquellen oder Vermögen gab, ab. Auch regionale wirtschaftliche Gegebenheiten unter den Notaren lassen sich aus dem vorhandenen Datenmaterial nicht eindeutig ableiten: In diesem Zusammenhang sei abschließend darauf hingewiesen, dass es im agrarisch geprägten Oberlandesgerichtssprengel Lemberg im Vergleich zum wirtschaftlich höher entwickelten Oberlandesgerichtssprengel Wien zwar weniger Abschlüsse von Todesfallsversicherungen gab, die Gesamtsumme des versicherten

Kapitals in dieser Versicherungssparte dafür aber im erstem deutlich höher war. Abschließend kann auf Grund des Datenmaterials die Behauptung nicht verifiziert werden, dass die wirtschaftliche und somit auch die soziale Lage der Notare und Notariatskandidaten generell schlecht gewesen wäre.

f. Der Gesetzentwurf der Notare aus dem Jahre 1901

Um die Jahrhundertwende berieten die Notare in einem besonderen Komitee Vorschläge zur Einführung einer obligatorischen Pensionsversicherung und gossen diese in einen Gesetzentwurf. Zentraler Regelungsinhalt des Entwurfs war der Umfang der Versicherungspflicht und die Höhe der angestrebten Versicherungssumme. Der Präsident der niederösterreichischen Notariatskammer Franz Mayerhofer sowie die Standesvertreter Robert Mathoy und Carl Wagner legten diesen Teilentwurf des Gesetzes im Jahre 1901 dem Justizministerium vor[785], damit auf dieser Grundlage die Höhe der Prämienbelastung für jeden Notar berechnet werden könnte. Bevor die Justizbehörde die Eingabe an das Innenministerium weiterleitete, wurden von den Notaren allerdings Änderungen und Ergänzungen gefordert[786].

Ausgangspunkt für die Ausarbeitung des Gesetzentwurfes war nach seinem Motivenbericht[787] der im Jahre 1900 abgehaltene Delegiertentag, der die Frage einer obligatorischen Pensionsversicherung für Notare und Notariatskandidaten auf seine Tagesordnung gesetzt hatte. Nach einem Resolutionsbeschluss hielt es der Delegiertentag für dringend notwendig, zur Sicherung des Notarenstandes und seiner Angehörigen Vorsorge für die Gefahren des Alters, der Invalidität und des vorzeitigen Todes zu treffen. Die Vorsorge wäre sowohl ein Gebot der Menschlichkeit und der sozialen staatlichen Pflicht als auch eine Forderung der Standesinteressen. Darüber hinaus diente die Versorgung von Witwen und Waisen der Standesmitglieder der Förderung des Standeswohles. Die Sicherung einer solchen zwangsweisen Invaliditäts- und Altersversorgung, die „*voraussichtlich aus dem Stande selbst durchzuführen wäre*“, war nach den Ausführungen im Motivenbericht nur unter tatkräftiger Mitwirkung der Staatsbehörden erreichbar. „*Der Notarenstand erklärt sich bereit, zur Erreichung dieses Zieles mit aller Opferwilligkeit beizutragen*“[788]. Zielsetzung des

[785] Als Drucksache in ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3.
[786] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 26.360/4, unpaginiert.
[787] Als Drucksache in ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3.
[788] Motivenbericht, S. 12 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).

Gesetzentwurfes sei es, den Einzahlern für ihre Leistungen unter allen Umständen ein Äquivalent zu bieten. Hintergrund dessen war ein Gesetzentwurf betreffend die Pensionsversicherung der in Privatdiensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellter, der kurz nach dem Delegiertentag veröffentlicht worden war und auch eine Einbeziehung der Notariatskandidaten in die Pflichtversicherung vorsah und dementsprechend zu starken Widerständen des Standes führte, weil den Versicherten hiernach „*große, meist vergeblich zu bringende Opfer*“ auferlegt worden wären. Daher sollte der Gesetzentwurf der Notare insbesondere dem Umstand Rechnung tragen, dass die Leistungen für Notariatskandidaten nicht dem allgemeinen Pensionsinstitut belassen werden und so dem Einzahler zu einem großen Teil verloren gehen würden, sondern dass diese den Kandidaten auch nach ihrer Ernennung zum Notar für den ursprünglichen Zweck erhalten bleiben sollten[789].

In diesem Zusammenhang wurde im Motivenbericht betont, dass dem Wunsch, die aus Standeskreisen aufgebrachten Mittel unter allen Umständen den Standesmitgliedern zugute kommen zu lassen, von Seiten des Staates entsprochen werden sollte[790]. Aus diesem Grund wären im vorliegenden Gesetzentwurf lediglich der Umfang, das Ausmaß und die Bedingungen sowie die Leistungen, nicht jedoch die Form der Versicherungsanstalt, insbesondere, ob das bestehende Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines oder ein neu zu gründende Anstalt mit dem Vollzug der gesetzlichen Versicherung betraut werden sollte, festgelegt worden. Denn erst die Erstellung der Versicherungstarife werde dem Notarenstand den Aufwand verdeutlichen, der mit der obligatorischen Versicherung verbunden ist, und erst danach könnte die Frage nach der Einrichtung eines Pensionsinstitutes beantwortet werden[791].

Gleichzeitig wies der Motivenbericht darauf hin, dass die Aufwendungen je nachdem, ob eine Versicherung nach dem Kapitaldeckungsverfahren auf Grund eines reinen Prämiensystems oder nach dem Kapitaldeckungsverfahren mit bedingtem Kapitalsvorbehalt oder nach dem Umlageverfahren aufgebaut wird, verschieden sein werden. Im Gesetzentwurf sollte das Umlageverfahren nur „*suppletorisch*“ und für die „*weniger kostspielige*“ Waisenpension Anwendung finden, wogegen es den Versicherten im Übrigen freigestellt

[789] Motivenbericht, S. 12 f. (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).
[790] Motivenbericht, S. 13 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3, unter Hinweis auf den Erl. des J.M. v. 29.9.1902, Zl. 18.859).
[791] Motivenbericht, S. 13 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).

werden sollte, zwischen dem reinen Prämiensystem oder der Versicherung mit bedingtem Kapitalsvorbehalt zu wählen[792].

Ziel des Gesetzentwurfes war einerseits die obligatorische Versicherung jedes aktiven Notars und Notariatskandidaten für den Fall der Invalidität, andererseits die Versorgung von hinterbliebenen Witwen und Kindern im versorgungsberechtigten Alter durch eine Witwen- bzw. Waisenrente[793]. Der Motivenbericht hielt ausdrücklich fest, dass „*jede Pensionsversicherung, sobald sie den Charakter der zwangsmäßigen (unfreiwilligen) besitzt, nur auf ein Minimum eingerichtet sein darf, welches aber gleichzeitig geeignet ist, den Grundstock für den Aufbau einer freiwilligen Weiterversicherung zu bilden, die dem einzelnen nach seinen Verhältnissen etwa wünschenswert erscheinen sollte, also eine Versicherung mit Prämienreserven für jeden einzelnen Versicherten*“[794]. Die obligatorische Pension sollte daher in einer Höhe und nicht abgestuft festgesetzt werden, wobei es jedem Versicherten freistehen sollte, eine freiwillige Höherversicherung vorzunehmen. Gleichzeitig war bei den verschiedenen Arten der Versicherung eine Kombination zu finden, die die Gefahr so weit wie möglich hintanhielt, dass der Einzelne für seine eingezahlten Prämien keinen Gegenwert erhielte.

In diesem Zusammenhang wurde deutliche Selbstkritik an der standeseigenen Einrichtung geübt, indem der Motivenbericht darlegte, dass bei den Versicherten des Pensionsinstitutes Fälle „*gar nicht selten*“ wären, bei denen Notare jahrelang nicht unbeträchtliche Einzahlungen für eine Witwen- und Waisenpension leisten würden, die Gattin jedoch vor dem Versicherten starb und die Kinder die Altersgrenze für einen Rentenanspruch überschritten hätten. In solchen Fällen wären Notare gezwungen gewesen, unter Verlust aller Einzahlungen aus dem Pensionsinstitut auszutreten, um nicht weitere „*zwecklose*“ Zahlungen leisten zu müssen und standen als Folge dessen ohne eigene Altersvorsorge da[795].

g. Umfang und Inhalt der geplanten Versicherung

Nach § 1 des Gesetzentwurfes sollten alle Notare, solange sie ihr Amt innehatten, sowie alle Notariatskandidaten, die in die Kandidatenliste eingetragen waren, versicherungspflichtig

[792] Motivenbericht, S. 13 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).
[793] Motivenbericht, S. 13 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).
[794] Motivenbericht, S. 17 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).
[795] Motivenbericht, S. 17 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).

sein. Von diesem personellen Geltungsbereich des Gesetzes wären jedoch ausgenommen gewesen

1. Notare, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits ernannt waren,

2. Notariatskandidaten, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits das 45. Lebensjahr vollendet hatten, sowie

3. Notare und Notariatskandidaten, die bei Wirksamwerden der Versicherung bereits bei einer anderen Versicherungsanstalt, die zu einem Ersatzinstitut erklärt worden war, einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hatten, nach dem diesen bei Eintritt des Versicherungsfalles Zahlungen gewährleistet wurden, die zumindest die Höhe der obligatorischen Versicherung erreichten[796].

In § 3 des Entwurfes war der Leistungsumfang der Versicherung definiert: Der Versicherte sollte eine Anwartschaft auf eine Rente für die Fälle der Erwerbsunfähigkeit (Invaliditätsrente) und des Alters, die Hinterbliebenen des Versicherten sollten eine Anwartschaft auf eine Witwenrente und auf Erziehungsbeiträge für Kinder haben. Darüber hinaus sah der Entwurf die Anwartschaft auf eine einmalige Abfertigung für den Versicherten oder seine Hinterbliebenen vor. Somit war keine Pflichtversicherung für den Krankheitsfall für Notare und Notariatskandidaten sowie deren Angehörige oder Hinterbliebene vorgesehen. Die Leistungen für alle Arten der Versicherung standen nach § 4 des Entwurfes - neben den sonstigen gesetzlichen Erfordernissen – nur nach Ablauf einer Wartezeit von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Eintrittes in die Versicherung zu.

Die Versicherten selbst hatten jedoch eine gewisse Gestaltungsmöglichkeit bei Art und Umfang der Versicherung: In § 5 des Entwurfes war die Möglichkeit der Höherversicherung vorgesehen, die vom Versicherten jederzeit wieder reduziert oder auch ganz aufgegeben werden konnte, sodass der Versicherte nur mehr zu den Sätzen der Pflichtversicherung versichert war. Weiters sollte der Versicherte diesfalls nach Abs. 2 leg. cit. entscheiden können, in welchem Versicherungszweig er versichert sein wollte: Zur Auswahl standen eine Invaliditätsrente, eine Altersrente und eine Witwenrente. Gleichzeitig war aber der versicherte Rentenanspruch als solcher bezüglich der Invaliditätsrente mit einem Betrag von 2.000 K., hinsichtlich der Witwenrente mit einem Betrag von 3.000 K. und in Bezug auf die Altersrente

[796] Die Versicherungspflicht sollte nach § 2 des Entwurfes für bereits ernannte Notare und in die Kandidatenliste eingetragene Notariatskandidaten mit dem Tage der Kundmachung des Gesetzes, für diejenigen Standesmitglieder, die erst zu einem späteren Zeitpunkt ernannt bzw. eingetragen wurden, ab diesem Zeitpunkt beginnen.

mit einem Betrag von 6.000 K. pro Jahr begrenzt und musste überdies genau durch 200 K. teilbar sein. Für die Sicherung der Erziehungsbeiträge sollte es hingegen keine betragsmäßige Beschränkung geben.

Für diejenigen Mitglieder des Notarenstandes, die von der Versicherungspflicht befreit sein sollten, aber freiwillig eine Versicherung eingehen wollten, war in § 6 des Entwurfes vorgesehen, dass diese die Möglichkeit haben sollten, sich für „*kleinere*“ Rentenbezüge zu versichern. Die Versicherung durfte allerdings nicht die im Gesetzentwurf normierten Minimalbezüge der Renten unterschreiten. Auch denjenigen Standesmitgliedern, die bereits bei einer anderen Versicherungsanstalt versichert waren oder eine staatliche, Landes- oder Kommunalpension bezogen, die durch den Eintritt in den Notarenstand keine Schmälerung erfuhr und deren Höhe die Minimalbezüge dieser Versicherung nicht erreichten, sowie denjenigen Standesangehörigen, die zum Zeitpunkt des Eintrittes der Versicherungspflicht das 60. Lebensjahr bereits vollendet hatten, sollte eine Versicherung zu diesen kleineren Rentenbezügen gestattet sein.

Die Invaliditätsrente sollte nach § 7 des Entwurfes sowohl für Notare als auch für Notariatskandidaten jährlich mindestens 600 K. betragen, die in monatlichen Raten auszubezahlen war. Bei einer Versicherung mit Kapitalsvorbehalt war eine Erhöhung dann möglich, wenn eine höhere Rente durch die geleisteten Einzahlungen gedeckt und ein Anspruch auf eine Witwenrente oder den Erziehungsbeitrag ausgeschlossen war. Auf die Invaliditätsrente hatte ohne Rücksicht auf das Lebensalter gemäß § 8 des Entwurfes derjenige Anspruch, der nach Ablauf der Wartezeit erwerbsunfähig wurde. Erwerbsunfähig war nach dieser Bestimmung derjenige, der auf Grund eines körperlichen oder geistigen Gebrechens seinen Berufspflichten nicht weiter nachzukommen vermochte.

Die Invalidität musste nach § 9 des Entwurfes durch ein „*staatsärztliches*“ Zeugnis festgestellt werden, der Rechtsanspruch auf die Invaliditätsrente war im Wege eines besonderen Administrativverfahrens festzustellen („*Invaliditätsverfahren*“). Keinen Anspruch auf eine Invaliditätsrente sollten gemäß § 10 des Entwurfes Personen haben, die einerseits bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes oder vor Ablauf der Wartezeit dauernd erwerbsunfähig waren oder die andererseits die Invalidität vorsätzlich oder im Zuge der Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt hatten. Im letzteren Fall sollte die Rente jedoch dann teilweise oder ganz den Mitgliedern der schuldlosen Familie zuerkannt werden können, wenn diese im Inland lebten und gesetzliche Unterhaltsansprüche gegen den Versicherten hatten.

Bei zeitweiliger Invalidität sollte der Anspruch auf die Invaliditätsrente, die in vierteljährlichen Raten im Vorhinein auszuzahlen gewesen wäre, nach § 12 des Entwurfes nur dann bestehen, wenn ein Notariatskandidat auf Grund der temporären Erwerbsunfähigkeit seine Stellung verloren hatte oder ein Notar zeitweilig seines Amtes enthoben wurde. Diesfalls mussten allfällige Leistungen, die der Versicherte von einer nach dem KVG eingerichteten Krankenkasse oder registrierten Hilfskasse erhielt, auf die Erwerbsunfähigkeitsrente angerechnet werden. Die Invaliditätsrente sollte gemäß § 13 des Entwurfes mit dem Tode des Bezugsberechtigten bzw. im Falle der zeitweiligen Invalidität mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit enden. Der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit gleichgehalten wurde der Fall, dass der Rentenempfänger eine andere, seinen Arbeitskräften entsprechende Beschäftigung fand, deren Verdienst die Höhe der Invaliditätspension überstieg.

Die Altersrente sollte nach § 14 des Entwurfes für jeden Versicherten, also Notar und Notariatskandidat, jährlich mindestens 1.800 K. betragen und wäre vierteljährlich im Vorhinein auszuzahlen gewesen. Anspruchsberechtigt waren gemäß § 15 des Entwurfes die Versicherten männlichen Geschlechtes, die das 65. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit zurückgelegt hatten und keine Invaliditätsrente bezogen. Bei Notaren, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres noch nicht in den Ruhestand traten, sollte für die Zeit der Fortführung des Amtes ein Abschlag von 30 % der Rente in Abzug gebracht werden. Im Gegenzug wurde den Versicherten in § 16 des Entwurfes die Möglichkeit eingeräumt, auf den Bezug der Altersrente unmittelbar nach Eintritt des Anspruches auf „*unbestimmte Zeit*“ mit der Wirkung zu verzichten, dass nach ihrer Wahl die fällig gewordenen Rentenbeträge entweder zur Erhöhung der Altersrente verwendet wurden oder der angesparte Betrag der Erhöhung der Witwen- oder Waisenrente gewidmet wurde. Im Falle der Erwerbstätigkeit des Notars über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus wurde diesfalls der um 30 % gekürzte Rentenbetrag, bei Rücktritt vom Amt die volle Rente angespart. Bei Bezug des angesparten Vermögens sollte dieses entweder zur Erhöhung der Alters-, Witwen- oder Waisenrente dienen, oder wenn keiner dieser Fälle eintrat, dieses als Forderung gegen das Pensionsinstitut zu behandeln sein. Nach § 18 des Entwurfes war es den Versicherten auch gestattet, die Altersrente nur teilweise zu beziehen. In einem solchen Fall war mit dem nicht zur Auszahlung gelangten Teil der Rente wie beim Verzicht gemäß § 16 des Entwurfes zu verfahren. Der Bezug der Altersrente sollte nach § 19 des Entwurfes jedenfalls mit dem Tode des Versicherten enden.

Die Witwenrente sollte gemäß § 20 des Entwurfes jährlich mindestens 600 K. sowohl für frühere Ehefrauen von Notaren als auch von Notariatskandidaten betragen. Anspruchsberechtigt war nach § 21 des Entwurfes eine Witwe aus einer Ehe, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten geschlossen worden war,

a) sofern der Verstorbene zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht bereits eine in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Invaliditätsrente bezog. Ungeachtet dessen sollte die Witwe Anspruch auf die Witwenrente haben, wenn seit dem Ende der Invalidität eine neuerliche fünfjährige Wartezeit zurückgelegt worden war und die nach dem Ende der Invalidität fällig gewordenen Prämienzahlungen geleistet worden wären;

b) sofern die Witwe zum Zeitpunkt des Ablebens ihres Ehegattens von diesem nicht aus ihrem Verschulden gerichtlich getrennt war;

c) sofern die Witwe nicht durch ein strafgerichtliches Urteil schuldig gesprochen wurde, den Tod ihres Ehegatten vorsätzlich verschuldet oder mitverschuldet zu haben.

Diejenigen Beträge, die durch den Verzicht des Versicherten auf die Altersrente gemäß § 16 des Entwurfes der Erhöhung der Witwenrente dienten, sollten nach § 22 des Entwurfes auch dann der Witwe auszuzahlen sein, selbst wenn diese keinen Rentenanspruch nach diesem Gesetz gehabt hätte. Der Bezug der Witwenrente, die in vierteljährlichen Raten im Vorhinein auszuzahlen gewesen wäre, endete gemäß § 23 des Entwurfes im Falle einer Wiederverheiratung, jedenfalls aber mit dem Tode der Witwe.

Im Falle der Wiederverehelichung sollte die Witwe nach § 24 des Entwurfes eine einmalige Abfertigung in Höhe

a) der fünffachen Jahresrente, wenn sie sich im Alter von 20 bis 30 Jahren befand,

b) der dreifachen Jahresrente, wenn sie sich im Alter von 40 bis 50 Jahren befand,

c) von zwei Dritteln der zur Deckung ihrer Pension ermittelten Schadensreserve, wenn sie älter als 50 Jahre war, erhalten; dies unter der Voraussetzung, dass die Summe der geleisteten Einzahlungen die Schadensreserve voll deckte.

Auf diese Abfertigung sollte die Witwe allerdings nur dann einen Anspruch haben, wenn sie durch ein staatsärztliches Zeugnis nachweisen konnte, dass sie zum Zeitpunkt der Wiederverehelichung vollkommen gesund war. Unter den gleichen Bedingungen war auch eine Abfertigung mit einem Teilbetrag bis zu einer Mindestrente von 600 K. möglich – außer

im Falle der Wiederverheiratung. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die durch den verstorbenen Versicherten geleisteten Einzahlungen die volle Höhe der Schadensreserve erreicht hatten und nach Abzug der Schadensreserve für die fortzuzahlende Witwenrente von der ganzen eingezahlten Schadensreserve der verfügbar bleibende Rest der Schadensreserve höchstens zu zwei Dritteln in Anspruch genommen worden wäre.

Der Erziehungsbeitrag sollte gemäß § 25 des Entwurfes für jedes Kind eines Versicherten jährlich 200 K. betragen und gleichzeitig mit der Witwenrente vierteljährlich im Vorhinein ausgezahlt werden. In § 26 des Entwurfes wurde in diesem Zusammenhang jedoch statuiert, dass der Gesamtbetrag der zur Auszahlung gelangenden Erziehungsbeiträge für die Kinder ein und desselben Versicherten mit 600 K. gedeckelt gewesen wäre, sofern keine Höherversicherung gemäß § 5 des Entwurfes vorlag. Hätte die Gesamtsumme der Erziehungsbeiträge dieses Maximum überschritten, so wären die für die einzelnen Kinder zu leistenden Beiträge für die Dauer dieser Verhältnisse aliquot zu kürzen gewesen. Nicht in die Erziehungsbeiträge sollten nach § 27 des Entwurfes diejenigen Beträge einzurechnen sein, die vom Versicherten durch Verzicht auf den Bezug der Altersrente zum Zweck der Erhöhung der Waisenrente gewidmet worden wären. Anspruchsberechtigt waren gemäß § 28 des Entwurfes eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder eines Versicherten. Der Bezug des Erziehungsbeitrages, der in vierteljährlichen Raten im Vorhinein auszuzahlen war, sollte nach § 29 des Entwurfes mit dem ersten Tag des auf den Tod des Versicherten folgenden Kalendermonates beginnen und mit der Vollendung des 20. Lebensjahres oder mit einem früheren Ableben oder einer früher erfolgenden Verehelichung einer Tochter enden. Im letzten Fall konnte die Tochter gemäß § 30 des Entwurfes die Auszahlung derjenigen Erziehungsbeiträge, die ihr bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres noch zukommen sollten, beantragen.

In § 31 des Entwurfes wurde statuiert, dass außer den in den §§ 24 und 30 leg. cit. genannten auch folgende Personen einen Anspruch auf Auszahlung einer einmaligen Abfertigung haben sollten: Erstens diejenigen Notare und Notariatskandidaten, die nach Zurücklegung der fünfjährigen Wartezeit aus dem Notarenstand dauerhaft ausschieden, bevor sie berechtigt gewesen wären, eine der versicherten Pensionen in Anspruch zu nehmen, wenn sie die Versicherung nicht freiwillig fortsetzten. Zweitens die Witwen und Kinder, in Ermangelung solcher die Erben versicherter Standesangehöriger bei einer Versicherung mit Kapitalsvorbehalt. Im Falle einer Versicherung ohne Kapitalsvorbehalt sollte nach § 32 des Entwurfes die Abfertigung 70 % der für den ausscheidenden Notar oder Notariatskandidaten

angesparten Prämienreserve betragen. Die Abfertigung konnte aber 70 % jenes Betrages, der durch die geleisteten Einzahlungen unter Annahme einer höchstens 3 %igen Verzinsung angesammelt worden war, nicht übersteigen. Bei einer Versicherung mit Kapitalsvorbehalt sollte die Abfertigung in der Rückerstattung des Betrages der für oder durch den Abzufertigenden geleisteten, durch kein Risiko belastet gewesenen und zur Deckung keines versicherungsmäßigen Anspruches des Ausgeschiedenen herangezogenen oder erforderlichen Einzahlungen ohne Zinsen bestehen. Die Abfertigung sollte immer nur dann möglich sein, wenn durch ein staatsärztliches Zeugnis bewiesen wäre, dass der Abzufertigende gesund war. Als Alternative zur Abfertigung wurde auch die Überweisung des Betrages an ein anderes Versorgungsinstitut ausdrücklich für zulässig erklärt.

Die Sicherstellung der Renten sollte gemäß § 33 des Entwurfes nach Wahl des Versicherten mit oder ohne Kapitalsvorbehalt erfolgen, wenn dieser keine entsprechende Erklärung abgab war von Seiten des Pensionsinstitutes so vorzugehen, als ob eine Wahl zu Gunsten einer Versicherung ohne Kapitalsvorbehalt getroffen worden wäre. Die Versicherung sollte durch folgende Zuwendungen finanziert werden: Einzahlungen der Mitglieder; Geldbußen, die als Disziplinarstrafen über Notare und Notariatskandidaten verhängt wurden; freiwillige Spenden und Zuwendungen; wohltätige Veranstaltungen; die beim Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines zur Deckung der statutenmäßigen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten nicht erforderlichen und nicht zu besonderen Zwecken gewidmeten Fonds, falls die Durchführung der Versicherung von diesem Institut übernommen worden wäre; schließlich Rücklässe bzw. Abzüge von liquiden Renten oder Abfertigungen gemäß den §§ 15, 16, 24 und 44 des Entwurfes. Die Zahlungen der Mitglieder sollten entweder Prämien nach besonderen Tarifen oder feste regelmäßige Einzahlungen, die rückgestellt wurden, wenn kein Versicherungsfall eintrat (Versicherung mit Kapitalsvorbehalt), oder freie Einzahlungen (freie Prämien) sein. In § 34 des Entwurfes wurde die Sicherstellung der Altersrente festgelegt: Bei der Versicherung ohne Kapitalsvorbehalt sollte die Sicherung der Anwartschaft auf die geringste Altersrente durch Prämien erfolgen, die nach den Altersstufen des Versicherungswerbers auf versicherungstechnischer Grundlage errechnet worden waren.

h. Motivenbericht zum Gesetzentwurf der Notare

Obwohl die Notarversicherung bis zum Ende der Monarchie nicht realisiert wurde, gewährt der Gesetzentwurf doch einen Einblick in die Überlegungen des Notarenstandes, wie dieser eine Pflichtversicherung der Notare und Notariatskandidaten umsetzen wollte. Aus dem Motivenbericht[797] lässt sich ganz eindeutig erkennen, dass dieser sich legistisch an einem bereits vorliegenden Gesetzentwurf zum PVG[798] orientierte. Insbesondere die Ausführungen zu den Prämientarifen für die verschiedenen, im Entwurf vorgesehenen Pensionsarten nehmen konkreten Bezug auf diesen[799].

Dass das vollendete 65. Lebensjahr als gesetzliches Pensionsantrittsalter gewählt worden war, wurde im Motivenbericht mit der Tatsache begründet, dass einerseits das Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines eine idente Bestimmung in ihrer Satzung statuiert hatte, andererseits nach Erreichen dieses Alters die Invaliditätsfälle so zahlreich eintreten würden, so dass „*man sehr geneigt ist, die über 65-Jährigen als Invalide anzusehen*“[800]. Eine Herabsetzung der Altersgrenze auf 60 Jahre hätte nach dem Motivenbericht eine Steigerung der Deckung erfordert, ein Umstand, der unter Berücksichtigung des Deckungserfordernisses der übrigen Versicherungen die Realisierbarkeit der obligatorischen Altersversorgung auf Grund der damit einhergehenden Finanzierungsunfähigkeit durch den Notarenstand unmöglich gemacht hätte[801].

Der Motivenbericht sah das Kapitaldeckungsverfahren als Steuerungsmechanismus an: Bei diesem richtete sich die Höhe der Einzahlungen der Versicherten nach der voraussichtlichen Dauer und folglich konnte diese nicht für alle Neueintretenden gleich hoch festgelegt werden. Die Höhe der Einzahlungen hätte nach dem Motivenbericht regulierend auf Übertritte zum Notarenstand gewirkt, denn ab einem gewissen Alter würden sich diese von selbst ausschließen oder nur für solche Personen möglich sein, die bereits eine Altersversorgung hätten. Die betroffenen Standesmitglieder müssten somit entweder höhere Beiträge oder eine der Prämienreserve entsprechende Einmalzahlung leisten oder schlicht auf einen Teil der Alterspension – bis zur Mindestrente - verzichten[802]. Das Modell, das bei der

[797] Als Drucksache in ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3.
[798] 874 BlgStenProtAH XVII. Sess., 1 ff.
[799] Motivenbericht, S. 24 ff. (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).
[800] Motivenbericht, S. 18 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).
[801] Motivenbericht, S. 18 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).
[802] Motivenbericht, S. 18 f. (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).

Privatbeamtenversicherung vorgesehen war, nämlich, dass der Rentenbezug erst mit einem höheren Alter als dem vollendeten 65. Lebensjahr beginnen sollte, wurde dagegen im Motivenbericht abgelehnt, weil Eintritte in das Notariat im höheren Alter eben „*überhaupt nicht wünschenswert*“ seien[803].

Der Motivenbericht sprach sich für die Statuierung einer fünfjährigen Wartezeit für die Inanspruchnahme der Erwerbsunfähigkeitspension aus. Gleichzeitig war man sich jedoch im Klaren, dass auch diese Karenzzeit das Problem nicht lösen konnte, dass bei einer Versicherung mit Kapitalsvorbehalt der erforderliche Betrag für die Rente in dieser Zeit kaum angespart werden könnte. Die Differenz sollte nach dem Motivenbericht durch eine Zusatzversicherung gedeckt werden, deren Prämien korrelierend zu den Einzahlungen des Versicherten von Jahr zu Jahr geringer werden würden, oder bei Annahme einer geringeren Wahrscheinlichkeit der Invalidität in jüngeren Jahren sogar von Prämien in gleichbleibender Höhe ausgegangen werden könnte[804].

Die Witwenpension bereitete nach dem Motivenbericht die größten versicherungstechnischen Schwierigkeiten: Einerseits wäre wie sie auch beim Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines primäre Motivation für den Abschluss einer Versicherung, andererseits könnte bei einer obligatorischen Versicherung nur von einer Minimalpension von 600 K. ausgegangen werden, darüber hinausgehende Leistungen könnten nur im Wege einer freiwilligen Versicherung bestehen[805]. Im Motivenbericht wurde hervorgehoben, dass es in einigen Punkten doch grundsätzliche Unterschiede zu anderen „*Witwenversicherungsinstituten*“ gebe: Erstens käme eine gesetzliche Witwenpension nicht einer bestimmten Person, sondern jeder Gattin zum Zeitpunkt des Ablebens des Versicherten zugute. Zweitens könnte die Hinterbliebene aber nicht mit „*einer bestimmten Höhe des versicherten Betrages*“ rechnen, denn die Pension sollte von einer bestimmten, dem Tarif zu Grunde gelegten Differenz zwischen dem Alter des Versicherten und seiner Gattin abhängig sein[806]. Diese Altersdifferenz sollte mit dem Durchschnitt angenommen werden, um den die Gattin jünger war als der Versicherte. Im eingetretenen Versicherungsfall müsste die Berechnung der Schadensreserve so erfolgen, als ob das Alter der Witwe der a priori angenommenen Altersdifferenz entsprechen würde. Wenn diese Reserve vorhanden war, diente sie als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Rente. Mit dieser Vorgehensweise

[803] Motivenbericht, S. 19 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).
[804] Motivenbericht, S. 19 f. (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).
[805] Motivenbericht, S. 20 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).
[806] Motivenbericht, S. 20 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).

sollte es nach dem Motivenbericht möglich sein, von einer Wartezeit für die Witwe für die Zeit von der Verehelichung bis zum Tode des Gatten abzusehen[807].

Bei der Waisenversicherung versagte nach dem Motivenbericht „*jeder versicherungstechnische Kalkül*“, weil die Zahl der Leistungsempfänger unbestimmt sei. Dieses „*Haupthindernis*“ wäre nur dann beseitigt, wenn die Nachkommenschaft eines Versicherten als Einheit angesehen werde. Somit könnte eine Versicherung nur in der Form einer sogenannten Konkretalpension erfolgen, wobei nicht die persönliche Versicherung der einzelnen Kinder erfolgen sollte, sondern bestimmte Nachkommen für den Fall des Ablebens des Versicherten mit einem solchen Betrag versichert waren, der es diesen ermöglichte, bis zum Erwachsenenalter Unterstützung aus der Versicherung zu erhalten[808].

Nach dem Motivenbericht war es unmöglich, die Notare und Notariatskandidaten zum Abschluss von Individualversicherungen für jedes Kind zu zwingen, wenn schlicht die Mittel des Versicherten dazu nicht ausreichen würden. Für die Auflösung des Spannungsfeldes, das sich aus einer unbestimmten und unbeschränkten Kinderzahl einerseits und aus der Belastung der Versicherung ohne Unterschied, ob der Versicherte ein oder mehrere Kinder hinterließ, andererseits ergab, wurde im Motivenbericht die Lösung in einem Höchstbetrag für die Versicherung der ganzen Nachkommenschaft gesehen, wobei aber für das einzelne Kind ebenfalls ein Maximalbetrag festgelegt werden sollte[809]. Auf Grund des erwartet geringen Bedarfes und der Tatsache, dass eine rein versicherungstechnische Berechnung kaum möglich sei, sollte die Deckung der Waisenversorgung durch das Umlageverfahren vorgenommen werden. Dies aber auch deshalb, weil verhindert werden sollte, dass durch die Aufhebung des Notariates die Versorgung der Kinder von Standesmitgliedern beeinträchtigt werden würde oder die „*immer weniger zahlreich werdenden Notare*“ für immer mehr Kinder von verstorbenen Kollegen aufkommen müssten[810].

Bei einer Altersrente in Form des Prämiensystems sollte nach dem Motivenbericht die Wahl der der Versicherung zu Grunde zu legenden Tafeln keine Schwierigkeit bereiten, weil „*die Art der Beschäftigung und innerhalb gewisser Grenzen auch die Lebensführung der Notare und Kandidaten den Verhältnissen in der Beamtenschaft gleichartig sind*“[811]. Im Gegensatz dazu hänge die Invaliditätspension neben den Faktoren Eintrittsalter, Dauer, Höhe

[807] Motivenbericht, S. 20 f. (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).
[808] Motivenbericht, S. 21 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).
[809] Motivenbericht, S. 22 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).
[810] Motivenbericht, S. 22 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).
[811] Motivenbericht, S. 24 f. (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).

und Verzinsung der Beitragszahlungen entscheidend von der Gesundheit des Versicherungswerbers ab. Die Prämie könnte entweder nur nach vorheriger ärztlicher Untersuchung oder einer längeren Wartezeit festgesetzt werden. Letzerer Weg bereitete nach dem Motivenbericht aber Schwierigkeiten, weil keine adäquaten Tabellen von Vergleichspersonen vorliegen würden. Im Entwurf des PVG war eine fünfjährige Karenzzeit, im Statut des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines eine dreijährige Wartezeit vorgesehen. Hierzu merkte der Motivenbericht an, dass es innerhalb dieser Frist beim Pensionsinstitut zu „*häufigen*“ Pensionsfällen gekommen sei, sodass dieser Zeitraum zu kurz bemessen war[812].

Im Motivenbericht ging man davon aus, dass „*gewiß eine nicht unbeträchtliche Anzahl*“ der Versicherten wohl höhere Prämien mit der Sicherheit eines entsprechenden Gegenwertes zahlen würde wollen als geringere Beträge, die möglicherweise vollständig verloren gehen werden. Daher sollten beide Versicherungsarten – sowohl jene mit Kapitalsvobehalt als auch jene nach dem einfachen Prämiensystem - eingeführt und den Versicherten die Auswahl gelassen werden, wobei es keine Schwierigkeiten bei einem späteren Wechsel von einem System in das andere geben sollte – hierbei hatte nach Darstellung des Motivenberichtes sogar die Möglichkeit bestanden, die obligatorischen Versicherungen durch freiwillige Weiterversicherungen auszugestalten[813]. Durch die freiwillige Weiterversicherung erwarteten sich die Autoren des Motivenberichtes keinen Zufluss großer Beträge in das Versicherungsinstitut, wenngleich insbesondere die Versicherung mit Kapitalsvorbehalt diese Möglichkeit eines Rentenkaufes für Notare, deren Witwen und Waisen problemlos ermöglichen würde. Denn bei Einlage bei einer Sparkasse hätte der Notar vielleicht nicht nur eine bessere Verzinsung, sondern könnte auch immer wieder über sein Kapital durch Behebung verfügen, bei einer Versicherung mit Kapitalsvorbehalt würde er dagegen nur eine Abfertigung in Form einer Leibrente erhalten. Im Hinblick auf die befürchtete mangelnde Leistungsfähigkeit vieler Notare befürwortete der Motivenbericht die Ausgestaltung des Versicherungsinstitutes zum Teil als Rentenanstalt und zum Teil als Sparkasse, damit aus den Erträgnissen letzterer dem Institut ein Teil der Deckung der schwer zu berechnenden Verbindlichkeiten zukommen könnte[814].

Der Motivenbericht führte aus, dass das Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines neben der Bedeckung der finanziellen Verpflichtungen aus den Beiträgen der

[812] Motivenbericht, S. 25 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).
[813] Motivenbericht, S. 32 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/).
[814] Motivenbericht, S. 32 f. (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).

Versicherten Zuwendungen erhalten würde, die nicht aus Beiträgen der Mitglieder stammen, wie etwa über Notare und Notariatskandidaten verhängte Geldstrafen[815]. Der Ertrag aus den Disziplinarstrafen aus den Jahren 1886 bis 1902 belief sich nach dem Motivenbericht auf 32.150 K., womit ein Teil der Waisenversorgung bestritten werden könnte. Des Weiteren fielen dem Pensionsinstitut Vermächtnisse zu, die als Deckung der berechneten Reserven herangezogen werden könnten.

Im Motivenbericht wird hierbei auf den Gasser-Fonds verwiesen, dessen Legat insbesondere durch Substitutionen beschränkt ist, die vielleicht durch Verhandlungen mit den Substituten im Wege einer Abfertigung des Kapitals beseitigt werden könnten. Das Vermögen des Fonds hätte sich zu Ende der achtzigjährigen Frist im Jahre 1979 auf mehr als 3½ Mio. K. belaufen, sodass sich nach dem Motivenbericht die Frage stellte, ob das bereits vorhandene Vermögen des Fonds nicht in die Versicherungsberechnung einbezogen werden könnte, damit es nicht notwendig wäre, von den Notaren und Notariatskandidaten die vollen Prämien einzuheben, sondern diese zumindest in Höhe der Hälfte der Erträgnisse des Gasser-Fonds zu kürzen. Generell sollte in der achtzigjähigen Frist aber ein wesentlicher Teil der „*Gesamtregie*“ des Pensionsinstitutes gedeckt werden können[816].

Keinen Sinn hatte nach dem Motivenbericht die Einräumung eines gesetzlichen Pfandrechtes an den Gerichtskommissionsgebühren des Notars zu Gunsten des Pensionsinstitutes, weil diese Gebühren „*gerade an jenen Orten, aus welchen die schwersten Klagen der Notare kommen, in welchen daher am häufigsten die Fälle der Zahlungssäumnis eintreten werden, nahezu auf Null gesunken (wären)*“. Im Falle eines Einklagens und einer fruchtlosen Exekution der Beiträge werde nichts anderes übrig bleiben als die Pension mit einem geringeren Betrag als ursprünglich vorgesehen auszuzahlen. Gleichzeitig sollte es nach dem Motivenbericht aber nicht ausgeschlossen sein, dass der Versicherte durch spätere Einzahlungen wieder in seine früheren Rechte eintritt[817]. Eine „*Gesamtgarantie*“ des Notarenstandes, dass Ausfälle von allen anderen Standesgenossen getragen werden und eine nachträgliche Erhöhung der einmal festgelegten Einzahlungen vorgenommen würde, müsste aber ausgeschlossen werden. Dagegen erschien es laut Motivenbericht als gerechtfertigt, dass die Bewilligung zum Amtsantritt eines neu ernannten oder versetzten Notars vom Nachweis der gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf die Pensionsversicherung abhängig sein sollte. Eine solche Bedingung wäre damit zu rechtfertigen, dass dem Bewerber durch seine

[815] RGBl. 34/1885.
[816] Motivenbericht, S. 34 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).
[817] Motivenbericht, S. 36 f. (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).

Ernennung oder Versetzung die Möglichkeit gegeben werde, „*in bessere Verhältnisse zu gelangen*“. Waren Notare mit Beiträgen für ihre Kandidaten im Rückstand, so sollten die entsprechenden Mahnungen nach den Erwägungen im Motivenbericht stets an die Notariatskandidaten zu richten sein, die das Recht haben sollten, gleich wie auf die Zahlung des Gehaltes auf die Leistung der Prämien zu dringen[818].

Der Motivenbericht warf schließlich die grundsätzliche Frage auf, bis zu welchem Alter der Eintritt in das Pensionsinstitut verpflichtend bzw. bis zu welchem Alter dieser möglich sein sollte: Aus versicherungstechnischer Sicht war ein Beitritt jederzeit möglich, doch richtete sich die Höhe der Prämie bzw. der Einzahlung nach dem Alter des Versicherten. Eine zunehmende Prämienhöhe und die mehrjährige Wartezeit stellten aber ein großes Hindernis für den Eintritt in den Notarenstand im fortgeschrittenen Alter dar. Je höher das Alter im Gesetz festgelegt würde, bis zu dem die Standesangehörigen, die zum Zeitpunkt der Einführung der obligatorischen Versicherung bereits als Notare oder Notariatskandidaten tätig waren, die Prämien für die Pension einzahlen müssten, desto höher wären nach Darstellung im Motivenbericht die Lasten gewesen, die „*bei den gegenwärtigen Verhältnissen meist unerschwinglich genannt werden müssen*“. Nach dem Motivenbericht gebe es wenige Notariate, die Ausgaben von 600 K. oder mehr für die Versicherung tragen könnten. Realistischerweise müsste daher das entsprechende Alter mit 40, höchstens 45 Jahren angesetzt werden. Als Ausweg für die älteren Standesmitglieder bliebe die Zulässigkeit der fakultativen Versicherung. Wenn das Pensionsinstitut aber einmal eingeführt sein sollte, wäre es laut Motivenbericht möglich, die Altersbeschränkung abzuschaffen, weil neu eintretende Notare ihren Versicherungsaufwand ex ante einschätzen könnten[819].

i. Vergleich des Leistungsspektrums des Gesetzentwurfes mit dem Statut des Pensionsversicherungsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines

An dieser Stelle erscheint ein Vergleich des Leistungsspektrums des Teilentwurfes für ein Notarversicherungsgesetz mit dem zu dieser Zeit in Geltung stehenden Statut des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines von Interesse. Einen solchen Vergleich machte bereits der Motivenbericht zum Gesetzentwurf, in dem er feststellte, dass die obligatorische Versicherung nach dem Gesetzentwurf in wesentlichen Punkten, insbesondere bei der Rentenhöhe, von der bestehenden Versicherung des Pensionsinstitutes

[818] Motivenbericht, S. 37 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).
[819] Motivenbericht, S. 38 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).

des Österreichischen Notarenvereines abwich: Vielfach wären die Witwen- und Waisenpensionen höher, die Alters- und Invaliditätspensionen beim Pensionsinstitut aber niedriger als die im Gesetzentwurf geplanten Minimalpensionen[820].

Hinsichtlich des Versichertenkreises wäre die Realisierung des Gesetzentwurfes zum Nachteil der bereits ernannten Notare und der älteren Notariatskandidaten ausgefallen: Sie hätten keinen gesetzlichen Versicherungsschutz genossen, sondern lediglich die Möglichkeit gehabt, sich zu geringen Rentenbezügen zu versichern. Dem Pensionsinstitut konnten dagegen alle Notare und Notariatskandidaten bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres beitreten. Überdies hatte der Versicherte des Pensionsinstitutes die Möglichkeit, einen Antrag auf Ratenzahlung seiner Versicherungsbeiträge zu stellen.

Das Leistungsspektrum wäre sowohl nach dem Gesetzentwurf als auch nach dem Pensionsinstitut im Wesentlichen gleich gewesen, lediglich anstatt der Waisenpension gab es nach dem Gesetzentwurf Erziehungsbeiträge. Der Gesetzentwurf sah einerseits eine fünfjährige, die Statuten des Pensionsinstitutes sahen bis zur Revision im Jahre 1897 eine dreijährige Karenzzeit vor, bis zu deren Ablauf eine Anwartschaft erst erworben werden musste, andererseits hätte nach dem Gesetzentwurf die Möglichkeit zu einer Höher- und einer Niederversicherung bestanden. Bezüglich der Höhe der Renten gab es in beiden Fällen Obergrenzen, wobei die Statuten des Pensionsinstitutes drei, ab dem Jahre 1897 sieben feste Klassen vorsahen, der Gesetzentwurf hätte abgesehen von den Erziehungsbeiträgen grundsätzlich Obergrenzen statuiert.

Unterschiedlich geregelt wäre die Feststellung der Invalidität gewesen: Nach dem Gesetzentwurf sollte eine amtsärztliche Untersuchung die Erwerbsunfähigkeit des Standesmitgliedes feststellen, beim Pensionsinstitut entschied eine Schiedsstelle. Beide Versicherungen sahen vor, dass die Invalidenrente endete, wenn der Grund der Berufsunfähigkeit weggefallen war. Im Gesetzentwurf waren zudem Ausschlussgründe für den Bezug der Invalidenrente normiert. Nachteile erlitten Notare sowohl beim Pensionsinstitut als auch nach dem Gesetzentwurf, wenn sie über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus weiterhin im Amt blieben: Nach den Statuten des Pensionsinstitutes wurden von der Rente stufenweise bis zu 30 %, ab dem Jahre 1897 nur mehr 10 % in Abzug gebracht, nach dem Gesetzentwurf wären unabhängig von der Höhe immer 30 % abgezogen worden, was bei Beziehern geringer Renten wohl zu deutlichen Einkommenseinbußen geführt hätte. Demgegenüber normierte der Gesetzentwurf die Möglichkeit, durch zeitweiligen oder

[820] Motivenbericht, S. 39 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).

gänzlichen Verzicht auf die Rente die eigene Pension oder die Witwen- bzw. Waisenrente noch zu erhöhen.

Bezüglich der Witwenpension gab es verschiedene Ansätze: Nach dem Gesetzentwurf sollte ein Mindestbetrag ausgezahlt werden, beim Pensionsinstitut wurde die Pension halbiert, wenn der Versicherte Kinder hinterlassen hatte. Beide Versicherungen sahen im Wesentlichen dieselben Verlusttatbestände vor. Entscheidender Unterschied war, dass der Gesetzentwurf einen Anspruch der Witwe auf eine einmalige Abfertigung im Falle der Wiederverehelichung vorsah, wobei die Hinterbliebene durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen gehabt hätte, dass sie zum Zeitpunkt der Wiederverehelichung vollkommen gesund war. Das Pensionsinstitut bestimmte dagegen ein Erlöschen des Pensionsanspruches der Witwe, wenn diese eine neue Ehe einging, womit der Gesetzentwurf in diesem Fall eine wesentliche Besserstellung der Witwe vorgenommen hätte.

Für den Fall, dass Kinder des Versicherten nach dessen Tod vorhanden waren, sahen beide Versicherungen Vorkehrungen – beim Pensionsinstitut im Wege einer Waisenrente bzw. nach dem Gesetzentwurf durch Erziehungsbeiträge - vor. Die Statuten des Pensionsinstitutes machten lediglich die Einschränkung, dass von einem Versicherten nach Abschluss der Versicherung adoptierte oder legitimierte Kinder keinen Anspruch auf eine Waisenpension hatten, nach dem Gesetzentwurf sollten eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder eines Versicherten Anspruch auf Erziehungsbeiträge haben. Der Gesetzentwurf hätte eine betragsmäßige Deckelung der Erziehungsbeiträge vorgesehen, sofern keine Höherversicherung vorgelegen wäre.

Sowohl in den Statuten als auch im Gesetzentwurf wurde die Beendigung der Versicherung geregelt: Im Gesetzentwurf war das Ausscheiden mit einer Abfertigung verknüpft, die Notare und Notariatskandidaten nach der fünfjährigen Wartezeit, aber vor Pensionsantritt bei dauerhaftem Ausscheiden aus dem Stande, sowie Witwen und Kinder bzw. Erben der Versicherten bei einer Versicherung auf Kapitalsvorbehalt erhalten sollten. Bei der Versicherung ohne Kapitalsvorbehalt sollten 70 % der angesparten Prämienreserve des Versicherten rückerstattet werden, bei einer solchen mit Kapitalsvorbehalt das eingezahlte Kapital ohne Zinsen. Die Auszahlung stand unter der Bedingung, dass die Gesundheit des Ausscheidenden durch ein amtsärztliches Zeugnis bestätigt werden musste. Beim Pensionsinstitut war lediglich in den Statuten vorgesehen, dass der freiwillige Austritt jedermann gestattet war. Über die Folgen betreffend die eigezahlten Beiträge des Mitgliedes des Pensionsinstitutes schwieg die Satzung.

Automatisch wurde die Mitgliedschaft zum Pensionsinstitut bei einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen eines Deliktes gegen die öffentliche Sittlichkeit oder aus Gewinnsucht, sofern damit die Amtsenthebung verbunden war, unter Verlust aller Ansprüche beendet, ab dem Jahre 1897 betraf dieser Verlust nur noch das Mitglied selbst und nicht mehr auch seine Familienangehörigen. Darüber hinaus wurde ein Mitglied automatisch ausgeschlossen, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als sechs Monate im Rückstand gewesen war; es hatte keinen Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge. Somit kann festgestellt werden, dass die Versicherten nach dem Gesetzentwurf in einer besseren Situation gewesen wären, weil die Rückerstattung des eingezahlten Kapitals nach Ende der Wartezeit jedenfalls vorgesehen war, sofern der Versicherte gesund war. Die Statuten des Pensionsinstitutes regelten dagegen die Rückzahlung überhaupt nicht. Vorteile des Gesetzentwurfes gegenüber dem Pensionsinstitut waren noch das Fehlen einer Aufnahmegebühr für die Mitgliedschaft und dass wehrpflichtige Versicherte keine um 10 % höheren Beiträge zu zahlen gehabt hätten.

Abschließend kann aus dem Vergleich der Schluss gezogen werden, dass die Bestimmungen im Gesetzentwurf erkennbar darauf abzielten, das Leistungsspektrum und die inhaltliche Ausgestaltung der Satzung des Pensionsinstitutes weitgehend zu übernehmen und die Situation der Versicherten punktuell zu verbessern. Dies ist allerdings nicht verwunderlich, wenn man berücksichtigt, dass der Gesetzentwurf von den Vertretern des Notarenstandes ausgearbeitet worden war, die wohl zumindest teilweise auch Funktionäre des Österreichischen Notarenvereines und damit auch des Pensionsinstitutes waren. Die Verbesserungen wären natürlich bei einer gesetzlichen Pflichtversicherung aller Standesmitglieder leichter realisierbar gewesen als bei einem privaten Rechtsträger.

j. Der Gesetzentwurf als Diskussionsgrundlage mit dem Justizministerium

Die Standesvertreter Franz Mayerhofer, Robert Mathoy und Carl Wagner überreichten dem Justizministerium am 27. November 1903 Vorschläge für die Einführung einer obligatorischen Pensionsversicherung für Notare und Notariatskandidaten und im Zuge dessen auch den Gesetzentwurf[821]. Sie bezogen sich hierbei auf die Besprechung im Justizministerium am 16. Oktober 1902, in deren Rahmen den Vertretern des Notarenstandes die Möglichkeit eingeräumt worden war, in einem Exposé ihren Standpunkt zur Frage der Pflichtversicherung darzulegen. Bei den Beratungen mit den Mitgliedern des

[821] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3.

Exekutivkomitees des Österreichischen Notarenvereines war man laut einem Brief Mayerhofers an das Justizministerium übereingekommen, die Wünsche der Notare in Form eines Gesetzentwurfes zu gießen[822]. Dabei hätte man sich auf jenen Teil des zu erlassenden Gesetzes beschränken müssen, der den Kreis der Versicherungspflichtigen, die Art und die Höhe ihrer Ansprüche und die Mittel zur Bedeckung derselben regelt. Andere Fragen, wie die Organisation des Versicherungsinstitutes oder die Stellung des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines, blieben vorerst unbehandelt[823].

Erst die auf Grund des statistischen Materials und des Gesetzentwurfes vorzunehmenden versicherungstechnischen Berechnungen sollten nach dem Brief Mayerhofers Klarheit bringen, ob „*die Opfer, welche dem Stande auferlegt werden sollen, nicht außer Verhältnis zu seinen Kräften stehen*". In eventu sollte ausgelotet werden, welches Minimum die Versicherung abdecken müsste, um noch als allgemeine Pflichtversicherung eingeführt werden zu können[824]. Der Gesetzentwurf, der dem Ministerium vorgelegt wurde, sollte laut Mayerhofer auch sämtlichen Notariatskammern und Kollegien zugesendet sowie in der Notariatszeitung veröffentlicht werden, denn „*die Ergebnisse der öffentlichen Kritik werden gewiß nur zur Förderung der Angelegenheit dienen können*". Mayerhofer ersuchte in seinem Brief abschließend um Vorlage der statistischen Daten und des Gesetzentwurfes an das Versicherungsdepartement des Innenministeriums, damit die versicherungstechnischen Berechnungen und die Erstellung der Tarife vorgenommen werden könnten[825].

Das Justizministerium war nach Beratungen mit den Mitgliedern des Exekutivkomites des Herrenhauses über den Gesetzentwurf der Ansicht, dass es nun darum ginge, unter Heranziehung des erhobenen statistischen Datenmaterials die Belastung jedes einzelnen Standesmitgliedes mit den Versicherungsprämien zu berechnen, wenn man das Begehren der Notare umsetzen wollte. Auf Grund des Ergebnisses dieser Berechnungen würde sich der Notarenstand „*für ein Mehr oder Weniger zu entscheiden haben*"[826]. Weiters wurde in den Akten der Justizbehörde festgehalten, dass sich nach einer vorläufigen Prüfung des Gesetzentwurfes „*sehr wesentliche Mängel*" ergeben hätten. Beispielsweise wurde angeführt,

---

[822] Brief Mayerhofers, unpaginiert, eingel. im J.M. am 27.11.1903 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).
[823] Brief Mayerhofers, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).
[824] Brief Mayerhofers, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).
[825] Brief Mayerhofers, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).
[826] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 27.424/3, unpaginiert.

dass der Entwurf mehrfach Widersprüche zeige[827]. Mit Schreiben an den Kammerpräsidenten Mayerhofer[828] vom 10. Dezember 1903 fasste das Justizministerium den Verlauf des Gespräches mit den Vertretern des Notarenstandes zusammen: Der vorgelegte Gesetzentwurf hätte seitens des Ministeriums zum Wunsch nach einer Präzisierung der Vorschläge geführt. Mayerhofer habe nach der Darstellung den Änderungswünschen des Justizministeriums zugestimmt und wollte diese einarbeiten, bevor der Entwurf dem Innenministerium für die versicherungstechnischen Berechnungen übersandt werden würde. Der zuständige Referent im Justizministerium, Ministerialrat Schauer, bemerkte im Schreiben, dass er die notwendigen Änderungen und Ergänzungen formuliert und diese in einem Exemplar des Gesetzentwurfes angemerkt hätte. Das Justizministerium wollte sich durch die Übersendung dieses Exemplars versichern, dass die Änderungen und Ergänzungen im Sinne der Begehren der Standesvertreter waren, weil diese teilweise doch einen sehr wesentlichen Umfang hatten. Der Kammerpräsident wurde im Schreiben abschließend ersucht, das Komitee von den Änderungen und Ergänzungen des Entwurfes in Kenntnis zu setzen und dem Ministerium bekannt zu geben, ob die Standesvertreter den Änderungen zustimmen bzw. welche Ergänzungen sie wünschten[829].

Kammerpräsident Mayerhofer teilte Schauer mit Brief vom 28. Dezember 1903[830] mit, dass die vom Ministerium gewünschten Änderungen vom Vertrauensmänner-Komitee zum „*größten Theile*“ akzeptiert worden waren. Zu allen eigenen Kritikpunkten machte das Komitee im Brief selbst Formulierungsvorschläge für eine entsprechende gesetzliche Fassung. Ministerialrat Schauer hielt in den Akten des Justizministeriums zum Schreiben des Kammerpräsidenten fest, dass man seitens der Justizbehörde mit den Vorschlägen der Notare einverstanden war. Der Gesetzentwurf in der „Fassung III“ wurde von Schauer nunmehr als geeignet befunden. Dieser sollte nun einer versicherungstechnischen Berechnung der Prämien unterzogen werden, jedoch blieb die Formulierung und Regelung der versicherungstechnischen Details noch vorbehalten[831].

Am 20. Januar 1904 erging ein Schreiben des Justizministeriums an das Innenministerium[832], mit dem für die statistische Verarbeitung der Unterlagen betreffend die Erhebung der Standesverhältnisse der Notare und Notariatskandidaten sowie der

[827] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 27.424/3, unpaginiert.
[828] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3.
[829] Brief an den Notar Mayerhofer, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3).
[830] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Beil. zu J.M. Zl. 27.424/3.
[831] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 27.424/3, unpaginiert.
[832] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 27.424/3 zu I.M. Zl. 9.312/3, unpaginiert.

Übermittlung der Ergebnisse gedankt wurde. Hingewiesen wurde hierbei, dass der vorgelegte Entwurf die Frage der Organisation des zu schaffenden Versicherungsinstitutes, insbesondere die Zukunft des bestehenden Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines, nicht behandelte[833]. Die Proponenten einer obligatorischen Versicherung hätten ausdrücklich bemerkt, dass die versicherungstechnischen Berechnungen, die auf Grund des vorliegenden Materials und der im Gesetzentwurf wiedergegebenen Begehren vorgenommen werden sollten, Klarheit darüber geben müssten, ob die „*Opfer*“, die den Notaren auferlegt werden sollen, außer Verhältnis zu ihren Kräften stehen. In eventu müsste aus den Berechnungen hervorgehen, welche Minima die anfängliche Versicherung zu erreichen hätte, um nicht als Pflichtversicherung „*dem Notariate schädlich zu wirken*“[834]. Das Justizministerium ersuchte das Innenressort, auf Basis des Gesetzentwurfes und der erhobenen Daten eine versicherungstechnische Prüfung vorzunehmen sowie die Tarife zu berechnen, die der Versicherung zu Grunde gelegt werden müssten, und über die diesbezüglichen Ergebnisse zu berichten[835].

Ebenfalls am 20. Januar 1904 erging von der Justizbehörde ein Schreiben an den Kammerpräsidenten Mayerhofer[836]. Dabei wurde auf die Eingabe betreffend die Vorschläge für eine Pflichtversicherung durch die Standesvertreter vom 27. November 1903 Bezug genommen. Das Ministerium informierte den Kammerpräsidenten davon, dass der Gesetzentwurf in der Fassung, in der auch die vom Komitee vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt worden waren, dem Innenministerium zur versicherungstechnischen Prüfung und zur Berechnung der Tarife übersandt worden war[837].

k. Stellungnahme des Innenministeriums zum Gesetzentwurf

Mit Note vom 10. November 1904[838] nahm das Innenministerium zum Teilentwurf Stellung[839]. Nach dessen Ansicht standen der Einführung einer obligatorischen Pensionsversicherung der Angehörigen des Notarenstandes keine großen Schwierigkeiten entgegen. Ein entsprechendes Gesetz könnte wesentlich kürzer und einfacher sein als eine „*Zwangsversicherung der Lohnarbeiterschaft*“, was zur Folge hätte, dass eine Regelung der

[833] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 27.424/3, unpaginiert.
[834] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 27.424/3, unpaginiert.
[835] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 27.424/3, unpaginiert.
[836] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 27.424/3, unpaginiert.
[837] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 27.424/3, unpaginiert.
[838] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, I.M. Zl. 3574 als Abschrift Beil. zu J.M. Zl. 26.360/4.
[839] Laut Zuschrift v. 20.1.1904 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 27.424/3).

Versicherungsangelegenheiten in größerem Ausmaß dem Statut des Versicherungsträgers vorbehalten werden könnte. Dies deswegen, weil es sich bei den Notaren um einen „*festgeschlossenen*“ Stand handelte, was einen geringeren Verwaltungsaufwand als bei den Arbeitern bedingen würde. Im Hinblick auf die juristische Bildung und die „*hohe Intelligenz*“ der zu Versichernden sowie mangels großer Interessensgegensätze unter den Standesangehörigen könnten nach Ansicht des Innenministeriums der autonomen Regelung des Statutes des Versicherungsträgers ein breiter Spielraum gelassen werden. Dies würde den Vorteil bieten, dass Änderungen einfacher durch Statutenänderungen bzw. Beschlüsse der Verwaltungsorgane des Pensionsinstitutes und nicht durch Gesetzesnovellen erfolgen könnten[840].

Hinsichtlich des Umfanges der Versicherung kritisierte das Innenministerium den Umstand, dass der Kreis der Personen, die einer obligatorischen Versicherung unterliegen sollten, sehr eingeschränkt war und den Erfolg der Versicherung zu beeinträchtigen drohten: Am 31. Oktober 1902 zählte man in Österreich 1.016 Notare und 398 Notariatskandidaten, von denen an diesem Stichtag jedoch nur 231 Notare und 343 Notariatskandidaten jünger als 45 Jahre alt waren. Nach der geplanten Regelung des § 1 des Gesetzentwurfes würden aber nur die 343 Notariatskandidaten der Versicherungspflicht unterliegen. Diese müssten jährlich 120.000 K. an Beiträgen leisten. Nur durch die Einbeziehung der 231 jüngeren Notare und die Übernahme der Trägerschaft der Versicherung durch das Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines ließe sich die Beitragslast der Notariatskandidaten verringern[841]. Dieser Hinweis war eine deutliche Kritik des Innenministeriums an den Grundlagen der entworfenen Versicherungspflicht. Man fürchtete wohl nicht zu unrecht eine finanzielle Überforderung der geringen Zahl von Zwangsmitgliedern, was das Scheitern des ganzen Systems zur Folge gehabt hätte. Möglicherweise war diese Schieflage von den Notaren selbst gewollt, um sich aus einer finanziell nicht unbedeutenden Belastung zu exkulpieren.

Kritisiert wurden vom Innenministerium aber auch die mangelhafte Fassung des Teilentwurfes und die Inkonsistenz einiger Bestimmungen. Hart ins Gericht ging man dabei mit der Festsetzung der zu versichernden Leistung: Die Bestimmungen des Teilentwurfes, die die Versicherung von Mehrleistungen regelten, insbesondere diejenigen über Versicherungen

[840] Note des I.M., unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, I.M. Zl. 3574 als Abschrift Beil. zu J.M. Zl. 26.360/4).
[841] Note des I.M., unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, I.M. Zl. 3574 als Abschrift Beil. zu J.M. Zl. 26.360/4).

mit Kapitalsvorbehalt, und einige andere betreffend versicherungstechnische Aspekte[842] wären „*derart mangelhaft, zum Teile unverständlich gefaßt, daß schon von diesem Standpunkte eine gründliche Umarbeitung notwendig erschiene*“[843]. Auch die fünfjährige Wartezeit musste nach Ansicht des Innenministeriums bei der Witwen- und Waisenrente wesentlich abgekürzt werden, um das Ziel der Versicherung zu erreichen. Zurückhaltend zeigte man sich gegenüber den vorgesehenen Minimal-Versicherungsleistungen: Zwar hatte das Innenressort dagegen grundsätzlich keine Einwände, doch zweifelte man an deren Angemessenheit und empfahl, auch für die Versicherung von Erziehungsbeiträgen analog den Bestimmungen für die Witwenrente einen Maximalbetrag vorzusehen[844].

Weiters kritisierte das Innenministerium offenkundige Lücken im Gesetzentwurf: Es gebe zwar Regelungen für den Fall einer erfolglosen Zwangseintreibung von ausständigen Prämien, aber keine ausdrückliche Normierung, dass nur bei gänzlicher Zahlung der Beiträge die volle Anwartschaft erworben werde. Weiters bestimme der Gesetzentwurf, dass die Versicherung zwar unbeschadet des Anspruches auf eine Abfertigung ende, wenn der Versicherte aus dem Notarenstand dauernd ausscheide und in diesem Zusammenhang eine nicht länger als halbjährliche Dienstunterbrechung in Folge eines Stellenverlustes nicht als Ausscheiden aus dem Stand anzusehen sei, jedoch wären mögliche Fälle einer längeren Unterbrechung der Berufsausübung – ohne dauerndes Ausscheiden – nicht geregelt[845].

Hinsichtlich der Aufbringung der Mittel müsste nach Ansicht des Innenministeriums das Gesetz die allgemeinen Grundsätze, insbesondere über die Einrichtung der Beitragstarife, enthalten. Die Beitragstarife wären nach dem Alter der versicherten Person und der Altersdifferenz zwischen dem Versicherten und seiner Frau abzustufen. Die Festsetzung der Beitragstarife selbst sollte im Statut geregelt werden. In Entsprechung einer Aufforderung des Justizministeriums nahm das Innenressort „*vorläufige*“ Berechnungen über die Ansätze der Beitragstarife vor: Für die vorgesehenen Mindestbeträge der Altersrente von 1.800 K. und der Invalidenrente von 600 K. wären hiernach bezogen auf die Dauer der Aktivzeit bzw. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres folgende Jahresbeträge erforderlich gewesen[846]:

---

[842] Genannt werden die §§ 24 lit. d und letzer Abs., 27, 37 letzter Abs., 44 bis 46 leg. cit.
[843] Note des I.M., unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, I.M. Zl. 3574 als Abschrift Beil. zu J.M. Zl. 26.360/4).
[844] Note des I.M., unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, I.M. Zl. 3574 als Abschrift Beil. zu J.M. Zl. 26.360/4).
[845] Note des I.M., unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, I.M. Zl. 3574 als Abschrift Beil. zu J.M. Zl. 26.360/4).
[846] Die angeführten Zahlen sind laut Note des I.M. Nettoprämiensätze.

Bei einem Eintrittsalter in Jahren	Kronen jährlich
25	116
30	153
35	206
40	286
45	415
50	646

Bei der Versicherung der Witwenrenten im Mindestausmaß von 600 K. und bei den Kinderrenten wären nach den Berechnungen des Innenministeriums vom Zeitpunkt der Verheiratung bis zum Tode eines der Ehegatten bzw. auf Dauer der Berufstätigkeit des Ehemannes, längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres des Mannes folgende Jahresbeiträge in Kronen zu zahlen gewesen[847]:

Alter des Mannes bei der Ehe-schließung in Jahren	Wenn die Frau zehn Jahre jünger als der Mann ist	Wenn die Frau fünf Jahre jünger als der Mann ist	Wenn die Frau gleich alt wie der Mann ist	Wenn die Frau um fünf Jahre älter als der Mann ist
25	155	141	125	111
30	171	153	134	117
35	193	169	146	124
40	222	193	163	135
45	268	228	189	153
50	339	282	229	180

Das Innenministerium monierte ferner, dass der Gesetzentwurf Regelungen bezüglich der Einrichtung des Versicherungsträgers vollständig vermissen lasse. Angesichts des geringen personellen Geltungsbereiches des Gesetzentwurfes sei nur ein einziger Versicherungsträger für das ganze Land praktikabel. Die „*glücklichste Lösung*“ wäre nach Ansicht des Innenressorts die Umwandlung des Pensionsinstituts des Österreichischen Notarenvereines zum Träger dieser geplanten Versicherung, was keine großen Schwierigkeiten bereiten sollte[848]. Neben dem einen Versicherungsträger sollten keine „*Ersatz-Institute*“[849] zugelassen werden. Diesen Standpunkt konterkarierte das Ministerium

[847] Die angeführten Zahlen sind Nettoprämiensätze. Es wurde ein Verwaltungskosten- bzw. Risikozuschlag sowie § 15 des Entwurfes, wonach der Bezug der Altersrente bei Notaren, die nach dem 65. Lebensjahr noch im Amt verbleiben, während dieser Zeit in der Höhe von 30 % der Rente ruht, nicht berücksichtigt (vgl. Note des I.M., unpaginiert [ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, I.M. Zl. 3574 als Abschrift Beil. zu J.M. Zl. 26.360/4]).

[848] Note des I.M., unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, I.M. Zl. 3574 als Abschrift Beil. zu J.M. Zl. 26.360/4).

[849] Mit Ersatzinstituten sind andere als gesetzliche Versicherungsträger gemeint, bei denen es den der Versicherungspflicht unterliegenden Personen gestattet ist, auch nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes ihrer Versicherungspflicht durch Abschluss eines Versicherungsvertrages nachzukommen (vgl. Note des I.M., unpaginiert [ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, I.M. Zl. 3574 als Abschrift Beil. zu J.M. Zl. 26.360/4]).

jedoch selbst wieder, indem es festhielt, dass auf von den Versicherten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits abgeschlossenen Versicherungen bei privaten Versicherungsanstalten Rücksicht genommen werden müsste. Erreichten solche Versicherungen die nach dem Gesetzentwurf festzusetzenden Minima, so sollte eine gänzliche Ausnahme von der gesetzlichen Pflichtversicherung vorgesehen werden, andernfalls könnte sich die Versicherung auf einen Teil des gesetzlichen Minimums beschränken[850].

Das Innenministerium bemerkte in diesem Zusammenhang, dass die Erhebungen über die private Vorsorge von Notaren und Notariatskandidaten ergeben hatten, dass eine „*große Zahl*“ der Standesmitglieder Kapitalversicherungen bei privaten Versicherern für sich oder ihre Hinterbliebenen abgeschlossen hatten. Die Versicherungssummen wären „*zum Teile so namhaft*“, dass weitere Feststellungen vonnöten seien, in wie weit diese Personen noch der Versicherungspflicht nach dem Gesetzentwurf zu unterwerfen sein wären. Dabei stellte das Innenministerium klar, dass ein gesetzlicher Eingriff in bestehende Verträge „*von vornherein ausgeschlossen werden muss*“, sodass entsprechende Ergänzungen des Gesetzentwurfes notwendig seien[851].

Hinsichtlich der Umwandlung des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines zum Träger der Pflichtversicherung konstatierte das Innenressort, dass für die bisherigen Mitglieder keine Sonderstellung – z. B. durch die Bildung eines besonderen Gegenseitigkeitskreises – erforderlich sei. Offen bliebe, ob die „*freien Fonds*“, d. h. die nicht vertraglich gebundenen und nicht besonderen Zwecken gewidmeten Vermögensmassen, als eine Art „*Gründungsfonds*“ der Pflichtversicherung zuführbar seien, dies müssten die Verhandlungen mit dem Pensionsinstitut klären[852].

Betreffend die Einrichtung des zu errichtenden Versicherungsinstitutes war das Innenministerium der Ansicht, dass die entsprechenden Regelungen weitgehend dem Statut vorbehalten werden könnten, lediglich allgemeine Aspekte, z. B. die Verwaltungsorgane, sollten gesetzlich determiniert sein. Um den Eindruck einer „*zu starken Zentralisation des Versicherungsbetriebes*“ entgegenzuwirken, sollte den Notariatskammern eine weitgehende Mitwirkung bei der Durchführung der Pflichtversicherung eingeräumt werden. Das erste

[850] Note des I.M., unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, I.M. Zl. 3574 als Abschrift Beil. zu J.M. Zl. 26.360/4).
[851] Note des I.M., unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, I.M. Zl. 3574 als Abschrift Beil. zu J.M. Zl. 26.360/4).
[852] Note des I.M., unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, I.M. Zl. 3574 als Abschrift Beil. zu J.M. Zl. 26.360/4).

Statut des zu errichtenden Versicherungsinstitutes sollte aber der Aufsichtsbehörde vorbehalten bleiben[853].

Zusammengefasst vermeinte das Innenministerium, dass eine Pflichtversicherung durchführbar wäre, die gesetzlichen Regelungen sollten sich im Hinblick auf die Standesautonomie aber auf Grundzüge beschränken. Die Details wären vom Notarenstand selbst im Wege eines Statuts für eine Pensionsanstalt, die nach Möglichkeit mit dem Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines vereinigt werden müsste, zu formulieren – dies alles unter staatlicher Aufsicht. Bedenken bestanden bezüglich der vorgeschlagenen Ausnahmen von der Versicherungspflicht. Nach den vorläufigen Berechnungen wären die von den Notaren zu leistenden Prämien recht hoch gewesen. Das Innenministerium erbat vom Justizministerium abschließend um Mitteilung über die Fortführung der Verhandlungen[854].

Das Justizministerium befand daraufhin, dass „*in diesem Stadium*“ zu den Vorschlägen des Innenministeriums noch gar nicht Stellung genommen werden könnte. Am Zuge wäre nunmehr der Notarenstand, der sich klar werden müsste, ob die errechneten Versicherungsprämien für die Standesmitglieder überhaupt erschwinglich sind. Dementsprechend erbat der niederösterreichische Kammerpräsident vom zuständigen Referenten des Justizministeriums in einer Unterredung betreffend die Fortführung der Angelegenheit eine Frist bis 31. Juli 1905[855]. In diesem Sinne wurde von der Justizbehörde ein Schreiben an den Kammerpräsidenten Mayerhofer gerichtet, mit dem die Note des Innenministeriums samt den vorläufigen Berechnungen der Beitragstarife bei Einführung einer Pflichtversicherung mit dem Ersuchen übersandt wurde, nach Erkundigung der Resonanz bei den Standesangehörigen durch den Österreichischen Notarenverein oder die Notariatskammern eine Stellungnahme abzugeben, ob bzw. mit welchen Änderungen das Projekt weiter verfolgt werden sollte, „*dem das Justizministerium wegen seiner großen Wichtigkeit für das Gedeihen des Notariats als Justizeinrichtung fortdauernd das größte Interesse entgegenbringt*“[856].

In den Akten des Justizministeriums ist dies das letzte Schriftstück zum Gesetzgebungsprozess einer Pflichtversicherung in der Monarchie. Nach einer Darstellung

[853] Note des I.M., unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, I.M. Zl. 3574 als Abschrift Beil. zu J.M. Zl. 26.360/4).
[854] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 26.360/4, unpaginiert.
[855] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 26.360/4, unpaginiert.
[856] Verfügung v. 2.12.1904, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 26.360/4).

Winterhalders in der Notariatszeitung des Jahres 1911 wäre der Gesetzentwurf nicht weiter verhandelt worden, weil „*Mißtrauen, schwere Klagen über die Bedrückung des Standes, der Argwohn, daß sich hinter dieser Bereitwilligkeit der Plan verberge, auf Kosten der Mitglieder des Standes eine kostenlose Verstaatlichung vorzubereiten*“ aufgekommen war[857]. Zudem wurden die Notariatskandidaten bereits kurze Zeit später in die Pflichtversicherung der Privatbeamten einbezogen. Winterhalder konstatierte in diesem Zusammenhang an anderer Stelle, dass es „*doch ausschließlich auf den Mangel der Sicherung der notariellen Betätigung innerhalb ihres Wirkungskreises zurückzuführen (war), wenn dieser Entwurf nicht über die ersten ministeriellen Gutachten und Abänderungsvorschläge hinauskam*“[858].

Wahrscheinlich befanden die Standesvertreter die errechnete Prämienbelastung für die meisten Notare und Kandidaten als zu hoch, sodass Angelegenheit nicht weiter verfolgt wurde. Bis zum Ende der Monarchie wurde offenbar weder von Seiten des Notarenstandes noch von Seiten des Justizministeriums ein neuer Versuch unternommen, die Einführung einer Pflichtversicherung für Notare und Notariatskandidaten auf den Weg zu bringen. Offenkundig waren die sozialen Verhältnisse der Notare und der Kandidaten bis zum Ausbruch des Krieges im Jahre 1914 auch nicht so drückend, dass sich die Vertreter der Notare gezwungen gesehen hätten, das Projekt einer Standesversicherung mit letzter Konsequenz weiter zu betreiben.

8. Soziale Absicherung der Notariatskandidaten durch gesetzliche Maßnahmen

9.1. Die Einbeziehung der Notariatskandidaten in die gesetzliche Krankenversicherung

Notariatskandidaten waren gleich wie Notare ursprünglich arbeits- und sozialrechtlich überhaupt nicht abgesichert. Der Berufsanwärter konnte vom Dienstgeber sofort entlassen werden, eine gesetzliche Kündigungsfrist existierte für Privatbedienstete vor Inkrafttreten des Handlungsgehilfengesetzes 1910[859] nicht. Bei einem mitunter jahrzehntelangen Dasein als Notariatskandidat wurde diese Lage von den Berufsanwärtern naturgemäß als ein Zustand permanenter Unsicherheit empfunden, denn Versorgungsansprüche im Falle von Krankheit

[857] Winterhalder (1911), S. 122.
[858] Winterhalder (1909), S. 9.
[859] RGBl. 20/1910.

oder Stellenlosigkeit gab es keine[860]. Durch die Sozialgesetzgebung des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts wurde schließlich auch den Berufsanwärtern ein gesetzlicher Schutz zuteil. In Folgenden soll auf die Spezifika der Notariatskandidaten in der historischen Entwicklung eingegangen werden.

Mit Gesetz vom 30. März 1888[861] wurde in Österreich die obligatorische Krankenversicherung für Arbeiter und Betriebsbeamte (Angestellte) eingeführt. Nach dessen § 1 Abs. 1 wurden alle nach dem UVG[862] versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten für den Krankheitsfall versichert. In die Versicherung wurden gemäß § 1 Abs. 2 KVG unter anderem auch die Arbeiter und Angestellten, die in einer unter die GewO 1859 fallende oder in einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt waren, einbezogen. Ausgenommen von der Versicherungspflicht waren nach § 2 KVG Bedienstete, die in einem Betrieb des Staates, eines Landes, eines Bezirkes oder eines öffentlichen Fonds mit festem Gehalt angestellt waren, sowie gemäß § 3 KVG die land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbeamten. Die politischen Behörden erster Instanz waren nach § 4 KVG berechtigt, Personen, die im Krankheitsfall mindestens zwanzig Wochen auf Verpflegung und ärztliche Behandlung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch hatten, mit ihrer Zustimmung von der Versicherungspflicht zu befreien. Da Notariatskandidaten Angestellte eines Notars waren und für sie gesetzlich keine ausdrückliche Ausnahme von der Pflichtversicherung vorgesehen war, unterlagen diese wie die (sonstigen) „Hilfsarbeiter“ der Notare, also Sollizitatoren, Kanzlisten und Diurnisten, der neu eingeführten Versicherungspflicht[863].

Gegen diese Einbeziehung der Angestellten in den Notariatskanzleien, die mit Verwaltungsaufwand und zusätzlichen Kosten für die Notare einherging, wandte sich die Standesvertretung. Als erstes versuchte der Notar Carl Haberda in einem Artikel in der Notariatszeitung des Jahres 1889 nachzuweisen, dass die Hilfsarbeiter in den Notariatskanzleien von Gesetzes wegen gar nicht der Versicherungspflicht unterliegen würden: Im Wege einer historischen Interpretation des § 1 KVG ergab sich seiner Ansicht nämlich, dass unter dem Begriff „Arbeiter“ eine Person zu verstehen wäre, dessen Tätigkeit vornehmlich in körperlicher Arbeit bestünde. Auch aus den Motiven der Regierungsvorlage ließe sich ableiten, dass nur industrielle Arbeiter in den Geltungsbereich des Gesetzes

[860] Platte (1890), S. 104.
[861] RGBl. 33/1888.
[862] RGBl. 1/1888.
[863] Vgl. Haberda (1889), S. 295.

einbezogen werden sollten[864]. Bei der Formulierung des § 1 KVG wäre an die Hilfsarbeiter der Notare gar nicht gedacht worden, auch die Debatten im Parlament bewiesen dies. Zudem schloss Art. V lit. f. EG zur GewO 1859 die Anwendung dieses Gesetzes auf Geschäfte der Advokaten und Notare ausdrücklich aus[865].

Das Notariat fiel nach Meinung Haberdas auch nicht unter die „sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen" i.S.d. § 1 KVG: Das Notariat wäre ein vom Staat verliehenes Amt, die notarielle Tätigkeit wirke „*lediglich durch Verwerthung des geistigen, persönlichen Capitales productiv*". Eine Subsumption unter die gewerbsmäßigen Unternehmungen wäre daher unrichtig. Eine solche ausdehnende Interpretation, wie sie von der obersten Verwaltungsbehörde vorgenommen werde, sei nicht zu billigen, weil sie den bestehenden gesetzlichen Auffassungen über das Amt und den Beruf der Notare gänzlich widersprechen würde[866]. Gleichwohl erkannte der Stand nach Darlegung Haberdas das Bedürfnis der Hilfsarbeiter nach einer Krankenversicherung, er wollte eine solche für die Notariatsbeamten aber selber einrichten, denn die Einbeziehung dieser „*mit den gewöhnlichen Arbeiterclassen – so ehrenwerth diese auch sein mögen – in einer Bezirkskrankencassa (ist) nicht recht thunlich und mit Unzukömmlichkeiten verbunden*"[867].

Grund hierfür wäre laut Haberda die Tatsache, dass die Notariatsbeamten in der zahlenmäßigen Minderheit seien und keine entsprechende Vertretung im Vorstand und im Überwachungsausschuss hätten. Zudem müssten diese gleich hohe Beträge wie die Arbeiter zahlen, obwohl sie weniger Krankenstände aufwiesen als letzte. Schließlich wäre auch die Einreihung in die Lohnkategorien der Bezirkskrankenkassen nicht möglich[868]. Haberda vertrat den Standpunkt, dass eigene Vereinskrankenkassen auf Grundlage des VereinsG 1852 eingerichtet werden müssten, weil diesfalls die Staatsgewalt ein Aufsichtsrecht über diese hätte[869]. Die Krankenversicherung dürfte aber keinesfalls mit einer Invaliden-, Witwen- oder Waisenversicherung für die Begünstigten verbunden sein. Der Verein der Advocaturs- und

[864] Haberda (1889), S. 295.
[865] Haberda (1889), S. 299.
[866] Haberda (1889), S. 300.
[867] Haberda (1889), S. 301.
[868] Haberda (1889), S. 301.
[869] § 60 KVG sah vor, dass für Mitglieder der auf Grund des VereinsG 1852, RGBl. 253/1852, errichteten bzw. betriebenen Krankenkassen keine Versicherungspflicht nach diesem Gesetz bestand, wenn die gesetzlichen Mindestleistungen der §§ 6 bis 8 KVG erreicht wurden und die Mitglieder bezüglich Erwerbslosigkeit, Eintrittsgeld, Reserveanteil und Beginn des Unterstützungsanspruches (§§ 13, 22 und 28 leg. cit.) nicht schlechter als die gesetzlich Versicherten gestellt waren.

Notariatsbeamten in Wien hätte nach Aussage Haberdas bereits mit Beschluss vom 31. Oktober 1889 die Initiative zur Gründung einer Vereinskrankenkasse ergriffen[870].

Haberda gestand zwar zu, dass die Notariatskandidaten in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Arbeitgeber stünden, jedoch wäre es „*eine Verletzung der Ehre eines akademisch gebildeten Menschen, wenn man auch nur den Versuch machen würde, ihn wie dieses das Krankenversicherungsgesetz und die Statuten der Bezirkskrankencassa verlangen, in eine der aufgestellten Lohnkategorien einzureihen und ihn etwa als „Vorarbeiter“ oder als „Partieführer“ bezeichnen würde. Es ist weiters einem akademisch gebildeten Menschen nicht zuzumuthen, mit Arbeiterclassen in einer Krankencassa vereinigt zu sein, mit denen die Kanzleibeamten, und zwar nicht zu Unrecht, nicht in einen Topf zusammengeworfen sein wollen. Nicht Vorurtheile und unberechtigter Hochmuth, sondern nur die schuldige Rücksicht auf die Ehre und Würde des Standes, dessen Nachwuchs dieselben bilden, müssen eine solche Insinuation mit aller Entschiedenheit abweisen.*“[871]. Die Kandidaten würden nach Ansicht Haberdas meist selbst in der Lage sein, für den Krankheitsfall vorzusorgen, und wenn nicht, könnten sie auf die „*Humanität*“ des Chefs zählen, der sie nicht in einem hilflosen Zustand zurück lassen würde. Abschließend wies Haberda noch darauf hin, dass die in § 4 KVG vorgesehene Befreiung von der Versicherungspflicht zu keinen hohen Belastungen der Notare führen würde, weil nicht der volle Lohn und das volle Gehalt, sondern die zu entrichtenden Beiträge für die Krankenversicherung Maßstab sein würden[872].

Das niederösterreichische Notarenkollegium beschloss am 9. Dezember 1889 eine Resolution gegen die Einbeziehung der notariellen Hilfsarbeiter in die Krankenversicherung der Arbeiter. In Durchführung der Resolution fasste das Kollegium in seinen Sitzungen am 18. und 22. März 1890 den Beschluss, sowohl an das Justizministerium als Aufsichtsbehörde über das Notariat als auch an das Innenministerium, das gemäß § 78 KVG im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien mit der Vollziehung des Gesetzes betraut worden war, eine entsprechende Petition zu richten. Diese entsprach inhaltlich weitgehend den Argumenten Haberdas: Das Notariat wäre eine öffentliche Amtsfunktion und könnte daher nicht unter die nach Art der Gewerbe betriebenen Unternehmungen eingereiht werden[873].

---

[870] Haberda (1889), S. 301 f.
[871] Haberda (1889), S. 302.
[872] Haberda (1889), S. 302.
[873] NZ 1890, S. 113.

Dem Justiz- und Innenministerium wurde zusammen mit der Resolution vom 9. Dezember 1889 eine Denkschrift überreicht. Darin wurde wiederum auf den Amtscharakter des Notariates hingewiesen. Aus diesem Grund könnte man nicht von einem Gewerbe und einem nach Art der Gewerbe betriebenen Unternehmen sprechen, denn das Produkt des Notares sei ein „*materielles, ideelles Gut*“[874]. Durch die Subsumption unter die gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen drohte nach Darstellung in der Denkschrift dem Ansehen der Notare und ihrer sozialen Stellung eine ernste Gefahr, um deren Abwendung eindringlich ersucht wurde. Als Amtsperson und auch wegen seiner dem Richterstand gleichkommenden sozialen Stellung besitze das Notariat „*eine gewisse, insbesondere für die ländliche Bevölkerung nothwendige Autorität und – dies sei mit Stolz hervorgehoben – ein ihm aus allen Bevölkerungsschichten entgegengebrachtes Vertrauen. Welchen Eindruck muß es nun auf diese minder gebildeten Menschen machen, denen meistens eine freie Auffassung und eine tiefere Urtheilskraft nicht zugemuthet werden kann, … wenn sie von hoher Stelle erfahren, daß das k.k. Notariat eigentlich nichts Anderes sei, als ein nach Art ihres Gewerbes lediglich zu Erwerbszwecken betriebenes Unternehmen? Wie sehr muß das Amtsansehen des Notars und seine Autorität dadurch leiden, wenn sich nun im ganzen Gerichtssprengel die Meinung verbreitet, daß der Notar ein Gewerbsmann wie jeder andere Handwerker ist, und daß ihm keine andere sociale Stellung zukomme wie jedem anderen Professionisten?*“[875]. In der Petition wehrten sich die Notare sohin „*im Interesse des Standesnachwuchses*“ entschieden gegen die Einreihung der Notariatskandidaten in die Lohnkategorien des Musterstatutes für die Bezirkskrankenkassen[876], die auf diese Weise mit Lehrlingen und Gesellen der Handwerker und Professionisten in einen Topf geworfen werden würden. Die Notare des niederösterreichischen Kammersprengels hätten aus diesem Grund die Gründung einer Vereinskrankenkasse für ihre Hilfsarbeiter „*in das Auge zu fassen*“. Die Standesvertreter ersuchten das Justizministerium abschließend, gegenüber dem Innenministerium zu erwirken, dass das Notariat von den sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen ausgenommen werde[877].

Das niederösterreichische Notarenkollegium befasste sich weiters in seiner Sitzung am 29. November 1890 mit der Frage der Einbeziehung der Hilfsarbeiter in die gesetzliche Krankenversicherung und entsprechender Alternativen. Diesbezüglich lagen zwei Anträge zur Abstimmung vor, einer der niederösterreichischen Notariatskammer und einer des Notars

[874] NZ 1890, S. 114.
[875] NZ 1890. S. 115.
[876] VO des I.M. v. 20.10.1888, RGBl. 159/1888.
[877] NZ 1890, S. 116.

Alois Paris[878]: Der Antrag der niederösterreichischen Notariatskammer[879] sah vor, dass die Notare in Niederösterreich den in ihren Kanzleien beschäftigten Personen im Falle der Krankheit den vollen Gehalt bis zu 20 Wochen fortzahlen und hierüber an die zuständige politische Behörde Anzeige erstatten sollten, damit die Befreiung von der Versicherungspflicht ausgesprochen werden würde. Der Antrag wäre vom Versicherten zum Zeichen seiner Zustimmung mitzuunterfertigen gewesen (Antrag I., Pkt. 3.). Für die Einhaltung der Verpflichtungen sollte das niederösterreichische Notarenkollegium die Haftung übernehmen (Antrag I., Pkt. 4.). Binnen 14 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres wären vom Notar die tatsächlich ausgegebenen Beträge betreffend die Krankheitsdauer des Hilfspersonales für die Rückvergütung bei der Notariatskammer auszuweisen gewesen. Die Kammer hätte die Liquidierung der angemeldeten Beträge und die Rückvergütung der liquidierten Beträge auf die Kammermitglieder vorzunehmen gehabt. Die niederösterreichische Notariatskammer wäre beauftragt gewesen, die Versicherung des Kanzleipersonales in Krankheitsfällen sowie die Vergütung der Auslagen im Namen des Notarenkollegiums zu besorgen (Antrag II., Pkt. 1.). Die Notare sollten verpflichtet sein, gegenüber der Notariatskammer nachzuweisen, dass sie die Anzeige gegenüber der Behörde erstattet haben. Bei Säumnis hätte es keine Rückvergütung gegeben (Antrag II., Pkt. 3.).

Der Antrag des Notars Paris[880] sah dagegen eine Novelle zur NO vor, dessen Wortlaut in einem Gesetzentwurf formuliert war und dem Justizministerium überreicht werden sollte: Danach wäre jeder Notar durch die NO verpflichtet worden, den Notariatskandidaten und sonstigen Hilfsarbeitern im Krankheitsfalle den vollen Gehalt bis zur Dauer von 20 Wochen fortzuzahlen. Für die Fortzahlung hätte das Notarenkollegium mit der Kammerumlage vorbehaltlich des Regresses wider den säumigen Notar gehaftet. Der Notar sollte dem Arbeitnehmer einen „*Aufnahmeschein*“ unter Ausweis des Gehaltsbezuges übergeben, der als Duplikat der Notariatskammer zu übersenden gewesen wäre (Antrag B, Art. I.). Das Notarenkollegium wäre die Möglichkeit eingeräumt worden, den allen Notaren entstehenden Aufwand im Wege besonderer Jahresumlagen aufzubringen. Für den diesbezüglichen Beschluss sollte eine Zweidrittelmehrheit aller Notare im Kollegium erforderlich gewesen sein, der zumindest für die Funktionsperiode der Notariatskammer gefasst werden musste (Antrag B, Art. II.).

[878] NZ 1890, S. 301.
[879] Abgedruckt in seinem Wortlaut in NZ 1890, S. 301 f.
[880] Abgedruckt in seinem Wortlaut in NZ 1890, S. 302.

Die Leistungen waren bei beiden Anträgen die gleichen. Diese decken sich in puncto Leistungszeitraum mit dem der gesetzlichen Krankenversicherung in § 6 Abs. 3 KVG. Vorteilhafter für die notariellen Hilfsarbeiter war jedoch der Umstand, dass diesen nach beiden Anträgen der volle Gehalt während der Krankenstandsdauer gezahlt werden sollte, § 6 Abs. 2 Z. 2 KVG sah hingegen für jeden Tag ein Krankengeld in der Höhe von 60 % des im Gerichtsbezirk üblichen Taglohns gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter vor. Somit wären die Hilfsarbeiter gegenüber den sonstigen gesetzlich Krankenversicherten begünstigt gewesen. Nach längerer Debatte erreichte der Antrag der Kammer eine knappe Mehrheit. In der Notariatszeitung gestand man ein, dass der Antrag des Notars Paris „*konsequenter und richtiger*“ erschien, weil er eine gesetzliche Regelung vorsah[881].

Bei den mit dem Vollzug des KVG betrauten Behörden bildetete sich anfangs keine einheitliche Linie bezüglich der Frage heraus, ob die Hilfsarbeiter der Notare und Advokaten der Versicherungspflicht unterliegen würden ober nicht: Das Innenministerium vertrat von Anfang an den Standpunkt, dass das Notariat unter die „gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen“ fallen würde[882]. Der Prager Magistrat entschied dagegen in Auslegung der Begriffe „Beschäftigung“ und „Unternehmung“ in Art. V EG zur GewO 1859, dass die Advokatur nicht als Unternehmung angesehen werden könnte[883]. Eine Rechtsmittelentscheidung der niederösterreichischen Statthalterei aus dem Folgejahr judizierte dagegen, dass der Notar verpflichtet wäre, sein Kanzleipersonal bei der Bezirkskrankenkasse anzumelden, wenn das Notariat auch nicht unter die „gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen“ fallen würde[884]. Die Frage wurde schließlich durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. April 1890 entschieden, mit welchem die Rechtsansicht des Innenministeriums bestätigt wurde, somit das Notariat unter die „gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen“ zu subsumieren war[885].

Die Notare beharrten dessen ungeachtet weiterhin auf ihrem Standpunkt und begründeten diesen wie der Prager Magistrat[886]. Nach der niederösterreichischen wandte sich auch die Lemberger Notariatskammer im Interesse des Ansehens und der Würde des Amtes des Notariats mit einer Petition an das Justizministerium, damit dieses Schritte unternehme,

[881] NZ 1890, S. 302 f.
[882] Amtliche Nachrichten v. 15.9.1889, Nr. 2, zit. in NZ 1890, S. 116.
[883] Entscheidung v. 27.11.1889, Zl. 114.953, zit. in Wurst (1890), S. 165.
[884] Entscheidung v. 22.1.1890, Zl. 72.943, zit. in NZ 1890, S. 116.
[885] Zl. 1.417, zit. bei Wurst (1890), S. 163.
[886] Vgl. Wurst (1890), S. 163 ff.

um die Ausdehnung der Krankenversicherung auf das Kanzlei- und Konzeptspersonal der Notare zu verhindern[887]. Die bekannt gewordene Befreiung der Hilfsbeamten der k. k. Behörden und Ämter sowie der Gemeinden von der gesetzlichen Krankenversicherung im Verordnungswege bewog eine (nicht näher genannte) Notariatskammer, eine Eingabe an das Innenministerium zu machen, mit dem die gleiche Dispens für das Hilfspersonal der Notare begehrt wurde. Mit Erlass vom 4. März 1891 kam das Ministerium diesem Begehren unter Hinweis auf § 1 Abs. 2 KVG jedoch nicht nach[888]. Im selben Jahr war die Frage, ob und eventuell in welcher Weise eine Loslösung der Krankenversicherung der Notariatsangestellten aus dem System der Bezirkskrankenkassen durchgeführt werden sollte, Tagesordnungspunkt der Generalversammlung des Österreichischen Notarenvereines in Krakau[889]. Seit damals finden sich keine Zeugnisse des Standes mehr, die sich gegen die Einbeziehung der Notariatskandidaten in die gesetzliche Krankenversicherung aussprachen. Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass die Einführung der Unfallversicherung zu keinen solchen Reaktionen durch die Notare geführt hatte wie die der Krankenversicherung.

9.2. Die Einbeziehung der Notariatskandidaten in die Pensionsversicherung der Privatbeamten

Die Einbeziehung der Notariatskandidaten in die Pensionsversicherung der Privatbeamten, die mit Erlassung des PVG[890], das mit 1. Januar 1909 in Kraft trat[891], erfolgte, beschäftigte den Stand bis zum Ersten Weltkrieg. Gegenstand dieser Pflichtversicherung war gemäß § 4 PVG die Anwartschaft für den Versicherten auf eine Rente im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Invaliditätsrente) bzw. auf eine Altersrente (Z. 1), auf eine Witwenrente für die Hinterbliebenen (Z. 2), auf Erziehungsbeiträge für Kinder (Z. 3) sowie auf eine einmalige Abfertigung der hinterbliebenen Witwe bzw. Kinder (Z. 4). Der Versicherungspflicht unterlagen nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Z. 1 und 5 PVG in erster Linie alle in privaten Diensten stehenden Angestellten, die das 18. Lebensjahr bereits, das 55. Lebensjahr aber noch nicht vollendet hatten sowie für deren Entlohnung ein Monats- oder Jahresgehalt üblich war und deren Bezüge bei ein und demselben Dienstgeber mindestens 600 K. jährlich erreichten. Als Angestellte galten nach Abs. 2 leg. cit. alle Bediensteten mit

[887] NZ 1890, S. 322.
[888] NZ 1891, S. 87 f.
[889] Vgl. Mayrhofer (1891a), S. 218.
[890] RGBl. 1/1907.
[891] § 94 leg. cit.

Beamtencharakter, sowie überhaupt alle jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder vorwiegend geistige Dienstleistungen verrichteten.

Aus § 1 Abs. 2 PVG ergab sich zweifelsfrei, dass auch die Notariatskandidaten unter die Versicherungspflicht nach dem PVG fielen. Sie unterlagen von der Anstellung an bis zum Austritt aus dem Dienstverhältnis gemäß § 24 Z. 1 PVG oder bis zur Ernennung zum Notar der gesetzlichen Pflichtversicherung. Dies rief bei den Notaren und ihrer Standesvertretung bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes erbitterten Widerstand hervor. Hintergrund war die finanzielle Belastung der Notare als Arbeitgeber, weil diese gemäß § 33 PVG je nach Gehaltsklasse zwei Drittel bzw. die Hälfte der Prämien zu zahlen hatten. Die Prämien – auch den Anteil des Angestellten - hatte nach § 36 Abs. 1 PVG der Dienstgeber abzuführen.

Die Sektion „Salzburg“ des Österreichischen Notarenvereines fasste am 16. März 1907 die einstimmige Resolution, mit der das Exekutivkomitee des Österreichischen Notarenvereines ersucht wurde, rechtzeitig geeignete Schritte zu unternehmen, damit die Notariatskandidaten im Verordnungswege von der Versicherungspflicht befreit werden würden. Diese Möglichkeit sah nämlich § 1 Abs. 6 PVG vor, nach dem der Innenminister ermächtigt war, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern einzelne Gruppen von Angestellten, die der Versicherungspflicht unterlagen, von der Versicherungspflicht zu befreien. Der Resolution lag die Erwägung zu Grunde, dass die Berufsanwärter nach ihrer Ernennung zum Notar eine freiwillige Weiterversicherung „*gewiß nicht anstreben werden*“ und somit die Subsumption der Notariatskandidaten unter die Privatbeamten nicht in deren Interesse gelegen wäre. Vielmehr würde diese eine „*bedeutende und ungerechtfertigte pekuniäre Belastung*“ sowohl der Kandidaten selbst als auch deren Arbeitgeber nach sich ziehen[892].

Im Zeitraum zwischen der Kundmachung des PVG im Reichsgesetzblatt und seinem Inkrafttreten gab es bereits Bestrebungen, weitere Personengruppen von der Versicherungspflicht auszunehmen als jene, die in § 2 PVG genannt waren. Grund hierfür war insbesondere die Ablehnung der Arbeitgeber gegen das Gesetz. Der Standesvertreter Rudolf von Winterhalder bemerkte in der Notariatszeitung hierzu: „*Nicht nur die „Zwänglinge“, das sind diesmal organisierte und nichtorganisierte Unternehmer und Bedienstete höherer Kategorie, auch die Zwingherren, das heißt die Väter des Gesetzes, die Abgeordneten, haben*

[892] NZ 1907, S. 137.

an diesem Kinde, das jedenfalls alle Fehler nicht genügender Reife an sich trägt, keine Freude.“[893].

Stefan Licht, der Vorsitzende des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses, brachte im Jahre 1908 einen Novellierungsantrag bezüglich des § 2 PVG ein[894]. Danach sollten diejenigen Personen von der Versicherungspflicht ausgenommen werden, die eine vorgeschriebene Praxistätigkeit für die Erlangung der Berechtigung zur Ausübung eines selbständigen Berufes absolvierten, wie z. B. Advokaturs- und Notariatskandidaten. Dieser Vorschlag wurde von den Standesvertretern der Notare mit der Begründung abgelehnt, dass die Notare zum Amt ernannt werden würden. Der sozialpolitische Ausschuss des Abgeordnetenhauses würde dagegen nach Meinung Winterhalders annehmen, dass bei denjenigen Berufsanwärtern, die nach Absolvierung der Mindestpraxis noch nicht selbständig tätig geworden sind, der Wille bestünde, „*die Beamtenstellung als Lebensstellung zu betrachten*“[895]. Tatsächlich wäre das Verbleiben in der Beamtenstellung nach Vollendung der vierjährigen Justizpraxis und Erlangung sämtlicher Erfordernisse für die Ausübung des Amtes seiner Ansicht nach kein freiwilliges, wenn der Kandidat anstreben würde, Notar zu werden[896].

Weiterer Kritikpunkt der Standesvertreter war die Regelung, dass den Notaren als Arbeitgeber nach § 36 Abs. 1 PVG die Abführung und damit die administrative Erledigung der Prämienzahlung oblag: „*Gegen eine dergleichen bureaukratische Behandlung der „Zwänglinge“, das heißt von allen Seiten gequälten, geschröpften und in ihrer Arbeit gehemmten Dienstgeber sollen sich dieselben rechtzeitig mit aller Energie zur Wehre setzen. Einem Amerikaner dürften solche Zumutungen nicht gestellt werden, er wüßte dagegen energisch und mit Erfolg Abhilfe zu schaffen, aber in unserem lieben Vaterlande läßt man sich jede Reglementierung auch von nicht obrigkeitlichen Personen ruhig gefallen, schluckt ruhig hinunter und ballt höchstens in ohnmächtigem Zorne in der Tasche die Faust.*“[897].

Auf Grund von Zeitungsberichten über die geplante Novelle richtete der Österreichische Notarenverein an den sozialpolitischen Ausschuss des Abgeordnetenhauses eine Petition[898]. Das Ansinnen der Standesvertretung wandte sich gegen die vorgesehene Änderung des § 2 PVG, weil diese „*zu eng*“ wäre und die Ermächtigung des Innenministers für die Schaffung

[893] Winterhalder (1908), S. 257.
[894] NZ 1908, S. 353; vgl. 933 BlgStenProtAH XVIII. Sess., 1.
[895] Winterhalder (1908), S. 257.
[896] NZ 1908, S. 353.
[897] Winterhalder (1908), S. 258 f.
[898] NZ 1908, S. 353.

von Ausnahmen im Verordnungswege bestehen bliebe. Daher bat der Österreichische Notarenverein, dass § 2 PVG in seiner kundgemachten Fassung erhalten bleibe, wenn er aber geändert werden sollte, dann nur unter der Bedingung, dass die Beschränkung der Ausnahme von der Versicherungspflicht auf die Mindestdauer fällt. Nach Ansicht des Notarenvereines würde es sich empfehlen, nicht im Gesetz die Befreiung der Gruppen zu normieren, sondern etwa in § 2 letzter Abs. dem Innenminister eine Anweisung zur Befreiung weiterer Gruppen von Angestellten zu erteilen[899].

Der Notarenverein machte in der Petition deutlich, warum die Notariatskandidaten nicht mit den Rechtsanwaltsanwärtern verglichen werden könnten: Die Notare wären „*öffentliche Funktionäre*“ und in diesem Sinne öffentliche Beamte, die gewisse Verwaltungsaufgaben des Staates zu erfüllen hätten. Daher wäre auch die Vorbereitung auf dieses Amt kein Privatdienst, sondern die Vorbereitung zu einem öffentlichen Amt[900]. Aus diesem Grunde könnten die Notariatskandidaten auch nicht mit den Advokaturskandidaten verglichen werden. Zudem läge ein längerer Zeitraum zwischen dem Ende der gesetzlich Mindestvorbereitungszeit und der Ernennung zum Notar. In keinem Kronland erfolge die Ernennung nach Zurücklegung der gesetzlichen Mindestzeit. Dies dokumentierte der Notarenverein mit einer Tabelle, in der die durchschnittliche Dauer bis zur Notarernennung in den Oberlandesgerichtssprengeln in den Jahren 1898 bis 1907 wiedergegeben war[901]:

Oberlandesgerichtssprengel	Durchschnittliche Dauer in Jahren
Wien	11-12
Prag	8-9
Brünn	6-7
Graz	7-8
Innsbruck	12-13
Triest	11-12
Lemberg	22-23
Zara	6-7

Der Notarenverein argumentierte in der Petition weiter, dass in den meisten Fällen Notariatskandidaten als Substituten für beurlaubte Notare und auf freigewordene Stellen ernannt worden wären, es liege somit im öffentlichen Interesse, dass „*immer eine genügende Anzahl von vollkommen qualifizierten Notariatskandidaten vorhanden ist, welchen aber zur Selbständigkeit die Ernennung fehlt*“[902]. Bei Inkrafttreten der vorgesehenen Regelung würden die Notare und Kandidaten zwar von der Prämienzahlung für die Zeit von vier Jahren befreit,

[899] NZ 1908, S. 353.
[900] NZ 1908, S. 354.
[901] NZ 1908, S. 354.
[902] NZ 1908, S. 354.

für die darüber hinausgehende Kandidatenzeit aber nicht, was nutzlos wäre. Der Notarenverein gab zu, dass zwar richtig sei, dass es Fälle gebe, bei denen Notariatskandidaten überhaupt nicht beabsichtigen würden, zum Notar ernannt zu werden, beispielsweise zwei Kandidaten in Niederösterreich, die mehr als 23 Jahre in die Liste eingetragen waren, oder ein pensionierter Richter, der nach 34 Jahren im Justizdienst nur Substitut werden wollte, oder wenn es Kandidaten an den Ernennungserfordernissen fehlen würde, etwa wenn sie die Notariatsprüfung oder die dritte Staatsprüfung nicht abgelegt hätten und lediglich Sollizitatoren blieben[903].

Aus diesem Grunde beantragte der Notarenverein, dass der sozialpolitische Ausschuss die Notariatskandidaten von der Versicherungspflicht ausnehmen möge, wenn er dies aber nicht beschließen würde, die geplante Ausnahmeregelung dahingehend zu präzisieren, dass die Ausnahme von der Versicherungspflicht nur dann greifen soll, wenn die Kandidaten im Stande wären nachzuweisen, dass sie die Erfordernisse für die Ernennung zum Notar erfüllen, beispielsweise durch Vorlage von Prüfungszeugnissen. Laut einem Bericht der Notariatszeitung hätte der Vorsitzende des sozialpolitischen Ausschusses Stefan Licht den Standesvertretern zugesichert, dass die Eingabe bei den Verhandlungen über die Novellierung „*volle Beachtung*“ finden werde, auch das Innenministerium wäre um Unterstützung in dieser Angelegenheit gebeten worden[904].

Mit VO des Innenministeriums vom 28. Dezember 1908[905] wurden Personen, die zur Ausübung eines selbständigen Berufes nach Gesetz oder VO den Nachweis einer praktischen Verwendung erbringen mussten und sich zu diesem Zweck in einem die Versicherungspflicht begründenden Dienstverhältnis befanden, für die vorgesehene Mindestdauer dieser praktischen Verwendung von der Versicherungspflicht nach dem PVG befreit (Art. I Abs. 1). Die VO trat mit 1. Januar 1909 in Kraft (Art. II). Das Innenminsterium übersandte dem Justizministerium diese VO vorweg als Entwurf in einem Einsichtsakt[906]. Das Justizministerium bemerkte dazu, dass die geplante VO auf den Ergebnissen der im Jahre 1907 eingeleiteten Erhebungen über die versicherungspflichtigen Angestellten und auf den Beschlüssen des sozialpolitischen Ausschusses beruhen würde. Bezüglich der Notariatskandidaten wurde festgehalten, dass sich die Ausnahmeregelung wortwörtlich mit dem Beschluss des Ausschusses deckte. Daher bestanden von Seiten des Justizministeriums

[903] NZ 1908, S. 354 f.
[904] NZ 1908, S. 355.
[905] RGBl. 263/1908. Die VO wurde auf Grundlage des § 1 PVG erlassen.
[906] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Karton 2283, J.M. Zl. 38.421/08.

keine Bedenken gegen die geplante VO. Schließlich würde mit der VO einem von den Notariatskammern „*dringend geäußerten Wunsche entsprochen*“[907].

Die oben dargestellte Petition des Notarenvereines wurde am 16. Januar 1909 auch dem Justizministerium überreicht und von diesem am 25. Januar 1909 an das Innenministerium mit der Frage weitergeleitet, ob sich in dieser Sache nicht empfehlen würde, die Notariatskandidaten von der Versicherungspflicht auszunehmen[908]. In einem Aktenvermerk hielt der zuständige Referent im Justizministerium, Ministerialrat Schauer, am 22. Januar 1909 fest, dass er anlässlich der Vorstellung der Vertreter der Notare bei der Überreichung der Petition die Bemerkung gemacht hätte, dass es eigentlich nur im Interesse des Notarenstandes liegen würde, wenn die Kandidaten versicherungspflichtig blieben, weil dadurch ein Druck ausgeübt werden würde, bereits in jungen Jahren und mit niedrigen Prämien dem Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines, dessen Verträge als Ersatzverträge zur gesetzlichen Pensionsversicherung genehmigt werden könnten, beizutreten. Darauf entgegnete der Standesfunktionär Winterhalder, dass ein Druck zum Beitritt vielen, aber nicht allen Notaren genehm wäre, weil sie die entsprechenden Lasten nicht tragen könnten. Die Verträge mit dem Pensionsinstitut würden nur dann als Ersatzverträge anerkannt, wenn alle versicherungspflichtigen Bediensteten, somit Kanzleibeamte und Notariatskandidaten, in die Versicherung aufgenommen werden würden. Dies wollten die Notare jedoch nicht, weil dann die Solizitatoren im Pensionsinstitut auch über die Angelegenheiten ihrer Chefs mitentscheiden würden[909].

Nach einem Artikel Winterhalders in der Notariatszeitung des Jahres 1909 wäre der zuständige Unterausschuss des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses durchaus geneigt gewesen, im Einklang mit den Motiven des Gesetzes eine Ausnahmeregelung vorzusehen[910]. Dagegen hätten sich aber die Regierungsvertreter gewehrt: „*Es mußte doch in irgend einer Weise eine solche Befreiung beschränkt werden, sonst könnte es etwa geschehen, daß einer oder der andere mit der gesetzlich geregelten Vorbereitungspraxis gar kein Ende macht und ewig im Tirocinium bleiben wollte.*“[911]. Hintergrund der Ablehnung war nach Darstellung Winterhalders die Tatsache, dass zum Vorteil der Pensionsanstalt möglichst viele versichert werden sollten, die aber für ihre Leistungen nur geringe oder gar keine Gegenleistungen empfangen würden. So hätte man die

[907] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Karton 2283, J.M. Zl. 38.421/08, unpaginiert.
[908] Petition (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Karton 2283, Beil. zu J.M. Zl. 1.734/09).
[909] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Karton 2283, Beil. zu J.M. Zl. 1.734/09, unpaginiert.
[910] Winterhalder (1909), S. 9; vgl. 50 BlgStenProtAH XIX. Sess.
[911] Winterhalder (1909), S. 10.

Befreiung auf die Mindestdauer der gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungsfrist für Notare beschränkt. Folge wäre nun, dass die Rechtsanwaltsanwärter faktisch von der Versicherungspflicht befreit worden sind, nicht jedoch die Notariatskandidaten, die ja die doppelte und dreifache Dauer der Mindestzeit warten müssten, bis sie zum Notar ernannt werden würden. Ursache der Diskussion war nach Ansicht Winterhalders die Tatsache, dass Advokaten als Mitglieder des Abgeordnetenhauses im sozialpolitischen Ausschuss vertreten waren, Notare jedoch nicht[912].

Das Versicherungsdepartement des Innenministeriums nahm nach Darstellung Winterhalders keinen Einfluss auf die Beschlüsse des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses, vielmehr hätten die Notariatskandidatenvereine nach Angaben des Ministeriums keine wirklich ablehnenden Stellungnahmen abgegeben[913]. Diese Behauptung des Ministeriums wäre seiner Meinung nach aber falsch, denn der Österreichische Notarenverein, der eine entsprechende Petition an den sozialpolitischen Ausschuss gerichtet hatte, würde auch die Notariatskandidaten vertreten. Die Regierungsvertreter nahmen nach Aussage Winterhalders diese Forderung nur als Stimme der Dienstgeber wahr „- *und die sollen zahlen*“[914].

So sei es gekommen, dass mit der VO vom 28. Dezember 1908 die Notariatskandidaten nur während der vorgeschriebenen Mindestzeit von der Versicherungspflicht ausgenommen waren. Demgegenüber stand aber eine Karenzzeit von 10 Jahren, die von jedem Versicherten vollstreckt werden musste, um Leistungen aus der Pensionsversicherung zu erlangen, und die nach Ansicht Winterhalders die meisten Kandidaten jedoch nicht zurücklegen könnten, weil sie früher zu Notaren ernannt werden würden. Winterhalder rechnete vor, wie viel an verfallenden Versicherungsprämien der Pensionsanstalt zugute kommen würden: Von den rund 1.050 Kandidaten müssten rund zwei Drittel zur Versicherung angemeldet werden, was eine Zahlungspflicht von etwa 85.680 K. jährlich zur Folge haben würde. Die Kandidaten hätten bei Austritt aus der Versicherung einen Rückerstattungsanspruch ihrer gezahlten Prämien in Höhe von ca. 36.720 K., während die Prämien der Arbeitgeber, der Notare, von rund 48.960 K. pro Jahr zu Gunsten der Pensionsanstalt verfallen würden. „*So heißt die Einbeziehung der Kandidatenschaft in die Versicherungspflicht auch eben so viel als das*

[912] Winterhalder (1909), S. 10.
[913] Dagegen berichtet Bauerreiß in einem Vortrag im Jahre 1911, dass der Wiener Kandidatenverein eine Petition ausgearbeitet hätte, mit der sich die Berufsanwärter entschieden gegen die Einbeziehung der Notariatskandidaten in die gesetzliche Pensionsversicherung gewehrt hätten, und diese Petition mit Unterstützung sämtlicher Kandidatenvereine Zisleithaniens beim sozialpolitischen Ausschuss des Abgeordnetenhauses und beim Innenministerium eingebracht worden wäre (vgl. Bauerreiß [1911], S. 52).
[914] Winterhalder (1909), S. 10.

bisherige kollegiale Verhältnis zwischen Notaren und Kandidaten verschlechtern, verbittern und Unfrieden in einen Stand säen, in welchem bisher die idealsten Verhältnisse zwischen Chef und künftigem Chef bestanden haben.“[915]. Winterhalder forderte in diesem Zusammenhang, dass es die Möglichkeit geben sollte, Ersatzverträge einerseits zwischen den Notaren und Kandidaten und andererseits mit dem Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines abzuschließen[916].

Die Auseinandersetzungen um die Versicherungspflicht der Berufsanwärter fanden auch in einschlägigen Verwaltungsverfahren ihren Niederschlag: Beispielsweise versuchte der Notariatskandidat Eugen Skulka aus Iglau seine Exemption von der Versicherungspflicht zu erreichen. Er hatte die Mindestpraxis im Ausmaß von vier Jahren absolviert, war in der Folge jedoch weiterhin als Berufsanwärter bei einem Notar beschäftigt. Gegen den Bescheid, mit dem er für versicherungspflichtig erkannt wurde, erhoben er und sein Arbeitgeber Einsprüche, denen der Gemeinderat von Iglau und in weiterer Folge die Statthalterei in Brünn aber nicht stattgaben. Auch das Innenministerium wies das Begehren der Rekurswerber ab. Begründet wurde die Entscheidung dahingehend, dass auf Grund der VO vom 28. Dezember 1908 nur die Mindestdauer der Praxis der Kandidaten befreit wäre[917]. Als weiterer Fall scheint in den Akten des Justizministeriums das Verfahren des Robert Krticka von Jaden, Notariatskandidat in Teplitz, auf. Nach der Absolvierung der vierjährigen Mindestpraxis verstarb der Notar, bei dem er angestellt war. Krticka wurde daraufhin am 1. Mai 1910 zum Substituten für diese Notarstelle bestellt. Die Statthalterei erkannte in diesem Fall, dass eine Versicherungspflicht nur bis 1. Mai 1910 bestand, eine Entscheidung, die vom Innenministerium bestätigt wurde. Dieser Ansicht der Verwaltungsbehörden schloss sich auch das Justizministerium an: Ein mit der Vertretung einer erledigten Notarstelle betrauter Notariatskandidat wäre kein Angestellter[918].

Im Jahre 1910 wurde ein Bescheid der Landesstelle Graz der Pensionsversicherungsanstalt über drei Instanzen bekämpft, mit dem ein Notariatskandidat für versicherungspflichtig erkannt wurde, weil er die gesetzlich vorgeschriebene Praxiszeit von vier Jahren bereits hinter sich hatte[919]. Der Rekurswerber begründete seine Ansicht damit, dass die Stellung eines Notariatskandidaten keine dauerhafte sei, der Kandidat aber jedenfalls vor Ablauf der zehnjährigen Wartezeit für die Anwartschaft auf die Pension zum Notar

[915] Winterhalder (1909), S. 11.
[916] Winterhalder (1909), S. 11.
[917] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Karton 2283, J.M. Zl. 17.928/11 unter Verweis auf I.M. Zl. 11.552/11.
[918] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Karton 2283, J.M. Zl. 25.773/11 unter Verweis auf I.M. Zl. 11.369/11.
[919] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Karton 2283, J.M. Zl. 14.553/10, unpaginiert.

ernannt werden und daher nie eine solche Pension beziehen würde. Auf den ihr zugesandten Einsichtsakt des Innenministeriums teilte das Justizministerium mit Schreiben vom 4. Juni 1910 mit, dass sich das Vorbringen des Rekurswerbers mit den allgemeinen Positionen der Standesvertreter decken würde, die diese mit Petition an den sozialpolitischen Ausschuss des Abgeordnetenhauses gerichtet hätten. Diese Petition wäre von Justizministerium an das Innenministerium mit Note vom 25. Januar 1909 „*befürwortend abgetreten*“ worden[920]. Solange jedoch die VO vom 28. Dezember 1908 nicht geändert oder ergänzt sei, wären die Entscheidungen der politischen Behörden nach Ansicht der Justizbehörde jedoch begründet[921]. Die Sache wurde schließlich vor den Verwaltungsgerichtshof gebracht, der die Versicherungspflicht der Kandidaten bestätigte, was zur Folge hatte, dass den betroffenen Notaren nicht unbeträchtliche Nachzahlungen vorgeschrieben wurden[922].

In der Zeit dieser hitzigen Auseinandersetzung beschloss das Abgeordnetenhaus das Handlungsgehilfengesetz[923], das vorsah, dass auch die Angestellten in den Kanzleien der Advokaten und Notare dem persönlichen Wirkungskreis dieses Gesetzes unterliegen sollten[924]. Dagegen brachte der Österreichische Notarenverein eine Petition an das Herrenhaus[925] ein, damit dieses eine Ausnahme für die Notariatskandidaten vorsehe. Inhaltlich wurde das Gesuch im Wesentlichen wie der Standpunkt der Notare zum PVG begründet. Betont wurde, dass „*in der angestrebten Gleichstellung der Notariatskandidaten mit dem übrigen Kanzleipersonale eine Art Deklassierung ihrer sozialen Stellung gelegen*“ wäre, die dem Ansehen des Berufsstandes schaden und „*die geplante Behandlung seines Nachwuchses und dessen Gleichstellung mit dem wissenschaftlich nicht gebildeten Kanzleihilfspersonale in der Allgemeinheit eine neuerliche Herabsetzung seines Ansehens*“ nach sich ziehen würde[926]. Der vermeintlichen Intention der Regierung, dass die Notariatskandidaten vor nachteiligen Vereinbarungen geschützt werden müssten, entgegneten die Standesvertreter: „*Es ist noch niemals eine Klage eines Notariatskandidaten über ein drückendes Dienstverhältnis vorgekommen*“, „*ja, die Notariatskandidaten erfahren vielmehr notorisch von seiten ihrer Chefs eine durchaus kollegiale Behandlung, so daß drückende Vereinbarungen als vollkommen ausgeschlossen angesehen werden können.*“[927]. Andernfalls

[920] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Karton 2283, J.M. Zl. 14.553/10 unter Verweis auf J.M. Zl. 1.734/09.
[921] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Karton 2283, J.M. Zl. 14.553/10, unpaginiert.
[922] StenProt 36.a.o.GV 1913, NZ 1913, Beil. zu Nr. 47, S. 1.
[923] RGBl. 20/2010.
[924] NZ 1908, S. 393.
[925] Abgedruckt in NZ 1908, S. 393 f.
[926] NZ 1908, S. 394.
[927] NZ 1908, S. 394.

würde der Notar als Arbeitgeber gegen die Ehre und Würde des Standes verstoßen, was nach der NO disziplinär zu verfolgen wäre. Zudem wüssten die Berufsanwärter als Juristen selbst am besten über die Nachteiligkeit einer arbeitsrechtlichen Vereinbarung bescheid[928].

Der Pensionsversicherungsausschuss der österreichischen Privatangestellten-organisationen arbeitete im Jahre 1911 Abänderungsvorschläge betreffend das PVG aus, die dem sozialpolitischen Ausschuss des Abgeordnetenhauses zur Beratung vorgelegt wurden[929]. Auf Grundlage dessen stellten die Abgeordneten Licht, Günther, Heine und Genossen am 17. Oktober 1911 einen Antrag betreffend die Novellierung des PVG[930]. Begründet wurde dieser damit, dass der Pensionsversicherungsausschuss der österreichischen Privatangestellten-organisationen gemäß Beschluss des I. Allgemeinen österreichischen Privatangestelltentages am 4. Dezember 1910 in Wien Abänderungsvorschläge zum PVG ausgearbeitet hatte. Da die Novellierung vom sozialpolitischen Ausschuss in nächster Zeit in Angriff genommen werden sollte, würden die Vorschläge eine wesentliche Erleichterung dieser Arbeiten bedeuten. In § 2 Z. 2 des Antrages war vorgesehen, dass Advokaturs- und Notariatskandidaten von der Versicherungspflicht befreit sein sollen, soferne nach erlangtem Absolutorium nicht mehr als acht Jahre bei den ersten und mindestens drei Jahre bei den letzteren verstrichen waren[931].

Sowohl die X. ordentliche Generalversammlung des Österreichischen Notarenvereines als auch der Delegiertentag der Österreichsichen Notarenvereines beschlossen 1912 einhellig, ein Ersatzinstitut ins Leben zu rufen, das die Versicherung der Kandidaten unter den gleichen Bedingungen wie die des PVG verwirklichen sollte, mit der einzigen Einschränkung, dass die Prämien nicht höher sein dürften als als jene bei der Pensionsanstalt[932]. Das Pensionsinstitut erstellte eine Statistik über die Alters- und Einkommensverhältnisse sowie das Dienstalter der Kandidaten, welche nach Aussage des Standesfunktionärs Winterhalder erwiesen hätte, wie unzweckmäßig die gesetzliche Versicherung wäre, wenn die Prämien der Arbeitgeber bei Ausscheiden des Kandidaten aus der Versicherung bei seiner Ernennung verloren gehen würden[933]. In der Neujahrsbotschaft der Notariatszeitung für das Jahr 1913 wurde die Einrichtung des Ersatzinstitutes für die nach dem PVG und den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes versicherungspflichtigen, substitutionsfähigen Kandidaten „*auf das*

[928] NZ 1908, S. 394.
[929] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Karton 2283, J.M. Zl. 30.363/11; vgl. auch 168 BlgStenProtAH, XXI. Sess.
[930] 733 BlgStenProtAH XXI. Sess., 1, in ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Karton 2283, Beil. zu J.M. Zl. 30.363/11.
[931] 733 BlgStenProtAH XXI. Sess., 3, in ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Karton 2283, Beil. zu J.M. Zl. 30.363/11.
[932] Siehe NZ 1912, S. 163.
[933] StenProt 36.a.o.GV 1913, NZ 1913, Beil. zu Nr. 47, S. 1.

lebhafteste“ begrüßt. Die Risiken wären danach bei null und vom staatlichen Institut würde die Sicherheit geleistet, dass die aus den Einzahlungen dotierte Prämienreserve im Falle der Ernennung des Notariatskandidaten zum Notar für eine Versicherung in der ersten Abteilung des Pensionsinstitutes verwendet werden könnten[934].

Im Jahr 1913 gab es Bestrebungen, das Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines als Ersatzinstitut auszugestalten, welches dazu berufen sein sollte, die nach dem PVG vorgeschriebene Versicherung der Notariatskandidaten zu leisten[935]. Die Frage nach Einrichtung eines Ersatzinstitutes war im Pensionsinstitut erst jetzt aufgekommen, weil solche bislang vom Ministerium aus Gründen der Konkurrenz nicht genehmigt wurden, wenn sie dem Versicherten höhere Leistungen geboten hatten als die Pensionsanstalt. Nunmehr hätte nach Aussage Winterhalders in der Generalversammlung des Pensionsinstitutes am 8. November 1913 das Innenministerium nur die Bedingung gestellt, dass die Prämien nicht niedriger sein dürften als bei der Pensionsanstalt, jedoch die Versicherungsbedingungen für die Versicherten günstiger sein mussten[936]. Das wesentlich größere Hindernis für ein Ersatzinstitut fand sich aber in § 64 PVG, der forderte, dass der Dienstgeber mit seinem gesamten Personal dem Ersatzinstitut beitreten musste. Dies war jedoch nicht möglich, wenn der Kreis der Versicherten auf die Mitglieder des Österreichischen Notarenvereines beschränkt bleiben sollte[937]. Die Bemühungen der Standesvertreter für die Gründung des Ersatzinstitutes schlugen jedoch bei den Notaren selbst fehl, weil in der außerordentlichen Generalversammlung des Pensionsinstitutes am 8. November 1913, in der ein entsprechender Beschluss gefasst werden sollte, das erforderliche Präsenzquorum an Mitgliedern nicht anwesend war[938].

Bevor die oben genannten Vorschläge des Pensionsversicherungsausschusses behandelt wurden, machte der sozialpolitische Ausschuss selbst Vorschläge für die Neufassung des PVG. Danach sollte die Statuierung einer Ausnahme von der Versicherungspflicht der Regierung vorbehalten bleiben, die diese im Verordnungswege festlegen konnte. Eine offizielle Stellungnahme der Regierung zu diesem Entwurf war laut Bericht auf der Generalversammlung des Pensionsinstitutes am 18. April 1913 nicht bekannt geworden. Auf eine Anfrage beim zuständigen Sektionschef Josef von Wolf wurde Vertretern des Pensionsinstitutes mitgeteilt, dass die Regierung in Übereinstimmung mit dem

[934] NZ 1913, S. 4.
[935] StenProt 35.o.GV 1913, NZ 1913, Beil. zu Nr. 21, S. 2.
[936] StenProt 36.a.o.GV 1913, NZ 1913, Beil. zu Nr. 47, S. 1 f.
[937] StenProt 36.a.o.GV 1913, NZ 1913, Beil. zu Nr. 47, S. 2.
[938] StenProt 36.a.o.GV 1913, NZ 1913, Beil. zu Nr. 47, S. 1; vgl. NZ 1914, S. 5.

sozialpolitischen Ausschuss in Zukunft kein Ersatzinstitut mehr genehmigen wollte, wenn dessen Leistungen nicht über die der Pensionsversicherungsanstalt hinausgingen. Diese Bedingung war nach Ansicht der Funktionäre beim Pensionsinstitut erfüllt, weil bei der Ernennung des Berufsanwärters zum Notar die volle Prämienreserve ausbezahlt worden wäre, dies unter der Bedingung, dass dieser Betrag für die Alters-, Invaliditäts- oder Witwen- und Waisenversicherung verwendet werden würde. Das Pensionsinstitut war daher bestrebt, für die Notariatskandidaten eine Ausnahme von der Versicherungspflicht nach dem PVG zu erwirken und sprach diesbezüglich beim Abgeordneten Licht vor. Jedoch mussten die Standesvertreter feststellen, dass dieses Anliegen in den Anträgen des sozialpolitischen Ausschusses nicht berücksichtigt worden war[939].

Mit Note vom 29. Juli 1913 übersandte das Innenministerium dem Justizministerium das Ergebnis der bisherigen Arbeiten des Subkomitees des sozialpolitischen Ausschusses betreffend die Novellierung des PVG[940]. Beigefügt waren der Bericht des Ausschussobmannes sowie Abänderungsanträge. Nach Darlegung des Innenministeriums hätten die allmähliche Erfassung der Versicherungspflichtigen und die Rechtsprechung der obersten Verwaltungsbehörden, insbesondere des Verwaltungsgerichtshofes, über den Umfang der Versicherungspflicht in den meisten Fällen eine „*wenn auch die Interessenten nicht durchwegs befriedigende Klärung*“ gebracht. Die Allgemeine Pensionsanstalt hätte zudem geeignete Unterlagen für die Revision des Gesetzes geliefert[941].

Der sozialpolitische Ausschuss bat das Justizministerium um Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen der Novelle: Der Entwurf des Berichterstatters zur Novellierung des PVG sah in § 2 Z. 7 die Befreiung der Advokaturs- und Notariatskandidaten von der Pensionsversicherungspflicht vor[942]. Nach dem Entwurf des Berichterstatters, des Abgeordneten Stefan Licht, sollten die durch VO vom 28. Dezember 1908 vorgesehenen Befreiungsgründe in das PVG aufgenommen werden. Dabei wäre jedoch den Bedürfnissen nach einer Änderung Rechnung getragen worden: Die bisherige Rechtslage würde ihren Zweck hinsichtlich jener Berufe, bei denen in aller Regel der Vorbereitungsdienst im Laufe der Zeit zur selbständigen Berufsausübung führt, wie z. B. beim Notariat, nicht voll erfüllen, „*da sich hier häufig mehr oder weniger ausgedehnte zeitliche Intervalle zwischen der Beendigung des vorgeschriebenen, die Befreiung bedingenden Vorbereitungsdienstes und*

[939] StenProt 35.o.GV 1913, NZ 1913, Beil. zu Nr. 21, S. 2.
[940] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Karton 2283, I.M. Zl. 28.312/13, Beil. zu J.M. Zl. 24.294/13.
[941] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Karton 2283, I.M. Zl. 28.312/13, Beil. zu J.M. Zl. 24.294/13, unpaginiert.
[942] Entwurf des Berichterstatters, S. 3 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Karton 2283, Beil. zu J.M. Zl. 24.294/13).

dem Beginne der Selbständigkeit ergaben, die zu völlig nutzlosen Belastungen von Dienstgebern und Angestellten führten". Aus diesem Grunde sollten die Notariatskandidaten zeitlich unbeschränkt aus der Versicherungspflicht ausgeschieden werden[943]. Gleichzeitig war vorgesehen, dass die von den Notaren eingezahlten Prämien zu Gunsten der Pensionsversicherungsanstalt verfallen sollten[944]. Nach einer Darstellung des Innenministeriums würde damit den Wünschen des Standes entsprochen, was auch wiederholt vom Justizministerium gefordert worden wäre. Mit Schreiben vom 9. September 1913 teilte das Justizministerium dem Innenressort mit, dass es keine Bedenken gegen die Abänderungsvorschläge hatte[945].

Eine Novelle zum PVG, mit der die Notariatskandidaten durch die Einfügung einer Z. 7 in § 2 leg. cit. vollständig von der Versicherungspflicht befreit werden sollten[946], wurde nach Anträgen des sozialpolitischen Ausschusses zwar vom Abgeordnetenhaus am 22. Januar 1914 angenommen[947], das Herrenhaus beriet über die Gesetzesvorlage jedoch nicht. Damit war die Novellierung quasi gestorben, denn ein neuerliches Zusammentreten der zweiten Parlamentskammer wurde seitens der Notare als „*gänzlich ausgeschlossen*" angesehen[948]. Der Notariatskandidat Josef Gogg ortete in einem Artikel der Notariatszeitung des Jahres 1914 in der bestehenden Rechtslage eine beispiellose Ungerechtigkeit und Härte sowohl gegenüber den Notaren als auch gegenüber den Kandidaten: Das PVG hätte seiner Meinung nach nämlich die Tendenz, die Privatbeamten, die nie eine andere Beschäftigung anstreben würden, für alle Fälle zu schützen bzw. zu versorgen. Zwar wäre der Notariatskandidat ex lege während der vier Jahre des verpflichtenden Vorbereitungsdienstes von der Versicherungspflicht befreit, doch sei er gezwungen, diesen um viele Jahre zu verlängern, weil § 5 PVG bestimmt, dass für die Erlangung irgendeines Anspruches aus der Versicherung die Zurücklegung einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten erforderlich ist. Diese Wartezeit entfiel nur bei Erwerbsunfähigkeit oder Tod in Folge eines in Ausübung des Dienstes

---

[943] Entwurf des Berichtes des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses, S. 5 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Karton 2283, Beil. zu J.M. Zl. 24.294/13). Gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf wurde offensichtlich auch ein Entwurf einer kaiserl. VO mitübersandt, der auf Grundlage des § 1 PVG in § 1 Z. 7 die Notariatskandidaten in die Versicherungspflicht einbezogen hätte. Warum dieser Entwurf, der zu dem Gesetzentwurf inhaltlich in völligem Gegensatz steht, ebenfalls mitgeschickt worden war, ist aus den Akten nicht erkennbar (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Karton 2283, Beil. zu J.M. Zl. 24.294/13).

[944] NZ 1913, S. 419.

[945] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/4, Karton 2283, J.M. Zl. 24.294/13, unpaginiert.

[946] 2217 BlgStenProtAH XXI. Sess., 4. Begründet wurde die Ausnahme damit, dass es sich hierbei nur um die Vorbereitung zu einer „*die Regel bildenden selbständigen Berufsstellung*" handelte, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Kandidatenschaft (Bericht des sozialpolitischen Ausschusses über seinen Beschluss eines Gesetzentwurfes betreffend die Abänderung des PVG [2187 BlgStenProtAH XXI. Sess., 8]).

[947] 198. Sitzung des Abgeordnetenhauses, StenProtAH XXI. Sess., S. 9.534.

[948] Gogg (1914), S. 121; vgl. dazu die Anfrage des Abgeordneten Freißler in der 203. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 12.3.1914, StenProtAH XXI. Sess., S. 9.724 f.

erlittenen, mit dem Dienst in Zusammenhang stehenden Unfalls. Somit müsste der Kandidat nach Darlegung Goggs mindestens 14 Jahre pensionsversichert sein, um einen Anspruch aus der gesetzlichen Versicherung zu erlangen[949].

Da aber die Notare keine gesetzliche Altersversicherung haben, wäre der Kandidat nach den Ausführungen Goggs gezwungen, zweimal vorzusorgen, nämlich einmal in der staatlichen Pensionsversicherung und ein weiteres Mal mittels einer privaten Lebensversicherung für die Zeit, in der er als Notar tätig werden würde. Gogg deutete an, dass es daher offensichtlich den Usus gegeben habe, „*wilde Konzipienten*“ anzustellen, die für die Notare als Arbeitgeber mit geringerem Gehalt und folglich geringeren Prämien bedeutend günstiger gewesen waren[950]. Zudem wäre die gesetzliche Pensionsversicherung nach Darstellung Goggs ein Geschäft für die Versicherungsanstalt: Für die Notariatskandidaten würden jährlich rund 86.000 K. an Prämien geleistet. Wenn die Kandidaten zu Notaren ernannt werden, erhielten sie die von ihnen geleisteten Prämienanteile ohne Verzinsung zurück, nicht jedoch die Notare ihre Prämienanteile. Diese beliefen sich auf nicht weniger als ca. 50.000 K. pro Jahr und „*verschwinden im Säckel der Pensionsversicherungsanstalt*“[951]. Der sozialpolitische Ausschuss und das Abgeordnetenhaus hätten diese Ungerechtigkeit und Härte gegenüber dem Notarenstand erkannt und sich durch die Novelle bemüht, diese zu beseitigen. Aus einer Fußnote zu Goggs Artikel geht hervor, dass das Innenministerium bereits mehrmals gedrängt worden war, mittels einer VO nach § 1 PVG die Notariatskandidaten von der Versicherungspflicht zu befreien, was aber nicht geschehen sei. In diesem Zusammenhang stellte Gogg die Frage, ob es nicht Zeit wäre, der Idee der Gründung eines Ersatzinstitutes neuerlich „*näherzutreten*“, wobei seine diesbezügliche Hoffnung ausdrücklich auf dem Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines gelegen war[952].

Auf der Generalversammlung des Pensionsinstitutes am 27. März 1914 wurde berichtet, dass durch die Vertagung des Reichsrates eine Novellierung des PVG in weite Ferne gerückt sei. Das Ministerium hätte eine Ausscheidung der Kandidaten aus der Versicherung im Wege einer VO gemäß § 14 PVG bislang abgelehnt, weil als Folge dessen auch andere Kategorien von Versicherten vom persönlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen werden müssten. Die Ausgestaltung des Pensionsinstitutes als Ersatzinstitut hätte nach dem

[949] Gogg (1914), S. 121.
[950] Gogg (1914), S. 122.
[951] Gogg (1914), S. 122.
[952] Gogg (1914), S. 122 FN 1.

Bericht keinen anderen Beweggrund als die Erhaltung der eingezahlten Prämien für die Versicherungszwecke des Standes. Insofern würde ein Ersatzinstitut die gesetzliche Befreiung der Kandidaten von der Versicherungspflicht präjudizieren[953].

Schließlich wurde das PVG mit VO vom 25. Juni 1914[954], die mit 1. Oktober 1914 in Wirksamkeit trat[955], novelliert. In § 2 Z. 7 leg. cit. wurden die Advokaturs- und Notariatskandidaten von der Versicherungspflicht ausgenommen. Bedeutsam war in diesem Zusammenhang Art. II Abs. 1 der VO, nachdem der Notar und der Kandidat die Pensionsversicherungsanstalt einvernehmlich über ein Ausscheiden des Versicherten mit 1. Oktober 1914 verständigen mussten, wenn die freiwillige Versicherung nicht fortgesetzt werden sollte. Andernfalls musste der Kandidat die Prämien allein tragen. Art. II Abs. 2 der VO ermöglichte es dem Notar - bei Einstellung der Prämienzahlung bereits mit 1. Juli 1914 - bis 30. September 1914 samt einem einvernehmlichen Begehren gemeinsam mit dem Kandidaten von der Pensionsversicherungsanstalt dessen Auszahlungsanspruch zu vermindern und um Abschreibung des Prämienrückstandes zu ersuchen. Gemäß § 25 PVG hatte ja nur der Kandidat einen Rückerstattungsanspruch, nicht jedoch der Notar. Dieser Anspruch des Kandidaten war ein höchstpersönlicher, der drei Jahre nach dem Ende der Versicherungspflicht erlosch, aber erst sechs Monate nach Ende der Versicherungspflicht geltend gemacht werden konnte. Winterhalder wies in diesem Zusammenhang in einem Artikel in der Notariatszeitung des Jahres 1914 darauf hin, dass es die Pflicht der Standesgenossen wäre, selbständig und freiwillig für die Zukunft im Wege der Versicherung vorzusorgen. Es sollte „*nicht die Erkenntnis durchgreifen, daß die Versicherung aller Standesangehörigen in anderer Form durch das Gesetz erzwungen werden muß, weil die Einsicht in die Notwendigkeit der Vorsorge fehlt*“ [956].

Die Verwaltungspraxis folgte den Bestimmungen der VO offenbar nicht einhellig, denn es findet sich in der Notariatszeitung des Jahres 1914 folgender Bericht[957]: Ein Notariatskandidat hatte mit 1. September 1914 seinen Kandidatenposten freiwillig aufgegeben und einen Antrag um Abschreibung des Prämienrückstandes nach Art. II der VO bei der Landesstelle Graz der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte gestellt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 14. Oktober 1914 mit der Begründung abgewiesen, dass der Versicherte noch vor Inkrafttreten der VO, nämlich am 31. August 1914, sein

[953] StenProt 37.o.GV 1914, NZ 1914, Beil. zu Nr. 16, S. 3.
[954] RGBl. 138/1914.
[955] Art. V der VO.
[956] Winterhalder (1914), S. 207.
[957] Gogg (1914a), S. 337 f.

Dienstverhältnis beendet hatte. Somit wäre die Beendigung des Arbeitsvertrages auf Grund des § 24 Z. 1 PVG und nicht nach der VO erfolgt[958]. Dieser Argumentation traten die Notare entschieden entgegen und legten dar, dass Ziel und Zweck der Novelle einzig die Klarstellung gewesen wäre, dass die Notariatskandidaten nicht unter die versicherungspflichtigen Angestellten nach dem PVG fallen würden und die vom Verwaltungsgerichtshof bestätigte Praxis der Behörden eine ungesetzliche gewesen sei[959]. Dem Gesetz wäre nach Ansicht der Notare mit der VO vom 25. Juni 1914 lediglich eine präzisere Fassung verschafft worden, nicht jedoch eine Qualifikation der Art des Ausscheidens aus der Versicherungspflicht bzw. der Art der in Abschreibung zu bringenden Rückstände: „*Die Pensionsanstalt, deren Zwänge wir nun endlich entrückt sind, hätte aber besser getan, sich diesen Tatsachen ruhig zu fügen*“[960].

9.3. Die Lage der Notare und Kandidaten im Ersten Weltkrieg

Der Erste Weltkrieg rief den Notaren die missliche Lage des Standes im Hinblick auf die fehlende gesetzliche Absicherung gegen die Gefahr der Invalidität und des Ablebens in neuerlicher Schärfe ins Bewusstsein: Wer durch den Kriegseinsatz[961] dauernd arbeitsunfähig wurde, stand vor dem beruflichen Ruin, wer fiel, stürzte seine Frau und seine Kinder in Armut, wenn er nicht für diese Fälle durch den Abschluss einer privaten Versicherung für sich und seine Hinterbliebenen vorgesorgt hatte. In solchen Notfällen bestand nur die Möglichkeit, durch Spenden der Standesgenossen[962] oder durch Zuwendungen aus den Fonds der Notariatskammern zu überleben.

Auf das Problem, dass im Feld dienende Notare durch das Pensionsinstitut keine Unterstützung erhalten würden, machte der Standesfunktionär Winterhalder auf der Hauptversammlung der Sektion Wien des Österreichischen Notarenvereines des Jahres 1915 aufmerksam und regte die Gründung eines Hilfsfonds in Form einer registrierten

---

[958] Gogg (1914a), S. 337.
[959] Gogg (1914a), S. 337 unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien.
[960] Gogg (1914a), S. 338.
[961] Siehe die Zahl der zum 31.12.1915 im Felde gestandenen und gefallenen Notariatskandidaten des OLG-Sprengels Wien im Verzeichnis der Notariatskandidaten des österreichischen OLG-Sprengels zum 31.12.1915, Beil. C zur Denkschrift des Vereines der Notariatskandidaten Deutschösterreichs aus dem Jahre 1919 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zlen. 4.278/19 und 4.279/19).
[962] Bereits am 29.1.1914 fasste der Notaren- und Notariatskandidatenverein im Königreiche Böhmen den einhelligen Beschluss, eine Aktion im Interesse der Witwen und Waisen nach Notaren und Kandidaten, die gefallen waren oder als Armeeangehörige durch Krankheit verstorben waren und Witwen und Waisen hinterlassen hatten, mit Rat und Tat beizustehen (NZ 1914, S. 388).

Genossenschaft an, der die Standesmitglieder beitreten sollten. Gesellschaftszweck sollte die Unterstützung aktiver, in wirtschaftlich bedrängter Lage befindliche Notare sein[963].

Das Kriegshilfsbureau im Innenministerium war dessen ungeachtet der Meinung, dass die Notare in der Lage wären, der Kriegsfürsorge „*bedeutende Mittel*" zuzuführen, wenn sie Vertragsparteien beim Abschluss von Rechtsgeschäften „*empfehlen*" würden, einen entsprechenden Betrag für die Zwecke der Kriegsfürsorge zu widmen[964]. Nicht klar ist, ob damit ein Verzicht der Notare auf einen Teil ihres Tarifes gemeint sein sollte. Jedenfalls ging das Kriegshilfsbureau davon aus, dass „*eine solche Übung*" in vielen Kanzleien bereits bestehen würde[965].

Im Vergleich dazu war die Situation der Notariatskandidaten dank gesetzlicher Regelungen etwas besser: Bezüglich der Kündigung war das Handlungsgehilfengesetz auf Dienstverhältnisse der Notariatskandidaten anwendbar. Nach § 20 leg. cit. konnte das Dienstverhältnis mangels anderer Vereinbarung oder eines für den Dienstnehmer günstigeren Ortsgebrauches von jedem Vertragspartner mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist gelöst werden. Aus wichtigem Grund konnte der Arbeitsvertrag allerdings von jedem Teil ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß § 25 leg. cit. gelöst werden. Nach § 27 Abs. 5 leg. cit. galt als solch wichtiger Grund, wenn der Dienstnehmer durch Einberufung zu einer die gesetzliche Waffenübungsdauer übersteigenden militärischen Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienstleistung verhindert war. Nach Ansicht des Standesfunktionärs Winterhalder bestand das außerordentliche Kündigungsrecht nicht, wenn der Einberufene zumindest teilweise seinen Dienstpflichten nachkommen konnte[966].

Wie bereits oben dargelegt, unterlagen die Kandidaten der gesetzlichen Krankenversicherung[967]. Nach Meinung Winterhalders bestand ein Anspruch auf Krankenunterstützung und Begräbnisgeld für Versicherte bzw. deren Angehörige auch dann, wenn eine Erkrankung im Kriegsdienst eingetreten war[968]. Voraussetzung für die

---

[963] NZ 1915, S. 43.
[964] NZ 1915, S. 41.
[965] NZ 1915, S. 41. Im Jahre 1915 forderte das mährisch-schlesische OLG-Präsidium die Bezirksgerichte seines Sprengels auf, bei der Durchführung von Verlassenschaftsabhandlungen die Erben zur Widmung von Geldbeträgen für Kriegsfürsorgezwecke zu veranlassen. Die Notare unterstützen diese Aktion, wobei das Notariat in Pohrlitz im Zeitraum von August 1916 bis September 1917 den Betrag von 3.458 K. an das Bezirksgericht ablieferte (NZ 1917, S. 334).
[966] Winterhalder (1914a), S. 293. Zur Frage der Anrechnung von militärischen Dienstleistungen in die Notariatspraxis vgl. Nowotny (1915), S. 119.
[967] RGBl. 33/1888.
[968] Winterhalder (1914a), S. 294.

Unterstützung war, dass der Versicherte in Folge der Erkrankung länger als drei Tage erwerbsunfähig war. Nach § 8 KVG war dem Erkrankten in einer öffentlichen Krankenanstalt von der Krankenkasse die Gebühr nach der letzten Klasse für vier Wochen zu ersetzen, den vom Versicherten unterhaltenen Angehörigen gebührte für diesen Zeitraum das halbe Krankengeld. Der Anspruch auf Krankenunterstützung dauerte gemäß § 20 KVG von Beginn der Krankheit an gerechnet 20 Wochen. Wenn der Versicherte nach § 4 KVG von der gesetzlichen Krankenversicherung befreit war, weil der Dienstgeber im Krankheitsfall das Gehalt für mindestens vier Wochen fortzahlte, hatte dies nach Ansicht Winterhalders auch im Kriegsfall zu gelten[969].

Was die dauernde Erwerbsunfähigkeit anlangte, so hatten die Notariatskandidaten Leistungsansprüche nach dem PVG. Die auf dieser Grundlage ergangene VO vom 25. Juni 1914 bestimmte bezüglich der Wartezeit bis zum Anspruch auf den Bezug der Versicherungsleistungen in § 5 Abs. 2, dass dieses Erfordernis dann entfiel, wenn die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten in Folge eines im Zusammenhang mit der Ausübung des Dienstes stehenden Unfalles eintrat. Der Kriegsfall war unter diese Ausnahme nicht subsumierbar, um einen Anspruch auf eine Invaliditäts-, Witwen- oder Waisenrente zu erlangen[970]. Gemäß § 8 Abs. 1 PVG bestand nur dann Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn die Erwerbsunfähigkeit nach mindestens 120 Beitragsmonaten oder früher bei einem erlittenen Dienstunfall eintrat. Wenn die Erwerbsunfähigkeit ohne Unfall nach mindestens 60, jedoch weniger als 120 Beitragsmonaten eintrat, so betrug die Invaliditätsrente nach Abs. 3 leg. cit. zwei Drittel des Grundbetrages jener Gehaltsklasse, in die der Versicherte zu diesem Zeitpunkt eingereiht war. Bei Nachweis zwischen 60 und 120 Beitragsmonaten bestand ein Anspruch auf eine Invalidenpension in Höhe des zwanzigfachen der Monatsprämie, bei mehr als 120 Beitragsmonaten eine solche in Höhe des Grundbetrages der dreißigfachen Monatsprämie. Der Haken dabei war allerdings, dass das Gesetz erst seit Anfang 1909 in Kraft war, sodass höchstens eine Invalidenpension in zwanzigfacher Höhe der Monatsprämie liquidiert werden konnte[971].

Für Notariatskandidaten, die nicht zumindest fünf Jahre gesetzlich oder bei einem Ersatzinstitut versichert waren und keine Versicherungszeiten gekauft hatten, bestand daher kein Rentenanspruch. Die Auflösung eines Dienstverhältnisses nach 60 Monaten hatte gemäß § 24 PVG keinen Einfluss auf den Anspruch des Versicherten, wenn die Invalidität oder das

[969] Winterhalder (1914a), S. 294.
[970] Winterhalder (1914a), S. 294.
[971] Winterhalder (1914a), S. 294.

Ableben innerhalb von 18 Monaten nach Erlöschen der Versicherungspflicht eintrat. Dabei machte es keinen Unterschied, ob der Versicherte nach Ende des Dienstverhältnisses Zahlungen leistete oder nicht oder ob er eine Erklärung abgab, die Versicherung freiwillig fortsetzen zu wollen. Die Nichtzahlung der Beiträge galt gemäß § 29 PVG als Verzicht auf das Recht zur Fortsetzung der Versicherung. Gleichzeitig erschien ab diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Abfertigung des Versicherten nach § 25 i.V.m. § 33 PVG zulässig[972]. Der Notar als Dienstgeber konnte keine Erklärung betreffend die freiwillige Fortsetzung des Kandidaten abgeben, umgekehrt schadete eine Erklärung eines Notars, das Ausscheiden des versicherten Kandidaten auf Grund des geänderten Gesetzes zu verlangen, aber nicht, weil nach § 24 PVG das Versicherungsverhältnis noch über 18 Monate ohne weitere Einzahlungen aufrecht blieb. Offensichtlich gab es nach Kriegsausbruch eine Vielzahl solcher Erklärungen, denn nicht wenige Pensionsanstalten nahmen nach Darstellung Winterhalders in der Notariatszeitung solche Erklärungen unter Hinweis auf die angeblich noch nicht in Kraft getretene VO vom 25. Juni 1914 nicht an[973].

Die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Notariatskandidaten hatten ohne Rücksicht auf die Wartezeit oder bei Vorliegen eines Dienstunfalles Anspruch auf eine Abfertigung. Nach § 18 PVG bestand ein Anspruch der Witwe auf eine einmalige Abfertigung, wenn aber die Ehefrau des Versicherten bereits verstorben war, bestand ein Anspruch der Kinder zu gleichen Teilen. Waren weder eine Witwe noch Kinder vorhanden, so hatte eine hinterlassene bedürftige Mutter, zu deren Unterhalt der Versicherte beigetragen hatte, einen Anspruch auf einmalige Abfertigung. Wenn der Verstorbene mehr als 120 Beitragsmonate erworben hatte, stand der Witwe gemäß § 19 PVG eine einmalige, den Kindern die doppelte Abfertigung bzw. der bedürftigen Mutter die einfache Grundleistung jener Invaliditätsrente zu, in dessen Gehaltsklasse sich der Versicherte zum Zeitpunkt seines Ablebens befand. Witwen und Kinder hatten nach § 26 PVG auch 18 Monate nach Ende der Versicherungspflicht einen Anspruch auf eine einmalige Abfertigung, ohne Rücksicht darauf, ob der Versicherte die Prämien weitergezahlt hatte oder nicht, sofern dieser nicht die Prämienquote zurückerstattet bekommen hatte[974]. Ein Versicherungspflichtiger konnte, solange er keinen Prämienersatz beansprucht hatte, gemäß § 27a PVG die Wahrung aller bis zu seinem Ausscheiden aus der gesetzlichen Versicherung erworbener Ansprüche (Alters-,

[972] Winterhalder (1914a), S. 294.
[973] Winterhalder (1914a), S. 294.
[974] Winterhalder (1914a), S. 294 f.

Invaliditäts- und Witwenpension sowie Erziehungsbeitrag) durch eine jährliche Zahlung von 4 K. erreichen[975].

Die Satzung des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines gewährte Witwen bzw. Kindern militär- oder landwehrpflichtigen Mitgliedern nach dreijährigem Bestand der Versicherung gegen einen 10 %igen Aufschlag zur Prämie, landsturmpflichtigen Mitgliedern ohne Zuschlag zur Prämie auch für den Kriegsfall die volle Pension. Winterhalder wies in der Notariatszeitung darauf hin, dass der Kaiser-Franz-Joseph-Jubiläumsfonds, dessen Erträgnisse für Hinterbliebene von Versicherten bestimmt war, die vor Ende der dreijährigen Karenzzeit verstorben waren, „*bei den gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnissen leider nicht in dem Maße in Betracht kommen (kann), als im Interesse aller Beteiligten zu wünschen wäre. An diesem Punkte werden wohl besondere Anstrengungen im Institute einzusetzen haben*.“[976].

Abschließend sollen zwei Anfragen an das Justizministerium, eine vom k. u. k. Kriegsministerium vom 7. Dezember 1916[977] und eine vom k. k. österreichischen Ministerium für Landesverteidigung vom 16. Mai 1918[978], die Situation der Notare und Notariatskandidaten verdeutlichen: In beiden Zuschriften wird aus Anlass des Krieges inhaltlich weitgehend gleichlautend angefragt,

1. ob auf einen Notar hinsichtlich eines etwaigen Zivilpensionsanspruchs die für Zivilstaatsbeamten geltenden Pensionsnormen überhaupt Anwendung finden,

2. ob die in militärischer Verwendung zugebrachte Zeit bei der Berechnung der Höhe der Pension im Allgemeinen angerechnet wird,

3. ob nach den Zivilpensionsnormen bei der Pensionsbemessung die der Zivilanstellung vorangegangene Militärdienstzeit angerechnet wird,

4. ob für die Anrechnung der Militärdienstzeit irgendwelche Nachzahlungen, z. B. für einen Pensionsfonds, zu leisten sind, und

5. ob hinsichtlich eines etwaigen Zivilpensionsanspruchs die für Zivilstaatsbeamten geltenden Pensionsnormen auch auf Notariatskandidaten Anwendung finden.

---

[975] Winterhalder (1914a), S. 295.
[976] Winterhalder (1914a), S. 295.
[977] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Zl. Abt. 9, Nr. 94.841 als Beil. zu J.M. Zl. 37.815/16.
[978] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, Zl. Abt. Xa, Nr. 11.324 als Beil. zu J.M. Zl. 20.465/18.

Das Justizministerium legte in seinen Antwortschreiben vom 11. Dezember 1916[979] und vom 22. Mai 1918[980] inhaltlich weitgehend ident dar, dass Notare keine Staatsbeamten sind. Sie erhielten daher weder während ihrer Amtsführung staatliche Bezüge noch danach eine Pension. Notare wären lediglich nach § 171 NO berechtigt, von den Parteien die in der Anlage zur NO festgelegten Gebühren für ihre Amtshandlungen zu beziehen. Eine Pension in ihrer Eigenschaft als Notare könnten sie daher nur auf Grund privater Vereinbarung mit Versicherungsanstalten wie dem Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines beziehen[981]. Notariatskandidaten hätten als solche überhaupt keinen Anspruch auf Gebühren oder ein sonstiges Einkommen. Soweit sie in Notariatskanzleien beschäftigt waren, erhielten sie auf Grund eines privaten Dienstvertrages mit einem Notar ein Entgelt für ihre Dienstleistung[982].

10. Der Gesetzgebungsprozess für eine obligatorische Standesversicherung der Notare in der Ersten Republik (1918-1926)

10.1. Die Eingabe des Notariatskandidatenvereines in Wien

Der Prozess für ein Gesetz über eine obligatorische Versicherung der Notare und Notariatskandidaten kam schon in den ersten Wochen nach Ende des Ersten Weltkrieges wieder in Gang. Den Anstoß dazu gaben interessanterweise nicht etwa Funktionäre der Notariatskammern oder des Pensionsinstitutes, sondern die Notariatskandidaten: Am 16. Dezember 1918 überreichten Vertreter des Notariatskandidatenvereines in Wien dem deuschösterreichischen Staatssekretär für Justiz eine Eingabe der besagten Interessenvertretung, mit der Vorschläge für eine Demokratisierung des Notariats durch die Aufnahme von Kandidatenvertretern in die Notariatskammern und für die Einführung des 65. Lebensjahres als Altersgrenze für das Amt des Notars unterbreitet wurden[983].

In der Eingabe betrachtete der Notariatskandidatenverein die umgehende Normierung des 65. Lebensjahres als Altersgrenze für die Ausübung des Notarenberufes als „*Existenzfrage*“. Der Notariatskandidatenverein hätte bereits im Sommer des Jahres 1918[984]

[979] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 37.815/16.
[980] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 20.465/18.
[981] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 20.465/18.
[982] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2288, J.M. Zl. 37.815/16.
[983] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 3.381/18 D.Ö.
[984] Auf der Vollversammlung des Notariatskandidatenvereines in Wien am 10.01.1918 wurden die Einführung einer Altersgrenze diskutiert, entsprechende Vorschläge formuliert und der Ausschuss des Vereines beauftragt,

dem früheren k. k. Justizministerium Abänderungsvorschläge zum Regierungsentwurf betreffend eine neue NO unterbreitet und seine Forderung wie folgt begründet: Das Amt des Notars beruhe auf einem Verleihungsakt des Staates und es soll diesem nur solange belassen werden, als es im Interesse der Allgemeinheit liege. Das Interesse der Allgemeinheit bestünde aber nicht darin, „*einzelnen Personen durch lange Belassung auf einträglichen Posten die Möglichkeit zur Ansammlung eines verhältnismäßig großen Kapitalvermögens zu geben, sondern vielmehr darin, daß durch rascheren Wechsel der Amtsinhaber mehreren Personen bzw. Familien Gelegenheit mittlerer volkswirtschaftlicher gesünderer Wohlhabenheit geboten werde*“[985]. Da die Ernennung zum Notar durchschnittlich mit dem 40. Lebensjahr erfolgte, wäre der Notar innerhalb der 25 Jahre bis zum 65. Lebensjahr wohl im Stande, sich mit Tüchtigkeit und Sparsamkeit entweder ein Vermögen anzusparen, das ihm einen sorgenfreien Lebensabend ermöglichen werde, oder mit einer Versicherung für das eigene Alter und die Familie zu sorgen. Eine zeitliche Begrenzung des Amtes liege nicht nur im Interesse der Gesellschaft, sondern auch in dem des Berufes selbst: Sie bewirke eine Verjüngung und eine gesteigerte Arbeitsfähigkeit des Standes[986].

Dass der Notarenstand einer Verjüngung bedürfe, ergab sich nach den Ausführungen in der Eingabe schon daraus, dass im Oberlandesgerichtssprengel Wien von 213 Notaren nicht weniger als 25 in einem das 65. Lebensjahr übersteigenden Alter standen. Die meisten von diesen befänden in Vermögensverhältnissen, die ihnen eine sorgenfreie Existenz für den Rest des Lebens ermöglichen würde: „*Viele betrachten ihr Amt lediglich als Mittel zur Thesaurierung, besorgen im übrigen aber ihre Amtsgeschäfte hauptsächlich durch eingearbeitete arbeitstüchtige ältere Kandidaten.*“[987]. Die Erfahrung würde auch lehren, dass Personen, die sich dem 70. Lebensjahr nähern, „*zumeist nicht die zur Ausübung eines verantwortungsvollen Berufs erforderlichen unverminderten physischen und geistigen Kräfte*“ besitzen. „*Mit Bestimmtheit kann angenommen werden, daß diese Herren Notare in der jetzigen Zeit voller Neuordnung den neuen Geist und die neuen Gesetze sowie Rechtsbegriffe*

für diese einzutreten (vgl. NZ 1918, S. 43). Bauerreiß meinte, dass die Berufsanwärter „*nicht einhellig*“ die Einführung einer Altergrenze verlangten (Bauerreiß [1919], S. 6).

[985] Eingabe des Notariatskandidatenvereines, S. 4 f. (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 3.381/18 D.Ö.).

[986] Eingabe des Notariatskandidatenvereines, S. 5 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 3.381/18 D.Ö.).

[987] Eingabe des Notariatskandidatenvereines, S. 5 f. (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 3.381/18 D.Ö.).

nicht mehr erfassen und beherrschen werden, wodurch wiederum aus ihrer Amtsführung der Allgemeinheit Nachteil droht.“[988].

Nach Ansicht des Notariatskandidatenvereines würden sich für junge Kandidaten die Aussichten für eine Ernennung zum Notar in den nächsten Jahren „*sehr trostlos gestalten*“. Im Oberlandesgerichtssprengel Wien gebe es zu Ende des Jahres 1918 ca. 170 bis 180 Kandidaten. Nach der Praxis der letzten 32 Jahre würden durchschnittlich nur acht bis neun Ernennungen pro Jahr erfolgen, sodass die jüngsten Berufsanwärter erst nach 15 bis 20 Jahren, also zwischen dem 42. und 48. Lebensjahr, ihr Lebensziel erreichen werden, das „*meist in einem kärglichen kleinen Landnotariate besteht*“[989]. Nach Ansicht des Vereines sollte daher „*sowohl vom Standpunkte der Menschlichkeit als auch im höheren Interesse einer gesunden Gesellschaftsordnung*“ die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Kandidat zwischen dem 35. und 40. Lebensjahr eine eigene Existenz aufbauen könne. Andererseits glaubte der Notariatskandidatenverein „*aus Gründen der Menschlichkeit*“, dass der Staatssekretär des Justizamtes innerhalb einer Übergangszeit von zehn Jahren berechtigt sein sollte, bei „*widrigen*“ Fällen einzelner Notare eine Nachsicht von der Altersgrenze zu erteilen, sofern die zuständige Notariatskammer und in dieser wiederum die Vertreter der Kandidatenschaft eine solche befürworten würden. Durch diese Bestimmung sollte solchen Notaren Schutz vor „*Verelendung*“ geboten werden, die unverschuldet nicht in der Lage gewesen waren, für ihr Alter vorzusorgen[990]. Der Notariatskandidatenverein vertraute abschließend auf den „*socialen Hochsinn, von dem das neue Staatswesen erfaßt ist*“ und legte zwei entsprechende Gesetzentwürfe[991] mit der Bitte vor, diese „*ehestens wohlwollend*“ zu behandeln und in geeigneter Form der deutschösterreichischen Nationalversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten[992].

Dass diese Besprechung das Staatsamt für Justiz nicht unvorhergesehen getroffen hatte, zeigt sich darin, dass für die Unterredung von einem Referenten Ausführungen für den Staatssekretär zu den Wünschen des Notariatskandidatenvereines in Wien vorbereitet worden

---

[988] Eingabe des Notariatskandidatenvereines, S. 6 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 3.381/18 D.Ö.).
[989] Eingabe des Notariatskandidatenvereines, S. 6 f. (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 3.381/18 D.Ö.).
[990] Eingabe des Notariatskandidatenvereines, S. 7 f. (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 3.381/18 D.Ö.).
[991] Es handelte sich dabei um folgende Entwürfe: Gesetz betreffend die Wahl von Vertretern der Notariatskandidaten in die Notariatskammern (Beil. 1 zur Eingabe); Gesetz für die Einführung einer Altersgrenze für die Ausübung des Notarenberufes (Beil. 2 zur Eingabe).
[992] Eingabe des Notariatskandidatenvereines, S. 8 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 3.381/18 D.Ö.).

waren[993]: Zur geforderten Einführung einer Altersgrenze für Notare wurde vom Referenten festgehalten, dass dieses Begehren bereits im Sommer des Jahres 1918 vom Verein gestellt worden war. Die Einführung einer Altersgrenze würde bei den Notaren weit größere Schwierigkeiten bereiten als bei den Beamten, weil erstere keinen Ruhegenuss erhielten und man ihnen gleichzeitig die Erwerbsquelle entziehen würde. Es könnte leicht vorkommen, dass es dem Notar im Laufe seiner Tätigkeit nicht möglich gewesen wäre, für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen durch Ersparnisse oder im Wege einer Versicherung einen standesgemäßen Unterhalt zu erreichen. Nach den Ausführungen des Referenten war es jedenfalls „*volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt und widerspricht den Interessen des Standes, einen noch arbeitsfähigen Notar einfach der Armenversorgung zu überantworten*“[994]. Im Falle der Einführung einer Altersgrenze wäre zugleich die Möglichkeit vorzusehen, einzelne Härtefälle zu mindern. Es müsste hierfür ein Verfahren gemäß § 169 NO durchgeführt werden um feststellen zu können, ob der Notar noch arbeitsfähig sei. Bei Arbeitsfähigkeit und fehlender Bereitschaft sich zurückzuziehen, werde man ihm nach Ansicht des Referenten eine Nachsicht von der Altersgrenze gewähren müssen, wenn feststünde, dass er ein für einen standesgemäßen Unterhalt reichendes Einkommen neben dem Amt nicht besäße[995].

Schwierig gestaltete sich nach Meinung des Referenten die Frage, wer über diese Nachsicht von der Altersgrenze zu entscheiden hatte: Die Entscheidung werde man weder der Notariatskammer selbst noch einer „*allfälligen Kandidatenminderheit*“ in der Kammer überlassen können, sodass nichts anderes übrig bleiben werde, „*so unerfreulich diese Aufgabe für das Amt und ihren Träger ist*“, die Entscheidung dem Staatssekretär für Justiz zu überantworten, der ein Gutachten der Kammer einzuholen haben wird. In diesem Zusammenhang empfahl es sich nach Ansicht des Referenten, die Nachsicht nur für kurze Zeit zu erteilen und allenfalls nach zwei Jahren ein neuerliches Verfahren nach § 169 NO einzuleiten. Mit der Befristung würden Notare, bei denen keine Notwendigkeit zu einer Nachsicht bestünde, von der Stellung eines entsprechenden Gesuches abgehalten. Keinesfalls

[993] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 3.381/18 D.Ö.
[994] Ausführungen, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 3.381/18 D.Ö).
[995] Ausführungen, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 3.381/18 D.Ö).

könnte diese Frage vom Staatsamt für Justiz aber ohne vorherige Anhörung der Notare entschieden werden[996].

Die Frage der Einführung einer Altersgrenze für Notare war nach den Ausführungen des Referenten von der Justizverwaltung bereits erwogen worden. Die Einführung war danach zwar im Sinne einer Verjüngung des Standes und einer Verbesserung des Fortkommens der Kandidaten begrüßt worden, aber ihre praktische Durchführung hing davon ab, ob sich für die Fälle bereits beschriebenen unbilligen Härten eine Lösung finden lasse. Aus „*Gründen der Billigkeit*“ wollte das Staatsamt für Justiz solche „*weitgehenden Aenderungen der Standesorganisation*“ und der Rechtsstellung der Notare nicht vornehmen, ehe es nicht die Notare gehört habe[997]. Damit sollte aber nach Darstellung des Referenten keine „*über das Maß des unbedingt gebotenen*“ hinausgehende Verzögerung der Erledigung der Anliegen der Kandidaten bewirkt werden. Der in den „*nächsten Tagen*“ vorgelegte Entwurf einer Novelle zur NO enthielte vor allem Änderungen, die durch die neuen staatsrechtlichen Verhältnisse dringender Erledigung bedürften, wie das „*Erfordernis der Staatsbürgerschaft und der Zugehörigkeit zur deutschen Nation für die Ausübung des Notariats und die Eintragung in die Kandidatenliste*“[998].

Zu der Eingabe des Notariatskandidatenvereines in Wien selbst wurde in den Akten des Staatsamtes für Justiz festgehalten, dass den Wünschen der Berufsanwärter eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden könnte. In welcher Weise und in welchem Umfang ihnen Rechnung zu tragen war, wollte das Staatsamt aber ohne vorherige Anhörung der Notare nicht entscheiden. Daher wurden mit Verfügung vom 18. Dezember 1918 Schreiben an die Notariatskammern in Wien, Linz, Salzburg, Reichenberg-Böhmisch Leipa, Brüx-Leitmeritz, Eger, Troppau, Graz, Klagenfurt und Innsbruck mit dem Ersuchen gerichtet, sich zu den Gesetzesvorschlägen des Notariatskandidatenvereines in Wien binnen 14 Tagen zu äußern[999]. Dem Ersuchen kamen mit Ausnahme der Notariatskammern in Salzburg und Troppau alle Standesvertretungen nach[1000].

---

[996] Ausführungen, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 3.381/18 D.Ö).
[997] Ausführungen, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 3.381/18 D.Ö).
[998] Ausführungen, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 3.381/18 D.Ö).
[999] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 3.381/18 D.Ö., unpaginiert.
[1000] Siehe die Antworten der Notariatskammer Wien v. 10.2.1919 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 4.279/19), Brüx-Leitmeritz v. 17.1.1919 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 2.038/19), Linz v. 11.1.1919 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 1.618/19), Eger v. 21.1.1919 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 1.435/19), Innsbruck v. 17.1.1919 (ÖStA,

Bei den Rückmeldungen kristallisierten sich zu den Forderungen der Kandidaten im Wesentlichen einheitliche Standpunkte der Notariatskammern heraus: Bei der Frage der Einführung einer Altershöchstgrenze für Notare zeigte man sich in Wien im Interesse des Notarenstandes und seiner Integrität entschieden ablehnend. Man schaffe sich bei Umsetzung des Vorschlages eine reformatio in peius, eine Analogie mit den richterlichen Staatsbeamten sei im Interesse der Menschlichkeit und Billigkeit unzulässig[1001]. Ebenso ablehnend reagierte die Kammer in Linz mit der Begründung, dass keine Altersversorgung für die Notare vorhanden wäre. Es sei für Notare – abgesehen von Ausnahmefällen in großen Städten - unmöglich, ausreichende Ersparnisse in jüngeren Jahren zu machen. In diesem Zusammenhang werde die Wirkung der Einführung einer Altersgrenze auf die Verbesserung bei den Verhältnissen der Ernennung überschätzt[1002]. Auf dieser Linie argumentierte auch die Standesvertretung in Reichenberg-Böhmisch Leipa, nach der dem Vorschlag nur zugestimmt werden könnte, wenn dem Notar eine standesgemäße Altersversorgung gesichert werden würde. Diesfalls wäre man für die Einführung einer Altersgrenze mit dem vollendeten 70. Lebensjahr[1003]. In dieselbe Kerbe schlug auch die Kammer in Brüx-Leitmeritz, die ihre entschiedene Ablehnung damit begründete, dass es für den Notar – abgesehen von Großstädten - unmöglich sei, Rücklagen aus Ersparnissen zu bilden. Die Regelung des § 169 NO wäre ausreichend, eine Altersgrenze sei nur möglich, wenn man dem Notar eine den Einkünften des betreffenden Notariates entsprechende Pension zukommen ließe[1004]. Die Standesvertretung in Eger monierte ebenso, dass der Einführung einer Altersgrenze eine entsprechende obligatorische Altersversicherung der Notare vorausgehen müsste. Doch auch in einem Alter von über 65 Jahren besäßen Notare eine ausreichende geistige Fähigkeit, um ihr Amt ausüben zu können[1005].

In Graz zeigte man „*Entrüstung über ein so unmenschliches und brutales Verlangen*“. Die Notare könnten zumeist keine Ersparnisse machen, bei Einführung einer Altersgrenze

---

AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 1.329/19), Reichenberg-Böhmisch Leipa v. 15.1.1919 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 1.328/19), Graz v. 28.12.1918 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 857/19) und Klagenfurt v. 7.1.1919 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 642/19), sämtlich in ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zlen. 4.278/19 und 4.279/19.

[1001] Stellungnahme der Notariatskammer Wien v. 10.2.1919 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 4.279/19, Beil. zu J.M. Zlen. 4.278/19 und 4.279/19).

[1002] Stellungnahme der Notariatskammer Linz v. 11.1.1919 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 1.618/19, Beil. zu J.M. Zlen. 4.278/19 und 4.279/19).

[1003] Stellungnahme der Notariatskammer Reichenberg-Böhmisch Leipa v. 15.1.1919 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 1.328/19, Beil. zu J.M. Zlen. 4.278/19 und 4.279/19).

[1004] Stellungnahme der Notariatskammer Brüx-Leitmeritz v. 17.1.1919 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 2.038/19, Beil. zu J.M. Zlen. 4.278/19 und 4.279/19).

[1005] Stellungnahme der Notariatskammer Eger v. 21.1.1919 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 1.435/19, Beil. zu J.M. Zlen. 4.278/19 und 4.279/19).

müsste man den Notaren Pensionen gewähren[1006]. Die Kammer in Klagenfurt begründete ihre Ablehnung damit, dass ein häufiger Wechsel der Notare nicht im Interesse der Bevölkerung liegen würde. Es genüge die Regelung des § 19g NO (sic!). Bei Beschluss des beantragten Gesetzes müssten den Notaren Ruhegenüsse aus Abfertigungen erhalten[1007]. Schließlich verwies die Standesvertretung in Innsbruck in ihrer ablehnenden Reaktion darauf, dass der Notar kein Beamter wäre, sondern auf derselben Stufe wie ein Gewerbsmann stünde, der aber allerlei Beschränkungen erfahren würde. Der Notariatstarif wäre veraltet und zu niedrig, es sei unmöglich, Ersparnisse zu machen. Man dürfe nicht nach den Wiener Verhältnissen urteilen. Sollte das Gesetz beschlossen werden, müssten den Notaren Pensionen zuerkannt werden[1008].

Nach Einlangen der Stellungnahmen der Notariatskammern lud das Staatsamt für Justiz Vertrauensmänner der Notariatskammern zu einer Besprechung am 19. Februar 1920 nach Wien, bei der über eine Reihe von Fragen betreffend das Standesrecht der Notare, insbesondere die Altersgrenze, die Teilnahme von Kandidaten an der Willensbildung der Kammern sowie die Stellung der Notariatsangestellten und der Abschluss eines Kollektivvertrages zwischen diesen und den Kammern erörtert werden sollten[1009].

10.2. Weitere standespolitische Forderungen der Kandidaten

Auch der Landesverband der Notariatskandidaten im Lande Salzburg formulierte mit Schreiben vom 12. Februar 1920 an das Staatsamt für Justiz standespolitische Forderungen der Berufsanwärter: Unter Punkt 2. ersuchte der Verein um Einführung einer Altersgrenze für Notare, um Schaffung einer Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenversorgung, um eine zeitgemäße Reform der NO, insbesondere die Vertretung der Kandidaten in den Kammern, sowie um Einführung des obligatorischen Gerichtskommissariats. Dabei schloss man sich ausdrücklich den Forderungen und Vorbringen des Reichsverbandes der Wiener Kollegen an[1010]. Weiters wurde von der Kandidatenvertretung ersucht, von weiteren Ernennungen von

[1006] Stellungnahme der Notariatskammer Graz v. 28.12.1918 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 857/19, Beil. zu J.M. Zlen. 4.278/19 und 4.279/19).
[1007] Stellungnahme der Notariatskammer Klagenfurt v. 7.1.1919 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 642/19, Beil. zu J.M. Zlen. 4.278/19 und 4.279/19).
[1008] Stellungnahme der Notariatskammer Innsbruck v. 17.1.1919 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 1.329/19, Beil. zu J.M. Zlen. 4.278/19 und 4.279/19).
[1009] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 3.444/20.
[1010] Schreiben des Salzburger Kandidatenvereines, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 3.975/20).

Notaren abzusehen, die aus anderen Ländern ausgewiesen worden waren[1011], weil dadurch die „*ohnehin tristen Ernennungsverhältnisse*“ verstärkt werden würden. Sollten solche Ernennungen unvermeidbar sein, so sollten diese nur auf neu geschaffene Posten beschränkt werden[1012].

Das Staatsamt konstatierte zu dem Forderungskatalog des Salzburger Kandidatenvereines hausintern am 18. Februar 1920, dass die Einführung des obligatorischen Gerichtskommissariats auch auf dem Lande nur dann zulässig wäre, wenn es zur Entlastung der ländlichen Gerichte unbedingt notwendig wäre. Dies könnte aber nicht behauptet werden, weil eine Entlastung der Abhandlungsrichter bei ländlichen Bezirksgerichten nur in den seltensten Fällen die Einziehung einer Richterstelle rechtfertigen würde[1013]. Bezüglich der Ernennungspraxis von ausgewiesenen Notaren wurde festgehalten, dass diese Fälle ohnehin immer seltener werden und man werde von Seiten des Staatsamtes für Justiz darauf Bedacht nehmen, „*die einheimischen Kandidaten nicht allzusehr zu verkürzen*“[1014].

Der aus dem Notariatskandidatenverein in Wien hervorgegangene Verein der Notariatskandidaten Deutschösterreichs[1015] verfasste in der Folge zwei Denkschriften: Eine undatierte zu dem vom Verein ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes, womit Bestimmungen der derzeit geltenden NO abgeändert und ergänzt werden sollen[1016], samt einem diesbezüglichen Gesetzentwurf[1017], sowie eine weitere über das Aktionsprogramm des

[1011] Diese Bemerkung bezog sich auf Notare aus den Nachfolgestaaten des österreichischen Teils der Monarchie. Diesbezüglich gibt es eine Darstellung für Jugoslawien resp. das heutige Slowenien in der Notariatszeitung des Jahres 1919, die auch das heutige Österreich betraf: Nach einer VO der Gesamtregierung von Laibach mussten alle Notare im Gebiet Sloweniens, die noch von der österreichischen Regierung ernannt worden waren, um neuerliche Bestätigung und Ermächtigung zur Fortführung ihres Amtes bis 28.2.1919 ansuchen, andernfalls sie sofort entlassen wurden. Dies betraf unter anderem den Völkermarkter Notar Rabitsch, der am 13.3.1919 seines Dienstes enthoben wurde. Mit VO des Gesamtministeriums in Laibach v. 28.5.1919 [„Uradni list“ v. 30.5.1919, Z. 74] wurden alle neuerlich ansuchenden deutschen Notare entlassen, darunter auch der Bleiburger Notar Valentin Schwarzl. Der entlassene Notar Josef Hiris aus Schönstein wurde in der Folge in Österreich auf die Notarstelle in Haslach ernannt (NZ 1919, S. 91). Eine Einigung der Notariatskandidaten der OLG-Sprengel Wien und Graz sah vor, dass zwei von insgesamt sieben vertriebenen Notaren bei neu zu besetzenden Notarstellen im OLG-Sprengel Wien und in Deutsch-Westungarn an erster Stelle zu berücksichtigen sein sollten (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1708, JAZen 12.227/20 und 16.033/20, unpaginiert). Bereits in ihrer Denkschrift aus dem Juli 1919 wandte sich der Verein der Notariatskandidaten Deutschösterreichs vehement gegen eine Übernahme deutscher Notare aus den Sudetenländern (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 15.177/19, Beil. zu J.M. Zl. 906/20, unpaginiert).

[1012] Schreiben des Salzburger Kandidatenvereines, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 3.975/20).

[1013] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 3.975/20, unpaginiert.

[1014] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 3.975/20, unpaginiert.

[1015] Denkschrift I, S. 7; Denkschrift II, S. 11.

[1016] Denkschrift I (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. A zu J.M. Zlen. 4.278/19 und 4.279/19).

[1017] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. B zu J.M. Zlen. 4.278/19 und 4.279/19.

Vereines aus dem Jahre 1920[1018]. Die Denkschriften deckten einander inhaltlich, lediglich die Forderung nach Abschluss von Kollektivverträgen zwischen den Notariatskammern und der Kandidatenschaft war in letzterer Denkschrift nicht mehr enthalten; die sonstigen Forderungen waren inhaltlich mit denen der Eingabe des Notariatskandidatenvereines in Wien aus dem Jahre 1918 ident, die unzweifelhaft als Grundlage der Denkschriften identifiziert werden kann. Ergänzt wurden diese um die Forderung nach Einführung einer obligatorischen Sozialversicherung für Notare.

Wohl im Februar 1920 überreichte der Vorstand des Notariatskandidatenvereines, Konrad Jenne, dem Staatsamt für Justiz letztere Denkschrift und teilte den Beamten der Justizbehörde mit, dass die Druckschrift auch unter den Mitgliedern der Konstituierenden Nationalversammlung „*verteilt*“ worden wäre[1019]. Der I. Abschnitt beider Denkschriften befasste sich mit der wirtschaftlichen Lage des Notarenstandes und der Notwendigkeit einer obligatorischen, im Rahmen und mit Mitteln des Standes durchzuführenden Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenversicherung. Nach Ansicht des Notariatskandidatenvereines war der Ausbau der Sozialversicherung „*geradezu eine sittliche Pflicht des modernen Kulturstaates*“, denn *„immer weitere Kreise der Bevölkerung fordern gebieterisch, in die Versicherung einbezogen zu werden*“[1020]. Gegner hielten eine allgemeine Versicherungspflicht für den Notarenstand für ausgeschlossen, weil eine solche dem Grundsatz der Freiheit des Berufes widersprechen würde. Der Kandidatenverein argumentierte dagegen, dass der Beruf des Notars nicht frei wäre („*Halbamt*“[1021]), sondern auf einem Ernennungsakt des Staates beruhe, vom Numerus Clausus beherrscht sei und einen begrenzten, aber geschützten Wirkungskreis habe. Dessen öffentlich-rechtlicher Charakter nähere seine Stellung dem des Beamten an, der Notar würde sich aber von diesem dadurch unterscheiden, dass er für seine Arbeit kein fixes Gehalt beziehe, sondern von den Parteien bezahlt werde und die Möglichkeit habe, „*durch erhöhte Tüchtigkeit und Erwerbstätigkeit*“ sein Einkommen zu steigern[1022]. Vom Advokaten würde sich der Notar dahingehend unterscheiden, dass jener bei Vorliegen der Berufsausübungserfordernisse jederzeit und an

[1018] Denkschrift II (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, als Sonderdruck Beil. zu J.M. Zl. 4.390/20).
[1019] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 4.390/20, unpaginiert.
[1020] Denkschrift II, S. 1.
[1021] So Denkschrift I, S. 2, unter Berufung auf die „*Theorie*“ – gemeint war wohl die rechtswissenschaftliche Lehre.
[1022] Denkschrift II, S. 1 f.

jedem Ort des Staatsgebietes seinem Erwerb nachgehen könnte und einen gesetzlich weiter definierten Wirkungskreis hätte[1023].

Der Kandidatenverein war der Ansicht, dass der für das Notariat geltende Grundsatz der Freiheit des Berufes durch die Einführung einer obligatorischen Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversicherung in keiner Weise berührt werde. Zwar gebe es eine Einschränkung dergestalt, dass jedes Standesmitglied an der Versicherung teilnehmen und Zahlungen leisten müsste, dies täten die Notare aber auf Grund der Pflichtversicherung für ihre Angestellten und Schreibkräfte ohnedies bereits jetzt. Die Frage der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer solchen Versicherung würde sich danach entscheiden, ob wegen der wirtschaftlichen Lage des Standes ein entsprechendes Bedürfnis bestehe. Der durchschnittliche Notar verfüge nicht über ein Vermögen, das ihm und seiner Familie eine standesgemäße Versorgung ermöglichen würde. Er hoffe vielmehr, durch die Ausübung des Notarenberufes ein Vermögen ansparen zu können[1024].

Die Möglichkeit, im Beruf Ersparnisse erzielen zu können, hing nach den Ausführungen der Denkschriften neben der persönlichen Tüchtigkeit und den Regiekosten wesentlich von der Ertragsfähigkeit des Amtspostens, insbesondere von der Größe des Sprengels und des Wohlstandes der dortigen Bevölkerung, ab. Der Notariatskandidat wäre von jeher nicht in der Lage gewesen, für sich und seine Familie auf Grund der hohen Prämien im Wege einer privaten Versicherung vorzusorgen[1025]. In einem Alter von 35 bis 40 Jahren würde ein Kandidat ein Landnotariat als Anfangsposten erlangen, der aber „*oft sehr bescheidener Natur*“ wäre, weil die Bedürfnisse der dortigen Bevölkerung in rechtlicher Hinsicht sehr gering wären. Das Einkommen eines solchen Notars würde oftmals kaum 6.000 K. bis 7.000 K. jährlich erreichen. Auf Grund dessen wäre der Notar nach Darstellung in den Denkschriften nicht in der Lage, einen Versicherungsvertrag abzuschließen oder nennenswerte Ersparnisse zu erzielen, „*da er ja doch nach entbehrungsreicher langer Kandidatenzeit auch von dem Verlangen erfüllt ist, nunmehr etwas freier atmen und insbesondere besser essen zu dürfen*“[1026].

Um das 45. Lebensjahr könnte es nach Darstellung der Denkschriften einem Notar gelingen, ein Notariat in einem kleinen Gerichtshofort oder auf dem flachen Land mit einer Einwohnerzahl von 15.000 bis 20.000 oder mehr als sogenannten Mittelposten zu erlangen.

[1023] Denkschrift I, S. 2.
[1024] Denkschrift II, S. 2.
[1025] Denkschrift I, S. 3; Denkschrift II, S. 2 f.
[1026] So Denkschrift II, S. 2 f.; Denkschrift I, S. 3 f.

Erst hier wäre der Notar trotz Erziehungskosten für die Kinder und der „*horrenden Übersiedlungskosten*“ in der Lage, bescheidene Ersparnisse zu erzielen. Doch müsste der Notar mit einem Alter von fast 50 Jahren bei Abschluss einer Versicherung mit Prämien von geradezu „*abschreckender Höhe*“ rechnen, was zum Unterlassen einer Vorsorge führe. Dies bedeute nach den Ausführungen in den Denkschriften bei plötzlichem Ableben des Notars für dessen Familie „*immer die Verelendung*“, wenn nicht von Haus aus Vermögen vorhanden wäre[1027].

Zwischen dem 50. und dem 55. Lebensjahr gelang es den Notaren nach den Schilderungen des Kandidatenvereines zumeist, einen sogenannten Abschlussposten in einer größeren Stadt oder in Wien zu erlangen. Aber auch bei diesen Stellen gebe es im Hinblick auf die Erwerbsmöglichkeiten große Unterschiede: Notariate in den wohlhabenden Wiener Bezirken Landstraße, Wieden, Hietzing oder Döbling ermöglichten „*mitunter glänzende Einkommen, die das bürgerliche Niveau geradezu überschreiten*“, während solche in den Bezirken Favoriten, Hernals oder Ottakring oft kein höheres Einkommen als mittlere Landposten gewähren würden. Allerdings gebe es auch „*Glücksposten*“, die einem Notar schon nach wenigen Jahren für sich und seine Familie eine standesgemäße Versorgung gewährleisten würden, die aber nur zu oft durch einflussreiche Beziehungen erlangt werden[1028]. Daher wäre es nach Ansicht des Kandidatenvereins gerecht, wenn diese „*Sonnenkinder des Glücks*“ herangezogen werden würden, ihre nur zu oft gleichbegabten Kollegen, denen sie vorgezogen worden waren, teilweise dadurch schadlos zu halten, indem sie im Sinne einer Solidarität mit den Standesgenossen für eine obligatorische Alters-, Witwen- und Waisenversorgung „*entsprechend kräftig*“ herangezogen werden würden[1029].

Die Kandidatenschaft und die jüngeren Notare wären nach Ansicht des Notariatskandidatenvereines in Folge des Ausganges des Ersten Weltkrieges und des Zusammenbruchs des wirtschaftlichen Lebens gezwungen, für Jahre unter bedeutend ungünstigeren Verhältnissen ihrem Beruf nachgehen zu müssen, weil die Lebenshaltungskosten, die Kosten der Regieführung und die steuerliche Belastung massiv gestiegen sind. Die Wahrscheinlichkeit spreche dafür, dass sie generell nicht mehr im Stande sein werden, so viel zu ersparen, um sich und ihre Familien standesgemäß versorgen zu können[1030]. Wenn eine Standesversicherung dem Notar für sein Alter bzw. seiner Witwe und

[1027] Denkschrift II, S. 3 f.; Denkschrift I, S. 4.
[1028] Denkschrift I, S. 4; Denkschrift II, S. 4.
[1029] Denkschrift II, S. 4.
[1030] Denkschrift II, S. 5.

seinen Waisen eine angemessene Rente garantiere, so werde er sich nach der zweiten Denkschrift „*beim Eintritt in das Greisenalter freudig in das Privatleben zurückziehen*“. Denn zusammen mit den Zinserträgen seiner Ersparnisse werde der Notar in die Lage versetzt, den Herbst seines Lebens in wohlverdienter Ruhe zu genießen. Die Standesversicherung würde aber auch den in fortgeschrittenen Jahren stehenden Notaren „*rettend zu Hilfe kommen*“, denn so manchem Standesgenossen wäre jetzt der Rückzug ins Privatleben versagt, weil durch den Ausgang des Ersten Weltkrieges dessen Vermögen entwertet worden wäre. Nur bei Zusicherung eines fixen Rentenbezuges werden sich diese Notare nach Meinung des Notariatskandidatenvereines „*freudig zurückziehen*“, denn sie wüssten, dass sie unter ungünstigen Wirtschaftsverhältnissen in wenigen Jahren nicht so viel an Kapital ansparen könnten, als dem Wert der Rente gleichkomme[1031].

Der Behauptung, eine obligatorische Notarversicherung bringe die „*Gefahr der Verstaatlichung*“, wurde von der Kandidatenschaft dahingehend entgegengetreten, dass der Stand vom Staat kein direktes Einkommen beziehen würde und er auch keine staatlichen Gelder für eine solche Versicherung in Anspruch nehmen sollte. Die Kosten der Versicherung sollten auch vielmehr vom Notarenstand selbst aus eigenen Mitteln aufgebracht werden. Der Ruf nach Verstaatlichung des Notariates, der im Angesicht schlechter Erwerbsmöglichkeiten in der Vergangenheit gemacht worden wäre, könnte nach den Ausführungen in der zweiten Denkschrift nur dann unterbunden werden, wenn eine Pflichtversicherung jedem Standesmitglied und dessen Familie zumindest das Pensionseinkommen und die Witwen- und Waisenbezüge nach dem Beamtenstatut gewährleisten würde[1032]. Die Fälle „*maßloser Erwerbssucht*“ und der Veruntreuung von Parteiengeldern, die in den letzten zehn Jahren stattgefunden hätten, die Folge zu milder Handhabung des Disziplinarrechtes unter Rücksichtnahme auf die Familie des vom Amt enthobenen Notars gewesen wären, könnte man nach Ansicht der Kandidatenschaft in Zukunft eher dadurch „*zügeln*“, dass solchen Standesangehörigen „*eher auf Standeskosten gewisse fixe Bezüge gewährt werden, als daß sie zum Nachteile der Bevölkerung und der Justizpflege bis zum Eintritt unermeßlicher Schadensfälle in ihrem Amte fortwirken*“[1033]. Gegen eine Verstaatlichung des Notarenstandes spreche im Übrigen die derzeitige Finanzlage des Staates, der jede Mehrbelastung scheuen müsste. Das Volk wäre sich laut der zweiten Denkschrift dessen bewusst, dass „*der Notar als Beamter nicht mehr entsprechende Arbeitsfreude und entsprechend tiefes Verständnis für die*

[1031] Denkschrift II, S. 5 f.
[1032] Denkschrift II, S. 7.
[1033] Denkschrift II, S. 7 f.

Interessen seiner Klienten aufbringen würde". Schließlich werde auch die Aussicht des Staates, die materielle Sicherung aller bereits resignierten Notare sowie der Witwen und Waisen des Standes übernehmen zu müssen, die Gefahr der Verstaatlichung vermindern[1034].

Für die praktische Durchführung einer Standesversicherung kamen nach Meinung des Kandidatenvereines nur zwei Wege in Betracht: 1. Eine solche im strengen versicherungstechnischen Sinne oder 2. der voraussichtliche Jahresbedarf an Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenpensionen zuzüglich eines Reservefonds für allfällige Überschreitungen wird errechnet und verhältnismäßig aufgeteilt. Die erste Variante hätte nach Ansicht des Vereines aber den bedeutenden Nachteil, dass die Prämien für Notare im höheren Lebensalter unverhältnismäßig hoch sein würden, andererseits wäre die einzelne Rente derart fixiert, dass sie auch bei einer plötzlichen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere bei einer Geldentwertung, möglicherweise nicht mehr adäquat wäre. Diese Nachteile könnten nach der zweiten Denkschrift in der letzten Variante vermieden werden, denn die Höhe der zur materiellen Sicherung der Standesmitglieder erforderlichen Rente würde je nach der Kaufkraft des Geldes entsprechend erhöht oder vermindert[1035]. Was die Höhe der jährlichen Rente für den Notar bzw. für seine Hinterbliebenen betraf, sollte nach der ersten Denkschrift jedem Notar bei Vollendung des 65. Lebensjahres entsprechend den Ruhegenüssen eines Oberlandesgerichtsrates eine jährliche Alterspension von 10.000 K. und seiner Witwe bzw. seinen Waisen eine entsprechende Witwenpension und Erziehungsbeiträge gemäß dem Pensionsstatut der Staatsbeamten zukommen. Nach Maßgabe der Versorgungsbestimmungen für Staatsbeamte wäre für den Notar im Falle einer früheren Invalidität sowie des Todesfalls für seine Hinterbliebenen vorzusorgen[1036]. Die ziffernmäßige Festlegung der Rentenhöhe wurde in der zweiten Denkschrift wohl unter der beginnenden starken Inflation zu Anfang der Zwanziger Jahre nicht mehr gefordert. Die Höhe der jährlichen Rente sollte stattdessen je nachdem, ob der Versicherungsfall zwischen dem 32. und 40., dem 40. und 50. oder nach dem 50. Lebensjahr des Standesmitgliedes eintritt, jeweils den entsprechenden Versorgungsbezügen eines Bezirks-, Landesgerichts- oder Oberlandesgerichtsrichters entsprechen. Somit wollte man dem Notarenstand die materielle Sicherheit des Staatsbeamten bieten, wobei die Stellung des freien Berufes aber unberührt geblieben wäre[1037].

[1034] Denkschrift II, S. 8.
[1035] Denkschrift II, S. 9.
[1036] Denkschrift I, S. 6.
[1037] Denkschrift II, S. 9 f.

Als Grundlage für die Aufteilung der Kosten der Versicherung kam nach Ansicht des Kandidatenvereines nur das Einkommen des einzelnen Notars aus seiner Kanzlei in Betracht. Dabei hatte es sich empfohlen, den Aufteilungsschlüssel jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren festzusetzen, wobei hierfür stets nur der Durchschnittsertrag der Notariate in den letzten beiden Jahren maßgebend sein sollte. Die mit dieser Methode verbundene finanzielle Belastung konnte nach der zweiten Denkschrift für einen Teil der Standesmitglieder dadurch gemildert werden, dass für die Notare auf dem flachen Lande das obligatorische Gerichtskommissariat eingeführt werden würde[1038].

Der II. Abschnitt beider Denkschriften befasste sich mit der geforderten Einführung einer gesetzlichen Altersgrenze für Notare. Dabei wurden zum größten Teil die Argumente eines entsprechenden Gesetzentwurfes vom Sommer 1918, dem der damalige Justizminister Hugo von Schauer „*lebhafte Sympathie*“ entgegengebracht haben soll, und der Eingabe des Notariatskandidatenvereines in Wien aus demselben Jahr wiederholt[1039]. Hinzu kam nach Meinung des Deutschösterreichischen Notariatskandidatenvereines die Tatsache, dass aus den verlorenen deutschen Gebieten Altösterreichs Notare zu übernehmen waren: Allein aus den an Jugoslawien verlorenengegangenen Siedlungsgebieten waren bereits fünf Notare in Deutschösterreich ernannt worden, weiteren zehn sollte noch ein „*Unterkommen geboten werden*“. Nach Ansicht der Berufsanwärter wäre es gewiss eine „*nationale Pflicht*“, diesen Armen zu helfen, aber es sei auch eine Forderung der Gerechtigkeit, dass die Übernahme solcher Notare nicht auf Kosten der Ernennungsaussichten „*der ohnehin in schwerster wirtschaftlicher Bedrängnis befindlichen Kandidatenschaft*“ ginge[1040].

Die Einführung einer Altersgrenze wurde nach Darstellung in den Denkschriften von den Notariatskammern hauptsächlich wegen des Fehlens einer Altersversorgung für weniger bemittelte Notare sowie ihrer Witwen und Waisen abgelehnt. Mit der Einführung einer Standesversicherung wäre dieser Mangel behoben[1041]. In der ersten Denkschrift wurde darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf des Notariatskandidatenvereines für eine Versicherung nur die Notare und Kandidaten bis zum 50. Lebensjahr einbeziehen will. Für diejenigen, die dieses Alter bereits überschritten hatten, sollte es bei mangelndem Vermögen oder privater Altersversicherung und bei Vorhandensein unversorgter Kinder eine Übergangsregelung geben: Für eine Übergangszeit von 15 Jahren würde dem Staatssekretär für Justiz die

[1038] Denkschrift II, S. 10.
[1039] Denkschrift I, S. 7 ff.; Denkschrift II, S. 11 ff.
[1040] Denkschrift I, S. 9 f.; Denkschrift II, S. 12.
[1041] Denkschrift I, S. 11 f; Denkschrift II, S. 13.

Möglichkeit eingeräumt, „*in besonderer Berücksichtigung würdigen Fällen*“ eine „*angemessene Altersnachsicht*“ auf unbestimmte Zeit erteilen zu können, sodass der Notar wie bisher bis zu seinem Ableben im Amt verbleiben könnte. Diese Nachsicht sollte aber nicht bewilligt werden können, wenn der Antragsteller wegen physischer oder geistiger Gebrechen i.S.d. § 169 NO zur Fortführung seines Amtes nicht mehr fähig erschien[1042].

Die Interessenvertretung der Notariatskandidaten legte mit der Denkschrift aus dem Jahre 1919 zwei Verzeichnisse der Notariatskandidaten des österreichischen Oberlandesgerichts-sprengels[1043] als Beilagen vor, eines zum Stand 31. Dezember 1918[1044] und eines zum Stand 31. Dezember 1915[1045]. Diese verdeutlichten die lange Wartezeit der Kandidaten bis zur Ernennung auf einen Notarposten: Zu Ende des Jahres 1918 hatten der erste auf der Kandidatenliste über 21 Jahre, der zweite über 20 Jahre und der dritte immerhin mehr als 19 Jahre bei Notaren Dienst versehen. Von den insgesamt 173 Kandidaten waren 43 länger als zehn Jahre in der Warteposition[1046]. Damit ergab sich eine Verschlechterung gegenüber der Situation zu Ende des Jahres 1915: Damals waren zwar der erste über 31 Jahre, der zweite über 21 Jahre und der dritte mehr als 20 Jahre in der Kandidatenliste eingetragen, von den insgesamt 169 Kandidaten waren damals aber nur 35 über zehn Jahre in der Warteposition[1047].

Für das Staatsamt für Justiz stand bezüglich der Denkschrift des Jahres 1920 fest, dass eine Versicherung der Notare „*gewiß wünschenswert*“ war, allein es handelte sich dabei eigentlich nicht um ein Problem des Notarenstandes, sondern sei Teil des grundsätzlichen Fragenkomplexes der Selbständigenversicherung. Zu einer Standesfrage werde die Versicherung nur, wenn sie ausschließlich aus Mitteln des Standes bestritten und Grundlage für eine einzuführende Altersgrenze werden soll. Eine Zwangsversicherung war nach Ansicht des Staatsamtes für die Notare jedenfalls billiger als eine private Versicherung, „*weil das Erwerbsmoment wegfällt*“ und sich die Verwaltungskosten vielleicht verbilligen lassen würden[1048]. Als Kernpunkt der Denkschrift wurde von der Justizbehörde der Umstand ausgemacht, dass die Prämienleistung nach Maßgabe des Einkommens jedes einzelnen Notars individuell errechnet werden sollte, sodass die besser verdienenden Notare die Kosten der

[1042] Denkschrift I, S. 12 f.
[1043] Gemeint war damit der OLG-Sprengel Wien, der die heutigen Bundesländer Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg umfasste.
[1044] Beil. B zu Denkschrift I.
[1045] Beil. C zu Denkschrift I.
[1046] Beil. B zu Denkschrift I, unpaginiert.
[1047] Beil. C zu Denkschrift I, unpaginiert.
[1048] AV, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 4.390/20).

Versicherung der schlechter gestellten zu tragen hätten. Das Staatsamt hatte gegen eine Aufteilung der Versicherungskosten nach dem Einkommen grundsätzlich nichts einzuwenden, weil vielfach die großen Einkommen bei Notaren auf die Monopolstellung und den Umstand zurückzuführen wären, dass einzelne Posten günstigere Erwerbsgelegenheiten bieten würden als andere[1049].

„*Zweifelhafter*" war die Sache nach Meinung des Staatsamtes jedoch, wenn eine Altersgrenze eingeführt werden würde und ein arbeitsfähiger und –williger Notar gegen seinen Willen aus dem Amt scheiden müsste. In einem solchen Fall wäre eine Mehrleistung des besser stehenden Notars an die Versicherung nur dann gerechtfertigt, wenn die Festsetzung einer Altersgrenze nicht nur im Standes-, sondern auch im öffentlichen Interesse gelegen sei. Diese Frage war nach Ansicht des Staatsamtes „*schwer zu entscheiden*", denn der so bewirkten Verjüngung des Standes und der vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus wünschenswerten Möglichkeit der Familiengründung der Notariatskandidaten in früheren Jahren stünde entgegen, dass „*Eigenartigkeit und Originalität*" für den Notarenstand „*nicht gerade Erfordernis sind"* und dass es für die Bevölkerung von großem Vorteil wäre, dass der Notar die *„Verhältnisse von Land und Leuten genau kennt*"[1050].

Nach dem Dafürhalten des Staatsamtes war der Aufbau der Versicherung auf einer anderen Basis als einer versicherungstechnischen kaum möglich. Bei einem steigenden Etat wäre denn auch nach den Ausführungen in der Denkschrift die Bildung eines Reservefonds unbedingt notwendig, der entsprechend der Wahrscheinlichkeit der Versicherungsfälle dotiert werden müsste, was nur dann der Fall sein könnte, wenn der Altersaufbau des Notarenstandes bei der Berechnung des Reservefonds berücksichtigt werden würde. Die Frage, ob ein Kapitaldeckungssystem oder ein Umlageverfahren eingeführt werden sollte, wollte die Behörde ohne Anhörung des Staatsamtes für soziale Verwaltung nicht beantworten[1051]. Die Justizbehörde beabsichtigte darauf hinzuwirken, dass sich der Notarenstand selbst entschließt, einen konkreten Antrag bezüglich der Versicherung zu stellen. Das Staatsamt für Justiz war der Meinung, selbst keinen eigenen Standpunkt in der Sache einnehmen zu können, solange ihm nicht die „*erforderlichen statistischen Daten zur Verfügung gestellt werden*", zu deren

[1049] AV, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 4.390/20).
[1050] AV, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 4.390/20).
[1051] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 4.390/20, unpaginiert.

Beschaffung noch am selben Tag eine Erledigung erging[1052]. Aus diesem Grund wurden vom Staatsamt in der Angelegenheit unmittelbar keine weiteren Schritte unternommen[1053].

10.3. Politische Resonanz auf die Forderungen der Notariatskandidaten

Die Eingabe des Notariatskandidatenvereines in Wien hatte in der Politik der noch jungen Ersten Republik offenbar Widerhall gefunden: Eine Initiative der Abgeordneten Aigner, Fischer, Kletzmayr, Spalowsky, Steinegger und Genossen vom 21. Januar 1920[1054] in der Konstituierenden Nationalversammlung betreffend die Einführung einer Altersgrenze und der obligatorischen Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenversicherung im Notariate richtete an die österreichische Regierung folgenden Antrag: „*Die Regierung wird aufgefordert, ehestens den Entwurf eines Gesetzes einzubringen, mit dem für den Notarenberuf eine entsprechende Altersgrenze festgesetzt und mit Mitteln des Standes eine obligatorische Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenversicherung durchgeführt wird. Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Justizausschusse zugewiesen werden.*“[1055]. Begründet wurde der Antrag damit, dass die Ernennungsverhältnisse für Notariatskandidaten in Österreich schon bislang in allen Oberlandesgerichtssprengeln außerordentlich schlechte gewesen wären. Notariatskandidaten würden derzeit durchschnittlich erst mit ca. 37 Jahren auf bescheidene, wenig ertragreiche Landposten ernannt. Durch die nunmehr eingetretene Notwendigkeit der „*Unterbringung einer großen Zahl von Notaren aus den verlorenen Gebieten*“ hätten sich nach Darstellung der Antragsteller die Aussichten der Kandidaten auf eine Ernennung so weit verschlechtert, dass Notariatskandidaten mit einer sieben- bis achtjährigen Praxis derzeit erst mit rund 45 Jahren einen Notariatsposten erwarten könnten. Andererseits „*sitzt*“ eine verhältnismäßig große Zahl von Notaren in einem „*sehr vorgeschrittenen Alter*“ immer noch im Amt, obwohl eine Resignation für diese keine Härte bedeuten würde, weil ihre Existenz und auch die ihrer Familie bereits bestmöglich gesichert wäre[1056].

Weiters wurde in der Initiative betont, dass das Notariat durch einen Numerus Clausus beherrscht sei, durch den die Ernennungsmöglichkeiten streng begrenzt werden. Das Amt des

---

[1052] In diesem Zusammenhang wurde auf die Zl. 2.404/20 verwiesen (vgl. ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 4.390/20, unpaginiert).
[1053] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 4.390/20, unpaginiert.
[1054] 649 BlgNV II. Sess., 1; ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 2.404/20.
[1055] 649 BlgNV II. Sess., 2.
[1056] 649 BlgNV II. Sess., 1.

Notars beruhe auf einem Ernennungsakt des Staates und habe einen gesetzlich umschriebenen und geschützten Wirkungskreis. Da der Staat das Amt verleihe, sollte dieses nach Ansicht der Antragsteller dem Notar nur so lange belassen werden, „*als dies im Interesse der Allgemeinheit liegt*“. Im Interesse der Allgemeinheit liege es, dass Personen, deren Existenz ausreichend gesichert sei und die ein „*entsprechend hohes Alter*“ aufweisen würden, „*jüngeren Kräften Raum ... geben und diesen die Möglichkeit bieten, dem Amte mit neuer Kraft zu obliegen und wiederum neuen Familien eine entsprechende Daseinsgrundlage zu verschaffen*“. Die derzeitigen Verhältnisse erforderten „*dringend*“ die Festsetzung einer Altersgrenze für das Notariat, wie es sie bereits bei anderen Berufen längst gebe. Die zeitliche Begrenzung der Amtsdauer des Notars lag nach Meinung der Antragsteller nicht nur im Interesse der Allgemeinheit, sondern auch im Interesse des Berufes selbst, denn sie bewirke eine Verjüngung und „*eine gesteigerte Arbeitsfähigkeit des Standes*“. Dadurch kämen die jüngeren Standesgenossen „*in einem früheren, physisch noch unverbrauchten Lebensalter*“ zu einem Amtsposten. Dessen ungeachtet müsste nach der Initiative für eine bestimmte Übergangszeit in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, z. B. bei Fehlen von Vermögen oder einer Altersversicherung sowie bei Vorhandensein noch unversorgter Kinder, „*jede Härte vermieden*“ werden[1057].

Im Zusammenhang mit der Einführung der Altersgrenze empfahl sich nach Meinung der Antragsteller auch die Einrichtung einer obligatorischen Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenversicherung im Rahmen und aus Mitteln des Notarenstandes. Denn vor allem Witwen und Waisen früh verstorbener Notare oder Notariatskandidaten wären „*derzeit großem Elende preisgegeben*“. Bisher seien diese vielfach auf Spenden aus dem Stande angewiesen, die erfahrungsgemäß nicht ausreichend wären. Es sei daher nach dem Dafürhalten der Antragsteller eine soziale Pflicht des Standes, eine „*solche Verelendung künftighin mit eigenen Mitteln zu verhindern*“. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Versicherung werde allseits anerkannt und es bestünde im Notarenstand der Wille, allen Standesmitgliedern und deren Familien im Falle der Not ein standesgemäßes Dasein zu sichern[1058].

Der Initiativantrag erfolgte durch Abgeordnete der Christlich-Sozialen Partei[1059] und lehnte sich inhaltlich fast wortgleich an die Eingabe des Notariatskandidatenvereines in Wien

[1057] 649 BlgNV II. Sess., 1.
[1058] 649 BlgNV II. Sess., 2.
[1059] Siehe Knauer (1969), S. 203, 209, 218, 234 f. Des Weiteren unterstützten die Abgeordneten Haueis, Wiesmaier, Hauser, Seipel, Brandl, Burjan, Gimpl und Kunschak den Antrag (649 BlgNV, II. Sess., 2).

aus dem Jahre 1918 an. Da der Initiativantrag in die Zeit der großen Koalitionsregierung mit der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei unter der Führung des Staatskanzlers Karl Renner fiel[1060], dürfte es sich hierbei wohl um ein Bestreben der Christlich-Sozialen Partei gehandelt haben, im Gefolge der Arbeits- und Sozialgesetzgebung zu Beginn der Ersten Republik, die vorwiegend den Wählern der Sozialdemokraten zugute kam[1061], auch die „bürgerliche Klientel", namentlich die Notare und Notariatskandidaten, mit einem Versicherungsgesetz zu bedenken.

10.4. Die Erhebung der persönlichen Verhältnisse der Notare als Grundlage des Versicherungsgesetzes und die Auswertung der Erhebung

Der Initiativantrag löste im Staatsamt für Justiz unmittelbares Handeln aus: In einem Amtsvortrag vom 18. Februar 1920[1062] wurde festgehalten, dass es notwendig sein werde, erforderliche statistische Daten zu erheben, um für gesetzgeberische Maßnahmen im Sinne des Antrages eine Grundlage zu schaffen. Es wäre festzustellen, ob die im Jahre 1902[1063] entworfene Zählkarte jetzt noch als Behelf dienen könnte. Ferner müssten die Oberlandesgerichtspräsidien für einen Zeitraum von rund zehn Jahren bekannt geben, welche Todesfälle von Notaren in ihrem Sprengel vorgekommen waren, ob der Erblasser eine Witwe, Kinder und ein Nachlassvermögen hinterlassen habe[1064].

Im diesem Zusammenhang wurde zum einen ein Schreiben an das Staatsamt für soziale Verwaltung gerichtet, in dem unter Hinweis auf den Initiativantrag betreffend die Pflichtversicherung festgehalten wurde, dass zur Beschaffung der erforderlichen statistischen Unterlagen die bereits im Jahre 1902 zu gleichem Zweck aufgelegte Zählkarte verwendet werden könnte[1065]. Es erging von Seiten der Justizbehörde das Ersuchen um Rückmeldung, ob es dagegen Einwände gebe. Zum anderen wurde die Zählkarte an die Oberlandesgerichtspräsidien Wien, Graz und Innsbruck unter Hinweis auf das Begehren des Initiativantrages mit dem Ersuchen zugestellt, zur Beschaffung des erforderlichen statistischen Materials aus den Akten die Zahl der Todesfälle der in den letzten zehn Jahren

[1060] Vgl. die Kabinettslisten der Regierungen Renner 1918 bis 1920 in Amtskalender 2013/14, S. 1.766.
[1061] Vgl. nur HeimarbeitsG 1918 (StGBl. 140/1918), BetriebsräteG 1919 (StGBl. 283/1919), ArbeiterurlaubsG 1919 (StGBl. 395/1919), AchtstundentagG (StGBl. 581/1919), ArbeiterkammerG 1920 (StGBl. 100/1920, BGBl. 469/1920), AlVG 1920 (StGBl. 153/1920).
[1062] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 2.404/20.
[1063] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 22.721/02.
[1064] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 2.404/20, unpaginiert.
[1065] Es wurde vom Justizministerium auf die Zuschrift des Innenministeriums v. 26.8.1902, Zl. 31.231/02, verwiesen (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 2.404/02, unpaginiert).

verstorbenen Notare zu erheben und festzustellen, welches Reinvermögen der jeweilige Erblasser hinterlassen hatte und ob eine Witwe oder unversorgte Kinder hinterblieben waren[1066].

Am folgenden Tag kam es auf Einladung des Staatsamtes für Justiz mit den Vertrauensmännern des Notarenstandes und Vertretern des Reichsbundes der Notariatskandidaten zu einer Beratung von Standesfragen. Dabei kam es zu einer „*sehr lebhaften*“ Diskussion über die Möglichkeit der Einführung einer Standesversicherung. Im Zuge dessen wurde erörtert, dass eine Versicherung nach dem Kapitaldeckungsverfahren bei der geringen Anzahl der Standesmitglieder nicht realisierbar und somit nur ein Umlageverfahren „*bei Betätigung neuer Ideen*“ wie einer Beitragsleistung nach der Ertragsfähigkeit einer Kanzlei oder ein Pensionsanspruch nur bei Bedürftigkeit zielführend war[1067]. Das Einkommen der Notare wurde dabei als eine an sich schwer bestimmbare und von einer ungewissen Entwicklung der Verhältnisse abhängige Größe angesehen. Daher sollten die Einkommen der Notare im Wege einer Erhebung durch die Staatsämter für soziale Verwaltung und des Inneren (Abteilung für Versicherungswesen) unter Mitwirkung der Notariatskammern festgestellt werden. Vertreter des Staatsamtes für Justiz sagten eine Fortsetzung der Beratungen über diese Frage nach Abschluss der Erhebungen zu[1068].

Das Staatsamt für soziale Verwaltung antwortete der Justizbehörde mit Schreiben vom 3. März 1920[1069]. In der Sache schlug es vor, für die Erlangung der statistischen Grundlage, die für die Realisierung der obligatorischen Standesversicherung erforderlich wäre, die vom damaligen Innenministerium mit Zuschrift vom 26. August 1902 aufgelegte Zählkarte unter Berücksichtigung von drei vorgeschlagenen Änderungen zu verwenden. Auf Grund dieser Stellungnahme verfügte das Staatsamt für Justiz mit Erlass vom 16. März 1920[1070] an die Oberlandesgerichtspräsidien Wien, Graz und Innsbruck, dass in Ergänzung des Erlasses vom 18. Februar 1920[1071] auch eine Erhebung der individuellen Verhältnisse der Mitglieder des Notarenstandes erforderlich sei. Die Oberlandesgerichtspräsidien wurden daher ersucht, den Notariatskammern ihrer Gerichtssprengel Zählkarten in entsprechender Zahl zur Verfügung zu stellen. Die Kammern sollten die Zählkarten an ihre Mitglieder versenden, die diese zum Stichtag 15. März 1920 auszufüllen und an ihre Standesorganisationen zurückzusenden

[1066] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 2.404/20, unpaginiert.
[1067] NZ 1920, S. 26.
[1068] NZ 1920, S. 26.
[1069] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Zl. 6.551/20, Beil. zu J.M. Zl. 5.499/20.
[1070] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 5.499/20.
[1071] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 2.404/20.

hätten. Die Notariatskammern sollten die Zählkarten bis 10. April 1920 an die jeweiligen Oberlandesgerichtspräsidien retournieren[1072]. Die Zählkarten trafen bis zum August 1920 beim Staatsamt für Justiz ein[1073].

Die Zählkarte enthielt neun Fragen[1074]: 1. Name; 2. Amtssitz, (Bundes-)Land; 3. Charakter (Notar oder Notariatskandidat); 4. Geburtstag; 5. Tag des Eintrittes in den Notariatsdienst; 6. Tag der (ersten) Ernennung zum Notar; 7. Geburtstag der am 15. März 1920 lebenden Ehegattin; 8. Geburtsdaten der am 15. März 1920 lebenden Kinder unter 20 Jahren; 9. Hat der Aussteller der Karte im Wege der Versicherung bei einer Versicherungsanstalt oder durch Anschluss an eine andere Versorgungseinrichtung sich für den Fall der Invalidität oder des Alters oder im Falle seines Todes seinen Hinterbliebenen eine Versorgung oder den Anspruch auf Kapitalzahlungen gesichert? … Bejahendenfalls bei welchem Institute, in welcher Art und in welchem Ausmaße?

Die von den Standesmitgliedern ausgefüllten Zählkarten sind in den Akten des Staatsamtes für Justiz – soweit ersichtlich - vollständig im Original erhalten[1075] und erlauben einen ausschnittsweisen Einblick in die sozialen Verhältnisse der österreichischen Notare und Notariatskandidaten zu Beginn der Ersten Republik, der im Folgenden näher veranschaulicht werden soll:

1. Notare[1076]:

Altersgruppe	Anzahl	Verheiratet	Durchschnittliche Dienstzeit als Notariatskandidat	Durchschnittliche Dienstzeit im Ganzen
30 bis unter 35	1	1	9	11
35 bis unter 40	19	16	10	13
40 bis unter 45	71	64	9	15
45 bis unter 50	26	22	10	19
50 bis unter 55	19	18	15	26
55 bis unter 60	47	40	16	32
60 bis unter 65	56	50	15	36
65 bis unter 70	29	20	10	39
70 bis unter 75	14	12	8	46
75 und älter	8	6	7	48
Gesamt	290	249	12	28

[1072] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 5.499/20, unpaginiert.
[1073] Siehe die Schreiben der OLG-Präsidien an das StA für Justiz, mit denen die Zählkarten vorgelegt wurden (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 5.499/20).
[1074] Siehe die Zählkarten in ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 5.499/20.
[1075] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 5.499/20.
[1076] Vgl. Schreiben des BMsV v. 21.5.1921, S. 2, sowie die Erläuterungen dazu auf S. 1 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, als Abschrift Beil. zu J.M. Zl. 14.760/21).

2. Notariatskandidaten[1077]:

Altersgruppe	Anzahl	Verheiratet	Durchschnittliche Dienstzeit als Notariatskandidat	Durchschnittliche Dienstzeit im Ganzen
20 bis unter 25	3	0	0	0
25 bis unter 30	54	12	2	2
30 bis unter 35	88	37	5	5
35 bis unter 40	70	42	9	9
40 bis unter 45	15	6	11	11
45 bis unter 50	5	2	12	12
50 bis unter 55	0	0	0	0
55 bis unter 60	0	0	0	0
60 bis unter 65	0	0	0	0
65 bis unter 70	1	1	40	40
70 bis unter 75	0	0	0	0
75 und älter	0	0	0	0
Gesamt	236	100	6	6

3. Notare und Notariatskandidaten zusammen[1078]:

Altersgruppe	Anzahl	Verheiratet	Durchschnittliche Dienstzeit im Ganzen
20 bis unter 25	3	0	0
25 bis unter 30	54	12	2
30 bis unter 35	89	38	5
35 bis unter 40	89	58	10
40 bis unter 45	86	70	14
45 bis unter 50	31	24	17
50 bis unter 55	19	18	26
55 bis unter 60	47	40	32
60 bis unter 65	56	50	36
65 bis unter 70	30	21	39
70 bis unter 75	14	12	46
75 und älter	8	6	43
Gesamt	526	349	18

Es besteht eine geringfügige Differenz zwischen der oben angegebenen Gesamtzahl der Notare und Notariatskandidaten in den Akten des Sozialministeriums und den Zählkarten, wobei letztere einige Standesmitglieder mehr erfasst haben[1079]. Diese marginale Abweichung hat aber keine Auswirkungen auf die im Folgenden vorgenommene statistische Auswertung der Zählkarten und dessen Vergleich mit den Ergebnissen der ersten Erhebung des Jahres

[1077] Vgl. Schreiben des BMsV v. 21.5.1921, S. 2, sowie die Erläuterungen dazu auf S. 1 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, als Abschrift Beil. zu J.M. Zl. 14.760/21).
[1078] Vgl. Schreiben des BMsV v. 21.5.1921, S. 2, sowie die Erläuterungen dazu auf S. 1 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, als Abschrift Beil. zu J.M. Zl. 14.760/21).
[1079] Die Zählkarten weisen 293 Notare und 144 Notariatskandidaten aus (siehe das Zählkartenkonvolut in ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 5.499/20).

1902. Wie bereits bei der Darstellung der Ergebnisse des Jahres 1902 gesagt, gab es auch bei dieser Auswertung geringfügige Abweichungen. In den Auswertungen des Jahres 1902 erfolgte eine Aufschlüsselung nach Oberlandesgerichtssprengeln. Im Österreich des Jahres 1920 gab es nur noch drei Oberlandesgerichtssprengel, nämlich Wien, Graz und Innsbruck, die aber in territorialer Hinsicht nicht mehr ident mit den Sprengeln in der Monarchie waren[1080]. Aus diesem Grund soll ein direkter Vergleich auf der Ebene der Oberlandesgerichtssprengel prima facie nicht vorgenommen werden und es soll statt dessen in der Folge eine Aufschlüsselung auf Ebene der Bundesländer erfolgen, wobei hierbei festzuhalten ist, dass die Länder Wien und Burgenland zum Stichtag der Erhebung noch keine Bundesländer der Republik Österreich waren. Für das Burgenland liegen mangels Eingliederung in den österreichischen Staatsverband überhaupt keine Zählkarten vor, die Ergebnisse für Wien finden sich unter den Zählkarten des Landes Niederösterreich. Da aber der Amtssitz des Notars angegeben werden musste, können die Wiener Notare gesondert ausgewiesen werden und dies wurde im Folgenden auch getan. Bei den Notariatskandidaten im damaligen Land Niederösterreich ist eine eindeutige Zuordnung zur Stadt Wien nicht immer möglich, weil auf nicht wenigen Zählkarten nur das Bundesland vermerkt wurde, womit es bei dieser Gruppe zu statistischen Unschärfen bei der Abgrenzung kommt. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Wien zum Stichtag der Erhebung wesentlich kleiner war als heute[1081].

Als erstes sollen die Zahl der versicherten und nicht versicherten Notare und Notariatskandidaten sowie die entsprechenden Prozentsätze dargestellt werden[1082]:

1. Notare:

Bundesland	Zahl der Versicherten	Prozentsatz	Zahl der nicht Versicherten	Prozentsatz
Wien	44	65,67	23	34,33
Niederösterreich	57	77,03	17	22,97
Oberösterreich	33	78,57	9	21,43
Kärnten	15	71,43	6	28,57
Steiermark	33	66,00	17	34
Salzburg	14	73,68	5	26,32
Tirol	9	60,00	6	40
Vorarlberg	2	40,00	3	60
Gesamt	207	70,65	86	29,35

[1080] Der Sprengel Graz umfasste zur Zeit der Republik nicht mehr die Untersteiermark, einige Gemeinden Südkärntens und das Kronland Krain, der Sprengel Innsbruck nicht mehr „Welsch-“ und Südtirol, und der Sprengel Wien nicht mehr die an die Tschechoslowakei abgetretenen Gebiete Niederösterreichs.
[1081] Die Grenzen des heutigen Bundeslandes Wien bestehen seit 1.1.1954.
[1082] Die statistische Auswertung erfolgte durch den Autor.

2. Notariatskandidaten:

Bundesland	Zahl der Versicherten	Prozentsatz	Zahl der nicht Versicherten	Prozentsatz
Wien	20	23,81	64	76,19
Niederösterreich	13	18,31	58	81,69
Oberösterreich	4	19,05	17	80,95
Kärnten	5	62,50	3	37,50
Steiermark	10	33,33	20	66,67
Salzburg	1	10,00	9	90,00
Tirol	4	25,00	12	75,00
Vorarlberg	0	0	2	100
ohne Ortsangabe	0	0	2	--
Gesamt	57	23,36	187	76,64

Vergleicht man die Prozentsätze der versicherten Notare und Notariatskandidaten des Jahres 1920 mit denen des Jahres 1902, so ergibt sich, dass die Prozentsätze „auseinandergedriftet“ sind: Während die Prozentzahl der versicherten Notare von 63,77 % auf 70,65 % stieg, sank die der Notariatskandidaten von 35,92 % auf 23,36 %. Nun muss bei diesem Vergleich berücksichtigt werden, dass die Zahlen des Jahres 1902 einen ungleich größeren territorialen Umfang hatten als 1920. Unter Berücksichtigung des zu den Oberlandesgerichtssprengeln oben dargelegten erscheint ein Vergleich auf Ebene der Oberlandesgerichtssprengel doch etwas aussagekräftiger. Die Ermittlung der Prozentsätze der Versicherten in den Sprengeln Wien, Graz und Innsbruck ergibt folgendes Bild[1083]:

1. Notare:

Oberlandesgerichts-sprengel	Zahl der Versicherten	Prozentsatz	Zahl der nicht Versicherten	Prozentsatz
Wien	148	73,27	54	26,73
Graz	48	67,61	23	32,39
Innsbruck	11	55,00	9	45,00
Gesamt	207	70,65	86	29,35

2. Notariatskandidaten:

Oberlandesgerichts-sprengel	Zahl der Versicherten	Prozentsatz	Zahl der nicht Versicherten	Prozentsatz
Wien	38	20,43	148	79,57
Graz	15	39,47	23	60,53
Innsbruck	4	22,22	14	77,78
Gesamt	57	23,55	185	76,45

[1083] Die statistische Auswertung erfolgte durch den Autor.

Beim Vergleich mit den Prozentsätzen des Jahres 1902 zeigt sich, dass im Jahre 1920 bei den Notaren in den Oberlandesgerichtssprengeln Wien und Graz ungefähr gleiche Werte bestanden, wobei sich die Zahlen in der Republik leicht erhöht hatten. Lediglich im Sprengel Innsbruck gab es eine deutliche Steigerung um über 20 % gegenüber dem Wert zur Jahrhundertwende. Dies könnte seine Ursache darin haben, dass dieser Sprengel in der Republik deutlich kleiner war als zur Zeit der Monarchie. Bei den Notariatskandidaten gibt keinen einheitlichen Trend: Während die Zahl der Versicherten in den Oberlandesgerichtssprengeln Wien und Innsbruck in der Republik deutlich geringer war als in der Monarchie, stieg diese im Sprengel Graz um über 10 %. Interessanterweise ist aber die absolute Zahl der Notariatskandidaten fast dieselbe geblieben, sodass bei Außerachtlassung der territorialen Veränderung des Sprengels Graz eine tendenzielle Verbesserung der Situation bei den Kandidaten festgestellt werden kann. In den beiden anderen Sprengeln sind die Zahlen der Kandidaten wesentlich unterschiedlicher, sodass für diese keine eindeutige Aussage getroffen werden kann.

Analog zu den Ergebnissen der Erhebung des Jahres 1902 sollen in einem nächsten Schritt die von den Standesmitgliedern im Jahre 1920 abgeschlossenen Pensions- und Kapitalversicherungen statistisch aufgearbeitet werden. Als erstes werden hierbei die Notare nach Bundesländern aufgeschlüsselt dargestellt[1084]:

Bundesland	Gesamtzahl der Notare	Zahl der versicherten	Versicherte beim Österreichischen Notarenvereines auf Invaliditäts- und Alterspensionen	
			Anzahl	Summe der versicherten Renten in Kronen
Wien	67	44	17	19.537,34
Niederösterreich	74	57	12	16.600
Oberösterreich	42	33	3	6.600
Kärnten	21	15	2	2.000
Steiermark	50	33	4	5.600
Salzburg	21	14	3	3.000
Tirol	15	9	3	2.700
Vorarlberg	5	2	1	600
Gesamt	293	207	45	56.637,34

[1084] Die statistische Auswertung erfolgte durch den Autor.

Bundesland	Gesamtzahl der Notare	Zahl der versicherten	Versicherte beim Österreichischen Pensionsinstitut des Notarenvereines auf Witwen- und Waisenpensionen	
			Anzahl	Summe der versicherten Renten in Kronen
Wien	67	44	28	36.762
Niederösterreich	74	57	30	39.200
Oberösterreich	42	33	19	23.100
Kärnten	21	15	3	4.200
Steiermark	50	33	5	10.800
Salzburg	21	14	8	23.600
Tirol	15	9	3	4.800
Vorarlberg	5	2	2	1.600
Gesamt	293	207	98	144.062

Bundesland	Gesamtzahl der Notare	Zahl der versicherten	Versicherte bei privaten Versicherungs-Gesellschaften auf Erleben und bzw. oder Ableben	
			Anzahl	Summe der versicherten Renten in Kronen
Wien	67	44	34	822.200
Niederösterreich	74	57	64	727.500
Oberösterreich	42	33	45	679.730
Kärnten	21	15	20	211.000
Steiermark	50	33	55	575.000
Salzburg	21	14	11	112.000
Tirol	15	9	14	265.000
Vorarlberg	5	2	3	18.000
Gesamt	293	207	244	3,410.430

Bundesland	Gesamtzahl der Notare	Zahl der versicherten	Versicherte bei privaten Versicherungs-Gesellschaften auf Invaliditäts- und Alterspensionen	
			Anzahl	Summe der versicherten Renten in Kronen
Wien	67	44	1	54.767,17
Niederösterreich	74	57	1	15.000
Oberösterreich	42	33	5	62.726,84
Kärnten	21	15	8	260.886
Steiermark	50	33	1	40.000
Salzburg	21	14	1	2.000
Tirol	15	9	1	40.000
Vorarlberg	5	2	0	0
Gesamt	293	207	26	475.380,01

Bundesland	Gesamtzahl der Notare	Zahl der versicherten	Versicherte bei privaten/öffentlichen Versicherungs-Gesellschaften auf Witwen- und Waisenpensionen	
			Anzahl	Summe der versicherten Renten in Kronen
Wien	67	44	5	5.150
Niederösterreich	74	57	1	2.400
Oberösterreich	42	33	2	9.000
Kärnten	21	15	0	0
Steiermark	50	33	3	15.800
Salzburg	21	14	0	0
Tirol	15	9	0	0
Vorarlberg	5	2	0	0
Gesamt	293	207	11	32.350

Verglichen mit den Erhebungsergebnissen der Zählkarten des Jahres 1902 wurde bei den privaten Versicherungsanstalten auf eine Darstellung der Unfallversicherungen verzichtet, weil sich aus dem Datenmaterial keine identifizieren lässt. Bei der Aufschlüsselung der Erhebungsergebnisse des Jahres 1920 wurden im Gegensatz zu denjenigen des Jahres 1902 die Erlebens- und Ablebensversicherungen anstelle der Todesfallversicherungen herangezogen und die Witwen- und Waisenversicherungen bei privaten Versicherungsanstalten mit denen der juridischen Doctorenkollegien zusammengefasst. Interessant ist, dass bei der Erhebung des Jahres 1902 nur das Prager Doktorenkollegium in den Statistiken gesondert ausgewiesen war, nicht jedoch sein Wiener Pendant. In der Auswertung des Jahres 1920 werden dagegen alle Doktorenkollegien zusammen erfasst. Es zeigt sich, dass es unter Berücksichtigung des Wegfalls von Gebieten außerhalb des damaligen österreichischen Staatsgebietes eine Konstante bei der Zahl der Versicherten und den versicherten Renten in den einzelnen Sparten gab. Auffällig sind das vollständige Verschwinden der privaten Unfallversicherung und das exorbitante Ansteigen der Invaliditäts- und Alterspensionen bei privaten Versicherungsgesellschaften.

Nunmehr soll in gleicher Systematik eine Darstellung bezüglich der Notariatskandidaten erfolgen[1085]:

[1085] Die statistische Auswertung erfolgte durch den Autor.

Bundesland	Gesamtzahl der Notariatskandidaten	Zahl der versicherten	Versicherte beim Österreichischen Pensionsinstitut des Notarenvereines auf Invaliditäts- und Alterspensionen	
			Anzahl	Summe der versicherten Renten in Kronen
Wien	84	20	3	3.400
Niederösterreich	71	13	5	6.000
Oberösterreich	21	4	0	0
Kärnten	8	5	0	0
Steiermark	30	10	1	600
Salzburg	10	1	0	0
Tirol	16	4	0	0
Vorarlberg	2	0	0	0
Gesamt	244	57	9	10.000

Bundesland	Gesamtzahl der Notariatskandidaten	Zahl der versicherten	Versicherte beim Österreichischen Pensionsinstitut des Notarenvereines auf Witwen- und Waisenpensionen	
			Anzahl	Summe der versicherten Renten in Kronen
Wien	84	20	12	23.800
Niederösterreich	71	13	9	16.800
Oberösterreich	21	4	3	5.600
Kärnten	8	5	0	0
Steiermark	30	10	2	1.200
Salzburg	10	1	0	0
Tirol	16	4	0	0
Vorarlberg	2	0	0	0
Gesamt	244	57	26	47.400

Bundesland	Gesamtzahl der Notariatskandidaten	Zahl der versicherten	Versicherte bei privaten Versicherungs-Gesellschaften auf Erleben und bzw. oder Ableben	
			Anzahl	Summe der versicherten Renten in Kronen
Wien	84	20	9	274.500
Niederösterreich	71	13	8	282.000
Oberösterreich	21	4	3	48.000
Kärnten	8	5	6	93.000
Steiermark	30	10	11	108.000
Salzburg	10	1	2	15.000
Tirol	16	4	5	28.160
Vorarlberg	2	0	0	0
Gesamt	244	57	44	848.660

Bundesland	Gesamtzahl der Notariatskandidaten	Zahl der versicherten	Versicherte bei Versicherungs- auf Invaliditäts- und privaten Gesellschaften Alterspensionen	
			Anzahl	Summe der versicherten Renten in Kronen
Wien	84	20	1	10.000
Niederösterreich	71	13	1	50.000
Oberösterreich	21	4	0	0
Kärnten	8	5	1	120.000
Steiermark	30	10	0	0
Salzburg	10	1	0	0
Tirol	16	4	0	0
Vorarlberg	2	0	0	0
Gesamt	244	57	3	180.000

Bemerkenswert ist beim Vergleich mit den Daten des Jahres 1902, dass die jeweiligen Gesamtsummen der versicherten Renten der Notariatskandidaten in der österreichischen Reichshälfte ungefähr denen des Jahres 1920 entsprachen, obwohl es sich bei letzter Erhebung um eine zahlenmäßig kleinere Gruppe handelte. Zwar war die Zahl der Kandidaten in der damaligen Republik Österreich wesentlich größer als noch zu Anfang des Jahrhunderts, doch war die Zahl der versicherten Berufsanwärter zurückgegangen. Dies macht der Vergleich der Zahl der versicherten Kandidaten in den Oberlandesgerichtssprengeln Wien, Graz und Innsbruck deutlich. Daraus ergibt sich, dass sich die Versicherungssummen, zu denen die Versicherungsverträge abgeschlossen worden waren, deutlich erhöht hatten; dies trotz der zwischenzeitigen Einführung der gesetzlichen Pensionsversicherung für Angestellte.

Aus diesen Zahlen lässt sich bei den Notaren und Notariatskandidaten die Differenz zwischen der Zahl der Versicherten und der abgeschlossenen Versicherungsverträge ablesen[1086]:

Bundesland	Gesamtzahl der Notare	Zahl der versicherten Notare	Gesamtzahl der Versicherungsverträge	Differenz zwischen Versicherten und Verträgen
Wien	67	44	79	35
Niederösterreich	74	57	106	49
Oberösterreich	42	33	71	38
Kärnten	21	15	36	21
Steiermark	50	33	67	34
Salzburg	21	14	28	14
Tirol	15	9	20	11
Vorarlberg	5	2	10	8
Gesamt	293	207	417	210

[1086] Die statistische Auswertung erfolgte durch den Autor.

Bundesland	Gesamtzahl der Notariatskandidaten	Zahl der versicherten Notariats-kandidaten	Gesamtzahl der Versicherungsverträge	Differenz zwischen Versicherten und Verträgen
Wien	84	20	26	6
Niederösterreich	71	13	18	5
Oberösterreich	21	4	6	2
Kärnten	8	5	6	1
Steiermark	30	10	14	4
Salzburg	10	1	2	1
Tirol	16	4	5	1
Vorarlberg	2	0	0	0
Gesamt	244	57	77	20

Verglichen mit den Daten der Erhebung des Jahres 1902 ist festzustellen, dass im Gebiet der Republik Österreich des Jahres 1920 statistisch gesehen eine deutlich größere Zahl von Notaren mehr als einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hatte. Auf jeden Notar kamen rund zwei abgeschlossene Versicherungen. In der österreichischen Reichshälfte war dieses Verhältnis im Jahre 1902 wesentlich geringer: Weniger als ein Viertel der Notare hatten statistisch gesehen mehr als einen Versicherungsvertrag abgeschlossen. Ähnlich ist die Tendenz bei den Notariatskandidaten: Im Jahre 1920 hatte im damaligen Österreich ein Drittel der Berufsanwärter mehr als einmal vorgesorgt, in der österreichischen Reichshälfte waren das weniger als ein Achtel. Auch bei dieser Bewertung ist darauf hinzuweisen, dass die Zahlen mit Vorsicht zu genießen sind. Wie oben bereits dargelegt, können die Ergebnisse in den Sprengeln der Oberlandesgerichte nicht direkt verglichen werden. Zudem werden die Daten dadurch verzerrt, dass einige wenige Notare nach den Zählkarten des Jahres 1920 bis zu zehn Verträge abgeschlossen hatten. Aus den Ergebnissen kann daher in keiner Weise auf die tatsächlichen durchschnittlichen Vermögensverhältnisse der Standesmitglieder geschlossen werden.

Nun sollen die von Notaren und Notariatskandidaten eingegangen Pensions- und Kapitalversicherungen in ihrer betragsmäßigen Höhe dargestellt werden[1087]:

Pensionsversicherungen beim Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines:

[1087] Die statistische Auswertung erfolgte durch den Autor.

Höhe der Jahrespension in Kronen	Alters- und Invaliditäts- Pensionen			Witwen- und Waisen- Pensionen		
	Notare	Kandidaten	Zusammen	Notare	Kandidaten	Zusammen
600	8	2	10	10	4	14
1.200	10	2	12	47	8	55
1.800	12	1	13	27	2	29
Andere Rentensummen	16	4	20	16	6	22
Durchschnittliche Rente in Kronen	1.321,94	1.111,11	1.287,44	1.302,62	2.010,00	1.420,52

Die Daten der Erhebung des Jahres 1920 unterscheiden sich nur geringfügig von denen des Jahres 1902. Lediglich bei den Witwen- und Waisenpensionen der Notariatskandidaten ergibt sich eine signifikante Steigerung um fast 1.000 K. Dies ist darauf zurückzuführen, dass ein Kandidat angegeben hatte, dass er eine Rentenversicherung auf den Betrag von 12.000 K. abgeschlossen habe. Dies wird wohl ein Schreibfehler gewesen sein, wonach der Kandidat möglicherweise den Betrag von 1.200 K. meinte. Ein solcher „Ausreißer“ verzerrt natürlich bei lediglich 20 Versicherten den Betrag der durchschnittlichen Rente in einem beträchtlichen Ausmaß. Bei Nichtberücksichtigung dieses einen Falles werden wohl auch die Ergebnisse der durchschnittlichen Renten für Witwen und Waisen bei den Kandidaten und als Folge dessen auch bei allen Standesmitgliedern keine großen Abweichungen zu den Ergebnissen des Jahres 1902 aufweisen.

Erlebens- und bzw. oder Ablebensversicherungen bei privaten Versicherungs-gesellschaften:

Höhe der versicherten Kapitalien	Notare	Kandidaten	Zusammen
Bis einschließlich 4.999 K.	43	8	51
5.000 – 9.999 K.	40	2	42
10.000 – 14.999 K.	53	2	55
15.000 – 19.999 K.	13	1	14
20.000 – 29.999 K.	31	3	34
30.000 – 49.999 K.	20	2	22
50.000 K. und darüber	16	5	21
Durchschnittliches Kapital in Kronen	15.549,68	25.789,56	16.535,10

Verglichen mit den Erhebungen des Jahres 1902 gab es beim durchschnittlichen Kapital der abgeschlossenen Erlebens- und Ablebensversicherungen der Notare de facto keine Veränderung. Dass das durchschnittlich versicherte Kapital bei den Kandidaten so hoch war,

ist auf die geringe Zahl von insgesamt 23 Versicherungsabschlüssen zurückzuführen, bei denen die wenigen Verträge mit hohen Kapitalbeträgen zu statistischen Verzerrungen führen. Diesem Umstand ist auch der höhere Betrag beim durchschnittlichen Kapital von Notaren und Kandidaten zusammen geschuldet.

Abschließend sollen auch für die Erhebungsergebnisse des Jahres 1920 die Anzahl und die Renten bzw. Kapitalien nach Versicherungssparten aufgeschlüsselt werden[1088]:

Notare[1089]:

Versicherungs-institute	WW Zahl	WW %	IA Zahl	IA %	EA Zahl	EA %	U Zahl	U %
Doctoren-Kollegien	6	5,50	0	0	0	0	0	0
Pensionsinstitut des Notarenvereines	98	89,91	45	63,38	0	0	0	0
Private Versicherungs-anstalten	5	4,59	26	36,62	244	100	0	0
Gesamt	109	100	71	100	244	100	0	0

Notariatskandidaten:

Versicherungs-institute	WW Zahl	WW %	IA Zahl	IA %	EA Zahl	EA %	U Zahl	U %
Pensionsinstitut des Notarenvereines	26	100	9	75	0	0	0	0
Private Versicherungs-anstalten	0	0	3	25	44	100	0	0
Gesamt	26	100	12	100	44	100	0	0

Beim Vergleich mit den Daten des Jahres 1902 zeigt sich, dass das Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines bei den Notaren seine dominierende Stellung bei den Witwen- und Waisen-Renten noch auf fast 90 % ausbauen konnte. Dagegen verlor es bei den Invaliditäts- und Altersrenten deutlich und sank unter zwei Drittel aller abgeschlossenen Verträge. Offenbar waren die Angebote der privaten Versicherungen zunehmend attraktiver als das standeseigene Institut. Die Doktorenkollegien verloren deutlich an Bedeutung. Das

[1088] Die statistische Auswertung erfolgte durch den Autor.

[1089] Die Abkürzungen in den folgenden beiden Diagrammen entsprechen den inhaltsgleichen Diagrammen der Erhebung des Jahres 1902, wobei hier anstatt der Todesfallversicherungen die Erlebens- und Ablebensversicherungen für die statistischen Berechnungen herangezogen wurden.

Bild bei den Notariatskandidaten entspricht von der Tendenz her dem des Jahres 1902, wobei auf Grund der geringen absoluten Zahlen keine konkrete Aussage gemacht werden kann.

Als letztes sollen die durchschnittlichen Pensionen und Versicherungssummen, die den Notaren und Notariatskandidaten vertraglich auszuzahlen waren, dargestellt werden[1090]:

Notare:

Durchschnittliche Jahrespension bzw. Versicherungs-summe in Kronen	Witwen- und Waisenpensionen	Invaliditäts- und Alterspensionen	Erlebens- und Ablebensver-sicherung	Unfallversicherung
Doctoren-Kollegien	1.358,33	0	0	0
Pensionsinstitut des Notarenvereines	1.302,62	1.321,94	0	0
Private Versicherungs-anstalten	0	652,14	13.977,17	0
Gesamtdurchschnitt	1.330,48	1.203,54	13.977,17	0

Notariatskandidaten:

Durchschnittliche Jahrespension bzw. Versicherungs-summe in Kronen	Witwen- und Waisenpensionen	Invaliditäts- und Alterspensionen	Erlebens- und Ablebensver-sicherung	Unfallversicherung
Pensionsinstitut des Notarenvereines	2.010,00	1.111,11	0	0
Private Versicherungs-anstalten	160,00	750,00	19.287,73	0
Gesamtdurchschnitt	1.085,00	930,00	19.287,73	0

Beim Vergleich mit den Ergebnissen der Erhebung des Jahres 1902 zeigt sich, dass die Auszahlungsbeträge beim Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines im Wesentlichen unverändert geblieben sind. Größere Abweichungen bei den durchschnittlichen Jahrespensionen sind bei privaten Versicherungsanstalten zu beobachten. Dies resultiert jedoch aus der Tatsache, dass die Zahl der abgeschlossenen Versicherungen sehr gering war und es dadurch zu statistischen Verzerrungen kommt. Andererseits sind die Angaben zu den zu erwarteten Pensionen auf den Zählkarten nicht immer eindeutig, sodass die Zahlen mit größter Vorsicht zu genießen sind. Bei den Notaren konnte auf Grund der Angaben der Zählkarten bei den privaten Versicherungsanstalten keine Witwen- und Waisenpension eindeutig zugeordnet werden, sodass diese Rubrik leer bleibt. Anstatt der

[1090] Die statistische Auswertung erfolgte durch den Autor.

Todesfallsversicherung wurden bei der vergleichenden statistischen Auswertung der durchschnittlichen Versicherungssummen des Jahres 1920 die Erlebens- und Ablebensversicherungen herangezogen, weil diese größtenteils kombiniert waren und eine eindeutige Trennung zu Gunsten der reinen Todesfallsversicherungen auf Grund der Erhebungsergebnisse nicht möglich erscheint, weil es sonst wieder zu massiven Verzerrungen kommen würde.

11. Analyse der statistischen Erhebungen der Jahre 1902 und 1920

11.1. Ökonomische Rahmenbedingungen

Der Vergleich der statistischen Erhebungen der Jahre 1902 und 1920 zeigt, dass es in diesem Zeitraum im Großen und Ganzen keine einschneidenden Veränderungen gab. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Kriegsjahre ein abruptes Ende einer wirtschaftlich stabilen Periode brachten, die durch die außerordentliche Phase des Krieges jedoch „konserviert“ wurden. Die einschneidenden wirtschaftlichen und sozialen Umbrüche der Zwanziger Jahre des 20. Jahrhunderts kommen darin noch nicht zum Ausdruck. Daher sollen im Folgenden einerseits die ökonomischen Rahmenbedingungen des Zeitraumes von 1900 bis zur Einführung der Notarversicherung im Jahre 1926 dargelegt, andererseits soll die Kaufkraft der an die Notare und Kandidaten ausbezahlten Versicherungsleistungen eruiert werden.

Das erste Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts begann mit einer Rezession (1901-1903), auf die eine Wachstumsphase folgte, die bis zu Beginn des zweiten Jahrzehnts dauerte. In dieser Periode wurden die Reallohnverluste der Krisenjahre bis 1913 wieder kompensiert[1091]. Die Kriegs- und Nachkriegszeit waren dagegen in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht bis zur Währungsstabilisierung von einer sich steigernden Geldentwertung geprägt, die zu einem starken Rückgang bei den Einkommen führte[1092]. Insbesondere nach dem Wegfall der Lebensmittelzuschüsse durch das Abbaugesetz[1093] begann die Teuerung sprunghaft anzusteigen, wobei die Lohnsteigerungen weit hinter den Preissteigerungen zurückblieben[1094]. Aus den Lohndaten der Jahre 1914 bis 1925 lässt sich ablesen, dass bei den erhobenen Arbeiterlöhnen ein Rückgang der realen Wochenlohnsätze bis Kriegsende auf unter ein Viertel der Friedenszeit festzustellen war, die Löhne jedoch in der Folge bis 1922/24 wieder

[1091] Mesch (1984), S. 181.
[1092] Vgl. nur Hwaletz (2008), S. 85 f.
[1093] BGBl. 716/1921.
[1094] Kautsky (1925), S. 115 ff.

das Vorkriegsniveau erreichten[1095]. Bei den Angestellten dagegen blieben die die Zuwächse der Gehälter nach dem Ersten Weltkrieg großteils deutlich hinter denen der Arbeiter zurück, nur die Angestellten in Produktionsbereichen wie Ingenieure und Werkmeister waren mit diesen auf Augenhöhe[1096]. Noch stärker war der Rückstand bei den Staatsbeamten, deren Bezüge im Jahre 1925 durchschnittlich erst zwei Drittel der Kaufkraft der Vorkriegszeit erreichten[1097]. Insgesamt ist festzustellen, dass das Einkommensvielfache im Jahre 1922 im Vergleich zu 1914 bei den höher qualifizierten Berufsgruppen am geringsten war, weil gut organisierte, große Gruppen wie die Arbeiterschaft begünstigt waren. Beispielsweise betrug das Vielfache eines Kohlenträgers in Wien 1.300, dagegen das eines Notars lediglich 300[1098].

Der im Ersten Weltkrieg beginnenden Geldentwertung versuchte man mit Teuerungszulagen zu begegnen, die den Zweck hatten, den Arbeitern ein Existenzminimum zu sichern und damit einen nivellierenden Charakter zu Lasten der besser qualifizierten Gruppen hatten[1099]. Nach dem Krieg kam es bei der Lohnentwicklung zu einer massiven Ausdehnung der Kollektivverträge, womit eine flächendeckende einheitliche Lohngestaltung einsetzte[1100]. Anders als bei den Arbeitern spielten bei den Angestellten die kollektivvertraglich festgesetzten Gehälter eine geringere Rolle, weil in dieser Arbeitnehmergruppe die individuelle Gehaltsregelung im Vordergrund stand, es einen geringeren Organisationsgrad als bei den Arbeitern gab und die Kollektivverträge lediglich Minimalgehälter festschrieben[1101]. Nach Berechnungen erlitten die höheren Einkommenskategorien der Privatbeamten die stärksten Gehaltseinbußen. Durch den Zerfall der Monarchie kam es zu einem starken Abbau von Angestellten im Handel, in der Industrie und bei Banken, was zu einem sprunghaften Anstieg der Arbeitslosigkeit in dieser Arbeitnehmergruppe führte. Als Folge dessen erreichten die Gehälter der Angestellten bis Mitte der Zwanziger Jahre nicht das Vorkriegsniveau[1102].

Was die wirtschaftliche Situation der Notare anbelangt, so wird diese von Winkler in seiner Studie zu den Einkommensverschiebungen während des Ersten Weltkrieges ambivalent

---

[1095] Kautsky (1925), S. 122 ff. Hwaletz weist darauf hin, dass Zulagen und Mehrarbeit von Kautsky nicht berücksichtigt worden waren (Hwaletz [2008], S. 103).
[1096] Kautsky (1925), S. 128 ff.
[1097] Madlé (1925), S. 134 f.; Hwaletz (2008), S. 110 f.
[1098] Strakosch (1922), S. 50. Strakosch vergleicht hierbei die Posten des Notariatstarifes des Jahres 1871 (RGBl. 75/1871), der 1914 noch in Geltung stand, mit denen des Jahres 1922 (BGBl. 98/1922).
[1099] Kautsky (1925), S. 108 ff., 125.
[1100] Kautsky [1925], S. 114 f., 127 f.; vgl. hierzu das Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge, StGBl. 16/1920.
[1101] Kautsky (1925), S. 128 f.
[1102] Kautsky (1925), S. 128 ff.

gesehen: Einerseits wurden die notariellen Geschäfte in höhere Klassen des Notariatstarifes eingereiht, eine Besserstellung, die in erster Linie die Landnotare begünstigt hätte. Auch durch den Anstieg der Todesfälle wäre es zu einer Vermehrung der Geschäftsfälle gekommen. Andererseits hätte die unsichere Lage im Allgemeinen eine Verminderung der Geschäfte mit sich gebracht[1103].

Bei den beschriebenen statistischen Erhebungen des Jahres 1920 zeigte sich, dass nicht wenige Standesmitglieder in sogenannte Kriegsanleiheversicherungen als private Vorsorge gegen Tod, Alter und Invalidität investiert hatten. Die Kriegsanleihen und deren erhofften Erträgnisse dienten als Deckungsstock des Versicherungsproduktes. Die Kurse der ausgegebenen Kriegsanleihen gingen während des Krieges nur wenig zurück, doch verloren diese Effekten durch die allgemeine Geldentwertung umso stärker, je früher die Anleihe gezeichnet wurde. Die weitaus größten Beträge wurden von den Deutschösterreichern gezeichnet, die folgedessen auch die größten Verluste erlitten[1104]. Unter diesen werden wohl nicht wenige Notare gewesen sein.

11.2. Kaufkraft der Versicherungsleistungen

Die durchschnittlichen Renten der Notare und Kandidaten sind nach den Auswertungen der Zählkarten der beiden Vergleichsjahre 1902 und 1920 kaum gestiegen. Um festzustellen, ob die Renten für den Empfänger und seine Angehörigen ein Auskommen ermöglichte, muss dessen Kaufkraft eruiert werden. Als Vergleichswerte eignen sich in erster Linie die Bezüge der Staatsbeamten sowie die Gehälter der Privatangestellten (Privatbeamten), weil diese von ihrem Tätigkeitsprofil her mit den Notariatskandidaten vergleichbar waren. In den Jahren 1914 bis 1918 kam es zu einer starken Steigerung der Gehälter der Privatbeamten, der aber eine Verminderung realer Kaufkraft gegenüber stand. Der Rückgang war bei den Angestellten noch stärker als bei den Arbeitern. Nach Untersuchungen kam es zu einem Rückgang der Reallöhne als Betriebskosten im Jahre 1918 von 39 % bis auf 14 % des Wertes der Krone des Jahres 1914[1105]. Etwas geringer fiel der Rückgang in „sozialpolitischer Betrachtung“ aus, bei der die Preismesszahlen unter Berücksichtigung der Wohnkosten errechnet werden: In dieser

[1103] Winkler (1930), S. 208 f.
[1104] Winkler (1930), S. 216 ff.
[1105] Winkler (1930), S. 150 ff. Basis dieser Berechnungen sind die Gesamtjahresbezüge. Die Untersuchungen der Gehälter der Privatbeamten bei Banken und in der Industrie wurden nach ledigen und verheirateten Angestellten getrennt vorgenommen. Dabei zeigte sich, dass der Rückgang der Reallöhne bei den Ledigen stärker war als bei den Verheirateten, ebenso bei den höheren Gehaltsstufen verglichen mit den niedrigeren (Winkler [1930], S. 150).

Berechnungsvariante waren die die Reallöhne im Jahre 1918 von 48 % bis auf 16 % des Wertes des Jahres 1914 gesunken[1106]. Die Bezüge der Staatsbeamten stiegen nominell erst durch „außerordentliche Teuerungshilfen“ vom Jahre 1916 an, verglichen mit den Privatbeamten aber in wesentlich geringerem Maße. Der Rückgang der Reallöhne bei den Staatsdienern im Jahre 1918 von 19 % bis auf 11 % des Wertes der Krone im Jahre 1914 war daher wesentlich stärker als bei den Angestellten. Eine geringe Besserstellung gab es bei den verheirateten und kinderreichen Beamten[1107].

Der Wochenlohn eines qualifizierten Arbeiters in Gewerbe und Industrie betrug im Juli 1914 zwischen 30 K. und 45 K., somit im Monat zwischen 120 K. und 180 K., während die Wochenlöhne der Hilfsarbeiter zwischen 20 K. und 30 K. schwankten, sich somit monatlich zwischen 80 K. und 120 K. bewegten[1108]. Allein der durchschnittliche Lebensmittelverbrauch einer Wiener Arbeiterfamilie betrug im Juli 1914 monatlich 84,46 K.[1109]. Das Existenzminimum eines Industriearbeiters wurde für Mai 1914 mit 158,67 K. und für Jänner 1921 bereits mit 4.482,22 K. berechnet[1110]. Hwaletz errechnet für einen Arbeiter folgende Existenzminima in Kronen (nominell)[1111]:

Juli 1914	Juni 1919	Jänner 1920	April 1920	Juli 1920	Oktober 1920	Jänner 1921	April 1921	Juli 1921	Oktober 1921
81	1.993	3.212	3.809	4.164	4.536	6.012	7.263	8.135	15.519

Dezember 1921	März 1922	Juli 1922	September 1922	Oktober 1922	Dezember 1922	Juli 1923	Juli 1924	März 1925
42.612	63.756	212.816	909.612	833.831	756.598	879.913	1,000.000	1,102.413

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass es innerhalb der österreichischen Reichshälfte starke Unterschiede bei den Nominallöhnen gab: Während im Kronland Niederösterreich mit der Hauptstadt Wien die Nominallöhne im Jahre 1913 am höchsten waren, erreichten diese in den anderen Landesteilen zwei Drittel bis knapp unter

[1106] Winkler (1930), S. 163 ff. Basis auch dieser Berechnungen sind wiederum die Gesamtjahresbezüge. In dieser Rechnung blieben allerdings mögliche bezahlte Überstunden mangels Datenmaterials unberücksichtigt (Winkler [1930], S. 165).
[1107] Winkler (1930), S. 206 f. Basis der Berechnungen sind die Gesamtbezüge der Staatsbeamten; Madlé (1925), S. 135.
[1108] Kautsky (1925), S. 105 f. Die Schwankungen erklären sich aus dem engen Geltungsbereich der Kollektivverträge der damaligen Zeit.
[1109] Kletzl (1925), S. 147.
[1110] Lederer (1920/21), S. 696.
[1111] Hwaletz (2008), S. 106, vorgenommen auf Basis des Index der Paritätischen Kommission als Kalkulationsgrundlage.

90 % dieses Wertes[1112]. Dagegen waren die Lebenshaltungskosten in den Hauptstädten der Kronländer – außer Dalmatien, Galizien und der Bukowina - im Jahre 1914 fast gleich hoch[1113]. Hierbei ist aber festzustellen, dass es zwischen den Kronländern und innerhalb der Kronländer selbst starke Unterschiede bei den Lebenshaltungskosten gab[1114]. Der Kanzleibedienstete des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines beispielsweise erhielt nach seinem Anstellungsvertrag im Jahre 1912 ein Gehalt von jährlich 1.800 K., das nach jeweils fünf Jahren um 180 K. erhöht werden sollte. Weiters bezog der Bedienstete einen Quartiergeldbetrag in Höhe von 20 % seines Jahresgehaltes[1115]. Diesem standen somit 180 K. im Monat zur Verfügung.

Unter Heranziehung der statistischen Ergebnisse der Auswertung der Zählkarten der Jahre 1902 und 1920 kann daher abschließend festgehalten werden, dass die errechneten Durchschnittsrenten des Notarenvereines vor dem Ersten Weltkrieg – unter Heranziehung des Existenzminimums eines Arbeiters - für ein bescheidenes Auskommen reichten. Dabei kam es aber im Hinblick auf die Lebenshaltungskosten entscheidend darauf an, wo der Notar bzw. der Notariatskandidat lebte. Ob die durchschnittliche Versicherungssumme, die einem Standesmitglied bzw. seinen Hinterbliebenen von einer privaten Versicherungsgesellschaft vor dem Krieg ausbezahlt wurde, als standesgemäßer Ruhegenuss ausreichend war, darf allerdings bezweifelt werden. Für die Zeit der Inflation in der Kriegs- und Nachkriegszeit kann dagegen festgestellt werden, dass die ausbezahlten Renten und Versicherungssummen für die Deckung des Existenzminimums keinesfalls auch nur annähernd ausreichend waren.

11.3. Die Erhebungsergebnisse betreffend das Nachlassvermögen in den Jahren 1909 bis 1919 in Österreich verstorbener Notare

In der Zeit, in der mittels Zählkarten die persönlichen Verhältnisse der Notare erhoben wurden, trafen auch die Nachlassdaten der in den Jahren 1909 bis 1919 in den Sprengeln der Oberlandesgerichte Wien, Graz und Innsbruck verstorbenen Notare beim Staatsamt für Justiz

[1112] Bei einem Wert von 100 für Niederösterreich: 84,5 in Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg; 88 in der Steiermark und Kärnten; 74,9 in Böhmen; 71,6 in Mähren und Österreichisch-Schlesien; 62,4 in Galizien und der Bukowina; 89 in Dalmatien, Krain und dem Küstenland (vgl. Mesch [1984], S. 197).
[1113] Bei einem Wert von 100 für Wien: Linz 100, Salzburg 100, Innsbruck 103,3, Bregenz 108,3, Graz 99,9, Klagenfurt 103, Laibach 87,7, Prag 97,8, Brünn 93,1 und Troppau 92 (vgl. Mesch [1984], S. 214).
[1114] Vgl. die Darstellung bei Mesch (1984) S. 220 ff.
[1115] StenProt 34.o.GV 1912, NZ 1912, Beil. zu Nr. 18, S. 3.

ein[1116]. Erhoben wurden zum einen die reinen Nachlassvermögen der im genannten Zeitraum verstorbenen Notare und zum anderen, ob unversorgte Witwen und Waisen hinterlassen worden waren. Für eine genaue Auswertung eignen sich die von den Oberlandesgerichten vorgelegten Daten nicht, weil für die Notariatskammer Wien, die als größte damals die heutigen Bundesländer Wien und Niederösterreich umfasste, lediglich der Gesamtbetrag aller von verstorbenen Notaren hinterlassenen Nachlassvermögen sowie die Gesamtzahl der Witwen und unversorgten Waisen erhoben worden waren[1117]. Dagegen wurden in den Erhebungsberichten für die anderen Bundesländer des damaligen Staatsgebietes der Republik Österreich[1118] die einzelnen Todesfälle im Hinblick auf Nachlass und Hinterbliebene gesondert ausgewiesen[1119]. Dennoch können die Daten zu einer groben Analyse herangezogen werden: Im Sprengel der Notariatskammer Wien gab es laut den Erhebungen im relevanten Zeitraum 37 Todesfälle von Notaren, darunter auch resignierte Standesangehörige, von denen 36 ein Reinvermögen von insgesamt 5,219.936 K. 48 h. hinterlassen hatten[1120]. Ferner waren nach 28 Notaren Witwen und nach 25 Notaren 41 unversorgte Waisen hinterblieben, wobei die nicht verheirateten Töchter und alle minderjährigen Kinder als unversorgt gezählt wurden, sofern aus den Verlassenschaftsakten nichts anderes hervorging[1121].

Eine kurze Bewertung der Erhebungsergebnisse nahm das Oberlandesgericht Innsbruck vor, indem es darlegte, dass von den fünf verstorbenen Notaren nur einer ein bedeutendes Vermögen hinterlassen hatte. Die Hinterlassenschaft zweier weiterer Notare wäre zwar „*noch*

[1116] Schreiben des OLG-Präsidiums Innsbruck v. 12.4.1920 bezüglich der Landesgerichtssprengel Innsbruck und Feldkirch (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 8.930/20); Schreiben des OLG-Präsidiums Wien v. 15.7.1920 bezüglich der Notariatskammern Linz und Salzburg samt Beil. (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 17.260/20); Schreiben des OLG-Präsidiums Graz v. 15.4.1920 bezüglich des Sprengels des Kreisgerichtes Leoben und der Landesgerichte Graz und Klagenfurt samt Beil. (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 9.269/20).

[1117] Vgl. die Schreiben des Präsidiums des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien v. 29.7.1920 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 19.380/20) und v. 16.8.1920 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 20.014/20) an das Präsidium des OLG Wien.

[1118] Zu diesem Zeitpunkt war das Burgenland noch nicht Teil Österreichs, sodass dieses Bundesland folglich statistisch nicht erfasst wurde.

[1119] Vgl. das Schreiben des OLG-Präsidiums Innsbruck vom 12.4.1920 bezüglich der Landesgerichtssprengel Innsbruck und Feldkirch (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 8.930/20); das Schreiben des Präsidiums des Landesgerichtes Linz v. 8.4.1920 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 17.260/20); das Schreiben des Präsidiums des Landesgerichtes Salzburg vom 6.5.1920 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 17.260/20); das Schreiben des Präsidiums des Kreisgerichtes Leoben v. 27.3.1920 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 9.269/20); das Schreiben des Präsidiums des Landesgerichtes Graz vom 27.3.1920 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 9.269/20); das Schreiben des Präsidiums des Landesgerichtes Klagenfurt v. 13.4.1920 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 9.269/20).

[1120] In drei Fällen ergaben sich die Nachlassaktiva nicht aus den Akten, sodass die Aktiva als Reinnachlass gerechnet wurden (so Schreiben des Präsidiums des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien v. 29.7.1920, unpaginiert, ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 19.380/20).

[1121] Vgl. die Schreiben des Präsidiums des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien v. 29.7.1920 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 19.380/20) und v. 16.8.1920 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 20.014/20).

namhaft, aber zur Versorgung der Hinterbliebenen kaum ausreichend“, bei den letzten beiden sei das Nachlassvermögen noch geringer gewesen. Es handelte sich bei den fünf Verstorbenen um ein Reinvermögen von insgesamt 555.300 K. Ferner waren nach vier Notaren Witwen und nach fünf Notaren 17 unversorgte Waisen hinterblieben[1122].

Im Sprengel der Notariatskammer Linz gab es im Zeitraum von 1909 bis 1919 insgesamt 19 Todesfälle bei Notaren, von denen 17 ein Reinvermögen von zusammen 1,551.959 K. hinterlassen hatten. Nach 14 Notaren waren Witwen und nach acht Notaren waren 15 unversorgte Kinder hinterblieben[1123]. Im gleichen Zeitraum zählte man im Sprengel der Notariatskammer Salzburg vier Todesfälle von Standesangehörigen, die insgesamt ein Reinvermögen von 232.831 K. hinterlassen hatten. Nur ein verstorbener Notar hinterließ eine Witwe, aber keiner unversorgte Waisen[1124].

In Kärnten verstarben im besagten Zeitraum fünf Notare, von denen vier ein Reinvermögen von 438.364 K. 20 h. hinterlassen hatten[1125]. Sämtliche Notare hinterließen Witwen, nach zwei Standesmitgliedern waren sieben unversorgte Kinder hinterblieben[1126]. Schließlich verstarben im Sprengel der Notariatskammer Graz im untersuchten Zeitraum 18 Notare, von denen 16 ein Reinvermögen von zusammen 1,084.338 K. 60 h. hinterlassen hatten[1127]. Nach 12 Notaren waren Witwen und nach sieben Notaren waren 15 unversorgte Waisen hinterblieben[1128].

Wenn man die erhobenen Daten für das gesamte österreichische Staatsgebiet in den damaligen Grenzen addiert, so verstarben im Zeitraum 1909 bis 1919 zusammen 88 Notare, von denen 82 ein Nachlassvermögen hinterlassen hatten. Das hinterlassene Reinvermögen der 82 Notare betrug insgesamt 9,082.729 K. 28 h. Teilt man nun diesen Gesamtbetrag durch 88, so ergibt sich ein durchschnittliches hinterlassenes Reinvermögen aller verstorbener Notare von 103.212 K. 83 h., wird der Gesamtbetrag durch 82 dividiert, so betrug der Nachlass jedes Notars, der ein Reinvermögen hinterlassen hatte, im Durchschnitt 110.764 K. 99 h. Damit

---

[1122] Vgl. das Schreiben des OLG-Präsidiums Innsbruck v. 12.4.1920, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 8.930/20).
[1123] Vgl. die Beil. zum Schreiben des Präsidiums des Landesgerichtes Linz v. 8.4.1920.
[1124] Vgl. die Beil. zum Schreiben des Präsidiums des Landesgerichtes Salzburg v. 6.5.1920.
[1125] Bei einem Notar in Bleiburg konnte das Nachlassvermögen auf Grund der Besetzung Südkärntens durch die „*Südslaven*“ nicht festgestellt werden (siehe die Beil. zum Schreiben des Präsidiums des Landesgerichtes Klagenfurt v. 13.4.1920).
[1126] Vgl. die Beil. zum Schreiben des Präsidiums des Landesgerichtes Klagenfurt v. 13.4.1920.
[1127] Bei einem verstorbenen Notar war das Nachlassvermögen zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht festgestellt (siehe die Beil. zum Schreiben des Präsidiums des Landesgerichtes Graz v. 27.3.1920).
[1128] Vgl. die Beil. zum Schreiben des Präsidiums des Landesgerichtes Graz v. 27.3.1920 und die Beil. zum Schreiben des Kreisgerichtes Leoben v. 27.3.1920.

wird ersichtlich, dass die Notare im Zeitpunkt ihres Ablebens im Durchschnitt keineswegs so unbemittelt waren, wie das von Seiten des Standes bei jeder Gelegenheit behauptet worden war. Dessen ungeachtet war die Höhe der einzelnen Nachlassaktiva sehr unterschiedlich und reichte von einigen hundert bis zu einigen hunderttausend Kronen. Mittellos waren dagegen nur sehr wenige Notare. Auch die wiederkehrende Behauptung, dass Notare in Landgemeinden generell ein viel schlechteres Einkommen gehabt hätten, kann durch die vorliegenden Daten der Nachlassaktiva in dieser Form nicht bestätigt werden[1129]. Allerdings kann diese Aussage nur für die Sprengel der Notariatskammern Graz, Klagenfurt, Salzburg, Innsbruck und Feldkirch getroffen werden, weil in der Aufstellung der Todesfälle in Oberösterreich keine Ortsangaben bei den Notaren vorgenommen wurden und für Wien und Niederösterreich nicht einmal die Sterbefälle selbst angeführt waren[1130]. Aus den Unterlagen geht aber hervor, dass die persönlichen materiellen Verhältnisse der Notare doch sehr unterschiedlich gewesen waren.

11.4. Die versicherungstechnischen Berechnungen des Sozialministeriums als Grundlage eines Versicherungsgesetzes

Bei einer am 19. Februar 1920 im Staatsamt für Justiz abgehaltenen Besprechung verschiedener, den Notarenstand betreffender Fragen wurde im Hinblick auf die Streitfrage der Einführung einer Altersgrenze für Notare dahingehend Einigung erzielt, dass der Versuch unternommen werden sollte, eine obligatorische Versicherung für die Mitglieder des Standes einzuführen. Zwecks Umsetzung dieses Vorhabens wurde, wie oben bereits eingehend dargestellt, vom Staatsamt für Justiz in einem ersten Schritt das hierfür erforderliche statistische Datenmaterial erhoben[1131]. In einem zweiten Schritt ersuchte das Staatsamt für Justiz mit Schreiben vom 23. Juli 1920[1132] das Staatsamt für soziale Verwaltung, auf Grundlage der Daten der Justizbehörde die Belastung für den Notarenstand nach versicherungstechnischen Grundsätzen festzustellen, die die Einführung der Pflichtversicherung nach sich ziehen würde. Zu diesem Zweck wurden dem Sozialressort

[1129] Siehe die Beil. des Schreibens des OLG-Präsidiums Graz v. 15.4.1920 bezüglich der Sprengel Graz und Klagenfurt.
[1130] Siehe die Beil. zum Schreiben des Präsidiums des Landesgerichtes Linz v. 8.4.1920 und das Schreiben des Präsidiums des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien v. 29.7.1920.
[1131] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 14.760/21, unpaginiert.
[1132] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 17.182/20.

folgende Fragen gestellt, bei denen jeweils die Gesamtlasten der Versicherung zu berechnen sein sollten[1133]:

I. Einem Notar und einem Kandidaten soll im Falle dauernder Berufsunfähigkeit eine jährliche Rente und, wenn die Berufsunfähigkeit innerhalb der Karenzzeit eintritt, eine einmalige Abfertigung in Höhe des Jahresbetrages der Rente geleistet werden. Wie hoch ist die Belastung für den Notar bzw. den Kandidaten, wenn die Karenzzeit sieben bzw. zehn Jahre beträgt, wenn die Jahresrente 6.000 K. bzw. 10.000 K. bzw. 15.000 K. betragen soll?

II. Einem Standesangehörigen soll eine Altersrente gewährt werden. Wie hoch ist die Belastung für diesen, wenn der Anspruch mit dem vollendeten 65. bzw. 67. bzw. 70. Lebensjahr entsteht und wenn die Rente jährlich 6.000 K. bzw. 10.000 K. bzw. 15.000 K. bzw. 20.000 K. bzw. 30.000 K. bzw. 40.000 K. betragen soll?

III. Einer Notars- bzw. Kandidatenwitwe soll eine jährliche Rente gewährt werden, wenn die Verehelichung vor dem vollendeten 60. Lebensjahr des Notars bzw. des Kandidaten erfolgt. Wie hoch ist die Belastung für den Notar bzw. den Kandidaten, wenn die Karenzzeit zehn Jahre bzw. sieben Jahre beträgt und die Witwenrente betragen soll:

   a) Jährlich 2.400 K. und für jedes nach Ablauf der Karenzzeit weitere Ehejahr um 30 K. mehr, höchstens jedoch 3.000 K.;

   b) jährlich 3.200 K. und für jedes nach Ablauf der Karenzzeit weitere Ehejahr um 40 K. mehr, höchstens jedoch 4.000 K.;

   c) jährlich 4.000 K. und für jedes nach Ablauf der Karenzzeit weitere Ehejahr um 50 K. mehr, höchstens jedoch 5.000 K.;

   d) jährlich 5.000 K. und für jedes nach Ablauf der Karenzzeit weitere Ehejahr um 60 K. mehr, höchstens jedoch 6.000 K.;

   e) jährlich 6.000 K. und für jedes nach Ablauf der Karenzzeit weitere Ehejahr um 75 K. mehr, höchstens jedoch 7.500 K.

   Tritt der Versicherungsfall vor Ablauf der Karenzzeit ein, so soll die Witwe einen Jahresbetrag als Abfindung erhalten.

[1133] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 14.760/21, unpaginiert.

IV. Jedes unversorgte eheliche Kind eines Notars bzw. Kandidaten soll bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ein Erziehungsbeitrag in Höhe eines Fünftels der Witwenpension erhalten. Wie hoch ist die Belastung für den Notar bzw. den Kandidaten in allen Fällen des Punktes III.?

In Beantwortung der Fragestellungen des Justizministeriums vom 23. Juli 1920 legte das Sozialministerium mit Zuschrift vom 21. Mai 1921[1134] seine Ergebnisse der versicherungstechnischen Berechnungen über die Höhe der Belastung vor, die dem Notarenstand mit der Einführung einer obligatorischen Invaliditäts- und Altersversicherung erwachsen würde. Statistische Grundlage der Berechnungen waren die Erhebungen über die Personal- und Standesverhältnisse von 299 Notaren und 246 Notariatskandidaten mittels der Zählkarten des Jahres 1920, wobei 19 Zählkarten wegen „*mangelhafter Ausfüllung*“ ausgeschieden worden waren[1135]. Gegenstand der Berechnungen bildeten nach den Ausführungen des Sozialministeriums zuerst die erforderlichen durchschnittlichen jährlichen Beiträge, die sich für die Gesamtzahl der zu Beginn der Versicherung bestehenden Berufsangehörigen („*erste Eintrittsgeneration*“) aus der Versicherung der in Aussicht genommenen Ruhe- und Versorgungsgenüsse und bei Anrechnung der gesamten bisherigen Dauer der beruflichen Tätigkeit ergaben. Nach der Mitteilung des Justizministeriums kamen als Ruhegenüsse der Versicherten gleichbleibende Leibrenten im Falle einer Berufsunfähigkeit oder des Alters, als Versorgungsgenüsse für die Hinterbliebenen nach Versicherten bzw. Rentnern mit der Versicherungsdauer steigende Witwen- und Waisenrenten in Betracht, wobei in allen Fällen der Ablauf einer Wartefrist Bedingung für den Anspruch auf eine Rente sein sollte[1136].

Für die Beantwortung der Fragen I. und II. ging das Sozialministerium bei allen Berechnungen von einer Invaliditäts- bzw. Altersrente in Höhe von 10.000 K. aus, weil dadurch die Umrechnung auf beliebige andere Jahresrentenbeiträge erleichtert war. Das Ministerium rechnete darüber hinaus alle Versicherungskombinationen durch, die sich aus Wartezeiten von fünf, sieben und zehn Jahren und dem Anfall der Altersrenten mit dem vollendeten 60., 65. und 70. Lebensjahr ergaben[1137]. Bezüglich der Fragen III. und IV. wurde vom Sozialministerium an Stelle von steigenden von gleichbleibenden Hinterbliebenenrenten ausgegangen: Bei der Witwenrente mit 40 % und bei der Waisenrente, die jedem

[1134] BMfsV Zl. 21.678/20 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, als Abschrift Beil. zu J.M. Zl. 14.760/21).
[1135] Abschrift, S. 1 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 14.760/21).
[1136] Abschrift, S. 3 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 14.760/21).
[1137] Abschrift, S. 3 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 14.760/21).

unversorgten ehelichen Kind bis zu dessen vollendeten 21. Lebensjahr zustehen sollte, mit 10 % der Invaliditäts- bzw. Altersrente. Bei der Bemessung des Beitragserfordernisses unberücksichtigt blieb vom Sozialministerium die Belastung durch eine Abfertigung im Falle der Berufsunfähigkeit oder des Todes vor Ablauf der Wartezeit, weil diese nach dessen Ansicht relativ geringfügig gewesen wäre[1138].

Allerdings wich das Sozialministerium von diesen ihren allgemeinen Bedingungen für die Berechnungen bei der sogenannten ersten Eintrittsgeneration in folgenden Punkten ab: Für diese sollte in allen Versicherungskombinationen eine absolute Wartefrist von fünf Jahren gelten. Diese Wartezeit verlängerte sich einerseits in dem Maße, als die Dauer, die die anrechenbare berufliche Dienstzeit auf die reguläre Wartezeit von fünf, sieben oder zehn Jahren ergänzt, fünf Jahre übersteigen sollte. Andererseits verkürzte sich die Wartezeit auf den Zeitraum bis zum regulären Anfall der Altersrente, dem 60., 65. bzw. 70. Lebensjahr, wenn diese unter fünf Jahre sinken sollte, doch durfte die absolute Wartezeit keinesfalls weniger als zwei Jahre dauern[1139]. Danach würden sich laut Sozialministerium im Falle von zehn Jahre regulärer Wartezeit und dem Anfall der Altersrente mit dem vollendeten 65. Lebensjahr folgende absolute Wartezeiten (d. i. die für die Zurücklegung der regulären Wartezeit noch fehlende Zeitdauer) ergeben[1140]:

1. Sieben Jahre bei einem Beitrittsalter von 30 Jahren und einer anrechenbaren Dienstzeit von drei Jahren;

2. fünf Jahre bei einem Beitrittsalter von 30 Jahren und einer anrechenbaren Dienstzeit von zumindest fünf Jahren;

3. fünf, vier, drei bzw. zwei Jahre bei einem Beitrittsalter von 60, 61, 62 bzw. 63 Jahren und einer anrechenbaren Dienstzeit von zumindest fünf Jahren;

4. zwei Jahre bei einem Beitrittsalter von mehr als 63 Jahren und einer anrechenbaren Dienstzeit von zumindest fünf Jahren.

Nach diesen modifizierten Bedingungen berechnete das Sozialministerium den durchschnittlichen Jahresbeitrag für einen Versicherten der sogenannten ersten Eintrittsgeneration: Ausgegangen wurde von einem durchschnittlichen Jahresnettobeitrag für die Versicherung einer Invaliditäts- bzw. Altersrente von jährlich 10.000 K., einer

[1138] Abschrift, S. 3 f. (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 14.760/21).
[1139] Abschrift, S. 4 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 14.760/21).
[1140] Abschrift, S. 4 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 14.760/21).

Witwenrente von jährlich 4.000 K. und einer Waisenrente von jährlich 1.000 K. Bei den folgenden Wartezeiten wären für eine Altersrente bei den unten angeführten vollendeten Lebensjahren folgende Beiträge zu entrichten gewesen[1141]:

Wartezeit in Jahren	Anfallsalter in vollendeten Lebensjahren	Jährlicher Beitrag in Kronen
5	60	5.465
5	65	3.949
5	70	3.052
7	60	5.463
7	65	3.948
7	70	3.051
10	60	5.436
10	65	3.923
10	70	3.027

Nach Ansicht des Sozialministeriums machten die Ergebnisse der Berechnungen deutlich, dass die sogenannte erste Eintrittsgeneration die Kosten für ihre Versicherung aus eigenem nicht zu tragen vermag und dass für die Höhe der Belastung das Anfallsalter der Altersrente von ausschlaggebender Bedeutung wäre. Wenn nicht ein vorhandenes Zweckvermögen die Einführung der Versicherung erleichterte, ließe sich für die erste Eintrittsgeneration nur durch eine gleichmäßige Lastenverteilung zwischen dieser und den in Hinkunft eintretenden Versicherten Abhilfe schaffen[1142].

Für die zukünftigen Versicherten, die der Versicherung regelmäßig in jüngeren Jahren beitreten würden, waren nach den folgenden Berechnungen des Sozialministeriums die jährlichen Beiträge deutlich geringer als die oben dargelegten Durchschnittsprämien: Ausgegangen wurde wieder von einem durchschnittlichen Jahresnettobeitrag für die Versicherung einer Invaliditäts- bzw. Altersrente von jährlich 10.000 K., einer Witwenrente von jährlich 4.000 K. und einer Waisenrente von jährlich 1.000 K. Bei den folgenden Wartezeiten wären für eine Altersrente bei den unten angeführten vollendeten Lebensjahren folgende Beiträge zu entrichten gewesen[1143]:

[1141] Abschrift, S. 4 f. (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 14.760/21).
[1142] Abschrift, S. 5 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 14.760/21).
[1143] Abschrift, S. 5 f. (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 14.760/21).

Wartezeit in Jahren	Anfallsalter in vollendeten Lebensjahren	Jährlicher Beitrag in Kronen bei Beitritt im Alter von 25 Jahren	Jährlicher Beitrag in Kronen bei Beitritt im Alter von 30 Jahren	Jährlicher Beitrag in Kronen bei Beitritt im Alter von 35 Jahren
5	60	1.868	2.406	3.124
5	65	1.572	1.985	2.500
5	70	1.451	1.814	2.254
7	60	1.825	2.328	2.996
7	65	1.530	1.909	2.379
7	70	1.410	1.739	2.178
10	60	1.750	2.199	2.792
10	65	1.456	1.785	2.185
10	70	1.337	1.618	1.944

Die Ausführungen des Sozialministeriums wiesen in diesem Zusammenhang abschließend darauf hin, dass ein übliches Verfahren, eine Einheitsprämie für die ursprünglichen Versicherten und die zukünftigen Neueintretenden zu errechnen, darin besteht, die Durchschnittsprämie mit der Summe aus der versicherungstechnischen Bedarfsprämie für Neueintretende und einem Zuschlag zu bemessen, durch den die dauernde Verzinsung des unbedeckten Fehlbetrages an der Prämienreserve für die sogenannte erste Eintrittsgeneration gewährleistet erscheine, dies unter der Bedingung des fortdauernden Bestehens des Zuschlages. Bei Anwendung dieses Verfahrens auf den Notarenstand und unter der Voraussetzung, dass der zukünftige Beitritt zur Versicherung im Alter von 25 Jahren erfolgt – bei der sogenannten ersten Eintrittsgeneration betrug das Durchschnittsalter für die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit 26 Jahre – würden sich folgende zu entrichtende Beitragssätze ergeben (durchschnittlicher Jahresbeitrag eines für eine Altersrente bei folgenden Wartezeiten und vollendeten Lebensjahren)[1144]:

Wartezeit in Jahren	Anfallsalter in vollendeten Lebensjahren	Jährlicher Beitrag in Kronen
5	60	3.570
5	65	2.658
5	70	2.178
7	60	3.547
7	65	2.635
7	70	2.156
10	60	3.494
10	65	2.583
10	70	2.105

[1144] Abschrift, S. 6 f. (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 14.760/21).

Das Sozialministerium bemerkte in diesem Zusammenhang nochmals, dass die Witwenrente konstant mit 40 % der Invaliditäts- bzw. Altersrente angenommen wurde. Grund hierfür war, dass dies einerseits der Vereinfachung der Rechnung dienen würde, andererseits folgte das Ministerium der Erwägung, dass bei steigenden Renten der Anfangsbetrag der Witwenrente sehr niedrig gehalten werden musste, wenn der Beitrag erschwinglich sein sollte. Dieser Fall würde beim vorzeitigen Ableben der Versicherten eintreten, bei denen aber der „*sozialpolitische Zweck*“ der Versicherung „*kaum mehr erreicht werden würde*“[1145]. Das Sozialministerium ging zuletzt noch auf die vermeintliche Intention des Justizministeriums ein, dass dieses offenbar an die Versicherung steigender Renten für die Hinterbliebenen gedacht hatte. Diesbezüglich wurde ausgeführt, dass nach versicherungstechnischen Grundsätzen eine annähernde Gleichwertigkeit zwischen einer konstanten Witwenrente von jährlich 4.000 K. und einer bei Ablauf der Wartezeit mit 2.500 K. beginnenden und jährlich um 100 K. bis zum Höchstbetrag von 5.000 K. steigenden Witwenrente gegeben wäre. Das Gleiche galt nach dem Dafürhalten des Sozialressorts grundsätzlich auch für die Bemessung der Waisenrente[1146].

In den Akten des Justizministeriums findet sich in diesem Zusammenhang eine Aufstellung über die Höhe der jährlichen Prämie für je 100 K. versichertes Rentenkapital unter der Voraussetzung einer fünfjährigen Karenzzeit[1147]. Diese wurde offensichtlich von der Justizbehörde zu Zwecken der Veranschaulichung der je nach Fall mitunter enormen finanziellen Belastung der künftigen Versicherten erstellt:

	Der Anspruch auf die Altersrente erwächst		
A) Prämienhöhe, wenn sich die Versicherung nur auf die in Zukunft Eintretenden erstrecken würde, und zwar:	mit dem vollendeten 60. Lebensjahr	mit dem vollendeten 65. Lebensjahr	mit dem vollendeten 70. Lebensjahr
1.) bei Annahme eines Eintrittsalters von 25 Lebensjahren	18,68 %	15,72 %	14,51 %
2.) bei Annahme eines Eintrittsalters von 30 Lebensjahren	24,06 %	19,85 %	18,14 %
3.) bei Annahme eines Eintrittsalters von 35 Lebensjahren	31,24 %	25 %	22,34 %
B) Das Erfordernis für den derzeit vorhandenen Stock würde betragen	54,65 %	39,49 %	30,72 %
C) Ergänzungsprämie	17,02 %	10,86 %	7,27 %
D) Einheitsprämie für den Nachwuchs und den Stock (setzt sich zusammen aus dem Erfordernis aus A und C)	35,70 %	26,58 %	21,78 %

[1145] Abschrift, S. 7 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 14.760/21).
[1146] Abschrift, S. 7 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 14.760/21).
[1147] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 14.760/21.

11.5. Reaktionen auf die Berechnungen des Sozialministeriums

Das Sozialministerium übersandte die Berechnungen dem Justizministerium[1148]. Entsprechend dem Wunsch des Sozialressorts wurden diese von der Justizbehörde den Notariatskammern Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck sowie dem Österreichischen Notarenverein und dem Verein der Notariatskandidaten in Wien mit dem Ersuchen zur Kenntnis gebracht, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit allen Notariatskammern bis 1. Dezember 1921 Anträge zu stellen, wie die Versicherung, insbesondere die Höhe der Leistungen zu regeln wäre und wie die bestehenden Versicherungsanstalten „*zu behandeln sein werden*“[1149]. Nur die Notariatskammern Graz[1150] und Salzburg[1151] äußerten sich zu den Berechnungen der Versicherungsabteilung des Sozialministeriums. Sowohl die steiermärkische als auch die salzburger Kammer betonten, dass die Einführung einer obligatorischen Versicherung auf Grundlage der Berechnungen des Sozialministeriums nicht möglich sei, weil kein Notar im Stande wäre, Jahresbeiträge in der errechneten Höhe aufzubringen. Die Grazer Kammer war der Ansicht, dass mit der geplanten Einführung der Versicherung „*bis zur Wiederkehr ruhiger Verhältnisse zugewartet*“ werden müsste[1152]. Die Einführung einer Altersgrenze bei gleichzeitiger Normierung einer Pflichtversicherung sollte nach Meinung der Salzburger Kammer nur „*für die in Zukunft neu ernannten Notare und Kandidaten ins Auge*“ gefasst werden[1153]. Auch der Präsident des Delegiertentages der Notariatskammern Bauerreiß meinte in einer Besprechung im Justizministerium, dass „*augenblicklich für derartige Maßnahmen nicht die Zeit sei*“ und wies darauf hin, dass derzeit eine Hilfsaktion unter den Standesmitgliedern angelaufen wäre. Laut Bauerreiß wollte die Standesvertretung allenfalls mit dem Ersuchen an das Justizministerium herantreten, ein Zuschlag zu den Tarifsätzen zu genehmigen, der für Versorgungszwecke verwendet werden sollte. Die entsprechenden Anträge würden „*seinerzeit*“ gestellt werden. Auf Grund dessen wurden von Seiten des Justizministeriums in der Sache keine weiteren Veranlassungen mehr getroffen[1154].

[1148] Zuschrift v. 21.5.1921, BMfsV Zl. 21.678/21 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 14.760/21).
[1149] Verfügung des J.M. v. 6.6.1921, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 14.760/21).
[1150] Schreiben v. 3.12.1921 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 35.676/21).
[1151] Schreiben v. 17.9.1921 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 27.797/21).
[1152] Schreiben v. 3.12.1921, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 35.676/21).
[1153] Schreiben v. 17.9.1921, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 27.797/21).
[1154] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 14.760/21, unpaginiert.

12. Die Notlage des Standes in der Nachkriegszeit

12.1. Veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen in den ersten Nachkriegsjahren

Der nach dem Ersten Weltkrieg neu entstandene Staat Österreich musste nach dem Zerfall des historisch gewachsenen, weitgehend autarken Wirtschaftsraumes der Donaumonariche einen Wiederaufbau der Wirtschaft auf neuen volkswirtschaftlichen Grundlagen realisieren. Bedingt durch eine schmale ernährungs- und energiewirtschftliche Basis konnte erst ab 1920 eine Umstellung auf die Friedensproduktion vollzogen werden[1155]. Bis 1922 entwickelte sich als Nachwirkung der Kriegsfinanzierung eine immer stärker werdende Inflation[1156]. Zwar ermöglichte die Geldentwertung eine wirtschaftliche Wiederbelebung, jedoch wurden Löhne und Gehälter den rasant steigenden Lebenshaltungskosten nicht adäquat angepasst, was zu großen Substanzverlusten, insbesondere bei der Mittelschicht, führte[1157]. Für die Bevölkerung war insbesondere der Abbau der staatlichen Lebensmittelzuschüsse ab Dezember 1921[1158] einschneidend, der ein sprunghaftes Ansteigen der Preise für Grundnahrungsmittel nach sich zog[1159].

Durch die Genfer Protokolle vom 4. Oktober 1922[1160] erhielt Österreich eine Völkerbundanleihe über 650 Mio. G.K., an dessen Auszahlung die Sanierung des Staatshaushaltes verknüpft war. Konkrete Maßnahmen waren Ausgabenkürzungen und Steuererhöhungen. Die damit eingeleitete Währungsstabilisierung führte zu einem deutlichen Rückgang der Investitionsquote des Staates[1161]. Die Folge dessen war eine Schrumpfung des Bruttoinlandproduktes im Jahre 1923 und daran anschließend eine Krise des österreichischen Geld- und Kapitalmarktes, aber auch eine Stabilisierung des Preisniveaus. Die gesamtwirtschaftliche Konsolidierung und eine struktuelle Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen nach dem Ersten Weltkrieg gelangen dagegen nur ansatzweise[1162].

[1155] Vgl. Butschek (1985), S. 36.
[1156] Siehe Butschek (1985), S. 39 f.
[1157] Vgl. dazu Butschek (1985), S. 43; Bachinger/Hemetsberger-Koller/Matis (1987), S. 54 ff.
[1158] Abbaugesetz, BGBl. 716/1921.
[1159] Siehe Haidinger (1987), S. 45 f.
[1160] BGBl. 842/1922.
[1161] Dazu Butschek (1985), S. 41.
[1162] Butschek (1985), S. 41, 46 ff.; Bachinger/Hemetsberger-Koller/Matis (1987), S. 56 f., 59, 77; Haidinger (1987), S. 46 f.

Die Land- und Forstwirtschaft zählte auch dank massiver staatlicher Förderungsmaßnahmen zu den wenigen expasiven Sektoren der Zwischenkriegszeit[1163]. Dieser Wirtschaftsbereich profitierte von einem umfassenden System der Schutz- und Lenkungspolitik, beispielsweise durch direkte Subventionen und einer Exportförderung. Dessen ungeachtet litt der Sektor unter erheblichem Kapitalmangel, der eine geringe Technisierung und Mechanisierung zur Folge hatte. Die tatsächliche Leistungssteigerung der österreichischen Landwirtschaft hielt sich aus diesem Grund in Grenzen[1164]. Mit wesentlich größeren Problemen hatte der gewerbliche Produktionssektor zu kämpfen: Spürbar war die fehlende Autarkie des neuen Staates in der Energie- und Rohstoffversorgung. Dazu kamen Anpassungsschwierigkeiten durch den Zerfall des früheren zollgeschützten Wirtschaftsgebietes der Doppelmonarchie. Zwar kam es in den Zwanziger Jahren zu einem industriellen Aufschwung, durch zu geringe Investitionen gelang es aber nicht, Anpassungen an die veränderten Sturkturen zu gewährleisten[1165]. Bei der Einkommensentwicklung in der Ersten Republik kam es zu Nivellierungstendenzen, die sich in einer Verbreiterung der sozialen Unterschicht manifestierten. Ein nicht unbeträchtlicher Teil des Mittelstandes stieg in untere Einkommenskategorien ab[1166].

12.2. Fürsorgemaßnahmen für in Not geratene Standesmitglieder sowie deren Familienangehörige und Hinterbliebene

Die veränderte wirtschaftliche Situation in der Nachkriegszeit hatte naturgemäß Auswirkungen auf dem Notarenstand. Die vorhandenen Quellen über die soziale Lage der Standesangehörigen, deren Angehörige und Hinterbliebene zeichnen ein überaus negatives Bild, dazu kommen aber Zeugnisse der berufsständischen Solidarität, sogar mit deutschen Kollegen. Bereits im Frühjahr 1919 erfolgte durch den Ausschuss des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines ein Aufruf an die Mitglieder des Notarenstandes[1167]. Auslöser waren die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse und die Teuerung, welche die armen Witwen und Waisen besonders getroffen hatte, „*die teils ohne Pension teils mit kleinen ganz unzureichenden Bezügen auf ihrer Hände Arbeit angewiesen sind*“, um sich das Nötigste zum Leben zu verschaffen. Nach dem Aufruf hätten beim Pensionsinstitut in der letzten Zeit

[1163] Otruba (1974), S. 58, 70 ff.
[1164] Bachinger/Hemetsberger-Koller/Matis (1987), S. 61 f.
[1165] Bachinger/Hemetsberger-Koller/Matis (1987), S. 62 ff.
[1166] Bachinger/Hemetsberger-Koller/Matis (1987), S. 52 f., Bayer (1929), S. 60 ff.; zur sozialen Schichtung der Bevölkerung in den Dreißiger Jahren siehe Januschka (1938), S. 30 ff.
[1167] Abgedruckt bei NZ 1919, S. 77.

die Gesuche um Unterstützung „*in erschreckender Weise*“ zugenommen. Da die Mittel der zu Unterstützungszwecken gestifteten Fonds erschöpft wären, müssten die Hilfegesuche abgewiesen werden. Der Ausschuss wandte sich an den „*oft bewährten Wohltätigkeitssinn aller Standesangehörigen*“ und richtete das Ersuchen, einen Unterstützungsfonds des Pensionsinstitutes einzurichten und für dessen Dotierung zu spenden[1168]. Im August 1919 verlautbarte die Notariatszeitung, dass bislang Spenden in der Höhe von 2.400 K. eingelangt waren[1169].

Versuche, vom Staat Unterstützung für Notleidende zu erhalten, schlugen offensichtlich fehl. Nach einem Bericht der Notariatszeitung sprach die Frauenvereinigung der niederösterreichischen Notare wiederholt bei den obersten Behörden vor. Deren Vorsteherin wäre danach von einem der höchsten Würdenträger des Staates gesagt worden, dass die Notariate „*bekanntermaßen Goldgruben*“ seien und sich der Staat daher nicht um das Schicksal der Angehörigen des Standes zu kümmern bräuchte[1170]. Auf Anregung eines niederösterreichsichen Notars wurde eine „*Selbsthilfe-Genossenschaft*“ gegründet, welche offenkundig durch den Verkauf von Zeichnungen, die Notare und Kandidaten spendeten, Erlöse lukrieren sollte, die zur Unterstützung bedürftiger Standesmitglieder gewidmet waren[1171].

Durch die NO-Novelle des Jahres 1921[1172] wurde den Notariatskollegien gemäß § 125 Abs. 4 Z. 4 NO die Beschlussfassung über die Widmung eines Teiles der Kammerbeiträge für Wohlfahrtszwecke des Standes und seiner Angestellten sowie über die Regelung der solchen Zwecken dienenden Einrichtungen ermöglicht. Auf der Vollversammlung des Österreichischen Notarenvereines am 14. Januar 1922 wurde die Gründung einer Hilfskasse für Witwen und Waisen sowie invalide Standesangehörige und die Altersversorgung diskutiert[1173]. Die Kammern in Wien, Graz und Linz regten die Einrichtung von Hilfsfonds in einzelnen Kammersprengeln an[1174]. Eine Realisierung dieser Maßnahme erfolgte dann auch auf Ebene der Länderkammern, nach einem Bericht in der Notariatszeitung[1175] konstituierte sich am 24. Oktober 1922 der Ausschuss des Hilfsfonds[1176] des niederösterreichischen

[1168] NZ 1919, S. 77.
[1169] NZ 1919, S. 108.
[1170] Vgl. Eckardt (1923), S. 15.
[1171] Vgl. NZ 1922, S. 39.
[1172] BGBl. 375/1921.
[1173] NZ 1922, S. 9.
[1174] Reichel (1923), S. 3.
[1175] NZ 1922, S. 50.
[1176] Der Hilfsfonds wurde im Jahre 1924 in „Dr. Otto Rösch-Hilfsfonds“ umbenannt (Reichel [1925], S. 5; vgl. dazu auch Wagner [1968], S. 5).

Notarenkollegiums. Den niederösterreichischen Notaren wurden zwecks Einzahlung der auf sie entfallenden Beträge Erlagscheine mit dem Ersuchen zugesandt, diese „*in Anbetracht des so dringenden Zwecks*“ umgehend zu überweisen[1177]. Die Idee der Einrichtung von Hilfsfonds war sehr erfolgreich, denn diese wurden als „*vorzügliches Einhebungs- und Verteilungssystem*“ gewürdigt[1178].

Auf der Vollversammlung des Österreichischen Notarenvereines und der anschließenden Versammlung des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern am 2. Februar 1923 stellte der Notar Hermann Eckardt Anträge betreffend die Organisation von Fürsorgemaßnahmen für erwerbsunfähige Standesangehörige sowie Witwen und Waisen von Notaren und Kandidaten. Bei der anschließenden Diskussion waren einige Notare der Ansicht, dass von der Schaffung eines Zentralvereines mit Sitz in Wien unter Berücksichtigung der „*Umständlichkeiten“* und Kosten abzuraten wäre und den einzelnen Bundesländern *„die Selbstständigkeit zu wahren sei*“[1179]. „*Nach längerer Wechselrede*“ kam man zu dem Schluss, dass die angestrebten Ziele nicht durch einen Verein, sondern in Form der „*zwangsweisen Aufbringung der Mittel*“ erreicht werden könnten, weshalb die Angelegenheit dem Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern zur weiteren Behandlung überlassen wurde[1180].

Ganz offensichtlich wollte man dann doch nicht auf einen Beschluss des Delegiertentages warten, denn bereits am 8. März 1923 fand die erste Sitzung des Fürsorgeausschusses für Notare, Notariatskandidaten, deren Witwen und Waisen der niederösterreichischen Notariatskammer statt. Im Bericht darüber wurde in der Notariatszeitung dargelegt, dass die Beiziehung weiterer Mitglieder, „*auch von Frauen*“, zur Durchführung der zahlreichen gemeinnützigen Aufgaben des Ausschusses in Aussicht genommen worden wäre[1181]. Der Notar Eduard Reichel unterbreitete dem Ausschuss folgende Vorschläge für dessen künftige Aufgaben[1182]:

1. Unentgeltliche Vertretung bedürftiger Mitglieder des Standes und ihrer bedürftigen Familienmitglieder;

[1177] NZ 1922, S. 50.
[1178] So Reichel (1923), S. 3.
[1179] Eckardt (1923), S. 15.
[1180] NZ 1923, S. 11.
[1181] Eckardt (1923a), S. 18.
[1182] Eckardt (1923a), S. 18. Die Vorschläge orientieren sich an denen Eckardts (vgl. Eckardt [1923], S. 15).

2. Zuwendung von einmaligen oder wiederholten Aushilfen an erwerbsunfähige Mitglieder des Standes, deren Witwen und Waisen;

3. Berichtigung der Kosten von Lehrkursen, Schul- und Kollegiengeldern, Anschaffung von Lehrmitteln, Arbeitsbehelfen und –mitteln an bedürftige ehemalige Standesmitglieder, deren Frauen, Witwen und Waisen;

4. Unentgeltliche Stellenvermittlung für Standesangehörige im Ruhestand (Erteilung juristischer Lehrstunden, besondere Vertrauensposten und dergleichen), für Angehörige von Standesmitgliedern, insbesondere in Notariatskanzleien und standesgemäße Anstellung dieser Kanzleikräfte;

5. Veranstaltung temporärer oder dauernder Ausstellungen von künstlerischen, kunstgewerblichen oder sonstigen Arbeiten von Standesmitgliedern im Ruhestand, deren Frauen, Witwen und Waisen, insbesondere am Sitz der Notariatskammer;

6. Anlage von Schrebergärten für Standesangehörige, deren Witwen und Waisen;

7. Gründung von Siedlungsgenossenschaften für Standesmitglieder im Ruhestand, deren Witwen und Waisen;

8. Zeitweise unentgeltliche Aufnahme erholungsbedürftiger oder kursuchender Mitglieder des Standes, deren Frauen, Witwen und Kinder durch bereitwillige Standesangehörige;

9. Austausch von Kindern der Standesmitglieder in Stadt und Land zu Lernzwecken;

10. Erwirkung von staatlichen Zuschüssen zu den besonderen Fürsorgezwecken des Vereines und Zuweisung von Staatsgründen zu diesen Zwecken.

In den Akten des Justizministeriums findet sich ein Zeugnis der Selbsthilfe der steirischen Notare aus der Inflationszeit: Es handelt sich dabei um ein Schreiben der Notariatskammer Graz vom 27. Mai 1923 an das Justizministerium[1183], mit dem die Standesvertretung der Behörde zur Kenntnis brachte, dass die Versammlung des steirischen Notarenkollegiums am 6. Mai 1923 in Erkenntnis einerseits der Tatsache, dass die seit Jahren angestrebte obligatorische Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenversicherung durch die

[1183] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 32.388/23; siehe den Bericht über die Kollegiumsversammlung bei Stark (1923), 22 f.: Die Kammer wurde von der Kollegiumsversammlung beauftragt, die nachstehenden Beschlüsse dem Delegiertentag, den anderen Notariatskammern und dem BKA (Abt. für Justiz) mitzuteilen.

durch die Inflation herrschende Lage des Notarenstandes unaufschiebbar geworden wäre, andererseits des Umstandes, dass dieses Ziel „*mit Rücksicht auf die traurige finanzielle Lage des Staates voraussichtlich nur im Wege der Selbsthilfe erreicht werden wird*“, Folgendes beschlossen hatte[1184]:

1. Von jedem Notarposten war bis auf Weiteres monatlich ein Betrag von 200.000 K. zu Fürsorgezwecken an die Kammer abzuführen. Dieser Betrag war in gleicher Weise wie die übrigen obligatorischen Standesbeiträge zu behandeln. Die Kammer wurde ermächtigt, im Fall einer 10 % übersteigenden Wertveränderung der Krone – gemessen nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Goldparität von 14.400 K. – diesen Betrag zu erhöhen oder zu senken.

2. Die Hälfte der hierbei einlangenden Beträge war einem Reservefonds zuzuweisen, der Grundlage einer einzuführenden obligatorischen Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenversicherung sein sollte.

3. Die andere Hälfte der eingezahlten Beträge abzüglich der Verwaltungskosten sollte für Fürsorgezwecke des Standes verwendet werden. Über die Verteilung entschied die Kammer im Einzelfall.

Wenn innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren keine Versicherung eingerichtet werden sollte, so hatte die Kollegiumsversammlung über die Verwendung des Fonds zu beschließen[1185]. Die Kollegiumsversammlung hoffte, dass die anderen Landeskammern dem steirischen Beispiel folgen werden und der Delegiertentag die Lösung des „*schwierigen Problems*“ angehen werde. Es wäre unter den Standesgenossen bereits „*Gemeingut*“, dass es „*in dieser brennenden Frage ohne bedeutende Opfer des Standes nicht abgeht*“. „*Willig werden wir alle Opfer auf uns nehmen, um unsere Zukunft und die Zukunft unserer Familien sowie des Standes überhaupt auf eine gesicherte Grundlage zu stellen*“[1186].

Der Beschluss der Kollegiumsversamlung der steirischen Notare fand offensichtlich starken Widerhall bei den Standesgenossen in den anderen Bundesländern. Der Wiener Notar Hermann Eckardt schreibt dazu in der Notariatszeitung: „*Da scheint es mir doch, daß die Menschen in der frischen grünen Steiermark lebhafter und wärmer fühlen, als anderswo, daß der Geist Roseggers, dieses hohen Verkünders der Menschenliebe, über der Versammlung schwebte. Mit diesem Beschlusse beginnt eine neue Zeit, ein neues Blatt der*

[1184] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 32.388/23, unpaginiert.
[1185] Stark (1923), S. 23.
[1186] Stark (1923), S. 23.

Standesfürsorge.“[1187]. Nach Meinung Eckardts wäre klar, dass sich kein anderes Notarenkollegium verweigern könnte, diesem Schritt zu folgen. Offenbar waren die Funktionäre in den anderen Kammern aber nicht ganz so mitgerissen vom Schritt ihrer steirischen Kollegen, denn Eckardt forderte den Delegiertenausschuss auf, unverzüglich zusammenzutreten und „*seine Entschlüsse nicht mehr in der zögernden Art wie bisher zu fassen*“. Möge die Warmherzigkeit des Wiener Kammerpräsidenten die übrigen „*gewiß ebenso gewissenhaften, aber kälter und bedächtiger denkenden Standesangehörigen mitreißen*“[1188]. In der Folge kam es in fast allen anderen Bundesländern zur Einrichtung von Hilfsfonds zum Zweck der Versorgung von armen Standesmitgliedern und deren Familien sowie Witwen und Waisen verstorbener Notare und Kandidaten, die sich in allergrößter Not befanden[1189].

Der schwierigen materiellen Lage der österreichischen Notare in den Nachkriegsjahren zum Trotz gab es sogar eine sogenannte „*Deutschlandhilfe*“ für die Kollegenschaft in Bayern[1190]. Auf Anregung des niederösterreichischen Kammerpräsidenten Hlozanek bot der Österreichische Notarenverein den bayerischen Standesgenossen materielle Hilfeleistung an. Diese war als „*wirkliche*“ Hilfe in engen Grenzen ausgelegt, aus diesem Grund sollte sie sich auf das dem österreichischen Notariat räumlich und hinsichtlich der Organisation des Standes am nächsten liegende Bayern beschränken. Konkret wurden die Übersendung von Lebensmittelpaketen und die Aufnahme von Kindern bayerischer Kollegen bei österreichischen Notaren angeboten[1191]. Dieses Angebot wurde von den bayerischen Notaren auch angenommen. Die Organisatoren hofften, dass „*nicht nur der Gedanke an die Berufsgemeinschaft und der nationale Sinn, sondern auch der im Aufruf versuchte Appell an das menschliche Gefühl der Kollegen seine Wirkung üben und die Hilfsmittel in reichem Maße strömen*“[1192].

Diesbezüglich wurde zu Spenden aufgerufen, auf Grund dessen 237 Notare eine Gesamtsumme in der Höhe von 69,932.000 K., 66 Kandidaten eine solche von 3,462.000 K. und schließlich der Notarenverein einen Betrag von 2,426.300 K. gaben. Somit kam eine

[1187] Eckardt (1923b), S. 31.
[1188] Eckardt (1923b), S. 31.
[1189] Müller (1925), S. 10. Müller weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Einrichtung der Hilfsfonds auf Anregung des Standesfunktionärs Bauerreiß zustande gekommen war. Eckardt erwähnt, dass die Kammern in Nieder- und Oberösterreich sowie in der Steiermark im Umlageverfahren Beiträge von den Mitgliedern einhoben, die von den jeweiligen Ausschüssen verwaltet und (an Bedürftige) verteilt worden wären (Eckardt [1923], S. 15).
[1190] Siehe dazu NZ 1923, S. 55 f.; Reichel (1924), S. 59 f.
[1191] NZ 1923, S. 55.
[1192] NZ 1923, S. 56.

Gesamtsumme von 76,053.300 K. zusammen. Verwendet wurden die Spendengelder in der Zeit des Jahreswechsels 1923/24: Im Dezember 1923 wurden 237 Lebensmittelpakete zu je 144.000 K., somit zu insgesamt 34,128.000 K., im Jänner 1924 vier Lebensmittelpakete zu je 160.000 K., somit zu insgesamt 640.000 K., und im März 1924 250 Lebensmittelpakete zu je 160.000 K., somit zu insgesamt 40,000.000 K., verteilt. Die Notariatszeitung vermeldete, dass sich an der Hilfsaktion nahezu alle Notare beteiligt hätten. Empfänger der Pakete waren 57 bayerische Notare sowie 43 Notarswitwen und –kinder. Jeder Empfänger soll zumindest vier Pakete erhalten haben. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Deutschlandhilfe vier Kinder von Notaren aus dem Rheinland bei österreichischen Notaren untergebracht[1193].

Mit Brief vom 6. Dezember 1924 bedankte sich der Geschäftsführer des Bayerischen Notarenvereines, der Geheime Justizrat Richter, für die Deutschlandhilfe. Quasi als Gegenleistung kündigte Richter an, dass der Bayerische Notarenverein einen dem materiellen Wert des Hilfswerkes gleichhohen Geldbetrag notleidenden österreichischen Notaren sowie Witwen und Waisen von Standesmitgliedern in Österreich zukommen lassen wollte. Reichel bemerkte hierzu in der Notariatszeitung, dass der Österreichische Notarenverein einzelnen Notariatskammern Teilbeträge dieser Hilfszahlung zur Verteilung an Witwen und Waisen zur Verfügung stellen wollte[1194].

12.3. Die Lage der Witwen und Waisen nach Notaren

Die Witwen und Waisen von Notaren selbst machten erstmals im Jahre 1921 auf ihre Lage aufmerksam: Anlässlich eines Aufenthaltes des Bundeskanzlers Michael Mayr in Graz am 22. April 1921 wurde diesem ein Brief von 27 steirischen Witwen und Waisen von Notaren betreffend deren Notlage überreicht, der an den Bundespräsidenten gerichtet war[1195]. Der Bundespräsident wurde darin ersucht, seinen Einfluss für die Besserung der Lage der Witwen und Waisen geltend zu machen. Ein Krankheitsfall beispielsweise würde die vollständige Verelendung der Hinterbliebenen von Notaren nach sich ziehen. Zur Situation wurde allgemein bemerkt: „*Mit tiefer Erbitterung sieht man diesen so hoch angesehenen*

[1193] Reichel (1924), S. 60.
[1194] Reichel (1924a), S. 71.
[1195] Vom BKA mit Schreiben v. 27.4.1921 weitergeleitet (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, Beil. zu J.M. Zl. 12.143/21).

Stand in einem Hungerelend ohnegleichen enden, denn ohne Übertreibung können wir uns heute die Ärmsten der Armen nennen.“[1196].

Bundeskanzler Mayr wies gegenüber den Vertreterinnen der Witwen darauf hin, dass nur von Seiten einer größeren Organisation, eventuell unter staatlicher Unterstützung, geholfen werden könnte. In den Akten des Justizministeriums wurde hierzu bemerkt, dass Hilfe für die Witwen und Waisen nur von den Notariatskammern oder von bestehenden Unterstützungsvereinigungen erfolgen könnte, wie dies bereits bei den Rechtsanwälten geschehen würde. Das Ministerium befürchtete, dass eine staatliche Unterstützung wegen der Forderung der Völkerbunddelegierten nach Beseitigung des staatlichen Subventionssystems zur Sanierung des Landes von der Finanzverwaltung nicht oder nur in geringer Höhe bewilligt werden würde[1197].

Das Justizministerium sah nur im Zusammenschluss aller Angehörigen des Notarenstandes mit einheitlicher Regelung der Unterstützung hilfsbedürftiger Witwen und Waisen eine wirksame Hilfeleistung[1198]. Aus diesem Grund richtete die Justizbehörde einen Brief an die Notariatskammer Graz mit dem Ersuchen, mit „*tunlichster Beschleunigung*“ geeignete Schritte zur Linderung der Notlage der Witwen und Waisen zu setzen und das Ergebnis dem Ministerium mitzuteilen. Gleichzeitig wurden die anderen Notariatskammern vom Justizministerium aufgefordert, sich mit den anderen Kammern in Verbindung zu setzen und mitzuteilen, in welcher Weise eine einheitliche Regelung der Unterstützung hilfsbedürftiger Witwen zu erfolgen habe[1199].

Die steirischen Notarwitwen blieben aber weiter aktiv: In einem Brief des Ausschusses der Notarswitwen und Waisen an das Innenministerium vom 3. Mai 1921[1200] wurde dargelegt, dass Bundeskanzler Mayr am 22. April 1921 vollstes Verständnis und Interesse für die Notlage der Hinterblienen gezeigt hätte. Weiters habe man sich an die bürgerlichen Parteien gewandt, damit diese ihren Einfluss geltend machen sollten. Der Ausschuss machte folgende Gründe für die Forderung nach einer Unterstützung der Witwen und Waisen durch den Staat geltend: Es würden alle Kategorien von Staats- und Privatpensionen wegen der außerordentlichen Verhältnisse besser gestellt, die Höchstpension des Pensionsinstitutes des

[1196] Brief an den Bundespräsidenten v. 22.4.1921, unpaginiert, vom BKA mit Schreiben v. 27.4.1921 weitergeleitet (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, Beil. zu J.M. Zl. 12.143/21).
[1197] AV v. 3.5.1921, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 12.143/21).
[1198] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 12.143/21, unpaginiert.
[1199] Briefe an die Notariatskammern, Wien, Linz, Salzburg, Klagenfurt und Innsbruck v. 3.5.1921 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 12.143/21).
[1200] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, I.M. Zl. 140.107/21, abgetreten an das J.M. z.Zl. 23.501/21.

Österreichischen Notarenvereines betrage dagegen monatlich nur 164 K. und dieses Institut wäre auf Grund des Zerfalles der Monarchie nicht mehr in der Lage, aus eigenen Mitteln Pensionserhöhungen zu finanzieren[1201].

Weiters wandten sich die Notarwitwen an den „Rat für geistige Arbeit in der Steiermark“. Dieser richtete an das Justizministerium einen Brief[1202], in dem er darlegte, dass die Witwen nicht mehr in der Lage wären, eine Existenz zu gründen, sie seien nur für den Haushalt erzogen worden. Die Notare wären zwar de jure keine Staatsbeamten, doch könnten seitens des Sozialministeriums Gnadenabgaben im Wege des Justizministeriums an die notleidenden Hinterbliebenen des Standes ausgezahlt werden. Es erging daher an das Justizressort die Bitte, beim Sozialministerium vorstellig zu werden, den Rat zu ermächtigen, die Witwen und Waisen zur Einbringung unmittelbarer Ansuchen um Bewilligung von Gnadenabgaben beim Sozialministerium aufzufordern[1203].

Das Justizministerium reagierte in beiden Fällen wiederum ablehnend: Seiner Ansicht nach handelte sich hierbei um einen Aufgabenkreis des Standes selbst, der sich um die Wahrung der Ehre und Würde nach den §§ 125 und 134 NO selbst zu kümmern hätte[1204]. Finanzielle Zuschüsse könnten daher nicht gewährt werden[1205]. Auch sei das Sozialministerium gar nicht zuständig, weil gemäß Art. 10 B-VG Angelegenheiten der Notare in den Wirkungskreis des Justizressorts fielen (§ 153 NO). Eine Versorgungspflicht des Bundes bestünde nicht. Eine Unterstützung der Witwen und Waisen würde nach Ansicht des Justizressorts nur dazu führen, dass auch die Hinterbliebenen von Rechtsanwälten sowie von Kanzleiangestellten von Notaren und Anwälten Ansprüche stellen werden[1206].

Zu dieser Zeit erfolgte eine Anfrage des Justizministeriums bei den einzelnen Notariatskammern, welche Unterstützungsmaßnahmen an Hinterbliebene von Standesmitgliedern veranlasst worden waren[1207]. Darauf gab es folgende Stellungnahmen, die den Meinungsstand über die Form der Unterstützung von Bedürftigen veranschaulichen: Die Linzer Kammer gab bekannt, dass das oberösterreichische Notarenkollegium jedes Jahr unterstützungsbedürftigen Witwen Subventionen zuwendete. Die Standesvertretung in Linz

[1201] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, I.M. Zl. 140.107/21, abgetreten an das J.M. z.Zl. 23.501/21, unpaginiert.
[1202] Brief v. 6.9.1921 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 25.487/21).
[1203] Brief v. 6.9.1921, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 25.487/21).
[1204] AV v. 15.9.1921, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 23.501/21).
[1205] AV v. 10.9.1921, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 74.923/21).
[1206] AV v. 15.9.1921, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 25.487/21).
[1207] Briefe an die Notariatskammern Wien, Salzburg, Graz und Klagenfurt v. 15.9.1921 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 23.501/20).

hielt eine zentrale Regelung der Witwen- und Waisenunterstützung für unpraktisch und undurchführbar[1208]. Die Kammer in Innsbruck brachte vor, dass 317 Notare im ganzen Bundesland keine wirtschaftliche Grundlage bilden könnten, um eine Versicherung aufzubauen. Bei der derzeitigen hohen Inflation könnte eine solche nur mit staatlicher Beihilfe eingerichtet werden, um den gegenwärtigen Verhältnissen zu entsprechen[1209].

Das Notarenkollegium in Salzburg befand, dass das Notariat allein nicht in der Lage sei, notleidende Witwen und Waisen ausreichend zu unterstützen und es wäre staatliche Hilfe anzustreben[1210]. Die Notariatskammer Klagenfurt konstatierte, dass es zwar wünschenswert wäre, den Witwen helfend zur Seite zu stehen, die Kollegen aber nicht mit einer so großen Zahl von dauernden Unterstützungen belastet werden könnten. Der Stand hätte durch den Krieg große Einbußen erlitten, namentlich durch den teilweisen oder gänzlichen Verlust von Ersparnissen in Form von Kriegsanleihen und Staatspapieren sowie durch die stark gestiegenen Regiekosten. Viele Notare im „*engeren Kriegsgebiet*“ seien überdies „*sehr wenig beschäftigt*“[1211]. Es bestand nach Ansicht der kärntner Standesvertretung daher die Pflicht des Staates, den Angehörigen helfend beizustehen wie der Staat dies auch mit der Einführung der Arbeitslosenunterstützung getan habe. Dann würden auch die Notare ihren kollegialen Pflichen nachkommen[1212].

Die Wiener Kammer verwies gegenüber dem Ministerium einfach auf ihren Brief vom 29. Mai 1921 an die steirische Standesvertretung[1213]. Danach hatte sich die niederösterreichische Standesvertretung wie auch die Witwen an das Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines gewandt. Dieses verfügte aber über keinen Fonds für eine Hilfeleistung, das Institutsvermögen diente nach der Satzung nur zur Deckung der bereits auszuzahlenden Pensionen und zur Sicherung der Anwartschaften der Mitglieder. Die Wiener Kammer legte dar, dass sich die Notare in Niederösterreich außer Stande sehen, aus eigenen Mitteln zur dauerhaften Linderung der Notlage der Witwen und Waisen beizutragen. Man habe mit dem zuständigen Referenten im Justizministerium die Frage erörtert, ob die Unterstützung nicht durch staatliche Subventionen erfolgen könnte. Der Referent hätte

[1208] Brief der o.ö. Notariatskammer v. 20.5.1921 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 14.557/21).
[1209] Brief der Notariatskammer Innsbruck v. 27.5.1921 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 15.251/21).
[1210] Stellungnahme v. 19.9.1921 auf Grundlage des Beschlusses des Notarenkollegiums v. 17.9.1921 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 27.774/21).
[1211] Stellungnahme v. 27.9.1921 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 27.056/21).
[1212] Stellungnahme v. 27.9.1921, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 27.056/21).
[1213] Stellungnahme v. 19.9.1921 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 26.751/21).

gegenüber der Standesvertretung auf die schwierige Lage des Staates hingewiesen, die eine Subvention kaum zulasse, er erklärte sich aber bereit, mit dem Finanzministerium über eine Notstandsaktion zu verhandeln und die Kammer vom Ergebnis zu informieren[1214].

Die Kammer in Graz teilte in ihrer Stellungnahme vom 8. Oktober 1921[1215] schließlich mit, dass eine Sammlung unter Notaren bei den heutigen Verhältnissen höchstens eine einmalige bescheidene Aushilfe für die allerärmsten Witwen und Waisen darstellen könnte. Um eine gleichartige Vorgehensweise zu erzielen, habe sich die steirische mit den anderen Kammern ins Einvernehmen gesetzt, dass darauf hingewirkt werde, dass zumindest in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen regelmäßige Geldaushilfen aus öffentlichen Mitteln erreicht werden. Eine staatliche Hilfe wäre billig, weil die Notare schließlich Gerichtskommissionen für die öffentliche Hand verrichten würden. Dessen ungeachtet liege es der steirischen Kammer aber fern, einer Verstaatlichung des Notariates das Wort zu reden. Es ging von der Grazer Standesvertretung an das Justizministerium die Bitte, wenn irgendwie tunlich, aus öffentlichen Mitteln zur Linderung der Not einzelner bedrängter Witwen beizutragen[1216].

Das Justizministerium blieb ungeachtet der Gesuche bei seiner bisherigen Linie[1217]: Die Gewährung staatlicher Versorgungsgenüsse müsse außer Betracht bleiben, weil diese Standesinteressen darstellten. Allerdings stünde es den Kammern frei, solche Aushilfen durch Mitgliedsbeiträge aufzubringen. Diese könnten sich an den Einkommen der Standesmitglieder orientieren. Durch die neuerliche Erhöhung des Notariatstarifes im Jahre 1921[1218] sollte es bei der überwiegenden Mehrzahl der Notare möglich sein, eine wesentliche Erhöhung der Kammerbeiträge vorzunehmen und den größten Teil der Mehrleistungen für Unterstützungen zu verwenden[1219]. Der Hinweis auf die unentgeltliche Verrichtung einzelner Amtshandlungen der Notare als Gerichtskommissäre war nach Ansicht des Ministeriums keine Rechtfertigung, die Notare erhielten als Entschädigung schließlich Gebühren in anderen Geschäftsfällen. Staatliche Zuwendungen würden – wie bereits dargelegt - ein „*bedenkliches Präjudiz*“ schaffen, dass auch Witwen und Waisen von Rechtsanwälten sowie von Angestellten in Notariats- und Anwaltskanzleien auf die Gleichartigkeit der Voraussetzungen hinweisen und dieselbe Begünstigung beanspruchen würden. Staatliche Mittel wären überdies eine Art

[1214] Brief v. 29.5.1921, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, Beil. zu J.M. Zl. 26.751/21).
[1215] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, Beil. zu J.M. Zl. 29.453/21.
[1216] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, Beil. zu J.M. Zl. 29.453/21, unpaginiert.
[1217] AV v. 3.12.1921 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 29.453/21).
[1218] BGBl. 287/1921.
[1219] AV v. 3.12.1921, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 29.453/21).

Subventionierung, die bezüglich des von den Völkerbunddelegierten aufgestellten Forderungsprogrammes zur Sanierung der österreichischen Volkswirtschaft zu vermeiden war[1220].

In diesem Sinne wurde vom Justizministerium an die Notariatskammer in Graz ein Brief adressiert[1221], in dem darauf hingewiesen wurde, dass bei der Feststellung der Kammerbeiträge darauf Bedacht zu nehmen sei, dass der Pflicht zur Aufbringung erforderlicher Mittel für die Hilfe der Hinterbliebenen Sorge getragen werde. Durch die wesentlich höheren Sätze des neuen Notariatstarifes dürfte es zu vermeiden sein, dass Notarwitwen in ihrer Hilflosigkeit „*untergeordnete Dienste*" verrichten müssten, wie es in einem Fall geschehen sei, wo die Witwe nach einem Notar am früheren Amtssitz ihres Gatten um Beschäftigung als „*Scheuerfrau*" bat[1222]. An den „Rat für geistige Arbeit in der Steiermark", an die christlich-soziale steirische Landtags- und Nationalratsabgeordnete Olga Rudel-Zeynek sowie an die übrigen Notariatskammern ergingen vom Ministerium Briefe, in den mitgeteilt wurde, dass das Justizressort im Hinblick auf die im Zusammenhang mit der internationalen Kreditaktion übernommenen Verpflichtung, Subventionen zu unterlassen, auch keine einmaligen Unterstützungen gewähren könnte[1223].

Die steirischen Notarwitwen ließen aber auch in der Folge nicht locker und wandten sich mit ihrem Anliegen an Vertreter der bürgerlichen Parteien, damit sich diese für die materielle Besserstellung der Witwen und Waisen einsetzen. Der deutschnationale Nationalratsabgeordnete Emil Kraft leitete mit Brief vom 22. Dezember 1921 ein entsprechendes Ersuchen vom 3. Mai 1921 an den Bundeskanzler mit der Bitte um wohlwollende Behandlung der Sache weiter[1224]. Das Justizministerium traf daraufhin jedoch keine Veranlassungen[1225].

Ein „*Frauenausschuss*" unter dem Vorsitz von Anna Kellner lud im Wege eines Aufrufes in der Notariatszeitung am 23. März 1922 zu einer Vollversammlung der Frauen und Witwen von Notaren und Notariatskandidaten, um vom Staat eine „*bescheidene Versorgung*" für die Notare zu verlangen[1226]. Als Grund für die Zusammenkunft wurde angegeben, dass die

[1220] AV v. 3.12.1921, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 29.453/21).
[1221] Brief v. 3.12.1921 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 29.453/21).
[1222] Brief v. 3.12.1921 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 29.453/21).
[1223] Briefe v. 3.12.1921 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 29.453/21).
[1224] Abschriften der Briefe der Notarwitwen und –waisen der Steiermark und des Nationalratsbgeordneten Kraft sowie Schreiben des BKA v. 31.12.1921, Zl. 1.025/2-B.K. (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, Beil. zu J.M. Zl. 32/22).
[1225] AV v. 5.1.1922 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 32/22).
[1226] NZ 1922, S. 14.

wirtschaftliche Lage der Notare keine Ersparnisse erlauben und keineswegs mehr eine bescheidene Daseinsmöglichkeit sichern würde, sobald die Arbeitskraft nachlässt. Der Frauenausschuss vermeinte den Staat in der Pflicht, durch Zahlung einer bescheidenen Pension und eines Pensionszuschusses für Witwen und Waisen einzugreifen, zumal die Gatten „*stets im öffentlichen Dienste tätig waren*", zahlreiche Gerichtsaufträge unentgeltlich versehen hätten und erst „*mit grauen Haaren zur Selbständigkeit*" gelangt wären. Die Frauen selbst sahen es als ihre Pflicht an, die staatliche Versorgung an Stelle ihrer Gatten, „*die in vornehmer Zurückhaltung verharren*", nachdrücklichst zu fordern[1227]. Ob der Frauenausschuss seine Initiative tatsächlich verwirklichte, geht aus den Quellen nicht hervor.

Ein Komitee von Notars- und Notarsanwärterfrauen reichte beim Justizministerium in den ersten Monaten des Jahres 1922 eine Denkschrift wegen Gewährung staatlicher Ruhe- und Versorgungsgenüsse an Notare, Notariatsanwärter und ihre Angehörigen ein[1228]. Das Ministerium bemerkte zu dieser in den Akten nicht mehr vorhandenen Eingabe in ausführlicher Weise, dass die Witwen und Waisen bislang bloß die fallweise Bewilligung von außerordentlichen staatlichen Zuwendungen begehrten, in der vorliegenden Denkschrift forderten sie aber die ausnahmslose Gewährung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen an Notare, Notariatsanwärter und deren Hinterbliebene[1229]. Diese Forderung war nach Ansicht des Justizressorts mit dem Wesen des Notars (§ 1 NO), dessen gegen Wettbewerb anderer Berufsstände (Rechtsanwälte, öffentliche und Privatagenten) geschützte Stellung (§§ 2 ff. NO), der gesetzlichen Regelung des Einkommens der Notare (§§ 171 ff. NO) und der durch Gesetz festgelegten Entlohnung für die Gerichtskommissionen (Art. II Abs. 3 NO) nicht zu vereinbaren, solange die Stellung des Notars nicht in die eines Staatsbeamten umgestaltet wird. Ein Entgegenkommen würde nach Ansicht der Justizbehörde nur im Wege der Subventionierung des vom Stande geschaffenen, notleidend gewordenen Pensionsfonds in Betracht kommen. Dieser Weg war bisher nicht gangbar[1230].

Nach Meinung des Justziministeriums berührte das Begehren in erster Linie die Finanzverwaltung. In diesem Zusammenhang wurde in der Denkschrift auf staatliche Maßnahmen zum Schutz der Notare gegen die Schädigung ihres Einkommens Bezug genommen: Mit Erlass des Justizministeriums vom 11. März 1863[1231] wurde den öffentlichen

[1227] NZ 1922, S. 14.
[1228] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 31.467/22.
[1229] AV v. 3.4.1922 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 31.467/22).
[1230] AV v. 3.4.1922, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 31.467/22).
[1231] J.M. Erl. v. 11.3.1863, Zl. 2.087, mit dem auf den den Gerichten zur Kenntnis gebachte J.M. Erl. v. 28.2.1863, Zl. 2.306, Bezug genommen wird.

und Privatagenten die geschäftliche Tätigkeit im Wirkungsbereich der Notare weitestgehend verwehrt. Im Zuge des Beamtenabbaues habe sich das Justizministerium mit Schreiben an das Bundeskanzleramt gegen die Verleihung der „*bisher gesperrten öffentlichen Agentien*“ ausgesprochen[1232]. Gleichzeitig machte die Justizbehörde das Finanzministerium mit Schreiben vom 3. April 1922 darauf aufmerksam, dass die Wiederaufnahme öffentlicher Agentien ein Sinken der Einkommen der Notare und Rechtsanwälte zur Folge hätte und eine „*schwer abzuweisende*“ Inanspruchnahme staatlicher Hilfe für diese Berufsgruppen nach sich ziehen würde. In diesem Sinne sprach sich das Justizressort dafür aus, dass die Sperre der Veleihung von Agentienkonzessionen aufrecht erhalten bleiben sollte[1233].

Im Namen der Notarwitwen und –waisen der Steiermark richtete die Notarwitwe Fanny Stoifmaier am 12. Mai 1923 einen Brief an den Vizekanzler wegen Gewährung außerordentlicher Unterstützungen an bedürftige Hinterbliebene nach Notaren aus Bundesmitteln[1234]. Darin brachte die Witwe zum Ausdruck, dass sie auf eine angemessene Unterstützung hoffe. „*Gnadengaben*“ als Zuschuss zu den Pensionen würden auf Grund der zahlenmäßig wenigen Empfänger in Österreich die im Gange befindlichen Sanierungs- und Sparmaßnahmen in keiner nennenswerten Weise beeinträchtigen[1235]. Dem Brief beigelegt war ein anonymer Aufruf an die die Volksvertreter aller Parteien und die aktiven Notare, sich dem Los der Notarwitwen anzunehmen[1236]. Dieser berichtet über das Schicksal von nicht näher bezeichneten Witwen: Deren Vermögen war aufgezehrt, die Habseligkeiten waren zum Trödler gewandert. Eine Zeit lang erhielten die Witwen Unterstützungen von Verwandten, die aber auf Dauer nicht im Stande waren, solche Leistungen auf sich zu nehmen. Dann gingen die Witwen zu Fremden betteln und wer dazu die „*moralische und physische Kraft*“ nicht mehr aufbrachte, „*sieht nur im selbstgesuchten Tod den Erlöser aus bitterster Pein*“. Innerhalb kurzer Zeit hätten zwei Notarwitwen Selbstmord begangen[1237].

Das Justizministerium war der Ansicht, dass sich die Notariatskammer Graz über die Eingabe zu äußern haben wird. Mit Erlass vom 3. Dezember 1921 wäre die Kammer nachdrücklichst darauf aufmerksam gemacht worden, dass die für die Unterstützungen erforderlichen Mittel nötigenfalls durch die Erhöhung von Kammerbeiträgen aufzubrigen sind. In diesem Sinne wurde die steirische Kammer mit Brief vom 29. Mai 1923 vom

[1232] AV v. 3.4.1922, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 31.467/22).
[1233] AV v. 3.4.1922, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 31.467/22).
[1234] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, Beil. zu J.M. Zl. 32.291/23.
[1235] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, Beil. zu J.M. Zl. 32.291/23, unpaginiert.
[1236] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, Beil. zu J.M. Zl. 32.291/23.
[1237] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, Beil. zu J.M. Zl. 32.291/23, unpaginiert.

Ministerium um Bekanntgabe ersucht, welche Verfügungen auf Grund des Erlasses getroffen worden waren[1238]. Ein Antwortschreiben der Notariatskammer Graz findet sich in den Akten des Justizministeriums jedoch nicht.

Im Jahre 1924 konstituierte sich in Graz schließlich ein Verein der Notarswitwen und –waisen in der Steiermark, dessen Ziel insbesondere die Erreichung einer dauernden Versorgung der Hinterbliebenen nach verstorbenen Notaren war, „*die heute vielfach dem größten Elend ausgeliefert sind*“[1239]. Die Notariatszeitung berichtete, dass der Verein für notleidende Mitglieder in mehreren Fällen Unterstützungen aus privaten Kreisen erhalten und ermäßigte Preise bei Geschäften erwirkt hatte. Es wurde versucht, dauernde Versorgungsgenüsse für Witwen und Waisen zu erreichen, ein Prozess, der als noch nicht abgeschlossen bezeichnet wurde. Immerhin soll es gelungen sein, mehrere Notare und deren Ehefrauen für den Verein zu interessieren, von denen einige auch Mitglieder geworden wären. Über die Notariatszeitung erging das Ersuchen, dass alle (steirischen) Witwen und Waisen sowie die aktiven Notare und deren Ehefrauen dem Verein beitreten sollten, wobei zumindest 1.000 K. zu leisten waren[1240].

12.4. Die veränderte wirtschaftliche Lage der Notare

In mehreren Artikeln in der Notariatszeitung beschrieb Reichel die sich verändernde wirtschaftliche Lage der Notare in den Zwanziger Jahren. Als Ursachen benannte er den Untergang des alten Mittelstandes, das Überhandnehmen der Winkelschreiberei sowie das Verschwinden des Realitätenverkehrs in Folge der die Geldentwertung „*verkennenden*“ Wertzuwachssteuern. Durch die Steuer- und Finanzvorschriften wäre die Arbeit des Standes dermaßen erschwert worden, dass diese durch die Entlohnung keine Deckung mehr finden würde. Dasselbe gelte für die finanziellen Wünsche der Mitarbeiter, die die Notare nicht mehr angemessen entlohnen könnten. Die Notare müssten seiner Darstellung nach selbst schlechter leben als die meisten manuellen Arbeiter[1241]. Reichel resümiert resignierend: „*Unser Stand, zahlenmäßig zu klein, vermag sich politisch nicht durchzusetzen, wir leben im Zeitalter der Massenherrschaft und Massenprobleme.*“[1242].

[1238] AV v. 29.5.1923 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 172, J.M. Zl. 32.291/23).
[1239] NZ 1924, S. 75.
[1240] NZ 1924, S. 75.
[1241] Reichel (1922), S. 3.
[1242] Reichel (1922), S. 2.

Reichel lenkte in diesem Zusammenhang den Blick auf die „*Wiener Vorstadtnotariate*“: Die Lage dieser wäre noch betrüblicher als die der Landnotariate. Einst wären die Vorstadtnotariate „*das erstrebenswerte Endziel*“ der meisten Notare gewesen. Durch den Niedergang des Mittelstandes hätten auch diese keine Möglichkeit mehr, durch die Gerichtskommissariate lukrative Geschäfte mit der Bevölkerung zu machen, wie das von Seiten der Kritiker behauptet werde[1243]. Gerade im Wiener Notariat wären nach Darstellung Reichels die Klagen besonders groß gewesen, dass die Zahl der Geschäfte bedeutend zurückgegangen sei. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die Kosten der Notare gar nicht oder nur unter Schwierigkeiten bzw. Verlusten einbringlich gemacht werden könnten. Der Realitätenverkehr, vor allem im Wien „*Hauptzweig*“ der notariellen Betätigung, sei seiner Ansicht nach durch die Mieterschutzgesetzgebung und die Wertzuwachsabgabe in vielen Fällen unmöglich gemacht worden. Auch das Hypothekengeschäft habe sich auf einen sehr geringen Umfang reduziert[1244]. Reichel wähnte auch für die Zukunft nichts Gutes für den Stand, weil die Schillingumstellung die Entwertung der Vermögensobjekte und damit auch die „*Verelendung*“ der Notare deutlich zum Ausdruck bringen werde[1245]. Als Folge dieser Entwicklung verringerte sich seiner Darstellung nach auch die Zahl der Übersetzungswerber vom Land auf Notariatsposten in Wien[1246].

Bezüglich des Landnotariates machte Reichel folgende Gründe für die Verschlechterung der Lage aus: Der Realverkehr wäre teils durch die gesetzliche Beschränkung des Grundverkehrs, teils durch die bessere wirtschaftliche Situation der bäuerlichen Bevölkerung, die keine Anreize zu Liegenschaftstransaktionen gebe, zurückgegangen, in vielen Bezirken auf ein Minimum. Das Kreditwesen hätte andere Ausgestaltungsformen angenommen. Die Zahl der Gutsübergaben im Zusammenhang mit der Errichtung von Heiratsverträgen wäre nach Darstellung Reichels gesunken, weil sich viele Eigentümer angesichts der unsicheren Verhältnisse scheuen würden, ihren Besitz aus der Hand zu geben und sich auf das Ausgedinge zu beschränken. Der Versuch, den Landnotaren durch die Erweiterung des obligatorischen Gerichtskommissariates einen finanziellen Ausgleich zu geben, wäre gescheitert[1247].

[1243] Vgl. Reichel (1922), S. 2 f.
[1244] Reichel (1925), S. 2; ders. (1928), S. 2.
[1245] Reichel (1925), S. 2.
[1246] Reichel (1928), S. 2.
[1247] Reichel (1922), S. 2.

Der junge Landnotar Hartwig Fresacher versuchte in einem Artikel in der Notariatszeitung des Jahres 1920[1248] die Befindlichkeit und die Forderungen der Standesmitglieder auf dem Lande auf den Punkt zu bringen. In Reaktion auf die ablehnende Haltung des Deutschösterreichischen Notarenvereines auf den Aufsatz von Bauerreiß[1249] betreffend die Einführung einer Altersversorgung und einer Altersgrenze für Notare behauptete er, dass viele Landnotare trotz der niedrigen Einkünfte und der damit einhergehenden Einbußen „*gern*" Beiträge für eine sichere Altersversorgung leisten würden: „*Die Herren in Wien haben nicht das gleiche Interesse an einer Altersversorgung wie wir. Wie könnte es sonst möglich sein, daß ihnen anscheinend schon eine Beitragsleistung von relativ viel geringerer Höhe die Freude an den schönen Gedanken verdirbt!*"[1250].

Weiters bemängelte Fresacher, dass das ungeklärte Verhältnis zwischen Gericht und Notariat beim Gerichtskommissariat weiterhin unverändert bestehen würde. Die Zuweisungen erfolgten noch immer mehr oder weniger nach dem Wohlwollen des Gerichtsvorstehers des Bezirksgerichtes. „*Unsere Standesvertretung in Wien kennt nicht die Not unseres Landnotariats, kennt namentlich auch nicht das Prekäre des gegenwärtigen Gerichtskommissariates. Die Wiener Notare werden auch lebensfähig bleiben ohne Gerichtskommissariat, namentlich auch deshalb, weil es ja den Wiener Notaren mehr oder weniger gleichgültig ist, ob er einen Verlaß als Gerichtskommissär durchführt oder als Erbenvertreter. Die Vollmacht hiezu kann er leicht bei Vornahme der Todesfallsaufnahme bekommen und in Beziehung auf die Gebühren wird ihm jedenfalls angenehmer sein, dieselben als Machthaber der Partei vorzulegen, als vom Gericht bemessen zu lassen. Anders ist es für uns jüngere Notare am Lande. Wir können nur dadurch unser Auskommen finden, daß alle Zweige zusammen – rein notarielle Geschäfte, eigentliche advokatorische Geschäfte wie Prozeßführung und Verteidigung in Strafsachen und das Gerichtskommissariat – uns zumindest das Existenzminimum abwerfen. Uns ist und kann es daher nicht gleichgültig sein, ob wir einen Verlaß mehr oder weniger zur Durchführung erhalten.*"[1251]. Die Wiener Standesführung sollte sich daher nach Meinung Fresachers „*eingehender und liebevoller*" den Forderungen der Landnotare annehmen[1252].

Schließlich behandelt Fresacher als drittes Thema die Frage eines neuen Notariatstarifes. Der Tarif des Jahres 1871 wäre im Jahre 1917 um 20 % erhöht worden. Von

[1248] Fresacher (1920), S. 97 f.
[1249] Bauerreiß (1919a), S. 62 ff.
[1250] Fresacher (1920), S. 97.
[1251] Fresacher (1920), S. 97.
[1252] Fresacher (1920), S. 97.

diesem könnte der Landnotar aber kein Auskommen finden. Es gebe nur zwei Möglichkeiten: Entweder man hielte sich nicht an den Tarif oder man lebe von Ersparnissen früherer Zeit bzw. von sonstigen Einkünften. Es wäre seinem Dafürhalten nach eine Forderung „*unseres Standesbewußtseins*“, dass ein Notariatstarif erlassen werden müsste, der auch den kleinen Landnotariaten ein bescheidenes Einkommen verschaffen würde[1253]. Fresacher fragt sich in diesem Zusammenhang, warum denn die Rechtsanwälte einen zeitgemäßeren Tarif hätten. Er nimmt an, dass die Standesvertreter der Anwälte offensichtlich bemühter gewesen wären: „*Es mag ja richtig sein, daß unsere Standesvertreter – sowohl in der Kammer als auch im Notarenverein – die Notwendigkeit der raschen Erfüllung dieser Forderung weniger einsehen, weil es meist Standesgenossen sind, die größere und gute Notariate innehaben, die also auch in dieser schweren Zeit immerhin noch ein gesichertes Einkommen haben, aber es darf ihnen doch unsere Notlage nicht gänzlich außer Augen kommen!*“[1254].

Der breiten Öffentlichkeit die „*Zustände mitzuteilen, welche nicht nur eine Ungerechtigkeit und Undankbarkeit für einen verdienten Stand sind*“, war das erklärte Ziel des Aufsatzes des Notars Robert Baumgartner in der Notariatszeitung der Jahre 1922/23[1255]. Er legte dar, dass die Notare vor dem Ersten Weltkrieg – wenn auch „*nicht glänzend*“ – wenigstens leben und in dem meisten Fällen auch für das Alter und die Invalidität vorsorgen konnten: „*Der rege Grund- und Hypothekarverkehr und das sonstige gegen jetzt blühende Wirtschaftsleben brachte es mit sich, daß die meisten Notare, aber auch nicht alle, wenn sie tüchtig und arbeitsfreudig waren, trotz der inneren Mängel im Notariatswesen ziemlich hinreichend beschäftigt waren und für ihre Arbeit auch eine einigermaßen entsprechende Entlohnung erhielten.*“[1256]. Baumgartner wies auf die „*beschämende Tatsache*“ hin, dass für die Entlohnung der Tätigkeit des Notars als Gerichtskommissär vor dem Ersten Weltkrieg noch der Gebührentarif des Jahres 1855 galt, der eine Gebühr von fünf Gulden für die Verrichtung einer Kommissionstätigkeit eines ganzen Tages vorsah. Relativierend merkte er aber an, dass der Tarif im praktischen Leben nicht mehr angewandt wurde, doch war die Gebührenbemessung mangels bindender Vorschriften eine Ermessenssache des Richters, von dessen Wohlwollen die Höhe der zugesprochenen Kosten abhing[1257].

Nach Ansicht Baumgartners war die wirtschaftliche Lage der österreichischen Notare seit Kriegsende unhaltbar geworden: „*Das österreichische Notariat kämpft derzeit um sein*

[1253] Fresacher (1920), S. 98.
[1254] Fresacher (1920), S. 98.
[1255] Baumgartner (1922), S. 44.
[1256] Baumgartner (1922), S. 45.
[1257] Baumgartner (1922), S. 45.

Leben, es liegt im sterben.“[1258]. Grund hierfür wäre die Tatsache, dass der Grund- und Hypothekarverkehr auf ein Minimum zurückgegangen wäre, die Sparkassen großteils durch Banken abgelöst worden wären und die gerichtskommissionelle Tätigkeit der Notare nach wie vor sehr eingeschränkt sei. Die Vertragserrichtung einschließlich der bäuerlichen Übergabs- und Eheverträge hätte einen Rückgang verzeichnet, ebenso wäre die Darlehensvergabe beinahe gänzlich entfallen[1259]. Die Anpassung der Gebührentarife hielte nach Darlegung Baumgartners nicht mit der Inflation Schritt. Viele Notare hätten keine hinreichende Beschäftigung, andere könnten „*trotz aufreibender Tätigkeit*“ nicht so viel verdienen, dass sie ein bescheidenes Auskommen hätten. Eine Ausnahme stellten nur die Standesmitglieder dar, die in „*erstklassigen Kanzleien mit einer wohlhabenden und zahlreichen Klientel arbeiten und entsprechend verdienen … können*“[1260].

Die Mehrheit der Notare, insbesondere die auf dem Lande, schlage sich nach den Ausführungen Baumgartners dagegen mehr schlecht als recht durch und erziele den größten Teil des Einkommens aus Vertretungen in streitigen Angelegenheiten und in Strafsachen, somit Tätigkeiten, die an sich nicht Teil des notariellen Wirkungskreises sind. Auf Grund dieser Umstände wären die Notare nicht in der Lage, ihre Beschäftigten angemessen zu entlohnen, sofern sie sich Berufsanwärter und Gehilfen überhaupt leisten könnten. Denn eine große Zahl an Standesmitgliedern könnte sich seiner Darstellung nach keine Hilfskräfte leisten, diese wären „*alles, vom Notare bis zum Laufburschen in einer Person*“[1261].

„*Lächerlich*“ erschienen Baumgartner die Tarifansätze zu Werten bis 100 K., 200 K., 500 K. oder 1.000 K., weil es kaum noch Waren gebe, die billiger als 1.000 K. wären. Das Wertverhältnis der Friedenskrone zur Papierkrone liege bei 1:15.000. Auf Grund des Tarifes wäre der Notar gezwungen, viel Arbeit zu „*Schundentlohnungen*“ zu leisten, die nicht einmal die Kosten für das hierbei aufgewendete Material decken würde[1262]. Ähnlich wäre die Lage nach Darstellung Baumgartners bei dem Gerichtskommissionsgebühren: Als Grundlage für die Gebührenbemessung diente die Höhe des in Betracht kommenden Vermögens. Ein durchschnittliches Landnotariat könnte mit rund 30 Gerichtskommissionen jährlich rechnen, von denen etwa ein Drittel solche mit kleinen Vermögen wären. Somit müsste der Notar laut Baumgartner oftmals als Gerichtskommissär ohne Entgelt und mit Verlust arbeiten, ohne durch die Zuweisung „*fetter Verlässe*“ entschädigt zu werden. Denn der Ertrag aus den

[1258] Baumgartner (1922), S. 50.
[1259] Baumgartner (1923), S. 4.
[1260] Baumgartner (1922), S. 50.
[1261] Baumgartner (1922), S. 50.
[1262] Baumgartner (1923), S. 4.

Gerichtskommissionen decke oft nicht einmal die Kanzleiausgaben, weil die Gerichte nur die kleinen Verlassenschaften an Notare zuweisen würden[1263].

Eugen Kalina, ein Notar im oberösterreichischen Leonfelden, versuchte in einem Artikel in der Notariatszeitung des Jahres 1924[1264] einen objektiven Nachweis der drastischen Verschlechterung der Standesmitglieder auf dem Lande an Hand von statistischen Daten zu erbringen. Eingangs schildert er die „*Vorurteile*“, denen Landnotare ausgesetzt wären: Unter den städtischen Kollegen schien demnach die Ansicht vorzuherrschen, dass die wirtschaftliche Lage des Landnotariates nach wie vor „*rosig und hoffnungsreich*“ wäre. Insbesondere Bauernvertreter hätten die Überzeugung, dass Notare auf dem Lande in der Lage wären, ein Vermögen zu machen und deren übermäßiger Verdienst sich zu einer wirtschaftlichen Gefahr für die ländliche Bevölkerung auswachsen würde. Mit „*unentwegtem Sturmlauf gegen die Ansätze der Tarife*“ versuche man, Stimmung gegen die Notare zu machen[1265].

Mit folgenden statistischen Belegen über den „*Beschäftigungsgrad*“ der Landnotariate in Oberösterreich im Zeitraum von 1912 bis einschließlich 1923 wollte Kalina diesen Vorurteilen begegnen[1266]:

Jahr	Geschäftsfälle sämtlicher Landnotariate
1912	20.093
1913	18.519
1919	22.142
1920	17.900
1921	15.463
1922	12.934
1923	11.900

Jahr	Notariatsakte sämtlicher Landnotariate
1912	4.303
1913	4.311
1919	6.346
1920	5.023
1921	4.320
1922	3.699
1923	3.242

[1263] Baumgartner (1923), S. 4.
[1264] Kalina (1924), S. 36 ff.
[1265] Kalina (1924), S. 36.
[1266] Kalina (1924), S. 36 f.

Jahr	Ohne Notariatsakt selbst verfasste Urkunden sämtlicher Landnotariate
1912	14.189
1913	13.522
1919	13.636
1920	10.577
1921	9.130
1922	7.392
1923	7.269

Jahr	Sämtlichen Landnotariaten von Gerichten zugewiesene Verlassenschaftsabhandlungen
1912	1.705
1913	1.774
1919	2.314
1920	2.237
1921	2.083
1922	1.838
1923	1.469

Nach den Aufstellungen Kalinas ergab sich bei allen Geschäftsfällen von den letzten Vorkriegsjahren bis 1923 ein Rückgang von fast 50 %, in manchen Notariaten bis zu 70 %. Bei den Notariatsakten war im Zeitraum von 1912 bis 1923 ein Rückgang von gut 25 % zu verzeichnen gewesen, allein seit Kriegsende von fast 50 %. Auch die von Notaren errichteten Urkunden, die keine Notariatsakte waren, verzeichneten im Zeitraum von 1920 bis 1923 einen Rückgang um fast 50 %. Die Zahl der Verlassenschaftsabhandlungen, die den Notaren von den Gerichten zur vollständigen Durchführung zugewiesen worden waren, sank zwischen 1912 und 1923 von 1.705 auf 370[1267].

Kalina befasste sich auch mit den möglichen Ursachen für den eklatanten Einbruch: Seiner Ansicht nach konnte die Inflation nicht ausschlaggebend gewesen sein, weil in den Jahren 1922 bis 1923 der Rückgang der Geschäftstätigkeit nicht so groß gewesen wäre als in den vorherigen Jahren. Viel bedeutender sei die Tatsache, dass der in der Vorkriegszeit umfangreichste Tätigkeitsbereich, die Errichtung von Schuldscheinen und Quittungen für Darlehen und Kredite, „*nahezu ausgestorben*“ wäre. Die ländlichen Sparkassen hätten sich zudem aus dem weniger ertragreichen Hypothekarkreditgeschäft zurückgezogen und würden ihr Geld stattdessen lieber Banken und Industrieunternehmen zu höheren Prozentsätzen

[1267] Kalina (1924), S. 36 f. Vgl. dazu die Statistik Kalinas betreffend die Fallzahlen der Gerichtskommissionen in Oberösterreich und Salzburg für jede Notarstelle in den Jahren 1921 und 1922 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, Beil. zu J.M. Zl. 34.215/22).

verleihen. Statt langfristiger Darlehensvergabe stünde seiner Darstellung nach nunmehr das Geschäft mit Personalkrediten auf Wechsel und mit Bürgen im Vordergrund[1268].

Kalina machte als weiteren Grund das „*gänzliche Darniederliegen*“ des Grundverkehrs aus, dessen Ursache in den zu hohen Land- und Gemeindezuschlägen und der Zurückhaltung der Grundverkehrskommissionen zu suchen wäre. Das Misstrauen gegen das Ansparen von Geldbeträgen wirke sich hemmend auf ländliche Übergaben aus, auch weil man sich die Erbgebühren bei Übergaben unter Lebenden ersparen wolle. Die geringsten Einbußen habe es seiner Darstellung nach bei den notariellen Übergabs- und Eheverträgen der ländlichen Bevölkerung gegeben[1269]. Bezüglich des Rückganges an anfallender Arbeit gegenüber der Vorkriegszeit bemerkt Kalina fast entschuldigend: „*Es wird füglich nicht behauptet werden können, daß der Landnotar in den Friedensjahren unter der Last der Arbeit zusammengebrochen wäre.*“[1270]. Doch sollte seiner Meinung nach den Notaren die Eröffnung neuer Arbeitsgebiete die „*volle Ausnützung*“ ihrer Arbeitskraft ermöglichen. Der Einwand, dass damit übermäßige Lasten für die bäuerliche Bevölkerung verbunden wären, stimmte nach Meinung Kalinas nicht, denn diese stünde der städtischen wirtschaftlich nicht mehr zurück und es „*wird dabei ganz übersehen, daß der Landnotar gerade für die liebkosten Kreise*[1271] *der ständige Ratgeber und aufrichtige Freund in fast allen Fragen des Lebens ist*“[1272].

Zu Beginn der Zwanziger Jahre stieg besonders bei den sogenannten Wiener Vorstadtnotariaten (Bezirke II bis XXI im damaligen Umfang) die Zahl der unentgeltlich abgehandelten Gerichtskommissionen stark an. Dies verdeutlichen die Zahlen für alle damaligen Wiener Gemeindebezirke für das Jahr 1920[1273]:

[1268] Kalina (1924), S. 37.
[1269] Kalina (1924), S. 37.
[1270] Kalina (1924), S. 37.
[1271] Gemeint war hier wohl die bäuerliche Bevölkerung.
[1272] Kalina (1924), S. 38.
[1273] Für Wien I: Bericht des Bezirksgerichtes Innere Stadt v. 13.5.1922 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1719, Beil. zu J.M. Zl. 1.1116/22); für Wien II bis XXI: Brief der nö. Notariatskammer v. 15.12.1921 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1719, J.M. Zl. 35.746/21).

Bezirk	Gesamtzahl der gerichtskommissionellen Aufträge	Davon unentgeltlich verrichtet	Prozentsatz der unentgeltlich verrichteten Aufträge
I	210	9	4
II	3.226	2.094	65
III	3.466	2.479	71
IV	1.546	630	40
V	2.488	1.453	58
VI	1.310	816	62
VII	1.828	947	52
VIII	1.085	593	55
IX	2.200	1.234	56
X	3.127	2.444	78
XI	898	697	78
XII	2.283	1.799	78
XIII	2.280	2.089	73
XIV	1.912	1.574	82
XV	1.324	952	72
XVI	3.539	3.041	86
XVII	2.359	1.683	71
XVIII	2.480	1.455	58
XIX	1.176	664	56
XX	1.819	1.370	75
XXI	1.659	1.203	73
Gesamt	42.005	29.217	68

Die Zahlen belegen, dass in den Bezirken II bis XXI jeder Notar durchschnittlich 852 unentgeltliche Gerichtskommissionen abzuhandeln hatte. Nach einem Brief der niederösterreichischen Notariatskammer an das Justizministerium vom 15. Dezember 1921 wäre die wesentliche Ursache für den Niedergang des Notariates die „*ins Maßlose gehenden*“ Lohnforderungen der Angestellten und die enorme Steigerung der übrigen Kanzleiregie gewesen[1274]. Den Wiener Vorstadtnotariaten sei es nicht möglich, die Belastungen ohne staatliche Aushilfe weiter zu tragen. Denn um die Gerichtskommissionen zu bewältigen, musste ein Vorstadtnotar nach den Berechnungen der Kammer mindestens einen juristisch geschulten Bediensteten und mindestens eine Schreibkraft beschäftigen. In den Bezirken II bis XXI waren nach der Darstellung der Notariatskammer insgesamt 245 Hilfskräfte beschäftigt, somit durchschnittlich fünf Hilfskräfte inklusive Notariatskandidaten. Zum Vergleich: die 25 Notare in der Inneren Stadt beschäftigen insgesamt 85 Hilfskräfte, somit durchschnittlich drei pro Kanzlei[1275]. Nach dem vorliegenden Kollektivvertrag für Notariatsbeamte hätten die Personalkosten laut den Berechnungen der Kammer für fünf

[1274] Brief der nö. Notariatskammer v. 15.12.1921, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1719, J.M. Zl. 35.746/21).
[1275] Brief der nö. Notariatskammer v. 15.12.1921, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1719, J.M. Zl. 35.746/21).

Hilfskräfte (ein Konzipient, ein Konzeptskanzlist, eine ältere Schreibkraft und zwei Schreibkräfte in ersten Jahr) 1,734.304 K. pro Jahr betragen. Zuzüglich einer 4 %igen Fürsorgeabgabe von 69.372 K. und der sonstigen Kanzleiregie von mindestens 300.000 K. habe dies Gesamtkosten von 2,103.676 K. pro Jahr ergeben. Demgegenüber wären Gesamteinnahmen aus den Gerichtskommissionen von 150.000 K. bis 180.000 K. im gesamten Jahr gegenüber gestanden[1276].

Um die Regiekosten zu decken musste eine Kanzlei nach Darlegung der Kammer auf Basis von 300 Arbeitstagen pro Jahr täglich über 7.000 K. verdienen. Unter der Annahme, dass der Notar zusätzlich noch genauso viel erhielte wie ein Konzeptskanzlist, nämlich 500.280 K. jährlich, hätte der erforderliche Verdienst täglich über 8.700 K. betragen. Aus dieser Rechnung der niederösterreichischen Notariatskammer ergab sich, dass der Vorstadtnotar bei den Gerichtskommissionen mit rund 550.000 K. im Jahr negativ arbeitete – gerechnet ohne eigenes „Gehalt“ des Notars. Es erging daher von der Standesvertretung an das Justizministerium die Bitte, für die 50 Notare in den Wiener Bezirken II bis XXI einen außerordentlichen Betrag von 30 Mio. K. an einmaliger Aushilfe zu bewilligen und die niederösterreichische Kammer mit der Verteilung zu ermächtigen[1277]. Der Präsident des Landesgerichtes Wien berichtete in einem Brief vom 11. Februar 1922 an das Justizministerium[1278], dass die Zahlen der Notare stimmen dürften. Allerdings hätten von den 50 Notaren in den Bezirken II bis XXI nur 16 fünf oder mehr Hilfskräfte, alle anderen weniger. Es wäre nach Ansicht des Präsidenten billig, den notleidenden Vorstadtnotariaten eine angemessene Entschädigung in Form einmaliger Aushilen zu gewähren[1279].

Umgelegt auf die Oberlandesgerichtssprengel und die Landes- bzw. Kreisgerichtssprengel zeigte sich bei der Zahl der unentgeltlichen Gerichtskommissionen für das Jahr 1921 folgendes Bild, das die ungünstige Lage in Wien noch stärker verdeutlicht:

[1276] Brief der nö. Notariatskammer v. 15.12.1921, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1719, J.M. Zl. 35.746/21).
[1277] Brief der nö. Notariatskammer v. 15.12.1921, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1719, J.M. Zl. 35.746/21).
[1278] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1719, Beil. zu J.M. Zl. 1.1116/22, unpaginiert.
[1279] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1719, Beil. zu J.M. Zl. 1.1116/22, unpaginiert.

OLG-Sprengel Wien	24.640
Landesgericht Wien	20.790
Kreisgericht Korneuburg	95
Kreisgericht Krems	240
Kreisgericht St. Pölten	588
Kreisgericht Wiener Neustadt	473
Landesgericht Linz	1.055
Kreisgericht Ried/Innkreis	118
Kreisgericht Steyr	354
Kreisgericht Wels	382
Landesgericht Salzburg	545

OLG-Spregel Graz	1.862
Landesgericht Graz	1.593
Kreisgericht Leoben	158
Landesgericht Klagenfurt	111

OLG-Spregel Innsbruck	426
Landesgericht Innsbruck	400
Kreisgericht Feldkirch	26

Bei einer Gesamtzahl von 26.928 unentgeltlichen Gerichtskommissionen in ganz Österreich entfielen somit rund 80 % auf den Sprengel des Landesgerichtes Wien, der ident mit der Stadt Wien in seinem damaligen Umfang war. Beim Vergleich mit den anderen Gerichtssprengeln zeigt sich, dass auch die Landesgerichte Linz und Graz überdurchschnittliche Fallzahlen aufwiesen. Dies nährt die Vermutung, dass den Notaren in den großen Städten deutlich mehr unentgeltliche Gerichtskommissionen übertragen worden waren als in den ländlichen Gebieten. Nach einem Bericht des Landesgerichtes Graz entfielen die unentgeltlichen Gerichtskommissionen fast ausschließlich auf Todesfallaufnahmen nach armen Personen[1280], das Landesgericht Linz sowie die Kreisgerichte Wels und St. Pölten machten die Ursache der unentgeltlichen Fälle in der Zahl der in Krankenanstalten Verstorbenen aus[1281] – dazu wurde bemerkt, dass hierbei aber mehrere Todesfallaufnahmen gleichzeitig erfolgen würden, sodass der Arbeitsaufwand somit insgesamt geringer wäre[1282]. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Spregel der Landesgerichte Graz und Linz nicht nur die jeweiligen Städte, sondern auch das ländliche Umland umfassten.

[1280] Bericht des Landesgerichtes Graz v. 18.4.1922, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1719, Beil. zu J.M. Zl. 32.311/22).
[1281] Berichte des Landesgerichtes Linz v. 16.5.1922 und des Kreisgerichtes Wels v. 12.5.1922, jeweils unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1719, Beil. zu J.M. Zl. 32.311/22).
[1282] Vgl. die Berichte der Kreisgerichte Wels v. 12.5.1922 und St. Pölten v. 11.5.1922, jeweils unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1719, Beil. zu J.M. Zl. 32.311/22).

Auch in der Zwischenkriegszeit blieb die Winkelschreiberei ein Unbill für den Stand: Gegenüber der Zeit der Monarchie hatte sich das nach Darstellung Reichels in der Notariatszeitung des Jahres 1928 „*immer mehr überhandnehmende*“ Phänomen jedoch in seinen Erscheinungsformen geändert: Berufsorganisationen boten nun ihren Mitgliedern unentgeltlich Tätigkeiten an, die in den Aufgabenbereich der Notare fielen. Diese Handlungen erfüllten aber mangels finanzieller Gegenleistung der so Begünstigten nicht den Tatbestand der Winkelschreiberei und konnten daher nicht verfolgt werden[1283]. Die Winkelschreiberei kam offensichtlich in allen Bundesländern vor, der gesetzliche Schutz hatte nach Aussage des Notars Theodor Gamillscheggs vollkommen versagt[1284]. Erfolgreich verhinderten die Notare die Einführung einer Berufsantrittsprüfung für Agenten (Immobilien- und Kreditmakler), weil der Stand dadurch weitere illegale Konkurrenz fürchtete. Die Aufnahme einer Schutzbestimmung für Notare in das Konsultatorengesetz wurde in diesem Sinne als Erfolg gefeiert[1285].

12.5. Einkommen der Notare auf Grund des Notariatstarifes und des Gerichtskommissionstarifes

An dieser Stelle soll ergänzend das Augenmerk auf die gesetzlich geregelten Einnahmequellen der Notare gelenkt werden: Zu Ende des Ersten Weltkrieges stand noch der Notariatstarif des Jahres 1871 in Kraft[1286], nach dem die Gebührenbemessung für notarielle Amtshandlungen und das Verfassen von Privaturkunden erfolgte[1287]. Im Jahre 1917 kam es zu einer einmaligen Erhöhung der Sätze um 20 %[1288]. Beim Notariatstarif handelte es sich um einen gesetzlichen Höchsttarif, sodass Vereinbarungen über höhere Entgelte ungültig waren und als standeswidriges Verhalten disziplinarrechtliche Folgen haben konnten. In Zeiten starker Geldentwertung drängte sich für die Notare aber naturgemäß eine privatautonome Honorarvereinbarung auf[1289]. Der Stand sah sich gegenüber dem Rechtsanwaltstarif und den Gerichtsgebühren insbesondere für Legalisierungen und Vidimierungen stark

[1283] Reichel (1928), S. 3.
[1284] Gamillschegg (1927), S. 147.
[1285] Gamillschegg (1927), S. 147; Reichel (1928), S. 3.
[1286] Anhang zur NO 1871. Der Notariatstarif unterlag somit als gesetzliche Regelung bei Abänderung dem Willen der parlamentarischen Mehrheit, was ihn im Gegensatz zum Advokatentarif, der als VO vom Justizministerium zu erlassen war, wenig flexibel machte (Bauerreiß [1919], S. 7; NZ 1919, S. 27 f.)
[1287] Zu dieser Zeit wurde der Tarif nur noch „*mitleidig belächelt*“ (Bauerreiß [1919b], S. 131).
[1288] RGBl. 189/1917.
[1289] Bauerreiß (1921a), S. 48; Fresacher (1920), S. 98.

benachteiligt[1290]. Doch auch Winkelschreiber und selbst die eigenen Standesgenossen unterboten den Notariatstarif. Als Gegenmaßnahme wollte man die Einhaltung des Mindesttarifes zur Standespflicht und bei beidseitigen tarifmäßigen Leistungen von Notaren und Anwälten die jeweils höheren Tarifsätze zur Anwendung kommen lassen, denn „*Krämerkunststücke … sind eines Akademikers unwürdig*.“[1291].

Im Jahre 1919 wurde vom Staatsamt für Justiz ein neuer Notariatstarif in Kraft gesetzt[1292]. Dieser sah eine deutliche Steigerung der Sätze vor, blieb aber ein Provisorium, das zwar die gelebte Praxis rechtlich verbindlich machte, aber Problemkreise wie den Pauschaltarif oder die Aufhebung des Ortsklassensystems nicht anging[1293]. Schon im Jahre 1921 wurde ein neuer Tarif eingeführt[1294]. Grund hierfür war die Hyperinflation. Zur gleichen Zeit forderten die Notariatskandidaten eine Erhöhung der kollektivvertraglichen Gehaltssätze, deren Anhebung von den Notaren aber mit der Novellierung des Tarifes verknüpft wurde[1295]. Die entsprechende Neuregelung des Tarifes folgte fast vollständig den Wünschen des Standes, indem insbesondere durch Prozentzuschläge zu den Tarifsätzen eine flexible Anpassung an die Geldentwertung ermöglicht wurde[1296]. Diese Neuerungen erfolgten in den Jahren 1921 bis 1923 durch Nachträge zum geltenden Notariatstarif[1297].

Mit dem neuen Tarif waren zwar die Notare zufrieden, dieser verschlechterte aber das Verhältnis zum Bauernstand. Die Spannungen fanden in einer parlamentarischen Anfrage am 18. Juli 1924 an Justizminister Frank ihren Höhepunkt, in der agrarische Abgeordnete den Notariatstarif als „*unerträgliche Belastung der Landwirtschaft*“ bezeichneten und eine Neuregelung der Notariatsgebühren forderten[1298]. Um die Situation zu entschärfen, brachten die Standesvertreter selbst beim Justizministerium einen Vorschlag zur Senkung der Gebührensätze ein[1299], der in den Notariatstarif 1924 mündete[1300]. Der neue Tarif sah eine generelle Herabsetzung der Tarifsätze und das Ende des Ortsklassensystems vor. Als Zugeständnis an die Landbevölkerung wurde eine gesonderte Gebührenregelung für Rechtsgeschäfte, die primär land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften betrafen,

[1290] Bauerreiß (1921a), S. 47.
[1291] Die Einhaltung des Mindesttarifes wurde von der nö. Anwaltskammer mit Beschluss der Vollversammlung vom 15.5.1919 angeordnet (NZ 1920, S. 53).
[1292] StGBl. 488/1919.
[1293] Siehe zur Entwicklung bei Bauerreiß (1919b), S. 130; NZ 1920, S. 4 f.
[1294] BGBl. 287/1921.
[1295] Bauerreiß (1921), S. 26.
[1296] Bauerreiß (1921a), S. 46 f.
[1297] BGBl. 678/1921, 98/1922, 466/1922, 137/1923.
[1298] NZ 1924, S. 59.
[1299] Reichel (1925), S. 3.
[1300] BGBl. 328/1924.

eingeführt[1301]. Doch schon bald kamen die Notare zum Schluss, dass dieser Notariatstarif auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse zu hoch war und nicht eingehalten werden konnte[1302].

Als Folge dessen wurde bereits im Jahre 1926 wieder ein neuer Notariatstarif in Kraft gesetzt[1303]. Mit diesem wurden zugleich auch die Gerichtsgebühren und der Anwaltstarif herabgesetzt. Begründet wurde diese Maßnahme mit der allgemeinen Verarmung der Bevölkerung durch die Wirtschaftskrise. Die soziale Verantwortung der Notare hätte es nach Ansicht der Standesvertreter geboten, die durch die Herabsetzung des Tarifes entstandenen materiellen Einbußen auf sich zu nehmen[1304]. In gleicher Weise war die Erlassung des NVG Grund für die Zustimmung des Standes zur Absenkung, denn die agrarischen Abgeordneten verknüpften ihre Zustimmung zu diesem Gesetz mit einem neuen Tarif[1305]. Als Zugeständnis an die Bauernschaft wurde der Landtarif generell herabgesetzt und weitere Privilegierungen von Rechtsgeschäften über land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften eingeführt. Der neue Notariatstarif führte vorerst zu einer Entspannung des Verhältnisses zum Bauernstand, zumindest in Nieder- und Oberösterreich sowie in Salzburg[1306].

Mit Einsetzen der Wirtschaftskrise in den Dreißiger Jahren kam es zu neuerlichen Auseinandersetzungen mit den Vertretern der Bauern, die wiederum eine Herabsetzung der Gebühren forderten. Die Standesvertreter traten daraufhin in Verhandlungen mit den Vertretern der Landwirtschaft ein[1307], die im Jahre 1931 in einer Novellierung des Notariatstarifes mündeten[1308]. Die Tarifsenkungen waren zwar zunächst „*auf die Zeit der ungünstigen Wirtschaftslage*“ befristet, wurden aber bis zum „Anschluss“ 1938 immer wieder verlängert[1309]. Durch die Novelle wurden die Tarifsätze um bis zu 20 %, die Höchstgebühren um bis zu 25 % und die Mindestgebühren um bis zu 50 % herabgesetzt. Dieses „*außerordentlich schwere Opfer*“, das „*nur vorübergehend für die Zeit der schwersten Krise der Wirtschaft ertragen werden könne*“, führte unter den Standesmitgliedern zu Unmut[1310].

Für die Gerichtskommissionen galten bis zu Beginn der Ersten Republik die Gebührenbestimmungen der NO 1855, die aber in der Inflationszeit längst als überholt

[1301] NZ 1924, S. 59.
[1302] Gamillschegg (1927), S. 146.
[1303] BGBl. 306/1926.
[1304] Giebl (1927), S. 2.
[1305] Gamillschegg (1927), S. 146.
[1306] Nicht jedoch in der Steiermark, in Tirol und Vorarlberg (siehe Reichel [1928], S. 2 f.).
[1307] Reichel (1932), S. 3.
[1308] BGBl. 391/1931.
[1309] VOen des BMJ, BGBl. 578/1933, II 434/1934, 251/1935, 460/1935, 437/1937.
[1310] Heller (1932), S. 97.

angesehen wurden und keine Beachtung mehr fanden. In der Praxis herrschte eine freie richterliche Kostenbestimmung, wobei es für die Entlohnung keine Richtschnur gab[1311]. In Wien und einigen anderen Gebieten wurde von den Notaren versucht, mit den Gerichten Richtlinien aufzustellen, was für die Wiener Vorstadtnotariate, bei denen ein großes Missverhältnis zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Kommissionen beklagt wurde, teilweise befriedigend gelungen sein dürfte; die Landnotare wären nach Bauerreiß dagegen mit „*Bettelbeträgen*“ abgefertigt worden[1312].

Nach Ende des Ersten Weltkrieges wurde die Forderung nach Einführung des obligatorischen Gerichtskomissariates auf dem Lande stärker, weil die Einnahmen der Landnotare drastisch zurückgingen[1313]. Bereits im Sommer 1918 forderte der Österreichische Notarenverein vom Justizministerium dafür Sorge zu tragen, dass der Koerber’sche Erlass von den Gerichten eingehalten wird, denn die „*Landbevölkerung in ganz Österreich ist durch den Krieg wohlhabend geworden*“[1314]. Seit Kriegsende drängten die Standesvertreter daher auf die Einführung eines Gerichtskommissionstarifes mit festen Gebührensätzen[1315]. Denn speziell bei den Wiener Vorstadtnotariaten, denen obligatorisch Kommissionen zugewiesen wurden, wurden diese zu einer zunehmenden wirtschaftlichen Belastung, weil den Kosten keine adäquate Abgeltung der Teuerung beim Gebührenzuspruch durch das Gericht gegenüberstand[1316].

Die Verhandlungen mit dem Justizministerium über die Einführung eines neuen Gerichtskommissionstarifes gestalteten sich insbesondere im Hinblick auf die Forderung nach Einführung der obligatorischen Gerichtskommission auf dem Lande schwierig[1317]. Die Notariatskammern für Nieder- und Oberösterreich forderten im Dezember 1921 als Ausgleich für den steigenden Aufwand eine Entschädigung aus Bundesmitteln für die jährlich rund 30.000 unentgeltlich erledigten obligatorischen Gerichtskommissionen, woraufhin das Justizministerium dem Finanzministerium auf Grund der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse eine Vergütung von 5.000 K. pro unentgeltlicher Erledigung vorschlug[1318].

[1311] Bauerreiß (1923), S. 34.
[1312] Bauerreiß (1923), S. 34.
[1313] NZ 1920, S. 113.
[1314] Undatierte Eingabe des Österreichischen Notarenvereines mit Vorschlägen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Notare, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1708, Beil. zu J.M. Zl. 22.631/18).
[1315] Siehe NZ 1919, S. 28; Bauerreiß (1919b), S. 131; ders. (1921), S. 25.
[1316] Die Notare wären zu „*wahren Schundbeträgen*“ entlohnt worden (Nowak [1922], S. 13).
[1317] Vgl. dazu bei Distlbacher (2012), S. 159 f. m.w.N.
[1318] Schreiben an das BMF v. 9.11.1922, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1719, J.M. Zl. 32.094/22).

Schließlich wurde im Jahre 1923 ein neuer Gerichtskommissionstarif erlassen[1319]. Es handelte sich dabei um einen Prozenttarif mit Mindestgebühren, der in begründeten Ausnahmefällen Über- und Unterschreitungen zuließ. „*Aus sozialen Erwägungen*“ wurde von den Standesvertretern eine deutliche Anhebung der Wertgrenze für unentgeltliche Besorgungen in Kauf genommen, weiters wurde das „*ganz willkürliche Ortsklassensystem*“ beibehalten[1320]. Gleich wie der Notariatstarif wurde der neue Gerichtskommissionstarif durch die Hyperinflation bald Makulatur. Insbesondere auf Druck der Vertreter der Bauernschaft wurde im Jahre 1924 ein neuer Gerichtskommissionstarif erlassen[1321]. Dieser sah eine generelle Herabsezung der Tarifsätze und eine Verdreifachung der Wertgrenze für die unentgeltliche Besorgung der Kommissionen sowie die Aufhebung des Ortsklassensystems vor. Auf Drängen der Agrarier wurden weiters die Gebühren für Abhandlungen und Todesfallaufnahmen, bei denen in der Hauptsache land- oder forstwirtschaftliche Liegenschaften in ländlichen Gerichtsbezirken betroffen waren, gesenkt. Dies führte naturgemäß zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Standes. Analog dem Notariatstarif gab es auf Druck der Vertreter der Bauernschaft zu Beginn der Dreißiger Jahre Verhandlungen über eine weitere Senkung des Tarifes, die 1931 in Kraft gesetzt wurde[1322]. Der Tarif bestimmte Abschläge bis zu 25 % des Gebührenanspruchs bei Verlassenschaftsabhandlungen und bei freiwilligen Feilbietungen. Wie beim Notariatstarif waren die Änderungen auf die „*Zeit der ungünstigen Wirtschaftslage*“ befristet, wurden aber bis zum „Anschluss“ 1938 immer wieder verlängert[1323].

12.6. Der Abschluss von Kollektivverträgen zwischen den Notariatskammern und den Notariatskandidaten

Ein beredtes Zeugnis der sozialen Lage der Notariatskandidaten gibt die Diskussion um den Abschluss von Kollektivverträgen zwischen den Notaren als Arbeitgebern und den Berufsanwärtern als Arbeitnehmern in der unmittelbaren Nachkriegszeit. Nach dem Ersten Weltkrieg forderten die Notariatskandidaten von den Notariatskammern den Abschluss von Kollektivverträgen. Erstmals öffentlich wurde dieses Begehren vom Verein der Notariatskandidaten Deutschösterreichs in einer Denkschrift – wohl aus dem Jahre 1919 - zu

[1319] BGBl. 348/1923.
[1320] Bauerreiß (1923), S. 35; zur Kritik am neuen Tarif Gortany (1923), S. 43 f.
[1321] BGBl. 329/1924.
[1322] BGBl. 392/1931.
[1323] VOen des BMJ, BGBl. 578/1933, II 434/1934, 251/1935, 460/1935, 437/1937.

dem von diesem Verein ausgearbeiteten Gesetzentwurf betreffend die Novellierung der NO artikuliert[1324]. Im IV. Abschnitt der Denkschrift, der mit den Worten „*Die gesetzliche Ermächtigung der Notariatskammern und Notariatskollegien zum Abschlusse von Kollektivverträgen*“ betitelt war, wurde konstatiert, dass die Notariatskandidaten und das übrige, in den Kanzleien der Notare beschäftigte Personal wie alle Privatangestellten in Folge der wirtschaftlichen Lage in „*schwerste wirtschaftliche Not*“ geraten wären. Die Gehälter der Notariatskandidaten reichten schon seit Monaten nicht mehr, um den Lebensunterhalt auch nur für die erste Monatshälfte zu bestreiten[1325].

Wie trist die Entlohnung der Kandidaten wäre, zeigte nach den Ausführungen in der Denkschrift die Tatsache, dass einzelne Kandidaten mit mehr als zehnjähriger Praxis in Wien oder Mödling nicht einmal 600 K. Monatsgehalt beziehen würden. Als in Folge des Zusammenbruchs des Staates zahlreiche Juristen versuchten, in Notariatskanzleien Aufnahme zu finden, sei es vorgekommen, dass diese sogar unentgeltlich oder für Gehälter von 100 K. bis 250 K. gearbeitet hätten. Sofern daher ein Kandidat nicht ein eigenes Vermögen besäße, wären er und seine Familie dem „*Hungerelende*“ ausgesetzt[1326]. Dieser Situation könnte nach Ansicht des Vereins nur dadurch Abhilfe geschaffen werden, wenn Mindestgehälter im Wege von Kollektivverträgen eingeführt werden. Daneben müssten aber auch die Dauer der Arbeitszeit, die Entlohnung von Überstunden, die Erteilung von Urlaub und die Kündigung geregelt werden[1327]. Abschließend wies die Interessenvertretung der Berufsanwärter darauf hin, dass die Kandidatenschaft eine besondere Stellung hätte, nämlich das Bewusstsein jedes einzelnen, dass er nach Ablauf einer gewissen Zeit selbst dem Stand der derzeitigen Dienstgeber angehören werde, was dafür „*bürge*“, dass die Verhandlungen von Seiten der Kandidatenschaft im Sinne „*weitgehendster Mässigung*“ geführt werden würden[1328].

Der Verein der Notariatskandidaten Deutschösterreichs legte dem Staatsamt für Justiz Anfang August des Jahres 1919 eine weitere Denkschrift und einen Gesetzentwurf betreffend die Einführung einer obligatorischen Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenversicherung für den Notarenstand unter gleichzeitiger Normierung der Altersgrenze für das Amt eines Notars vor[1329], die auch die Frage des Abschlusses von Kollektivverträgen thematisierte. Danach erschien es den Berufsanwärtern besonders dringlich, den Notariatskammern und –

[1324] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. A zu J.M. Zl. 4.279/19.
[1325] Denkschrift, S. 17 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. A zu J.M. Zl. 4.279/19).
[1326] Denkschrift, S. 17 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. A zu J.M. Zl. 4.279/19).
[1327] Denkschrift, S. 18 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. A zu J.M. Zl. 4.279/19).
[1328] Denkschrift, S. 18 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. A zu J.M. Zl. 4.279/19).
[1329] Eingel. im StA für Justiz am 1.8.1919 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 15.177/19).

kollegien die gesetzliche Legitimation zum Abschluss von Kollektivverträgen mit Notariatskandidaten einzuräumen, weil die wirtschaftliche Lage eines großen Teiles der Berufsanwärter „*geradezu unerträglich*“ geworden sei. Es gebe „*eine nicht geringe Zahl von Notaren*“, die „*den Verhältnissen der Zeit in keiner Weise Rechnung tragen wollen*“[1330]. Abhilfe könne nur durch den Abschluss von Kollektivverträgen geschaffen werden. Den Argumenten der Kammern, dass sie keine Kompetenz und keine Mittel für den Abschluss solcher Verträge hätten, begegneten die Vertreter der Notariatskandidaten mit dem Hinweis darauf, dass Kollektivverträge nichts anderes als Vereinbarungen zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmerorganisationen und die Notariatskammern und –kollegien ohnehin gesetzlich organisiert wären. Die Kollektivvertragsfähigkeit sollte nach dem Wunsch der Berufsanwärter im Entwurf einer neuen NO des Staatsamtes für Justiz Eingang finden[1331]. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Forderung nach Abschluss von Kollektivverträgen in der im Jahre 1920 in gedruckter Form erschienenen Denkschrift dieses Vereines über das Aktionsprogramm nicht mehr vorkommt[1332].

Der Notar Erwin Herlinger legte demgegenüber in einem Artikel in der Notariatszeitung des Jahres 1919[1333] den Standpunkt der Notare als Arbeitgeber dar. Seiner Meinung nach wäre an eine standesgemäße Entlohnung aller Mitarbeiter eines Notars solange nicht zu denken, als nicht das obligatorische Gerichtskommissariat und ein neuer Notariatstarif eingeführt sind: „*Erst wenn die Notare ein Einkommen haben, können die Mitarbeiter ein Auskommen finden*“[1334]. Sobald diese Forderungen der Notare erfüllt werden, was seiner Meinung nach nur mehr Wochen dauern würde, müsste die Erhöhung der Gehälter der Notariatsangestellten „*unverzüglich durchgeführt werden*“[1335]. Neben dem Gehalt hätte bei den Kandidaten nach Ansicht Herlingers auch die Ausbildung eine gleichwertige Stellung: „*Der junge Kandidat ist Lehrling, trotz des Doktorhutes ist er anfänglich eine von der Schreiberschaft innerlich belächelte unbehilfliche Figur, die zwar viel weiß, aber gar nichts kann. Je nach den Fähigkeiten des Kandidaten und der Eigenart des betreffenden Betriebes wird er nach Monaten oder nach Jahren mehr und mehr verwendbar. Der junge Kandidat bezieht eben außer seinem Gehalte noch ein sehr wertvolles ideelles Nebeneinkommen: Belehrung, Erfahrung, Menschenkenntnis. Dieses Nebeneinkommen ist sogar in verzweifelten Fällen für den Unternehmer ziffernmäßig errechenbar, wenn der Kandidat etwas verkannt,*

[1330] Denkschrift (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 15.177/19, unpaginiert).
[1331] Denkschrift (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 15.177/19, unpaginiert).
[1332] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 4.390/20.
[1333] Herlinger (1919a), S. 94 f.
[1334] Herlinger (1919a), S. 94.
[1335] Herlinger (1919a), S. 94 f.

dies allseits übersehen wird und der Notar dann den Schaden zahlen muß. Auch das kommt vor. Sicher ist das eine, daß viel wichtiger als die Anfangsgehaltsziffer die gewonnene Erfahrung ist, denn die verwertet man noch im Alter.“[1336]. Herlinger vertrat den Standpunkt, dass es in 95 % der Fälle keiner vertraglichen Regelung zwischen Notar und Kandidaten bedürfte, denn „*das beiderseitige Gewissen ist so rege, daß gar keine Meinungsverschiedenheiten aufkommen*“. Es gebe aber zweifellos eine geringe Zahl von Fällen, „*welche nicht das Gepräge eines sonst üblichen Lehr- und Freundschaftsverhältnisses, sondern eines Ausbeutungsverhältnisses darben*“[1337]. Dessen ungeachtet wäre es ein Zeichen der Zeit, die freie Gehaltsvereinbarung durch gebundene Verträge zu ersetzen. Bezüglich des Notarenstandes war es nach Ansicht Herlingers ausreichend, wenn die Kammern lediglich dann als Schieds-, Vermittlungs- und Hilfsämter handeln würden, wenn ihnen „*scheinbare oder offensichtliche Ausbeutungsverhältnisse*“ angezeigt werden. Ein Kollektivvertrag müsste im Wesentlichen Folgendes regeln: 1. Beschränkungen der Eintrittsmöglichkeiten auf wirklich standeswürdige Personen, 2. Mindestgehälter für Anfänger jeder Art, abgestuft nach Ortsklassen, und 3. die Erlaubnis, mit älteren voll vertretungsberechtigten und auch vertretenden Substituten mit mehr als acht Praxisjahren ein Beteiligungsverhältnis eingehen zu können. Der Kollektivvertrag sollte aber nur die Satzung eines „*Standessonderrechts*“ sein, das gesetzliche Regelungen im eigenen Wirkungskreis der Notare ergänzen würde, woraus sich eine „*Zunftordnung*“ weiter herausbilden sollte[1338].

Zu einer am 19. Februar 1920 im Staatsamt für Justiz anberaumten Besprechung mit den Vertrauensmännern der Notare und der Notariatskandidaten brachte der Landesverband der Notariatskandidaten im Land Salzburg mit Schreiben vom 12. Februar 1920[1339] der Justizbehörde zur Kenntnis, dass die Besoldungsverhältnisse der Kandidaten und Angestellten durch den Abschluss zeitgemäßer Kollektivverträge dringendster Regelung bedürften. Die Dienstverhältnisse im Land Salzburg waren nach besagtem Schreiben bis Ende 1919 durch einen Kollektivvertrag geregelt. Mit Ablauf des Jahres 1919 hätte der Notariatskandidatenverein in Salzburg die Kammer ersucht, Verhandlungen über Kollektivverträge auf Grund der Vorschläge der Kandidaten aufzunehmen. Diese haben sich an den Gehaltsstufen des Besoldungs-Übergangsgesetzes für Staatsbeamte orientiert und

[1336] Herlinger (1919a), S. 95.
[1337] Herlinger (1919a), S. 95.
[1338] Herlinger (1919a), S. 95.
[1339] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 3.975/20.

hätten eine annähernde Gleichstellung mit diesen vorgesehen[1340]. Die Kammer habe jedoch auf dieses Ansinnen wegen mangelnder Legitimation zum Abschluss eines Kollektivvertrages ablehnend reagiert. Die von den Notaren als „*entsprechend*“ bezeichneten Mindestgehälter waren nach Ansicht des Salzburger Kandidatenvereines unzureichend, wie in den anderen Bundesländern blieben Forderungen nach Teuerungszuschüssen erfolglos. Der einzelne Kandidat könnte sich nach Ansicht des Vereines auf Grund seiner wirtschaftlich schwachen Stellung gegenüber den „*erfahrungsgemäß unzureichenden*“ Vorstellungen seines Chefs nicht durchsetzen. Da die Notare „*ohne eigene Not uns die Erfüllung der Lebensbedürfnisse verweigern*“ und Verhandlungen ablehnen würden, erhob der Kandidatenverein gegen „*dieses dem Stande nicht entsprechende Verhalten*“ Beschwerde und bat das Staatsamt für Justiz, die Notare ehestens anzuweisen, unverzüglich die Gehalts- und Dienstverhältnisse in einer „*zeitgemäßen, allgemein verbindlichen Weise*“ zu regeln, am zweckmäßigsten in Kollektivverträgen. Weiters ersuchte der Kandidatenverein, die Notare in Kenntnis zu setzen, dass Repressalien gegen Vertrauensmänner oder Mitglieder der Kandidatenvereine auf Grund gegenständlicher Artikulation unzulässig wären und als standeswidrig geahndet werden müssten[1341].

Diesem Schreiben war eine Abschrift des Protokolls über den besagten Kollektivvertrag vom 7. Juli 1919 als Beilage ./1 angefügt[1342]. Die Vereinbarung wurde danach zwischen den Verbänden der Notariatskandidaten und der Notariatsangestellten im Land Salzburg durch deren Bevollmächtigte bzw. Vertreter einerseits und dem in der Notarenkollegiumssitzung vom 21. Juni 1919 gewählten Ausschuss in Vertretung der Notare des Landesgerichtssprengels Salzburg andererseits abgeschlossen. Gegenstand waren die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Kandidaten und Notariatsangestellten sowie deren monatliche (Mindest-)Gehälter ab 1. Juli 1919 bei normaler Dienstleistung. Nach Punkt A. des Kollektivvertrages wurden für Kandidaten folgende Mindestgehälter vereinbart:

Bei einer tatsächlichen anrechenbaren Praxis	Kronen
bis zu einem halben Jahr	300
von einem halben bis zu einem Jahr	400
von ein bis zwei Jahren	500
von zwei bis vier Jahren	600
von vier bis sechs Jahren	700
von sechs bis acht Jahren	800
über acht Jahren	900

[1340] Schreiben des Landesverbandes, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 3.975/20).
[1341] Schreiben des Landesverbandes, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 3.975/20).
[1342] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 3.975/20.

Für die Substitutionsfähigkeit einschließlich einer allfälligen Substituierung bis zu zwei Kalendermonaten oder 60 Tagen gebührte zudem eine jährliche Zulage von 600 K., zahlbar in monatlichen Raten zu je 50 K. Für den Fall, dass die Gesamtsubstitution mit einem Kalenderjahr die Dauer von zwei Kalendermonaten oder 60 Tagen überschreiten sollte, war jeder weitere Tag der Substitution im Zweifel monatlich im Nachhinein mit einem Taggeld von jeweils 10 K. zu vergüten[1343]. In Punkt C., der für Kandidaten und Notariatsangestellte gleichermaßen galt, wurden ergänzende Regelungen normiert: Gemäß Pkt. 1. konnte bei „*notorisch unternormalen Leistungen und Fähigkeiten*" von den Mindestgehältern ein „*entsprechender*" Abschlag vorgenommen werden. Im Falle einer Beschwerde des Betroffenen war ein Einvernehmen zwischen der Vertretung der Notare und jener der Dienstnehmer herzustellen. Im Übrigen waren individuelle Vereinbarungen zwischen dem Dienstgeber und dem –nehmer, die im Widerspruch zu den vereinbarten Mindestgehältern oder sonstigen Regelungen des Kollektivvertrages standen, bei sonstiger Unwirksamkeit von beiden Teilen unverzüglich sowohl der Vertretung der Dienstgeber als auch der Dienstnehmer anzuzeigen. Die Kriegsdienstleistung war nach Pkt. 2. nur dann auf die Praxiszeit anrechenbar, wenn der Betroffene vor dem Einrücken bei demselben Dienstgeber bereits ein Jahr tätig war[1344].

Eine Weihnachtsremuneration stand dem Dienstnehmer gemäß Pkt. 3. im Ausmaß eines vollen Monatsgehaltes zu. Als Vergütungssatz für Überstunden wurde in Pkt. 4. ein 120stel des Monatsgehaltes pro Stunde vereinbart. Die Überstunden waren „*sofort anzusprechen*" und zu verrechnen. Auch Kommissionen waren ausdrücklich zu vergüten. Für die Dienstnehmer bestand gemäß Pkt. 5. eine obligatorische Krankenversicherung, die Pensionsversicherungs- und Krankenkassenbeiträge sowie die Steuern aus dem Diensteinkommen hatte der Dienstgeber nach Pkt. 6. vollständig zu tragen[1345]. Die tägliche Arbeitszeit betrug gemäß Pkt. 7. sechs Stunden für Kandidaten. Schließlich bestand nach Punkt 8. eine allgemeine Sonn- und Feiertagsruhe. An Urlaub standen den Kandidaten im ersten Praxisjahr zehn Tage zu, bei längerer Verwendungszeit drei Wochen, davon mindestens eine bzw. zwei Wochen ohne Unterbrechung. Der Kollektivvertrag hatte eine Laufzeit bis 31. Dezember 1919 und galt für den Kammersprengel Salzburg[1346].

[1343] Beil. 1, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 3.975/20).
[1344] Beil. 1, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 3.975/20).
[1345] Beil. 1, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 3.975/20).
[1346] Beil. 1, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 3.975/20).

Interessant ist der unmittelbare Vergleich mit dem Vorschlag des Kandidatenvereines zu einem neuen Kollektivvertrag, der an den bestehenden vom 7. Juli 1919 zeitlich unmittelbar anschließen sollte und dem Schreiben vom 12. Februar 1920 als Beilage ./2 angefügt war[1347]. Dabei fällt insbesondere die Forderung nach Erhöhung der Gehälter der Kandidaten ins Auge. Das neue Gehaltsschema sollte lauten:

Bis zu einem halben Jahr Praxis	300 K.
Bis zu einem Jahr Praxis	500 K.
Praxis von ein bis zwei Jahren	600 K.
Praxis von zwei bis vier Jahren	800 K.
Praxis von vier bis sechs Jahren	1.000 K.
Praxis von sechs bis acht Jahren	1.100 K.
Praxis von acht bis zehn Jahren	1.200 K.
Praxis von über zehn Jahren	1.300 K.

Hinzukommen sollte eine Monatszulage von 100 K. für den Grad der Substitutionsfähigkeit, wobei eine Substitution im Ausmaß von 60 Tagen im Jahr unentgeltlich zu leisten war. Für jeden Tag weiterer Substitution wäre ein Taggeld von 10 K. zu zahlen. Als Weihnachtsremuneration war wie bisher ein Monatsgehalt vorgesehen. Zudem sollte in analoger Anwendung der „*gleitenden Zulage*“ des Besoldungsübergangsgesetzes[1348] für die öffentlichen Angestellten die Einführung von fallweise festzusetzenden Teuerungszulagen zu den Grundgehältern stattfinden[1349]. Weiters wäre die gesetzlich anerkannte und in die Rechtspraxis eingerechnete Militärdienstzeit auch für die Gehaltspraxis zu berücksichtigen gewesen, wobei mit erreichter Substitutionsfähigkeit die Militärdienstzeit voll angerechnet sein sollte. Überdies waren nach den Vorstellungen des Kandidatenvereines Familienzulagen für Verheiratete in der Höhe von monatlich 50 K. und für das erste Kind von ebenfalls monatlich 50 K. zu leisten. Als Arbeitszeit wäre ein Siebenstundentag bei freiem Samstag nachmittag vorgesehen. Unberührt blieben in diesem Entwurf die sonstigen Bestimmungen des Kollektivvertrages vom 7. Juli 1919. Der Kollektivvertrag sollte nach den Vorstellungen der Vertreter der Berufsanwärter mit Jänner 1920 für die Dauer eines halben Jahres in Kraft treten[1350].

Die Salzburger Notariatskammer lehnte die Forderung nach Abschluss eines neuen Kollektivvertrages in der Sitzung am 20. Januar 1920 mangels Legitimation hierfür ab[1351].

[1347] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 3.975/20.
[1348] StGBl. 570/1919.
[1349] Beil. 2 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 3.975/20).
[1350] Beil. 2, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 3.975/20).
[1351] Der diesbezügliche Brief des Kammerpräsidenten wurde dem Schreiben vom 12.02.1920 in Abschrift als Beil. 3 angefügt (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 3.975/20).

Die Standesvertretung war der Ansicht, dass „*den lokalen und persönlichen Verhältnissen nur im Wege freier Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer Rechnung getragen werden könne*“[1352]. Dem „*dringendsten Bedürfnisse*“ wäre durch den Abschluss der Vereinbarung vom 7. Juli 1919 ohnehin nachgekommen worden. Die Notariatskammer hätte unter Berücksichtigung der anhaltenden Teuerung beschlossen, den Notaren des Kammersprengels zu empfehlen, die Gültigkeit der Vereinbarung vom 7. Juli 1919 um ein halbes Jahr zu verlängern und die Zuerkennung weiterer Teuerungszuschüsse „*in berücksichtigungswürdigen Fällen der freien Entschließung des Dienstgebers zu überlassen*“[1353].

In den Akten des Staatsamtes für Justiz wurde zu den Forderungen der Salzburger Kandidatenvereines festgehalten, dass sich ein Zwang zum Abschluss eines Kollektivvertrages nicht mit der staatlichen Aufsicht über die Notare begründen ließe. Man werde bei der Besprechung am 19. Februar 1920 auf den Abschluss eines Kollektivvertrages hinwirken. Sollte ein Kollektivvertrag bei den Rechtsanwälten zustande kommen, so bestünde vielleicht die Möglichkeit, diesen im Wege der Satzung auf die Notare auszudehnen. Einen allgemeinen Auftrag des Staatsamtes für Justiz, Repressalien gegen die Ausübung des Vereinsrechtes zu untersagen, werde man wohl nicht erlassen können. Sollten sich aber derartige Fälle ereignen, so „*wird man im einzelnen Falle sich schlüssig werden müssen*“[1354].

Auf der besagten Besprechung am 19. Februar 1920 sagten die Vertreter der niederösterreichischen Notare zu, dass dem Wunsch der Kandidaten nach einem Kollektivvertrag entsprochen werden würde. Die Angelegenheit sollte nach Vorberatung durch die niederösterreichische Kammer in einer außerordentlichen Kollegiumsversammlung zur Erledigung kommen. In den übrigen Teilen Österreichs sollte es den betreffenden Standesgruppen überlassen bleiben, nach „*den dort sich geltend machenden Bedürfnissen*“ eine Regelung zu finden[1355].

Der Kandidatenvertreter Julius Hartmann legte bei der Besprechung dar, dass die Gehaltsverhältnisse der Berufsanwärter in den Kammersprengeln sehr schlecht wären. In Wien würde ein Volontär 135 K., ein Kandidat mit durchschnittlich 10 Jahren Praxis 600 K. bis 700 K. pro Monat erhalten. Nirgends wären die Gehälter im Ausmaß der Teuerung erhöht

[1352] Beil. 3 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 3.975/20).
[1353] Beil. 3, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, Beil. zu J.M. Zl. 3.975/20).
[1354] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 3.975/20, unpaginiert.
[1355] NZ 1920, S. 25 f. Die Notariatskammer Innsbruck lehnte in einer Stellungnahme zur Besprechung v. 13.02.1920 den Abschluss von Kollektivverträgen entschieden ab, solange es für Notare feste Tarife gebe (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1708, JAZ 4.104/20, unpaginiert).

worden. Das Ersuchen der Kandidatenschaft um einmalige Aushilfen sei nicht erfolgreich gewesen. Die Berufsanwärter müssten aus diesem Grund auf den Abschluss von Kollektivverträgen bestehen[1356]. Der anwesende Notar Haeckl erwiderte darauf, dass es Schwierigkeiten bezüglich der Gehaltshöhe gebe, denn es existierten in Wien „*gute und schlechte Posten*“, in Niederösterreich müssten die Notariate daher in fünf bis sechs Gruppen unterteilt werden, in Salzburg wären nur Posten in der Stadt Salzburg, in Hallein und in Bad Gastein gut situiert[1357]. Hartmann antwortete, dass bei ertragsschwachen Posten ohnehin keine Berufsanwärter beschäftigt wären, ein Kollektivvertrag werde eine Bestenauslese unter den Kandidaten nach sich ziehen, ohnedies gebe es in manchen Kanzleien mehr Berufsanwärter als Schreibkräfte[1358].

Wesentlich später als in Salzburg kam es im Frühjahr 1920 erstmals auch im niederösterreichischen Kammersprengel zum Abschluss eines Kollektivvertrages zwischen den Notaren einerseits sowie den Notariatsangestellten und Notariatskandidaten andererseits. Die niederösterreichische Kollegiumsversammlung hatte sich noch im Dezember 1919 darauf berufen, dass ihr die gesetzliche Legitimation zum Abschluss eines Kollektivvertrages fehlen würde. Dies änderte sich jedoch mit dem Gesetz vom 18. Dezember 1919 über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge (EAG)[1359], nach dem diese Berechtigung unzweifelhaft feststand[1360]. Im Gegensatz zu den in der Monarchie abgeschlossenen Firmenkollektivverträgen, die lediglich zivilrechtliche Wirkungen zwischen den vertragschließenden Parteien entfalteten[1361], hatten nach dem EAG die Bestimmungen für die Gestaltung des Inhaltes der Einzelarbeitsverträge (Inhaltsnormen) der Kollektivverträge normative und zu Gunsten der Arbeitnehmer einseitig zwingende Wirkung. Nach der Auslegungspraxis galten die Inhaltsnormen auch für Nichtmitglieder des vertragschließenden Arbeitnehmerverbandes[1362]. Zwar bestand keine Pflicht zum Abschluss, aber nach § 16 EAG konnte ein Kollektivvertrag auch gegen den Willen „*einer widerstrebenden Gruppe aufoktroyiert*“ werden[1363]. Dies war wohl der Anlass für die niederösterreichische Kammer, in die Verhandlungen mit den Arbeitnehmervertretern einzutreten, die sich in der Folge über Wochen hinzogen. In dem Bericht von Bauerreiß über den Abschluss des Kollektivvertrages

[1356] Prot. der Besprechung, S. 19 f. (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1708, JAZ 4.105/20).
[1357] Prot. der Besprechung, S. 20 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1708, JAZ 4.105/20).
[1358] Prot. der Besprechung, S. 20 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1708, JAZ 4.105/20).
[1359] StGBl. 16/1920; vgl. zu diesem Lederer (1932), S. 206 ff.
[1360] Vgl. Floretta/Spielbüchler/Strasser (2001), S. 99.
[1361] Vgl. dazu Hofmann (1947), S. 205 f.; Leitich (1952), S. 121.
[1362] Floretta/Spielbüchler/Strasser (2001), S. 99; Hofmann (1947), S. 225.
[1363] Bauerreiß (1920), S. 71.

im niederösterreichischen Kammersprengel in der Notariatszeitung wurde jedoch über Beginn, Dauer und Inhalt dieses kein Wort verloren[1364].

Der Kollektivvertrag wurde in der Sitzung des niederösterreichischen Notarenkollegiums vom 28. Mai 1920 mit nur zwei Gegenstimmen beschlossen. Nach einer Darstellung Bauerreiß' hätte ein nicht unbeträchtlicher Teil nur unter Zwang und auf dringendes Anraten der Standesführung so gehandelt[1365]. Den Verhandlungen waren Vertrauensmänner aus dem Stand hinzugezogen worden, obwohl dies nach der NO gar nicht erforderlich gewesen wäre. Dieses Vorgehen entsprach nach Ansicht von Bauerreiß aber dem „*Gedanken der Modernisierung*", der sich bewährt hätte[1366]. Dass sich die Verhandlungen mit den Kandidaten über viele Wochen hingezogen hatten, sei seiner Darstellung nach auf das Bestreben der Berufsanwärter zurückzuführen gewesen, bestimmte Bereiche in den Kollektivvertrag aufzunehmen, die eigentlich gesetzlich zu regeln gewesen wären: So verlangten die Kandidaten, dass über die Aufnahme dieser eine paritätisch aus je zwei Vertretern der Notare und Kandidaten besetzte Kommission entscheiden sollte, wobei jeder Antrag auf Neuaufnahme bei Stimmengleichheit als abgelehnt anzusehen gewesen wäre. Die Ablehnung sollte überdies ohne Angabe von Gründen erfolgen können. „*Diese unmögliche Forderung und einige weitere Radikalismen haben die Kandidaten aufgeben müssen und auch ruhig aufgegeben, sobald sie Entgegenkommen auf der geldlichen Seite, dem ihnen doch wichtigsten Punkte, erkannt hatten.*"[1367].

Offensichtlich waren die Forderungen in den Augen Bauerreiß' lediglich ein Druckmittel, denn er konstatiert weiter, dass die „*offen und ehrlich ausgesprochene Erkenntnis*" der Kandidatenvertreter als „*sehr erfreulich*" empfunden worden wäre, dass der Kollektivvertrag dem „*Wesen richtiger Beziehungen*" zwischen Notaren und Kandidaten überhaupt nicht entsprechen würde, weil es sich zu Beginn um ein Lehrverhältnis, später um ein „*Verhältnis gegenseitigen Vertrauens zweier künftig gleichgestellter Kollegen*" handeln

[1364] Bauerreiß (1920), S. 70 ff. Vgl. dazu die zu gleicher Zeit beschlossene Empfehlung des Vereines der tschecho-slowakischen Notariatskandidaten v. 30.5.1920: Danach sollte ein Kandidat im ersten Jahr der Praxis 300 K., bei längerer Praxis bis zur Prüfung 500 K. und nach der Prüfung 1.000 K. Gehalt monatlich bezahlt bekommen. Die Beträge wären Mindestgehälter bei einer siebenstündigen Arbeitszeit mit Ausnahme des Samstag nachmittags sowie der Sonn- und Feiertage gewesen. Der Dienstgeber sollte zudem die Krankenkasse und die Einkommensteuer bezahlen. Der Urlaubsanspruch hätte bei ein- bis vierjähriger Dienstzeit 14 Tage, bei vier- bis achtjähriger Dienstzeit drei Wochen und bei über achtjähriger Dienstzeit vier Wochen betragen. Die Prager Notariatskammer beschloss, den Notaren ihres Sprengels die Annahme dieser Grundsätze zu empfehlen (vgl. NZ 1920, S. 93).

[1365] Bauerreiß (1920), S. 70.

[1366] Bauerreiß (1920), S. 70 f.

[1367] Bauerreiß (1920), S. 71.

würde[1368]. Höchstes Vertrauen kenne keinen Zwang. Bauerreiß äußerte die Hoffnung, dass es nicht ausgeschlossen sei, dass die Kandidaten nach Besserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse die „*Änderung des nunmehr eingetretenen Zustands*“ anstreben werden, denn der Kollektivvertrag wäre eine Errungenschaft des arbeitenden Proletariats im Kampf gegen die Ausbeutung seitens des Unternehmertums, dessen Umlegung auf geistige Berufe wie das Notariat schwierig wäre, weil es keine „*Gleichartigkeit der Leistung einer großen Anzahl nebeneinander tätiger Arbeiter*“ gebe[1369].

Der Kollektivvertrag wäre nunmal eine zeitgeistige Erscheinung, die in der „*Nivellierung*“ sicherlich viel zu weit ginge. Er hätte nur unter dem Druck der wirtschaftlichen Not und der Teuerung in den meisten geistigen Berufen Einzug gehalten. Bauerreiß warnte in diesem Zusammenhang, den Kollektivvertrag „*nicht nur als vorübergehende Erscheinung einer wirtschaftlichen Krise*“ anzusehen, denn die Angestellten werden an der Errungenschaft „*zähe festhalten*“[1370]. Abschließend wies Bauerreiß darauf hin, dass der Kollektivvertrag wegen der Teuerung wohl keinen langen Bestand haben werde, denn andere würden bereits vor deren Ablauf einer Revision unterzogen. Demgegenüber ringe das geistige Kleinunternehmertum Notariat um sein Leben, denn seine Durchschnittsklientel zähle zu dem schon fast gänzlich ausgebluteten alten Mittelstand: „*Wir leiden alle an der momentanen Verelendung der geistigen Berufe; dies wird aber nicht bleiben; … Die Gleichstellung der Abwaschfrau und des Assistenten wird auch wieder der Vergangenheit angehören.*“[1371].

Bauerreiß‘ Prophezeiung, dass Kollektivverträge in Zeiten der Inflation keine langen Laufzeiten haben werden, erfüllte sich bereits im Frühjahr 1921, als es darum ging, die Erhöhung der Gehaltsansätze des Kollektivvertrages der Notariatskandidaten umzusetzen: In einem Artikel in der Notariatszeitung desselben Jahres[1372] betont Bauerreiß, dass die Kandidaten mit vollem Recht die Valorisierung fordern würden, allein die Lage der Notare gestattete es nicht, dieser Forderung zu entsprechen. Viele Notare stünden bereits am Rande ihrer Leistungsfähigkeit, einer geringen Zahl von Geschäften stünde eine große Mehrheit von Gerichtskommissionen und nach Notariatstarif abgerechneter Rechtssachen gegenüber. Die Notare würden einen modernen Notariatstarif und eine gesetzliche Regelung der

[1368] Bauerreiß (1920), S. 71.
[1369] Bauerreiß (1920), S. 71.
[1370] Bauerreiß (1920), S. 71.
[1371] Bauerreiß (1920), S. 71 f.
[1372] Bauerreiß (1921), S. 25 ff.

Gerichtskommission, insbesondere deren verpflichtende Einführung auf dem Lande, brauchen[1373].

Das Notariat sah sich nach Bauerreiß gezwungen, die Bewilligung der Erhöhung der Kollektivvertragsansätze zumindest von der Einführung eines zeitgemäßen Notariatstarifes abhängig zu machen: Es könnte keine vertragliche, alle Kollegen bindende Festsetzung von Gehältern eingehen, ohne die Gewähr zu haben, dass die Bedeckung in jedem durchschnittlichen Budget eines Notars gesichert sei. Bauerreiß legte dar, dass die Standesgenossen mit den Angestellten ein „*Provisorium*" bis Ende März 1921 in der Hoffnung abgeschlossen hätten, dass bis dahin die Frage des Notariatstarifes „*befriedigend*" gelöst sein werde, was aber nicht der Fall war[1374]. In Richtung der bei der Erlassung des Tarifes säumigen Behörde meinte er: „*Das Ministerium möge also auch ja nicht glauben, daß das Notariat mit der angestrebten Erhöhung etwa wieder zu der Möglichkeit gelange, Rücklagen für sein Alter zu machen, trotzdem solche zu schaffen, bei der Art dieses Standes eine moralische Pflicht der Aufsichtsbehörde wäre*"[1375].

In Anbetracht der unbefriedigenden Lage schlug Bauerreiß folgende weitere Vorgehensweise vor: Der Notarenverein sollte den dem Justizministerium vorgelegten Entwurf des geänderten Notariatstarifes umgehend vervielfältigen lassen und jedem Mitglied ein Exemplar mit der Aufforderung zur Verfügung stellen, in Hinkunft ganz einfach die Kosten gegenüber den Parteien ausnahmslos nach den vorgeschlagenen Ansätzen geltend zu machen. Mit dieser Maßnahme wäre die „*Not sofort abgemildert*" und die Angestellten kämen ab 1. April 1921 zu ihrer kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung[1376]. Ob diese Vorgehensweise von den Standesmitgliedern tatsächlich umgesetzt wurde, ist aus den Quellen nicht ersichtlich.

In der Folgezeit kam offenbar kein Kollektivvertrag mehr zustande, denn in der Notariatszeitung des Jahres 1923[1377] wird anlässlich der Vollversammlung des Österreichischen Notarenvereines berichtet, dass die Kandidatenschaft mit der Aufgabe des Kollektivvertrages auch den „*wirtschaftlichen und gewerkschaftlichen Kampf*" aufgegeben habe. Dieser wäre nach Reichel vor allem in Wien ausgetragen worden, in den Bundesländern

[1373] Bauerreiß (1921), S. 25.
[1374] Bauerreiß (1921), S. 26.
[1375] Bauerreiß (1921), S. 27.
[1376] Bauerreiß (1921), S. 27.
[1377] NZ 1923, S. 10 f.

jedoch teilweise nicht verstanden worden[1378]. Der Abschluss der Kollektivverträge hätte nach der besagten Darstellung zur Trennung des Vereines in Notare und Berufsanwärter geführt, die notwendig geworden sei, weil sonst der „*Kampf*“ zwischen den beiden Gruppen im Verein ausgetragen worden wäre[1379]. Durch die Aufgabe einer kollektivvertraglichen Regelung der Arbeitsbeziehungen zwischen Notaren und Kandidaten wurde der Wiedereintritt der Berufsanwärter in den Notarenverein möglich und einstimmig vollzogen. Dies bedeutete die Rückkehr zur freien Gehaltsvereinbarung[1380]. Was der tatsächliche Grund dafür war, warum die Notariatskandidaten ihr Begehren nach Abschluss von Kollektivverträgen aufgegeben haben, geht aus den Quellen allerdings nicht hervor. Als bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang abschließend zu erwähnen, dass den Notariatskollegien eine gesetzliche Ermächtigung zum Abschluss von Kollektivverträgen mit der NO-Novelle des Jahres 1921[1381] im neugefassten § 125 Abs. 2 Z. 4 NO eingräumt wurde, somit zu einem Zeitpunkt als diese Form der Gestaltung der Arbeitsbeziehungen zwischen Notaren und Berufsanwärtern seine Bedeutung schon fast verloren hatte.

12.7. Der Niedergang des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines

Über das Schicksal des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines in der unmittelbaren Nachkriegszeit gibt es nur noch vereinzelte Quellen. Im Jahre 1919 wurde letztmals ein stenographisches Protokoll einer Generalversammlung des Pensionsinstitutes in der Notariatszeitung veröffentlicht[1382]. Auf dieser ordentlichen Generalversammlung wurde versucht, dem Pensionsinstitut durch Satzungsänderung einen neuen Rechtsträger zu geben, was jedoch scheiterte[1383]. Zu Ende des Jahres 1918 hatte das Pensionsinstitut 300 Mitglieder, die 343 Versicherungsverträge abgeschlossen hatten. Diese waren mit der Summe der versicherten Renten auf die Nachfolgestaaten der Monarchie wie folgt verteilt: 188 in Deutschösterreich mit 279.000 K., 88 in der Tschechoslowakei mit 118.000 K., 17 in Polen

[1378] Reichel (1923), S. 4.
[1379] Im Dezember 1918 fand die Gründung des Deutschösterreichischen Notarenvereines statt, der Rechtsnachfolger des Österreichischen Notarenvereines war. Die Notariatskandidaten gehörten dem neugegründeten Verein nach Darstellung Reichels in der Notariatszeitung deswegen von Anfang an nicht an, weil sie die Frage der Altersgrenze aufgebracht hätten, was zu einer Missstimmung führte. Offensichtlich sollte eine „*beträchtliche Erhöhung*“ der Bezüge der Kandidaten diese zur Aufgabe dieses Themas bewegen, was wohl nicht geschah und zur Gründung des „Reichskandidatenvereines“ führte (vgl. Reichel [1919], S. 131 ff.).
[1380] NZ 1923, S. 10.
[1381] BGBl. 375/1921.
[1382] StenProt 42.o.GV 1919, NZ 1919, Beil. zu Nr. 10.
[1383] Der Österreichische Notarenverein löste sich mit Ende der Monarchie auf (StenProt 42.o.GV 1919, NZ 1919, Beil. zu Nr. 10, S. I).

mit 19.000 K., 6 in Jugoslawien mit 9.000 K. und 1 in Italien mit 1.200 K. Damit entfielen auf Deutschösterreich mehr als zwei Drittel der Mitglieder mit weniger als zwei Drittel der versicherten Renten[1384].

Die Funktionäre des Pensionsinstitutes waren auf der Generalversammlung des Jahres 1919 der Meinung, dass der StVStG auf das Verhältnis zu den nunmehr ausländischen Mitgliedern bezüglich deren Ansprüche gegenüber dem Pensionsinstitut keinen Einfluss haben werden würde. Es hinge vielmehr von zukünftigen bilateralen StV mit den Nachfolgestaaten ab, wie das Pensionsinstitut seine Versicherungstätigkeit im Ausland ausüben werden könnte. Nach den Grundsätzen des IPR blieben schließlich die Ansprüche aus den Versicherungsverträgen in vollem Umfang gewahrt, sofern die Mitglieder ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen würden. In diesem Zusammenhang sollte eine Satzungsänderung eine Mitgliedsschaft beim Pensionsinsitut auch für Nichtösterreicher ermöglichen. Im Übrigen wurde auf dieser Generalversammlung festgestellt, dass das Pensionsinstitut über ein „*wohlfundiertes Vermögen*“, darunter drei schuldenfreie Häuser im neunten Wiener Gemeindebezirk, verfüge, welches die Erfüllbarkeit seiner Verpflichtungen garantieren würde[1385].

In den Kriegsjahren, insbesondere durch die Geldentwertung hervorgerufene Teuerung der Lebensmittel, stieg die Zahl der Gesuche um Unterstützung an die Hilfsfonds des Pensionsinstitutes. Dies führte dazu, dass die Geldmittel der Fonds zu Ende des Krieges aufgebraucht waren, insbesondere der Unterstützungsfonds konnte erst durch einen Spendenaufruf reaktiviert werden[1386]. Im Jahre 1921 bezeichnete Bauerreiß das Pensionsinstitut in einem Artikel in der Notariatszeitung[1387] als eine „*bereits dem sicheren Tode geweihte Sache*“. Es musste bereits ein Haus verkauft werden, um die anderen vier in Stand setzen zu können. Steigende Verwaltungskosten würden nach Darstellung Bauerreiß‘ ständig an den Reserven nagen und die erworbenen Ansprüche der Mitglieder schmälern[1388]. Im gleichen Jahr wurde in der Notariatszeitung in knapper Form verlautbart, dass die Generalversammlung auf Grund der wirtschaftlichen Lage und des ungeklärten Verhältnisses zu den Mitgliedern in den Nachfolgestaaten verschoben werden musste[1389].

[1384] Im Jahre 1918 traten noch sechs neue Mitglieder dem Pensionsinstitut bei (StenProt 42.o.GV 1919, NZ 1919, Beil. zu Nr. 10, S. II).
[1385] StenProt 42.o.GV 1919, NZ 1919, Beil. zu Nr. 10, S. II.
[1386] StenProt 42.o.GV 1919, NZ 1919, Beil. zu Nr. 10, S. II.
[1387] Bauerreiß (1921a), S. 48.
[1388] Bauerreiß (1921a), S. 48.
[1389] NZ 1921, S. 76.

Als das NVG im Parlament beschlossen worden war, nahm ein Artikel des Notars Reichel[1390] auf die Situation der standeseigenen Einrichtung Bezug: Dieser legte dar, dass das Pensionsinstitut, das eine auf dem Kapitaldeckungsverfahren beruhende finanziell starke und „*glänzend verwaltete*“ Einrichtung gewesen wäre, „*gewiß auch für alle Zukunft genügt (hätte), wenn nicht der Krieg und seine Folgen, insbesondere die Geldentwertung, auch diesen festen Bau gestürzt hätten. Dieses einst so gut fundierte Institut ist zum Tode verurteilt, ohne aber bisher vollständig sterben zu können.*“[1391]. Als Ursache für das „Ende“ des Institutes in seiner bisherigen Form wurde von Reichel lediglich angeführt, dass das Vermögen durch die Geldentwertung vernichtet worden wäre. Dieses sei teils in Immobilien, teils auf Grund gesetzlicher Vorschriften mündelsicher angelegt gewesen[1392].

Dass das Pensionsinstitut nach dem Ersten Weltkrieg seine Tätigkeit nicht weiter entfalten konnte, hatte seine Ursache in der veränderten politischen und wirtschaftlichen Situation in der Zwischenkriegszeit. Zum einen ist hier die Inflation zu nennen: Der Wertverlust der Krone hatte einen enormen Anstieg der Regieposten zur Folge, die in keinem Verhältnis mehr zu den Prämieneinnahmen standen. Die Angleichung der Prämien aus Vorkriegsverträgen durfte rechtlich auch nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers vorgenommen werden, was zur Folge hatte, dass diese mit den Preissteigerungen nicht mehr Schritt halten konnten[1393].

Zum anderen unterband der StVStG[1394] praktisch eine weitere gedeihliche Tätigkeit des Pensionsinstitutes in den Nachfolgestaaten der Monarchie: In den Bestimmungen des Anhanges zum 5. Abschnitt des X. Teiles (§§ 8 bis 24) des StVStG ging man zwar vom Grundsatz der Aufrechterhaltung der Lebensversicherungsverträge, die mit Personen aus dem alten (feindlichen) Ausland abgeschlossen worden waren, aus, doch erfolgte in Art. 272 StVStG eine Einschränkung dahingehend, dass es Deutschösterreich unter der Voraussetzung der Reziprozität einseitig gestatten musste, dass alle Versicherungsgesellschaften der ehemaligen Monarchie durch zehn Jahre ihre Tätigkeit im nunmehrigen österreichischen Staatsgebiet weiter ausüben konnten, ohne dass der Wechsel der Staatsangehörigkeit ihre Rechtslage irgendwie beeinträchtigen durfte. Demgegenüber stand es jedoch im Ermessen der Nachfolgestaaten, wie den österreichischen Lebensversicherungsgesellschaften die Reziprozität zuerkannt bzw. die Fortsetzung ihrer Tätigkeit in ihren Ländern ermöglicht

[1390] Reichel (1926), S. 86 f.
[1391] Reichel (1926), S. 86.
[1392] Reichel (1926), S. 86.
[1393] Rohrbach (2004), S. 738.
[1394] StGBl. 303/1920.

werden sollte. In der Praxis wurde den österreichischen Versicherern der Geschäftsbetrieb jedoch nur unter nachteiligen Bedingungen gestattet[1395].

Weiters bestimmte Art. 215 StVStG, dass alle finanziellen Regelungen, die sich durch die Zerstückelung der Monarchie für Banken, Versicherungen und ähnliche wirtschaftliche Unternehmungen ergaben, durch zwischenstaatliche Vereinbarungen und in letzter Linie durch einen Spruch der Wiedergutmachungskommission erfolgen sollten. Daraus folgte eine faktische Anpassung an die Währungsvorschriften der Nachfolgestaaten. Diesbezüglich verfügte Art. 206 StVStG, dass die durch den Zerfall der Monarchie gebildeten Staaten innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages die auf ihrem Gebiet befindlichen Banknoten der Österreichisch-Ungarischen Bank mit einem besonderen Stempel zu versehen und nach weiteren zwölf Monaten durch ihr eigenes oder durch neues Geld zu ersetzen hatten. Als Folge dessen gab es mehrere Kronenwährungen mit unterschiedlichen Werten, deren Kursdifferenzen sich durch die Hyperinflation in Österreich ständig vergrößerten[1396]. Art. 271 StVStG bestimmte, dass die Schulden zwischen Österreich und den Angehörigen der Nationalstaaten nach dem Durchschnittskurs der Genfer Börse in den letzten zwei Monaten vor dem 1. November 1918 zu zahlen waren, jedoch konnten die Tschechoslowakei und Polen nach Art. 248 StVStG bezüglich des Umrechnungskurses gesonderte Übereinkommen schließen[1397].

Um die aus dem Friedensvertrag resultierende Problematik einer umfassenden Lösung zuzführen, wurden in Rom zwischen Österreich und den Nachfolgestaaten der Monarchie Konferenzen abgehalten, die in drei Übereinkommen vom 6. April 1922 („Verträge von Rom“) mündeten. Zwei Verträge, die allgemeine Grundsätze festhielten, wurden nicht von allen Signatarstaaten ratifiziert, dessen ungeachtet waren sie in der Folge für eine Reihe von Vereinbarungen maßgebend[1398]. Ein drittes Abkommen zwischen Österreich und Italien wurde 1926 ratfiziert[1399]. Inhaltlich wurden unter anderem rahmenartige Sonderbestimmungen für kleinere Versicherungsinstitute auf Gegenseitigkeit getroffen, auf deren Grundlage aber nur mit der Tschechoslowakei ein völkerrechtlicher Vertrag zustande

[1395] Vgl. dazu Roloff (1988), S. 381 f. Ungeachtet der Regelungen für die Lebensversicherer wurden Pensionsversicherungen den Feuerversicherungen gleichgestellt. Zu diesem Zeitpunkt bestand ein Zahlungs- und Annahmeverbot zwischen den Nachfolgestaaten der Donaumonarchie. Die Verfolgung des Geschäftszweckes war unzulässig (NZ 1932, S. 77).
[1396] Rohrbach (2004), S. 739.
[1397] Siehe zu den Folgen dieser Regelungen Rohrbach (2004), S. 740 f.
[1398] Roloff (1988), S. 382.
[1399] BGBl. 247/1926.

kam[1400]; mit den restlichen Nachfolgestaaten – Italien, Jugoslawien, Polen und Rumänien – gab es - zumindest bis 1932 - keine entsprechenden Übereinkommen[1401].

Das Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines war innerstaatlich ein kleiner wechselseitiger Versicherungsverein i.S.d. Abschn. E des „Versicherungsregulativs“ vom 7. März 1921[1402]. In Ausführung des Art. IX Abs. B des bereits genannten Versicherungsübereinkommens mit der Tschechoslowakei sollte die Erfüllung der Ansprüche der Versicherungsnehmer in diesem Staat gegen derartige Vereine so erfolgen, dass gleichartige Vereinbarungen betreffend die Übertragung deren tschechoslowakischer Versicherungsbestände und die zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten aus den Versicherungsbeständen dienenden Vermögenswerte innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung einer entsprechenden VO der tschechoslowakischen Regierung gerechnet, mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde und mit gleicher Rechtswirkung hinsichtlich der übertragenden Versicherungsvereine zu treffen waren. Aus den Akten des Justizministeriums[1403] geht zu dieser sperrigen Regelung hervor, dass mit den „gleichartigen Vereinbarungen“ die Versicherungsstöcke der kleinen österreichischen Vereine durch die in der Tschechoslowakei zugelassenen Lebensversicherungsgesellschaften übernommen werden sollten, wie dies auch vice versa mit den tschechoslowakischen Versicherungsstöcken in Österreich der Fall geschehen sollte. Die Versicherungsstöcke der großen österreichischen Versicherungsgesellschaften in der Tschechoslowakei waren 1931 bereits alle von der Versicherungsanstalt „Phönix“ übernommen worden, dies sollte auch bei den kleinen Vereinen geschehen. Das musste aber in einer Durchführungs-VO der tschechoslowakischen Regierung geregelt werden, um deren Erlassung sich die österreichische Regierung bis 1931 wiederholt bemühte. Ein Einvernehmen über diese Vorgehensweise war bereits im Juli 1927 zwischen den Aufsichtsbehörden beider Länder erzielt worden[1404]. Bis 1931 gab es offensichtlich keine Pensionszahlungen an Versicherte des Pensionsinsitutes in der Tschechoslowakei[1405].

Als Folge der oben beschriebenen Rechtslage machten die in der nunmehrigen Tschechoslowakei lebenden Versicherten des Pensionsinstitutes ihre Rentenansprüche ganz offensichtlich in tschechischen Kronen geltend, die dem Pensionsinstitut durch die

[1400] Versicherungsübereinkommen v. 29.5.1925, BGBl. 76/1927.
[1401] NZ 1932, S. 77 f.
[1402] BGBl. 141/1921.
[1403] AV v. 15.7.1931, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 11.502/1/31).
[1404] AV v. 15.7.1931, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 11.502/1/31).
[1405] Anfrage der österreischischen Gesandtschaft in Prag an das BMJ, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.993/1/31).

fortwährende Abwertung der österreichischen Krone zu Beginn der Zwanziger Jahre naturgemäß immer teurer zu stehen kamen[1406]. In der Nachkriegszeit wurden dann auch nur mehr marginale Renten ausgezahlt[1407]. Auf Grund dessen bestand nach Darstellung Reichels in der Notariatszeitung die Notwendigkeit, die Witwen verstorbener Notare und Notariatskandidaten „*vor dem Ärgsten zu bewahren*". So wurden in den Kammersprengeln die bereits genannten Hilfsfonds eingerichtet, um die „*furchbare Not zu lindern*". Dabei wäre man seinen Ausführungen zufolge zu der Überzeugung gelangt, dass dies kein Dauerzustand bleiben konnte und für die Zukunft der jetzt lebenden und der folgenden Generationen Vorsorge getroffen werden müsste: „*Vor allem wurde es die Meinung aller, daß bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Weg einer freiwilligen Versicherung, wie sie in unserem alten Pensionsinstitut verkörpert war, ungangbar sei, und daß die Frage nur durch eine Zwangsversicherung gelöst werden könnte.*"[1408].

Die unbefriedigende Situation, den Anspruchsberechtigten keine entsprechenden Pensionen zukommen lassen zu können, verleitete die Führung des Institutes Anfang der Dreißiger Jahre, eine Befriedigung der Ansprüche der nunmehr im Ausland lebenden Mitglieder ohne Beeinträchtigung der Rechte der österreichischen Mitglieder zu erreichen. Da das Pensionsinstitut auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit basierte, strebte man eine Auseinandersetzung im Wege der Teilung des gemeinsamen Vermögens an. Konkret bedeutete dies, dass die ausländischen Mitglieder die Verluste des Pensionsinstitutes – die Hypotheken und Wertpapiere hatten bis Anfang der Dreißiger Jahre zwei Drittel ihres Wertes eingebüßt - verhältnismäßig tragen sollten[1409]. Mittels Bekanntmachung in der Notariatszeitung wurden die Mitglieder bzw. deren Witwen und Waisen zur Generalversammlung für den 28. Mai 1932 eingeladen, auf der ensprechende Beratungen der Mitglieder stattfinden sollten, damit den Witwen und Waisen „*gerettet wird, was zu retten möglich ist*"[1410]. Die Auseinandersetzung konnte offensichtlich nicht realisiert werden, denn das Pensionsinstitut versuchte eine versicherungstechnische Bilanz zum 31. Dezember 1933 zu erstellen.

Ein Artikel in der Notariatszeitung aus dem Jahr 1933[1411] berichtet, dass seit 1919 keine Evidenz der Mitglieder mehr geführt werden konnte. Daher war das Institut auch nicht in der

[1406] Vgl. Kellner (1925), S. 29.
[1407] Vgl. Fidler (1925a), S. 43.
[1408] Reichel (1926), S. 86.
[1409] NZ 1932, S. 77 f.
[1410] NZ 1932, S. 78.
[1411] NZ 1933, S. 281.

Lage, seine Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedern ohne größere und kostspielige Erhebungen festzustellen. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere über den Verbleib derjenigen Mitglieder, die bereits als Notariatskandidaten ihre Zahlungen eingestellt hatten, nichts bekannt war. Ganz allgemein fehlten Todesdaten von Versicherten und Anspruchsberechtigten und auch deren Adressen. Daher erging in der Notariatszeitung die Aufforderung an sämtliche Mitglieder des Pensionsinstitutes bzw. diejenigen Witwen und Waisen, zu deren Gunsten Pensionsversicherungsverträge abgeschlossen worden waren, sich beim Institut zu melden[1412]. In den Jahren 1934 bis 1936 fanden noch ordentliche Generalversammlungen des Pensionsinstitutes statt[1413].

Zum formellen Ende des Pensionsinstitutes kam es schließlich im „Dritten Reich“: Nach dem Anschluss wurde der Standesführer der Notare in Österreich zum „*treuhänderischen Leiter*“ des Pensionsinstitutes ernannt. Aufgabe dieses letzten Präsidenten des Pensionsinstitutes war die Eingliederung und Übertragung des Vermögens auf die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates. Mit Verfügung vom 9. Mai 1939 fand die Eingliederung des Pensionsinstitutes in die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates statt, wobei das Institut seine Rechtspersönlichkeit als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit behielt. Durch die Eingliederung der Versicherungsanstalt in die Notarkasse im Juni 1939 war diese auch Rechtsnachfolgerin des Pensionsinstitutes[1414].

13. Die Diskussion über die Versorgungsfrage bis zur Einführung der Notarversicherung

13.1. Die literarische Auseinandersetzung in der Notariatszeitung

Neben der Standesvertretung und den zuständigen Ministerien beschäftigten sich naturgemäß auch die Notare und Kandidaten selbst mit der Frage ihrer sozialen Absicherung. Dies fand seinen literarischen Niederschlag in diversen Beiträgen der Notariatszeitung. Die Diskussion über die Einführung einer obligatorischen Pensionsversicherung begann mit einem pointierten Beitrag des steirischen Notars Karl Stark im Jahre 1922. Anlass war offenbar die beabsichtigte Schließung einzelner Bezirksgerichte und im Zuge dessen die Auflassung von

[1412] NZ 1933, S. 281.
[1413] ÖStA, AdR, BKA, PolDion Wien, Vereinsbüro, III-339, zit. nach Distlbacher (2012), S. 231 FN 934.
[1414] ÖStA, AdR, BKA, PolDion Wien, Vereinsbüro, III-339, zit. nach Distlbacher (2012), S. 231 FN 935.

Notarstellen. Stark lehnte eine Verringerung der Zahl der Notariate nicht ab: „*Lieber weniger, dafür aber lebensfähige Posten, und frei Bahn unserem Nachwuchs, dessen Auslese wir dann noch mit größerer Sorgfalt vornehmen können. Das Amt eines Notars soll wieder erstrebenswert sein.*“[1415]. Gleichzeitig regte er an, eine Junktimierung zwischen der Zustimmung zur Auflassung einzelner Notarstellen und der Einführung einer Pensionsversicherung für die Standesmitglieder vorzunehmen. Die Pflichtversicherung wäre selbst um den Preis größter eigener Opfer anzustreben. Viele Notare sehnten sich nach dem Ruhestand, könnten aber nicht auf das Amt verzichten, weil „*sie eben nicht verhungern wollen*“[1416].

Bezug nehmend auf den Beitrag Starks schlug der Notar Hermann Eckardt in einem Aufsatz der Notariatszeitung des Jahres 1923 einen anderen Lösungsweg vor: Da der Stand auf Grund der derzeitigen „*trostlosen Zuständen*“ mit eigenen Mitteln weder das erforderliche Stammvermögen noch die nötigen Umlagen für eine ausreichende Versorgung seiner Angehörigen aufbringen könnte, sollte der Staat Zuschüsse leisten. Denn anlässlich der Einführung des modernen Notariates zu Mitte des 19. Jahrhunderts hätte der Gesetzgeber „*frei heraus*“ gesagt, dass man dem Notarenstand die Möglichkeit ausreichender Versorgung geben müsste, „*schon deshalb, damit die Standesmitglieder, von Versuchungen bewahrt, rein und selbstlos durch das Leben schreiten können*“[1417]. Diese Möglichkeit hätten die Notare seiner Meinung nach bis zum Ersten Weltkrieg gehabt, wenn sie tüchtig, fleißig und sparsam gewesen wären. In der jetzigen Notlage hätte der Staat aber „*nicht das geringste Mitgefühl mit den gealterten Notaren, ihren Witwen und Waisen – sie mögen ruhig auf dem Pflaster liegen (bleiben)*“[1418]. Jedenfalls war nach Ansicht Eckardts die Gründung eines Fürsorgevereines für Notare, Notariatskandidaten, deren Witwen und Waisen, der als Pflichtversicherung fungieren sollte, denkbar und möglich. Eckardt glaubte wohl nicht so recht an eine Realisierung der Pensionsversicherung in der Republik Österreich, weil er meinte, dass es nicht ausgeschlossen sei, dass „*eine andere Standesleitung, in der Folge Alldeutschland selbst, in das Deutschösterreich über kurz oder lang aufzugehen berufen ist, seinen Notaren die wohlverdienten staatlichen Zuwendungen zukommen läßt, die beispielsweise schon heute Bayern für seine Notare leistet*“[1419].

[1415] Stark (1922), S. 49.
[1416] Stark (1922), S. 49.
[1417] Eckardt (1923), S. 9.
[1418] Eckardt (1923), S. 9.
[1419] Eckardt (1923), S. 15.

Einen bemerkenswerten Vorschlag, wie eine Pensionsversicherung auf die Beine gestellt werden könnte, machte im selben Jahr der Grazer Notar Anton Wettendorfer. Auch er war der Meinung, dass der Staat verpflichtet wäre, dem Stand eine Altersversorgung zu gewähren, weil der Notar eine Mittelstellung zwischen den Staatsbeamten und den freien Berufen einnehmen würde[1420]. Zwar könnte der Notarenstand eine Versorgung auch bei größter Leistung, Sparsamkeit und bei größtem Fleiß aus eigenem Berufseinkommen nicht erzielen, doch war Wettendorfer wie die „*überwiegende Mehrzahl der Kollegen*“ der Ansicht, dass der Stand alles daran setzen müsste, sich aus eigener Kraft zu helfen und staatliche Hilfe nur vorübergehend und ohne dauernde Belastung des Staatshaushaltes in Anspruch zu nehmen[1421]. Dieses Ziel sollte seiner Meinung nach mit einer vollverzinslichen und amortisablen Staatsanleihe erreicht werden: Bei der gegenwärtig eingetretenen Währungsstabilisierung würden es die Tarife ermöglichen, dass die Standesmitglieder ein Pensionsinstitut dotieren könnten, das eine ausreichende Alters- und Invaliditätsversicherung für die jüngeren Kollegen schaffen würde. Für die Pensionierung der alten Notare müsste allerdings nach Wettendorfers Ansicht der Staat dem Pensionsinstitut die Beiträge gegen volle Verzinsung und Amortisierung vorstrecken. Um diese Annuitäten des Staates aufbringen zu können, müssten die Versicherungsprämien der aktiven Notare entsprechend höher sein. Als möglicherweise vollständiges Äquivalent für die Opfer der Mehrbeträge der jüngeren Notare wäre seiner Meinung nach die Beschleunigung bei der Vorrückung in die dann frei werdenden und ertragreicheren Stellen zu sehen. Der Staat möge nämlich nicht vergessen, dass bei der Werbung für die Kriegsanleihen gerade die Notare „*in der vordersten Reihe*“ gestanden wären und den größten Teil ihrer Ersparnisse geopfert hätten, die den meisten jetzt alten Notaren abgehen würden[1422].

Der Notar Hugo Nowak nahm in einem Beitrag des Jahres 1924[1423] auf den Vorschlag Wettendorfers Bezug und meinte, dass dieser an dem „*Übel*“ kranken würde, dass eine Versorgungsanstalt geschaffen werden soll, während die Finanzlage des Staates noch weitgehend unsicher wäre. Die derzeitige Währungsstabilisierung hinge ausschließlich davon ab, ob der Republik neue Kredite gewährt werden, andernfalls würden die Beiträge der Notare das gleiche Schicksal erleiden wie beim Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines. Die Neuerrichtung eines Pensionsinstitutes erschien Nowak daher „*untunlich*“, vielmehr würde es genügen, wenn das bestehende Pensionsinstitut mit dem

[1420] Wettendorfer (1923), S. 28 unter Berufung auf Reich (1908), S. 460 ff.
[1421] Wettendorfer (1923), S. 28.
[1422] Wettendorfer (1923), S. 28.
[1423] Nowak (1924), S. 54.

Hilfsfonds verbunden werde. Ein Recht auf eine Versorgung aus diesem Vermögen sollten ausschließlich die bedürftigen Versicherten haben, die nicht Bedürftigen hätten zwar Beiträge zu leisten gehabt, erhielten aber keine bzw. nicht die vollen Versorgungsgenüsse. Das Dienstalter eines Standesmitgliedes sollte seiner Meinung nach kein Kriterium für den Bezug sein[1424]. Zur Finanzierung machte Nowak folgenden Vorschlag: Durch einmalige abgestufte Beiträge der Notare könnte ein Reservefonds mit 2 bis 6 Mio. K. gespeist werden, während das Stammkapital des zu gründenden Pensionsinstitutes von allen Standesmitgliedern aufzubringen wäre. Aus den abgereiften Zinsen des Vermögens des Stammkapitals, des Reservefonds, der monatlichen Beitragsleistungen der Notare (abgestuft nach deren Nettoeinkommen) und der Kandidaten (im Ausmaß eines Prozentsatzes von deren Monatsbezügen) könnten einerseits die Ansprüche der Versicherten befriedigt und andererseits auch eine jährliche Reserve angespart werden. Sollten die Mittel nicht ausreichen, müssten die monatlichen Beiträge erhöht werden. Nowak hob hervor, dass sein Vorschlag nur geringe Kapitalien binden würde und lediglich Bedürftigen eine Unterstützung zu leisten vermöge. Erst bei wirtschaftlicher Stabilität könnte ein Ausbau des Versorgungssystems erfolgen[1425].

Als überzeugend befand der Notar Ferdinand Kellner[1426] Nowaks Darlegungen, dass die Anhäufung von Kapital für die Schaffung eines Versorgungsfonds auf Grund der mangelnden Geldwertstabilität bedenklich erschien. Für Kellner war damit der Beweis erbracht, dass die Schaffung einer Versicherungsanstalt wegen des Erfordernisses der Thesaurierung der Prämien „*ein derzeit und wahrscheinlich auf Jahrzehnte hinaus ungangbarer Weg ist*“. Als Beispiel für die „*furchtbaren Folgen*“ der Kapitalansparung nannte er die Hyperinflation in Deutschland: „*Diesem Unheil sind auch wir unrettbar verfallen, wenn die Sozialdemokratie in Österreich zur Herrschaft gelangen sollte.*“[1427]. Die Thesaurierung in Liegenschaften führte seiner Meinung nach zu Ertragslosigkeit und eine Veranlagung in Darlehen mit Rückzahlung nach der Goldparität hinderte die Beweglichkeit der Zahlungsmittel. Das Hauptübel liege aber nicht in der Währungsfrage, sondern in der unrichtigen Beurteilung des Zwecks der Einmalprämie. An Stelle dieser sollte zur Erhaltung des Kapitals besser die Zahlung eines jährlichen Betrages nach der jeweiligen Goldparität zu Beginn jedes Monats, berechnet auf die Dauer der Beitragspflicht des Notars, treten. Das gleiche Erfordernis wäre laut Kellner bei Zahlung eines prozentuellen Anteils vom Einkommen durch die Mitglieder des

[1424] Nowak (1924), S. 54.
[1425] Nowak (1924), S. 54.
[1426] Kellner (1924), S. 71 f.
[1427] Kellner (1924), S. 72.

Notarenstandes nicht gegeben, weil sich Erträgnisse und Gehalt ohnehin nach der Goldparität ergeben würden[1428]. Daher war nach Kellner die vom Frauenkomitee angestrebte Einrichtung eines Versorgungsfonds der einzig richtige Weg. Alle für diesen Fonds beitragspflichtigen Standesmitglieder sollten soviel leisten wie sie könnten. Die Leistung wäre daher keine Versicherungsprämie, sondern eine soziale Wohlfahrtsabgabe. Als Folge dessen sollte seiner Meinung nach auch die Höhe der zu gewährenden Unterstützungen kein fixer Betrag sein. Die Schaffung eines Versorgungsfonds könnte von der Regierung angeordnet werden, weil die Novelle des Jahres 1921 zur NO[1429] die Grundlage für solche Fonds geschaffen hätte, als in § 25 Abs. 4 Z. 4 die Widmung eines Teiles der Kammerbeiträge für Wohlfahrtszwecke des Stande sowie die Schaffung und Regelung der solchen Zwecken dienenden Einrichtungen vorgesehen wurde. Somit bestünde auch keine Abhängigkeit der Einrichtung vom Notariatskollegium. Die Schaffung dieser Fonds auf Kammerebene war nach Ansicht Kellners nicht zielführend, weil kleinere Kammern dieser Aufgabe nicht gewachsen wären. Als Beispiel nannte er die Innsbrucker Kammer, wo 12 Notare für 22 Witwen und Waisen zu sorgen hätten[1430].

In seiner Neujahrsbotschaft für das Jahr 1925 befand der Standesvertreter Eduard Reichel[1431], dass die Meinungen über die genaue Ausgestaltung der einzurichtenden Versicherung noch geteilt waren, jedoch Klarheit darüber herrschte, dass der Stand als solcher seine Mitglieder zwangsweise zur Teilnahme an der Versorgungseinrichtung verhalten können müsste. Im Gegenzug sollten die Anspruchsberechtigten einen Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistungen eingeräumt erhalten. Der zweckmäßigste Weg für die Umsetzung einer solchen Verpflichtung der Standesmitglieder war nach Ansicht Reichels eine entsprechende Novelle zur NO[1432]. Bei der Pflichtversicherung gebe es seiner Meinung nach zwei Möglichkeiten der Realisierung: Entweder die Umsetzung erfolge durch eine private Versicherungsgesellschaft oder der bestehende Hilfsfonds werde entsprechend ausgebaut, wobei nur ein Umlageverfahren verbunden mit einem Reservefonds in Frage käme. Der Standesleitung lägen bereits Vorschläge einer großen Versicherungsgesellschaft vor, die aber von den Notaren „*beträchtliche Opfer*“ verlangen würden, womit Reichel schon seine Präferenz für das zweite Modell andeutete[1433]. Bezüglich der Aufbringung der Mittel ließen

[1428] Kellner (1924), S. 72.
[1429] BGBl. 375/1921.
[1430] Kellner (1924), S. 72.
[1431] Reichel (1925), S. 2 ff.
[1432] Reichel (1925), S. 3 f.
[1433] Dass Reichel sich so klar positionierte, dürfte der Tatsache geschuldet sein, dass das Sozialministerium im Jahre 1924 einen Gesetzentwurf betreffend die Angestelltenversicherung ausgearbeitet hatte, der

sich seiner Ansicht nach zwei Vorgehensweisen ins Auge fassen: Entweder würden die einzelnen Kammersprengel wie bisher für die zum Sprengel gehörigen Mitglieder selbständig sorgen, oder die Mittelaufbringung und Versogung erfolge landesweit einheitlich ohne Rücksicht auf Zugehörigkeit zu einer Kammer. Diese Frage berührte nach dem Dafürhalten Reichels aber die berufliche Freizügigkeit der Standesmitglieder: Denn bislang waren Ernennungen und Versetzungen nur innerhalb eines Oberlandesgerichtssprengels möglich. Bei Wegfall der geltenden Regelung musste die Frage der Bindung an den jeweiligen Kammerfonds geklärt werden[1434].

Auch der Wiener Notar Hermann Eckardt[1435] stimmte Reichels Ansicht zu, dass der Notarenstand seine Mitglieder zwangsweise zur Teilnahme an einer Versorgungseinrichtung verhalten und den Regelungsunterworfenen einen Rechtsanspruch auf Versorgung einräumen müsste. Wie Reichel lehnte auch Eckardt eine Einbeziehung der Kandidaten in die Angestelltenversicherung entschieden ab, denn diese wären „*keine Angestellten, es sind unsere jugendlichen gleichgestellten Mitarbeiter, die nur eine mehr oder minder lange Zeitspanne von der Ernennung trennt*“[1436]. Die Notare würden die Berufsanwärter, ihre Witwen und Waisen gleich wie sie sich selbst versichern. Eckardt lehnte auch die Einbeziehung des Standes in eine private Versicherungsgesellschaft ab, denn eine solche Maßnahme würde einen immensen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, der bei der Einrichtung einer Versicherung im eigenen Wirkungskreis wegfallen würde, weil diese „*mehr oder minder kostenlos*“ besorgt werden könnte[1437]. Eine Selbstversicherung könnte seiner Meinung nach zudem jährlich den standeseigenen Bedürfnissen angepasst werden, wogegen die Versicherungsgesellschaft entweder feste Beiträge oder Anpassungen an die Verwaltungsauslagen vornehmen würde, die nach dem Gesichtspunkt des Verdienstes berechnet seien. Somit blieb nach Ansicht Eckardts nur die Selbstversicherung, wie sie im Wege des niederösterreichischen Hilsfonds, dem Dr. Otto Rösch-Fonds, bereits realisiert worden wäre. Die anderen Landeskammern müssten lediglich die Versicherungsmaßnahmen dieses Fonds so rasch wie möglich vollumfänglich übernehmen[1438].

Notariatskandidaten von der Versicherungspflicht mit der Begründung nicht mehr ausnahm, dass diese vielfach zu keiner selbständigen Stellung als Notar gelangen würden. Von diesem Entwurf wurden die Vertreter der Notare vom Ministerium offiziell nicht informiert (vgl. Reichel [1925], S. 4).

[1434] Die Frage war deswegen von Aktualität, weil der Kammersprengel Salzburg aus dem OLG-Sprengel Wien ausgeschieden und dem OLG-Sprengel Innsbruck angegliedert wurde (Reichel [1925], S. 4).

[1435] Eckardt (1925), S. 10.

[1436] Eckardt (1925), S. 11.

[1437] Eckardt (1925), S. 11.

[1438] Eckardt (1925), S. 11.

Ein hitzige Kontroverse löste der Vorschlag des Notars Hermann Suchomel[1439] aus: Er schug eine Ergänzung des § 137 NO vor, nach der, wenn ein Notar auf Grund seines Alters oder einer Krankheit auf unbestimmte Zeit beurlaubt wird, die Notariatskammer nach billigem Ermessen eine Rente festzusetzen hätte, die an diesen Notar aus den Erträgnissen seines Postens bis zum Tode bzw. seinem Wiedereintritt in den Stand auszuzahlen sein sollte. Falls ein Notar eine versorgungsbedürftige Witwe oder solche Kinder hinterlässt, sollte die Notariatskammer dem Justizministerium zusammen mit dem Besetzungsvorschlag eine Rente bekanntgeben, die für den Zeitraum der Bedürftigkeit aus den Erträgnissen des Postens des verstorbenen Standesmitgliedes zu leisten wäre. Nach Ansicht Suchomels würde diese Regelung eine „*legale Grundlage zur Beseitigung der bestehenden Mißstände*“ bieten[1440]. Es widerspreche moralischen Grundsätzen, dass ein Notar bis zum Zusammenbuch weiterarbeiten solle. Der Staat als Quelle für die erforderlichen Mittel einer Versorgung würde seiner Meinung nach ausscheiden, weil seine Unterstützung zu geringfügig wäre, „*um dafür die Freiheit des Standes zu verkaufen*“. Es bliebe nur eine Finanzierung der Altersrente aus den gesamten Mitteln des Standes. Im Sinne seines Vorschlages überlegte Suchomel, die Bedürftigen des Standes im Wege eines „*Repartitionssystems*“ aus den Erträgnissen von Notarposten versorgen. Der Ertrag hinge von der Tüchtigkeit des jeweiligen Notars ab. Dadurch enstünden naturgemäß Ungerechtigkeiten, wenn beispielsweise ein Posteninhaber zusätzlich noch eine Familie zu ernähren hätte: „*Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß ein Stand die besten seiner Mitglieder durch eine schablonenmäßige Überlastung zu Boden zieht, weil dadurch der ganze Stand sinkt und am Ende zugrunde geht.*“[1441].

Diese Form der Selbsthilfe erschien Suchomel als der falsche Weg und es bliebe nur noch die Selbsthilfe des Einzelnen. Sein Lösungsansatz war, dass derjenige Kandidat, der den Posten seines Arbeitgebers auf Grund temporärer oder dauernder Arbeitsunfähigkeit des Notars übernimmt, auch die Versorgung dieses Standesmitgliedes übernehmen sollte[1442]. Die Aussicht, den Notarposten zu übernehmen, müsste sich positiv auf den Eifer des Kandidaten auswirken. Dass die Belastung des Nachfolgers „*kein idealer Zustand*“ sei, wäre seiner Meinung nach evident, doch sollte „*die Not*“ nur so lange gesteuert werden, bis es dem Notar wiederum möglich sein werde, so viel zu erwerben, dass er ohne Leibrente resignieren

[1439] Suchomel (1925), S. 17 ff.
[1440] Suchomel (1925), S. 17.
[1441] Suchomel (1925), S. 17.
[1442] Nach diesem Grundsatz sollen schon die Notarposten im Land Salzburg während dessen Zugehörigkeit zum OLG-Sprengel Wien vergeben worden sein (vgl. Suchomel [1925], S. 19).

könnte[1443]. Durch die Beurlaubung auf unbestimmte Zeit würde die Erlassung eines Pensionsgesetzes vermieden und die Allgemeinheit in keiner Weise belastet. Die Höhe der Rente sollte nach dem Vorschlag Suchomels durch ein Schiedsgericht bestimmt werden, wobei der Notar und der Substitut je einen Richter und die Kammer den Vorsitzenden zu bestimmen hätten. Auf die gleiche Weise wäre seiner Ansicht nach auch die Witwen- und Waisenversorgung zu regeln gewesen, wobei die Witwe bzw. der Vormund der Waisen einen Schiedsrichter zu benennen gehabt hätten[1444].

Für den Fall, dass der Substitut während der Rentenleistung ausscheiden oder dass sich ein Kandidat als ungeeignet herausstellen sollte, hätte die Kammer im Einvernehmen mit einem anderen geeigneten Interessenten, der die Notarstelle in der Folge substituieren sollte, die Rente festzusetzen gehabt[1445]. Dass bei einer Ruheversorgung ein Posten so lange nicht vakant wird, so lange der Notar lebt, wäre laut Suchomel kein Hindernis, weil dieser Zustand praktisch schon gegenwärtig bestehen würde, indem durch wiederholte Urlaube dahin gewirkt werde, dass ein dienstunfähiger Notar wenigstens einen Teil seines Kanzleiertrages weiterbeziehen könnte. Bei Realisierung seiner Vorschläge wären nach Ansicht Suchomels die jüngeren Standesmitglieder zwar schwer belastet, aber erstens kämen sie durch Rücktritte älterer Kollegen früher zu einem Posten und zweitens „*eilt die Zeit rascher, als die Jugend meint*“[1446].

Der Grazer Notariatskandidat Alexander Duller legte seine Gedanken zur Versorgungsfrage[1447] zu einem Zeitpunkt dar, als die steirischen Notare und Kandidaten am 1. März 1925 bereits über den Stand der Ausschussberatungen des Delegiertentages bezüglich der bevorstehenden gesetzlichen Einführung der Pflichtversicherung für sämtliche Standesmitglieder informiert worden waren. Er begrüßte zwar die Einführung der obligatorischen Versorgung für den gesamten Stand, doch befand er die Sicherung der letzten Lebensjahre eines Notars nach Vollendung des 70. Lebensjahres mit einer geplanten Rente in Höhe von 232 S. monatlich und auch seiner Witwe als nicht standesgemäß. Diese hätten in der Inflationszeit ihr Geld verloren und konnten danach kein Vermögen in einer Höhe ersparen, um mit diesem Rentenbetrag auszukommen. Auch die geplante Abhängigkeit der Beitragsleistungen von den Bruttoerträgnissen würde seiner Meinung nach eine Berechnung auf Grund der schwankenden Einnahmen unmöglich machen. Der Gefahr einer neuerlichen

[1443] Suchomel (1925), S. 18.
[1444] Suchomel (1925), S. 18 f.
[1445] Suchomel (1925), S. 19.
[1446] Suchomel (1925), S. 19.
[1447] Duller (1925), S. 19 ff.

Hyperinflation müsste durch die Möglichkeit einer Korrektur der Beitragshöhe und der Rentenbezüge begegnet werden[1448]. Die Einführung der Pflichtversicherung war jedoch nach Ansicht Dullers nur diskutabel, wenn gleichzeitig auch eine Altersgrenze für Notare eingeführt würde. Er wünschte sich eine Altersgrenze von 60 Jahren, „*weil wir für uns selbst das Recht beanspruchen, noch vor unserem gänzlichen Verfalle einen ruhigen Lebensabend nach einem reichen Arbeitsleben genießen zu können und nicht vom Arbeitstische weg ins Grab zu sinken*“[1449]. Auch habe ein großer Teil der jüngeren Standesmitglieder im Ersten Weltkrieg gedient und diese dürften kaum das 70. Lebensjahr erreichen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Altersversorgung sollten alle aus dem Amt scheidenden Notare, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, unmittelbar in den Genuss einer Rente kommen. Als Beitragsjahre für die Alters- und Invaliditätsversorgung wären nach dem Vorschlag Dullers alle bisherigen Dienstjahre der Standesmitglieder voll anzurechnen. Sonderbestimmungen müsste es allerdings für alle aus dem Richter- und Anwaltsstand übergetretenen Standesangehörigen geben, damit diese ihre früheren Praxiszeiten bei der Bemessung ihrer Altersrenten nicht in vollem Umfang geltend machen könnten[1450].

Der Kärntner Notar Egon Weißberger replizierte in seinem Artikel[1451] auf die Vorschläge Suchomels und Dullers. Weißberger meinte, dass nur letzte möglich und sozial gerecht wären. Er wandte sich in ausführlicher Weise gegen die Ideen Suchomels. Diese brächten eine weite Einschränkung der schon faktisch immer mehr unterbundenen Bewerbungsmöglichkeit um Notarstellen und damit die Spaltung des Standes in die rein städtischen und die „*wirtschaftlich hoffnungslosen*“ ländlichen Notariate. Auch die Einteilung in die absolut „*guten*“ und „*schlechten*“ Posten wäre verkehrt. Das „*Gesetz der großen Zahl*“ brächte es seiner Meinung nach mit sich, dass der Arbeitsanfall eines Notars im Wesentlichen konstant sei, der dem Standesmitglied Arbeit und Verdienst gebe[1452]. Nur in Bezirken, in denen es mehrere Kanzleien gibt, könnte ein Notar durch seine Persönlichkeit die Arbeit und somit auch das Einkommen steigern. Kandidaten könnte ein Notar meistens nicht halten. Wenn er auf unbestimmte Zeit auf Urlaub gehen würde, welcher Substitut sollte ihn erhalten, fragte Weißberger. Man sollte sich seiner Ansicht nach vor Augen halten, dass Kärnten, Salzburg und Tirol im Hinblick auf die Ertragfähigkeit nicht mit Ober- und Niederösterreich und der Steiermark verglichen werden könnten. In Kärnten kämen auf die rund 30 Notare

[1448] Duller (1925), S. 19 f.
[1449] Duller (1925), S. 20.
[1450] Duller (1925), S. 20.
[1451] Weißberger (1925), S. 27 f.
[1452] Weißberger (1925), S. 27.

höchstens drei bis fünf Kandidaten. Österreichweit gesehen könnten viele Notare nach dem System Suchomels nicht versorgt werden. Darüber hinaus wäre es laut Weißberger unbillig, den Kandidaten im Falle der Erledigung des Postens „*von dem Baue zu vertreiben*“[1453]. Durch das Versorgungsprinzip Suchomels werde den Berufsanwärtern die Hoffnung auf bessere Posten genommen und viele würden resignieren. Schließlich würde Suchomel nach Ansicht Weißbergers der Vetternwirtschaft Tür und Tor öffnen: „*Da würden wir Söhne, Neffen und sonstigen Verwandten und Verschwägerten des abtretenden Notars häufig und zu häufig als die am „Baue“ verdiente, die nicht vertrieben werden dürfen, finden und als Anspruchsberechtigte auftreten sehen.*“. Es sei zu befürchten, dass mit der Aussicht auf die Nachfolge das Gehalt des Kandidaten gekürzt werden würde, was dazu führen werde, dass sich der vermögende Berufsanwärter, der ein höheres Gehalt nicht anstreben muss, die Anwartschaft auf einen Posten sichern würde[1454].

Gleichfalls kritisch zu den Vorschlägen Suchomels äußerte sich Duller in einem weiteren Artikel[1455]. Er fand die skizzierte Lösung der Versorgungsfrage für undurchführbar, denn § 169 NO würde bestimmen, dass ein arbeitsunfähiger Notar seines Postens verlustig werden muss. Solange der Notar aber nicht seines Amtes entsetzt sei, bliebe ihm auch das Erträgnis und im Falle seiner Beurlaubung wäre die Entlohnung eines Substituten Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung. Duller fragte im Hinblick auf die Ideen Suchomels für einen Urlaub auf unbestimmte Zeit, was geschehen sollte, wenn der Notar geisteskrank wird: „*Soll auch hier ein Substitut, wenn auch auf eigene Rechnung, im Namen des Irrsinnigen und mit dem Siegel desselben amtieren?*“. Weiters stellte sich seiner Meinung nach die Frage, wer den Notar versorgen würde, wenn er nach § 169 NO seines Amtes verlustig gehen sollte und er nicht als Beurlaubter Rentenansprüche geltend machen könnte[1456]. Die Vorstellungen Suchomels würden nach Meinung Dullers einen schweren Eingriff in die Privatautonomie bedeuten und die Leistungsmöglichkeiten insbesondere der Landnotariate verkennen. Wenn ein Notar die Versorgung mitunter mehrerer Amtsvorgänger zu übernehmen hätte, so werde sich kaum ein Bewerber für einen mit einer solchen „*Reallast*“ beschwerten Posten finden lassen. Den Vorschlag einer Übernahme des Postens durch einen Kandidaten lehnte Duller ebenso ab: „*Soll eine Notarstelle Handelsobjekt sein, soll sie ersessen oder zum Schaden Berufener dem Kronprinzen reserviert werden?*“. Diesfalls würde Nepotismus drohen, sodass die in § 10 NO normierte Ausschreibung des Notarpostens auch weiterhin Grundlage für die

[1453] Weißberger (1925), S. 27.
[1454] Weißberger (1925), S. 28.
[1455] Duller (1925a), S. 28.
[1456] Duller (1925a), S. 28.

Auswahl des „*würdigsten und für den ausgeschriebenen Posten befähigtesten Bewerbers*“ bleiben müsste[1457]. Auch Duller war der Ansicht, dass nur der Stand in seiner Gesamtheit im Wege einer Pflichtversicherung die Mittel für die Versorgung der Alten und Arbeitsunfähigen aufbringen könnte.

Dem Vorschlag Dullers, insbesondere zur Einführung einer Altersgrenze mit dem vollendeten 70. Lebensjahr, stimmte der Notar Otto Fidler zu[1458]. Er hielt aber die Festsetzung bestimmter Beiträge für die Standesmitglieder für unzweckmäßig und rechnerisch für zu kompliziert. Die Aufbringung der Mittel sollte seiner Meinung nach entsprechend dem Einkommen möglich sein. Dabei könnte man seiner Meinung nach das Verhältnis der Bemessungsgrundlagen für die Warenumsatzsteuer heranziehen, denn aus diesen ergebe sich das Einkommen der Notare am sichersten. Danach sollte sich ein Ruhegenuss eines Notars von mindestens 300 S. bis 400 S., einer Witwe von 150 S. bis 200 S. und der unversorgten Waisen von jeweils 100 S. pro Monat ergeben. Wenn die Summe der Versorgungsgenüsse festgestellt sei, wäre diese monatlich nach dem Verhältnis der Warenumsatzsteuer oder der Bemessungsgrundlage oder des Bruttoertrages auf die Notare aufzuteilen. Den Kandidaten könnte ein prozentueller Beitrag auferlegt werden. Wie bei der Umsatzsteuer sollte nach den Vorstellungen Fidlers die Abrechnung jährlich erfolgen und die ermittelten Beiträge könnten nach Prozentsätzen der Bemessungsgrundlage abgerechnet werden. Fidler gab zu, dass es bei dem Fehlen an verlässlichem Datenmaterial über das Einkommen der Zahlungspflichtigen und die zu versorgenden Personen schwierig zu beurteilen sei, wie sich die Veranlagung auswirken würde. Die Höhe der Leistungen müsste jedenfalls höher sein als in den bisherigen Vorschlägen, denn sie müssten dem Anspruchsberechtigten schließlich ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen[1459].

Gegenüber den Vorschlägen Suchomels zeigte sich Fidler in gleicher Weise ablehnend wie die anderen Rezensenten[1460]. Seiner Ansicht nach könnte die Versorgung eines Notars und seiner Hinterbliebenen nur die Gesamtheit des Standes gewährleisten. Die gesetzliche Regelung, dass ein Notar, wenn er aus Gründen des Alters oder der Krankheit sein Amt nicht mehr ausüben kann, resignieren muss, sollte „*der Ehre des Standes wegen*“ nicht abgeändert werden[1461]. Auf Grund der Tatsache, dass die Einnahmen der Notare vielerorts bescheiden wären, könnte diesen bzw. den Substituten seiner Meinung nach nicht allein die Versorgung

[1457] Duller (1925a), S. 28.
[1458] Fidler (1925), S. 29.
[1459] Fidler (1925), S. 29.
[1460] Fidler (1925a), S. 42 f.
[1461] Fidler (1925a), S. 42.

eines anderen Notars bzw. dessen Hinterbliebenen auferlegt werden: „*Wenn noch dazu der Nachfolger auch unfähig würde sein Amt auszuüben und sich auf unbestimmte Zeit beurlauben lassen müßte oder gar sterben würde, so würde der nächste Kanzleiübernehmer ihm beziehungsweise dessen Familie und noch dazu dem Vorvorgänger beziehungsweise dessen Familie Renten zahlen müssen; wie soll das gehen?*“[1462]. Fidler kritisierte weiter, dass Suchomel rein die Wiener Situation im Blick hätte, wo der Ertrag eines Notariates wohl durch Fähigkeit, Verbindungen und Glück unbegrenzt steigerungsfähig wäre, weil Klienten aus der gesamten Stadt akquiriert werden könnten. Der Landnotar dagegen hätte in der Regel nur die Klientel seines Bezirkes. Die Umsetzung der Vorschläge würde praktisch einen Ausschluss der Landnotare von den Wiener Posten, die dann im Wesentlichen den Wiener Kandidaten vorbehalten blieben, bedeuten. Fidler selbst regte als Lösung der Versorgungsfrage an, dass das Vermögen des „*im Dornröschenschlaf liegenden Pensionsinstitutes*“ auf den Fonds, der aus den Zwangsbeiträgen gespeist wird, übertragen werde[1463]. Zu diesem Zweck müssten die Notare und Witwen, die bei Pensionsinstitut versichert waren, auf ihre Rechte an diesem Vermögen verzichten. Dies wäre laut Fidler ein leichter Schritt, weil aus diesem derzeit *„keine ernst zu nehmenden Renten*“ gezahlt werden würden und die allgemeine Versicherung eintreten würde. Da das Vermögen aus größeren Realitäten in Wien bestünde, könnte es veräußert werden und eine Reserve für die allgemeine Versorgung des Standes bilden[1464].

Der derzeitige Weg der Versorgung im Wege der Hilfsfonds war jedenfalls für den Stand keine auf Dauer befriedigende Lösung. Es festigte sich nach einer Darstellung Reichel in der Notariatszeitung des Jahres 1926[1465] unter den Notaren die Meinung, dass es für den Stand am vorteilhaftesten wäre, die Pflichtversicherung in Eigenregie durchzuführen und keine Realisierung mit privaten Versicherungsgesellschaften vorzunehmen. Gleichzeitig sei man sich laut Reichel im Klaren gewesen, dass ein Aufbau der Versicherung nach dem Kapitaldeckungsverfahen wie beim alten Pensionsinstitut nicht möglich wäre, sondern einzig nach dem Umlageverfahren, wie es die Berechnungen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Notarenstandes ergeben hätten: „*Es ist ein Beweis von einem hohen Grade sozialer Einsicht und von Solidaritätsgefühl, daß der Stand, wenn man von einer recht geringen Zahl von Außenseitern absieht, sich nahezu einmütig für die Form des*

[1462] Fidler (1925a), S. 43.
[1463] Fidler (1925a), S. 43.
[1464] Fidler (1925a), S. 43.
[1465] Reichel (1926), S. 86 f.

Zwangsgesetzes entschieden hat, eine Form, welche im Frieden mit der sehr stark kapitalistischen Einstellung wohl kaum durchzusetzen gewesen wäre.“[1466].

13.2. Gesetzentwürfe zur Versorgungsfrage

Neben den Konzepten einzelner Notare und Kandidaten wurden auch Gesetzentwürfe zur Lösung der Versorgungsfrage ausgearbeitet: Im Jahre 1924 erarbeitete ein Komitee von Frauen österreichischer Notare und Anwärter mehrere Gesetzentwürfe zur Versorgung des Notarenstandes und seiner Angehörigen sowie aller gegenwärtigen und zukünftigen Witwen und Waisen von Standesmitgliedern[1467]. In einer Eingabe an das Bundeskanzleramt im Februar 1924[1468] begründete das Komitee seinen Entwurf damit, dass der Ehemann nach § 91 ABGB verpflichtet sei, der Ehefrau einen anständigen Unterhalt zu verschaffen. Da aber die Notare aus ihrem Erwerb derzeit kein Kapital ansparen könnten, bestünde die Notwendigkeit, eine Zwangsvereinigung aller Notare, Notariatskandidaten sowie der Witwen und Waisen des Standes in einer Versorgungsanstalt vorzunehmen. Die bisherigen Aktionen einzelner Notariatskammern würden nach Ansicht des Komitees an der Unzulänglichkeit der Mittel leiden und diese räumten den Standesangehörigen überdies kein Recht auf Hilfe ein, sondern gewährten nur Gnadengaben und Almosen. Das Pensionsinstitut sei entwertet, dessen Höchstpension betrage 3.600 K.[1469]. Die Hauptschwierigkeit lag nach Meinung des Komitees in der Enthebung der alten oder invaliden Notare aus ihren Ämtern: Ein Drittel der Notare wäre über 60 Jahre alt, diese müssten von einer Versicherung ausgeschlossen sein, weil diese aus versicherungstechnischen Gründen nur für die unter sechzigjährigen Amtsinhaber möglich wäre. Aus diesem Grund hätte das Komitee kein Versicherungsgesetz, sondern ein Versorgungsgesetz ausgearbeitet und dieses bereits den Kammern in Linz, Graz, Salzburg und Innsbruck übermittelt. Deren Anmerkungen wären nach Möglichkeit berücksichtigt worden. Eine Gleichschrift wurde auch dem Bundeskanzleramt mit dem Ersuchen übersandt, diese

[1466] Reichel (1926), S. 87.
[1467] „*Bundesgesetz über Fürsorge für den Notarenstand*“, der Wortlaut des Gesetzentwurfes ist abgedruckt bei Kellner (1924), S. 72 f.
[1468] Beim BKA (Abt. für Justiz) eingel. am 18.2.1924 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, BKA [Justiz] Zl. 210.704/24, Beil. zu JMZlen 210.704/24 und 210.988/24).
[1469] Eingabe, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, Beil. zu JMZlen 210.704/24 und 210.988/24).

unter allfälligen Abänderungsanträgen der Notariatskammern dem Nationalrat als Regierungsvorlage zur Beschlussfassung vorzulegen[1470].

Der Gesetzentwurf des Komitees sah folgende Regelung vor[1471]: In Wien sollte eine Versicherungsanstalt errichtet werden, der alle aktiven Notare und Notriatskandidaten angehören sollten. Die Versorgung hätte sich auf alle nicht mehr im Amt befindlichen Standesangehörigen, die Berufsanwärter sowie die Witwen und Waisen erstreckt. Die Leistungen sollten nach der Dienstzeit abgestuft sein: Bei 10 Jahren vollendeten Dienstjahren erhielten die Notare 100 S. (1. Gruppe), bei 25 vollendeten Dienstjahren 150 S. (2. Gruppe) und bei 40 vollendeten Dienstjahren 200 S. (3. Gruppe). Witwen und Waisen eines Notars der 1. Gruppe erhielten 60 %, der 2. Gruppe 70 % und der 3. Gruppe 80 % der den Notaren zustehenden Versorgung. Den Mitgliedern des Notarenstandes sollte es freigestellt sein, sich bei Krankenkasse für Bundesangestellte zu versichern. Die finanzielle Bedeckung des Pensionsaufwandes wäre durch Beiträge der Notare zu decken gewesen: Aktive Notare sollten 4 % ihres Bruttokanzleiertrages, Notariatskandidaten 4 % ihres Einkommens und Versorgungsempfänger 4 % des Versorgungsbetrages an die Versicherungsanstalt abführen. Daneben wäre ein Reservefonds zu bilden gewesen, den die aktiven Notare der ersten Ortsklasse mit insgesamt 12 Mio. K. und die der zweiten Ortsklasse mit zusammen 6 Mio. K. zu dotieren gehabt hätten. Den gleichen Betrag sollten die zukünftig neu ernannten Notare zu leisten haben. Weiters war der Reservefonds mit Geldstrafen aus den Disziplinarverfahren zu speisen gewesen. In einer nachträglichen Eingabe[1472] beim Justizministerium wurde die Beitragspflicht noch erweitert: Die Notare sollten je nach ihrem einkommensteuerpflichtigen Nettoeinkommen Beträge zwischen 150 S. und 400 S. im Jahr leisten. Aus Nachlässen von Notaren, die weder eine Ehegattin noch Kinder hinterließen, hätten die Versorgungsgenüsse mit einem Maximalbetrag von 10 % des reinen Nachlasses an die Versicherungsanstalt rückerstattet werden sollen.

Die Lasten dieser Einrichtung sollten somit vom Stand alleine getragen werden. Bei den Berechnungen ging das Komitee von einem Bruttoertrag bei 50 Kanzleien von 50 Mio. K., bei weiteren 200 Kanzleien von 100 Mio. K. und weiteren 50 Kanzleien von ebenfalls 100

[1470] Eingabe, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, Beil. zu JMZlen 210.704/24 und 210.988/24). Ein Zusatzentwurf des Komitees langte am 10.3.1924 beim BKA (Abt. für Justiz) ein (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, BKA [Justiz] Zl. 210.988/24). Weitere Beil. sind der Gesetzentwurf, der Zusatzantrag und die Schreiben an die Notariatskammern.

[1471] Vgl. die Zusammenfassung im AV v. 17.3.1924, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, JMZlen 210.704/24 und 210.988/24).

[1472] AV v. 17.3.1924, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, JMZlen 210.704/24 und 210.988/24).

Mio. K. aus. Die jährlichen Beiträge einschließlich der Zinsen des Reservefonds wurden mit 1.500 Mio. K. angenommen, der Reservefonds selbst sollte einen Bestand von 2.400 Mio. K. haben[1473].

Das Justizministerium hielt die Errichtung einer Versicherungsanstalt für eine reine Standesangelegenheit. Eine verpflichtende Einbeziehung der genannten Personengruppen wäre nur im Wege eines Gesetzes möglich. Nach den Akten des Ministeriums teilte der Standesvertreter Bauerreiß der Abt. 27 des Ressorts mit, dass die Altersvorsorge die schwierigste und zugleich dringenste Frage der Notare sei und bis zur nächsten Sitzung des Delegiertentages diskutiert werden soll. Der Vorschlag des Komitees werde in diesem Rahmen berücksichtigt werden, allerdings könnte man nur von einem engen Kreis von Versicherten ausgehen. Sollte der Vorschlag vom Delegiertentag aufgegriffen werden, so wollte Bauerreiß dem Justizministerium darüber berichten[1474].

Der Delegiertentag gab keine Äußerung zum Gesetzentwurf des Komitees ab. Dieses legte wiederum einen neuen Entwurf vor. Als Grund hierfür wurde angegeben, dass die Einrichtung einer Notarenversicherung in versicherungstechnischer Hinsicht auf unüberwindliche Hindernisse gestoßen wäre. Damit blieb nach Meinung des Komitees nur die Möglichkeit der Errichtung einer Fürsorgeeinrichtung[1475]: Begünstigte sollten aktive Notare und Kandidaten sowie nicht mehr aktive Standesmitglieder, invalide oder im Ruhestand befindliche Notare und Kandidaten sein. Die Besonderheit des Entwurfes war die Tatsache, dass nicht die Gründung einer Versicherungs-, sondern einer Versorgungsanstalt angestrebt wurde[1476]. Auf Grund der Tatsache, dass das Wiener Notarenkollegium für das Jahr 1925 einen Fürsorgebeitrag in Höhe von realen 1,1375 % der Warenumsatzsteuer und das oberösterreichische Kollegium eine Teilwidmung von 2 % des Kanzleibruttoertrages für Fürsorgezwecke beschlossen hatten[1477], wurde der Entwurf in der Folge modifiziert[1478]. Das Komitee wollte für sämtliche Notariatskammern einen gemeinschaftlichen Fürsorgefonds einrichten. Die Beiträge hätten 4 % (bzw. 3 % nach dem revidierten Entwurf) des monatlichen Bruttoertrages jeder Notarstelle nebst einem monatlichen, nach der jeweiligen Goldparität monatlich zu berechnenden Zuschlag von 50.000 K. (bzw. 5 S. nach dem revidierten Entwurf)

[1473] AV v. 17.3.1924, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, JMZlen 210.704/24 und 210.988/24).
[1474] AV v. 17.3.1924, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, JMZlen 210.704/24 und 210.988/24).
[1475] AV v. 18.3.1925 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, BKA [Justiz] Zl. 211.102 – 27/25).
[1476] Kellner (1924), S. 35.
[1477] Vgl. Kellner (1925), S. 29.
[1478] Der geänderte Entwurf ist abgedruckt bei Kellner (1925), S. 30 f., 43 f. Die Erwägungen hierzu finden sich auf den S. 29 f.

der monatlichen Bezüge jedes Kandidaten sowie der tatsächlichen Fürsorgebeiträge ausmachen sollen[1479]. Anspruchsberechtigte wären gewesen

a) Notare und Kandidaten 1. bei nachgewiesener, schon während der Praxis entstandener Invalidität bei mindestens zehnjähriger anrechenbarer Praxiszeit, wovon jedoch die letzten fünf Jahre als Berufsanwärter oder Notar zugebracht worden sein mussten, 2. ohne weiteren Nachweis nach Vollendung von 40 für das Notariat anrechenbaren Praxisjahren oder 70 Lebensjahren, wenn die letzten zehn Praxisjahre als Notar zurückgelegt worden waren;

b) Witwen und Waisen solcher Notare und Kandidaten, die Fürsorgeempfänger waren oder vor ihrem Tode dem Notarenstand wann auch immer angehört und zumindest die Praxiszeit gemäß Punkt a) 1. absolviert hatten[1480].

Von den jeweils monatlich verfügbaren Beiträgen sollten laut den Vorstellungen des Komitees nach Maßgabe der Möglichkeiten die Notare und Kandidaten bis zu 1,5 Mio. K. (bzw. nach dem revidierten Entwurf 200 S.) und die bezugberechtigten Witwen und Waisen zusammen bis zu 1 Mio. K. (bzw. nach dem revidierten Entwurf 120 S.) und zwar je zur Hälfte die Witwe und untereinander gleichteilig die Waisen erhalten. Wenn nur eine Witwe oder nur Waisen vorhanden gewesen wären, so hätten diese Anspruch auf den vollen Betrag gehabt. Als Verlustgründe waren bei den Hinterbliebenen die Verehelichung und bei sämtlichen Beziehern der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft vorgesehen[1481]. Folgende durchschnittliche Monatseinkommen hätten bei Anspruchsberechtigten nicht überschritten werden dürfen: Bei Notaren und Kandidaten 5 Mio. K. (bzw. nach dem revidierten Entwurf 500 S.), bei Witwen 3 Mio. K. (bzw. nach dem revidierten Entwurf 300 S.) und beim einzelnen Waisen 1 Mio. K. (bzw. nach dem revidierten Entwurf 100 S.). Wäre das monatliche Einkommen unter diesen Beträgen gelegen, sollte nur eine Ergänzung zum Fürsorgebeitrag in Höhe der Differenz zu den oben genannten Beträgen ausgezahlt werden[1482]. Thesaurierungen aus überschüssigen Beiträgen sollten nicht stattfinden, Überschüsse hätten zur Deckung allfälliger Ausfälle innerhalb der folgenden drei Monate verwendet werden müssen. Die Fürsorgebezüge waren nach der Goldparität zu berechnen[1483]. Im Gegensatz zum ursprünglichen Entwurf sah die revidierte Fassung eine

[1479] §§ 1 f. der Entwürfe.
[1480] § 4 der Entwürfe.
[1481] § 5 der Entwürfe.
[1482] § 6 der Entwürfe.
[1483] §§ 7 f. der Entwürfe.

Beschwerdemöglichkeit gegen die Verweigerung der Zuerkennung des Fürsorgeanspruches dem Grunde nach beim Oberlandesgericht Wien bzw. beim Bundeskanzleramt vor. Gegen die Feststellung der monatlichen Höhe des Fürsorgebeitrages durch die Notariatskammer Wien war keine Rechtsschutzmöglichkeit vorgesehen[1484]. Darüber hinaus sollten nach dem revidierten Entwurf sämtliche Standesmitglieder bzw. deren Witwen und Waisen von sonstigen Beitragsleistungen zu anderen Fürsorge- und Versicherungsanstalten befreit sein[1485].

Das Justizministerium übersandte den Gesetzentwurf des Komitees dem Bundeskanzleramt mit dem Ersuchen, diesen unter Vornahme von „*empfehlenswerten Änderungen und Ergänzungen*“ dem Nationalrat vorzulegen[1486]. Nach den Akten des Justizministeriums hatte der Delegiertentag vor kurzem vorgeschlagen, durch eine Novellierung der NO den Delegiertentag zu ermächtigen, dass er für die Notarenkollegien die Einführung einer Altersversicherung verpflichtend beschließen könnte. Von dieser Idee sei man aber wieder abgekommen und es wäre die Vorlage eines Gesetzentwurfes für eine Versicherung durch den Delegiertentag in Aussicht gestellt worden[1487].

Der Gesetzentwurf wurde dem Delegiertentag[1488] und allen Notariatskammern übersandt. Eine Kammer erklärte sich mit dem Entwurf grundsätzlich einverstanden, wenn nicht der Gesetzentwurf der Bundesregierung betreffend die Versorgung der selbständig Erwerbstätigen eine gleiche oder höhere Versorgung bei gleichen oder geringeren Beiträgen gewährleisten und sich auch auf das Notariat erstrecken würde[1489]. Eine (namentlich nicht genannte) ehemalige Nationalrätin sagte dem Komitee ihre Unterstützung zu[1490]. Das Frauenkomitee wollte sich jedenfalls mit ihren Vorschlägen auch an das Sozialministerium wenden[1491]. Die Regierungsvertreter zeigten sich aber ablehnend gegenüber der Initiative: Bundeskanzler Seipel teilte der Vorsitzenden des Komitees Anna Kellner mit, dass die Sache

[1484] §§ 11 f. des revidierten Entwurfes.
[1485] § 14 des revidierten Entwurfes.
[1486] AV v. 18.3.1925 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, BKA [Justiz] Zl. 211.102–27/25). Das Schreiben des Komitees liegt nicht bei.
[1487] AV v. 18.3.1925, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, BKA [Justiz] Zl. 211.102–27/25).
[1488] Brief v. 18.3.1925 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, BKA [Justiz] Zl. 211.102–27/25).
[1489] Kellner (1924), S. 35.
[1490] Vgl. Kellner (1925), S. 29.
[1491] Kellner (1924), S. 36.

Angelegenheit der Kammer wäre. Lediglich ein Landeshauptmann spendete für „*hungernde Notarswitwen*“ einen Betrag von 5 Mio. K.[1492].

Abschließend soll noch ein Gesetzentwurf einer nicht näher genannten Kammer dargestellt werden, der sich an einen solchen für eine Versicherung der Ärzte anlehnte und im Wesentlichen folgenden Inhalt hatte[1493]: Vorgesehen war eine Versicherungsplicht vom 30. bis zum 65. Lebensjahr. In den ersten zehn Jahren hätte jeder Kandidat bzw. Notar jährlich 1 Mio. K. zu leisten gehabt, wobei er für die Zeitspanne vom 30. bis zum gegenwärtigen Lebensjahr diesen Betrag nachzahlen sollte. Vom 45. bis zum 55. Lebensjahr wären jährlich 2,4 Mio. K. zu leisten gewesen. In beiden Fällen sollte eine Wartezeit von fünf Jahren gelten. Standesmitglieder, die über 55 Jahre alt waren, hätten 2,4 Mio. K. bzw. 3,6 Mio. K. abführen müssen. Wenn keine Nachzahlung erfolgen sollte, wäre eine Reduktion auf 5 % mal der eingezahlten Beitragsjahre eingetreten, die diesfalls höchstens zu einer Rente in halber Höhe geführt hätte. Die Versorgung sollte einen Betrag von 18 Mio. K. im Jahr erreichen[1494]. Dieser Gesetzentwurf wurde vom Notar Ferdinand Kellner in der Notariatszeitung des Jahres 1924 scharf kritisiert: Witwen, Waisen, alte und invalide Notare und Kandidaten wären zu Almosenempfängern gemacht worden, denn in Wien allein war die Hälfte der Notare über 60 Jahre alt. Diese würden einen minimalen Betrag von 5 bis 25 % der Versicherungssumme von 18 Mio. K. jährlich erhalten, wogegen einem invaliden Notar bzw. Kandidaten bei zehnjähriger Praxis die volle Pension zustehen sollte. Zugute käme der Vorschlag lediglich den Standesmitgliedern bis 55 Jahren[1495].

Einen ungewöhnlichen Vorschlag zur Lösung der Hinterbliebenenversorgung für die Angehörigen aller berufsständischen Orgnaisationen machte der Notar Erwin Herlinger. In einem Brief an Vizekanzler Waber[1496] schlug er die Einführung eines Pflichtteilsrechtes zu Gunsten der Kammern vor, das durch die Ergänzung zweier Absätze des § 761 ABGB wie folgt ausgestaltet sein sollte:

„(2) *Von Erwerbsteuererträgen, auch wenn dieselben nicht im Todesjahre veranlagt werden können, fällt ein Drittel des Nachlasses als Pflichtteil an den für sie wirksam gewesen Kammern dann zu, wenn sie keine Gattin oder erbfähige Verwandte der ersten oder zweiten Linie hinterlassen.*“

[1492] Kellner (1924), S. 72.
[1493] Vgl. Kellner (1924), S. 35.
[1494] Vgl. die Darstellung bei Kellner (1924), S. 35.
[1495] So Kellner (1924), S. 35 f.
[1496] Brief v. 15.5.1925, BKA (Justiz) Zl. 211.797/25 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, Beil. z.Zl. 211.102/25).

„(3) *Die Kammern haben dieses Einkommen zum Baue und zur Erhaltung standesgemäßer Altersheime für ihre Kammermitglieder, deren Witwen und Waisen zu verwenden, solche Altersheime genießen alle Rechte von Stiftungen für Wohltätigkeitszwecke.*“

Diese Regelung stand unter der Bedingung, dass der Verstorbene in den letzten fünf Jahren erwerbsteuerpflichtig gewesen war[1497]. Interessant ist die Reaktion des Bundeskanzleramtes auf diesen Vorschlag[1498]: Es ginge nicht an, dass in einer Zeit, in der „*viel allgemeinere Bedürfnisse*“, wie die Kleinrentnerfürsorge oder das Jugendstrafrecht aus Mangel an Mitteln „*unbefriedigt*“ bleiben müssten, für einen auf die Bedürfnisse des Notarenstandes zugeschnittenen Zweck „*so bedeutende Teile des Volksvermögens*“ in Anspruch genommen werden[1499]. Eine solche Regelung würde ein nach Ständen verschiedenes Erbrecht schaffen und die Kammern zwingen, an Verlassenschaftsabhandlungen teilzunehmen. Als möglichen Lösungsweg für die Finanzierung der Hinterbliebenenversorgung sinnierte das Kanzleramt über Zuschläge zu den Gebühren, die die Erben im Verlassenschaftsverfahren zu tragen hätten. Dieser Weg hätte aber den Effekt einer Abgabenerhöhung, der nach Meinung des Kanzleramtes aber umso weniger wünschenswert gewesen wäre, weil die entsprechenden Gebühren erst eineinhalb Jahre zuvor herabgesetzt worden waren[1500]. Aus diesem Grunde fand der Vorschlag Herlingers keine weitere Beachtung.

13.3. Das versicherungstechnische Gutachten der Wechselseitigen Brandschaden- und Janus allgemeinen Versicherungs-Anstalt a.G.

In den Akten des Sozialministeriums[1501] findet sich das von Reichel bereits erwähnte versicherungstechnische Gutachten der „Wechselseitigen Brandschaden“- und „Janus“ allgemeinen Versicherungs-Anstalt a. G. betreffend der Einführung einer Altersvorsorge für den Notarenstand. Das Gutachten ist nicht datiert, jedoch ergibt sich aus dem Inhalt, dass es zwischen den Jahreswenden 1922 und 1925 entstanden sein muss[1502]. Auftraggeber war ganz

[1497] Dies sollte durch eine Novellierung des § 14 AußStrG bestimmt werden.
[1498] AV v. 26.5.1925 des BKA, BKA (Justiz) Zl. 211.797/25 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, Beil. z.Zl. 211.102/25).
[1499] AV v. 26.5.1925 des BKA, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, BKA [Justiz] Zl. 211.797/25, Beil. z.Zl. 211.102/25).
[1500] AV v. 26.5.1925 des BKA, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, BKA [Justiz] Zl. 211.797/25, Beil. z.Zl. 211.102/25).
[1501] Beil. zu ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109.
[1502] Auf S. 15 des Gutachtens wird auf die allgemeine Entwertung der Krone Bezug genommen, die mit Ende des Jahres 1922 eingesetzt hatte. Die versicherungstechnischen Berechnungen des Gutachtens erfolgten noch unter Zugrundelegung der Goldkrone.

offensichtlich der Österreichische Notarenverein[1503], der die Möglichkeit prüfen ließ, wie hoch die Prämienbelastung für die Notare und Notariatskandidaten bei Einführung einer obligatorischen Altersvorsorge wäre, wenn der diesbezügliche Versicherungsträger eine private Versicherungsanstalt, im gegenständlichen Fall die oben genannte, ist[1504].

Die Versicherungsgesellschaft legte im Gutachten eingangs dar, dass ihrer Ansicht nach die zweckdienlichste Art der Altersvorsorge in einer Pensionsversicherung des Notarenstandes in Verbindung mit einer Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversicherung bestünde. Auf Grund des vom Pensionsinstitut zur Verfügung gestellten Materials wurden die erforderlichen Prämien getrennt, einerseits nach einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung, andererseits nur nach einer Hinterbliebenenversicherung, berechnet, wobei die Gebührenbelastung von 4 % bereits berücksichtigt worden war. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass die Versicherungen in Goldkronen abgeschlossen werden sollten, weil dieser Weg als die einzige Möglichkeit angesehen wurde, einer eventuellen Entwertung der österreichischen Währung vorzubeugen[1505].

Die Berechnungen der Versicherungsanstalt wurden für Monatsprämien zu je 100 G.K. Alters- und Invaliditätsrente, 75 G.K. Witwenrente und 20 G.K. Waisenrente vorgenommen. Einschränkend wurde in diesem Zusammenhang angemerkt, dass die Witwen- und Waisenrente bei mehr als einem Kind unter 18 Jahren zusammen nicht mehr als 100 G.K. pro Monat betragen könnte. Die Alterspension sollte mit dem vollendeten 70. Lebensjahr, die Invaliditätsrente mit dem Eintritt der vollständigen Berufsunfähigkeit ausbezahlt werden[1506]. Hinsichtlich der Berechnung des Prämienerfordernisses wurde von der Versicherungsanstalt dargelegt, dass sowohl die Modi der Zusammenfassung sämtlicher Alter zu einem Durchschnittsalter als auch der Aufteilung der Altersklassen in mehrere Durchschnittsalter die jüngeren Altersklassen der Notare und Kandidaten übermäßig hoch belastet hätten und daher in der Kalkulation nicht berücksichtigt wurden. Stattdessen entschied sich das Versicherungsinstitut, eine Berechnung für jedes Alter zu realisieren. Aus versicherungstechnischen und praktischen Gründen wurden sämtliche Standesmitglieder in folgende drei Gruppen unterteilt: Gruppe A bis einschließlich dem 64. Lebensjahr, Gruppe B vom 65. bis einschließlich dem 69. Lebensjahr, und Gruppe C beginnend mit dem 70.

[1503] Es wird auf S. 1 des Gutachtens auf Unterredungen mit „*Ihren sehr geehrten Herren Vorstandsmitgliedern*“ Bezug genommen.
[1504] Auf S. 16 des Gutachtens wird von Seiten der Versicherungsgesellschaft darauf hingewiesen, dass „*für den mit Ihnen abzuschliessenden Vertrag*“ die Garantie der größten Rückversicherung bestünde.
[1505] Gutachten, S. 1.
[1506] Gutachten, S. 1 f.

Lebensjahr. In der Gruppe C wurden nur solche Standesmitglieder zusammengefasst, die sofort in den Genuss einer Altersrente kommen würden, die Personenkreise der Gruppen A und B müssten dagegen laufende Monatsprämien entrichten. Die Bildung der Gruppe B wurde wegen des großen Prämienerfordernisses vorgenommen, das aber nach fünf Jahren nicht mehr bestehen würde, weil Standesmitglieder dieser Gruppe dann einen Anspruch auf eine Altersrente hätten. Für die Gruppe C sollten schließlich Einmalprämien zu erlegen sein, die eventuell auf mehrere Jahre aufgeteilt werden könnten[1507].

Auf dieser Grundlage wurde das monatliche Prämienerfordernis für alle Notare und Notariatskandidaten eines Bundeslandes jeweils für die Alters- und Invaliditäts- sowie die Witwen- und Waisenversicherung - unterteilt nach den Gruppen A, B und C – in Goldkronen berechnet[1508]. Dabei wurde vom Versicherungsinstitut darauf hingewiesen, dass ein lediger Versicherter nur die Prämie für die Altersrente bezahlen würde, ab seiner Eheschließung käme eine dem Lebensalter entsprechende Prämie für die Hinterbliebenenversicherung dazu. In diesem Zusammenhang wies das Versicherungsunternehmen auf ein Problem bei der Prämienhöhe hin: Bei einer von Beginn an gleichmäßigen Alters- und Invaliditätspension von monatlich 300 G.K. hätten die jüngeren Versicherten über viele Jahre dieselbe Prämie für eine gleich hohe Rente zu zahlen wie ein Versicherter, der unmittelbar vor dem Pensionsantritt stünde. In diesem Falle müsste das monatliche Prämienerfordernis verdreifacht werden, was zu sehr hohen Beträgen führen würde, zumal „*die Altersgruppe B das Gesamtbild recht ungünstig beeinflusst*“[1509].

Das Versicherungsunternehmen vermeinte in einer Staffelung der Rentenanwartschaften die Lösung des Problems gefunden zu haben. Als Grund wurde vom Versicherungsinstitut angegeben, dass der vielfach noch ledige junge Notariatskandidat kein solches Einkommen beziehen würde, sodass er schon von Beginn an für die Altersrente in einer Höhe versichert sein müsste, die einem 70jährigen Notar nach langer Berufstätigkeit beim Übertritt in den Ruhestand zukomme. Da mit zunehmendem Alter auch das Einkommen steigen würde, sollte dementsprechend auch der Rentenanspruch steigen. Das Versicherungsunternehmen legte hierzu eine Staffelung vor, die obligatorische Mindestsätze festlegte, ausgehend von einer Rente von 50 G.K. bis zu 300 G.K. pro Monat ansteigend. Hierbei sollte die Witwenrente 75 % und die Waisenrente 20 % des jeweiligen Alters- bzw. Invaliditätsanspruches betragen. Auf diesem Weg konnten nach Ansicht der Versicherungsanstalt die erforderlichen Prämien

[1507] Gutachten, S. 2 f.
[1508] Gutachten, S. 3 ff.
[1509] Gutachten, S. 8.

für die Mitglieder der Gruppe A ohne substanzielle Einbußen um die Hälfte vermindert werden. Demgegenüber sollte es jedem Versicherten freistehen, freiwillig eine Höherversicherung vorzunehmen[1510]. Daraus ergaben sich folgende Rentensätze[1511]:

Altersgruppen	Höhe der monatlichen Alterspension in Goldkronen	Höhe der monatlichen Witwenpension in Goldkronen	Höhe der monatlichen Waisenpension in Goldkronen
Bis einschließlich 44 Jahre	50	37,50	10
45 bis 49 Jahre	100	75	20
50 bis 54 Jahre	150	112,50	30
55 bis 59 Jahre	200	150	40
60 bis 64 Jahre	250	187,50	50
Ab 65 Jahren	300	225	60

Das Versicherungsunternehmen zeigte den finanziellen Vorteil der gestaffelten Altersrente gegenüber der von Beginn an gleich hohen Altersrente auf: Für Wien, Niederösterreich und das Burgenland würde für die Mitglieder der Gruppe A das monatliche Prämienerfordernis bei einer monatlichen Rente von 100 G.K. den Betrag von 11.177,20 G.K. ausmachen, demgegenüber wurde das Prämienerfordernis bei einer monatlichen Höchstrente von 300 G.K. mit einem Betrag von 17.959,45 G.K. errechnet. Ähnliche Ergebnisse wurden auch für die anderen Bundesländer errechnet[1512]. Bei den Gruppen B und C sollte ein „*Übergangsstadium*“ eingeschoben werden, weil dafür Vorsorge getroffen werden müsste, nach und nach alle Standesmitglieder in die Versicherung einzubeziehen. Das Prämienerfordernis der Gruppe B konnte nach Ansicht der Versicherungsanstalt von deren Mitgliedern allein kaum aufgebracht werden. Daher wurde vorgeschlagen, die Einmalprämien für die Gruppe C in Renten zu erlegen, die für die jahrgangsweise Übernahme der Pensionsansprüche verwendet werden konnten. Jedenfalls hätten nach den Ausführungen des Versicherungsinstituts die jährlich auszuzahlenden Altersrenten und die aus der Gruppe C stammenden Witwenpensionen aufgebracht werden müssen. Zur Deckung des Fonds für die Gruppe C wurden Realitäten in Betracht gezogen[1513].

Der Prämienberechnung wurde vom Versicherungsunternehmen ein „*üblicher*“ Zinsfuß von 4 % zu Grunde gelegt. Das Versicherungsinstitut erklärte sich bereit, die in den folgenden Jahren zu erwartende Überverzinsung am Ende des Geschäftsjahres zum größeren Teil auf das Prämienerfordernis der Gruppen B und C anzurechnen. Es sollte ein Betrag im

[1510] Gutachten, S. 9.
[1511] Gutachten, S. 10.
[1512] Gutachten, S. 11 f.
[1513] Gutachten, S. 12 f.

Prozentbereich der mittleren Prämienreserve aus dieser Gruppenversicherung ausgeschüttet werden. Dieser Prozentsatz würde mit zwei Drittel der Differenz zwischen dem rechnungsmäßigen Zinsfuß von 4 % und dem durchschnittlichen Zinsfuß der Erträgnisse der wertbeständigen Kapitalanlagen des Versicherungsunternehmens wie Goldwerten und Dollar-Veranlagungen ermittelt werden. Durch diese Anteile an der Überverzinsung waren nach den Ausführungen des Versicherungsunternehmens „*ganz bedeutende Prämienersparnisse*“ zu erwarten, die eine raschere Überführung der Gruppen B und C in die Versicherung ermöglichen würden. Die Versicherungsanstalt zeigte abschließend Bereitschaft, eventuell für die nächstfolgenden drei Jahre die Überverzinsung bei Abschluss des Vertrages mit einem Mindestbetrag festzusetzen[1514].

14. Das Notarversicherungsgesetz des Jahres 1926 (NVG 1926)

14.1. Der Gesetzentwurf des Sozialministeriums

Der unmittelbare Gesetzgebungsprozess für ein NVG begann erst relativ kurz vor dessen parlamentarischer Beschlussfassung im Jahre 1926. Die Initiative hierbei ging von den Notaren aus. Der ehemalige Präsident der niederösterreichischen Notariatskammer in Wien Otto Rösch wurde vom Delegiertentag damit beauftragt, bis zum 1. Mai 1925 einen Gesetzentwurf auszuarbeiten[1515]. Der von Rösch konzipierte Entwurf sah wegen der Unerschwinglichkeit der Prämien für eine Anwartschaftsdeckung ein Umlageverfahren vor[1516] und wurde am 30. April 1925 an die Kammern versandt. Nach Vornahme von Änderungen und Ergänzungen wurde der Entwurf vom Delegiertentag am 23. Mai 1925 beschlossen[1517]. Dieser Entwurf wurde teilweise wortwörtlich in den Text des NVG übernommen[1518].

[1514] Gutachten, S. 13 f.

[1515] NZ 1927, S. 17. Nach Darstellung Dullers sah dieser Entwurf eine Grundrente für jedes Standesmitglied von 140 S. monatlich und eine Aufwertung von 4 S. für jedes Beitragsjahr vor, wobei die bisherigen Dienstjahre zur Hälfte, jedoch höchstens mit 20 Jahren angerechnet werden sollten. Anspruchsberechtigt sollte jeder Notar sein, der mit dem vollendeten 70. Lebensjahr aus dem Amt scheiden würde. Es war eine dreijährige Karenzfrist vorgesehen, keine Wartezeit dagegen im Falle einer Invalidität. Die Beiträge der Notare sollten 10 S. monatlich zuzüglich 2 % des Bruttoeinkommens betragen. Kandidaten hätten einen Prozentsatz ihres Monatseinkommens zu leisten gehabt (vgl. Duller [1925], S. 19 f.).

[1516] NZ 1927, S. 17.

[1517] Gamillschegg (1927), S. 145. Der Entwurf wurde als Sonderbeil. zur NZ 1925 im Mai 1925 veröffentlicht.

[1518] Siehe zu den Unterschieden zwischen dem Entwurf und den Bestimmungen des NVG in seiner Stammfassung Distlbacher (2012), S. 244 f.

Am 25. Mai 1925 sprachen der Präsident der niederösterreichischen Notariatskammer in Wien und Vorsitzende des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern Hlozanek und der ehemalige Präsident Rösch bei Sozialminister Resch bezüglich der Erlassung eines NVG vor. Der Minister forderte die beiden auf, ihm einen Gesetzentwurf für ein solches Gesetz vorzulegen. Daraufhin übersandte Präsident Hlozanek den vom Delegiertentag beschlossenen Entwurf mit Brief vom 28. Mai 1925 dem Sozialministerium[1519] und ersuchte gleichzeitig mit weiterem Schreiben an das Ministerium um Mitteilung, „*welchen Weg wir sodann einzuschlagen hätten, um die Angelegenheit vor den Nationalrat zu bringen*“ [1520].

Als Grund für die Initiative der Vertreter des Notarenstandes wurde in einem Aktenvermerk des Sozialministeriums[1521] festgehalten, dass das „*Versicherungsbedürfnis*“ hinsichtlich einer Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung insbesondere bei den freien akademischen Berufen im Gegensatz zur Vorkriegszeit nunmehr in einem Maße gewachsen sei, dass diese Tatsache „*auch die Aufmerksamkeit der Regierung erregen muss*“. Ihre Ursache hätten diese Bestrebungen in der Entwertung der Privatvermögen und –versicherungen. Die Notare hätten nach dem Aktenvermerk eine Reihe von Gesetzentwürfen für eine Altersversorgung der Standesmitglieder vorgelegt[1522]. Nach einer Darstellung der Entstehung des NVG in den Akten des Sozialministeriums[1523] sollte mit der Notarversicherung als erstes Gesetz über die Selbständigenversicherung ein völlig neuer Typus eines Versicherungsgesetzes, nämlich der einer Standesversicherung, geschaffen werden. Eine derart umfassende Vorsorge sei allerdings nur bei einem Stand denkbar, bei dem auch die Berufsanwärter „*sicherlich*“ die Selbständigkeit erlangten, was durch die Regelung des Nachwuchses und die „*besondere Stellung, die dem Notariat unter allen Berufsständen zukommt*“, gegeben wäre[1524].

In wiederholten Besprechungen von Vertretern des Sozialministeriums mit Hlozanek und Rösch waren die Grundlagen festgestellt worden, auf denen eine Standesversicherung aufgebaut werden konnte. Die Standesvertreter wiesen dabei darauf hin, dass die Eingliederung der Notariatskandidaten in diese Versicherung nur dann „*tunlich*“ sei, wenn

[1519] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 34.264/25.
[1520] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 34.266/25.
[1521] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. I – 34.266-3/1925.
[1522] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. I – 34.266-3/1925, unpaginiert.
[1523] Zusammenfassung der Entstehung des NVG (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Beil. zu Zl. I – 7.734-3/26).
[1524] Zusammenfassung der Entstehung des NVG, S. 1 (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Beil. zu Zl. I – 7.734-3/26).

diesen annähernd gleiche Leistungen bei der Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung geboten würden wie derzeit nach der Angestelltenversicherung[1525].

Das Sozialministerium erarbeitete unter Verwendung des vom Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern am 23. Mai 1925 abgesegneten Entwurfes in der Folge einen eigenen Gesetzentwurf über die Sozialversicherung der Notare und Notariatskandidaten. Der Entwurf der Notare regelte nur die Pensionsversicherung der Standesmitglieder, wurde aber mit wenigen Änderungen vom Ministerium übernommen und durch Bestimmungen über die Kranken- und Arbeitslosenversicherung der Notariatskandidaten ergänzt[1526]. Der ministerielle Entwurf fand bei einer Aussprache mit den Vertretern der Notare im Sozialministerium am 16. September 1925 die Billigung der Standesvertreter. In diesem Zusammenhang wurde in den Akten des Sozialministeriums Folgendes festgehalten, dass die Notare auf ein baldiges Inkrafttreten der Altersversorgung drängten, weil das Elend unter den resignierten Standesmitgliedern und deren Witwen sehr groß wäre: Es müssten in Wien und Niederösterreich von 140 dieser Personen 130 aus dem Hilfsfonds unterstützt werden. Einige besonders krasse Fälle machten nach den Ausführungen der Standesvertreter eine rückwirkende Einführung des Versicherungsgesetzes mit Juli 1925 erforderlich[1527]. Das Sozialministerium erklärte sich gegenüber den Notarenvertretern bereit, den Gesetzentwurf als Regierungsvorlage im Nationalrat einzubringen[1528].

Nach den Berechnungen des Sozialministeriums sollten die Beitragseinnahmen nach den Sätzen im Gesetzentwurf jährlich 220.000 S. betragen, von denen rund 95.000 S. auf die Grundprämien und 135.000 S. auf die Zuschussprämien entfallen würden. Unter Zugrundelegung eines Standes von 130 Beziehern an Alters- und Witwenrenten und einer durchschnittlichen Rente von 60 S. hätte die Belastung 93.600 S. betragen, sodass die Versicherungsanstalt in den ersten Jahren mit einer Kapitalbildung von rund 130.000 S. jährlich rechnen konnte, wodurch auch nach Ablauf einer dreijährigen Wartefrist für die Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen ein schnelles Ansteigen der Beiträge vermeidbar wäre[1529]. Im Übrigen wurde vom Ministerium festgestellt, dass sich der Notarenstand „*wegen seiner Geschlossenheit und finanziellen Sicherheit*“ zu einem „*Versuch*“ einer ersten Selbständigenversicherung besonders eignen würde. Die aus dieser Versicherung

[1525] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. I – 34.266-3/1925, unpaginiert.
[1526] Zusammenfassung der Entstehung des NVG, S. 2 (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Beil. zu Zl. I – 7.734-3/26).
[1527] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. I – 34.266-3/1925, unpaginiert.
[1528] Gamillschegg (1927), S. 145.
[1529] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. I – 34.266-3/1925, unpaginiert.

gewonnenen Erfahrungen würden auch für die Sozialversicherung der übrigen freien akademischen Berufe richtungsweisend sein[1530].

Die Einigung mit den Notarenvertretern veranlasste das Sozialministerium zur Ausarbeitung eines zweiten Gesetzentwurfes[1531]. Die Standesvertreter Hlozanek und Rösch ersuchten das Ministerium, ihnen den Gesetzentwurf noch ohne Stellungnahme der beteiligten anderen Ministerien zuzusenden, damit dieser auf dem Delegiertentag am 7. November 1925 beraten werden könnte. Da bei den Notaren „*ein Missbrauch nicht zu befürchten ist*“, wurde diesem Begehren vom Sozialministerium ausnahmsweise entsprochen. Der Gesetzentwurf wurde schließlich am 29. Dezember 1925 dem Bundeskanzleramt, dem Finanzministerium und dem Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern zur ehestmöglichen Stellungnahme übersandt[1532]. Um die Standesversicherung zu realisieren, akzeptierten die Vertreter der Notare die Forderung des Sozialministeriums, die Kranken- und Stellenlosenversicherung der Notariatskandidaten in die Standesversicherung einzubeziehen[1533]. Weiters waren die Witwenpensionen im Entwurf auf 50 % der Bezüge der Ehegatten herabgesetzt worden. Das Ministerium wollte offensichtlich den Notaren nicht das Recht einräumen, die Abgaben für die Standesmitglieder selbst vorzuschreiben, sodass nach einem Bericht in der Notariatszeitung aus dem ursprünglichen „*elastischen System*“ des Kammerpräsidenten Rösch durch die Normierung fixer Beträge ein „*starres System*“ geworden sei[1534].

In den Akten des Justizministeriums findet sich der vorläufige Gesetzentwurf zu einer Regierungsvorlage des Sozialministeriums samt Erläuternden Bemerkungen, der mit Schreiben dieses Ressorts vom 29. Dezember 1925[1535], also nur etwa zehn Monate vor der Beschlussfassung des Gesetzes im Nationalrat, dem Bundeskanzleramt übersandt wurde. Aus der Zuschrift geht hervor, dass der Entwurf offensichtlich in großer Eile erstellt worden war: Das Sozialministerium wies darauf hin, dass die „*Interessenten*“ dieses Gesetzes den dringenden Wunsch ausgesprochen hatten, „*die Vorlage mit allermöglicher Beschleunigung im Nationalrate eingebracht zu sehen, da die große, unter den Notaren und Hinterbliebenen*

[1530] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. I – 34.266-3/1925, unpaginiert.
[1531] Gamillschegg (1927), S. 146.
[1532] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. I – 34.266-3/1925, unpaginiert.
[1533] Durch die Einbeziehung der Krankenversicherung für die Notariatskandidaten in die Standesversicherung kam es zu einer Erhöhung der Versicherungsprämien (vgl. Reichel [1926], S. 87).
[1534] Vgl. Gamillschegg (1927), S. 146.
[1535] BMsV Zl. 34.266-Abt. 3/1925 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, Beil. zu BKA [Justiz] Zl. 210.051/25).

von solchen herrschende Not eheste Abhilfe erheische“ und ersuchte, die Abgabe einer Stellungnahme hierzu möglichst zu beschleunigen[1536].

Das Bundeskanzleramt legte in einem Amtsvermerk vom 2. Februar 1926[1537] dar, dass es die Justizverwaltung begrüßen müsste, wenn es gelingen sollte, den Notaren „*eine halbwegs angemessene*“ Altersversorgung zu ermöglichen. Die Einbeziehung der Kandidaten lasse den Altersaufbau des Standes „*weit günstiger erscheinen*“, als wenn nur die Notare, die zumeist erst um das 40. Lebensjahr ihr Amt antreten würden, nach dem Gesetz versichert wären. Rechtfertigen ließe sich die Einbeziehung der Kandidaten damit, dass die meisten im Notarenstand verblieben. Als bedenklich bezeichnete das Bundeskanzleramt die Tatsache, dass der Kandidat im Falle seines Austrittes aus dem Stand nichts zurückerhält, sondern diesem nach § 24 des Entwurfs für die Dauer von drei Jahren nur dann seine Anwartschaft gewahrt bliebe, wenn er wieder in den Notarenstand eintritt oder ein Beschäftigungsverhältnis eingeht, das dem AngVG unterliegt. Da aber die Kandidaten im Delegiertentag vertreten wären, der Delegiertentag sich für diese Regelung aussprechen würde und die Notariatskandidaten nicht dagegen opponiert hätten, sollte man auch nicht darauf hinwirken, „*daß diese günstigen Risken aus dem Versicherungsstock ausscheiden*“[1538].

Die Beiträge wurden vom Bundeskanzleramt als „*ziemlich bedeutend*“ angesehen. Die Notare würden einen Grundbetrag von 12 % des erwerbssteuerpflichtigen Monatseinkommens zwischen 24 S. und 36 S. sowie einen variablen Zuschlag bis zu 3 % des durchschnittlichen erwerbssteuerpflichtigen Monatseinkommens zu entrichten haben. Die Notare müssten daher mit einem monatlichen Gesamtbetrag von rund 80 S. rechnen. Der Notariatskandidat würde 15 % des Monatseinkommens zwischen 18 S. und 45 S. sowie einen variablen Zuschlag von höchstens 3 % des den Betrag von 300 S. übersteigenden monatlichen Einkommens leisten. Der Grundbetrag der Kandidaten wäre nach den Ausführungen des Bundeskanzleramtes deswegen höher, weil für diese auch die Kranken-, Stellenlosen- und Unfallversicherung bei Ausnahme von der Angestelltenversicherung zum Leistungsspektrum

[1536] BMsV Zl. 34.266-Abt. 3/1925, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, Beil. zu BKA [Justiz] Zl. 210.051/25).
[1537] BKA (Justiz) Zl. 210.051-16/26, unpaginiert (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, eingel. z.Zl. 7.734/26).
[1538] BKA (Justiz) Zl. 210.051-16/26, unpaginiert (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, eingel. z.Zl. 7.734/26).

gehören würde. Die Hälfte der von den Kandidaten zu leistenden Grundgebühren wären vom Dienstgeber zu tragen[1539].

Die Kosten der Verwaltung waren nach Ansicht des Bundeskanzleramtes sehr gering, weil die Organe der zu errichtenden Versicherungsanstalt, die Hauptversammlung und der Vorstand, aus dem jeweiligen Delegiertentag und einem von diesem entsandten Ausschuss bestünden. Die Ämter wären zudem Ehrenämter. Für die Verwaltung sollte nach Aussage des Kammerpräsidenten Hlozanek der einzige Angestellte des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines übernommen werden. Die Hauptarbeit der Administration würde von den Kammern selbst wahrgenommen werden. Anstatt einer Beitragsvorschreibung sei eine Selbsteinschätzung der Versicherten sowie eine freiwillige Entrichtung geplant und es wäre nach Ansicht des Bundeskanzleramtes „*zu hoffen, daß das Ehrgefühl und das Standesbewußtsein des Notarenstandes andere Vorkehrungen entbehrlich erscheinen lassen*". Bei vorsätzlicher Nichtentrichtung des Beitrages wäre jedoch vorgesehen, dass der Versicherte das Fünffache des hinterzogenen Betrages zu entrichten hätte[1540].

Das Bundeskanzleramt begrüßte denn in seiner Stellungnahme vom 2. Februar 1926[1541] den Gesetzentwurf. Dieser erschien dem Kanzleramt geeignet, „*einem immer dringender werdenden Bedürfnis des Notarenstandes*" zu entsprechen. Dem Stand würden aber zugleich „*schwere Opfer*" auferlegt. „*Es ist zu hoffen, dass das eigene Interesse des Standes und sein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl auch das regelmässige Eingehen richtiger Beiträge gewährleisten und damit zugleich die Kosten des Verfahrens möglichst herabdrücken wird*.". Im Falle der Gesetzwerdung müsste dafür gesorgt werden, dass die Kandidaten von der Versicherung nach dem AngVG ausgenommen werden[1542].

Zu der oben bereits genannten Note des Sozialministeriums vom 29. Dezember 1925 nahm auch das Finanzministerium mit Zuschrift vom 21. April 1926[1543] Stellung. Zum Vorhaben der Notarversicherung als solcher bemerkte das Ministerium, dass die Monatsbeiträge ziemlich hoch wären, was sich aus der verhältnismäßig geringen Beitragszeit für einen Leistungsanspruch, der Höhe der Leistungen an Invaliditäts- und Altersrenten sowie

---

[1539] BKA (Justiz) Zl. 210.051-16/26, unpaginiert (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, eingel. z.Zl. 7.734/26).
[1540] BKA (Justiz) Zl. 210.051-16/26, unpaginiert (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, eingel. z.Zl. 7.734/26).
[1541] BKA (Justiz) Zl. 210.051-16/26, unpaginiert (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, eingel. z.Zl. 7.734/26).
[1542] BKA (Justiz) Zl. 210.051-16/26, unpaginiert (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, eingel. z.Zl. 7.734/26).
[1543] BMF Zl. 1.665/1926 (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109).

aus der Absicht, auch bereits „*vorhandene*“ Witwen und arbeitsunfähige Notare miteinzubeziehen, erklären lasse. Letztere Absicht „*könnte vielleicht auf die Bestimmungen des Arbeitsversicherungsgesetzes, des Angestelltengesetzes und ähnlichen Vorlagen eine unangenehme, weil die Volkswirtschaft belastende Beispielsfolgerung auslösen*“[1544]. Der Hauptteil der Stellungnahme des Finanzministeriums befasste sich mit den gebührenrechtlichen Bestimmungen im Gesetzentwurf. Das Ministerium wehrte sich dagegen, dass die Versicherungsanstalt der Notare im Hinblick auf bestimmte Gebührenbegünstigungen besser gestellt werden würde als die Mehrzahl der bestehenden Einrichtungen gleicher Art. Die Gebührenbefreiung sollte daher auf die zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen der Versicherungsanstalt und ihren Mitgliedern erforderlichen Verhandlungsschriften und Urkunden beschränkt werden[1545]. Da die Stellungnahme erst am 23. April 1926 im Sozialministerium einlangte[1546], entschied man in diesem, den Gesetzentwurf dem Ministerrat vorzulegen, um weitere Verzögerungen zu vermeiden. Die sich aus der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes ergebenden Änderungen waren berücksichtigt worden, „*soweit sie angemessen erscheinen*“[1547].

Der Gesetzentwurf wurde am 16. März 1926 von den Standesvertretern Hlozanek und Rösch mit Beamten des Sozialministeriums beraten. Dabei wurden einige Änderungen an der Fassung des Gesetzes vorgenommen[1548]. Die Vertreter der Notare wiesen in diesem Gespräch auf die Dringlichkeit der Angelegenheit hin und ersuchten um rascheste Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens. Der Gesetzentwurf sollte denn auch nach Absicht des Sozialministeriums dem Ministerrat vorgelegt und sobald als möglich im Nationalrat eingebracht werden[1549]. Mit Schreiben des Sozialministers Resch vom 25. März 1926 wurden die anderen Minister der Regierung gebeten, den gleichzeitig übersandten Gesetzentwurf mittels Unterschrift auf dem entsprechenden Zirkulationsbogen zu genehmigen. Vorträge und Entwürfe konnten mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit nicht rechtzeitig fertiggestellt werden. Nach den „*Vereinbarungen*“ sollte der Gesetzentwurf noch am nächsten Tag in der

[1544] BMF Zl. 1.665/1926, unpaginiert (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109).
[1545] BMF Zl. 1.665/1926, unpaginiert (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109).
[1546] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. I - 25.789-3/26.
[1547] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. I – 7.734-3/26.
[1548] Nach Darstellung Gamillscheggs hätte die Standesführung in den Verhandlungen um die Erfüllung ihrer Forderungen gekämpft und wäre in den meisten Belagen auch „*siegreich*“ gewesen (Gamillschegg [1927], S. 146).
[1549] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. I – 7.734-3/26.

Nationalratssitzung vorgelegt werden[1550]. Am 26. März 1926 wurde der Gesetzentwurf dann auch tatsächlich auf Grund der Zustimmung sämtlicher Minister im Nationalrat eingebracht.

In den Akten des Sozialministeriums findet sich ein Konzept für den Vortrag an den Ministerrat, das handschriftlich überarbeitet wurde[1551]. Nach den Ausführungen im Vortrag sollte der vorliegende Gesetzentwurf eine Reihe von Gesetzen über die Invaliditäts- und Altersversicherung der Selbständigen beginnen. Da der Notarenstand eine verhältnismäßig geringe Zahl an Mitgliedern hätte und über eine gesetzliche Zwangsorganisation in Form der Notariatskammern und des Delegiertentages verfügen würde, habe der Gesetzgeber den Aufbau des Gesetzentwurfes, insbesondere im Hinblick auf die Organisation und die Bedeckung der Versicherung, rudimentär halten können. Im Besonderen wurde im Vortrag darauf hingewiesen, dass die Deckung der Leistungen der Pensionsversicherung im Wesentlichen nach dem Prinzip der Kapitaldeckung vorgesehen wäre, weil „*eine Altersversicherung bei Selbständigen auf anderem Wege niemals die erforderliche Sicherheit erreichen könnte*“[1552]. Die „*praktisch grösste Bedeutung*“ würde laut Vortrag von den Begünstigten der Versicherung der Witwenversicherung zugemessen werden. Dies deshalb, weil das große Elend unter den Witwen ehemaliger Notare die Notariatskammern dazu gezwungen hätte, aus kammereigenen Hilfsfonds, die durch die Kammerbeiträge gespeist worden waren, diesen Hinterbliebenen freiwillige Zuwendungen zukommen zu lassen. Auf Wunsch der Standesvertreter wurden diese freiwilligen Unterstützungen rückwirkend in Rechtsansprüche der Witwen umgewandelt[1553]. Im Vortrag wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Stellungnahme des Finanzministeriums zum Gesetzentwurf wiederholt ersucht, aber nicht abgegeben worden wäre und gegebenenfalls noch im Zuge der parlamentarischen Beratungen behandelt werden sollte[1554]. Die zeitgerecht ergangene Stellungnahme des Bundeskanzleramtes wäre dagegen im Gesetzentwurf berücksichtigt worden[1555].

Nach den Akten des Sozialministeriums teilte der Nationalratsabgeordnete Alois Haueis dem parlamentarischen Berichterstatter für die Gesetzesvorlage, dem Abgeordneten Iring Grailer, am 21. Juli 1926 mit, dass die „*agrarischen*“ Abgeordneten der Christlich-Sozialen Partei ihre Zustimmung zur Regierungsvorlage von einer wesentlichen Ermäßigung der

[1550] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Beil. zu Zl. 7.734-3/1926.
[1551] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Beil. ./3 zu Zl. 7.734/26.
[1552] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Beil. ./3 zu Zl. 7.734/26, unpaginiert.
[1553] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Beil. ./3 zu Zl. 7.734/26, unpaginiert.
[1554] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. I – 25.789-3/26.
[1555] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Beil. ./3 zu Zl. 7.734/26, unpaginiert.

Notariatsgebühren abhängig machen würden. Es fanden in der Folge längere Verhandlungen zwischen den Vertretern des Notarenstandes und der „*landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft*“ statt, die trotz der Vermittlung der Regierung, insbesondere des Vizekanzlers Waber, ergebnislos abgebrochen wurden[1556]. Dieses Ergebnis wurde der Regierung zur Kenntnis gebracht[1557].

Gleichzeitig hatten sich auch die sozialdemokratischen Abgeordneten gegen die Verabschiedung des Gesetzentwurfes ausgesprochen. Deren Abgeordneter Paul Richter forderte im Ausschuss für soziale Verwaltung, dass ein Rahmengesetz geschaffen werde, in das alle jene Gruppen von selbständig Erwerbstätigen, die keiner gesetzlichen Alters- und Invaliditätsversicherung unterliegen, aufgenommen werden könnten. Es ginge nach Meinung der Oppositionsabgeordneten nicht an, dass mit den Notaren eine Gruppe herausgegriffen und ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, dessen Ansätze „*jeder stichhältigen Berechnungsgrundlage*“ entbehren würden. Die sozialdemokratischen Abgeordneten behielten sich daher vor, im Hause zu dieser Vorlage eingehend Stellung zu nehmen[1558].

Ungeachtet der langwierigen Verhandlungen sowohl im Parlament als auch im Bundeskanzleramt konnte die Gesetzesvorlage in der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung am 26. Juli 1926 auf die Tagesordnung gebracht werden[1559]. Nach dem Bericht des Nationalratsabgeordneten Grailer erklärte der Sozialminister Resch, dass auf Grund der Verhandlungen zwischen den Vertretern des Notarenstandes und der Landwirtschaft spätestens im Oktober 1926 per VO ein neuer Notariatstarif mit verminderten Gebührensätzen erlassen werden sollte. Vor der Erlassung werde die Bundesregierung laut Grailer mit den Vertretern des Notarenstandes und der Landwirtschaft neuerliche Verhandlungen durchführen. Die Gesetzesvorlage wurde daraufhin im Ausschuss mit den vom Berichterstatter beantragten Änderungen einstimmig angenommen[1560]. Das Junktim der Änderung des Notariatsgebührentarifes führte schließlich dazu, dass sich die Beschlussfassung des Gesetzes bis Ende Oktober des Jahres 1926 hinzog[1561], weil erst am 19. Oktober 1926 im Verordnungswege ein neuer Notariatstarif erlassen wurde[1562].

[1556] Gamillschegg (1927), S. 146.
[1557] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. I – 52.399-3/26.
[1558] Wiener Zeitung v. 28.7.1926, Nr. 171, S. 3.
[1559] Vgl. Gamillschegg (1927), S. 146.
[1560] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. I – 52.399-3/26; Wiener Zeitung v. 28.7.1926, Nr. 171, S. 3.
[1561] Zusammenfassung der Entstehung des NVG, S. 3 (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Beil. zu Zl. I – 7.734-3/26).
[1562] BGBl. 306/1926.

Auch die Notare selbst erkannten nach einer Darstellung des Notars Theodor Gamillschegg in der Notariatszeitung, dass der Tarif „*nicht mehr zu halten*“ war. Es gab Klagen von Notaren aus dem ganzen Bundesgebiet, dass der Tarif zu hoch und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bevölkerung nicht mehr angepasst wäre und aus diesem Grunde nicht mehr eingehalten werden könnte[1563]. Die Tarife waren nach Erkenntnis des Standes immer von der allgemeinen Wirtschaftslage abhängig gewesen: „*Die vielfachen Änderungen des Tarifes in der letzen Zeit sind nur die Folge der wirtschaftlichen Katastrophen*“[1564]. In diesem Zusammenhang verhehlte Gamillschegg nicht, dass „*das wenig geschickte Verhalten einzelner Landnotare mit Schuld hatte an der Verschärfung der Lage*“, die sich zu einer „*Gefahr*“ für den „*Bestand des ländlichen Notariates*“ entwickelt hätte[1565].

Die Notare versuchten als Lösung offensichtlich, die Rechtsanwälte bei der Honorierung von Vertragserrichtungen an den wohl höheren Notariatstarif gesetzlich binden zu lassen, was trotz „*beifälliger Aufnahme*“ durch das Justizministerium am Widerstand der Anwälte scheiterte[1566]. In den Verhandlungen zwischen dem Präsidenten Hlozanek und den Vertretern der Landwirtschaftskammer im Frühjahr 1926 konnte bezüglich der Sätze des Landtarifes ein für beide Seiten befriedigendes Ergebnis erzielt werden, das vom Justizministerium - von geringfügigen Änderungen abgesehen - in die VO über den neuen Tarif übernommen wurde. Die Tarifreform führte bereits im Jahre 1927 zu einem Ende der Klagen der Bauernvertreter[1567]. Nach Darstellung in der Notariatszeitung gab es in der Sache eine deutliche Absenkung bei vielen Tarifposten, „*aber nur durch die Herabsetzung des Tarifes wurde das Gesetz über die Notarversicherung möglich*“. Dieser Einkommensverlust wäre vom Stand aber in Kauf genommen worden, um „*das Gespenst ärgster Not nach dem Tode eines Notars*“ für dessen Angehörigen ein für allemal zu bannen[1568].

Anlässlich der Einführung des Gesetzes war auch klar, dass jene Standesmitglieder, die wegen ihres höheren Alters keine großen Beitragssummen mehr leisten werden, nicht die volle Leistung aus der Rentenversicherung beziehen können. Das NVG bezog aber auch diese Gruppe mit ein, die Zubilligung einer Rente musste aber mangels ausreichender Deckung auf

[1563] Gamillschegg (1927), S. 146.
[1564] So Giebl (1927), S. 2.
[1565] Gamillschegg (1927), S. 147.
[1566] Gamillschegg (1927), S. 146.
[1567] So Gamillschegg (1927), S. 146.
[1568] Giebl (1927), S. 2.

Fälle erwiesener Bedürftigkeit beschränkt werden. Damit gingen die Aufgaben der Hilfsfonds auf die neue Versicherungsanstalt über[1569].

14.2. Die Debatte über den Gesetzentwurf im Nationalrat

Einen sehr anschaulichen Einblick über den sozialpolitischen Kontext des NVG in der damaligen Zeit[1570] gewährt die parlamentarische Behandlung des Gesetzentwurfes über das NVG in der Nationalratssitzung am 28. Oktober 1926[1571]. Der Berichterstatter, der großdeutsche Abgeordnete Iring Grailer[1572], legte eingangs dar, dass im Ausschuss darauf hingewiesen wurde, dass die Regierungsvorlage nicht den Charakter einer Sozialversicherung, sondern den einer Privatversicherung tragen würde. Da das NVG im „*engsten Einvernehmen*" mit der Standesvertretung der Notare zustande gekommen sei, hatte sich der Ausschuss lediglich damit zu befassen, ob nicht andere Gesetze berührt werden. Im Ausschuss selbst waren laut dem Berichterstatter keine wesentlichen Änderungen an der Regierungsvorlage durchgeführt worden. Unter Bedachtnahme auf die Tatsache, dass eine Reihe von Witwen und berufsunfähigen Notaren bislang auf „*Gnadengaben*" angewiesen seien, ersuchte Grailer die Abgeordneten des Nationalrates, das NVG so bald als möglich zu beschließen, damit die freiwilligen Zuwendungen in Rechtsansprüche umgewandelt werden könnten[1573].

Als einziger Redner zum Tagesordnungspunkt NVG meldete sich der sozialdemokratische Abgeordnete Heinrich Allina[1574] zu Wort. Allina stellte gleich zu Beginn seiner Rede klar, dass die Regierungsvorlage „*eine Bevölkerungsschichte trifft, die sicherlich nicht eine der notleidendsten Gruppen der Bevölkerung ist*". Diese Berufsgruppe hätte schließlich ein Monopol inne, sodass sich deren Notlage „*nicht so dringend in den Vordergrund drängt*". Denn aus dem Motivenbericht der Regierung ginge nach Darstellung Allinas hervor, dass in die Sozialversicherung der Notare 125 Hinterbliebene und von zehn lebenden Notaren lediglich drei resignierende einbezogen werden würden: „*Der Eifer, der hier am Werke ist, um gerade diese Schichte oder, wie der Herr Berichterstatter sagte, diese Standesgruppe einer gesetzlichen Sozialversicherung teilhaftig werden zu lassen, läßt darauf schließen, daß es sich hier weniger um ein soziales Erfordernis, als etwa um ein*

[1569] Reichel (1926), S. 87.
[1570] Zu den sozialpolitischen Diskussionen und dem Gesetzgebungsprozess zu dieser Zeit siehe Tálos (1981), S. 183 f., 193 ff.; Hofmeister (1981), S. 640 ff.; Tomandl (2009), Rz 13 ff.
[1571] StenProtNR 2. GP, 163. Sitzung, S. 3.933 ff.
[1572] Knauer (1969), S. 212.
[1573] StenProtNR 2. GP, S. 3.933 f.
[1574] Knauer (1969), S. 203.

Parteibedürfnis einer Gruppe von Mehrheitsparteien handelt, dem unbedingt Rechnung getragen werden soll. ... Eine große Schichte unserer Bevölkerung, die gesamte Kleinrentnerschaft, ist unter der Geldentwertung verarmt, aber für sage und schreibe drei Notare, die von dieser Sozialversicherung gegenwärtig Gebrauch machen, wird unter Hintansetzung aller anderen Bedürfnisse auf dem Gebiete der Sozialversicherung dieses Gesetz geschaffen.“[1575].

Für die Arbeiter und Angestellten sei nach Ansicht des sozialdemokratischen Abgeordneten gar kein Verständnis da, die „*brennende Frage*“ der Sozialversicherung zu lösen. Allina betonte ausdrücklich, dass seine Partei nicht gegen die Selbständigenversicherung sei, gewiss sollte auch auf diesem Gebiet etwas geschehen, jedoch „*für Zehntausende, ja vielleicht Hunderttausende von Kleingewerbetreibenden und kleinen Kaufleuten, deren Erwerbsverhältnisse und Erwerbsmöglichkeiten sich sicherlich tief unter dem bewegen, was auch der beschäftigungsärmste Notar heute irgendwo an Einnahmen erreichen kann, für alle diese ist die Sozialversicherung und die Altersversorgung nicht spruchreif.*“[1576].

Es handelte sich nach Aussage Allinas beim NVG nicht um eine soziale Erwägung, sondern um ein parteipolitisches Bedürfnis der Großdeutschen. Wenn dieses Gesetz im Einvernehmen mit der Standesvertretung der Notare ausgearbeitet worden wäre, so könnte seiner Meinung nach in gleicher Weise auch mit den Vertretern der Arbeiter und Angestellten eine „*Standesversicherung*“ realisiert werden und ein Hindernis für die Verabschiedung einer Arbeiter- und Angestelltenversicherung dürfte in Wahrheit nicht mehr bestehen[1577]. Allina legte in diesem Zusammenhang dar, dass von sozialdemokratischen Abgeordneten im Ausschuss auf die „*geradezu schändlichen Entlohnungsverhältnisse*“ der Notariatsangestellten hingewiesen worden wäre: Nach dem Kollektivvertrag der Notarsgehilfen für Wien, Niederösterreich und das Burgenland verdiente ein solcher Bediensteter im ersten Jahr der Berufspraxis ein Monatsgehalt von 68 S. und dessen Gehalt stieg nach zehn Jahren auf 174 S. Nach den Festellungen des Bundeseinigungsamtes betrug das Existenzminimum für einen ledigen erwachsenen Angestellten dagegen 200 S. pro Monat. Gleichzeitig blockierten die Mehrheitsparteien nach den Ausführungen des

[1575] StenProtNR 2. GP, S. 3.934.
[1576] StenProtNR 2. GP., S. 3.934 f.
[1577] StenProtNR 2. GP., S. 3.935.

sozialdemokratischen Abgeordneten ein Mindestlohngesetz, mit dem „*Auswüchse der Unternehmensprofitgier*“ beseitigt werden könnten[1578].

Der Berichterstatter Grailer erwiderte in seiner Gegenrede erwartungsgemäß, dass es sich beim NVG um ein sachliches und kein parteipolitisches Bedürfnis handeln würde. Hinsichtlich der Selbständigenversicherung legte der Abgeordnete dar, dass „*gewisse Voraussetzungen für die Schaffung dieser Versicherung in dieser Gruppe noch nicht gegeben sind*“. Bei den freien Berufen müsste dafür „*jene organisatorische Lage, jene Geschlossenheit des Standes und jene Beitragszahlungswilligkeit*“, wie sie bei den Notaren gegeben sei, vorliegen. Schließlich hätte Bundeskanzler Seipel in seiner letzten Regierungserklärung dem Wunsch der Regierungsparteien nach einer raschen Verabschiedung der Altersversicherung für Arbeiter und Angestellte Ausdruck verliehen. In diesem Zusammenhang machte der Berichterstatter darauf aufmerksam, dass die Berufsgruppe der Notare „*alles das, was sie wünscht, auch glatt selbst bezahlt, somit keine weitere Berufsgruppe irgendwie beeinträchtigt erscheint*“. Aus diesem Grund wäre es dem Gesetzgeber daher leicht möglich gewesen, dem Wunsch des Standes entgegenzukommen[1579]. Bezüglich der Entlohnungsverhältnisse der Notarsgehilfen wies Grailer abschließend darauf hin, dass die kollektivvertraglichen Beträge Mindestsätze wären, wobei rund 95 % der Arbeitgeber im Wiener Kammersprengel eine Überzahlung vonehmen würden. Darüber hinaus würde das Gehalt 16 Mal pro Jahr gezahlt, was eine Entlohnung in der ersten Kollektivvertragsstufe von 90 S. zur Folge hätte[1580].

Am 28. Oktober 1926, somit noch am gleichen Tage, wurde das NVG vom Nationalrat als Regierungsvorlage einstimmig[1581], sohin auch mit den Stimmen der sozialdemokratischen Abgeordneten, und bereits einen Tag später vom Bundesrat beschlossen[1582] und am 4. November 1926 im Bundesgesetzblatt verlautbart[1583].

[1578] StenProtNR 2. GP., S. 3.935.
[1579] StenProtNR 2. GP., S. 3.937.
[1580] StenProtNR 2. GP., S. 3.937 f.
[1581] Reichel (1926), S. 86.
[1582] Gamillschegg (1927), S. 146.
[1583] BGBl. 317/1926. Zusammenfassung der Entstehung des NVG, S. 3 (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Beil. zu Zl. I – 7.734-3/26).

14.3. Die Stammfassung des Gesetzes

Im Gegensatz zu den umfangreichen Beilagen zum AngVG[1584] sind die parlamentarischen Materialien zum NVG mit ganzen vier Seiten sehr bescheiden[1585]. In den Erläuternden Bemerkungen zu dem Gesetz wird es als „*das erste Glied in der Sozialversicherung der Selbständigen*“ bezeichnet[1586]. Dass keine einheitliche „*Selbständigenversicherung*“ geschaffen wurde wird damit begründet, dass die verschiedenen Berufsgruppen sowohl bezüglich der sozialen und finanziellen Verhältnisse als auch hinsichtlich der „*Stabilität und Geschlossenheit*“ derart voneinander abwichen, dass der Gesetzgeber gezwungen wäre, die Sozialversicherung dieser Gruppen durch Sondergesetze zu regeln[1587]. Das österreichische Notariat wird in den parlamentarischen Materialien als jener Berufsstand bezeichnet, bei dem die Einführung einer Sozialversicherung wegen seiner besonderen Geschlossenheit und Stabilität am einfachsten, andererseits wegen der großen Not, in der sich „*ehemalige Angehörige dieses Standes in großer Zahl befinden, besonders dringend ist*“[1588]. Die älteren Standesmitglieder hätten nämlich durch die Inflation ihre Ersparnisse zum größten Teil verloren und könnten auf Grund ihres derzeitigen geringen Einkommens keine Rücklagen in nennenswertem Umfang bilden[1589].

Als weitere Ursache für die prekäre Situation der ehemaligen Notare nennen die Beilagen die vollkommene Entwertung der Geldbestände des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines, dessen Erneuerung als unwahrscheinlich bezeichnet wurde[1590]. Von Seiten des Standes bestand nach den Erläuternden Bemerkungen das Begehren, dass diese Unterstützungen in Rechtsansprüche umgewandelt werden, die wie Ansprüche gegenüber einer Versicherung durch Umlagen aufgebracht werden sollen. Ergänzend würde für die unselbständigen Standesmitglieder eine den Leistungen der

---

[1584] 874 BlgAH XVII. Sess., 1 ff.
[1585] 535 BlgNR 2. GP.
[1586] 535 BlgNR 2. GP, 9. Vgl. dazu auch Giebl (1927), S. 2.
[1587] 535 BlgNR 2. GP, 9. In den Beilagen wurde an gleicher Stelle angekündigt, dass „*demnächst*“ die „*Grundzüge für eine Versicherung der selbständig Erwerbstätigen*“ veröffentlicht werden. Diese würden sich darauf beschränken, für Angehörige der freien Berufe den freiwilligen Beitritt zur Versicherung „*in Aussicht zu nehmen*“.
[1588] 535 BlgNR 2. GP, 10.
[1589] 535 BlgNR 2. GP, 10.
[1590] 535 BlgNR 2. GP, 10.

Angestelltenversicherung mindestens gleichwertige Versicherung eingerichtet, sodass sich das Bild einer „*geschlossenen Standesversicherung*“ ergebe[1591].

Zur Idee einer berufsständischen Gliederung der Sozialversicherung ist zu bemerken, dass diese erstmals im Jahre 1923 versucht wurde zu verwirklichen, als mit der Regierungsvorlage vom 20. November 1923[1592] eine Kodifikation der Kranken-, Stellenlosen- und Pensionsversicherung der Angestellten angestrebt wurde[1593]: Anstelle der in Geltung stehenden Gesetze für einzelne Versicherungszweige sollte eine ständische Aufgliederung der Sozialversicherung unter gleichzeitiger Vereinigung aller Versicherungszweige in vier Gruppen verwirklicht werden: 1. Öffentlich Bedienstete, 2. Angestellte, 3. industriell-gewerbliche Arbeiter, und 4. land- und forstwirtschaftliche Arbeiter. Diese Idee wurde – in der konkreten Umsetzung jedoch verschieden – im Jahre 1926 zuerst mit dem NVG, noch im selben Jahr mit dem AngVG[1594] sowie mit dem ArbVG[1595] des Jahres 1927 realisiert[1596].

§ 1 Abs. 1 NVG bestimmte, dass die Notare und Notariatskandidaten „*für die Fälle der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes sowie für die Folgen eines Dienstunfalles, letztere überdies für die Fälle der Krankheit und der Stellenlosigkeit versichert*“ waren. Somit war der sachliche und personelle Geltungsbereich verschieden: Nur für die Notariatskandidaten bestand eine Vollversicherung betreffend Unfall, Krankheit, Altersversorgung und Arbeitslosigkeit, für Notare dagegen war nur eine Unfall- und Pensionsversicherung statuiert[1597]. Der personelle Geltungsbereich der Notarversicherung erstreckte sich nach § 1 Abs. 2 aber nicht nur auf die aktiven Notare und Notariatskandidaten, sondern auch auf diejenigen Notare und Notariatskandidaten sowie deren Hinterbliebenen, die nach diesem Gesetz eine Rente bezogen.

Durch die Übergangsbestimmungen sollten aber auch den bisher aus dem Hilfsfonds unterstützten ehemaligen Notaren und Notarswitwen Rechtsansprüche zuerkannt werden[1598]. Dementsprechend bestimmte § 49 Abs. 1, dass die zum Zeitpunkt des Beginnes der Notarversicherung in Österreich lebenden, aus freien Stücken im Ruhestand befindlichen und berufsunfähigen ehemaligen Notare und Notariatskandidaten sowie deren Hinterbliebene im

[1591] 535 BlgNR 2. GP, 10.
[1592] StenProtNR 2. GP, Beil. Nr. 21.
[1593] Vgl. dazu bei Schwabl (2009), S. 37 ff.
[1594] BGBl. 388/1926.
[1595] BGBl. 125/1927.
[1596] Siehe zu dieser Entwicklung Hofmeister (1981), S. 641 ff.
[1597] Das Sozialministerium verlangte die Einführung einer Krankenversicherung für die Notariatskandidaten (vgl. Reichel [1926], S. 87).
[1598] 535 BlgNR 2. GP, 10.

Falle der erwiesenen Bedürftigkeit Anspruch auf ein Drittel der Leistungen hatten, die ihnen zugestanden wären, wenn die Versicherung bereits zum Zeitpunkt ihres Eintrittes in den Notariatsdienst bestanden hätte. Diese Ansprüche standen nach Abs. 2 leg. cit. aber nur dann zu, wenn

a) der Notar oder der Notariatskandidat seinen letzten Amtssitz oder Dienstort im nunmehrigen Hoheitsgebiet der Republik Österreich hatte;

b) der Notar von der k. k. (österreichischen) Regierung oder der Regierung der Republik Österreich ernannt oder der Notariatskandidat zuletzt in die Kandidatenliste einer österreichischen Notariatskammer eingetragen war;

c) der Notar oder der Notariatskandidat zum Zeitpunkt der Amtsniederlegung, des Eintrittes der Berufsunfähigkeit oder des Todes als Notar oder Notariatskandidat tätig war und eine mindestens dreijährige Praxis als Notar nachweisen konnte.

Die Erläuternden Bemerkungen wiesen darauf hin, dass das Gesetz „*ehetunlichst*“ in Kraft gesetzt werden sollte, weil von Seiten der Notariatskammern wiederholt auf die Notlage der berufsunfähigen Standesangehörigen aufmerksam gemacht worden wäre. Dem Begehren, die Versicherung für die Altrentner rückwirkend in Kraft zu setzen, konnte denn umso eher entsprochen werden, als der Notarenstand bereit sei, die diesbezüglichen Lasten aus eigenem zu tragen[1599]. Das NVG trat gemäß § 50 Abs. 1 am 29. Oktober 1926 in Kraft, die Versicherung selbst begann am 1. Dezember 1926.

Bei näherer Betrachtung der materiellen Regelungen des Gesetzes fällt auf, dass dieses bei der Regelung der Versicherungsleistungen in seiner Stammfassung mit wenigen Paragraphen das Auslangen fand: Die Krankenversicherung wurde in den §§ 4 bis 6, die Unfallversicherung in den §§ 8 bis 9 und die Pensionsversicherung in den §§ 10 bis 20 definiert. Hinsichtlich der Stellenlosenversicherung wurden in § 7 die allgemeinen Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung[1600] für anwendbar erklärt.

14.4. Die Krankenversicherung

Nach § 2 Abs. 1 NVG umfasste die Krankenversicherung für Notariatskandidaten Krankengeld für die in aktiver Dienstleistung stehenden Versicherten (Z. 1), die Vergütung

[1599] 535 BlgNR 2. GP, 12.
[1600] AlVG, StGBl. 153/1920.

des für die Krankheit eines Versicherten oder seines Angehörigen erwachsenen Aufwandes nach einheitlichem Satz (Krankenhilfe; Z. 2), und die Wochenhilfe (Z. 3). Nach den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetz entsprachen die Leistungen der Krankenversicherung im Durchschnitt denen des Entwurfes des AngVG, wobei jedoch einige Vereinfachungen statuiert worden waren. In der Regel sollten dem Versicherten die Kosten der Krankheit nach tarifmäßig bemessenen Beträgen abgegolten werden, subsidiär war eine Anstaltspflege vorgesehen[1601]. Damit wird deutlich, dass die Leistungen der Krankenversicherung für die Notariatskandidaten mit denen der Privatangestellten harmonisiert sein sollten[1602].

Familienangehörige im Sinne dieser Bestimmung waren aber nach § 3 Abs. 1 nur dann begünstigt, wenn sie nicht einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung unterlagen oder als Mitglieder oder Angehörige eines Krankenfürsorgeinstitutes[1603] in den Genuss von Leistungen kamen. Das Gesetz nannte folgende Angehörige:

1. die Ehegattin, wenn die Ehe nicht gerichtlich getrennt oder aus dem alleinigen oder Mitverschulden der Ehegattin gerichtlich geschieden oder eine als Angehörige geltende Ehegattin aus einer früheren Ehe vorhanden war;
2. die ehelichen oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
3. eheliche Stiefkinder, uneheliche Kinder und gemäß § 165 ABGB den Namen des Versicherten tragende Stiefkinder, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (lit. a) und ständig in der Hausgemeinschaft des Versicherten lebten oder sich nur vorübergehend oder wegen berufsmäßiger (schulmäßiger) Ausbildung oder wegen Heilbehandlung zeitweise außerhalb der Hausgemeinschaft des Versicherten aufhielten (lit. b). Solche Personen galten jedoch dann nicht als Familienangehörige, wenn sie selbst erwerbstätig waren und nicht mangels anderweitiger Versorgung vorwiegend vom Versicherten erhalten wurden.

Gemäß § 3 Abs. 3 wurde die Vollendung des 18. Lebensjahres der Verehelichung vor diesem Zeitpunkt gleichgehalten. Waren die Kinder im Sinne des Abs. 3 Z. 2 und 3 Waisen, wurde die Krankenhilfe auch über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt. Das Gesetz verwies in

[1601] 535 BlgNR 2. GP, 10.

[1602] In Wien wurden die krankenversicherten Standesmitglieder bis zu ihrer Auflösung am 1.1.1936 von der Krankenkasse „Collegialität“ versorgt. In der Folge ging die Versorgung in ihrem bisherigen Leistungsumfang auf die Angestelltenkrankenkasse für Finanzwesen und freie Berufe in Wien über. Außer in Salzburg wurden die Notariatskandidaten in den Bundesländern von dort beheimateten Angestelltenkassen versorgt (vgl. Spurny [1936], S. 3).

[1603] Als Krankenfürsorgeinstitute galten in diesem Zusammenhang solche gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes v. 22.6.1922, BGBl. 382/1922.

diesem Zusammenhang auf § 14 Abs. 2. Danach wurde eine Waisenrente auch nach Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, wenn das Kind wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen außerstande war, für seinen Unterhalt zu sorgen (lit. a), oder es bis zur ordnungsgemäßen Beendigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres wegen wissenschaftlicher oder erweiterter fachlicher Ausbildung noch nicht selbsterhaltungsfähig war (lit. b).

Die Versicherten hatten gemäß § 4 Abs. 1 Anspruch auf Krankengeld in der Höhe von 6 S. täglich, wenn sie länger als drei Tage krankheitsbedingt an der Ausübung ihres Dienstes verhindert waren. Das Krankengeld wurde vom vierten Tage bis längstens zwölf Monate für denselben Krankheitsfall gewährt. Gleichzeitig wurde die gesetzliche Vermutung normiert, dass für den Fall, dass Leistungen der Krankenversicherung für Erkrankungen gleicher Art für mehrere Zeiträume gewährt werden, dass es sich um denselben Krankheitsfall handelt. Nach § 4 Abs. 2 gebührte kein Krankengeld, solange der Versicherte Anspruch auf Fortbezug des vollen Entgeltes hatte oder wenn sich der Versicherte die Krankheit vorsätzlich zugezogen hatte oder wenn diese unmittelbare Folge von Trunkenheit war. Der Anspruch auf Krankengeld war zudem im Falle einer gewährten Abfertigung bei Auflösung des Dienstverhältnisses für den Zeitraum ausgeschlossen, für den diese die Funktion eines Entgeltersatzes hatte.

Krankenhilfe wurde nach § 5 Abs. 1 für folgende Kosten gewährt:

a) Für ärztliche Hilfe einschließlich des Beistandes eines Arztes und einer Hebamme bei einer Geburt;
b) für Heilmittel, Heilbehelfe und der zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit unentbehrlichen sowie der aus gesundheitlichen Gründen notwendigen sonstigen Behelfe;
c) für den unentbehrlichen Zahnersatz sowie für die zahnärztliche und zahntechnische Hilfe nach Maßgabe der Krankenordnung.

Die Vergütung erfolgte nach festen Sätzen für jede einzelne Art der Hilfeleistung der Krankenversicherung. Die Sätze wurden gemäß § 5 Abs. 2 in einer Krankenordnung festgelegt. Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates als Trägerin der Krankenversicherung konnte den Versicherten an bestimmte Fachärzte verweisen. In solchen Fällen mussten die Versicherten außer einer allfälligen Arztgebühr keine Zahlungen leisten. Die Versicherungsanstalt übernahm diesfalls nach § 5 Abs. 3 die Abrechnung mit den

Fachärzten. An Stelle des Krankengeldes und der Krankenhilfe nach den §§ 4 und 5 Abs. 1 und 3 konnte dem Versicherten gemäß § 5 Abs. 4 mit und ohne seine Zustimmung Kur und Verpflegung in einer Krankenanstalt gewährt werden. Gegen den Willen des Versicherten konnte die Behandlung in einer Anstalt dann verfügt werden, wenn es die Art der Krankheit erforderte oder der Patient wiederholt gegen Verhaltensvorschiften und deren Überwachung oder gegen Weisungen des behandelnden Arztes gehandelt hatte. Im Falle einer solchen Unterbringung in einer Krankenanstalt wurden auch die Kosten der Beförderung vom Wohnort zur Anstalt und zurück von der Versicherung getragen.

Dem auf Veranlassung der Versicherungsanstalt in einer öffentlichen Krankenanstalt oder in einer Landesirrenanstalt untergebrachten Versicherten wurden nach § 5 Abs. 5 die Verpflegungsgebühren zumindest der allgemeinen Gebührenklasse bis zu maximal sechs Wochen gezahlt. Wurde die Unterbringung in einer Krankenanstalt jedoch nicht von der Versicherungsanstalt vorgenommen, so hatte diese gemäß § 5 Abs. 6 nur den Aufwand zu tragen, der ihr erwachsen wäre, wenn sie rechtzeitig selbst eine Anordnung treffen hätte können. Dies galt jedoch nicht in Fällen, in denen der Versicherte zur Behandlung in eine Krankenanstalt eingeliefert werden musste, unabweisbar war oder seine Aufnahme behördlich verfügt worden war. Dauerte der Aufenthalt in einer öffentlichen Krankenanstalt oder Landesirrenanstalt länger als sechs Wochen, so hatte die Versicherungsanstalt nach § 5 Abs. 7 ab der siebenten Woche die Verpflegungskosten nur bis zur Höhe des Krankengeldes, das dem Versicherten im Falle einer häuslichen Pflege gebührt hätte, zu vergüten. Der Krankenordnung oblag es gemäß § 5 Abs. 8 zu bestimmen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe einem Angehörigen eines Versicherten der Kostenersatz für einen Anstaltsaufenthalt zustand.

Dem Versicherten gebührten nach § 6 Abs. 1 im Falle der Schwangerschaft seiner Ehegattin

1. ein Kostenbeitrag zur Entbindung in der Höhe von 200 S.;
2. ein Betrag von 3 S. täglich für die ersten sechs Wochen ab der Geburt des Kindes,
3. sofern die Mutter das Kind selbst stillte, wurde die in Z. 2 statuierte Frist auf längstens zwölf Wochen ausgedehnt.

Die Geldleistungen waren gemäß § 6 Abs. 3 wöchentlich im Nachhinein zur Auszahlung fällig. Die oben genannten Leistungen gebührten darüber hinaus der ohne ihr alleiniges Verschulden oder Mitverschulden geschiedenen Gattin, die innerhalb von neun Monaten nach

der Scheidung, sowie der Witwe eines Versicherten, die im selben Zeitraum nach dem Tode ihres Gatten ein Kind zur Welt brachte.

14.5. Die Arbeitslosenversicherung (Stellenlosenversicherung)

Bezüglich der Voraussetzungen und der Dauer der Arbeitslosenversicherung für Notariatskandidaten wurde in § 7 Abs. 1 auf die allgemeinen Vorschriften des AlVG 1920 verwiesen, die sinngemäß Anwendung fanden. In diesem Zusammenhang wurde in § 7 Abs. 2 lediglich geregelt, dass die tägliche Unterstützung für Versicherte 3 S., für solche, die Familienangehörige im Sinne des § 3 zu unterhalten hatten, 4 S. betrug. Die Arbeitslosenunterstützung gebührte nach § 7 Abs. 3 jedoch dann nicht, wenn der Versicherte auf Grund eines standesrechtlichen Strafverfahrens aus der Liste der Notariatskandidaten gestrichen wurde. Wie bei der Krankenversicherung sollten nach den Erläuternden Bemerkungen auch die Leistungen der Arbeitslosenversicherung im Durchschnitt denjenigen im Entwurf des AngVG entsprechen[1604].

14.6. Die Unfallversicherung

Nach § 8 Abs. 1 wurden einem Versicherten für je 5 % der Einbuße der Berufsfähigkeit 18 Beitragsmonate für seine Anwartschaft oder seinen Anspruch aus der Pensionsversicherung angerechnet, wenn die Minderung der Berufsfähigkeit Folge eines Dienstunfalles war. Als Dienstunfall galt nach § 8 Abs. 2 jeder in Ausübung des Dienstes erlittene oder mit diesem im Zusammenhang stehende Unfall. Unter diesen fiel auch jeder Unfall, der sich auf dem Weg vom Wohnort des Versicherten zur Arbeit oder umgekehrt ereignete, sofern der Weg nicht für die Erledigung privater Angelegenheiten unterbrochen wurde. Betrug die Berufsunfähigkeit mehr als 20 % der Erwerbsfähigkeit und der Gehaltsverlust[1605] mehr als 10 %, so gebührte dem Versicherten gemäß § 9 Abs. 1 neben der Anrechnung von Versicherungsmonaten bis zur Erlangung eines Pensionsanspruches eine Unfallrente. Diese Unfallrente betrug nach § 9 Abs. 2 für je 5 % Minderung der Erwerbsfähigkeit je 4 % des Gehaltsverlustes, höchstens aber 7 S. monatlich. Für den Fall, dass ein Versicherter eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübte, ruhte gemäß § 9 Abs. 3 der

[1604] 535 BlgNR 2. GP, 10.

[1605] Als Gehaltsverlust definierte § 9 Abs. 1 den Unterschied zwischen dem monatlichen Dienst- oder Arbeitseinkommen und dem Diensteinkommen zur Zeit des Dienstunfalles.

Anspruch auf eine Unfallrente; der Anspruch erlosch, wenn der Versicherte eine Notarstelle antrat. Auch die Leistungen der Unfallversicherung sollten nach den Erläuternden Bemerkungen im Durchschnitt denjenigen im Entwurf des AngVG entsprechen[1606].

14.7. Die Pensionsversicherung

Die Pensionsversicherung umfasste drei Leistungsbereiche: die Invaliditätsrente (§§ 10 bis 12), die Altersrente (§ 13) und die Hinterbliebenenrente (§§ 14 bis 17). Weiters wurden hierzu ergänzend der Begräbniskostenbeitrag (§ 18), die Wartezeit (§ 19) und die einmalige Abfertigung (§ 20) geregelt. Nach den Erläuternden Bemerkungen gewährte die Invaliditäts- und Altersversicherung des Gesetzes Renten, die der „*finanziellen Leistungsfähigkeit des Standes*“ angepasst waren. Diese sahen eine verhältnismäßig hohe Grundrente mit einem einheitlichen Sockelbetrag vor, der für jeden Beitragsmonat mit einem einheitlichen Steigerungsbetrag angehoben wurde. Eine Sonderstellung wurde nach den Beilagen der Witwenrente zuteil: Sie wurde „*wegen des besonderen Wertes, die ihr der Notarenstand aus begreiflichen Gründen beilegt*“, anders als in der Angestelltenversicherung, nach der sie mit der Hälfte der Invaliditätsrente bemessen war, mit einer Grundrente und Steigerungsbeträgen für jeden Beitragsmonat normiert. Für den Fall eines Übertrittes eines Versicherten von einem anderen Beruf in den Notarenstand wurden als gesetzliche „*Sicherungen*“ dagegen, dass dieser Wechsel hauptsächlich zum Zwecke einen baldigen Eintrittes der Leistungen der Notarversicherung erfolgte, bestimmt, dass bei Eintritt in den Stand nach dem 30. Lebensjahre die Wartezeit verlängert wird[1607].

14.7.1. Die Invaliditätsrente

Nach § 10 Abs. 1 hatte ein Notar oder ein Notariatskandidat für die Dauer seiner Berufsunfähigkeit Anspruch auf eine Invaliditätsrente, wenn er auf Grund seines körperlichen oder geistigen Zustandes zur Berufsausübung dauernd unfähig war oder bereits zwölf Monate Krankengeld bezog, ohne die Berufsfähigkeit wieder erlangt zu haben. Bedurfte der Versicherte ständiger Hilfe und Pflege, so gebührte ihm nach § 10 Abs. 2 ein Zuschuss von 90 S. monatlich. Die Invaliditätsrente setzte sich gemäß § 11 Abs. 1 aus einer Grundrente von monatlich 180 S. und einer Zusatzrente von monatlich 0,25 S. für jeden anrechenbaren

[1606] 535 BlgNR 2. GP, 10.
[1607] 535 BlgNR 2. GP, 10.

Beitragsmonat zusammen, wobei jedoch höchstens 480 Beitragsmonate angerechnet wurden. Für jedes Kind des Versicherten war ein Zuschuss von 10 % normiert, der insgesamt jedoch nicht mehr als 25 % der Invaliditätsrente ausmachte[1608]. Der Zuschuss wurde auch nach Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, wenn das Kind wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen außerstande war, für seinen Unterhalt zu sorgen (lit. a), oder es bis zur ordnungsgemäßen Beendigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres wegen wissenschaftlicher oder erweiterter fachlicher Ausbildung noch nicht selbsterhaltungsfähig war (lit. b)[1609].

Praxisunterbrechungen der Notariatskandidaten von höchstens sechs Wochen innerhalb eines Kalenderjahres blieben nach § 11 Abs. 2 bei der Berechnung der Beitragsmonate außer Betracht. Berufliche Tätigkeiten, die auf die Praxiszeiten gesetzlich anrechenbar waren, wurden gemäß § 12 Abs. 2 bis zum Höchstausmaß von drei Jahren in die Beitragszeit eingerechnet, sofern diese Dienstzeiten nicht im Bezug einer öffentlich-rechtlichen Pension Berücksichtigung fanden. Versicherungszeiten, die ein Versicherter vor Eintritt in die Notarversicherung in der Pensionsversicherung der Angestellten erworben hatte, wurden nach Abs. 2 angerechnet, sofern zwischen dem Übertritt von der Angestelltenversicherung in die Notarversicherung nicht mehr als drei Jahre lagen. Wenn ein Versicherter bei einem solchen Übertritt erst nach Vollendung des 30. Lebensjahres in die Notarversicherung eintrat, galt für den Fall, dass der Versicherungsfall in den ersten zehn Jahren danach eintrat, folgende Regelung: Die Leistungen der Notarversicherung gebührten erst nach Zurücklegung so vieler Beitragsjahre, als der Eintritt nach Vollendung des 30. Lebensjahres erfolgte, somit frühestens mit dem vollendeten 33. Lebensjahr. Hierbei war unter Berücksichtigung der aus der Angestelltenversicherung eingebrachten und der bei der Notarversicherung erworbenen Beitragszeiten die nach den Versicherungsbedingungen des früheren Versicherungsträgers „*etwa gebührende Rente*“ zu gewähren. Wenn diese die nach den Bedingungen der Notarversicherung zu gewährende Rente nicht überstieg, war diese nach letzterer Versicherung zu gewähren.

[1608] Für die Definition „Kind“ verwies § 10 Abs 2 auf § 14.
[1609] § 10 Abs. 2 verwies hierbei auf die Regelung des § 14 Abs. 2.

14.7.2. Die Altersrente

Einen Anspruch auf eine Altersrente im Ausmaß der Invaliditätsrente hatte der Versicherte ohne Nachweis der Berufsunfähigkeit gemäß § 13 nach Vollendung des 70. Lebensjahres ab dem Zeitpunkt der Enthebung aus dem Amt des Notars oder der Löschung aus der Liste der Notariatskandidaten an.

14.7.3. Die Hinterbliebenenrente

Gemäß § 14 Abs. 1 hatten folgende Personen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente:

1. Die Witwe eines Versicherten für die Dauer des Witwenstandes (Witwenrente), und
2. Kinder im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 2 und 3 bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, längstens aber bis zu ihrer Verehelichung (Waisenrente).

Die Waisenrente wurde nach Abs. 2 auch nach Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, wenn das Kind wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen außerstande war, für seinen Unterhalt zu sorgen (lit. a), oder es bis zur ordnungsgemäßen Beendigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres wegen wissenschaftlicher oder erweiterter fachlicher Ausbildung noch nicht selbsterhaltungsfähig war (lit. b).

Die Witwenrente setzte sich nach § 15 Abs. 1 aus einer Grundrente von monatlich 150 S. und der Hälfte jener Zusatzrente, auf die der Versicherte zum Zeitpunkt seines Ablebens Anspruch oder Anwartschaft hatte, zusammen. Die Witwenrente gebührte jedoch nach Abs. 2 in folgenden Fällen nicht:

1. wenn die Ehe gerichtlich getrennt oder aus dem alleinigen oder dem Mitverschulden der Ehegattin gerichtlich geschieden worden war[1610];
2. wenn die Witwe durch ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil schuldig gesprochen worden war, den Tod des Versicherten durch eine vorsätzliche Handlung verschuldet oder mitverschuldet zu haben;

[1610] Nach einem Erk. der Schlichtungsstelle der Angestelltenversicherung in Wien stand der einverständlich geschiedenen Gattin eines Notars, die im Zeitpunkt des Todes ihres geschiedenen Gatten in einer (nach der Scheidung geschlossenen) Dispensehe lebte, kein Anspruch auf eine Witwenrente nach dem NVG nach ihrem geschiedenen Gatten zu (Erk. v. 21.4.1934, Zl. C 2/34/6, zit. nach Amtl. Nachrichten des BMsV, XVII. Jg. [1935], Nr. 88).

3. wenn die Ehe erst zu einem Zeitpunkt geschlossen worden war, in dem der Versicherte bereits Anspruch auf eine Altersrente hatte;
4. wenn die Ehe erst zu einem Zeitpunkt geschlossen worden war, in dem der Versicherte bereits Anspruch auf eine Invaliditätsrente hatte und seit der Eheschließung drei Jahre noch nicht vergangen waren, es sei denn, dass während der Ehe ein Kind geboren oder durch die Eheschließung legitimiert worden war;
5. wenn der Versicherte erstmalig nach Vollendung des 45. Lebensjahres in die notarielle Praxis eingetreten war und die Ehe erst nach Eintritt in die Notarversicherung geschlossen worden war.

Wenn der Versicherte auf Grund einer ihm erteilten Nachsicht vom Ehehindernis einer aufrechten Ehe verheiratet war, so gebührte der Witwe aus dieser Ehe gemäß Abs. 3 die Witwenrente nur dann, wenn nicht eine Witwe aus einer früheren Ehe des Versicherten Anspruch auf die Witwenrente hatte. Wenn sie eine Witwenrente aus einer früheren Ehe bezog, deren Höhe die nach der Notarversicherung erreichte, stand ihr die Witwenrente nach Abs. 4 nicht zu. Wenn die Witwenrente jedoch niedriger ausfiel, so wurde ein Ausgleichsbetrag auf die Höhe der Rente gezahlt, die der Witwe nach der Notarversicherung zustand. Bei Wiederverehelichung erhielt die Witwe gemäß Abs. 5 eine Abfertigung im Ausmaß eines Jahresbetrages der Witwenrente. Mit Auszahlung des Betrages erlosch jeder Anspruch der Witwe aus der Notarversicherung. Die Waisenrente betrug nach § 16 für jedes Kind eines Versicherten im Sinne des § 14, das Halbwaise war, 10 %, und für jedes Kind, das Vollwaise war, 20 % jener Rente, auf die der Versicherte zur Zeit seines Todes Anspruch oder Anwartschaft hatte.

Die Hinterbliebenenrenten durften gemäß § 17 Abs. 1 in ihrem Gesamtbetrag diejenige Rente nicht übersteigen, auf die der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch oder Anwartschaft hatte. Bis zu diesem Höchstausmaß waren alle Renten verhältnismäßig zu kürzen. Ausgenommen von diesen Abschlägen waren nach Abs. 2 die Zurechnung von Beitragszeiten in der Unfallversicherung (§ 8 Abs. 1) sowie die Zuschüsse zur Invaliditätsrente wegen persönlicher Hilflosigkeit und für eigene Kinder (§ 10 Abs. 2 und 3).

Der Anspruch auf Leistungen aus der Pensionsversicherung war gemäß § 19 an den Ablauf einer Wartezeit von drei Jahren der Beitragsleistung geknüpft. Diese Bedingung entfiel jedoch, wenn die Invalidität oder der Tod des Versicherten Folge eines Dienstunfalles war. Trat der Versicherte nach Ablauf der Wartezeit aus der Versicherung aus, ohne in einen anderen Beruf überzutreten, und hatte er beim Austritt das 65. Lebensjahr bereits vollendet, so blieben ihm nach § 48 Z. 3 die zum Zeitpunkt des Austrittes erworbenen Anwartschaften

gewahrt. Für die Invaliditäts- und Hinterbliebenenrente entfiel gemäß § 48 Z. 2 das Erfordernis des Ablaufes der Wartezeit, sofern der Versicherte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits eine dreijährige notarielle Praxis nachweisen konnte. Die Witwen und Waisen des Versicherten hatten nach § 20 Anspruch auf eine einmalige Abfertigung in der Höhe eines Jahresbetrages der nach der anrechenbaren Beitragszeit zu errechnenden Witwen- bzw. Waisenrente, wenn die Witwen- bzw. Waisenrente nur wegen der noch nicht abgelaufenen Wartezeit nicht gebührte. Gemäß § 18 erhielten die Hinterbliebenen eines Notars oder eines Notariatskandidaten, der während seiner aktiven Dienstzeit oder als Bezieher einer Invaliditäts- oder Altersrente verstarb, einen Begräbniskostenbeitrag von 300 S. Für die Berechnung der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten wurde nach § 48 Z. 1 die bis zum Zeitpunkt des Beginnes der Versicherung vollstreckte anrechenbare Praxis einschließlich der nach § 12 anrechenbaren Zeiten zur Hälfte, jedoch mit höchstens 240 Monaten angerechnet. Das Gleiche galt für die einmalige Abfertigung gemäß § 20.

14.7.4. Die Drittelrenten

Die zur Zeit des Beginnes der Versicherung in Österreich lebenden, aus freien Stücken resignierenden und berufsunfähigen ehemaligen Notare und Notariatskandidaten sowie deren Hinterbliebene und die zur Zeit des Beginnes der Versicherung in Österreich lebenden Hinterbliebenen nach Notaren und Notariatskandidaten hatten gemäß § 49 Abs. 1 im Falle der erwiesenen Bedürftigkeit Anspruch auf ein Drittel der Leistungen, die ihnen zustanden, wenn die Versicherung beim Eintritt der Standesmitglieder in den Notariatsdienst bestanden hätte. Die Ansprüche standen nach Abs. 2 aber nur zu, wenn

a) der Notar bzw. der Notariatskandidat seinen letzten Amtssitz im nunmehrigen Gebiet der Republik Österreich hatte;

b) der Notar von der ehemaligen k.k. (österreichischen) Regierung oder der Regierung der Republik Österreich ernannt oder der Notariatskandidat zuletzt in der Kandidatenliste einer österreichischen Notariatskammer eingetragen war;

c) der Notar bzw. der Notariatskandidat zum Zeitpunkt der Niederlegung des Amtes, des Eintrittes der Berufsunfähigkeit oder des Todes als Notar oder Notariatskandidat tätig gewesen war und eine mindestens dreijährige notarielle Praxis zurückgelegt hatte.

Begründet wurde die Einführung der Drittelrenten in den Erläuternden Bemerkungen damit, dass auch die zu Beginn der Versicherung bereits invaliden Standesangehörigen Rentenansprüche erhalten sollten, die allerdings gegenüber den durch Beiträge erworbenen Anwartschaften zurückstanden, weil sonst die Anfangsbelastung der Versicherung zu groß gewesen wäre[1611].

14.8. Sonstige Bestimmungen für die Versicherungszweige

Versicherte hatten nach § 21 Abs. 2 keinen Anspruch auf eine Invaliditäts- und Unfallrente, wenn sie die Berufsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt oder diese durch Begehung bestimmter Verbrechen vorsätzlich herbeigeführt hatten und dafür rechtskräftig verurteilt worden waren. Wenn die Hinterbliebenen jedoch nicht Beteiligte dieser Verbrechen und bei völliger Erwerbsunfähigkeit des Versicherten bedürftig waren, so gebührten ihnen jene Leistungen, auf die sie als Hinterbliebene Anspruch gehabt hätten.

Gemäß § 22 Abs. 1 war die Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Ansprüchen oder Anwartschaften an Dritte nur in folgenden Fällen rechtswirksam:

1. Zur Deckung der Ansprüche jener Personen, die gegen den Versicherten einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hatten;
2. zur Deckung der Vorschüsse, um die der Versicherte für bereits angefallene, aber noch nicht ausgewiesene Versicherungsansprüche angesucht hatte und die von der Versicherungsanstalt oder vom Dienstgeber gewährt wurden;
3. zur Deckung von Vorschüssen, die dem Versicherten gegen den Dienstgeber wegen nicht befriedigter Ansprüche von der Versicherungsanstalt gewährt wurden.

Bei Konkurrenz mehrerer Ansprüche nach dem NVG gebührte nach § 23 Abs. 1 stets nur die höchste Leistung. Wenn der Bezugsberechtigte ohne Zustimmung der Versicherungsanstalt seinen Wohnsitz ins Ausland verlegte, war die Versicherungsanstalt nach Abs. 2 berechtigt, diesen mit dem dreifachen Jahresbetrag seiner Rente abzufinden.

Bei Übertritt eines Versicherten in einen Beruf, der einer Pensionsversicherung unterlag, hatte die Notarversicherung gemäß § 24 Abs. 1 an den für den Versicherten nunmehr zuständigen Versicherungsträger die gesetzlich vorgesehenen Beträge zu überweisen. Mit der Überweisung waren sämtliche Ansprüche des Versicherten gegen die Notarversicherung erloschen. Trat der Versicherte aus der Versicherung aus, ohne einen Beruf

[1611] 535 BlgNR 2. GP, 12.

auszuüben, der einer gesetzlichen Pensionsversicherung unterlag, blieben die Anwartschaften des Versicherten nach Abs. 2 nur noch für drei Jahre gewahrt, außer der Versicherte hatte zum Zeitpunkt seines Austritts das 65. Lebensjahr vollendet und 35 volle Beitragsjahre erworben.

Die Leistungen der Notarversicherung wurden gemäß § 35 durch Beiträge der Mitglieder der Notariatskollegien finanziert. Die Monatsbeträge bestanden nach § 36 Abs. 1 aus einem festen Grundbetrag und einem variablen Zuschlag. Der Grundbetrag belief sich nach Abs. 2 für Notare und Notariatskandidaten auf monatlich 40 S. Der Zuschlag betrug nach Abs. 3 für Notariatskandidaten 3 % des Betrages, der ein Monatseinkommen von 300 S. überstieg, und für Notare 3 % ihres erwerbsteuerlichen Einkommens des Vormonates. Der Grundbeitrag für Notariatskandidaten war gemäß Abs. 5 je zur Hälfte vom Dienstgeber und vom Dienstnehmer zu leisten, wobei der Beitrag des Dienstnehmers nicht mehr als 10 % seines Monatseinkommens betragen durfte. Alle übrigen Beiträge musste der Versicherte vollständig selbst tragen. Für die Zwecke der Krankenversicherung durfte nach § 39 Abs. 1 höchstens ein Fünftel der Beitragseinnahmen aus den Grundbeiträgen für die Berufsanwärter verwendet werden. Reichten diese Einnahmen nicht aus, war der Zuschlag für Notariatskandidaten zu erhöhen.

Nach den Erläuternden Bemerkungen war die Höhe der Beiträge der Belastung der Versicherungsanstalt anzupassen, wobei die vollständige Kapitaldeckung der Renten, die sich aus Versicherungsfällen ergaben, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten waren, jedenfalls gesichert sein musste. Die Festsetzung des Zuschlages für die Zukunft sollte in einem Abstand von drei Jahren versicherungstechnisch überprüft werden. Die Satzung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates hatte die Berechnungsgrundlagen für die Bewertung der Kapitaldeckung zu enthalten. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass ein Zinssatz von 6 % „*auf absehbare Zeit gewiß zu erzielen sein*“ werde, der den Berechnungsgrundlagen zu Grunde zu legen wäre. Wenn eine diesbezügliche Änderung erforderlich werden sollte, so werde eine etwa notwendige Erhöhung der Kapitaldeckung nur mit Wirkung für die Zukunft zu erfolgen haben[1612].

Auf Grund der vorliegenden Berechnungen wurden die Beitragseinnahmen in den Erläuternden Bemerkungen für die ersten drei Jahre wie folgt geschätzt: Für die 165 Notariatskandidaten bei einem Durchschnittseinkommen von 300 S. mit 79.200 S. jährlich, für die 335 Notare hinsichtlich des Grundbetrages mit 160.800 S. jährlich und bezüglich des Zuschlages (3 % eines Gesamtjahreseinkommens von 4,8 Mio. S.) mit 144.000 S. jährlich, sohin insgesamt mit 384.000 S. jährlich. Von diesem Gesamtbetrag sollten für die

[1612] 535 BlgNR 2. GP, 11.

Krankenversicherung jährlich 16.000 S. und für die übrigen Versicherungszweige 368.000 S. pro Jahr verwendet werden. Da nach den Materialien mit rund 130 bedürftigen ehemaligen Standesangehörigen zu rechnen war, sollten im ersten Geschäftsjahr ca. 268.000 S. Überschuss verbleiben, der in die Reserve einzustellen sein sollte[1613].

Als Träger der Versicherung wurde gemäß § 25 die „Versicherungsanstalt des Österrreichischen Notariates“ mit dem Sitz in Wien errichtet. Der Anstalt kam ex lege Rechtspersönlichkeit zu. Als Organe waren in § 26 die Hauptversammlung und der Vorstand vorgesehen. Die Hauptversammlung wurde nach § 27 Abs. 1 durch die jeweiligen Delegierten der Notariatskammern gebildet. Diese wählte gemäß Abs. 3 den Vorstand, beschloss unter anderem über die Entlastung desselben, über Anträge auf Festsetzung der Anstaltsleitungen und über die Beiträge der Versicherten. Der Vorstand setzte sich nach § 28 Abs. 1 aus einem Präsidenten, seinem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern zusammen, wobei die letzteren zur Hälfte aus der Gruppe der Notare und der Kandidaten zu wählen waren[1614]. Der Präsident vertrat gemäß § 29 Abs. 1 die Versicherungsanstalt nach außen. Dem Vorstand oblag nach Abs. 3 die Verwaltung des Anstaltsvermögens. Die Mitglieder der Organe der Versicherungsanstalt waren gemäß § 31 ehrenamtlich tätig. Die näheren Bestimmungen der Tätigkeit der Organe waren nach § 32 Abs. 1 einer Satzung der Anstalt vorbehalten. Den Notariatskammern oblag gemäß § 34 Abs. 1 die Antragstellung über die seitens der Mitglieder des eigenen Sprengels und deren Hinterbliebenen erhobenen Ansprüche auf Versicherungsleistungen. Mit den gebührenrechtlichen Regelungen des § 47 wurden der Versicherungsanstalt jene Begünstigungen eingeräumt, die auch anderen Trägern der Sozialversicherung in steuer- und gebührenrechtlicher Hinsicht zustanden[1615].

Ansprüche nach dem NVG mussten gemäß § 40 Abs. 1 mittels Antrag geltend gemacht werden. Der Antrag war nach Abs. 2 bei jener Notariatskammer einzubringen, in deren Sprengel der Versicherte zuletzt seinen Amtssitz oder Dienstort hatte. Nach allfälligen Erhebungen leitete die Notariatskammer den Antrag gemäß § 42 Abs. 1 an die Versicherungsanstalt weiter, deren Vorstand über Bestand und Umfang des Anspruches zu entscheiden hatte. Den Notariatskammern konnten jedoch die Zuerkennung und Auszahlung kurzfristiger Versicherungsleistungen der Kranken- und Stellenlosenversicherung übertragen werden[1616]. Über jeden Anspruch auf Leistungen der Unfall- oder Pensionsversicherung sowie bei Ablehnung von Ansprüchen aus der Kranken- oder Stellenlosenversicherung und im Falle

[1613] 535 BlgNR 2. GP, 11.
[1614] Der Präsident, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes mussten nach Abs. 2 ihren Amtssitz bzw. Dienstort in Wien haben.
[1615] 535 BlgNR 2. GP, 12.
[1616] 535 BlgNR 2. GP, 12.

der Beitragsvorschreibung entgegen den Angaben des Versicherten oder seines Dienstgebers war nach § 43 mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Über „*Streitigkeiten*“ – gemeint waren Klagen gegen die Bescheide - entschied gemäß § 44 Abs. 1 ein Schiedsgericht, das aus dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für die Pensionsversicherung in Wien und zwei vom Delegiertentag der österreichsichen Notariatskammern bestimmten Beisitzern bestand, endgültig[1617]. Die Klagen waren nach Abs. 2 innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Zustellung des Bescheides zu erheben. Bei einem Unterliegen musste der Versicherte nach Abs. 3 die Kosten des Schiedsgerichtes tragen. Auf das Verfahren fanden die Vorschriften für die Schiedsgerichte der Pensionsversicherung Anwendung.

15. Bewertung der Leistungen des NVG 1926

15.1. Vergleich des Leistungsspektrums des NVG 1926 mit dem Gesetzentwurf des Jahres 1901

Um den legistischen Entstehungsprozess der Notarversicherung aus historischer Perspektive nachvollziehen zu können, soll im Folgenden der oben bereits skizzierte Teilentwurf eines Versicherungsgesetzes aus dem Jahre 1901 mit dem NVG in seiner Stammfassung von 1926, an deren systematischem Aufbau die Novellen der Jahre 1934 und 1937 nichts geändert haben, bezüglich des Leistungsumfanges für die Standesmitglieder und ihre Hinterbliebenen verglichen werden. Ein Vergleich des NVG in seiner Stammfassung mit anderen, zu dieser Zeit in Geltung stehenden Sozialversicherungsgesetzen erscheint nicht sinnvoll, weil dieses standesbezogene Gesetz mit seiner umfassenden Regelung aller Versicherungszweige für die Standesmitglieder doch einen ganz eigentümlichen Charakter hatte.

Schon der persönliche Geltungsbereich des Gesetzentwurfes auf der einen Seite und des NVG auf der anderen Seite war sehr unterschiedlich weit gefasst: Nach erstem sollten zwar alle Notare und Notariatskandidaten in die Versicherung einbezogen sein, jedoch wären die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits ernannten Notare, Notariatskandidaten, die bereits das 45. Lebensjahr vollendet hatten, sowie Notare und Kandidaten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bei einem Ersatzinstitut versichert gewesen waren, von der

[1617] Bei Klagen von Notaren oder deren Hinterbliebenen hatten beide Beisitzer dem Stande der Notare anzugehören, bei Klagen von Notariatskandidaten oder deren Hinterbliebenen mussten der eine Beisitzer ein Notar und der andere ein Notariatskandidat sein. Die Beisitzer durften weder der Hauptversammlung noch dem Vorstand der Versicherungsanstalt angehören (§ 44 Abs. 1).

gesetzlichen Versicherung ausgenommen gewesen. Nach dem NVG wurden dagegen alle aktiven und bereits im Ruhestand befindlichen Notare und Notariatskandidaten in die Pflichtversicherung einbezogen. Der sachliche Geltungsbereich war nach dem Gesetzentwurf ebenfalls enger gefasst als nach dem NVG: Nach erstem hätte der Versicherte eine Anwartschaft auf eine Alters- und Invaliditätsrente, seine Hinterbliebenen auf eine Witwenrente bzw. Erziehungsbeiträge gehabt. Demgegenüber waren die Notare nun für die Fälle des Alters, der Berufsunfähigkeit, des Todes und die Folgen eines Dienstunfalles, die Notariatskandidaten überdies für die Fälle der Krankheit und der Stellenlosigkeit versichert. Somit lässt sich sagen, dass das NVG zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens einen wesentlich weitergehenden Versicherungsschutz bot als es nach dem Gesetzentwurf vorgesehen war.

Sowohl der Gesetzentwurf als auch das NVG sahen für den Anspruch auf Leistungen aus der Pensionsversicherung eine Wartezeit von fünf bzw. drei Jahren vor. Nach letztem entfiel jedoch die Wartezeit, wenn die Invalidität oder der Tod Folge eines Dienstunfalles waren. Eine Höherversicherung und eine Auswahl, ob das Standesmitglied eine Alters-, Invaliditäts- oder Witwenrente versichern will, waren nach dem NVG nicht vorgesehen. Sowohl der Gesetzentwurf als auch das NVG sahen Mindest- und Höchstbeträge für die Versicherungsleistungen vor: Während erster diese, abgesehen von den Erziehungsbeiträgen, explizit normierte, sah letztes Grund- und Zusatzbeträge, die von der Zahl der anrechenbaren Beitragsmonate abhängig waren, vor.

Bei der Invaliditätsrente normierte das NVG neben der Grund- und der Zusatzrente als weitere Leistungen Zuschüsse für Versicherte, die ständiger Hilfe und Pflege bedurften, sowie solche für jedes Kind. Die Feststellung der Invalidität war nur im Gesetzentwurf geregelt. Sowohl der Gesetzentwurf als auch das NVG sahen die vorsätzliche Herbeiführung der Invalidität als Versagungsgrund vor. Bei erstem sollte der Eintritt bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens zum Anspruchsverlust führen, bei letztem bestimmte Verbrechen und wenn der Versicherte dafür auch rechtskräftig verurteilt wurde.

Bezüglich der Witwenrente sahen sowohl der Gesetzentwurf als auch das NVG Ausschlussgründe vor, wobei letztes detailliertere Versagungsgründe statuierte. Nach erstem hätte eine Witwe nur dann Anspruch auf eine Witwenrente gehabt, wenn die Ehe vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten geschlossen worden wäre, sofern der Verstorbene zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht bereits eine Invaliditätsrente bezog, die Witwe zum Zeitpunkt des Ablebens des Versicherten von diesem nicht aus ihrem Verschulden gerichtlich getrennt war, oder die Witwe nicht durch ein strafgerichtliches Urteil

schuldig gesprochen war, den Tod ihres Ehegatten vorsätzlich verschuldet oder mitverschuldet zu haben. Nach dem NVG gab es keine Altersgrenze für die Eheschließung, um einen Anspruch auf die Witwenrente zu erlangen. Neben der inhaltlich identen Bestimmung der Versagung bei Vorsatz bzw. Beihilfe zur Tötung des Versicherten war die Regelung hinsichtlich des Ausschlusses bei einer Trennung dahingehend modifiziert, dass die gerichtliche Trennung nunmehr verschuldensunabhängig war und das Verschulden bei einer gerichtlichen Scheidung explizit normiert wurde.

Hinsichtlich einer Invalidität des Versicherten bestimmte das NVG, dass die Versagung schon dann stattzufinden hatte, wenn der Verstorbene bereits einen Anspruch auf diese hatte und seit der Eheschließung noch nicht drei Jahre vergangen waren, außer es wurde während der Ehe ein Kind geboren oder dieses wurde durch die Eheschließung legitimiert. Zusätzlich waren als Ausschlussgründe noch die Fälle normiert, dass die Ehe erst zu einem Zeitpunkt geschlossen worden war, in dem der Versicherte bereits einen Anspruch auf eine Altersrente hatte, und dass die Ehe erst nach Eintritt des Versicherten in die Notarversicherung geschlossen wurde, sofern der Eintritt in die notarielle Praxis erstmalig nach Vollendung des 45. Lebensjahres stattfand. Abschließend kann daher festgestellt werden, dass die Ausschlussgründe im NVG wesentlich rigider waren als im Gesetzentwurf.

Sowohl im Gesetzentwurf als auch im NVG war der Fall der Wiederverehelichung der Witwe in Bezug auf die Rente geregelt: Während die Witwe nach dem Gesetzentwurf eine einmalige Abfertigung degressiv nach ihrem Lebensalter abgestuft mit einem Vielfachen ihrer Jahresrente erhalten sollte, statuierte das NVG für diesen Fall, dass die Witwe einen Anspruch auf eine Abfertigung im Ausmaß eines Jahresbetrages ihrer Rente hatte. Auf die Abfertigung sollte die Witwe nach dem Gesetzentwurf nur dann einen Anspruch haben, wenn diese durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen hätte, dass sie zum Zeitpunkt der Wiederverehelichung vollkommen gesund gewesen war. Auch eine Abfertigung mit einem Teilbetrag sollte möglich gewesen sein. Damit war die Wiederverehelichung für die Witwe im NVG wesentlich ungünstiger geregelt als im Gesetzentwurf.

Schließlich wurden sowohl im Gesetzentwurf als auch im NVG die Ansprüche der Kinder normiert: Während der Gesetzentwurf Beträge statuierte, auf die die Hinterbliebenen Anspruch hatten, sah das NVG Prozentsätze für Voll- und Halbwaisen vor, die sich von der Höhe der Rente ableiteten, auf die der Versicherte zur Zeit seines Ablebens Anspruch oder Anwartschaft hatte. Der Gesetzentwurf sah vor, dass dann, wenn die Gesamtsumme der Erziehungsbeiträge das betragsmäßige Maximum überschreiten würde, die für die einzelnen

Kinder zu leistenden Beiträge aliquot zu kürzen gewesen wären. Anspruchsberechtigt waren eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder des Versicherten. Die Zahlung der Erziehungsbeiträge sollte bis zum vollendeten 20. Lebensjahr des Kindes bzw. zur früheren Verehelichung einer Tochter erfolgen. Das NVG normierte dagegen, dass die Hinterbliebenenrenten in ihrem Gesamtbetrag diejenige Rente nicht übersteigen durften, auf die der Versicherte zum Zeitpunkt seines Ablebens Anspruch bzw. eine Anwartschaft hatte. Bis zu diesem Ausmaß waren alle Hinterbliebenenrenten aliquot zu kürzen.

Abschließend ist festzustellen, dass nicht eindeutig gesagt werden kann, ob der Gesetzentwurf oder das NVG vorteilhafter für die Standesmitglieder war. Beide hatten ihre Vor- und Nachteile. Vom Geltungsbereich her betrachtet kann jedoch gesagt werden, dass der des NVG wesentlich weiter war, was letztendlich einen umfassenderen Schutz für die Notare und Notariatskandidaten bedeutete.

15.2. Kaufkraft der finanziellen Leistungen der Pensionsversicherung und Vergleich mit den Pensionen der Angestelltenversicherung

Von Interesse ist die Frage, ob die Pensionen, die auf Grundlage des NVG ausgezahlt wurden, für die resignierenden Notare, Kandidaten sowie deren Witwen und Waisen ausreichend waren, um zumindest die Lebenshaltungskosten decken zu können. Als Beurteilungsmaßstab sollen dabei entsprechende Indices herangezogen werden. Für den hier interessierenden Zeitraum von 1927 bis 1938 gibt es im Wirtschaftsstatisischen Jahrbuch der Kammer für Arbeiter und Angestellte eine Veröffentlichung der Lebenshaltungskosten in Wien[1618]. Dieser Index umfasste Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, Bekleidung, Wohnung, Beheizung und Beleuchtung sowie sonstige Ausgaben. Danach ergab sich für die Bundeshauptstadt folgender Gesamtaufwand:

[1618] Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1927, S. 376 f.; Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1928, S. 366 f.; Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1929/30, S. 412 f.; Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1930/31, S. 382 f.; Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1931/32, S. 342 f.; Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1932/33, S. 326 f.; Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1933/35, S. 292 f.; Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1936, S. 288 f.; Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1937, S. 382 f.

Jeweils für den Monat Jänner	Gesamtaufwand in Schilling
1927	93,14
1928	95,28
1929	96,71
1930	101,09
1931	94,63
1932	96,92
1933	94,86
1934	94,73
1935	93,47
1936	94,34
1937	93,37

Hierbei zeigt sich, dass der Index bis 1930 anstieg, ab dann jedoch bis 1937 rückläufig war. Grund für letztere Entwicklung war die Wirtschaftskrise zu Beginn der Dreißiger Jahre. Auf der einen Seite kam es Ende der Zwanziger Jahre zu einem Sinken der Nahrungsmittelpreise, auf der anderen Seite stiegen die Wohnungsmietzinse durch die Erhöhung der Zinsgroschensteuer in den Jahren 1930 und 1932[1619], darüber hinaus zogen auch die Kohlepreise und Elektrizitätstarife an[1620]. Mit Wirksamkeit der agrarischen Schutzmaßnahmen und der Erhöhung der Kolonialwarenzölle zu Beginn der Dreißiger Jahre kam es zu einer leicht steigenden, ab 1933 aber zu einer geringfügig sinkenden Tendenz bei den Nahrungsmittelpreisen[1621]. Die Nahrungsmittelpreise waren jedoch etwa zwischen Wien und Salzburg bzw. Linz unterschiedlich, weil diese in letzteren Städten auf Grund des schlecht entwickelten Transportwesens höher waren[1622].

Dass die Preise im Allgemeinen stabil bzw. rückläufig waren, bedeutete jedoch nicht, dass die Kaufkraft größer wurde: Bei den Notaren beispielsweise soll es nach Darstellung der Standesvertretung allein vom Jahr 1932 auf das Jahr 1933 zu einem Rückgang der Einkommen der Amtsinhaber von durchschnittlich 21 % gekommen sein[1623]. Man kann mit aller Vorsicht davon ausgehen, dass es durch die Preisstabilität bzw. die Preisrückgänge in den Dreißiger Jahren zu keiner Verbesserung der finanziellen Situation der Notare und deren Familien gekommen war. Im Wirtschaftsstatistischen Jahrbuch wurde betreffend die Lebenshaltungskosten für die Jahre 1927 und 1928 noch ein weiterer Index veröffentlicht.

[1619] BGBl. 16/1930, 35/1932.
[1620] Vgl. dazu Haidinger (1987), S. 48 ff.
[1621] Haidinger (1987), S. 50 f., 53 f. Die Nahrungsmittelpreise und der Kleinhandelspreisindex waren stabil, die Lebenshaltungskosten verglichen mit dem Verfall der Weltmarktpreise dagegen relativ hoch (Otruba [1974], S. 76 ff.).
[1622] Vgl. Otruba (1974), S. 76 ff.
[1623] Stellungnahme des Delegiertentages, unpaginiert, eingel. im BMJ am 11.4.1933 (ÖStA, AVA, Justiz, Karton 1721, Beil. I zu J.M. Zl. 10.942-1/33).

Nach diesem sogenannten „Knabschen Index“ errechneten sich die Lebensaufwandskosten wie folgt[1624]:

Jeweils für den Monat Jänner	Gesamtaufwand in Schilling
1927	150,09
1928	155,74

Die nicht geringe Differenz zum ersten Index ergibt sich aus der unterschiedlichen Bewertung der Kosten der Grundbedürfnisse. Dies soll an Hand der Zusammensetzung für den Monat Jänner 1927 dargelegt werden[1625]:

Kostengruppen	Lebenshaltungskostenindex	Knabscher Index
Nahrungsmittel	45,92	39,28
Genussmittel	5,46	--
Bekleidung	20,24	17,64
Wohnung	2,01	73,07
Beheizung und Beleuchtung	6,68	--
Sonstiges	12,83	20,10
Gesamtaufwand in Schilling	93,14	150,09

Hierbei wird ersichtlich, dass die Unterschiede zwischen den Indices im Wesentlichen aus den Wohnkosten, die im Knabschen Index wesentlich höher angesetzt waren, resultieren. Worin dieser Unterschied bei den Wohnkosten, der immerhin bei den Indices zu einem Unterschied von einem Drittel des Gesamtaufwandes führte, begründet ist, wird im Wirtschaftsstatistischen Jahrbuch jedoch nicht offengelegt.

In einem nächsten Schritt sollen die monatlichen Durchschnittsrenten nach dem NVG berechnet werden. Als Daten stehen einerseits die Zahlen der Pensionäre und andererseits der Aufwand für die Rentengruppen zur Verfügung[1626]. Entsprechend der Unterteilung im NVG und in der Novelle des Jahres 1934 erfolgen gesonderte Ausweise nach Drittelrenten, Vollrenten und Neurenten[1627]:

[1624] Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1927, S. 378.
[1625] Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1927, S. 376 ff.
[1626] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1927, NZ 1928, S. 84; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1928, NZ 1929, S. 118; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1929, NZ 1930, S. 120; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1930, NZ 1931, S. 112; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1931, Sonderbeil. zu NZ 1932, S. 5; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1932, Sonderbeil. zu NZ 1933, S. 5; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1933, Sonderbeil. zu NZ 1934, S. 6; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1934, Sonderbeil. zu NZ 1935, S. 6; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1935, Sonderbeil. zu NZ 1938, S. 6.
[1627] Die statistische Auswertung erfolgte durch den Autor.

1. Vollrenten

Stand Ende Dezember	Alter und Invalidität	Gesamtaufwand inkl. Hilflosenzuschuss	Durchschnittsrente pro Kopf pro Jahr	Durchschnittsrente pro Kopf pro Monat
1927	1	1.659,00	1.659,00	138,25
1928	1	5.689,79	5.689,79	474,14
1929	5	9.951,31	1.990,26	165,85
1930	7	19.777,25	2.825,32	235,44
1931	10	29.183,75	2.918,37	243,19
1932	11	33.202,80	3.018,43	251,53
1933	11	34.902,84	3.172,98	264,41
1934	10	31.971,51	3.197,15	266,42
1935	9	29.590,84	3.287,87	273,98

Stand Ende Dezember	Witwen	Gesamtaufwand	Durchschnittsrente pro Kopf pro Jahr	Durchschnittsrente pro Kopf pro Monat
1927	17	31.836,29	1.872,72	156,06
1928	22	40.980,45	1.862,74	155,22
1929	31	56.837,49	1.833,46	152,78
1930	41	79.313,42	1.934,47	161,20
1931	51	97.992,52	1.921,42	160,11
1932	59	117.132,29	1.985,29	165,44
1933	64	132.981,28	2.077,83	173,15
1934	65	140.710,53	2.164,77	180,39
1935	65	139.573,68	2.147,28	178,94

Stand Ende Dezember	Waisen	Gesamtaufwand	Durchschnittsrente pro Kopf pro Jahr	Durchschnittsrente pro Kopf pro Monat
1927	12	3.138,84	261,57	21,79
1928	8	2.649,90	331,23	27,60
1929	9	2.188,65	243,18	20,26
1930	12	3.183,57	265,29	22,10
1931	17	3.614,80	212,63	17,71
1932	24	5.867,15	244,46	20,37
1933	25	6.599,83	263,99	21,99
1934	25	6.698,88	267,95	22,32
1935	22	6.052,18	275,09	22,92

2. Drittelrenten

Stand Ende Dezember	Alter und Invalidität	Gesamtaufwand	Durchschnittsrente pro Kopf pro Jahr	Durchschnittsrente pro Kopf pro Monat
1927	1	944,04	944,04	87,67
1928	0	201,91	201,91	16,82
1929	0	0	0	0
1930	1	700,00	700,00	58,33
1931	3	2.165,50	721,83	60,15
1932	3	3.324,00	1.108,00	92,33
1933	5	3.842,50	768,50	64,04
1934	5	5.811,00	1.162,20	96,85
1935	3	5.687,00	1.895,66	157,97

Stand Ende Dezember	Witwen	Gesamtaufwand	Durchschnittsrente pro Kopf pro Jahr	Durchschnittsrente pro Kopf pro Monat
1927	144	108.070,93	750,49	62,54
1928	131	105.757,41	807,30	67,27
1929	127	100.431,61	790,80	65,90
1930	123	97.223,90	790,43	65,86
1931	121	94.873,99	784,08	65,34
1932	118	93.567,75	792,94	66,07
1933	116	90.625,42	781,25	65,10
1934	111	87.513,63	788,41	65,70
1935	105	83.274,05	793,08	66,09

Stand Ende Dezember	Waisen	Gesamtaufwand	Durchschnittsrente pro Kopf pro Jahr	Durchschnittsrente pro Kopf pro Monat
1927	27	2.608,90	96,62	8,05
1928	23	2.489,74	108,24	9,02
1929	25	2.322,44	92,89	7,74
1930	21	2.276,89	108,42	9,03
1931	18	1.765,31	98,07	8,17
1932	17	1.631,56	95,97	7,99
1933	16	1.589,00	99,31	8,27
1934	12	1.230,19	102,51	8,54
1935	9	929,36	103,26	8,60

3. Neurenten

Stand Ende Dezember	Alter und Invalidität	Gesamtaufwand	Durchschnittsrente pro Kopf pro Jahr	Durchschnittsrente pro Kopf pro Monat
1934	30	113.718,81	3.790,62	315,88
1935	37	267.051,12	7.217,59	601,46

Stand Ende Dezember	Witwen	Gesamtaufwand	Durchschnittsrente pro Kopf pro Jahr	Durchschnittsrente pro Kopf pro Monat
1934	11	18.331,29	1.666,48	138,87
1935	18	43.543,73	2.419,09	201,59

Stand Ende Dezember	Waisen	Gesamtaufwand	Durchschnittsrente pro Kopf pro Jahr	Durchschnittsrente pro Kopf pro Monat
1934	9	2.470,27	274,47	22,87
1935	12	5.721,68	476,80	39,73

Aus den Berechnungen der jeweiligen Durchschnittsrenten pro Monat ergibt sich, dass in der Sparte der Vollrenten die Alters- und Invaliditätsrenten zumindest einem Ehepaar ein Auskommen ermöglicht haben sollten. Diese Aussage gilt ebenso für eine Witwenrente in

dieser Sparte. Da sich die Vollrenten im Betrachtungszeitraum erhöhten, kann hier von einer Steigerung der Kaufkraft ausgegangen werden.

Anders war die Lage bei den Drittelrenten, die die Lebenshaltungskosten - zumindest in Wien – evidentermaßen nicht decken konnten. Die Höhe der durchschnittlichen Waisenrente in dieser Sparte kann wohl nur als Almosen bezeichnet werden. Erst Mitte der Dreißiger Jahre erhöhten sich bei den Drittelrenten die Alters- und Invaliditätsrenten, für deren Empfänger ab dann ein Auskommen als Einzelperson möglich gewesen sein sollte. Die Witwenrenten verharrten dagegen im selben Betrachtungszeitraum auf niedrigem Niveau. Die Höhen der hier errechneten Drittelrenten für Witwen stimmen mit der Angabe der Notarwitwe Pauline Eder aus dem Jahre 1929 überein, wonach diese 60 S. bis 70 S. betragen haben sollen[1628].

Erst die Neurenten nach der NVG-Novelle des Jahres 1934 brachten in der Gruppe der Alters- und Invaliditätsrenten im Vergleich zu den Vollrenten fast eine Verdoppelung des Rentenniveaus, während die Witwenrenten gegenüber den Vollrenten im selben Zeitraum eine nur geringe Steigerung erfuhren. Das Gleiche wie zu den Witwenrenten lässt sich in dieser Sparte zu den Waisenrenten sagen.

Zu den Statistiken muss ergänzend bemerkt werden, dass hier ausgehend vom Gesamtaufwand eine Durchschnittsberechnung der Renten vorgenommen wurde. Soweit ersichtlich gibt es keine separate Statistik über die jeweilige Durchschnittshöhe der einzelnen Renten. Bei den Vollrenten waren in der Gruppe der Alters- und Invaliditätsrente auch Hilflosenzuschüsse inkludiert, sodass die durchschnittlichen Renten nur Annäherungen und keine absoluten Beträge darstellen. Dies wird bei den Drittelrenten in der Gruppe der Alters- und Invaliditätsrenten des Jahres 1928 ersichtlich, in der es keinen einzigen Rentner gab, dessen ungeachtet aber im Jahresabschluss der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates ein Aufwand für diese Periode verzeichnet wird. In jenem Jahr gab es wohl Aushilfen an Bedürftige oder sonstige Ausgaben.

Bei den Renten nach dem NVG liegt ein Vergleich mit den Pensionen der Angestelltenversicherung nahe, weil die Privatangestellten von ihrer beruflichen Verwendung her mit den Notaren und Kandidaten vergleichbar waren, insbesondere deshalb, weil schließlich auch die Berufsanwärter ursprünglich in diese Sozialversicherung einbezogen worden waren. Für die Jahre 1927 bis 1931 wurden statistische Daten zu den Renten der

[1628] Die Eingabe liegt nicht vor, sondern wird in der Amtserinnerung der Akten des BMJ v. 5.3.1929 erwähnt (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 10.960/1/29).

Angestelltenversicherung veröffentlicht. Danach betrugen die mittleren Durchschnittsrenten nach dem AngVG jeweils am 31. Dezember der folgenden Jahre[1629]:

Jahr	Altersrente	Witwenrente	Waisenrente
1927	155,28	80,22	34,23
1928	177,28	89,19	38,90
1929	183,61	93,11	40,17
1930	184,29	94,35	40,38
1931	184,60	95,18	41,17

Damit lagen die durchschnittlichen Witwenrenten der Angestelltenversicherung beim Minimum des Lebenshaltungskostenindex in Wien, die durchschnittlichen Altersrenten jedoch deutlich darüber und diese stiegen bis Anfang der Dreißiger Jahre wesentlich stärker als die Witwenrenten. Verglichen mit den Renten nach dem NVG ergibt sich, dass die durchschnittlichen Renten nach dem AngVG nur in der Kategorie der Drittelrenten wesentlich höher waren als nach erstgenanntem Gesetz. Die Höhen der durchschnittlichen Voll- und Neurenten nach dem NVG lagen dagegen deutlich über den Sätzen der Angestelltenrenten.

Abschließend lässt sich daher sagen, dass es die Höhe der durchschnittlichen Alters- und Invaliditätsrenten in der Sparte der Drittelrenten einem Notar bzw. einem Kandidaten unmöglich machte, im Falle eines alters- bzw. invaliditätsbedingten Ruhestandes eine Ehefrau und womöglich auch noch Kinder zu ernähren. Die durchschnittlichen Alters- und Invaliditätsrenten in den Sparten der Voll- und Neurenten dürften den Unterhalt einer Familie ermöglicht haben. Die geringe Zahl von Standesmitgliedern, die bis 1934 in den Ruhestand getreten waren, verdeutlicht, dass offenkundig nur diejenigen Notare bzw. Kandidaten aus dem aktiven Arbeitsleben ausschieden, die den Beruf jedenfalls nicht mehr ausüben konnten. Erst die Einführung einer gesetzlichen Altersgrenze für Notare und die spürbare Anhebung der Ruhegenüsse durch die Novelle des Jahres 1934 brachten einen sprunghaften Anstieg von resignierenden Standesmitgliedern.

Bei den Witwen waren Bezieherinnen von Drittelrenten keinesfalls in der Lage, ihre Lebenshaltungskosten - zumindest in Wien - zu decken, geschweige denn, auch noch hinterbliebene Kinder zu ernähren. Da diese Gruppe zumindest in den ersten Jahren der Notarversicherung das Gros der Witwen ausmachte, kann man feststellen, dass die Witwen nach Notaren der Verelendung ausgesetzt waren, sofern sie nicht anderweitige Zuwendungen

[1629] Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1929/30, S. 575; Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1930/31, S. 514 FN 1; Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1931/32, S. 469 FN 1.

erhielten. Die Witwenrenten in den Sparten der Voll- und Neurenten dürften aber ein Auskommen ermöglicht haben.

16. Die Novelle des Jahres 1934

16.1. **Intention der Gesetzesänderung**

Der Versicherungsplan der Versicherungsanstalt des österreichsichen Notariates beruhte nach dem NVG auf dem Kapitaldeckungsverfahren. Aus diesem Grund wurden die Beiträge der Versicherten so bemessen, dass aus diesen in jedem der auf drei Jahre ausgelegten Geschäftszeiträume nicht nur die Pensionen und Verwaltungskosten, sondern auch die Rücklagen zur Bedeckung des Kapitalwertes der in diesem Zeitraum neu angefallenen Pensionen bestritten werden konnten. Von 1927 bis 1933 war es der Versicherungsanstalt auch möglich, einen erheblichen Gebarungsüberschuss erzielen[1630]. Das Ansparen eines großen Vermögens durch die Versicherungsanstalt einerseits und die Auszahlung von als gering empfundenen Pensionen andererseits verursachten eine Diskussion, ob man nicht zum Umlageverfahren übergehen sollte anstatt den Versicherten „*unbegründete Geldopfer*“ für die weitere Kapitaldeckung aufzuerlegen[1631].

Als Folge dessen kam es acht Jahre nach dem Inkrafttreten des NVG zur ersten Novellierung. Das Sozialministerium wurde mit der Aufgabe betraut, einen neuen Entwurf zur Abänderung des NVG auszuarbeiten[1632]. Diesem stimmte der Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern am 20. Januar 1934 im Großen und Ganzen zu. Kleinere Änderungen wurden in der Folge zwischen dem Sektionschef im Sozialministerium Schromm und dem Standesvertreter Reichel verhandelt, dessen Ergebnis von Sozialminister Schmitz am 1. Februar 1934 genehmigt und am gleichen Tage in den Ministerrat gebracht wurde[1633]. Die Novellierung erfolgte auf der Rechtsgrundlage des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes[1634] in Form einer VO und wurde auf Antrag des Sozialministers Schmitz in der Sitzung des Ministerrates am 1. Februar 1934 beschlossen[1635].

[1630] Vgl. die graphische Gegenüberstellung der Beitrageinnahmen mit den Pensionszahlungen in den Geschäftsjahren 1927 bis 1935 bei Spurny (1936), S. 2.
[1631] Vgl. Spurny (1936), S. 1.
[1632] Reichel (1934), S. 46.
[1633] Amtserinnerung v. 7.2.1934 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.416-1/34).
[1634] Gesetz v. 24.7.1917, RGBl. 307/1917.
[1635] 919. Sitzung des Ministerrates; siehe dazu Prot. des Ministerrates der Ersten Republik, Abt. VIII, Bd. 5, Pkt. 5. der Tagesordnung, Beil. C.

Im besagten Ministerrat[1636] entspannte sich im Zuge der Befassung mit der Novelle eine Diskussion über die Einführung einer Altersgrenze für Notare. In dieser Kabinettsssitzung stellte Bundeskanzler Engelbert Dollfuß klar, dass die Vorlage weder gegenwärtig noch zukünftig Anlass bieten dürfe, die Notariatsgebühren zu erhöhen. Die Kosten der Notarversicherung müssten die Notare selbst tragen. Der Staatssekretär für Justiz Franz Glas hielt es für zweckmäßig, eine einmonatige Legisvakanz eintreten zu lassen, um alten Notaren Gelegenheit zu geben, zu resignieren. Der Minister ohne Geschäftsbereich Robert Kerber, der dem Landbund angehörte, befürchtete, dass die Notare wohl die Verbesserung der Versicherungsleistungen „*hinnehmen*" würden, sich aber nachher erst recht mit aller Heftigkeit gegen die Einführung einer Altersgrenze wehren werden. Aus diesem Grund sollte nach Ansicht Kerbers die Novelle gemeinsam mit der Einführung einer Altersgrenze verlautbart werden. Daraufhin bemerkte Sozialminister Richard Schmitz, dass die Beiträge durchwegs die Notare belasten würden, weil es sich um eine berufsständische Sozialversicherungseinheit handelte. Schmitz wandte sich auch gegen eine gleichzeitige Verlautbarung der Novelle und der Festsetzung der Altersgrenze, weil man dadurch die alten Notare dazu zwingen würde zu resignieren, selbst wenn genug freiwillige Meldungen für einen Amtsverzicht vorliegen sollten[1637].

Dollfuß erklärte gehört zu haben, dass 25 Notare in Pension gehen würden. Schmitz bezifferte die Zahl der Notare im Alter über 70 Jahren mit 55, jener über 75 Jahre mit 25. Der Bundeskanzler erklärte daraufhin, dass der Ministerrat für den Fall, dass nicht innerhalb von vier Wochen nach Verlautbarung der VO alle über 75 Jahre alten Notare freiwillig von ihrem Amt zurücktreten sollten, „*grundsätzlich*" die Einführung einer Altersgrenze von 70 Jahren für Notare beschließen sollte. Der Staatssekretär für den Arbeitsdienst Odo Neustädter-Stürmer von der Heimwehr entgegnete hierauf, ob man nicht mit Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit daran denken könnte, den Amtsverzicht aller Notare im Alter über 70 Jahren verlangen sollte. Dollfuß meinte darauf, dass es schon „*nicht leicht"* sei, die richtige Auswahl zu treffen, wenn nur 25 Notariate frei werden würden. So werde dem weiteren Schritt nicht präjudiziert. Es war nach Ansicht Dollfuß' zu erwarten, dass die Notariatskammern selbst auf die Erfüllung des Verlangens der Bundesregierung „*drängen werden*". Jedenfalls dürfte die Erhöhung der Versicherungsbeiträge in keiner Weise überwälzt oder eine „*an sich gerechtfertigte Senkung*" der Notariatsgebühren unterlassen werden. Der Ministerrat

[1636] Vgl. für die folgenden Absätze die Kabinettsliste der Regierung Dollfuß II in Amtskalender 2013/14, S. 1.770.
[1637] Prot. des Ministerrates der Ersten Republik, Abt. VIII, Bd. 5, Pkt. 5. der Tagesordnung, S. 488 f., 531 f.

genehmigte daraufhin die vom Bundeskanzler gemachten Vorschläge[1638]. Die Novelle zum NVG wurde am 1. Februar 1934[1639] kundgemacht[1640].

Im Vortrag des Sozialministeriums an den Ministerrat vom 31. Januar 1934[1641] wurde dargelegt, dass die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Überalterung des Notarenstandes herbeigeführt hätten, die die Übernahme von Notarstellen durch Notariatskandidaten erschweren würde. Als Abhilfe gegen diese Situation kämen die Einführung einer Altersgrenze für Notare oder die Verbesserung der Leistungen aus der Pensionsversicherung für die Standesmitglieder – oder eine Kombination beider Möglichkeiten - in Betracht, um Anreize für ein früheres freiwilliges Ausscheiden aus dem Berufsleben zu geben. Die letzte Variante wählten nach den Darlegungen im Vortrag das Justiz- und Sozialministerium, indem sie einen Entwurf zwecks Einführung einer Altersgrenze und Änderung des NVG ausgearbeitet hätten[1642]. Die Notariatskandidaten wären für den Entwurf gewesen, die Notare mit dem Argument dagegen, dass der § 169 NO eine „*Handhabe zur Ausscheidung nicht mehr arbeitsfähiger Notare biete*“. Zusammen mit einer „*ausgiebigen Verbesserung der Leistungen*“ der Pensionsversicherung für Notare würde laut Vortrag ein Anreiz zu einem freiwilligen Ausscheiden aus dem Beruf geschaffen und die beruflichen Aussichten der jüngeren Standesmitglieder würden sich bessern[1643].

Ob eine Altersgrenze eingeführt werden sollte, prüfte nach den Ausführungen im Vortrag das Justizministerium, wobei der Argumentation der Notare gefolgt und abgewartet werden sollte, ob eine schärfere Handhabung des § 169 NO i.V.m. verbesserten Pensionsleistungen Abhilfe gegen den „*Übelstand*“ ermöglichen würde. Wenn nicht, so wäre an die Einführung einer Altersgrenze für Notare von 75 Jahren gedacht. In jedem Fall sei eine Änderung des NVG betreffend einer Verbesserung der Leistungen aus der Pensionsversicherung erforderlich. Die finanziellen Grundlagen der Novelle waren nach dem Vortrag so angenommen, dass sie ausreichend sind, wenn es tatsächlich zur Einführung einer Altersgrenze von 75 Jahren kommen sollte[1644].

[1638] Prot. des Ministerrates der Ersten Republik, Abt. VIII, Bd. 5, Pkt. 5. der Tagesordnung, S. 488 f., 531 f. Auszug aus dem Beschlussprot. über die 919. Sitzung des Ministerrates v. 1.2.1934, Pkt. 5. (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 13.062/34).
[1639] BGBl. I 70/1934.
[1640] Es gibt soweit ersichtlich keine EB zu dieser Nov.
[1641] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. I – 9.488/3/1934.
[1642] Vortrag, S. 1 (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. I – 9.488/3/1934).
[1643] Vortrag, S. 1 f. (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. I – 9.488/3/1934).
[1644] Vortrag, S. 2 f. (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. I – 9.488/3/1934).

Durch die Novelle wurde die Finanzierung der Versicherung neu geregelt. Nach den Darlegungen im Vortrag sah die bislang geltende Regelung einen Beitrag der Versicherten für alle Versicherungszweige vor, mit dem einerseits sämtliche Ausgaben abgedeckt werden mussten und andererseits auch die Kapitaldeckung für die nach dem 31. Dezember 1926 angefallenen Renten aufzubringen war. Ob eine ausreichende Deckung vorhanden war, sollte alle drei Jahre geprüft werden und ein allfälliger Fehlbetrag im Wege einer Erhöhung des veränderlichen Beitrages in der folgenden dreijährigen Periode einbringlich zu machen sein[1645]. Die in Aussicht genommene Erhöhung der Leistungen hätte laut Vortrag eine größere Beitragsbelastung nach sich gezogen, was das bereits vorhandene Bestreben verstärkt hätte, vom Kapitaldeckungs- zum Umlagesystem überzugehen. Diesem Ansinnen konnte der Gesetzgeber im Entwurf nicht vollständig nachkommen, denn das Umlageverfahren hätte nach den Ausführungen des Vortrages bei dem von der Höhe des Einkommens abhängigen Beitragsteil zu einem über Jahrzehnte hindurch ständig steigenden Beitragssatz geführt. Bei den Versicherten wäre eine „*Ungewissheit*“ hinsichtlich der Maximalbelastung durch die Beiträge die Folge gewesen. Im Falle der finanziellen Unmöglichkeit der Versicherten, die Steigerungen aufzubringen, würden Leistungskürzungen unausweichlich werden, die gerade die Versicherten mit den meisten Beitragsjahren träfen[1646].

Die Versicherung nach dem Umlageverfahren war nach den Darlegungen im Vortrag an den Ministerrat dann unwirtschaftlich, wenn die Versicherten Beiträge abzuführen hätten, die in Relation zu den Prämien der privaten Lebensversicherungsgesellschaften als außerordentlich hoch zu bezeichnen sind. „*Der letztere Zustand muß aber früher oder später beim Umlageverfahren eintreten. Die Verdoppelung der gesetzlichen Leitungen müßte im Beharrungszustande zu Beiträgen von solcher Höhe führen, daß aus dem angegebenen Grunde der Versicherungszwang praktisch nicht mehr durchsetzbar wäre, was den finanziellen Zusammenbruch der Einrichtung zur Folge hätte.*“[1647]. Die vorgesehene Erhöhung der gesetzlichen Leistungen könnte daher nach den Ausführungen im Vortrag nur dann realisiert werden, wenn ein Finanzierungssystem gewählt werde, das zwar auf dem Prinzip der Umlage aufbauen würde, jedoch das Ansparen einer Deckungsreserve in einer Höhe ermöglichte, dass die sich daraus ergebende Beitragslast noch verkraftbar wäre. Der Entwurf ging laut Vortrag von der Voraussetzung aus, dass der veränderliche Beitrag 10 % des Einkommens der Versicherten nicht überschreiten sollte. Dadurch würde sich ein

[1645] Vortrag, S. 6 (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. I – 9.488/3/1934).
[1646] Vortrag, S. 6 f. (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. I – 9.488/3/1934).
[1647] Vortrag, S. 7 (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. I – 9.488/3/1934).

Beitragssatz zu Beginn von 5 % des Einkommens anstatt der bisherigen 3 % ergeben, der Grundbetrag würde von 40 S. auf 50 S. erhöht werden[1648].

Nach den Darlegungen Reichels in der Notariatszeitung[1649] war vorhersehbar, dass die von der Versicherungsanstalt zu tragende Rentenlast progressiv ansteigen werde, weil die Zahl der sogenannten Vollwitwen immer größer wurde, weiters eine neue Gruppe von Witwen mit erhöhten Renten hinzukam und auch die Altersrenten sowohl in der Summe als auch in der Höhe nach ansteigen würden. Laut den Berechnungen des Sozialministeriums sollte der sogenannte Beharrungszustand, also der voraussichtliche Höchststand der gesamten Rentenleistungen, im Jahre 1960 erreicht werden. Weiters war nach Ansicht des Ministeriums die Bildung einer Rücklage in der Höhe von 3 Mio. S. notwendig, um die Beistragsleistungen gegen unvorhersehbare Ereignisse abzusichern[1650]. Bei den Berechnungen ging das Sozialministerium nach den Ausführungen Reichels von einem Gesamteinkommen des Notariates von rund 5,5 Mio. S. aus. Wenn dieses Einkommen in Zukunft gleich bleiben sollte, würde die Versicherungsanstalt mit einem festen Grundbeitrag von 50 S. und einem veränderlichen Beitrag von 5 % bis 1950 das Auslangen finden. Ab diesem Zeitpunkt hätte nach Darlegung Reichels die vorgesehene Erhöhung des veränderlichen Beitrages um ½ % pro Jahr bis zum Höchstausmaß von 10 % realisiert werden müssen, damit im Jahre 1960 der Beharrungszustand erreicht worden wäre[1651]. Sollte entgegen dieser Annahme ein starkes Sinken des Gesamteinkommens eintreten, hätte laut Reichel der veränderliche Beitrag von 5 % schon vor dem Jahre 1950 erhöht und die Renten allenfalls gekürzt werden müssen. Im gegenteiligen Fall könnte eine Anhebung des veränderlichen Beitrages unterbleiben[1652].

Reichel gab zu, dass das Sozialministerium mit dem Übergang zum Umlageverfahren „*ein sehr hoch einzuschätzendes Entgegenkommen bewiesen hat*“ [1653]: Denn einerseits stiegen die Beiträge nur um rund 40 %, andererseits wurden die Invaliditäts-, Alters- und Waisenrenten mehr als verdoppelt, die Witwenrenten um immerhin etwa 45 % erhöht[1654]. Reichel gab gleichzeitig zu bedenken, dass eine Rentenversicherung bei privaten Versicherungsanstalten wesentlich teurer gewesen wäre, weil die Prämien auf Grund des die

[1648] Vortrag, S. 7 f. (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. I – 9.488/3/1934).
[1649] Reichel (1934), S. 47.
[1650] Reichel (1934), S. 47.
[1651] Reichel (1934), S. 47.
[1652] Reichel (1934), S. 48.
[1653] Reichel (1934), S. 48.
[1654] Vgl. die zahlenmäßige Auswirkung der Nov. sowie den Vergleich mit den Ruhegenüssen von Richtern und deren Hinterbliebenen bei Reichel (1934), S. 51 ff.

höchsten Prämiensätze beanspruchenden Anwartschaftsdeckungsverfahrens[1655] errechnet worden wären, zudem höhere Verwaltungskosten anfallen würden und der Gewinn abgezogen werden müsste. Die Versicherung sei seiner Meinung nach also „*billig*“, die einzige Gefahr bestünde im Umlageverfahren darin, dass die Existenz der Versicherung mit dem Mindesteinkommen der Notare steht und fällt[1656]. Dennoch hatte die Standesleitung die Sorge, ob der Stand die erhöhten Lasten tatsächlich tragen werde können[1657]. Da die Erhöhung des Grundbeitrages um 10 S. pro Monat bei den kleinen Notariaten und bei den Kandidaten finanziell am deutlichsten spürbar war, versuchten die Standesvertreter in den Verhandlungen mit dem Sozialministerium eine andere Regelung zu erreichen, wodurch der geltende Grundbeitrag von 40 S. erhalten geblieben wäre. Dies wurde aber von Seiten des Ministeriums laut Reichel mit der Begründung abgelehnt, dass andernfalls die Renten nach den Berechnungen nicht gesichert gewesen wären[1658].

16.2. Die Änderungen im Einzelnen

Die Bestimmungen, die Renten betrafen, traten gemäß Art. II Abs. 1 der VO rückwirkend mit 1. Januar 1934 in Kraft. Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1934 waren durch die Novelle nicht berührt[1659].

Erstens wurden die Leistungen an Notare und Notariatskandidaten betragsmäßig erhöht: Das Krankengeld von 6 S. auf 8 S. täglich (§ 4 Abs. 1) und die Stellenlosenunterstützung für diejenigen Versicherten, die Familienangehörige zu unterhalten hatten, von 4 S. auf 8 S., für die anderen von 3 S. auf 4 S. (§ 7 Abs. 2). Dagegen wurde der Höchstbetrag des Gehaltsverlustes der Unfallrente von 7 S. auf 10 S. angehoben (§ 9 Abs. 2). In bedeutendem Maße wurden die Invaliditätsrenten angehoben: Der Grundbetrag von 180 S. auf 360 S. monatlich, der Steigerungsbetrag für jeden anrechenbaren Beitragsmonat von 0,25 S. auf 0,5 S. (§ 11 Abs. 1). Deutlich stieg auch der Begräbniskostenbeitrag von 300 S. auf 500 S.,

[1655] Beim Anwartschaftsdeckungsverfahren werden die von den Versicherten zu leistenden Beiträge so hoch bemessen, dass mit diesen neben den schon entstandenen Rentenansprüchen mit ihrem vollen Kapitalwert auch die durch die Beiträge und das Lebensalter begründeten Ansprüche der aktiv Versicherten im Hinblick auf die zukünftig anfallenden Renten (Anwartschaften) gedeckt sind (vgl. Reichel [1934], S. 47).
[1656] Reichel (1934), S. 48.
[1657] Reichel (1934), S. 54.
[1658] Vgl. Reichel (1934), S. 48.
[1659] Vortrag an den Ministerrat, S. 8 (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. I - 9.488/3/1934).

wobei nunmehr auch Personen, die nicht Witwe bzw. Kinder des Verstorbenen waren, Anspruch auf einen Beitrag bis zur Höhe der aufgewendeten Kosten hatten (§ 18)[1660].

Kehrseite der Anhebung der gesetzlichen Leistungen waren empfindliche Beitragserhöhungen: Der Grundbetrag stieg von 40 S. auf 50 S. monatlich, der veränderliche Beitrag (Zuschlag) für Notariatskandidaten wurde von 3 % des den Betrag von 300 S. übersteigenden Monatseinkommens auf 5 % des den Betrag von 200 S. übersteigenden Monatseinkommens abgeändert, der für Notare von 3 % auf 5 % des erwerbsteuerlichen Einkommens angehoben (§ 36 Abs. 2). Dass die Beitragserhöhungen die Notare in der damaligen Wirtschaftskrise stark treffen werden würden, war dem Gesetzgeber wohl bewusst, denn es wurde in § 36 ein Abs. 3 eingefügt, der regelte, dass der veränderliche Beitrag in dem zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und den Ausgaben in einem erforderlichen Maß zu erhöhen ist, wenn in einem Geschäftsjahr die Beitragseinnahmen zuzüglich der Vermögenszinsen zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichten. Wenn der veränderliche Beitrag die Höhe von 10 % des Monatseinkommens erreichte, ohne dass ein Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben hergestellt worden war, waren die Leistungen aus der Pensionsversicherung entsprechend zu reduzieren. Die Kürzung fiel dabei sehr drastisch aus, denn der Prozentsatz der Reduktion der Zusatzrente der Invaliditäts- bzw. Altersrente und für die auf der Zusatzrente beruhenden Teile der übrigen Leistungen waren doppelt so hoch anzusetzen wie der des Grund- und Steigerungsbetrages der Invaliditäts- bzw. Altersrente und der auf diesen Beträgen beruhenden Teile der übrigen Leistungen.

Zweitens wurden Präzisierungen bei den Leistungen vorgenommen, die teilweise zu deutlichen Verbesserungen für die Versicherten führten: Der Anspruch auf das Krankengeld wurde halbiert, wenn und solange der Versicherte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Anspruch auf das halbe Entgelt hatte (§ 4 Abs. 2). Diese Änderung entsprach einer bei der Angestelltenversicherung in Aussicht genommenen Regelung[1661]. Bei der Stellenlosenversicherung wurde hinsichtlich des Verweises auf die geltenden Bestimmungen der allgemeinen Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung bestimmt, dass substitutionsfähige Notariatskandidaten, die eine Praxiszeit im Notariat von zumindest acht Jahren nachweisen konnten, Anspruch auf eine Stellenlosenunterstützung bis zu 52 Wochen hatten (§ 7 Abs. 1). Dadurch kam es zu einer wesentlichen Besserstellung gegenüber den

[1660] Siehe zu den Hintergründen Reichel (1934), S. 51.
[1661] Vortrag an den Ministerrat, S. 8 (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. I - 9.488/3/1934).

Vorschriften der Arbeitslosenversicherung. Besonders länger gediente Substituten profitierten von der Neuregelung. Die Initiative hierfür ging von der Kandidatenschaft aus[1662].

Der Zuschuss für jedes Kind des Versicherten in der Invaliditätsrente wurde nicht mehr mit insgesamt 25 % der Rente gedeckelt, sodass für jedes Kind eines Versicherten ein Zuschuss von 10 % der Invaliditätsrente ohne Zusatzrente gebührte. Der Zuschuss wurde auch dann gewährt, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hatte, solange es wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen außerstande war, sich selbst zu erhalten, oder wenn es wegen einer wissenschaftlichen oder erweiterten fachlichen Ausbildung noch nicht selbsterhaltungsfähig war, längstens jedoch bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (§ 10 Abs. 3). Da die Invaliditätsrente deutlich erhöht wurde, wurde von der Bemessungsgrundlage die sogenannte Zusatzrente für den Kinderzuschuss angenommen. Der Zuschuss wurde im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen der Novelle mehr als verdoppelt und war von der Zahl der Kinder unabhängig[1663].

Bei der Invaliditätsrente wurde neben dem bestehenden Grund- und Steigerungsbetrag[1664] eine mögliche Zusatzrente eingeführt. Dieser bestand für jeden vom 1. Januar 1934 an erworbenen Beitragsmonat in der Höhe von einem Viertel von Tausend des im Jahresdurchschnitt den Betrag von 600 S. übersteigenden Teiles des Monatseinkommens. Gleichzeitig wurde eine Höchstgrenze bei der Höhe der Versicherungsleistung eingezogen: Der Steigerungsbetrag und die Zusatzrente gemäß § 11 Abs. 1 fielen automatisch weg, wenn die Invaliditätsrente 80 % des durchschnittlichen Monatseinkommens der letzten sechzig Beitragsmonate (d.s. fünf Jahre) überstiegen hätte. Die Bestimmung sollte jedoch erst auf Versicherungsfälle, die ab 1. Januar 1939 eintraten, Anwendung finden (lit. c).

Nach der bisher geltenden Rechtslage war die Praxiszeit nach § 48 Z. 1 bis zum 1. Juli 1925 mit der Hälfte und mit höchstens 240 Monaten anzurechnen. Die Höhe aller Renten war somit ausschließlich von der anrechenbaren Dienstzeit abhängig, das Einkommen der Versicherten war in diesem Zusammenhang irrelevant. In den Verhandlungen forderten die Notarenvertreter gegenüber dem Sozialministerium, dass die Höhe der Rente in einer möglichst engen Beziehung zum Einkommen des Notars stehen sollte. Grund hierfür war die Tatsache, dass Notare bei der Berechnung des veränderlichen Beitrages offenbar unrichtige

[1662] Reichel (1934), S. 49.
[1663] Reichel (1934), S. 49.
[1664] Der Steigerungsbetrag wurde in der Stammfassung des Gesetzes selbst als Zusatzrente bezeichnet.

Angaben gemacht hatten. Das Gesetz sollte daher einen Anreiz zu „*einer vollkommen ehrlichen Einbekennung des Einkommens geben*“[1665].

Zu diesem Zweck musste der sogenannte Erhöhungsbetrag möglichst hoch angesetzt werden und die Invaliditäts- bzw. Altersrente durfte nicht mehr als 75 bis 80 % des Einkommens der letzten Jahre betragen. In Art. II Abs. 2 der VO wurde aber bestimmt, dass die Dienstzeit bis zum 1. Juli 1925 mit zwei Drittel und höchstens 360 Monaten angerechnet wird. Somit betrug die Steigerung für alle Standesangehörigen, deren Dienstzeit vor dem 1. Juli 1925 lag – was zum damaligen Zeitpunkt die Mehrheit war – mehr als das Doppelte, für diejenigen, deren Praxiszeit nach dem 1. Juli 1925 begann, genau das Doppelte. Die neueingeführte Zusatzrente betrug ab dem 1. Januar 1934 gerechnet für ein anrechenbares Jahr 3 Promille, für 10 Jahre 3 % und für 40 Jahre 12 %, jeweils von dem den Betrag von 600 S. übersteigenden Durchschnittseinkommen berechnet[1666]. Gemäß § 11 Abs. 1 sollte die Bestimmung, dass die Invaliditäts- bzw. Altersrente nicht mehr als 80 % des Durchschnittseinkommens der letzten fünf Jahre betragen durfte, erst am 1. Januar 1939 in Kraft treten, sodass alle Notare, die am 1. Januar 1934 70 Jahre alt oder älter gewesen waren, von einer solchen Kürzung befreit waren. Von der Kürzung waren nur der Steigerungsbetrag und die Zusatzrente, nicht aber der Grundbetrag von 360 S. betroffen. Aus Art. II Abs. 3 der VO ergibt sich, dass die Zusatzrente auf das 60. Lebensjahr zurückwirkte, sodass beispielsweise ein Notar im Alter von 70 Jahren 10 Jahre und im Alter von 75 Jahren 15 Jahre der Zusatzrente quasi ohne geleistete Beiträge erhielt[1667].

Nach dem Vortrag an den Ministerrat betreffend die Novelle ergab sich allein aus der Erhöhung des Grund- und Steigerungsbetrages eine Verdoppelung des nach den bisherigen Bestimmungen errechneten Rentenbetrages, was eine Begrenzung der Rente mit 80 % des durchschnittlichen Monatseinkommens der letzten 60 Beitragsmonate erforderlich machte, wobei dem Versicherten jedenfalls eine Mindestrente von 360 S. verbleiben sollte. Die Obergrenze galt deshalb bis Ende 1938 nicht, um das Ausscheiden von älteren Notaren in den folgenden Jahren zu begünstigen[1668]. Grund für die Einführung der Zusatzrente war nach dem Vortrag der Umstand, dass von der Abstufung des überwiegenden Teiles des Betrages nach dem Einkommen (veränderlicher Betrag) nicht abgegangen werden sollte. Damit waren sowohl Grund- als auch Steigerungsbetrag der Rente von der Höhe des Einkommens –

[1665] Reichel (1934), S. 49 f.
[1666] Reichel (1934), S. 50.
[1667] Vgl. hierzu das Praxisbeispiel bei Reichel (1934), S. 50.
[1668] Vortrag an den Ministerrat, S. 3 f. (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. I - 9.488/3/1934).

abgesehen von der oben genannten Höchstgrenze – unabhängig. Das daraus folgende Auseinanderklaffen von Beitrag und Leistung wurde im Vortrag als erträglich bezeichnet, solange die Leistungen gering und daher auch die Beitragssätze niedrig gehalten werden konnten, wie dies bislang der Fall gewesen wäre. Wenn jedoch - wie mit der Gesetzesänderung intendiert – die Leistungen wesentlich erhöht werden und damit die Beitragssätze steigen, würde dies zu einer „*Diskreditierung des Versicherungsgedankens*" führen. Dem würde laut Vortrag durch die Einführung der Zusatzrente abgeholfen werden, die den Beziehern höherer Einkommen eine gewisse Steigerung der Rente ermöglichte. Für Standesmitglieder, die in den folgenden Jahren aus dem Berufsleben ausscheiden konnten, sah die Gesetzesnovelle den beitragsfreien Erwerb eines Teiles der Zusatzrente vor[1669].

Deutlich erhöht wurde die Witwenrente dem Grunde nach: Gemäß dem neugefassten § 15 Abs. 1 betrug die Witwenrente die Hälfte der Invaliditätsrente, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hatte. Da die Invaliditätsrente allein in ihrem Grundbetrag auf 360 S. angehoben wurde, stellte dies eine Erhöhung der Rente von bisher 150 S. auf 180 S. dar. Gleichzeitig wurde den Witwen aber der Anspruch auf die Hälfte der Zusatzrente gestrichen. Dies betraf nach Art. II Abs. 1 der VO keine Hinterbliebenenrenten, wenn die Rente des Versicherten bereits vor dem 1. Januar 1934 angefallen war. Bei neu anfallenden Hinterbliebenenrenten gingen die Leistungen der Zusatzrente im äußersten Fall von 1. Dezember 1926 bis 1. Januar 1934, somit insgesamt 85 Beitragsmonate, verloren. Dies bedeutete, dass bei 0,25 S. monatlicher Zusatzrente für jeden anrechenbaren Beitragsmonat von einem Gesamtbetrag von maximal 21,25 S. auszugehen war[1670]. Die Hälfte davon betrug also 10,75 S. monatlich, die einer Witwe entgingen. Insofern war die Streichung der Leistung aus der Zusatzrente durch die Anhebung des Grundbetrages mehr als ausgeglichen. Jene Witwenrenten, die nach dem 1. Januar 1934 anfielen, wurden somit um rund 40 % erhöht.

Wurde von einem Notar eine Ehe zu einem Zeitpunkt geschlossen, zu dem er bereits Anspruch auf die Altersrente hatte, also nunmehr nach seinem vollendeten 65. Lebensjahr, so gebührte seiner Witwe keine Rente, außer aus dieser Vebindung gingen Nachkommen hervor[1671]. Die Novelle kam damit einem Begehren der Notare nach und erschwerte die Erlangung der Rente für Witwen aus spät geschlossenen Ehen[1672]. Da die Witwen- und

[1669] Vortrag an den Ministerrat, S. 4 f. (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. I – 9.488/3/1934).
[1670] Vgl. § 11 Abs. 1 der Stammfassung.
[1671] Reichel (1934), S. 50.
[1672] Vortrag an den Ministerrat, S. 8 (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. I - 9.488/3/1934).

Waisenrenten nach der Novelle funktionell als Invaliditätsrenten ausgestaltet waren, ergab sich nach dem Vortrag an den Ministerrat aus der Erhöhung der Invaliditätsrenten auch eine entsprechende Erhöhung der Witwen- und Waisenrenten. Die Erhöhung der Hauptleistungen aus der Pensionsversicherung ließ es dem Gesetzgeber gerechtfertigt erscheinen, einerseits die Mindestbeitragszeit für das Erreichen des Anspruches auf eine Rente von 36 auf 60 Monate zu erhöhen, andererseits das Pfändungs- und Verpfändungsverbot betreffend die Leistungen aus der Pensionsversicherung ab einer gewissen Höhe nach dem Muster des AngVG aufzuheben[1673].

Die Wartezeit für den Anspruch auf eine Rente aus der Pensionsversicherung und den Begräbniskostenbeitrag wurde von drei Jahren auf fünf Jahre verlängert. Weiterhin konnten Versicherte, die als Folge eines Dienstunfalles Leistungen beanspruchten, ungeachtet der Wartezeit Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen (§ 19). Durch die Novelle durfte für die Zwecke der Krankenversicherung nicht mehr maximal ein Fünftel, sondern nur mehr ein Viertel der Einnahmen aus den Grundbeiträgen für die Notariatskandidaten verwendet werden (§ 39). Weiters wurden Verbesserungen im Hinblick auf die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung vorgenommen: Diese bildete nur der Gehalt i.S.d. § 6 AngVG (§ 36 Abs. 2 lit. a), bei Notaren nur das Einkommen aus dem Notariat, nicht etwa Dolmetschentlohnungen (§ 36 Abs. 2 lit. b). Einkommen aus Substitutionen waren bei Notaren und Notariatskandidaten in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen[1674].

Nach dem Vortrag an den Ministerrat konnte mit dem Entwurf die besonders von den Notariatskandidaten forcierte Erhöhung des Krankengeldes und der Stellenlosenunterstützung, die auch von den Notaren unterstützt worden war, umgesetzt werden. Grund hierfür war, dass die Ausgaben für diese Posten im Budget der Versicherungsanstalt geringfügig gewesen waren. Wie bereits dargelegt, betrug das Krankengeld in Hinkunft 8 S. statt 6 S. und die Stellenlosenunterstützung für Familienmitglieder 8 S. statt 4 S. und für sonstige Versicherte 4 S. statt 3 S. Für Notariatskandidaten, die bereits eine längere Dienstzeit nachweisen konnten, wurde die Höchstdauer der Stellenlosenunterstützung auf 52 Wochen ausgedehnt[1675].

[1673] Vortrag an den Ministerrat, S. 5 (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. I - 9.488/3/1934).
[1674] Reichel (1934), S. 48.
[1675] Vortrag an den Ministerrat, S. 5 f. (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. I - 9.488/3/1934).

17. Die Einführung einer gesetzlichen Altersgrenze für Notare

17.1. Ursache und Entstehungsprozess der Einführung

Das Amt des Notars wurde nach den NOen 1850 und 1871 auf Lebenszeit des Inhabers verliehen[1676]. Wie bereits dargelegt, wurde die Diskussion über die Einführung einer Altersgrenze für Notare nach dem Ersten Weltkrieg angestoßen. Diese stand in untrennbarem Zusammenhang mit der Einführung einer Altersversorgung für Notare. Den Beginn machten die Notariatskandidaten mit ihrer oben beschriebenen Eingabe aus dem Jahre 1918 und ihrer bereits vorgestellten Denkschrift. Ihre Forderung nach Einführung einer Altersgrenze im Notariat artikulierten die Berufsanwärter in der Folge in der niederösterreichischen Kollegiumsversammlung am 9. Februar 1919[1677]. Auf derselben Versammlung unterbreitete der Notar Rudolf Hanke den Vorschlag, wie eine solche Altersregelung aussehen könnte[1678]: Hanke nannte als Voraussetzung für die Statuierung einer Altersgrenze die Einführung eines Pensionsinstitutes durch den Stand, das durch Beiträge der aktiven Standesmitglieder finanziert werden sollte, damit es den im Ruhestand befindlichen Notaren Pensionen in ausreichender Höhe zahlen könnte. Als Grund für die Einführung gab er an, dass der Notar im Alter von 65 Jahren das Bedürfnis empfinden würde, sich von seiner anstrengenden Berufsarbeit zurückzuziehen zu wollen und ihn ein Verbleiben im Amt nur eine „*bestehende oder eingebildete Notwendigkeit*“ veranlassen könnte[1679]. Hanke wollte den Stand in folgende drei Kategorien einteilen, die nachstehende jährliche Beiträge leisten sollten[1680]:

1. Notare mit den Amtssitz auf dem flachen Land 500 K.,
2. Notare mit dem Amtssitz in Provinzstädten mit Kollegialgerichten (Kreis-, Landes- und Oberlandesgerichte) 1.000 K.,
3. Notare mit dem Amtssitz in Wien 2.000 K.

Die Notare der ersten Kategorie würden im Gegenzug den Anspruch auf den Bezug der vollen Pension eines Richters der achten Rangklasse, die der zweiten Kategorie einen solchen auf den Bezug der vollen Pension eines Richters der siebenten Rangklasse und die der dritten

[1676] Meyer (1985), S. 213.
[1677] Bauerreiß (1919a), S. 64 f.
[1678] Vgl. die Darlegungen bei Hanke (1919), S. 78 f.
[1679] So Hanke (1919), S. 78.
[1680] Vgl. Hanke (1919), S. 79; Bauerreiß (1919a), S. 64.

Kategorie einen solchen auf den Bezug der vollen Pension eines Richters der sechsten Rangklasse erwerben. In den ersten fünf Jahren des Bestehens des Pensionsinstitutes sollte nach Hankes Vorstellungen jener Notar, der durch die Resignation eines 65 Jahre alt gewordenen Kollegen eine Notarstelle erlangt, während der ersten drei Jahre im Amt den Pensionsbezug seines Vorgängers aus den Erträgnissen seines Amtes leisten. Im Gegenzug wäre der Notar während der Dauer dieser Leistung von der Zahlung der Prämien für seine eigene Pensionsversicherung befreit. Darüber hinaus sollten seiner Ansicht nach jene Notare, die bei Erreichen der Altersgrenze über ein ausreichendes Vermögen verfügten, um für sich und ihre Angehörigen sorgen zu können, angehalten werden, auf ihren Pensionsbezug zu Gunsten des Pensionsinstitutes zu verzichten[1681].

Bei den Prämien konnte sich Hanke eine Abstufung nach der Höhe des jährlichen Einkommens des Notars vorstellen, sodass beispielsweise Standesmitglieder mit einem Durchschnittseinkommen unter 20.000 K. eine Prämie von 300 K., solche mit einem Durchschnittseinkommen von 20.000 K. bis 40.000 K. eine Prämie von 450 K. und solche mit einem Durchschnittseinkommen von mehr als 40.000 K. eine Prämie von 900 K. zu leisten hatten. Bei der Einteilung der Notare in die drei Kategorien ging Hanke von der Überlegung aus, dass jeder von seinem Amt zurücktretende Notar wohl den Rest seines Lebens in seiner gewohnten Umgebung zubringen will und daher ein Ruheständler auf dem Lande geringere Lebenshaltungskosten hat als ein Stadtbewohner[1682].

In einem Artikel in der Notariatszeitung im Frühjahr 1919[1683] legte der Notar Carl Bauerreiß dar, dass die Notare im Spannungsfeld zwischen Idealismus einerseits, ohne Rücksicht auf Lohn und Geld in jeder Sache der Bevölkerung dienend und auch dem Kleinen und Armen helfend, und der gegenwärtigen steten Geldentwertung andererseits stehen würden, die die Kaufkraft der Invaliditäts- und Witwenpensionen des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines auffressen und die Notare zwingen würden, „*das Amt ungeachtet der Lebensjahre bis zur Pforte des Jenseits weiterzuführen*“[1684].

Die Einführung einer Altersgrenze entsprach nach der Auffassung Bauerreiß‘ zum einen dem nach dem Krieg besonders Auftrieb erhalten habenden sozialistischen Gedankengut, das jedem einen gesicherten Lebensabend verschaffen wolle, zum anderen als Mittel gegen den „*schon ganz unerträglich gewordenen Senilismus einer Kaiser-Franz-Josef-Periode*“, der sich

[1681] Hanke (1919), S. 79.
[1682] Hanke (1919), S. 79.
[1683] Bauerreiß (1919a), S. 62 ff.
[1684] Bauerreiß (1919a), S. 62.

darin geäußert habe, „*derartige Entwicklungen in Hinkunft zu verhindern und die einzelnen Stände zu verjüngen*“[1685]. Eine Altersgrenze wäre bereits bei den Hochschulprofessoren, den Richtern und Beamten eingeführt worden. Diese sei überhaupt für alle freien Berufsstände erstrebenswert. Gleichzeitig betonte Bauerreiß, dass das Pensionsalter der Richter von 65 Jahren wegen der unterschiedlichen Versorgung und der durchschnittlich längeren Vorbereitungszeit nicht automatisch übernommen werden sollte. Vor der Einführung einer Altergrenze müsste aber die Frage der gesicherten Versorgung der Standesmitglieder gelöst werden[1686].

Bauerreiß machte in diesem Zusammenhang folgenden Vorschlag:

1. Jedem Notar, der die Altersgrenze erreicht oder freiwillig auf sein Amt verzichtet und keiner anderen Beschäftigung nachgeht, sollte eine standesgemäße Versorgung, etwa im Mindestausmaß der Pension eines Oberlandesgerichtsrates, zukommen;

2. jedem Notar, der vor Erreichen der Altersgrenze arbeitsunfähig wird, sollte eine standesgemäße Versorgung, etwa im Ausmaß der Pension eines Landesgerichtsrates, gewährleistet sein;

3. den Witwen und Kindern eines vor oder nach Erreichen der Altersgrenze verstorbenen Notars sollte eine Rente im selben Ausmaß wie dem arbeitsunfähigen Notar zukommen, und zwar den Kindern bis zum Erreichen der Volljährigkeit und der Witwe für die Dauer ihres Witwenstandes;

4. diese Regelungen sollten auf die Kandidaten und deren Hinterbliebenen analog angewendet werden, sofern der Berufsanwärter dem Stand zumindest sechs ganze Jahre angehört und die Substitutionsfähigkeit erlangt hatte.

Die Versorgung sollte nach den Vorstellungen Bauerreiß‘ jedoch dann entfallen, wenn die in den Punkten 1. bis 4. begünstigten Personen aus eigenem Vermögen, z.B. aus eigenem Erwerb, Erbschaft, Versicherung oder ehegüterrechtlichem Vertrag, über ein gewisses Mindesteinkommen, beispielsweise 10.000 bis 15.000 K. jährlich, verfügen würden, wobei der genannte Betrag bei Hinterbliebenen sowie den Kandidaten und deren Hinterbliebenen noch herabgesetzt werden könnte. Eine nachträgliche unverschuldete Verschlechterung der Vermögenslage sollte seiner Meinung nach aber berücksichtigt werden. Schenkungen an

[1685] Bauerreiß (1919a), S. 63.
[1686] Bauerreiß (1919a), S. 63.

Familienangehörige und dritte Personen unter Lebenden, sofern diese das Ausmaß üblicher bzw. verpflichtender Geschenke hinausgingen, sollten ebenfalls angerechnet werden[1687].

Voraussetzung für die Einführung der Altersgrenze war für Bauerreiß, dass ein Standespensionsfonds eingerichtet werden würde, der aus Pflichtbeiträgen sämtlicher Notare des Landes gespeist wird. Dass auch Kandidaten Beiträge leisten, „*wäre kaum zweckmäßig, da solche im Wege der Ueberwälzung ja doch wieder den Notar als Unternehmer treffen würden*“[1688]. Bauerreiß gab in diesem Zusammenhang die oben skizzierten Überlegungen des Wiener Notars Hanke wieder, der eine Versorgung von Standesmitgliedern ab einer Altersgrenze von 65 Jahren vorsah, die nicht über ein eigenes Einkommen in der Höhe von mindestens 40.000 K. jährlich verfügten. Bei einem Durchschnittsjahresbeitrag von 1.000 K. aller deutschösterreichischen Notare ergebe sich eine Summe von rund 300.000 K. für Versorgungszwecke. Die alternative Möglichkeit, die Versorgung durch Gebührenzuschläge zu finanzieren, lehnte Bauerreiß ab. Die Altersgrenze würde seiner Ansicht nach eine gewisse automatische Verjüngung des Standes gewährleisten: „*Es stände ein wirklicher Aufstieg, eine wahre Veredelung des Standes bevor*.“[1689].

Der Aufsatz von Bauerreiß dürfte zu einigem Unmut unter den Standesfunktionären geführt haben, denn schon in der nächsten Ausgabe der Notariatszeitung beeilte sich der Ausschuss des Deutschösterreichischen Notarenvereines auf der Titelseite zu betonen, dass die Ausführungen lediglich die persönliche Auffassung des Verfassers wiedergeben würden. Um allen Missverständnissen vorzubeugen habe der Ausschuss des Deutschösterreichischen Notarenvereines in seiner Sitzung am 4. Juli 1919 „*die Feststellung beschlossen*“, dass die Frage der Altersgrenze weder von der Vollversammlung noch vom Ausschuss des Deutschösterreichischen Notarenvereines behandelt worden wäre und eine Stellungnahme dazu noch nicht vorliegen würde[1690].

Doch so ablehnend wie der Ausschuss reagierten die Standesmitglieder selbst nicht. Ein „*Kärntner Landnotar*“ wollte laut einem Artikel in der Notariatszeitung des Jahres 1919 wissen, dass die Mehrzahl der Mitglieder des Notarenvereines im Gegensatz zum Ausschuss den Ausführungen Bauerreiß‘ zustimmen würde[1691]. Der Autor des Artikels betonte die Dringlichkeit der Angelegenheit, „*denn es gilt jetzt für die nicht unbedeutende Anzahl der von*

[1687] Bauerreiß (1919a), S. 63.
[1688] Bauerreiß (1919a), S. 63.
[1689] Bauerreiß (1919a), S. 64.
[1690] NZ 1919, S. 77.
[1691] Siehe NZ 1919, S. 98 f.

den Slawen verdrängten Kollegen Stellen freizumachen und zu verhüten, daß durch die Einschübe den Kandidaten für Jahre hinaus die Möglichkeit genommen ist, ein Notariat zu erlangen". Es gebe nach Darstellung des Notars viele Berufsanwärter mit mehr als sechsjähriger Praxis, die oftmals schlecht entlohnt wären und von etwaigen Nebeneinkommen nicht leben könnten. Angesichts der ablehnenden Haltung der „*Herren in Wien*" zur Einführung einer Altersgrenze legte der Notar die Verhältnisse in den „*Alpenländern*" dar, wonach „*saturierte*" Notare in Kärnten beispielsweise äußerst selten seien, sodass es für den Notar keine Gelegenheit gebe, Reichtümer zu sammeln. Der Vorschlag, dass der junge Notar, der durch den Amtsverzicht eines älteren Kollegen zu seiner Stelle gekommen sei, einige Jahre für dessen Pension aufkommen sollte, wäre zumindest in Kärnten undurchführbar[1692].

Ablehnend zeigte sich der Landnotar auch gegenüber den oben dargelegten Vorschlägen seines Kollegen Hanke, weil die Notare auf dem Lande nicht „*um so viel minderwertiger sind, als die Herren in Wien, daß erstere vielleicht nach 35 bis 40 Dienstjahre(n), nach welchen ein Justizbeamter sicher als Oberlandesgerichtsrat in Pension geht, nur die Pension der VIII. Rangklasse erhalten sollen! ... Es wäre doch traurig, wenn das ungleiche Einkommen der Notare, welches selten durch verschiedene Tüchtigkeit, wohl aber meist durch glückliche oder unglückliche Zufälle u. dgl. veranlaßt wird, auch im Ruhestande bis an ihr Lebensende ungleich bleiben müßte.*"[1693]. Nach Ansicht des kärntner Notars sollte eine Altersgrenze, der Anspruch auf Ruhegehalt und die Verpflichtung der Gesamtheit der Notare, hierfür aufzukommen, schnellstens festgelegt werden. Die Altergrenze sollte seiner Meinung nach zunächst mit 68 Jahren, die Pension mit der VI. Rangklasse der Staatsbeamten eingeführt werden, wobei weitere Einkünfte den Ruhegenuss bis zur Hälfte dessen reduzieren sollten[1694].

Der Notar Erwin Herlinger vermeinte in einem Artikel in der Notariatszeitung desselben Jahres[1695], dass eine Altersgrenze kommen werde: „*Ob wir wollen, ob wir nicht wollen, wir werden es nicht hindern können, daß der Grundsatz, mit 65 Jahren ist die Zeit der Amtsfähigkeit zu Ende, auch im Notariate Gesetz wird. Wir „Jungen" sind dabei mehr die Leidtragenden als die „Alten", denn vor uns liegen viele Jahre kärglichen Verdienstes, die „Alten" aber können auf die Zeit des wirtschaftlichen Aufschwunges der Vorkriegszeit zurückblicken, sind zumeist – um ein Wort der politischen Vergangenheit zu gebrauchen – saturiert, was wir ohne Neid deshalb freudig buchen, da der Stand zum großen Teile*

[1692] NZ 1919, S. 98.
[1693] NZ 1919, S. 99.
[1694] NZ 1919, S. 99.
[1695] Herlinger (1919a), S. 79 ff.

untereinander verwandt ist.“[1696]. Gleichzeitig betonte Herlinger, dass die Notare keinen staatlichen Ruhegenuss anstreben sollten, denn dieser ginge auf Kosten der Freiheit des Standes. Die Notare müssten sich aber damit abfinden, dass die obligatorische Altersversicherung unumgänglich sei, wenn die Altersgrenze komme. Herlinger schlug eine Alters- und Invaliditätsversicherung im Standesrahmen dergestalt vor, dass von einer Partei zu jedem Gebührensatz ein entsprechender Prozentsatz als Versicherungszuschlag abzuführen sein und darüber hinaus jeder Notar weitere 7 % seiner Bruttoeinnahmen in eine Kasse einzahlen sollte. Aus diesen Beträgen würden die Renten bezahlt werden. Die Witwen- und Waisenversorgung sollte seiner Ansicht nach dagegen weiterhin dem Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines oder privaten Versicherungsgesellschaften obliegen[1697].

Anfang August des Jahres 1919 legte der Verein der Notariatskandidaten Deutschösterreichs dem Staatsamt für Justiz eine Denkschrift und einen Gesetzentwurf betreffend die Einführung einer obligatorischen Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenversicherung für den Notarenstand unter gleichzeitiger Normierung der Altersgrenze für das Amt eines Notars vor[1698]. Darin wiederholten die Berufsanwärter ihre bereits mehrfach gegenüber der Justizbehörde vorgebrachten Wünsche und Anliegen. Dass der Beruf des Notars ein freier Beruf sei, wäre nach Ansicht der Kandidatenvertreter von Bauerreiß im oben angeführten Artikel bereits widerlegt worden. Bauerreiß habe die Gegner einer Altersgrenze bislang erfolglos aufgefordert, ihren Standpunkt sachlich zu begründen. Unter den gegenwärtigen Umständen wäre es nach Ansicht der Kandidaten geradezu eine „*gebieterische sittliche Pflicht des Standes*“ dafür Vorsorge zu treffen, dass den Witwen und Waisen in Zukunkft eine standesgemäße Existenz gewährleistet werde[1699].

Aus einem Amtsvortrag vom 26. Januar 1920[1700] erschließt sich die Haltung des Staatsamtes für Justiz betreffend die Einführung einer Altersgrenze zu Beginn der Ersten Republik. Der Justizbehörde erschien gerade beim Notariat die Einführung einer Altersgrenze am wenigsten notwendig, denn je länger der Notar im Amt sei, desto besser würde er dieses versehen können. Missbräuche, wie die Gewährung langer Urlaube oder die Vertretung durch Substituten ohne eigene Arbeit, „*die gewiß von Zeit zu Zeit auftreten*“ und zu Recht die

[1696] Herlinger (1919a), S. 80.
[1697] Herlinger regte in diesem Zusammenhang an, eine gemeinsame Versicherung mit den Rechtsanwälten anzustreben, um das finanzielle Risiko durch eine größere Zahl von Versicherten zu verringern (Herlinger [1919a], S. 80 f.).
[1698] Eingel. im StA für Justiz am 1.8.1919 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 15.177/19). Der Gesetzentwurf liegt nicht ein.
[1699] Denkschrift, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 15.177/19).
[1700] Amtsvortrag (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 906/20).

Entrüstung der Kandidatenschaft hervorrufen würden, werden nach Ansicht des Staatsamtes am besten dadurch verhindert, dass den Berufsanwärtern ein Mitspracherecht in den Kammern eingeräumt wird. Dann werde es auch zu einer „*schneidigen und sachgemäßen Anwendung*“ des § 169 NO kommen[1701].

Da nach Meinung der Justizbehörde viele Notare im Laufe des Krieges ihr Vermögen verloren oder wesentlich verringert hätten, wäre augenblicklich der Zeitpunkt für die Einführung der Altersgrenze sehr ungünstig. Wollte man jedoch eine Altersgrenze einführen, so müsste diese Hand in Hand mit der Einführung einer Altersversorgung gehen, denn für einen staatlichen Ruhegehalt der Notare, der überdies mit der Freiheit des Berufes des Notars „*nicht ganz vereinbar*“ wäre, würden kaum Mittel verfügbar sein[1702]. Einer Abstufung von Versicherungsprämien nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stand das Justizressort nicht ablehnend gegenüber, doch könnte man Notaren, die einer Pension gar nicht bedürften, auf Grund ihrer Einzahlungen einen Ruhegenuss nicht verwehren. Jeder Weg machte jedoch eine genaue Erhebung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Standesmitglieder notwendig, die aber für den Einzelnen „*höchst peinlich*“ sei und unter anderem „*vielleicht Anlaß zu allerhand Schiebungen, Zuwendungen an Frau und Kinder*“ bieten würde. Die Einführung einer Altersgrenze war nach Aussage des Staatsamtes für den Stand selbst ohnehin nicht von „*allzu großer Bedeutung*“. Bezüglich der Einführung einer Altersversorgung werde man sich mit dem Staatsamt für soziale Verwaltung in Verbindung setzen müssen[1703].

Am 19. Februar 1920 fand im Staatsamt für Justiz eine Beratung mit Vertretern der Notare und der Notariatskandidaten statt, die auch die Frage der Altersversicherung zum Inhalt hatte[1704]. Die Vertreter der Notare wiesen in diesem Rahmen darauf hin, dass bei der derzeitigen wirtschaftlichen Depression und Geldentwertung der Zeitpunkt dieser Debatte ungünstiger nicht sein konnte. Die Einführung einer Altersgrenze könnte ihrer Ansicht nach nur dann realisiert werden, wenn die Frage der Standesversicherung versicherungstechnisch gelöst und die Altersgrenze mit 70 Jahren festgesetzt werde sowie überdies die Interessen der betroffenen Standesmitglieder durch Übergangsregelungen gewahrt werden würden. Weiters müssten laut den Notarenvertretern vorweg eine Erweiterung des Gerichtskommissariates, die

[1701] Amtsvortrag, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 906/20).
[1702] Amtsvortrag, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 906/20).
[1703] Amtsvortrag, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 906/20).
[1704] Prot. der Besprechung, S. 21 ff. (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1708, JAZ 4.105/20). Die Notariatskammern Klagenfurt und Innsbruck sprachen sich in Stellungnahmen v. 11.2.1920 und v. 20.11.1919 zur Besprechung gegen die Einführung einer Altergrenze für Notare aus (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1708, Beil. zu JAZen 4.104/20 und 4.105/20).

Erlassung eines zeitgemäßen Gerichtskommissionstarifes und die Einführung des NZwG in Tirol realisiert werden[1705]. Nach einem Bericht von Bauerreiß in der Notariatszeitung des Jahres 1921 starteten die Notariatskandidaten zu dieser Zeit eine Aktion zur Einführung einer obligatorischen Altersversicherung: Nach deren Entwurf sollte das Kapitaldeckungsverfahren Grundlage des Versorgungssystems sein, wobei Prämien der Versicherten in Höhe von jährlich 2.500 K. eine Jahresrente von 10.000 K. ermöglichen sollte. Bauerreiß bemerkte dazu, dass dieser Betrag nicht annähernd das Notwendigste eines ganzen Jahres decken könnte[1706].

Die Problematik der Altersgrenze in seiner ganzen Schärfe zeigte der „Fall Capesius" auf, über den in der Notariatszeitung berichtet wurde und der in der steirischen Kammer hohe Wellen schlug[1707]: Der Gleisdorfer Notar Eduard Capesius, geboren im Jahre 1838, war noch Anfang der Zwanziger Jahre im Amt. Seine Notarstelle galt als eine der ertragsreichsten in der Steiermark. Der zu Beginn der Ersten Republik über 80 Jahre alte Capesius überließ die Führung der Amtsgeschäfte seinen Angestellten. Eine von der steirischen Kammer angeordnete Revision ergab, dass sich die Arbeit des Notars auf die Unterfertigung notarieller Urkunden beschränkte. Von Seiten der Standesvertretung wurde Capesius nahegelegt, um einen längeren Urlaub anzusuchen, den das Landesgericht Graz auch bewilligte und mehrmals verlängerte. Einen Amtsverzicht, wie ihn die steirische Kammer forderte, lehnte Capesius jedoch ab. Daraufhin leitete die Kammer ein Amtsenthebungsverfahren gemäß § 169 NO ein. In der Folge gab jedoch das Landesgericht Graz einem weiteren Urlaubsansuchen statt und bestellte einen Substituten für den inzwischen erkrankten Capesius[1708].

Diese Gerichtsentscheidung wurde vom Stand als Brüskierung angesehen. Als Reaktion darauf fasste die Kammer den Beschluss über die Amtsniederlegung aller Kammermitglieder und stellte an das Justizministerium den Antrag, die Kammer aufzulösen. Im Zuge des Amtsenthebungsverfahrens stellte sich heraus, dass Capesius die Gesetzgebung der letzten Jahre unbekannt war und er keine hinreichende Vorstellung von den damaligen Wertverhältnissen hatte. In erster Instanz wurde schließlich auf Amtsenthebung des Notars erkannt, gegen diese Entscheidung erhob Capesius Berufung, verstarb jedoch während des

[1705] NZ 1920, S. 26.
[1706] Bauerreiß (1921a), S. 48.
[1707] Stark (1924), S. 41 f.
[1708] Stark (1924), S. 41.

Rechtsmittelverfahrens am 21. Juni 1924[1709]. Der Notar Karl Stark bemerkte zu diesem Fall, dass es sich hierbei um keinen Einzelfall gehandelt habe[1710].

Nach dem Inkrafttreten des NVG 1926 kam die Diskussion um die Einführung einer Altersgrenze erneut auf, wobei es auch nach der Einführung der Alterspension offenbar weiterhin eheblichen Widerstand gegen deren Realisierung unter den Notaren gab. Wiederbelebt wurde die Diskussion durch einen einstimmigen Beschluss der Grazer Notariatskammer, den VIII. Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammern am 11. Dezember 1927 zu einer Stellungnahme zur Frage der Einführung einer Altersgrenze mit dem vollendeten 70. Lebensjahr aufzufordern. Die steirischen Delegierten brachten diesen Antrag durch den Präsidenten der steirischen Notariatskammer Josef Plenk auch ein[1711]. Der Notariatskandidat Rudolf Ziegler legte in diesem Zusammenhang in einem Artikel in der Notariatszeitung des Jahres 1928[1712] dar, dass die Einführung der Altersgrenze im Interesse der Berufsanwärter liege. Er betonte, dass es angesichts der langen Wartezeit bis zur Ernennung „*immer nur eine Minderzahl sein (wird), die den Beruf ohne Rücksicht auf das materielle Fortkommen wählt*". Die Errichtung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates hätte nunmehr die Voraussetzungen geschaffen, um die Erörterung der Frage der Einführung einer Altersgrenze wiederzubeleben[1713].

Da eine tiefergehende Diskussion des Themas auf dem Delegiertentag aber nicht stattfand, sah sich der Standesvertreter Reichel genötigt, im Anschluss an den Aufsatz Zieglers in der Notariatszeitung[1714] klarzustellen, dass die Frage der Altersgrenze auf dem Delegiertentag nur deswegen nicht eingehender erörtert worden wäre, weil eine „*so wichtige und einschneidende Angelegenheit*" ohne gründliche Vorbereitung „*nicht zwischen Tür und Angel erledigt werden kann*". Obwohl es im Stande wohl mehr Anhänger als Gegner einer Altersgrenze geben würde, wäre laut Reichel die überwiegende Mehrheit der Delegierten der Meinung gewesen, dass über die Sache jetzt nicht entschieden werden könnte, weil „*bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen im Notariat und bei der unzulänglichen Altersversorgung an eine praktische Lösung gar nicht gedacht werden kann*". Solange die

[1709] Stark (1924), S. 41 f.
[1710] Stark (1924), S. 41. Zur Neuwahl in der steirischen Kammer siehe Duller (1924), S. 53.
[1711] Vgl. Ziegler (1928), S. 18. Über diesen Antrag verlor Gamillschegg in seiner Berichterstattung über den Delegiertentag in der Notariatszeitung nur wenige Worte (Gamillschegg [1928], S. 14).
[1712] Ziegler (1928), S. 18 f.
[1713] Ziegler (1928), S. 18 f.
[1714] Reichel (1928), S. 19.

wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Einführung nicht vorliegen, hätte die Erörterung der Frage der Altesgrenze seiner Meinung nach keinen Sinn[1715].

Im Jahre 1928 richtete das Generalsekretariat der Christlich-Sozialen Partei ein Schreiben an das Justizministerium, mit dem jenes gebeten wurde „*dringendst darauf hinzuarbeiten*“, dass für Notare eine Altersgrenze festgesetzt werde[1716]. Anlass dieser Initiative war ein Besuch von Vertretern der Notariatskandidaten bei der Partei, die gefordert hatten, dass das vollendete 65. Lebensjahr als Altersgrenze für Notare festgesetzt werden möge, die Berufsanwärter „*unter der Hand*“ aber auch befriedigt wären, wenn das vollendete 70. Lebensjahr hierfür vorgesehen werden würde. Die Christlich-Soziale Partei schloss sich dem Begehren an und hielt eine Altersgrenze von 70 Jahren für eine „*annehmbare Sache*“[1717]. In diesem Sinne ist auch ein Brief des christlich-sozialen Nationalratsabgeordneten Richard Wollek an den Justizminister vom 5. Dezember 1930[1718] zu sehen. Dieser meinte, dass es in der unmittelbaren Nachkriegszeit nicht möglich gewesen wäre, eine Altersgrenze durchzusetzen. Jetzt sollte man aber darangehen, das vollendete 70. Lebensjahr als solche zu bestimmen. Für die Notariatskandidaten wäre es seiner Meinung nach außerordentlich hart, allzu lange auf eine Notarstelle warten zu müssen[1719].

In den Akten des Justizministeriums wurde zu der von den Berufsanwärtern neu angestoßenen Debatte bemerkt, dass die Einführung einer Altersgrenze Schwierigkeiten bereiten würde, weil dem Notar kein Ruhegenuss gebührt und ihm mit dem Amt auch seine Erwerbsquelle entzogen werde[1720]. Aus diesem Grund wäre zu Beginn der Ersten Republik erwogen worden, die Altersgrenze nur für neu ernannte Notare einzuführen, den sonstigen Amtsinhabern sollte eine Nachsicht gewährt werden, wenn sie noch arbeitsfähig und neben dem Einkommen aus dem Posten kein weiteres für einen standesgemäßen Unterhalt zur Verfügung hatten. Die Frage einer Altersgrenze wurde nach den Ausführungen des Ministeriums nach Inkrafttreten des NVG nicht wieder aufgerollt. Im Zuge der letzten NO-

[1715] So Reichel (1928), S. 19.
[1716] Schreiben vom 22.6.1929, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1720, Beil. zu BMJ Zl. 12.403/29).
[1717] Schreiben vom 22.6.1929, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1720, Beil. zu BMJ Zl. 12.403/29).
[1718] Brief v. 5.12.1930 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, Beil. zu J.M. Zl. 13.776-1/30).
[1719] Brief v. 5.12.1930, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, Beil. zu J.M. Zl. 13.776-1/30).
[1720] AV v. 20.12.1930 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, Zl. 13.776-1/30).

Novelle 1929[1721] wäre die Frage denn auch weder von der Regierung noch von den Parteien im Nationalrat offiziell zur Sprache gebracht worden[1722].

Der zuständige Referent im Justizressort, Hofrat Antoni, machte sich gleichzeitig Gedanken zur Lage des Notariates: Die Mehrzahl der Amtsinhaber hätte seiner Meinung nach ihr in der Inflation verlorenes Vermögen noch nicht annähernd ersetzen können. Er hielt die Darstellung der Standesvertreter für glaubwürdig, dass der Stand jetzt mehr als früher unter der Konkurrenz der Anwälte zu leiden hätte[1723]. Die Notare klagten, dass die Notarversicherung nicht die erwartete Wirkung erzielt hätte. Diese wäre nach Ansicht Antonis wohl zureichend, um den notwendigen Unterhalt der Familie zu decken, keineswegs aber für einen halbwegs standesgemäßes Leben. Änderungen zu Gunsten des Standes waren nach Meinung des Referenten nicht zu erwarten[1724]: Das Sozialministerium bestand weiterhin auf dem Kapitaldeckungssystem. Staatliche Maßnahmen zur Verbesserung der Einkommen der Notare und damit auch zur Erhöhung der Ruhegenüsse seien nicht zu erwarten, denn weder ließe sich eine Erweiterung des Geschäftskreises noch eine Tariferhöhung vertreten. Antoni war zwar der Ansicht, dass über siebzigjährige Notare in der Mehrzahl ihr Amt nicht noch längere Zeit versehen könnten, aus menschlichen Gründen erschien es ihm aber begreiflich, dass seitens des Standes von Verfahren nach § 169 NO wenig Gebrauch gemacht werde[1725].

Die Notariatskandidaten meinten nach Darstellung Antonis dagegen, dass sich die Zweckmäßigkeit der Altersgrenze aus dem Numerus Clausus ergebe. Dieser schütze die Notare vor übermäßiger Konkurrenz. Als Äquivalent dafür könnte die Altersgrenze angesehen werden. Zur Vermeidung von Härten wollten die Berufsanwärter eine obligatorische Standesversicherung schaffen, die für Notare eine Altersrente in der Mindesthöhe der Pensionsbezüge eines Oberlandesgerichtsrates garantieren sollte[1726]. Die Notarenvertreter entgegneten nach den Ausführungen Antonis darauf, dass sie diese Lasten ohne Einkommensvermehrung nicht tragen könnten. Man hätte sich schließlich geeinigt, den „*Versuch*“ einer Standesversicherung zu machen[1727]. Ergebnisse dieser Einigung finden sich in den Quellen aber nicht.

[1721] BGBl. 257/1929.
[1722] AV v. 20.12.1930, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, Zl. 13.776-1/30).
[1723] AV v. 20.12.1930, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, Zl. 13.776-1/30).
[1724] AV v. 20.12.1930, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, Zl. 13.776-1/30).
[1725] AV v. 20.12.1930, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, Zl. 13.776-1/30).
[1726] AV v. 20.12.1930 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 13.776-1/30).
[1727] AV v. 20.12.1930 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 13.776-1/30).

Mit dem neuen Justizminister Kurt Schuschnigg kam plötzlich Bewegung in die Sache. Zu Beginn des Jahres 1932 erteilte dieser dem zuständigen Referenten im Ministerium die Weisung, mit den Standesvertretern in Verhandlungen zu treten, die zum Ziel haben sollten, einerseits eine eine Altersgrenze von 70 Jahren einzuführen und andererseits Vorsorge zu treffen, dass den resignierenden Notaren ein auskömmliches Dasein gewährleistet erschien. Nach den Erhebungen des Ministeriums hatten zu Beginn des Jahres von den rund 330 Notaren 51 das 70. und 18 Notare bereits das 75. Lebensjahr vollendet, somit war mehr als ein Fünftel der Amtsinhaber zumindest 70 Jahre alt[1728].

Die Standesvertreter Hlozanek und Reichel zeigten sich gegenüber diesem Begehren der Politik ablehnend: Alle im Amt befindlichen Notare wären ohne zeitliche Beschränkung ernannt worden, womit diese das Recht hätten, ihren Posten so lange einzunehmen, als sie ihren gesetzlichen Obliegenheiten nachkommen können. Es wäre ein Unrecht, für im Amt befindliche Notare ohne deren Zustimmung eine Altesgrenze festzulegen[1729]. Trotz schwerer Opfer des Standes sei es nach den Ausführungen der Funktionäre nicht gelungen, einen auch nur annähernd hinreichenden Ruhegenuss zu erreichen, die Höchstrente liege derzeit bei rund 250 S. im Monat. In diesem Zusammenhang wurden von den beiden Standesvertretern Lösungswege abgelehnt, nach der der Nachfolger im Amt des Notars eine Ernennungstaxe zu zahlen oder die Versorgung des Vorgängers zu übernehmen haben sollte. Wenn überhaupt konnten sich die Funktionäre die Einführung einer Altergrenze nur im Rahmen einer Novellierung des NVG vorstellen. Im Übrigen wären die Auswirkungen des neuen Notariatstarifes und eine Stellungnahme des nächsten Delegiertentages im April 1932 abzuwarten[1730].

Der Notariatskandidatenverein brachte in der Folge beim Justizministerium einen Gesetzentwurf sowie eine Denkschrift der Kandidatenschaft Österreichs ein, die erste konkrete Vorschläge für die Regelung einer Altersgrenze enthielt[1731]. Unterschiedlich waren jedoch die Ansichten über die Bedingungen der Realisierung: Die Wiener Kandidatenvertreter sprachen sich mit 64 gegen 37 Stimmen für eine Altersgrenze von 70 Jahren aus, eine Grenze von 75 Jahren wurde im Allgemeinen und auch für eine Übergangszeit abgelehnt. Die oberösterreichischen Berufsanwärter stimmten grundsätzlich für eine Altersgrenze, hielten

[1728] Amtserinnerung v. 31.3.1932 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.717-1/32).
[1729] Amtserinnerung v. 31.3.1932, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.717-1/32).
[1730] Amtserinnerung v. 31.3.1932, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.717-1/32).
[1731] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, Beil. 1 und 2 zu J.M. Zl. 10.717-1/32; AV v. November 1932, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 11.180-1/32).

diese aber nur für realisierbar, wenn die Standesmitglieder nicht untragbare Lasten übernehmen müssten. Die steirischen Kandidaten waren für eine Verschiebung der Einführung bis zu einer Besserung der wirtschaftlichen Lage. Die salzburger, tiroler und vorarlberger Berufsanwärter stimmten für eine Altersgrenze von 70 Jahren, letztere beiden Gruppen unter dem Vorbehalt, dass den alten Notaren eine Versorgung in Höhe von mindestens 500 S. in Gold gesichert werde. Schließlich waren auch die kärntner Kandidaten mehrheitlich für die Altersgrenze bei Erhöhung der Altersrenten auf 500 S.[1732].

Die Kandidatenschaft forderte aus diesem Grunde die Einführung einer Altersgrenze von 70 Jahren, die unter den folgenden Voraussetzungen stehen sollte: a) Sicherung einer standesgemäßen Altersversorgung der Notare und Kandidaten. Eine Altersrente müsste etwa 80 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens der letzten zehn Jahre, mindestens aber 500 S., höchstens 800 S. bis 1.000 S. im Monat erreichen; einer Witwe sollte die Hälfte dessen zustehen; b) Erweiterung des Wirkungskreises der Notare; c) Maßnahmen zur Sicherung der Existenz der Amtsnachfolger, wie die Regelung der Akten- und Kanzleiübergabe sowie entsprechende mietrechtliche Sonderbestimmungen; d) Einführung einer Altersgrenze von 30 Jahren für die erstmalige Eintragung in die Liste der Kandidaten, um eine ausreichende Zahl von Beitragsjahren zu gewährleisten; e) einjährige Übergangszeit für die Einführung der Altersgrenze von 70 Jahren. Die Realisierbarkeit sollte durch den Übergang zum Umlageprinzip gewährleistet werden[1733].

Berechnungen des Justizministeriums ergaben, dass für die Umsetzung einer gesetzlichen Altersgrenze von 70 Jahren beträchtliche Summen aufgebracht hätten werden müssen: Die Versicherungsanstalt wäre vor der Aufgabe gestanden, bereits im Jahre 1933 bei 51 zusätzlichen Rentenbeziehern rund 150.000 S. an Mehraufwand zu bewältigen. Nach Ansicht der Justizbehörde hätte man den bereits im Ruhestand befindlichen, über 70 Jahre alten Standesmitgliedern wohl die gleichen Leistungen bieten müssen, was einen finanziellen Zuschuss pro Rentner von 1.000 S. pro Monat, somit insgesamt von 840.000 S. pro Jahr erfordert hätte. Da in den folgenden Jahren mit einer steigenden Zahl von Rentnern zu rechnen war, wären dann höhere Zuschüsse notwendig geworden[1734].

[1732] AV v. November 1932, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 11.180-1/32).
[1733] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, Beil. 1 und 2 zu J.M. Zl. 10.717-1/32; AV v. November 1932, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 11.180-1/32).
[1734] Amtserinnerung v. 31.2.1932, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.717-1/32).

Fraglich erschien dem Ministerium, ob die Versicherungsanstalt in der Lage sein würde, bei der derzeitigen Höhe der Beiträge höhere Renten auszuzahlen. Wesentlich geringer wären die zu erwartenden Schwierigkeiten, wenn für die ernannten Notare eine Altersgrenze von 75 Jahren mit einer sehr langen Übergangszeit eingeführt werden würde. Bei einem solchen Weg wären die Aussichten besser, die erforderlichen Mittel aufzubringen, weil 1932 nur 18 und 1933 sieben weitere Notare resignieren müssten[1735]. Nach den Berechnungen der Justizbehörde hätte sich diesfalls ein finanzieller Mehraufwand bei den gesetzlichen Altersrenten von rund 120.000 S. ergeben, wenn die Zahl der Rentner in den folgenden Jahren nicht über 40 gestiegen wäre. Wollte man sich weiters damit begnügen, für jeden Notar 400 S. Zuschuss vorzusehen, so hätte der Stand etwa 190.000 S. aufzubringen gehabt, ein Betrag, der für die Notare nach Ansicht des Ministeriums noch akzeptabel gewesen wäre. Die Justizbehörde wollte nun mit dem Sozialministerium in Verbindung treten und von diesem Berechnungen darüber anstellen lassen, welche finanziellen Mehrleistungen bei den beiden Varianten unerlässlich gewesen wären. Jedenfalls wollte das Justizministerium eine Stellungnahme des nächsten Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern abwarten[1736].

Am 24. Februar 1932 gab der zuständige Referent für das Notariat im Justizministerium, Hofrat Antoni, dem überraschten Standesvertreter Reichel bekannt, dass Justizminister Schuschnigg fest entschlossen wäre, eine Altersgrenze von 70 Jahren einzuführen. Bei der Umsetzung sollten als Grundsätze gelten, dass einerseits die resignierenden Notare entsprechend zu versorgen wären und andererseits der Stand fähig sein sollte, die damit verbundenen Lasten zu tragen. Reichel machte im Besonderen darauf aufmerksam, dass die Einführung einer Altersgrenze schon deswegen unmöglich wäre, solange die Notarversicherung nach dem Kapitaldeckungsprinzip aufgebaut sei und die Mehrleistungen durch den Stand nicht getragen werden könnten, weil der Notariatstarif herabgesetzt worden wäre und die Einnahmen der Notare auf Grund der schlechten Wirtschaftslage ständig zurückgehen würden[1737].

Die Notare sahen sich nun genötigt, über diese Frage auf dem XV. Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern am 16. und 17. April 1932 zu beraten. Die Delegierten

[1735] Amtserinnerung v. 31.2.1932, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.717-1/32).
[1736] Amtserinnerung v. 31.2.1932, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.717-1/32).
[1737] Reichel (1934), S. 45.

standen zu dieser Zeit unter dem Eindruck des neuen Notariatstarifes des Jahres 1931[1738], dessen Tarifposten auf Grund der Wirtschaftskrise herabgesetzt worden waren und somit auch zu einer Verringerung des Einkommens der Notare geführt hatten. Reichel eröffnete die Diskussion über eine Altersgrenze in einem Referat mit Argumenten für und wider aus standespolitischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Einführung gab es unter den Delegierten geteilte Meinungen: Die Kandidatenschaft war einstimmig für eine Altersgrenze, für eine schon gegenwärtige Einführung sprachen sich zudem nur die zwei Vertreter des oberösterreichischen und ein Delegierter des Wiener Kollegiums aus. Absolut gegen eine Altersgrenze waren die sonstigen Notarenvertreter aus Wien, Innsbruck und Salzburg. Der Einführung grundsätzlich positiv gegenüber standen die Delegierten aus Kärnten und der Steiermark, die diese jedoch aus wirtschaftlichen Gründen derzeit ablehnten[1739].

In der darauf folgenden Abstimmung auf dem Delegiertentag stimmte eine Mehrheit für den Antrag des Referenten Reichel, nach dem die Altersgrenze zum jetzigen Zeitpunkt in Anbetracht der äußerst ungünstigen und unsicheren wirtschaftlichen Verhältnisse abgelehnt wurde. Die Kandidatenvertreter behielten sich vor, ihr Minoritätsvotum „*bei allen maßgebenden Stellen*“ zu vertreten[1740]. Dies taten dann auch zwei Vertreter der Wiener Kandidaten gegenüber dem Justizministerium[1741]: Sie erläuterten, dass der ablehnende Beschluss auf dem Delegiertentag nur mit einer geringen Mehrheit von 11 gegen 9 Stimmen gefasst worden sei, sodass diesem kein großes Gewicht zukommen würde[1742]. In einer schriftlichen Äußerung an das Justizministerium erklärten die Berufsanwärter, dass eine Rente von 500 S. bis 700 S. auskömmlich sei und eine solche auch realisierbar wäre[1743].

In der Folge fanden im Jahr 1932 in den Kammersprengeln Wien, Graz, Klagenfurt, Salzburg und Innsbruck Kandidatenversammlungen statt, die sich mit der Einführung der Altersgrenze befassten. Nach einer Eingabe des Delegiertentages nahmen daran von

---

[1738] VOen v. 18.12.1931, BGBl. 391, 392/1931.
[1739] Heller (1932), S. 97.
[1740] Heller (1932), S. 97.
[1741] Eingel. am 3.6.1932 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 11.235-1/32).
[1742] Nach Darstellung der Berufsanwärter hätten die sechs Vertreter der Kandidaten geschlossen gegen den Antrag Reichels gestimmt. Ein weiterer Kandidatenvertreter wäre aus formalen Gründen nicht zur Abstimmung zugelassen worden (AV v. November 1932, unpaginiert [ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 11.180-1/32]).
[1743] Eingel. am 24.6.1932 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 11.441-1/32). Die Äußerung enthält eine Berechnung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates und ein Gutachten des Versicherungstechnikers Dr. Stefan Vayda (Vorläufiger Bericht betreffend die Überprüfung zweier Berechnungen zur Novellierung des NVG sowie ein Bericht über die Auswirkungen einer geplanten Änderung des NVG, beide vom 31.5.1932). Die Kandidaten überreichten dem Justizminister eine weitere Stellungnahme persönlich (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, Beil. I zu J.M. Zl. 11.180-1/32).

österreichweit insgesamt 230 Berufsanwärtern 148 teil. 85 Kandidaten sprachen sich gegen, 63 für die sofortige Einführung einer Altersgrenze aus. Eine Mehrheit für die sofortige Einführung hätte sich nach der Eingabe nur in den Sprengeln Salzburg und Innsbruck ergeben[1744].

Die Kandidatenvertreter und die Notarenvertreter des oberösterreichischen Kollegiums sprachen sich für den Fall, dass tatsächlich eine Altersgrenze eingeführt werden sollte, für das vollendete 70. Lebensjahr, die übrigen Notarenvertreter für das vollendete 75. Lebensjahr aus. Jenen Notaren, die in den Ruhestand treten müssten, sollte eine Altersrente zuteil werden, die 80 % ihres Durchschnittseinkommens der letzten zehn Jahre, mindestens aber 500 S. und höchstens 1.000 S. betrug. Nach Auffassung der Kandidaten müsste in diesem Zusammenhang das NVG dahingehend abgeändert werden, dass anstelle des Kapitaldeckungsverfahrens das reine Umlageverfahren tritt. Schließlich wären die Renten von der Rentensteuer zu befreien[1745].

Die Notarenvertreter legten gegenüber dem Justizministerium in Berechnungen dar, was eine standesgemäße Altersversorgung kosten würde: Auf Basis einer Altersrente von mindestens 1.000 S. monatlich wäre bei einer Altersgrenze von 75 Jahren eine Umlage von fast 4 %, bei einer solchen von 70 Jahren eine Umlage von über 8 % des Einkommens erforderlich. Die Notarenvertreter sprachen sich zudem gegen einen Eingriff in die autonome Regelung der Kanzleiübergabe und gegen diesbezügliche mietrechtliche Sonderbestimmungen aus. Überdies müssten die Ruhegenüsse von der Rentensteuer befreit werden[1746].

Ablehnend gegenüber der Einführung einer Altersgrenze zeigte sich auch der Notar Adolf Fröhlich in einem Artikel der Notariatszeitung des Jahres 1932[1747]. Fröhlich führte aus, dass ein Notar im Jahre 1932 einen Anspruch auf eine Grundrente von monatlich 180 S. 25 gr. für jeden anrechenbaren Beitragsmonat hatte, das waren seit Bestehen der Versicherung 60 Monate: „*Davon kann er doch nicht leben. Eine Pension in diesem Ausmaße bedeutet ein langsames Verhungern.*“. Was sich die Notare vor dem Krieg erspart hätten, sei alles verloren gegangen, nur wenige hätten die Möglichkeit gehabt, sich in der Nachkriegszeit etwas zurückzulegen. Dies hätte nach Ansicht Fröhlichs seinen Grund darin, dass die Hypothekargeschäfte eingebrochen wären und den Notaren in lizenzierten Hausverwaltern,

[1744] Eingabe v. 27.12.1932 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, Beil. zu J.M. Zl. 10.074-1/33).
[1745] Heller (1932), S. 98; Reichel (1934), S. 46.
[1746] AV v. November 1932 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 11.180-1/32).
[1747] Fröhlich (1932), S. 184.

Ausgleichsverwaltern und Winkelschreibern lebhafte Konkurrenz erwachsen sei. Unter diesen Umständen wäre es für „*keinen gesunden und noch arbeitsfähigen Notar möglich zu resignieren*“[1748].

Wollte man den abzubauenden Notaren eine zum Leben ausreichende Pension zusichern, dann müssten nach Ansicht Fröhlichs die Beiträge der aktiven Standesmitglieder entsprechend erhöht werden. Dies wäre aber praktisch nicht durchführbar, weil die Notare bereits jetzt unter den finanziellen Lasten und der Herabsetzung des Notariatstarifes leiden würden. Zudem würden die Geschäfte in Folge der Wirtschaftskrise von Jahr zu Jahr geringer und Kündigungen beim Personal notwendig. Eine Altersgrenze war nach Meinung Fröhlichs nur dann vorstellbar, wenn der Bund die Haftung für die Pensionen der resignierten Notare übernehmen würde, denn es bestünde die Gefahr, dass die Notarversicherung nicht mehr in der Lage sei, die finanziellen Lasten zu tragen. Dann stünden die Notare vor dem nichts. Schließlich führte Fröhlich auch rechtliche Bedenken gegen eine Altergrenze ins Treffen: Die Einführung einer solchen könnte sich nicht auf Notare beziehen, die nach der NO 1871 ernannt worden sind, weil diese nur aus den in diesem Gesetz normierten Gründen entsetzt werden könnten. Es handelte sich somit um wohlerworbene Rechte dieser Standesmitglieder[1749].

In der folgenden Zeit gab es nach Darstellung von Reichel in der Notariatszeitung[1750] unter den Notaren einen Meinungsumschwung gegen die Einführung einer Altersgrenze. Ursache hierfür wäre die sich immer weiter verschlechternde wirtschaftliche Lage der Standesmitglieder und die daraus resultierende Besorgnis gewesen, die notwendigen Mittel für die Versicherung nicht mehr aufbrigen zu können[1751].

Zu Mitte des Jahres 1932 wurden die von Justizminister Schuschnigg in Auftrag gegebenen Vorarbeiten zur Einführung einer gesetzlichen Altersgrenze im Notarenberuf abgeschlossen. Das Justizressort teilte dem Bundeskanzleramt am 20. Juli 1932 mit, dass die Einführung nur dann möglich wäre, wenn den resignierenden Notaren ein zureichendes Einkommen gesichert werde. Dies könnte nur im Wege des Umlageprinzips geschehen. Die Sache müsste im Einvernehmen mit dem Sozialressort erfolgen, doch habe Minister Resch seinem Kollegen Schuschnigg mitgeteilt, dass seine Behörde den

[1748] Fröhlich (1932), S. 184.
[1749] Fröhlich (1932), S. 184.
[1750] Reichel (1934), S. 46.
[1751] Reichel (1934), S. 46.

sozialversicherungsrechtlichen Teil des Gesetzentwurfes wegen anderer legislativer Arbeiten erst im Herbst 1932 erstellen könnte[1752].

Das Justizministerium trat in der Folge mit dem Sozialministerium wegen der angestrebten gesetzlichen Regelung der Altersversorgung in Verbindung. Hierbei gingen das Justiz- und das Sozialressort offenbar gemeinsam davon aus, dass für die resignierenden Notare im Alter von 70 Jahren – bei den bereits ernannten Amtsinhabern von 75 Jahren - eine monatliche Rente von rund 1.000 S. brutto erreicht werden sollte, von der nach Abzug der Einkommen-, Krisen- und Rentensteuer 845 S. netto übrig geblieben wären. Da der Übergang zum Umlageprinzip vom Sozialministerium grundsätzlich abgelehnt wurde, erschien es dem Justizministerium vertetbar, eine Ergänzungsrente für alte Notare einzuführen, die im Umlageverfahren finanziert werden sollte. Die Höhe der Umlage hinge von der Zahl der resignierenden Notare ab[1753].

Auf Grundlage dieser Ideen stellte Ministerialrat Kerber vom Sozialministerium Berechnungen an[1754]: Ausgegangen wurde dabei davon, dass zur Altersrente von damals 260 S. - zukünftig höchstens 300 S. - eine Ergänzungsrente von 60 % des Durchschnittseinkommens der letzten drei Jahre, die sich zwischen mindestens 300 S. und höchstens 750 S. bewegt hätte, treten sollte. Dies hätte einen Rentenhöchstbezug von insgesamt 1.010 S. brutto (nach Steuern von rund 850 S.) ergeben, der in Zukunft auf insgesamt 1.050 S. brutto (nach Steuern von rund 900 S.) gestiegen wäre. Die Höchstrente würde bei einem Monatseinkommen von 1.250 S. bzw. einem Jahreseinkommen von 15.000 S. oder mehr entfallen. Nach den Berechnungen des Ministeriums hätte die Umlage bei einer Altersgrenze von 75 Jahren 3 % und bei einer solchen von 70 Jahren 7,6 % ausmachen müssen. Bei Verzicht auf eine Obergrenze der Beitragsgrundlage hätte die Umlage bei einer Altersgrenze von 75 Jahren mit 2,4 % und bei einer solchen von 70 Jahren mit 6 % angesetzt werden müssen. Auf eine Ergänzungsrente hätten nach dem Gesetzentwurf des Sozialministeriums alle Notare, die altersbedingt ihr Amt verlieren, Anspruch gehabt, außer sie wären erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres zum Notar ernannt worden. Aus diesem Grund sollte auch die Beitragspflicht der Kandidaten für die Ergänzungsrente mit Erreichen dieses Alters enden und ihnen die geleisteten Beiträge rückerstattet werden. Wenn

[1752] Dienstzettel des BMJ v. 20.7.1932 z.Zl. BKA 5.224-Pr./32 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 11.649/32).
[1753] AV v. November 1932, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 11.180-1/32).
[1754] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, Beil. II und IIa zu J.M. Zl. 11.180-1/32.

sie doch noch in einem späteren Alter zum Notar ernannt worden wären, hätten sie keinen Anspruch mehr auf die Ergänzungsrente gehabt[1755].

Das Justizministerium überarbeitete den Gesetzentwurf des Sozialressorts[1756]: Die Altersgrenze sollte grundsätzlich 70 Jahre, bei den bereits ernannten Amtsinhabern 75 Jahre betragen. Da die Ernennungsalter der Notare in den einzelnen Kammersprengeln sehr verschieden waren, sollten die Kandidaten mit längerer Dienstzeit den schon ernannten Notaren gleichgestellt werden. Das Justizministerium sah das Ungleichgewicht durch die Einbeziehung der Kandidaten mit einer Praxis von 15 Jahren und mehr in ausreichendem Maße beseitigt. Mit Erreichen der Altersgrenze sollte das Amt wie bei einem Richter erlöschen, was Enthebungsverfahren vermeiden würde. Von der Einführung einer Altersgrenze für Notariatskandidaten wurde von der Justizbehörde mangels praktischer Bedeutung abgesehen. Das Justizministerium ging davon aus, dass die Altersgrenze noch 1932 eingeführt werden würde und die Umlage für die Ergänzungsrente mit 1. Januar 1933 eingehoben werden könnte. Die ersten Amtsverluste sollten mit Ende März 1933 eintreten, weil bis dahin die erforderlichen Geldmittel für die Ergänzungsrente zur Verfügung gestanden wären[1757]. Nach dem überarbeiteten Entwurf sollte sich die Altersrente aus einer Grundrente von 180 S. pro Monat und einer Zusatzrente von 25 gr. für jeden Beitragsmonat zusammensetzen, wobei maximal 480 Beitragsmonate im Höchstmaß von 300 S. pro Monat angerechnet worden wären. Da für die Zeit vor Inkrafttreten der Notarversicherung am 1. Juli 1926 eine Anrechnung nur zur Hälfte erfolgen sollte, hätten die Notare bis Ende 1932 nur höchstens 320 Monate anmelden können. Die Altersrente betrug somit höchstens 260 S., die Höchstrente sollte mit jedem Jahr um 3 S. bis zu einem Betrag von 300 S. anwachsen[1758].

Nach den Vorstellungen des Justizministeriums sollten Notare dann keinen Anspruch auf eine Ergänzungsrente haben, wenn sie nach Vollendung des 35. Lebensjahres erstmals in die Kandidatenliste eingetragen worden wären; im Gegenzug hätten die Betroffenen auch keine Beiträge zu dieser zu leisten gehabt. Grund für diese Regelung war die Überlegung der Justizbehörde, dass sonst später eintretende Standesmitglieder nach kurzer Beitragsleistung Anspruch auf die Ergänzungsrente hätten. Damit sollte verhindert werden, dass späte Übertritte von Personen aus anderen Justizberufen, z. B. aus der Anwaltschaft, wegen einer

[1755] AV v. November 1932, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 11.180-1/32).
[1756] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, Beil. III zu J.M. Zl. 11.180-1/32. Laut Umschlagbogen der Beil. III soll der Entwurf zu J.M. Zl. 12.864-1/32 in ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, einliegen. Der dort zu Beil. III/2 einliegende Entwurf ist handschriftlich überarbeitet.
[1757] § 1 des Entwurfes (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, Beil. III zu J.M. Zl. 11.180-1/32).
[1758] § 2 des Entwurfes (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, Beil. III zu J.M. Zl. 11.180-1/32).

besseren Altersversorgung erfolgten[1759]. Weiters sollte nach dem überarbeiteten Entwurf auch Notaren, die vor Erreichen der Altersgrenze invalid geworden sind, vom Zeitpunkt der Erwerbsunfähigkeit an eine Ergänzungsrente zustehen, auf die diese bei Fortführung des Amtes Anspruch gehabt hätten. Hierbei wurde vom Ministerium argumentiert, dass diese Gruppe lange Zeit Beiträge geleistet hätte und ihr diesfalls der Anspruch genommen worden wäre. Dieses Privileg sollte aber nur für Invaliditätsfälle gelten, die nach Inkrafttreten der Bestimmungen über die Ergänzungsrente eingetreten wären[1760].

Abweichend von den Vorschlägen des Sozialministeriums plante das Justizressort eine Ergänzungsrente von lediglich rund 600 S., sodass der Höchstbezug von damals 860 S. brutto (rund 720 S. netto) auf zukünftig 900 S. (rund 760 S. netto) steigen sollte. Dies hätte eine Verringerung des Prozentsatzes der Umlage von 3 % auf 2,5 % und von höchstens 10 % auf 8 % ermöglicht. Noch geringer wären die Sätze bei Fällen der Begrenzung der Beitragsgrundlage gewesen, dann wäre nämlich die Umlage von 2 % bzw. 5 % ausreichend gewesen[1761]. Das Sozialministerium monierte hierbei, dass die prozentuellen Beiträge ohne Rücksicht auf die Einkommenshöhe eingehoben werden sollten. Dies widerspreche den Grundsätzen des Sozialversicherungsrechtes und schaffe ein „*sehr gefährliches Präjudiz*“ für andere Versicherungsgebiete. Als Ausweg wurde aus diesem Grund vom Justizministerium in Aussicht genommen, die Notare mit höherem Einkommen zur Beitragsleistung stärker heranzuziehen, im Übrigen sollte die Ergänzungsrente bloß 600 S. ausmachen[1762]. Der Vorschlag des Sozialressorts nach der Rückzahlung der Beiträge von über 55 Jahre alten Kandidaten wurde von der Justizbehörde abgelehnt[1763]. Die ersten Amtsverluste sollten nach dem überarbeiteten Entwurf mit 31. März 1933 eintreten[1764].

Die sonstigen Wünsche der Notare und Berufsanwärter blieben unberücksichtigt. Die Notare forderten insbesondere die Befreiung von der Rentensteuer, die mit 10 % als „*sehr drückend*“ empfunden wurde[1765]. Das Finanzministerium wollte aber in diesem Punkt keine Ausnahmeregelung zulassen[1766]. Nach Akkordierung mit dem Sozialministerium wurde der überarbeitete Entwurf dem Delegiertentag zur Stellungnahme übermittelt. Der

[1759] AV v. November 1932, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 11.180-1/32).
[1760] AV v. November 1932, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 11.180-1/32).
[1761] §§ 3 und 6 des Entwurfes Beil. III (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 11.180-1/32).
[1762] AV v. November 1932, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 11.180-1/32).
[1763] § 5 des Entwurfes Beil. III (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 11.180-1/32).
[1764] § 7 des Entwurfes Beil. III (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 11.180-1/32).
[1765] AV v. November 1932, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 11.180-1/32).
[1766] Eine entsprechende Bestimmung enthielt daher § 4 des Entwurfes Beil. III (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, J.M. Zl. 11.180-1/32, Karton 1721).

Standesvertreter Hlozanek gab gegenüber Hofrat Antoni bekannt, dass die Notare auf einer Gesamtbruttorente von 1.000 S. bestanden. Weiters sollten nach dem Begehren der Notare die ersten Amtsverluste erst Ende 1933 eintreten, woraufhin als Kompromiss der 30. Juni 1933 in den Entwurf aufgenommen wurde[1767].

17.2. Der parlamentarische Initiativantrag

Im Dezember 1932 wurde der Wiener Kammerpräsident Hlozanek durch die Mitteilung überrascht, dass der Klub der christlich-sozialen Abgeordneten im Nationalrat einen Intiativantrag bezüglich der Einführung einer Altersgrenze für Notare stellen wollte[1768]. Die Vorarbeiten zur endgültigen Fassung des Initiativantrages wurden vom Justiz- und Sozialministerium geleistet[1769]. Nach einem Bericht Reichels in der Notariatszeitung drängten die Abgeordneten auf eine schnelle Verabschiedung[1770].

Justizminister Schuschnigg wollte wegen des anhaltenden Widerstandes der Notare gegen die gesetzliche Altersgrenze vom Ministerrat die Genehmigung erhalten, dass der fertiggestellte Gesetzentwurf zur Änderung des NVG nach Vornahme allfälliger geringfügiger Änderungen als Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht werden konnte[1771]. In der Ministerratssitzung am 19. Dezember 1932[1772] berichtete Justizminister Schuschnigg über den Stand der Verhandlungen sowie über die in Aussicht genommenen Schritte und stellte den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, dass die Arbeiten zur Fertigstellung eines Gesetzentwurfes zur Einführung einer Altersgrenze für Notare ungeachtet der ablehnenden Haltung im Notarenstande fortgeführt werden und dass der Entwurf nach nochmaliger Einholung einer Äußerung der Standesvertretung bei keinem großen Änderungsbedarf als Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht werde[1773]. Sozialminister Resch erklärte

---

[1767] AV v. November 1932, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I–T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 11.180-1/32).
[1768] Reichel (1934), S. 46.
[1769] Vgl. die Beil. zu den und die Ausführungen in den Amtserinnerungen v. 15.2.1933 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.429-1/33), v. 22.2.1933 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.472-1/33) und v. 23.2.1933 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.502-1/33).
[1770] Reichel (1934), S. 46.
[1771] Amtserinnerung v. 17.12.1932 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 12.864-1/32). Siehe dort als Beil. den Vortrag an den Ministerrat betreffend den Gesetzentwurf für die Einführung einer gesetzlichen Altersgrenze (Beil. III/2), die ablehnende Resolution des Notarenkollegiums Wien (Beil. I), den Anschluss der Notariatskammer Innsbruck an die Resolution v. 14.11.1932 (Beil. III) und die Resolution des Notarenkollegiums Salzburg v. 16.11.1932 (Beil. IV).
[1772] 837. Sitzung des Ministerrates; siehe dazu Prot. des Ministerrates der Ersten Republik, Abt. VIII, Bd. 2, Pkt. 8. der Tagesordnung.
[1773] 837. Sitzung des Ministerrates; siehe dazu Prot. des Ministerrates der Ersten Republik, Abt. VIII, Bd. 2, Pkt. 8. der Tagesordnung, S. 142 f., 157.

darauf, dass die Einführung einer Altersgrenze von 75 bzw. 70 Jahren „*untragbar*“ wäre; wenn dann käme nur eine solche von 70 bzw. 65 Jahren in Frage. Darüber hinaus könnte die Altersrente nicht mit nahezu 1.000 S., sondern mit höchstens 650 S. festgesetzt werden[1774]. Bundeskanzler Dollfuß wies darauf hin, dass „*nicht nur die Not der Jugend nach Festsetzung einer Altersgrenze für die Notare dränge, sondern auch die übrige Bevölkerung an einer solchen interessiert sei*“, weil über 70 Jahre alte Personen erfahrungsgemäß kaum mehr imstande wären, ihr Amt voll zu erfüllen. Dollfuß empfahl daher, den Gesetzentwurf nicht als Regierungsvorlage, sondern als Initiativantrag der Mehrheitsparteien im Nationalrat einzubringen, für dessen Fertigstellung das Justiz- und Sozialministerium einvernehmlich die erforderlichen Vorarbeiten zu Ende zu führen hätten. Dies wurde vom Ministerrat schließlich beschlossen[1775].

In Entsprechung dessen trat das Justizministerium wieder mit dem Sozialministerium in Kontakt und erhielt einen Gesetzentwurf des letzteren zur Äußerung übermittelt[1776]. Bereits zu Beginn des Jahres 1933 gab es ministerielle Vorarbeiten zur Novellierung des NVG. Im Zuge dessen sollte unter anderem eine Altersgrenze für Notare eingeführt werden. Aus dem Vortrag an den Ministerrat zur Novelle geht hervor, dass die Änderungen im Einvernehmen zwischen dem Justiz- und dem Sozialministerium erfolgt waren und über einen Initiativantrag von Abgeordneten der Christlich-Sozialen Partei im Nationalrat eingebracht werden sollten[1777].

Die legistische Arbeit hierfür wurde vom Sozialministerium geleistet. Danach sollten den Begünstigten der Notarversicherung dergestalt höhere Versicherungsleistungen gewährt werden, sodass eine gesetzliche Altersgrenze ohne besondere Zuschussrente eingeführt werden könnte. Als Altersgrenze war grundsätzlich das 70., für die bereits 65 Jahre alten Notare das 75. Lebensjahr vorgesehen. Der Übergang vom 75. zum 70. Lebensjahr wäre somit allmählich verlaufen. Sektionschef Schromm vom Sozialministerium berechnete mehrere Varianten. In einer Besprechung im Sozialministerium am 10. Februar 1933 entschied sich der Nationalratsabgeordnete Winsauer von der Christlich-Sozialen Partei, der

[1774] 837. Sitzung des Ministerrates; siehe dazu Prot. des Ministerrates der Ersten Republik, Abt. VIII, Bd. 2, Pkt. 8. der Tagesordnung, S. 143, 157.
[1775] 837. Sitzung des Ministerrates; siehe dazu Prot. des Ministerrates der Ersten Republik, Abt. VIII, Bd. 2, Pkt. 8. der Tagesordnung, S. 143, 157.
[1776] In den Akten wurde festgehalten, dass vom in Aussicht genommenen Initiativantrag bislang nichts verlautet war (AV v. 11.1933, ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.074-1/33).
[1777] Vgl. den Vortrag an den Ministerrat, S. 1 (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. I – 9.488/3/1934). Das Finanzministerium hatte nach seiner Stellungnahme v. 22.2.1933 zum Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Einwände gegen die geplante Nov. (BMF Zl. 14.195/1933, ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, eingel. im BMsV am 25.2.1933 z.Zl. 16.224/33).

den Initiativantrag zusammen mit weiteren Fraktionskollegen einbringen sollte, für eine Variante mit kleineren Renten, die um 10 % billiger gewesen wäre[1778]. Nach dieser Lösung hätten die Notare einen Grundbetrag von 50 S. pro Monat (bisher 40 S.) und einen variablen Betrag von 4 % (bisher 3 %) zahlen müssen, letzterer wäre nach den Berechnungen in den folgenden Jahren bis auf 13 % gestiegen. Um Rücklagen bilden zu können, schlug das Sozialministerium vor, den variablen Betrag mit 5 % anzusetzen und die Leistung zu senken. Die damalige Höchstaltersrente betrug für alle Notare ohne Rücksicht auf das Einkommen 300 S. brutto[1779]. Nach der Novelle sollte die volle Altersrente bei einem Monatseinkommen von 300 S. 80 % davon, somit 240 S. brutto, betragen. Bei steigendem Einkommen wäre auch der Ruhegenuss gestiegen. Bei mittleren Einkommen von 800 S. bis 1.600 S. hätte sich eine Höchstaltersrente von 520 S. bis 664 S. ergeben. Die neuen Altersrenten wären wesentlich höher gewesen als die damals ausgezahlten, blieben aber hinter dem zurück, was die Notare anstrebten. Entsprechend den Altersrenten wären auch die Hinterbliebenenrenten erhöht worden[1780]. Nach dem Wunsch des Abgeordneten Winsauer sollten die Einführung der gesetzlichen Altersgrenze und die Novelle zum NVG in einem Gesetzantrag zusammengefasst werden. Die endgültige Fassung des Antrages wurde in der Folge zwischen dem Sozial- und Justizministerium erarbeitet[1781].

In einer weiteren Besprechung im Sozialministerium am 17. Februar 1933 wurde im Gesetzentwurf noch § 48 NVG abgeändert. Nach der damals geltenden Fassung dieser Bestimmung konnte Notaren die Dienstzeit vor dem 1. Juli 1925 nur zur Hälfte und lediglich im Ausmaß von höchstens 20 Jahren angerechnet werden. Die zu Anfang 1934 resignierenden Notare hätten danach maximal 28½ Jahre anrechenbarer Dienstzeit und nur einen entsprechenden Teil der Vollrenten erhalten können, die ihnen erst mit 40 anrechenbaren Dienstjahren gebührt hätten[1782]. Nach dem geänderten § 48 NVG sollte die Dienstzeit vor dem 1. Juli 1925 zu zwei Drittel und im Ausmaß von höchstens 30 Jahren angerechnet werden. Dadurch wären die zuerst resignierenden Jahrgänge annähernd in den Genuss von Vollrenten gekommen. Diesen finalen Entwurf stellte das Sozialressort dem Abgeordneten

[1778] Amtserinnerung v. 15.2.1933 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.429-1/33). Siehe dort die Informationen des BMJ Nr. 1 bis 4 zur Frage der Einführung einer Altersgrenze für die Notare an Justizminister Schuschnigg.
[1779] Amtserinnerung v. 15.2.1933, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.429-1/33).
[1780] Amtserinnerung v. 15.2.1933, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.429-1/33).
[1781] Beil. A der Amtserinnerung v. 15.2.1933 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.429-1/33).
[1782] Amtserinnerung v. 22.2.1933, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.472-1/33).

Winsauer zur Verfügung[1783]. Der Initiativantrag der Christlich-Sozialen Partei ging schließlich am 27. Februar 1933 im Sozialministerium ein[1784].

Der Initiativantrag der Abgeordneten Winsauer, Wollek, Weigl, Neustädter-Stürmer, Födermayr und Genossen vom 23. Februar 1933[1785] betreffend Einführung einer Altersgrenze für die Notare und Änderung des NVG[1786] wurde dahingehend begründet, dass in der Nachkriegszeit fast keine Amtsrücklegungen von Notaren mehr stattfinden würden und daher „*eine grosse Zahl von Notaren in höherem Lebensalter*" tätig wäre. Durch die Inflation hätten die Standesmitglieder große Vermögensverluste erlitten. Die schlechte Wirtschaftslage und ebensolche Zukunftsaussichten führten dazu, dass Notare nicht ohne zwingenden Grund in den Ruhestand treten würden[1787]. Um der Überalterung des Standes entgegenzuwirken sah Art. I Abs. 1 des Initiativantrages vor, dass das Amt des Notars per Gesetz mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem dieser das 70. Lebensjahr vollendet, erlischt. In Abs. 2 war eine Übergangsregelung vorgesehen: An Stelle des 70. Lebensjahres sollte das 75. Lebensjahr bei Notaren treten, die in den Jahren 1858 bis einschließlich 1868 geboren waren, das 74. Lebensjahr bei denjenigen, die im Jahre 1869 geboren waren, das 73. Lebensjahr bei denjenigen, die im Jahre 1870 geboren waren, das 72. Lebensjahr bei denjenigen, die im Jahre 1871 geboren waren, und das 71. Lebensjahr bei denjenigen, die im Jahre 1872 geboren waren. Das Amt des Notars sollte gemäß Abs. 3 bei denjenigen Standesmitgliedern mit dem 31. Dezember 1933 erlöschen, die vor dem Jahre 1858 geboren waren. Dieses System sollte es nach dem Antrag diesen Notaren ermöglichen, „*bis zu ihrer tatsächlichen Arbeitsunfähigkeit im Amt zu verbleiben*". „*Ueber das 75. Lebensjahr hinaus ein Amt zu versehen, kann nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit einiger Sicherheit wohl niemand hoffen.*"[1788]. Voraussetzung der Altersgrenze sollte auch die Vorsorge für eine entsprechende Altersversorgung sein. Das NVG in seiner Stammfassung sah zwar bereits eine Altersgrenze für ältere als 70 Jahre, nicht mehr aktive Notare vor, diese erschien den Antragstellern aber nicht als ausreichend, um den per Gesetz zur Resignation gezwungenen Standesmitgliedern ein „*auskömmliches Dasein*" zu ermöglichen[1789].

[1783] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, Beil. IV zu J.M. Zl. 10.472-1/33.
[1784] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 16.750/33.
[1785] Es handelte sich dabei um Abgeordnete der Christlich-Sozialen Partei und des Heimatblockes (vgl. Knauer [1969], S. 209, 226, 239, 241).
[1786] 299 BlgNR 4. GP, 916 ff.
[1787] 299 BlgNR 4. GP, 916.
[1788] 299 BlgNR 4. GP, 916.
[1789] 299 BlgNR 4. GP, 916.

Mit Art. II des Initiativantrages wurden Änderungen im NVG vorgeschlagen, die die angestrebten höheren Versicherungsleistungen ermöglichen sollten. Zwangläufig musste nach dem Antrag hierfür auch eine Erhöhung der Beiträge vorgesehen werden, denn die Einführung einer Altersgrenze würde die Zahl der Rentner vermehren. Ziel war es somit, einerseits hinreichende Renten zu ermöglichen, andererseits die diesbezüglich erforderlichen Beiträge nicht zu hoch werden zu lassen. Die Antragsteller waren nach eigener Meinung bestrebt gewesen, „*eine mittlere Linie einzuhalten*“, die eine tragbare Lösung möglich machen sollte. Die vorgeschlagene Übergangszeit sollte dazu beitragen, dass zu Beginn mit mäßigen Beiträgen das Auslangen gefunden werden könnte, die in der Folge nur langsam ansteigen würden. Grundlage dieses Antrages wären vom Sozialministerium vorgenommene Berechnungen gewesen[1790]. Nach dem Initiativantrag wären auch die Leistungen der Standesmitglieder für die Notarversicherung deutlich gestiegen: Der Grundbetrag sollte sich von 40 S. auf 50 S. monatlich erhöhen, der veränderliche Betrag für das Jahr 1934 4 % betragen, letzterer allerdings in den Jahren 1933 bis 1944 um jeweils 1/2 %, somit insgesamt bis auf 9 % steigen, allenfalls aber auch bis zu 12 % erhöht werden[1791]. Der Initiativantrag wurde vom Abgeordneten Winsauer auch dem Delegiertentag übersandt und den Standesvertretern eine Frist zur Stellungnahme bis 15. März 1933 eingeräumt[1792].

Am 1. April 1933 befasste sich der XVI. Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern erneut mit der Einführung der Altersgrenze. Die Standesvertreter lehnten die Einführung einer solchen im Hinblick auf die Unsicherheit der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Untragbarkeit der damit verbundenen Belastung zum gegenwärtigen Zeitpunkt weiterhin ab[1793]. Zur Vorbereitung der Einführung einer Altersgrenze zu einem dafür geeigneten Zeitpunkt verlangten die Notare eine Novellierung des NVG, mit der die Notarversicherung dahingehend geändert werden müsste, dass diese nach dem Umlageprinzip aufgebaut wird[1794]. Im Hinblick auf die schwierige Lage des Standes und seiner Angehörigen forderte der Delegiertentag, die Invaliditäts-, Alters- und Waisenrenten zu verdoppeln, die Witwenrenten mit der Hälfte der Altersrenten festzusetzen und die Stellenlosenversicherung auszubauen. Bei tatsächlicher Einführung einer Altersgrenze sollte der Initiativantrag nach

[1790] 299 BlgNR 4. GP, 916 f.
[1791] So die Darstellung bei Reichel (1934), S. 46.
[1792] AV v. 28.2.1933 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.538-1/33).
[1793] Reichel (1934), S. 46. Vgl. die Stellungnahme Hlozaneks an den Abgeordneten Winsauer v. 8.4.1933 samt Beilagen (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, Beil. zu J.M. Zl. 11.063-1/33). Die Stellungnahme wurde wegen der „Selbstausschaltung“ des Nationalrates am 20.4.1933 an das Justizministerium weitergeleitet (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, Beil. zu J.M. Zl. 10.942-1/33).
[1794] AV v. 9.11.1933 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.942-1/33). Die Stellungnahme des Delegiertentages, eingel. im BMJ am 11.4.1933, ist dem AV als Beil. I angefügt.

den Vorstellungen der Notare wesentlich abgeändert werden[1795]. Die Standesvertretung ging nämlich davon aus, dass bei erhöhten Renten ältere Notare freiwillig resignieren werden, sodass eine gesetzliche Altersgrenze entbehrlich wäre[1796].

Zu dieser Zeit erhielt der Abgeordnete Winsauer von einem „*führenden*“ Notariatsanwärter einen Gesetzentwurf übersandt, der eine Altersgrenze von 75 Jahren, eine Erhöhung der Stelllosenversicherung sowie der Witwen- und Waisenunterstützung vorsah[1797]. Ablehnend zur Einführung einer Altersgrenze zeigte sich der Vorstand der Versicherungsanstalt des österreichsichen Notariates, der eine diesbezügliche Denkschrift ausarbeiten wollte[1798]. Durch die sogenannte Selbstauflösung des Nationalrates im Jahre 1933 wurde der Antrag der Abgeordneten Winsauer und Genossen jedoch gegenstandslos[1799].

Nach dem Sommer 1933 kam es zu neuen Verhandlungen zwischen den Vertretern der Notare und dem Justizministerium. Kammerpräsident Hlozanek sprach sich dabei entschieden gegen eine automatische Altersgrenze aus. Nur bei einer Novellierung des NVG entsprechend den Anträgen des letzten Delegiertentages würde eine große Zahl von Notaren auf Grund einer ausreichenden Altersversorgung resignieren. Hlozanek stellte darüber hinaus eine „*straffere Anwendung*“ des § 169 NO in Aussicht[1800]. Justizminister Schuschnigg erklärte, dass er darauf nur eingehen könnte, wenn ihm positive Zusagen gemacht werden, dass bei Erhöhung der Altersrenten auch eine entsprechende Zahl von Notaren freiwillig resignieren werde[1801]. Der Minister ordnete an zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß an Orten, an denen sich derzeit hohe Einkommen von Amtsinhabern ergeben würden, neue Notariatsposten geschaffen werden konnten[1802]. Schuschnigg gab in der Folge seine Zustimmung, dass die Frage der Einführung einer Altersgrenze vorläufig zurückgestellt und nur die Novelle zum NVG zwecks Erreichen einer entsprechenden Altersversorgung weiter verfolgt wird[1803].

[1795] Reichel (1934), S. 46.
[1796] AV v. 9.11.1933 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.942-1/33).
[1797] Brief Winsauers an Hofrat Antoni v. 4.5.1933. Winsauer bat, die Sache weiter zu verfolgen. Dies tat das Ministerium offenkundig, denn es findet sich in den Akten ein Vergleich des Gesetzentwurfes des Abgeordneten Winsauer mit dem des Notariatskandidaten (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, Beil. II zu J.M. Zl. 10.942-1/33).
[1798] Prot. der Vorstandssitzung der VA v. 14.3.1933 (Archiv VA ÖN).
[1799] Reichel (1934), S. 46.
[1800] AV v. 9.11.1933, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.942-1/33).
[1801] AV v. 9.11.1933, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.942-1/33).
[1802] Vgl. den diesbezüglichen Bericht v. 13.9.1933 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, Beil. III zu J.M. Zl. 10.942-1/33).
[1803] AV v. 9.11.1933, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.942-1/33).

17.3. Die Verordnung über eine Altersgrenze für Notare

In der Ministerratssitzung am 5. Januar 1934[1804] betonte Justizminister Schuschnigg, dass die Bemühungen, der Jugend in möglichst weitem Maße zur Erlangung einer Lebensstellung zu verhelfen, auf allen Gebieten fortgesetzt werden müssten. Eine „*alte Sorge*“ wäre in diesem Zusammenhang die Frage der Altersgrenze für Notare. Schuschnigg war der Überzeugung, dass die Einführung einer Altersgrenze unbedingt notwendig sei, weil man als Folge dessen 25 bis 30 jungen Leuten eine Position verschaffen könnte, und er es begrüßen würde, wenn der Ministerrat die Aufforderung beschließen wollte, diese Frage bis Ende Jänner 1934 zu regeln. Bundeskanzler Dollfuß unterstützte diesen Appell „*lebhaft*“. Staatssekretär Glas warf ein, dass man vorher danach trachten müsste, einen Weg zu finden, um zu vermeiden, dass „*die alten Notare verhungerten*“. Am 29. Januar 1934 fände laut Glas eine interministerielle Besprechung betreffend die mit der endgültigen Bereinigung der Altersversicherung der Notare zusammenhängenden Fragen statt, über deren Ergebnis dem Ministerrat sodann berichtet werden würde. Der Ministerrat stimmte dem Vorhaben grundsätzlich zu und ersuchte um eheste Vorlage eines konkreten Antrages[1805].

Die Notare versicherten zu Anfang des Jahres 1934 gegenüber dem Justizministerium, dass eine Erhöhung der Altersrenten genügen werde, um die Resignation älterer Notare zu fördern und für den Standesnachwuchs Notarstellen freizumachen, sodass von der Einführung einer gesetzlichen Altersgrenze Abstand genommen werden sollte[1806]. Bereits am 3. Januar 1934 ermächtigte Sozialminister Schmitz seinen Sektionschef Schromm, Besprechungen mit dem Justizministerium und den Notarenvertretern über die Einführung einer Altersgrenze fortzusetzen[1807]. Schromm arbeitete daraufhin eine „*Lösung*“ aus, die den Wünschen der Notare möglichst engegen kommen sollte und in einer Sitzung am 9. Januar 1934 mit Vertretern des Justizministeriums und den Notaren besprochen wurde[1808]. Das Sozialministerium stellte in diesem Zusammenhang Berechnungen darüber an, welche Auswirkungen sich für die Notarversicherung ergeben würden, wenn eine gesetzliche Altersgrenze eingeführt werden sollte. Danach war die Einführung einer gesetzlichen Altersgrenze von 75 Jahren möglich, ohne die Grundlagen für die Novelle des NVG

[1804] 914. Sitzung des Ministerrates, siehe Prot. des Ministerrates der Ersten Republik, Abt. VIII, Bd. 5, Pkt. 16. der Tagesordnung.
[1805] Prot. des Ministerrates der Ersten Republik, Abt. VIII, Bd. 5, Pkt. 16. der Tagesordnung, S. 388 f.
[1806] Amtserinnerung v. 7.2.1934 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.416-1/34).
[1807] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, Beil. II zu J.M. Zl. 10.416-1/34.
[1808] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, Beil. III zu J.M. Zl. 10.416-1/34.

gegenstandslos zu machen. Bei einer Altersgrenze von 70 Jahren wäre dies allerdings nicht machbar[1809].

In der Folge wurde das Sozialministerium mit der Aufgabe betraut, einen neuen Entwurf zur Abänderung des NVG unter Abstandnahme der Einführung einer Altersgrenze auszuarbeiten[1810]. Eine Altersgrenze wurde daher in die VO über die NVG-Novelle des Jahres 1934 nicht aufgenommen, der Ministerrat fasste aber am 1. Februar 1934 anlässlich der Behandlung dieser Materie folgenden Beschluss, der in der Wiener Zeitung vom 4. Februar 1934 veröffentlicht wurde: „*Der Ministerrat hat die Zustimmung zu dieser Verordnung mit dem Beschluss verlautbart, daß für den Fall, daß nicht innerhalb von 4 Wochen nach Verlautbarung der Verordnung mindestens alle im Alter über 75 Jahre stehenden Notare freiwillig von ihrem Amte zurücktreten sollten, an die Einführung einer gesetzlichen Altersgrenze für die Notare geschritten werden wird.*“[1811]. Justizminister Schuschnigg erteilte am 2. Februar 1934 die Weisung, die Standesleitung über den Wortlaut des Beschlusses vom 1. Februar 1934 zu informieren und diese gleichzeitig wissen zu lassen, dass die Justizverwaltung mit der Resignation der Notare im Alter von über 75 Jahren rechne und nur ganz ausnahmsweise hinnehmen werde, wenn bei dieser Gruppe ein Notar im Amt bleiben sollte[1812].

Reichel berichtete daraufhin in der Notariatszeitung[1813], dass alle Versuche, eine Änderung des Ministerratsbeschlusses zu erlangen, aussichtslos gewesen wären. Das einzige, was allenfalls erreicht werden könnte, wäre die Berücksichtigung ganz besonders wichtiger Gründe bei Notaren, die 75 Jahre oder älter sind. In diesem Zusammenhang müsste jedoch die Stelle eines Notars dieser Altersgruppe als Ersatz frei werden, weil die Regierung darauf beharren würde, dass auch rein zahlenmäßig so viele Stellen frei werden müssten, als Notare im Alter von 75 Jahren oder älter im Amte sind. Reichel betonte, dass mit der Einführung einer Altersgrenze gerechnet werden müsste, wenn nicht sämtliche Notare dieser Altersgruppe

[1809] Amtserinnerung v. 7.2.1934 und Beil. IV (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.416-1/34).
[1810] Reichel (1934), S. 46; Amtserinnerung v. 7.2.1934, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.416-1/34).
[1811] 921. Sitzung des Ministerrates; siehe Prot. des Ministerrates der Ersten Republik, Abt. VIII, Bd. 5, Pkt. 6. der Tagesordnung, S. 554, 571 f.; der Wortlaut des Beschlusses ist abgedruckt bei Reichel (1934), S. 47.
[1812] Amtserinnerung v. 7.2.1934, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.416-1/34).
[1813] Reichel (1934), S. 47; ders. (1934a), 93 f.

auf ihr Amt verzichten würden. In seiner Funktion als Standesvertreter forderte er die in Betracht kommenden Notare auf, ihren Amtsverzicht bis Ende Februar 1934 abzugeben[1814].

Justizminister Schuschnigg gab anlässlich eines Berichtes über den Stand der freiwilligen Amtsverzichte die Erklärung ab, dass er selbstverständlich damit rechnete, dass auch in Zukunft alle Notare, die das 75. Lebensjahr vollenden, freiwillig aus dem Amt scheiden werden. Der Minister zeigte sich allerdings gegenüber Reichel bereit, in besonders berücksichtigenswürdigen Fällen Ausnahmen zu machen und sicherte dies in drei konkreten Fällen auch zu[1815].

Der XVII. Delegiertentag der österreichischen Notariatskammern fasste am 10. März 1934 den Beschluss, erstens die bisherigen Einwände gegen die Einführung einer Altersgrenze im Wege der Notverordnung fallen zu lassen und zweitens danach zu streben, dass in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ein Aufschub des Erlöschens des Amtes nach Anhörung der zuständigen Kammer vom Justizministerium bewilligt werden kann[1816]. Dies stand im völligen Gegensatz zum Beschluss des Delegiertentages vom 1. April 1933, im Zuge dessen man der Einführung einer Altersgrenze noch abgelehnt hatte. Die Standesvertreter rechneten damals noch damit, eine gesetzliche Regelung mit einer ausreichenden Anzahl freiwilliger Amtsverzichte verhindern zu können[1817]. Reichel legte in der Notariatszeitung die Erwägungen des Beschlusses dar: Am 10. März 1934 stand bereits fest, dass einige Notare in den Sprengeln Wien, Linz und Klagenfurt nicht bereit gewesen waren, freiwillig auf ihr Amt zu verzichten. Diese Tatsache hätte die Standesleitung vor die Frage gestellt, ob es zweckmäßig sei, weiter gegen den Willen der Regierung anzukämpfen. Da nur die zum damaligen Zeitpunkt 75 Jahre und älter gewesenen Notare zum Rücktritt aufgefordert worden waren, wäre es laut Reichel für diese Standesmitglieder unbillig und ungerecht gewesen, wenn die späteren Jahrgänge nicht zur Resignation gedrängt werden würden. Gerade dies sah aber die VO vor und verhinderte somit ein jährliches Ringen um den Amtsverzicht der nunmehr fünfundsiebzigjährigen Notare. Darüber hinaus befürchteten die Standesvertreter, dass die Einführung einer Altersgrenze zu einem späteren Zeitpunkt mit einem geringeren Lebensalter angesetzt werden könnte[1818].

[1814] Reichel (1934), S. 47.
[1815] Reichel (1934a), S. 93.
[1816] Vgl. Reichel (1934a), S. 93.
[1817] Vgl. Reichel (1934a), S. 94.
[1818] Reichel (1934a), S. 93 f.

Nach dem Empfinden des delegierten Notars Friedrich Nötzl[1819] konnte mit den Beschlüssen des Delegiertentages ein Schlussstrich unter die Debatte gezogen werden. Die von der Einführung der Altersgrenze betroffenen Standesmitglieder hätten seiner Meinung nach in überwiegender Zahl verstanden, sich dem Gebot der Stunde zu fügen. Nötzl haderte aber doch, dass die gesetzliche Regelung wahrscheinlich unterblieben und eine mildere Handhabung möglich gewesen wäre, wenn sämtliche von der Altergrenze betroffenen Notare Verständnis für die Sachlage bewiesen hätten. Dieser Umstand fiel seiner Meinung nach umso mehr ins Gewicht, als sich das Notariat – insbesondere auf dem Lande - in einem „*erschreckenden Niedergange*“ befände und der Ausblick in die Zukunft trübe wäre[1820].

Die zu Anfang Februar 1934 eingeleiteten Erhebungen zu den freiwilligen Amtsverzichten hatten laut Reichel ergeben, dass die Resignation deswegen eine besondere Härte dargestellt habe, weil die betroffenen Notare aus verschiedenen Gründen auch noch im hohen Alter gezwungen gewesen wären, für den Lebensunterhalt unversorgter Familienangehöriger zu sorgen. Hinzu seien grundsätzliche Bedenken gegen die Ausnahmebestimmung bei besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gekommen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles wäre laut Reichel schwierig gewesen und hätte zu möglichen Ungerechtigkeiten geführt. Dennoch sprach sich der Delegiertentag für eine solche Regelung aus[1821].

Während der Delegiertentag noch am 10. März 1934 von der Normierung der Ausnahmeregelung ausging, hatte sich die Situation bereits am 12. März 1934 geändert, als Justizminister Schuschnigg erklärte, auf Grund von Ereignissen, die mit der Thematik in keinem Zusammenhang standen, die Altersgrenze ohne Ausnahmebestimmung einführen zu wollen[1822]. Das Justizministerium übersandte dem Sozialministerium im März 1934 den Entwurf der VO betreffend die Einführung einer Altersgrenze für die Notare[1823].

Der Verordnungsentwurf wurde wohl vor der Kundmachung im kurzen Wege an das Sozialministerium übersandt, war diesem doch lediglich ein handschriftlicher Brief des Referatsleiters im Justizministerium, Hofrat Antoni, an den zuständigen Abteilungsleiter im Sozialministerium, Hofrat Rudolph, beigefügt[1824]. Antoni bat um eheste Bekanntgabe allfälliger Einwendungen seitens des Sozialministeriums gegen den Entwurf. Der

[1819] Nötzl, NZ 1934, S. 69.
[1820] So Nötzl (1934), S. 69.
[1821] Reichel (1934a), S. 94.
[1822] Vgl. Reichel (1934a), S. 94.
[1823] Eingel. im BMsV am 22.3.1934 (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 27.260/34).
[1824] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Beil. z.Zl. 27.260/34.

Justizminister hätte verfügt, dass die VO von der Justizbehörde allein erlassen und ohne Genehmigung durch den Ministerrat ehestmöglich kundgemacht werden sollte, weil „*es sich ausschließlich um eine Justizangelegenheit handelt*“[1825]. Von Sektionschef Schromm hätte Antoni schon seinerzeit die Mitteilung erhalten, dass eine Altersgrenze von 75 Jahren der geltenden Notarversicherung nicht zuwiderliefe. Dass es jetzt zur Einführung einer Altersgrenze käme, wäre laut Antoni darauf zurückzuführen, dass nicht genügend Notare zur freiwilligen Resignation bereit wären. Die Situation hätte sich nach Darstellung Antonis durch die „*Vorgänge*“ in der Linzer Kammer noch verschärft, die zu deren Auflösung geführt hätten. Im Übrigen hätte der Delegiertentag am 10. März 1934 beschlossen, seinen Widerstand gegen eine Altersgrenze von 75 Jahren aufzugeben[1826]. Rudolph bemerkte mit Verfügung vom 26. März 1934 zum Verordnungsentwurf und zum Handschreiben Antonis, dass sich in der Sache keine Bedenken ergeben würden, weil die Möglichkeit der Einführung einer Altersgrenze von 75 Jahren im Finanzplan für die vor kurzem erfolgte Änderung des NVG berücksichtigt worden wäre[1827].

Gemäß § 1 Abs. 1 der kundgemachten VO des mit der Leitung des Bundesministeriums für Justiz betrauten Bundesministers für Unterricht vom 17. März 1934 betreffend die Einführung einer Altersgrenze für Notare[1828] erlosch das Amt des Notars mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem der Notar das 75. Lebensjahr vollendete[1829]. Die Notariatskammern hatten nach Abs. 2 dem Bundesminister für Justiz im Wege des Oberlandesgerichtes im Monat September eines jeden Jahres ein Verzeichnis der Notare ihres Sprengels vorzulegen, deren Amt gemäß Abs. 1 mit dem 31. Dezember des Jahres erlischt. Der Notar hatte gemäß Abs. 3 sein Amt nach Erreichung der Altersgrenze noch so lange fortzuführen, bis das Oberlandesgericht seine Enthebung ausgesprochen hatte. Die Enthebung war den in § 19 Abs. 4 NO genannten Stellen bekanntzugeben. Das Amt der Notare, die bereits mit dem 31. Dezember 1933 das 75. Lebensjahr vollendet hatten, erlosch nach § 2 mit dem 31. Mai 1934. § 1 Abs. 2 und 3 fanden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Notariatskammern das Verzeichnis dieser Notare umgehend vorzulegen hatten.

[1825] Schreiben Antonis, unpaginiert (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Beil. z.Zl. 27.260/34).
[1826] Schreiben Antonis, unpaginiert (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Beil. z.Zl. 27.260/34).
[1827] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 27.260/34.
[1828] BGBl. I 169/1934.
[1829] § 1 Abs. 1 der VO entsprach § 5 der Gerichtsverfassungsnovelle des Jahres 1921 (BGBl. 422/1921) zum GOG 1896 (RGBl. 217/1896), der den Amtsverlust eines Richters regelte.

17.4. Die Folgen der Einführung

Wie bereits dargelegt, beschloss der Ministerrat auf seiner Sitzung am 1. Februar 1934 zugleich mit der ersten Novellierung des NVG, dass dann, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach dessen Verlautbarung mindestens alle im Alter über 75 Jahre stehenden Notare freiwillig von ihrem Amt zurücktreten sollten, grundsätzlich eine Altersgrenze von 70 Jahren für Notare eingeführt werden wird[1830]. Schon in der Ministerratssitzung am 9. Februar 1934[1831] wurde der Beschluss der Regierung vom 1. Februar 1934 auf Antrag des mit der Führung des Justizministeriums betrauten Unterrichtsministers Kurt Schuschnigg[1832] in seinem zweiten Absatz dahingehend abgeändert, dass der Ministerrat für den Fall, dass nicht innerhalb von vier Wochen nach Verlautbarung der VO so viele Notare, als der Stand Notare im Alter über 75 Jahren hat, freiwillig von ihrem Amt zurücktreten sollten, grundsätzlich die Einführung einer Altersgrenze im Notariat beschließt[1833]. Die eventuelle Einführung einer Altersgrenze für Notare sollte weiters nicht vom Ministerrat, sondern vom Nationalrat „*grundsätzlich*“ beschlossen werden[1834].

Begründet wurde die Änderung des Beschlusses vom 1. Februar 1934 damit, dass eine Altersgrenze mit der Novelle zum NVG insofern nicht im Einklang stünde, als dessen Finanzierung so gewählt worden war, dass die Zahl der Altersrentner nicht wesentlich größer werden sollte als die Zahl der Notare im Alter über 75 Jahre. Die Entfernung aller über 70 Jahre alten Notare aus dem Amt würde die Zahl der Altersrentner derart erhöhen, dass das Finanzierungssystem zusammenbrechen würde. Aus diesem Grunde sollte die Anführung einer Altersgrenze von 70 Jahren vermieden werden[1835]. Ungeachtet der Tatsache, dass die Regierung an ihrer Forderung, dass alle Notare im Alter von über 75 Jahren resignieren sollten, festhielt, sollte doch nicht ausgeschlossen werden, dass „*bei Vorliegen besonderer Gründe ausnahmsweise*“ ein Notar über 75 Jahren noch im Amt bleiben darf, sofern

---

[1830] 919. Sitzung des Ministerrates; siehe Prot. des Ministerrates der Ersten Republik, Abt. VIII, Bd. 5, Pkt. 5. der Tagesordnung, S. 488 f., 531 f.; Beil. I der 921. Sitzung des Ministerrates, vgl. dazu Prot. des Ministerrates der Ersten Republik, Abt. VIII, Bd. 5, S. 572. Auszug aus dem Beschlussprot. über die 919. Sitzung des Ministerrates v. 1.2.1934, Pkt. 5. (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 13.062/34).

[1831] 921. Sitzung des Ministerrates, siehe dazu Prot. des Ministerrates der Ersten Republik, Abt. VIII, Bd. 5, Pkt. 5. der Tagesordnung, Beil. E.

[1832] Unterrichtsminister Schuschnigg war bei der Ministerratssitzung am 1.2.1934 nicht anwesend, siehe Prot. des Ministerrates der Ersten Republik, Abt. VIII, Bd. 5, S. 479.

[1833] Prot. des Ministerrates der Ersten Republik, Abt. VIII, Bd. 5, Pkt. 6. der Tagesordnung, S. 554.

[1834] Auszug aus dem Beschlussprot. über die 921. Sitzung des Ministerrates v. 9.2.1934, Pkt. 6. (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 17.425/34).

[1835] Lit. a der Beil. E zur 921. Sitzung des Ministerrates; siehe Prot. des Ministerrates der Ersten Republik, Abt. VIII, Bd. 5, S. 572.

andererseits ein jüngerer Notar freiwillig in den Ruhestand tritt und auf diese Weise erreicht wird, dass die Gesamtzahl der Resignationen der Zahl der Notare im Alter von über 75 Jahren entspricht[1836].

Die vierwöchige Frist lief am 8. März 1934 ab. Bis zu diesem Zeitpunkt hätten 27 Notare, die über 75 Jahre alt waren, auf ihr Amt verzichten müssen. Tatsächlich lagen nur 15 unbedingte Verzichte - 14 davon von Notaren über 75 Jahren und einer auf Grund eines Verfahrens nach § 169 NO[1837] – und zwei bedingte Verzichte vor; neun Notare verweigerten die Resignation und zwei weitere Amtsinhaber gaben keine Stellungnahme ab[1838]. Justizminister Schuschnigg erklärte daraufhin, dass er weitere Verhandlungen mit den Notaren ablehnte. Der Delegiertentag sprach am 10. März 1934 die Bitte aus, dass in berücksichtigungswürdigen Fällen ein Aufschub vom Erlöschen möglich sein soll. Dieser Aufschub sollte zunächst für ein Jahr möglich sein, der um ein weiteres Jahr verlängert werden könnte, soweit der betreffende Notar die geistigen und körperlichen Fähigkeiten zur Amtsführung noch besaß. Justizminister Schuschnigg hatte sich aber bereits dagegen ausgesprochen[1839].

Der von der Einführung der Altersgrenze betroffene Korneuburger Notar Karl Blieweis bat in Briefen an den Bundespräsidenten[1840] und den Justizminister[1841] im Amt verbleiben zu dürfen, weil er minderjährige Kinder habe und mit der Altersrente kein Auskommen finden könnte[1842]. Das Justizministerium lehnte die Gesuche ab[1843]. In den Akten des Justizministeriums wurde dazu festgehalten, dass die Altersgrenze von 75 Jahren ohnehin sehr hoch sei. Bei keiner anderen Berufsgruppe wäre die Möglichkeit eines Aufschubes gesetzlich

---

[1836] Lit. b der Beil. E zur 921. Sitzung des Ministerrates; siehe Prot. des Ministerrates der Ersten Republik, Abt. VIII, Bd. 5, S. 572.

[1837] Der betroffene Notar soll „*geistesgestört*“ gewesen sein, Beil. I zu Amtserinnerung v. 17.3.1934 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.822-1/34).

[1838] Bericht über den Stand der freiwilligen Resignationen v. 8.3.1934 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.822-1/34, Beil. I zu Amtserinnerung v. 17.3.1934).

[1839] Amtserinnerung v. 17.3.1934, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.822-1/34).

[1840] Brief v. 16.10.1935 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, Beil. zu J.M. Zl. 12.011-1/35). Das Scheiben wurde von der Präsidentschaftskanzlei an das Justizministerium abgetreten.

[1841] Brief v. 15.6.1936 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, Beil. zu J.M. Zl. 11.179-1/36).

[1842] Blieweis hatte sich 1926 neuerlich vermählt und ein dreizehnjähriges Stiefkind sowie ein achtjähriges leibliches Kind zu versorgen. Er wäre laut eigener Aussage trotz seines Alters noch voll arbeitsfähig gewesen und regte die Erlassung einer Ausnahmebestimmung an, nach der Notare, die noch kleine Kinder zu versorgen hätten, bei Vollendung des 75. Lebensjahres ihr Amt nicht verlieren sollten (Brief v. 16.10.1935, unpaginiert [ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, Beil. zu J.M. Zl. 12.011-1/35]).

[1843] Begründet wurde die Ablehnung damit, dass die bestehende Regelung keine Ausnahme vorsehe und bei keiner anderen Berufsgruppe ein Aufschub vorgesehen war, obwohl die Altersgrenzen bei diesen früher angesetzt waren (AV v.30.10.1935 [ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, Beil. zu J.M. Zl. 12.011-1/35]; AV v. 25.6.1936 [ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, Beil. zu J.M. Zl. 11.179-1/36]).

vorgesehen. Eine solche Maßnahme würde die Intention der Altersgrenze unterlaufen. Die Notarstellen könnten nach den Ausführungen des Ministeriums wie bei aus Altersgründen frei werdenden Richterstellen üblich vor Eintritt des Amtsverlustes sofort nach der Kundmachung der VO ausgeschrieben werden. 24 Notare hätten schon im Jahre 1933 das 75. Lebensjahr überschritten, von denen vier bereits auf ihr Amt verzichtet hatten. Somit könnten nach Darlegung der Justizbehörde 20 Stellen sofort zur Wiederbesetzung ausgeschrieben werden; bis Ende 1934 würden weitere sieben Notarstellen frei, die dann im Herbst ausgeschrieben werden könnten[1844].

Die Einführung der Altersgrenze wurde in der Notariatszeitung schließlich doch recht freimütig als ein „*Fortschritt*" bezeichnet, weil von wenigen Ausnahmen abgesehen die Notariate durch die Amtsträger, die nun zum Ausscheiden gezwungen waren, in den letzten Jahren „*mehr oder weniger gelitten haben*". Dieses Faktum hätte sich darin manifestiert, dass Notare „*in einem so fortgeschrittenen Alter doch nicht jene Spannkraft aufzubringen in der Lage sind, die die heutige Zeit des schärfsten Konkurrenzkampfes von jedem Amtsträger fordert*"[1845]. Nach Darstellung der Notariatszeitung schieden zum 31. Mai 1934 und zum 31. Dezember 1934 18 Notare in Folge des Erreichens der Altersgrenze aus dem Amt, weitere 15 resignierten aus freien Stücken vor Vollendung des 75. Lebensjahres und 12 Amtsinhaber verstarben[1846].

Aus einer Eingabe an das Justizministerium aus dem Frühjahr, die offensichtlich von Notariatskandidaten verfasst wurde[1847], gab es Klagen über die Umsetzung der Einführung der Altersgrenze in der Praxis: Danach würde von Seiten der Kammern nichts unternommen, um die erledigten Posten auszuschreiben, es werde so „*regelrechter Raubbau*" betrieben und die „*sowieso nicht allzu zahlreichen Klienten*" würden abgeschreckt und vertrieben, sodass die Nachfolger Mühe hätten, das Vertrauen dieser wieder zurückzugewinnen. Überdies würden resignierende Notare nach Darstellung der Eingabe ihre Kanzlei „*als reines Handelsobjekt*" betrachten: Diese verlangten nicht nur, dass der Nachfolger Abfertigungsansprüche des Personals übernehmen sollte, sondern forderten auch für die Überlassung der Kanzleiräume, die Einrichtung und verfasste Urkunden „*enorme Ablösen*

[1844] Amtserinnerung v. 17.3.1934, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 10.822-1/34).
[1845] So NZ 1935, S. 1.
[1846] Vgl. Distlbacher (2012), S. 254.
[1847] Mglw. Eingabe des Notariatskandidatenvereines, eingel. im BMJ am 2.6.1934 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, Beil. zu J.M. Zl. 11.489/34).

oder Leibrenten“[1848]. Wenn sich der Nachfolger weigern sollte, den Forderungen des Notars nachzukommen, würde dieser „*nach bewährtem Muster*“ die Kanzlei einem anderen Notar des Bezirks oder einem Rechtsanwalt gegen Beteiligung überlassen. Nimmt der Nachfolger die Lasten auf sich, beginne er seine Tätigkeit „*mit horrender Verschuldung*“, die er nach Darlegung der Eingabe bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht abstatten könnte und zu „*Verzweiflungsschritten*“ führen würde, die dem Stand abträglich wären. Als einzigen konkreten Fall benannte die Eingabe einen Notar in Wien-Währing, der für seine Kanzlei 30.000 S. verlangt haben soll[1849].

Der Eingabe war ein Verordnungsentwurf beigelegt, der Regelungen betreffend die Übergabe von Kanzleien zum Inhalt hatte[1850]: Danach sollte der resignierende Notar seine Kanzleiräume, wie sie in den letzten 12 Monaten verwendet wurden, seinem Nachfolger zu übergeben (§ 1 Abs. 1). Jedes Zuwiderhandeln hätte den sofortigen Verlust sämtlicher Ansprüche des Notars gegen die Versicherungsanstalt zur Folge gehabt (§ 1 Abs. 4). Vereinbarungen über Ablösen – ausgenommen über die Kanzleieinrichtung – sollten nichtig sein (§ 2). Den resignierenden Notaren wäre jede weitere entgeltliche und unentgeltliche Betätigung im Notariat bei sonstigem Verlust seiner Ansprüche gegen die Versicherungsanstalt verboten gewesen (§ 4). Das Justizministerium sah sich durch die Eingabe nicht zum Handeln genötigt[1851]. In den Akten wurde festgehalten, dass auf Grund einer VO des Justizministeriums vom 17. März 1934 20 Notarstellen zur Besetzung gekommen waren, für die es 350 Bewerbungsgesuche gab, wobei es nur in Wien zu einer großen Zahl von Neubesetzungen gekommen wäre. Von einer Verschleppungsabsicht der Kammern konnte nach Ansicht des Ministeriums keine Rede sein. Die schon mehrfach geäußerten Wünsche der Kandidaten nach gesetzlicher Regelung von mit der Kanzleiübergabe zusammenhängenden Fragen wurden von Seiten des Justizressorts grundsätzlich abgelehnt[1852]. Der genannte Fall aus Wien-Währing wäre nach Auskunft des Standesvertreters Reichel nicht richtig wiedergegeben worden, Ablöseforderungen würden von Seiten der Standesleitung entschieden abgelehnt[1853].

[1848] Eingabe, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, Beil. zu J.M. Zl. 11.489/34).
[1849] Eingabe, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, Beil. zu J.M. Zl. 11.489/34).
[1850] Entwurf einer VO des Bundesministers für Justiz zur Durchführung der VO v. 17.3.1934 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, Beil. zu J.M. Zl. 11.489/34).
[1851] AV v. 13.6.1934 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 11.489/34).
[1852] AV v. 13.6.1934, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 11.489/34).
[1853] AV über ein Telefonat zwischen Hofrat Antoni und Reichel v. 12.6.1934 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1721, J.M. Zl. 11.489/34).

In sozialer Hinsicht profitierten die Notariatskandidaten von der Einführung der Altersgrenze wohl am meisten, weil sich durch die Neubesetzung der frei werdenden Posten eine deutliche Entlastung auf dem Stellenmarkt, insbesondere unter den stellenlosen Berufsanwärtern, und als Folge dessen eine wesentliche Verbesserung bei deren Einkommenverhältnissen ergab[1854]. Die Altergrenze blieb auch nach Einführung der RNO im Land Österreich zunächst bis 31. Dezember 1942 in Kraft[1855]. Sie überdauerte bis in die Zweite Republik, wurde im Jahre 1960 auf 72 Jahre herabgesetzt[1856] und liegt seit 1977 bei Vollendung des 70. Lebensjahres[1857] (§ 118a Abs. 1 lit. e NO i.d.g.F.).

18. Die Entwicklung der Notarversicherung in den Jahren 1926 bis 1935

18.1. Grundsätzliches zur Entwicklung

Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates nahm ihre Tätigkeit am 1. Juli 1927 auf[1858]. Die folgende Darstellung der Entwicklung der Notarversicherung beruht im Wesentlichen zum einen auf den Rechenschaftsberichten der Versicherunganstalt des Österreichischen Notariates, die jährlich im Folgejahr erstellt und veröffentlicht wurden[1859]. Zum anderen liegen für den Zeitraum von 1927 bis 1937 die Protokolle der Vorstandssitzungen der Versicherungsanstalt vor, wobei diese in den letzten Jahren lückenhaft sind[1860]. Die Praxis der Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte änderte sich nach 1935: Für das Jahr 1935 erfolgte die Veröffentlichung erst im Jahr 1938, für die Jahre 1936 bis 1939 finden sich keine publizierten Rechenschaftsberichte. Da der Beginn der Versicherung mit 1. Januar 1927 festgesetzt wurde[1861], war das Jahr 1927 auch das erste Geschäftsjahr der Versicherungsanstalt.

Die Versicherungsanstalt wurde allgemein als das „*wirtschaftliche Barometer des Berufsstandes*“ betrachtet[1862]. Dies wurde besonders in der Wirtschaftskrise Anfang der Dreißiger Jahre sichtbar. Die Versicherungsanstalt wies beispielsweise für das Jahr 1933 gegenüber dem Jahr 1932 einen Rückgang an Prämienzahlungen im Ausmaß von 18,2 % und

[1854] NZ 1935, S. 1.
[1855] § 14 der VO zur Einführung der RNO in der Ostmark vom 09.06.1939, dRGBl. I S. 1025 ff.
[1856] Art. I, BGBl. 294/1959; vgl. dazu Blümel/Malaniuk/Traxler (1971), S. 60.
[1857] BGBl. 162/1977.
[1858] Meyer (1985a), S. 219.
[1859] Die Veröffentlichungen erfolgten für jedes Geschäftsjahr in der Notariatszeitung des Folgejahres.
[1860] Archiv VA ÖN.
[1861] NZ 1927, S. 17.
[1862] NZ 1934, S. 1.

gegenüber dem Jahr 1930 – dem letzten Jahr ohne Rückgang – einen solchen von immerhin 29,9 % aus. Dies macht deutlich, in welchem Ausmaß die Einkommen der Notare und Kandidaten in diesem kurzen Zeitraum gesunken waren[1863]. Was die „Zahlungsmoral" der Standesmitglieder im Hinblick auf die Beiträge zur Versicherung anbelangt, so soll es in den ersten Jahren keine uneinbringlichen Fälle gegeben haben[1864]. Dessen ungeachtet dürfte die Pünktlichkeit der Entrichtung nicht zufriedenstellend gewesen sein, denn bereits im Rechenschaftsbericht des ersten Geschäftsjahres 1927 wird dargelegt, dass die Versicherungsanstalt Mahnungen an 501 säumige Zahler von Beiträgen gerichtet hatte, über die jeweilige Kammer immerhin 113 Mitglieder wegen eines Zahlungsrückstandes von mehr als zwei Monaten eine Zahlungsaufforderung erhalten hatten und bei vier Mitgliedern eine zwangsweise Einbringlichmachung eingeleitet worden war[1865]. Die Fallzahlen, die sporadisch in den Rechenschaftsberichten veröffentlicht wurden, blieben bis zum Schluss in etwa auf diesem Niveau[1866]. Dennoch vermeinte sich die Versicherungsanstalt im Vergleich zu anderen Sozialversicherungsträgern in einer guten Lage, weil die Mahnungen im Zeitraum der ersten sechs Geschäftsjahre nur 0,81 % der Beitragsvorschreibungen ausmachten, was als „*geringfügig*" bezeichnet wurde[1867].

Dieser recht positiv anmutenden Darstellung stehen die Berichte in den Protokollen der Vorstandssitzungen der Versicherungsanstalt zu Beginn der Dreißiger Jahre gegenüber. Aus diesen geht hervor, dass es sowohl bei Notaren als auch bei Kandidaten zahlreiche Fälle von Beitragsrückständen gab[1868], entsprechende Zahlungsaufforderungen an die Standesmitglieder gerichtet wurden[1869] und selbst bei Verstorbenen der Beitragsrückstand in der Verlassenschaft angemeldet wurde[1870]. Mit säumigen Schuldnern wurden auf Ansuchen auch Teilzahlungs- und Stundungsvereinbarungen abgeschlossen[1871], im Falle der Nichtzahlung wurde der

[1863] NZ 1934, S. 1.
[1864] Im Rechenschaftsbericht des Jahres 1929 wird konstatiert, dass uneinbringliche Beiträge zur Pensions- und Krankenversicherung bisher noch nicht zur Abschreibung gelangt waren (NZ 1930, S. 122).
[1865] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1927, NZ 1928, S. 86.
[1866] Vgl. die Rechenschaftsberichte für die Jahre 1928 (455 Mahnungen der Versicherungsanstalt, 92 Kammermahnungen, 1 Zwangsvollstreckung [NZ 1929, S. 120]) und 1935 (über 500 Mahnungen der Versicherungsanstalt, 200 Kammermahnungen, 10 Zwangsvollstreckungen [Sonderbeilage zu NZ 1938, S. 5]).
[1867] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1932, Sonderbeil. zu NZ 1932, S. 4.
[1868] Vgl. nur die Prot. der Vorstandssitzungen der VA v. 14.10.1930, 18.11.1930 oder 20.1.1931 (Archiv VA ÖN).
[1869] Vgl. die Prot. der Vorstandssitzungen der VA v. 12.4.1932, 10.5.1932, 7.6.1932, 5.7.1932 oder 20.9.1932 (Archiv VA ÖN).
[1870] Prot der Vorstandssitzung der VA v. 10.5.1932 (Archiv VA ÖN).
[1871] Vgl. die Prot. der Vorstandssitzungen der VA v. 12.4.1932, 7.6.1932, 5.7.1932 oder 18.9.1934 (Archiv VA ÖN).

gesamte aushaftende Betrag fällig gestellt und die Beiträge zwangsweise einbringlich gemacht[1872].

Dieses Vorgehen stand im Einklang mit § 37 NVG[1873]: Gemäß Abs. 1 leg. cit. hatte, sofern ein Beitragspflichtiger mit der Zahlung länger als einen Monat im Rückstand blieb, die Kammer seines Sprengels über Ersuchen des Vorstandes der Versicherungsanstalt die zur Hereinbringung seines Rückstandes erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Seit 1937 konnten Leistungsbescheide der Versicherungsanstalt nach § 3 VVG oder im gerichtlichen Wege durchgesetzt werden[1874]. Nach fruchtlosem Ablauf einer vierzehntägigen Mahnfrist wurde eine Zuschlagsprämie im Wege der Schätzung festgelegt und diese einbringlich gemacht. Zwecks Überprüfung der Richtigkeit der Zuschlagsprämie bzw. seit der Novelle 1934 der veränderlichen Beiträge konnte die zuständige Kammer nach § 37 Abs. 2 NVG in die steuerlichen Unterlagen des Notars Einsicht nehmen. Weigerte sich das Standesmitglied einem solchen Auftrag nachzukommen, konnte die Notariatskammer gemäß Abs. 3 leg. cit. Ordnungsstrafen bis zu 50 S. verhängen. Die vorsätzliche Hinterziehung von Beiträgen wurde – abgesehen von einer strafgerichtlichen Verfolgung – nach Abs. 4 leg. cit. disziplinär geahndet und der Beitragsschuldner hatte das Fünffache des im Disziplinarverfahren festgestellten hinterzogenen Betrages an die Versicherungsanstalt zu entrichten. Seit 1934 fand auch das Verzugsgebührengesetz[1875] auf die Notarversicherung Anwendung[1876].

In einem Fall suchte ein Notar aus Oberwölz um Umwandlung des Beitragsrückstandes in eine Darlehensschuld, die in 24 Raten getilgt werden sollte, an. Als Sicherheit wurde nur ein Rangordnungsbeschluss für eine Liegenschaft übergeben, auf die Einverleibung der Hypothek im Grundbuch wurde verzichtet. Die Tilgung sollte durch laufende Beiträge nach Maßgabe der Zahlungsfähigkeit erfolgen. Dieses Entgegenkommen wurde von der Versicherungsanstalt mit der Notlage des Notars und dem „*Notstand seines Bezirks*“ begründet[1877]. Die Versicherungsanstalt blieb aber andererseits gegenüber Witwen hart und lehnte selbst ein Gesuch um Nachlass der Verzugszinsen bezüglich der Beitragsrückstände des verstorbenen Notars ab[1878]. Demgegenüber wurden aber auch rückständige Beiträge bei

[1872] Vgl. die Prot. der Vorstandssitzungen der VA v. 5.7.1932, 18.10.1932, 26.9.1933, 21.11.1933 und 4.3.1935 (Archiv VA ÖN).
[1873] Die Stammfassung des § 37 NVG wurde 1934 lediglich in Abs. 2 abgeändert, mit der Nov. 1937, die aber erst am 1.1.1938 in Kraft trat, jedoch die Abs. 1 bis 3.
[1874] Es handelte sich hierbei um eine Beseitigung verschiedener „*Mängel*“ des NVG (vgl. 137/Gu d. V., 12)
[1875] BGBl. 246/1925 i.d.F. BGBl. 98/1931 und 127/1933.
[1876] § 37a NVG i.d.F. der Nov. 1934.
[1877] Prot. der Vorstandssitzungen der VA v. 18.12.1934 und 15.1.1935 (Archiv VA ÖN).
[1878] Prot. der Vorstandssitzung der VA v. 19.12.1933 (Archiv VA ÖN).

Nichteinbringlichmachung abgeschrieben oder im Konkursverfahren über das Vermögen eines Notars nicht angemeldet[1879]. Allerdings wurden wiederum Ansuchen um Abschreibung abgelehnt[1880]. Die Versicherungsanstalt scheute sich nicht, selbst Konkursantrag gegen einen Versicherten wegen Beitragsrückständen zu stellen[1881]. Andererseits machte die Versicherungsanstalt auch Geschäfte mit kreditsuchenden Versicherten der Anstalt, indem sie Darlehen an diese vergab[1882]. Selbst bei solchen Geschäften wurden Darlehenszinsen gegen Verzugszinsen gestundet[1883].

Angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage scheuten wohl die Notariatskammern gegen ihre eigenen Mitglieder vorzugehen: Die Notariatskammer Salzburg, bei der mehrere Mitglieder trotz monatlicher Mahnung ihre Beitragsrückstände seit Monaten nicht bezahlt hatten, wurde von der Versicherungsanstalt um Mitwirkung im Sinne des § 37 NVG ersucht.[1884] Der Präsident des Delegiertentages wurde in diesem Zusammenhang vom Vorstand der Versicherungsanstalt aufgefordert, die Vertreter der Notariatskammer Salzburg zu ersuchen, ihre Mithilfe bei der Hereinbringung der rückständigen Mitgliedsbeiträge „*wirkungsvoller als bisher zu gestalten*“[1885]. Zur Hereinbringung der Beitragsrückstände wurde die Notariatskammer Salzburg schließlich ersucht, das erwerbsteuerpflichtige Einkommen der Notare bzw. das Diensteinkommen der Kandidaten zu schätzen und mittels vollstreckbarem Rückstandsausweis einzuheben[1886].

Ganz allgemein dürften die Bekanntgaben der Einkommen, die Grundlage für die Bemessung der Beiträge waren, in einigen Fällen gar nicht, nur unzureichend oder falsch erfolgt sein, denn es gab diesbezüglich zahlreiche Aufforderungen an Standesmitglieder[1887]. Von Seiten der Versicherungsanstalt gab es Überprüfungen des Einkommens[1888], wurde dabei ein höheres Einkommen als angegeben festgestellt, wurden Ergänzungsbeiträge vorgeschrieben[1889]. Bei Weigerung einer Offenlegung wurde von der Versicherungsanstalt

[1879] Prot. der Vorstandssitzungen der VA v. 9.2.1932, 18.9.1934 und 16.10.1934 (Archiv VA ÖN).
[1880] Prot. der Vorstandssitzung der VA v. 6.5.1934 (Archiv VA ÖN).
[1881] Prot. der Vorstandssitzungen der VA v. 18.12.1934 und 15.1.1933 (Archiv VA ÖN).
[1882] Vgl. die Prot. der Vorstandssitzungen der VA v. 17.11.1931, 12.1.1932, 9.2.1932, 10.5.1932 oder 16.5.1933 (Archiv VA ÖN).
[1883] Prot. der Vorstandssitzung der VA v. 14.2.1933 (Archiv VA ÖN).
[1884] Prot. der Vorstandssitzung der VA v. 15.12.1931 (Archiv VA ÖN).
[1885] Prot. der Vorstandssitzung der VA v. 17.11.1931 (Archiv VA ÖN).
[1886] Prot. der Vorstandssitzung der VA v. 12.1.1932 (Archiv VA ÖN). Einen gleichgelagerten Fall gab es auch in der Steiermark (vgl. das Prot. der Vorstandssitzung der VA v. 9.2.1932 [Archiv VA ÖN]).
[1887] Vgl. nur die Prot. der Vorstandssitzungen der VA v. 7.5.1932, 5.7.1932, 22.11.1932, 17.1.1933, 14.2.1933, 11.4.1933 oder 16.3.1933 (Archiv VA ÖN).
[1888] Prot. der Vorstandssitzung der VA v. 7.6.1932 (Archiv VA ÖN).
[1889] Prot. der Vorstandssitzung der VA v. 15.12.1931 (Archiv VA ÖN).

eine Schätzung vorgenommen, die Basis der Vorschreibung war[1890]. Bei vorsätzlichen Beitragshinterziehungen wurden Disziplinarverfahren gegen die betreffenden Standesmitglieder eingeleitet[1891], in einem Fall wurde die betreffende Kammer ersucht, nach Feststellung der Beitragsrückstände den Notar zur Zahlung des Fünffachen des hinterzogenen Beitrages an die Versicherungsanstalt zu verurteilen[1892]. Viele steirische Notare pauschalierten ihre Versicherungsbeiträge und „vergaßen" offenbar auf die endgültige Abrechnung. Die Notariatskammer Graz wurde diesbezüglich von der Versicherungsanstalt ersucht, „*zur Abstellung des Mißstandes das Geeignete vorzusehen*"[1893].

In wirtschaftlicher Hinsicht waren die Vorgaben des NVG in seiner Stammfassung für die Versicherungsanstalt rudimentär: Nach § 38 Abs. 1 waren die zur Veranlagung verfügbaren Bestände unter Beobachtung der für die Anlage von Geldbeständen der Pensionsversicherungsträger geltenden Vorschriften fruchtbringend anzulegen. Ergab die tatsächlich erzielte Verzinsung der Anlagegelder gegenüber der rechnungsmäßig vorausgesetzten ein Zinsenmehrerträgnis, so war dieses nach Abs. 2 leg. cit. in einen besonderen Fonds zum Ausgleich von Zinsschwankungen einzubringen. Für Zwecke der Krankenversicherung durfte gemäß § 39 Abs. 1 höchstens ein Fünftel der Beitragseinnahmen aus den Grundbeiträgen für die Notariatsanwärter verwendet werden. War dieser Betrag nicht ausreichend, war der Zuschlag für die Kandidaten entsprechend zu erhöhen. Die Zulänglichkeit der Beiträge sollte nach Abs. 2 leg. cit. alle drei Jahre durch einen Sachverständigen überprüft werden. Ergab diese Überprüfung, dass die in den letzten drei Jahren erzielten Einnahmen zur Deckung der Kapitalwerte der in diesem Zeitabschnitt angefallenen neuen Rentenfälle sowie zur Deckung des gesamten übrigen Versicherungsaufwandes nicht hinreichten, so war der Zuschlag entsprechend für Notare und Notariatsanwärter gleichmäßig zu erhöhen. Eine Herabsetzung des Zuschlages konnte nur dann erfolgen, wenn durch eine versicherungstechnische Bilanz festgestellt worden war, dass hinsichtlich der Pensionsversicherung die volle nach dem Anwartschaftsverfahren erforderliche Prämienreserve vorhanden war. Darüber hinaus war eine Herabsetzung nur in dem Ausmaß zulässig, als sich hieraus nicht ein Abgang der versicherungstechnischen Bilanz ergab. Jede Änderung des Beitragssatzes war gemäß Abs. 3 leg. cit. zudem von einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde abhängig.

[1890] Prot. der Vorstandssitzung der VA v. 8.3.1932 (Archiv VA ÖN).
[1891] Prot. der Vorstandssitzung der VA v. 14.2.1933 (Archiv VA ÖN).
[1892] Prot. der Vorstandssitzung der VA v. 21.4.1936 (Archiv VA ÖN).
[1893] Prot. der Vorstandssitzung der VA v. 9.2.1932 (Archiv VA ÖN).

Diese Regelungen des NVG wurden mit den Novellen 1934 und 1937 eingeschränkt: Mit erster Novelle entfiel der Abs. 2 des § 38, mit dem das Zinsenmehrerträgnis in einem Fonds anzusammeln gewesen war. § 39 wurde dahingehend geändert, dass für Zwecke der Krankenversicherung höchstens ein Viertel der Einnahmen aus den Grundbeiträgen für die Notariatskandidaten verwendet werden durfte. Mit der Novelle 1937 wurde § 39 dahingehend ergänzt, dass für den Fall, dass diese Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, für die Herstellung des Gleichgewichtes durch Verwaltungsmaßnahmen und durch Einschränkung der Leistungen Sorge zu tragen war. Das eingeschränkte Ausmaß der Leistungen war in der Krankenordnung festzulegen[1894]. Weiters entfiel § 38 im Jahre 1937 vollständig, weil betreffend die Buchführung, Rechnungslegung und Vermögensanlage die für die Träger der Angestelltenversicherung geltenden Vorschriften für verbindlich erklärt wurden[1895].

18.2. Die Pensionsversicherung

Die Beitragseinnnahmen und die Ausgaben für die Versicherungsleistungen bei den Renten stellten sich wie folgt dar[1896]:

Jahr	Einnahmen aus Beiträgen in Schilling	Ausgaben für Vollrenten in Schilling	Ausgaben für Drittelrenten in Schilling	Ausgaben für Neurenten in Schilling	Ausgaben für alle Renten in Schilling
1927	450.202,73	36.634,13	111.623,87	--	148.258,00
1928	463.907,18	49.320,14	108.449,06	--	157.769,20
1929	469.207,93	68.977,45	102.754.05	--	171.731,50
1930	477.942,34	102.274,24	100.200,79	--	202.475,03
1931	471.421,16	130.791,07	98.804,80	--	229.595,87
1932	441.540,42	156.202,24	98.523,31	--	254.725,55
1933	402.183,13	174.483,95	96.056,92	--	270.540,87
1934	494.931,96	179.380,92	94.554,82	134.520,37	410.485,67
1935	522.159,20	175.216,70	89.890,41	316.316,53	581.423,64

[1894] Damit erfolgte eine Harmonisierung mit § 240 GSVG (137/Gu d. V., 12).

[1895] 137/Gu d. V., 12.

[1896] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1927, NZ 1928, S. 84; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1928, NZ 1929, S. 118; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1929, NZ 1930, S. 120; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1930, NZ 1931, S. 112; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1931, Sonderbeil. zu NZ 1932, S. 5; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1932, Sonderbeil. zu NZ 1933, S. 5; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1933, Sonderbeil. zu NZ 1934, S. 6; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1934, Sonderbeil. zu NZ 1935, S. 6; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1935, Sonderbeil. zu NZ 1938, S. 6.

Jahr	Differenz aus Beitragseinnahmen und Rentenausgaben in Schilling	Rücklagen in Schilling[1897]
1927	+ 301.944,73	--
1928	+ 306.137,98	295.668,61
1929	+ 297.476,43	618.179,20
1930	+ 275.467,31	921.381,19
1931	+ 241.825,29	1,275.294,65
1932	+ 186.814,87	1,382.121,60
1933	+ 131.642,26	1,602.845,62
1934	+ 84.446,29	1,653.670,18
1935	- 59.264,44	2,000.935,00
1936	--	2,059.360,92

Die Zahl der Versorgungsfälle entwickelte sich wie folgt[1898]:

1. Vollrenten

Stand	Alter und Invalidität	Witwen	Waisen
Anfang Jan. 1927	0	14	10
Ende Dez. 1927	1	17	12
Ende Dez. 1928	1	22	8
Ende Dez. 1929	5	31	9
Ende Dez. 1930	7	41	12
Ende Dez. 1931	10	51	17
Ende Dez. 1932	11	59	24
Ende Dez. 1933	11	64	25
Ende Dez. 1934	10	65	25
Ende Dez. 1935	9	65	22

[1897] Die Rücklagen umfassten neben der positiven Differenz aus den Beitragseinnahmen und den Ausgaben für die Renten etwa auch Zinsen aus Wertpapieren, Darlehen und Einlagen aus laufender Rechnung, Verzugsgebühren, Gewinne aus Vermögensanlagen und sonstige Einnahmen.

[1898] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1927, NZ 1928, S. 86; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1928, NZ 1929, S. 120; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1929, NZ 1930, S. 122; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1930, NZ 1931, S. 115; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1931, Sonderbeil. zu NZ 1932, S. 5; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1932, Sonderbeil. zu NZ 1933, S. 5; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1933, Sonderbeil. zu NZ 1934, S. 5; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1934, Sonderbeil. zu NZ 1935, S. 5; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1935, Sonderbeil. zu NZ 1938, S. 5.

2. Drittelrenten[1899]

Stand	Alter und Invalidität	Witwen	Waisen
Anfang Jan. 1927	0	123	24
Ende Dez. 1927	1	144	27
Ende Dez. 1928	0	131	23
Ende Dez. 1929	0	127	25
Ende Dez. 1930	1	123	21
Ende Dez. 1931	3	121	18
Ende Dez. 1932	3	118	17
Ende Dez. 1933	5	116	16
Ende Dez. 1934	5	111	12
Ende Dez. 1935	3	105	9

3. Neurenten

Stand	Alter und Invalidität	Witwen	Waisen
Ende Dez. 1934	30	11	9
Ende Dez. 1935	37	18	12

Bis 1930 entwickelte sich die Pensionsversicherung positiv. Neben einer leicht steigenden Einnahmensituation bei den Beiträgen vervierfachten sich im Jahre 1928 die Kapitalerträge und die Wertpapierveranlagungen wiesen Kursgewinne aus[1900]. Im Geschäftsjahr 1929 schlug sich erstmals die Belastung durch die Vollrenten der Jahre 1927 bis 1929 nieder. Das vorhandene Reinvermögen war für die Deckung ausreichend, zudem konnte die satzungsgemäß vorgeschriebene Rücklage für Zinsfußschwankungen gebildet werden. Die Abnahme der Vermögensvermehrung in der Pensionsversicherungsabteilung zu dieser Zeit war durch den unverhältnismäßig hohen, allerdings wie von der Versicherungsanstalt betont wurde, nur buchmäßigen Kursverlust von Wertpapieren bedingt, der auf die große Geldknappheit und den damit zusammenhängenden hohen Bankzinsfuß zurückzuführen gewesen wäre[1901]. Angesichts der guten Vermögenssituation der Versicherungsanstalt kam es offenbar bald zu einer Diskussion über eine mögliche Anhebung des Höchstrentenbetrages von damals 300 S. pro Monat. Ein Sachverständiger des Sozialministeriums führte nämlich im Frühjahr 1929 eine versicherungstechnische Berechnung zu dieser Frage durch, die nach einem Vorstandssitzungsprotokoll der

[1899] Drittelrenten waren Renten für bedürftige, vor dem 1.7.1925 resignierte Notare und für bedürftige Hinterbliebene der vor diesem Zeitpunkt verstorbenen Notaren und Kandidaten im Ausmaß eines Drittels der gesetzlichen Rente (Rechenschaftsbericht für das Jahr 1927, NZ 1928, S. 86).
[1900] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1928, NZ 1929, S. 117.
[1901] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1929, NZ 1930, S. 119.

Versicherungsanstalt des Jahres 1932 zum Schluss gekommen sein soll, dass bei Aufrechterhaltung der Kapitaldeckung genügend Mittel zu einer schrittweisen Anhebung von 300 S. auf 500 S. vorhanden wären[1902]. Völlig konträr dazu wurde im Rechenschaftsbericht für das Jahr 1929 dargelegt, dass der Sachverständige zum Ergebnis gekommen sei, dass einer Erhöhung „*derzeit nicht nähergetreten werden*" könnte. Andererseits war auch eine Herabsetzung der Mitgliedsbeiträge ausgeschlossen, weil die gemäß § 39 NVG nach dem Anwartschaftsdeckungsverfahren erforderliche Prämienreserve in den angesparten Rücklagen nicht vorhanden war. Auf diese fehlte Ende 1928 nach der Sachverständigenberechnung ein Betrag von rund 1,142.000 S.[1903].

Bereits zu Ende des Jahres 1930 erreichte die Höhe der monatlich an die Altrentner und -rentnerinnen auszuzahlenden Rentenbeträge diejenigen der Vollrentner und -rentnerinnen[1904]. Die finanzielle Situation der Versicherungsanstalt war weiterhin von einer geringen Steigerung der Beitragseinnahmen und einem starken Anstieg der Versicherungsleistungen geprägt. Lichtblick im Jahre 1930 war die Tatsache, dass sich der Vermögenszuwachs wesentlich vermehrt hatte: Die Erträgnisse aus dem Anstaltsvermögen waren gestiegen, die Kursverluste des Jahres 1929 wandelten sich in Kursgewinne[1905]. Der Niedergang der österreichischen Wirtschaft zu Anfang der Dreißiger Jahre spiegelte sich im Geschäftsjahr 1931 wider: Erstmals seit Bestehen der Versicherungsanstalt sanken die Beitragseinnahmen, wenn auch mit 1,36 % nur leicht. Hinzu kam ein außerordentlich hoher, buchmäßiger Kursverlust bei den Wertpapieren, die rund ein Sechstel ihres Wertes gegenüber dem Vorjahr eingebüßt hatten. Der Kursverlust zehrte zudem zwei Drittel des Vermögenszuwachses auf, das Reinvermögen stieg nur um etwas mehr als 100.000 S. Die Minderung der Einnahmen aus den Verzugsgebühren war auf die Senkung des Zinsfußes (6 % für einmonatige und 9 % für zwei- oder mehrmonatige Rückstände) zurückzuführen[1906].

Die Wirtschaftskrise machte sich auch in den folgenden Jahren bemerkbar: Der Betragsrückgang vergrößerte sich im Jahre 1932, was seine Ursache darin hatte, dass das für die Berechnung des 3 %igen Zuschlages maßgebende Notariatseinkommen gegenüber dem Vorjahr um 14,3 % gesunken war. Unter Berücksichtigung des 12-Monats-Zeitaumes seit Februar 1933 ging dieses Einkommen gegenüber dem Vorjahreszeitraum um ganze 21,2 % zurück. Der Kursverlust der Wertpapiere bremste sich ein und sank mit über 62.000 S. um nur

[1902] Prot. der Vorstandssitzung der VA v. 9.2.1932 (Archiv VA ÖN).
[1903] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1929, NZ 1930, S. 119.
[1904] Vgl. Heller (1931), S. 35.
[1905] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1930, NZ 1931, S. 110 f.
[1906] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1931, Sonderbeil. zu NZ 1932, S. 3.

noch rund 5 %, im Vorjahr war der Verlust mit mehr als 213.000 S. wesentlich gravierender. Trotzdem ergab sich im Jahre 1932 doch eine Vermehrung des Anstaltsvermögens um etwa 220.000 S., die Steigerung blieb aber deutlich hinter den durchschnittlichen Zuwächsen der ersten vier Geschäftsjahre mit rund 325.000 S. jährlich zurück[1907]. Auch das Jahr 1933 war von einem starken Sinken der Beitragseinnahmen geprägt. Die Beiträge gingen im Zeitraum von 1931 bis 1933 um 15,8 % zurück, das erwerbssteuerpflichtige Einkommen der Notare um ganze 33,2 %. Die Abwertung des US-Dollars um 40 % brachte für die Versicherungsanstalt einen deutlichen Kursverlust der Wertpapiere mit sich, der sich mit rund 180.000 S. auf 15 % des vorjährigen Gesamtkursverlustes belief. Das Anstaltsvermögen nahm nur noch um etwa 50.000 S. zu[1908].

In dieser Situation beschloss die Kandidatengruppe in der Kollegiumsversammlung vom 17. Dezember 1932, die Vertreter der Kandidaten in der Notariatskammer zu beauftragen, unverzüglich an die Frage der Erhöhung der Versicherungsleistungen im Wege der Novellierung des § 39 NVG heranzutreten[1909]. Grund hierfür war der Beitragsüberschuss im letzten Jahr von rund 213.000 S. Eine versicherungsmathematische Berechnung des Sozialministeriums hätte diesbezüglich ergeben, dass die Versicherungsanstalt bei Abschaffung des Kapital- und Anwartschaffungsprinzips ohne Erhöhung der Beiträge in der Lage wäre, alle Rentenleistungen zu verdoppeln[1910]. Hintergrund dieser Eingabe war offensichtlich, mit einer Erhöhung der Pensionen mehr Notare zur Resignation vom Amt zu bewegen, damit die Berufsanwärter schneller zu Notarposten gelangten.

Die mit 1. März 1934 in Kraft getretene Novellierung des NVG brachte tiefgreifende Veränderungen mit sich: Zum einen fiel die Bestimmung über die Ansparung einer besonderen Rücklage für Zinsfußschwankungen, die den Zweck hatte, einen die rechnungsmäßige Durchschnittsverzinsung übersteigenden Zinsenbetrag aufzunehmen und bei einer niedrigen Durchschnittsverzinsung den sich ergebenden Fehlbetrag zu decken[1911]. Zum anderen ging man in § 36 Abs. 3 NVG vom Kapitaldeckungsverfahren zu Gunsten eines Umlageverfahrens ab. Grund hierfür waren Bedenken gegen die Ansparung großer, einer Entwertung ausgesetzter Geldmittel. Nach dem neuen System mussten die jährlichen Rentenlasten zuzüglich des übrigen Verwaltungsaufwandes wie der Stellenlosenunterstützung oder der Verwaltungskosten durch die eingehobenen Beiträge samt dem Vermögenserträgnis

[1907] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1932, Sonderbeil. zu NZ 1933, S. 3.
[1908] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1933, Sonderbeil. zu NZ 1934, S. 3.
[1909] Die Eingabe wurde am 16.1.1933 der VA ÖN übermittelt (Zl. 75/1933, Archiv VA ÖN).
[1910] Zl. 75/1933, Archiv VA ÖN.
[1911] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1934, Sonderbeil. zu NZ 1935, S. 4.

gedeckt sein. Das bis 1933 im Kapitaldeckungsverfahren angesparte Vermögen sollte als unangreifbare Sicherheitsrücklage dienen. Der Grundbeitrag wurde von 40 S. auf 50 S. monatlich, der Zuschlag – nunmehr veränderlicher Beitrag genannt – von 3 % auf 5 % des erwerbsteuerlichen Einkommens erhöht. In dem Maße, wie die Rentenlast jährlich stieg, sollte auch – soweit dies zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben notwendig war – der Zuschlag erhöht werden, wobei die Grenze von 10 % nicht überschritten werden durfte. Wenn die Versicherungsausgaben trotz einer bereits bestehenden 10 %-Grenze die Einnahmen übersteigen sollten, waren die Renten zu kürzen. Dem Versicherungsplan wurden die Einkommen des Notarenstandes des Jahres 1933 zu Grunde gelegt. Sollten die Einkommen in den folgenden Jahren ständig unter diese Grenze fallen, stand bereits fest, dass der Zuschlag bereits vor Ablauf von fünf Jahren erhöht werden musste. Falls die Einkommen aber steigen sollten, bestand die Möglichkeit, den Zuschlag in seiner bisherigen Höhe über die fünfjährige Frist hinaus unverändert zu belassen und, weil die versicherungsplanmäßige Steigerung des Zuschlages folglich länger dauert, ohne die Höchstgrenze von 10 % zu erreichen[1912].

Die Folgen der Novelle zeigten sich bereits im Jahre 1934 in vollem Ausmaß. Die Versicherungsleistungen verdoppelten sich nahezu, die Beitragsleistungen sollten nach dem Versicherungsplan für die nächsten fünf Jahre um rund 40 % erhöht werden. Mit der Novelle wurden die sogenannten Neurenten eingeführt, die auf alle neu anfallenden Ruhegenüsse zur Anwendung kamen. Damit hatten die Ausgaben für die Vollrenten ihren Höhepunkt erreicht, die in Zukunft kontinuierlich abnehmen sollten. Schon im Jahre 1934 gab es in der Gruppe der Neurenten 28 Notare, 2 Kandidaten, 11 Notarwitwen und 9 Waisen. Diese bezogen eine Rente in nahezu doppelter Höhe der Vollrenten. Der Mehraufwand, den die Novelle und die Einführung der Altersgrenze für Notare verursacht hatten, betrug rund 134.000 S. Die Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Beitragssätze beliefen sich zwar nur auf etwa 92.000 S., der Fehlbetrag wurde jedoch durch einen Teil des Vermögenserträgnisses gedeckt. Der Gebarungüberschuss für das Geschäftsjahr 1934 von mehr als 347.000 S. entfiel fast zur Hälfte auf Kursgewinne der Wertpapiere der Versicherungsanstalt[1913]. Diese Kursgewinne waren die ersten seit dem Geschäftsjahr 1928. Mit diesem konnte der buchmäßige Kursverlust von mehr als 446.000 S. auf rund 277.000 S. reduziert werden[1914].

[1912] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1934, Sonderbeil. zu NZ 1935, S. 3.
[1913] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1934, Sonderbeil. zu NZ 1935, S. 3.
[1914] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1934, Sonderbeil. zu NZ 1935, S. 4.

Im Jahre 1935 überstiegen die Ausgaben für die Renten erstmals die Einnahmen aus den Beiträgen. Dieser Abgang wurde durch die Heranziehung eines Teils der Erträgnisse der Rücklagen gedeckt. Grund für das Defizit waren die noch immer sinkenden Einkommen der Notare. Die Versicherungsanstalt rechnete auf Grund der wirtschaftlichen Lage auch nicht damit, dass die Beiträge in nächster Zeit steigen würden. Bis die Voll- und Drittelrenten durch die Neurenten ersetzt werden würden, was den Beharrungszustand bezeichnete, ging man ohnehin von einem Steigen der Rentenlast aus[1915]. Der Zuwachs der Deckungsrücklage sank auf rund 14.000 S. gegenüber mehr als 177.000 S. im Vorjahr, womit für das Jahr 1936 davon ausgegangen wurde, dass die Beitragseinnahmen und die Vermögenserträgnisse den Renten- und Versicherungsaufwand voraussichtlich nicht mehr decken werden würden und der veränderliche Beitrag gemäß § 36 Abs. 3 NVG erhöht werden müsste. Die Versicherungsanstalt vermutete in diesem Zusammenhang, dass nicht alle Notare ihr Einkommen wahrheitsgemäß angaben und entsprechende Beiträge leisteten, denn es wurde im Rechenschaftsbericht für das Jahr 1935 darauf hingewiesen, dass die Erhöhung des veränderlichen Beitrages geringer ausfallen könnte, wenn die Beitragsschuldigkeiten der Versicherten nach den bisherigen Sätzen „*scharf erfaßt und voll berichtigt werden*“. Zu diesem Zweck sollte eine Nachprüfung bei den Notaren erfolgen[1916].

Die Versicherungsanstalt erwarb auf allgemeinen Wunsch der Mitglieder im Jahre 1935 aus ihren flüssigen Mitteln ein zinstragendes Haus in Wien[1917]. Die Wertpapiere der Versicherungsanstalt erfuhren im Jahre 1935 eine bedeutende Kurssteigerung um mehr als 43.000 S., wovon allein rund 27.000 S. auf reichsdeutsche Effekten entfielen. Die abgereiften Zinsen dieser Wertpapiere waren allerdings durch die „Sperrmark“ seit zwei Jahren nicht realisierbar[1918].

Mit der rückwirkenden Erhöhung des veränderlichen Beitrages zum 1. Januar 1937 um 2 % auf 7 % sollte die steigende Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben nach Möglichkeit egalisiert werden. Diese betrug im Jahre 1937 rund 7.000 S. Auf Grund des Durchschnittseinkommens des gesamten Notariates von jährlich 4 Mio. S. sollte die Erhöhung des veränderlichen Beitrages um 2 % einen Jahresertrag von 80.000 S. ermöglichen, womit ein monatlicher Mehrbetrag von rund 6.600 S. zur Verfügung gestanden wäre, der den Abgang annähernd abdecken konnte. Ein diesbezüglicher Genehmigungsbeschluss des

[1915] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1935, Sonderbeil. zu NZ 1938, S. 3.
[1916] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1935, Sonderbeil. zu NZ 1938, S. 3.
[1917] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1935, Sonderbeil. zu NZ 1938, S. 3.
[1918] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1935, Sonderbeil. zu NZ 1938, S. 4.

Sozialministeriums als Aufsichtsbehörde sollte eingeholt werden[1919]. Die Versicherungsanstalt rechnete mit „*unbedingter Sicherheit*“, dass auch im Jahr 1938 von einer weiteren Erhöhung um mindestens 1 bis 2 % auszugehen wäre. Dieser Entwicklung könnte ihrer Ansicht nach nur mit der Ausweitung des Wirkungskreises des Notariates, der eine Erhöhung des Gesamteinkommens der Notare ermöglichen sollte, Einhalt geboten werden. In diesem Zusammenhang wurde von der Versicherungsanstalt kritisiert, dass in einem „*ständisch aufgebauten Staatswesen*“ jeder Stand seine Rechtsberatung und Urkundenverfassung durch eigene Sekretäre besorgen lasse, womit das Notariat überflüssig werde. Trotz Hinweises der „*maßgebenden Kreise*“ auf diesen Umstand hätte sich nichts geändert. Aus diesem Grund kündigte der Leiter der Versicherungsanstalt, Notar Anton Spurny, am 22. Februar 1937 an, von seinem Amt zurücktreten zu wollen[1920].

In den ersten Jahren wurden Pensionsansuchen einiger Witwen abgewiesen, weil sie ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland oder deren verstorbene Gatten als Notare ihren letzten Amtssitz im Ausland hatten. Die Abweisung dieser Gesuche erfolgte unter Hinweis auf die Gesetzeslage[1921]. Widersprüchlich waren in diesem Zusammenhang zwei Entscheidungen betreffend die Bemessung der Renten von Witwen, deren Gatten Notare im Burgenland waren. In einem Fall wurde die gesamte Dienstzeit des Mannes als ungarischer Notar angerechnet, weil Burgenländer durch die „*Einverleibung*“ des Bundeslandes mit österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt worden wären[1922], in einem anderen späteren Fall wurde nur die „*seit der Landnahme des Burgenlandes*“ geschöpfte Dienstzeit berücksichtigt[1923].

18.3. Die Lage der sogenannten Altwitwen

Die Lage der sogenannten Altwitwen, die nach § 49 NVG Anspruch auf lediglich einen Teil der regulären Renten hatten, war eine schwierige. Da es nicht möglich war, einen entsprechenden Hilfsfonds für das gesamte Bundesgebiet einzurichten, oblag es den einzelnen Kammersprengeln, eine Unterstützung für die Hinterbliebenen zu organisieren. Die Witwen erhielten je nach Sprengel entweder Aushilfen, die für das Nötigste reichten, oder nur als

[1919] Prot. der Vorstandssitzung der VA v. 22.2.1937, Beil. 1 (Archiv VA ÖN).
[1920] Prot. der Vorstandssitzung der VA v. 22.2.1937, Beil. 1 (Archiv VA ÖN).
[1921] Vgl. die Prot. der Vorstandssitzungen der VA v. 20.1.1927, 11.3.1927, 6.4.1927, 20.3.1928 und 12.3.1929 (Archiv VA ÖN). Auszahlungen waren nur im Einvernehmen mit der Österreichischen Nationalbank möglich (so laut Prot. der Vorstandssitzung der VA v. 1.4.1935 [Archiv VA ÖN]).
[1922] Prot. der Vorstandssitzung der VA v. 12.1.1932 (Archiv VA ÖN).
[1923] Prot. der Vorstandssitzung der VA v. 15.1.1935 (Archiv VA ÖN).

ungenügend empfundene Beträge. Dadurch ergaben sich bei der Versorgung je nach Kammersprengel große Unterschiede. Dies hatte seine Ursache darin, dass in manchen Sprengeln die Notariate nur geringe Erträge erzielten bzw. die Zahl der Notariatsposten gering war. Der Standesfunktionär Reichel mahnte aus diesem Grund in der Notariatszeitung, dass die Sprengel nach Möglichkeit ihre Fonds stärken sollten, wobei die großen finanziellen Schwierigkeiten in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden dürften[1924].

Auf Grund der schlechten Situation der Altwitwen gab es in den ersten Jahren der Versicherung offensichtlich Diskussionen, ob nicht der Abgabenprozentsatz der Notare und Kandidaten für eine Erhöhung der Pensionen angehoben werden sollte. Eine solche wurde jedoch auf Grund der schwierigen steuerlichen und sozialen Lage der Standesangehörigen als „*untunlich*“ betrachtet. Nach Ansicht der Standesvertreter konnte an eine Erhöhung der Pensionen erst bei höheren Erträgen der Notare in Folge einer Erweiterung des Geschäftskreises gedacht werden[1925]. In diesem Sinne wurde bereits auf dem VIII. Delegiertentag des Jahres 1927 ein Antrag kärntner und steirischer Notarswitwen auf gesetzliche Erhöhung der Alt-Witwenbezüge mit der Begründung abgelehnt, dass vor Ablauf der dreijährigen Geschäftsperiode an eine Novellierung des NVG nicht gedacht werden könnte und überdies die schlechte materielle Lage des Standes eine Verbesserung der Leistung nicht zulassen würde[1926].

Ende der Zwanziger Jahre wurden einige Witwen in eigener Sache aktiv: Die Notarwitwe Pauline Eder aus Linz machte zu Beginn des Jahres 1929 eine Eingabe beim Justizministerium betreffend die Besserstellung der Altwitwen. Diese erhielten bloß 60 S. bis 70 S., Summen, die nicht ausreichend seien, um den Lebensunterhalt zu bestreiten und insbesondere im Alter und bei Krankheit eine Notlage herbeiführen würden. Die Witwe stellte die Bitte, dass § 49 NVG dahingehend geändert werden sollte, dass die Altwitwen zumindest 100 S. erhalten und eine besondere Vorsorge für den Krankheitsfall oder eine vollständige Angleichung an die sonstigen Witwen erfolgt[1927].

Der zuständige Sektionschef im Justizministerium, Rudolf Hermann, nahm in der Sache mit dem Präsidenten des Delegiertentages Hlozanek Kontakt auf. Dieser teilte der Justizbehörde mit, dass ihm die Bestrebungen der Witwe Eder bekannt wären und dass

[1924] Reichel (1930), S. 3.
[1925] Reichel (1930), S. 3.
[1926] Vgl. Gamillschegg (1928), S. 14.
[1927] Die Eingabe liegt nicht vor, sondern wird lediglich in der Amtserinnerung der Akten des BMJ v. 5.3.1929 erwähnt (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 10.960/1/29).

diesbezüglich „*Erhebungen*“ gepflogen werden. Eine Novelle zum NVG war nach Meinung Hlozaneks derzeit nicht möglich, weil die Beiträge und Leistungen auf versicherungstechnischen Berechnungen beruhen würden, zudem würde eine Beitragserhöhung auf starken Widerstand unter den Notaren stoßen. Die Notariatskammern müssten daher den Witwen mit eigenen Mitteln beistehen. Bei der Wiener Kammer würde dies nach Aussage Hlozaneks in größerem Umfang geschehen. Das Justizministerium überwies die Eingabe schließlich an das sachlich zuständige Sozialministerium zur weiteren Verfügung[1928].

Die Witwe Eder wandte sich in der Folge mit Brief vom 3. Dezember 1929 an den christlich-sozialen Nationalratsabgeordneten Johann Gürtler. Dieser leitete das Schreiben mit Brief vom 12. Dezember 1929 an das Justizministerium weiter[1929]. In den Akten des Justizressorts wurde hierzu festgehalten, dass es kürzlich eine Vorsprache der Notarwitwen beim Sozialminister gegeben habe. Dem Justizministerium fehle es an jeder Möglichkeit der Hilfe. Aufwendungen aus Bundesmitteln kämen nach Meinung der Justizbehörde ebenso wenig in Frage wie der Vorschlag der Witwe Eder, Notaren neue Einkommensmöglichkeiten durch Gebührenerhöhungen oder durch die Erweiterung des Wirkungskreises zu schaffen, um diese zu einer besseren Versorgung der Witwen zu bewegen. Bei einer künftigen Reform des Notariates würde sich aber nach Ansicht des Ministeriums die Gelegenheit bieten, die Thematik der Versorgung der Witwen zu erörtern[1930].

Auch die Notarwitwe Katharina Wurm aus Grein wandte sich bezüglich ihrer Lage mit Brief vom 22. November 1929 an den Nationalratsabgeordneten Gürtler. Dieser wiederum leitete das Schreiben mit Brief vom 23. November 1929 an das Justizministerium mit der Bitte um Einflussnahme zur Abhilfe der Gesamtsituation der Altwitwen weiter, eine Hilfe nur für eine Person wäre aussichtslos[1931]. Das Justizministerium erklärte sich in der Sache für unzuständig, brachte die Angelegenheit gegenüber dem Präsidenten des Delegiertentages Hlozanek zur Sprache und konstatierte, dass sich nichts geändert habe: Die Versicherungsanstalt könnte keine weiteren Lasten übernehmen, weil es an der vom Sozialministerium geforderten Deckung fehlen würde. Eine Erhöhung der Versicherungsbeiträge der Notare sei untunlich, diese wären bereits jetzt außerordentlich

[1928] Amtserinnerung v. 5.3.1929 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 10.960/1/29).
[1929] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, Beil. zu J.M. Zl. 13.672/1/29.
[1930] Amtserinnerung v. 23.12.1929 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 13.672/1/29). Die Witwen sollen sich mit ihrem Anliegen auch an den großdeutschen Natonalratsabgeordneten August Wotawa gewandt haben.
[1931] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, Beil. zu J.M. Zl. 13.488/1/29, unpaginiert.

hoch. Laut Justizressort könnten nur die Kammern selbst den Altwitwen helfen. Im Übrigen wollte das Ministerium ein „*Memorandum*“ der Witwe Eder abwarten, das offenbar an den Justiz- und Sozialminister gerichtet werden sollte, aber in den Akten der Justizbehörde nicht aufliegt[1932].

Die Eingabe der Witwe Eder zeigte letztendlich doch Wirkung als es am 28. März 1930 zu einer Versammlung von Notaren betreffend die Verbesserung des Loses der Notarwitwen in Wien kam[1933]. Teilnehmer waren neben sechs Notaren auch Sektionsrat Spaun vom Sozialministerium und Sektionschef Hermann vom Justizministerium. Der Notar Eckardt verlangte eine Erhöhung der Witwenpensionen aus Mitteln der Notarversicherung. Seiner Ansicht nach häufte die Versicherungsanstalt „*unnötig*“ große Kapitalien an, während die Bezugsberechtigten Not leiden würden. Der Notar Schenk forderte die Einführung des Umlagesystems, damit bei gleicher Höhe der Beiträge alle Bezugsberechtigten – nicht nur Witwen, sondern auch Notare – ausreichende Leistungen erhielten. Sektionsrat Spaun meinte daraufhin, dass ein Abgehen vom Anwartschaftsdeckungsverfahren nicht kurzfristig realisierbar sei, jede Änderung des NVG würde geraume Zeit beanspruchen. Er empfahl, in dringlichen Fällen zunächst karitativ zu helfen. Die anwesenden Notare kamen überein, in der Sache eine Eingabe beim nächsten Delegiertentag zu machen[1934].

Dies geschah auf dem Delegiertentag im April 1930 auch tatsächlich: Ein Antrag des Notars Eckardt und weiterer Notare vom 8. April 1930 forderte, dem Sozialminister zu empfehlen schleunigst Vorsorge zu treffen, dass die „*gänzlich unzureichenden*“ Witwen- und Waisenrenten sowie die Alters- und Invaliditätsrenten entsprechend erhöht und zu diesem Zweck das NVG und die Satzung der Versicherungsanstalt abgeändert werden[1935]. Begründet wurde der Antrag dahingehend, dass die Leistungen des NVG so gering wären, dass von standesgemäßen Beiträgen zum notdürftigen Lebensunterhalt und zu einem halbwegs würdigen Begräbnis keine Rede sein könne. Erspartes Vermögen sei verloren: „*Gewissenhaft haben die Notare dem Ruf der höchsten Justizstelle nachkommend, alle Ersparnisse und Wertpapiere in Kriegsanleihen umgesetzt.*“[1936]. Heute könnten keine Ersparnisse mehr gemacht werden. Aber von Gesetzes wegen könnten nach Meinung der Antragsteller „*halbwegs entsprechende Renten*“ - etwa 300 S. für Alt- und Neuwitwen, 30 S. für jedes noch nicht erwerbstätige Kind und 600 S. für Altnotare - im Umlageverfahren leicht gewährt

[1932] Amtserinnerung v. 6.12.1929 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 13.488/1/29).
[1933] AV v. 5.4.1930 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 11.274/1/30).
[1934] AV v. 5.4.1930 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 11.274/1/30).
[1935] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, Beil. zu J.M. Zl. 11.532/30.
[1936] Antrag, S. 1 f.

werden: „*Das Kapitaldeckungsverfahren ist durch die erschütternden Folgen des Krieges und der Nachkriegszeit als untauglich gerichtet*.“[1937].

Schließlich forderte auch die Obfrau des Vereines der steirischen Notarswitwen, Marie Kirchner, mit Brief an das Justizministerium vom 18. Oktober 1930 geeigete Maßnahmen für eine möglichste Angleichung an die Neuwitwen einzuleiten, um den Lebensabend der Altwitwen sorgloser zu gestalten[1938]. Auch dieser Eingabe stand das Justizministerium wie bisher ablehnend gegenüber[1939]: Geldmittel aus der Justizverwaltung kämen nicht in Frage, weil diese Angelegenheit in die Kompetenz des Sozialressorts fiele. Weder Verhandlungen mit den Notaren in dieser Sache noch entsprechende Bestrebungen beim Sozialministerium hätten bisher zu einem Ergebnis geführt. Die Wiener Kammer würde nach Einschätzung des Justizministeriums Altwitwen in dürftigen Verhältnissen ausreichende Unterstützungen aus Kammermitteln gewähren. Die übrigen Kammern wollten nach Aussage Hlozaneks diesem Beispiel folgen. Vertreter des Sozialministeriums erklärten gegenüber der Justizbehörde, dass eine gesetzliche Erhöhung der Renten ohne Erhöhung der Kammerbeiträge unmöglich sei, eine solche würde vom Stand glatt abgelehnt. Das Sozialministerium seinerseits lehnte den Antrag des Delegiertentages, die Beiträge nicht mehr zum Teil zur Kapitalansammlung zu verwenden, ab[1940]. Aus der Zeit danach sind keine weiteren Initativen der Witwen mehr bekannt.

18.4. Die Krankenversicherung

Die Beitragseinnahmen und Ausgaben für gesetzliche Leistungen der Krankenversicherungsabteilung stellten sich wie folgt dar[1941]:

[1937] Antrag, S. 2.
[1938] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 13.410/30.
[1939] AV v. 24.10.1930 (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 13.410/1/30).
[1940] AV v. 24.10.1930, unpaginiert (ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Karton 1720, J.M. Zl. 13.410/1/30).
[1941] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1927, NZ 1928, S. 85; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1928, NZ 1929, S. 119; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1929, NZ 1930, S. 121; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1930, NZ 1931, S. 113; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1931, Sonderbeil. zu NZ 1932, S. 6; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1932, Sonderbeil. zu NZ 1933, S. 6; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1933, Sonderbeil. zu NZ 1934, S. 7; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1934, Sonderbeil. zu NZ 1935, S. 7; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1935, Sonderbeil. zu NZ 1938, S. 5.

Jahr	Einnahmen aus Beiträgen in Schilling	Ausgaben für gesetzliche Leistungen ohne erweiterte Heilbehandlung in Schilling	Differenz in Schilling
1927	20.400,00	18.233,78	+ 2.166,22
1928	21.544,00	23.588,81	- 2.044,81
1929	21.648,00	35.079,98	- 13.431,98
1930	22.832,00	31.015,95	- 8.183,95
1931	45.424,93	28.063,04	+ 17.361,89
1932	46.114,32	28.214,00	+ 17.900,32
1933	44.576,40	34.304,29	+ 10.272,11
1934	36.754,03	26.498,63	+ 10.255,40
1935	33.337,50	32.096,38	+ 1.241,12

Aus der Darstellung ist ersichtlich, dass sich die finanzielle Situation der Krankenversicherung bis 1930 kontinuierlich verschlechterte, weil die Ausgaben stark anstiegen. Grund hierfür war zum einen, dass die Vergütungssätze im Durchschnitt höher waren als bei jeder anderen Versicherungskasse für Angestellte. Zum anderen lag die Ursache in § 39 Abs. 1 NVG, der bestimmte, dass für Krankenversicherungszwecke nur ein Fünftel der Beitragseinnahmen, das waren 8 S. pro Kopf und Monat, verwendet werden durften. Andere Versicherungskassen hatten dagegen durchschnittlich einen Monatsbeitrag von 12 S. pro Kopf zur Verfügung[1942]. Da die Beitragseinnahmen im Jahr 1929 stagnierten, die Ausgaben aber deutlich in die Höhe schnellten, musste die Krankenversicherungsabteilung gemäß § 39 NVG über Weisung der Aufsichtsbehörde den nach Maßgabe ihrer Beiträge auf sie entfallenden Teil der Gesamtverwaltungs- und Geldverkehrskosten, die in den ersten zwei Jahren des Bestehens von der Pensionsversicherungsabteilung allein getragen worden waren, übernehmen. Da die Krankenversicherungsleistungen aber „*schon wegen der gesellschaftlichen Stellung der Versicherten*“ zumindest gleich denen der Angestelltenversicherungskassen sein mussten, konnte an eine Herabsetzung der Vergütungssätze jedoch nicht gedacht werden. Aus diesem Grunde sah sich der Vorstand der Versicherungsanstalt genötigt, im Jänner 1930 beim Sozialministerium einen Antrag auf Genehmigung der Erhöhung der die Notariatskandidaten allein treffenden Krankenversicherungsbeiträge zu stellen[1943].

Daraufhin fanden im Laufe des Jahres 1930 wiederholt Verhandlungen zwischen der Leitung der Versicherungsanstalt und dem Sozialministerium statt, um die vorgeschlagenen

[1942] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1928, NZ 1929, S. 117.
[1943] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1929, NZ 1930, S. 119.

Gegenmaßnahmen einleiten zu können[1944]. Mit Erlass des Sozialministeriums vom 30. Oktober 1930[1945] wurde daher mit Wirkung vom 1. Januar 1931 an den Notariatskandidaten die Entrichtung des veränderlichen Beitrages auch von den ersten 300 S. ihres Einkommens auferlegt und diese Mehreinnahmen ausschließlich der Krankenversicherung zur Verfügung gestellt. Der erwünschte Effekt trat im Geschäftsjahr 1931 tatsächlich ein: Die Beitragseinnahmen verdoppelten sich, während die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr rückläufig waren[1946]. Der 3 %ige Zuschlag ermöglichte die Abdeckung des Abganges in den folgenden drei Geschäftsjahren und den erhöhten Beiträgen entsprechende Leistungen, während diese in den ersten vier Geschäftsjahren wegen der zu geringen Beiträge eingeschränkt werden mussten[1947].

Die Beiträge setzten sich nunmehr fast zu gleichen Teilen aus dem Grundbeitrag von 8 S. und den 3 %igen Zuschlägen der Kandidaten zusammen. Die Verzugsgebühren stiegen im Jahre 1932 auf das Dreifache des Vorjahreswertes. Im Jahre 1933 vermehrte sich der Aufwand der Krankenversicherung gegenüber dem Vorjahr deutlich und erreichte mit 79 % aller Beitragsleistungen den höchsten Stand seit Gründung der Versicherungsanstalt. Durch die mit 1. März 1934 in Kraft getretene Novellierung des NVG wurde der der Krankenversicherungsabteilung zuzuweisende Teil der Beiträge auf ein Viertel des Grundbeitrages der Kandidaten, das waren 12,50 S. pro Kopf und Monat, gesenkt, womit auch die Beitragseinnahmen um ein Viertel zurückgingen. Der Monatsbeitrag von 12,50 S. entsprach in etwa dem Durchschnittsbeitrag der übrigen Angestelltenversicherungskassen, sodass klar war, dass es künftighin zu einer wesentlichen Einschränkung des Umfanges der Versicherungsleistungen kommen musste, um die Leistungen denen der Angestelltenversicherungskassen anzugleichen[1948].

Es stellte sich heraus, dass die Erhebung des Zuschlages von den ersten 300 S. doch nicht erforderlich war, was bei der Novelle des Jahres 1934 zu der Regelung führte, dass ein Betrag von 200 S. vom Zuschlag befreit bleiben konnte[1949]. Im Jahr 1934 sanken die Krankenversicherungsleistungen gegenüber dem Vorjahr bei gleichzeitigem Rückgang der Beitrageinnahmen erheblich. Diese Entwicklung setzte sich 1935 fort. Gründe hierfür waren

[1944] Vgl. Heller (1931), S. 35.
[1945] Zl. 52.906 (laut Rechenschaftsbericht für das Jahr 1930, NZ 1931, S. 111).
[1946] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1931, Sonderbeil. zu NZ 1932, S. 3.
[1947] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1933, Sonderbeil. zu NZ 1934, S. 3.
[1948] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1933, Sonderbeil. zu NZ 1934, S. 3.
[1949] Vgl. Reichel (1934), S. 48.

das Inkrafttreten der Novelle 1934 und das Sinken der Zahl der Notariatskandidaten[1950]. Mit der Auflösung der Angestelltenkrankenkasse „Collegialität“ endete am 31. Oktober 1935 auch die Versorgung der Kandidaten in Wien und Niederösterreich durch diese. Die Versicherungsanstalt schloss in der Folge mit der Angestelltenkrankenkasse für Finanzwesen und freie Berufe einen Gruppenvertrag, wodurch die Versorgung der Berufsanwärter im bisherigen Ausmaß im gesamten Bundesgebiet außer in Oberösterreich und Salzburg sichergestellt war[1951]. Kandidaten, die die Begünstigungen nicht in Anspruch nehmen wollten, stand es frei, ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen wie bisher unmittelbar bei der Versicherungsanstalt geltend zu machen[1952].

Bemerkenswert ist, dass die Leistungen der Krankenversicherung von Anfang an mehrheitlich von den Familienangehörigen und nicht von den Versicherten selbst in Anspruch genommen worden waren. Dies belegen die folgenden Prozentsätze des Verhältnisses zwischen Kandidaten und deren Angehörigen bei den Leistungen der Krankenversicherung (Prozentsätze gerundet)[1953]:

Jahr	Notariatskandidaten	Familienangehörige
1927	45,9	54,1
1928	44	56
1929	48,4	51,6
1930	41	59
1931	49	51
1932	36,4	63,6
1933	42,9	57,1
1934	46,8	53,2
1935	42,3	57,7

Dieses Verhältnis wies keine andere Angestelltenversicherungskasse auf, die anderen Kassen wendeten für Familienangehörige maximal 25 % der gesetzlichen Gesamtleistungen auf[1954]. Das Bestreben der Versicherungsanstalt, dieses Missverhältnis zu beseitigen[1955], war nicht von Erfolg gekrönt. Einen bedeutenden Anteil an den Leistungen für die Familienangehörigen machten die Entbindungskosten aus: Im Geschäftjahr 1927 betrugen

[1950] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1935, Sonderbeil. zu NZ 1938, S. 4.
[1951] In Oberösterreich wurde die Versorgung durch die Linzer Kasse durchgeführt, in Salzburg konnte überhaupt kein Gruppenvertrag abgeschlossen werden.
[1952] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1935, Sonderbeil. zu NZ 1938, S. 3.
[1953] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1927, NZ 1928, S. 87; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1928, NZ 1929, S. 120; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1929, NZ 1930, S. 122; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1930, NZ 1931, S. 115; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1931, Sonderbeil. zu NZ 1932, S. 4; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1932, Sonderbeil. zu NZ 1933, S. 4; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1933, Sonderbeil. zu NZ 1934, S. 5; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1934, Sonderbeil. zu NZ 1935, S. 4; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1935, Sonderbeil. zu NZ 1938, S. 5.
[1954] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1928, NZ 1929, S. 120.
[1955] Vgl. Rechenschaftsbericht für das Jahr 1933, Sonderbeil. zu NZ 1934, S. 4.

diese 70,05 % und machten damit weit über ein Drittel der gesetzlichen Gesamtleistungen aus[1956]. Die Vergütungssätze für die Kosten der Entbindung waren zudem wesentlich höher als bei den Angestelltenversicherungskassen[1957]. Diese Kosten sanken aber im Jahre 1932, was zu einer Stabilisierung der Ausgaben führte[1958]. Die gewährten Leistungen der erweiterten Heilbehandlung waren vom Gesetz nicht vorgeschrieben und wurden fallweise vom Vorstand der Versicherungsanstalt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gewährt[1959]. Diese waren im Vergleich zu den gesetzlichen Leistungen von Anfang an gering, sollten aber nach der günstigen Beitragsentwicklung ab 1931 erweitert werden[1960]. Dazu kam es aber nach den Rechenschaftsberichten nicht[1961]. Im Geschäftsjahr 1928 waren bei den Einnahmen auch Strafgelder der Notare verzeichnet, die durch Beschluss des Vorstands der Versicherungsanstalt der Krankenversicherungsabteilung zukamen[1962].

18.5. Die Stellenlosenversicherung

Die Stellenlosenversicherung war bis Anfang der Dreißiger Jahre von geringer Bedeutung. Erst in der Wirtschaftskrise wurde ihr größeres Augenmerk zuteil, als die Zahl der Stellenlosen und damit einhergehend auch der diesbezügliche Aufwand stark anstieg. Im Rechenschaftsbericht für das Jahr 1932 wurde festgestellt, dass dieser mit 1.743 S. eine Höhe erreicht hatte, die den Durchschnitt der letzten fünf Jahre von 817,44 S. um mehr als das Doppelte überstieg[1963]. Im Dezember 1932 beschloss der Vorstand der Versicherungsanstalt, die bis dahin für maximal 12 Wochen gewährte Stellenlosenunterstützung auf weitere 18 Monate zu erweitern, wobei jeder Fall einer besonderen Prüfung und Beschlussfassung durch den Vorstand bedurfte. Nach der Empfehlung des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern vom 1. April 1933, die Stellenlosenversicherung weiter auszubauen, beschloss die Versicherungsanstalt, Stellenlosen nach Ablauf der 30 Wochen grundsätzlich

[1956] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1927, NZ 1928, S. 87.
[1957] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1929, NZ 1930, S. 122.
[1958] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1932, Sonderbeil. zu NZ 1933, S. 4.
[1959] Vgl. Rechenschaftsbericht für das Jahr 1927, NZ 1928, S. 87.
[1960] So der Rechenschaftsbericht für das Jahr 1931, Sonderbeil. zu NZ 1932, S. 4.
[1961] Die Ausgaben für Leistungen der erweiterten Heilbehandlung stellten sich nach den Rechenschaftsberichten wie folgt dar: 1927: 678,12 S.; 1928: 2.324,00 S.; 1929: 453,00 S.; 1930: k.A.; 1931: 167,84 S.; 1932: 227,51 S.; 1933: 870,58 S.; 1934: 1.121,50 S.; 1935: 615,08 S.
[1962] Diese Zuwendungen machten im Jahre 1928 mit 1.637,48 S. immerhin 5,6 % der Einnahmen aus, während für das Jahr 1929 lediglich 25 S. an Spenden verbucht wurden (vgl. Rechenschaftsbericht für das Jahr 1928, NZ 1929, S. 117).
[1963] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1932, Sonderbeil. zu NZ 1933, S. 3.

Notstandsaushilfen zu gewähren, sodass in berücksichtigungswürdigen Fällen die Unterstützung für insgesamt 52 Wochen ausbezahlt werden konnte. Die Entscheidung darüber erfolgte im freien Ermessen der Versicherungsanstalt[1964]. Die Auswirkung dieser Maßnahme war eine Verdoppelung der Zahl der stellenlosen Kandidaten im Jahre 1933 gegenüber dem Vorjahr und ein rapides Ansteigen der Unterstützungsgelder um das Dreieinhalbfache[1965]. Danach kam es bedingt durch die Einführung der Altersgrenze für Notare zu einem Absinken des Aufwandes für die stellenlosen Kandidaten. Trotz der Erhöhung des Unterstützungssatzes und des Ansteigens der Zahl der Stellenlosen fielen die Ausgaben im Jahre 1934 auf Grund der deutlichen Abnahme der Unterstützungszeiträume[1966]. Die Einführung der Altersgrenze hatte schließlich zur Folge, dass die stellenlosen Kandidaten, die in einem Artikel der Notariatszeitung mit immerhin 30[1967] für das Jahr 1934 angegeben worden waren, fast zur Gänze wieder eine Beschäftigung fanden[1968].

Die Angaben über die Stellenlosenversicherung sind in den Rechenschaftsberichten nicht durchgehend einheitlich dargestellt. Kontinuierlich werden nur die Gesamtausgaben ausgewiesen. In den ersten Rechenschaftsberichten wurde für jeden einzelnen Fall das weitere Schicksal angegeben, z.B. Wiederanstellung bei einem Notar, Ende der notariellen Berufslaufbahn oder Aussteuerung[1969]. In den folgenden Jahren der Wirtschaftskrise werden die Daten immer spärlicher. Für die Stellenlosenversicherung ergibt auf Grund der Rechenschaftsberichte sich folgendes Gesamtbild[1970]:

[1964] Prot. der Vorstandssitzung der VA v. 26.9.1933 (Archiv VA ÖN).
[1965] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1933, Sonderbeil. zu NZ 1934, S. 3.
[1966] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1934, Sonderbeil. zu NZ 1935, S. 3.
[1967] Bei 234 Kandidaten zu Anfang des Jahres 1934 (Rechenschaftsbericht für das Jahr 1934, Sonderbeil. zu NZ 1935, S. 4) bedeutete dies eine Arbeitslosenquote von 12,8 %.
[1968] NZ 1935, S. 1.
[1969] Vgl. die Rechenschaftsberichte für die Jahre 1927 (NZ 1928, S. 86), 1928 (NZ 1929, S. 117) und 1929 (NZ 1930, S. 122).
[1970] Rechenschaftsbericht für das Jahr 1927, NZ 1928, S. 84, 86; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1928, NZ 1929, S. 117 f.; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1929, NZ 1930, S. 120, 122; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1930, NZ 1931, S. 111 f.; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1931, Sonderbeil. zu NZ 1932, S. 3, 5; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1932, Sonderbeil. zu NZ 1933, S. 3, 5; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1933, Sonderbeil. zu NZ 1934, S. 3, 6; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1934, Sonderbeil. zu NZ 1935, S. 3, 6; Rechenschaftsbericht für das Jahr 1935, Sonderbeil. zu NZ 1938, S. 6.

Jahr	Zahl der Stellenlosen	Stellenlose Tage insgesamt	Gesamtkosten in Schilling
1927	5	298	1.046
1928	4	239	926
1929	2	166	590
1930	5	242	811,20
1931	3	238	714
1932	8	k.A.	1.743
1933	16	k.A.	6.052
1934	19	k.A.	5.444
1935	k.A.	k.A.	3.540

Bezüglich der Unfallversicherung ist in den Rechenschaftsberichten der Jahre 1927 bis 1935 kein einziger Ausgabeposten verzeichnet. In einigen Berichten wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es keinen Aufwand in diesem Versicherungszweig gab[1971].

19. Die Novelle des Jahres 1937

19.1. Die Gründe für die zweite Novellierung des Notarversicherungsgesetzes

Bereits im Jahre 1934, in dem für die Notarversicherung das Umlageverfahren eingeführt worden war, näherten sich Einnahmen und Ausgaben der Versicherungsanstalt an und im Jahr darauf überstiegen die Pensionsleistungen die eingezahlten Beiträge um rund 80.000 S. Die Versicherungsanstalt musste Rücklagen auflösen, um den Abgang decken zu können[1972]. Schon zu diesem Zeitpunkt begann die Diskussion, wie lange eine Abdeckung der zukünftigen Verluste aus den Erträgnissen des Kapitalvermögens der Anstalt möglich sein wird, ohne den veränderlichen Beitrag der Versicherten erhöhen zu müssen. Diese Frage hatte naturgemäß vor dem Hintergrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage des Landes, die auch auf die Einkommen der Notare nachhaltigen Einfluss hatte, eine enorme Brisanz. Zur Vermeidung einer Beitragserhöhung wurden von der Versicherungsanstalt für das Jahr 1933 die Beitragsschuldigkeiten aller Standesmitglieder überprüft und bei den Versicherten Nachzahlungen eingefordert, bei denen Fehlbeträge auf Grund einer „*mißverständlichen*

[1971] Siehe die Rechenschaftsberichte für die Jahre 1930 (NZ 1931, S. 111), 1931 (Sonderbeil. zu NZ 1932, S. 3) und 1932 (Sonderbeil. zu NZ 1933, S. 4).
[1972] Siehe dazu Spurny (1936), S. 1.

Auslegung des § 35 NVG“ aufgedeckt worden waren[1973]. Auch war es offensichtlich Usus geworden, an Amtsvorgänger oder deren Erben für die Überlassung der Kanzleiräumlichkeiten bzw. der Einrichtungsgegenstände gezahlte Abfindungen als Passivposten bei der Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Versicherung in Abzug zu bringen. Auf Grund dieser Vorgehensweise kam es bei den neu ernannten Notaren zu einer Beitragsersparnis, weil von diesen über Monate hinweg nur der fixe Grundbetrag an die Versicherungsanstalt entrichtet wurde[1974].

Als Ursachen für die finanziellen Probleme der Versicherungsanstalt ab dem Jahre 1933 wurden einerseits die gesetzlich festgesetzte Verdoppelung der Pensionssätze und andererseits die sprunghaft angestiegene Zahl der Altersrentner – ausgelöst durch die Einführung der Altersgrenze im Notariat – ausgemacht[1975]. Aber auch die stark gesunkenen Einkommen der Notare blieben nicht ohne Folgen für die Notarversicherung, denn die Beitragseinnahmen setzten sich aus einkommensunabhängigen Grundbeiträgen und den mit einem Hundertsatz vom jeweiligen Einkommen berechneten veränderlichen Beiträgen zusammen. Die Jahreseinkommen der Notare sanken seit dem Jahre 1930 in immer stärkerem Ausmaß, wie eine Berechnung des Notars Anton Spurny zeigt[1976]: 1931 um 2 %, 1932 um 14 %, 1933 um 30 %, 1934 um 36 % und 1935 um ganze 51 %, gemessen am Einkommen des Jahres 1930 als Ausgangsbasis.

Spurny, zu dieser Zeit Leiter der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates, berichtete in der Vorstandssitzung der Versicherungsanstalt am 22. Februar 1937[1977], dass in Folge des „*katastrophalen*“ Rückganges der Einkommen der Standesmitglieder die Erhöhung des veränderlichen Beitrages nicht wie ursprünglich vorgesehen erst nach dem fünften Jahr der Geltung des NVG, sondern bereits nach drei Jahren notwendig sei. Bereits zu diesem Zeitpunkt stand mit ziemlicher Sicherheit fest, dass im Jahre 1938 mit einer weiteren Erhöhung um 1 bis 2 % zu rechnen war. Dieser Entwicklung konnte nach Ansicht Spurnys nur dann wirksam Einhalt geboten werden, wenn durch eine Erweiterung des Wirkungskreises des Notariates eine Erhöhung des Gesamteinkommens des Standes erzielt werden könnte: „*Wenn jedoch in einem ständisch aufgebauten Staatswesen jeder Stand seine Rechtsberatung und Urkundenverfassung mit Wissen und Zustimmung der verantwortlichen*

[1973] Nach § 35 Abs. 2a NVG mussten auch Notariatsanwärter alle aus der selbständigen Substitution einer erledigten Notarstelle bezogenen, wann immer einkassierten Verdienstbeträge zur Gänze, somit ohne Abzug des beitragsfreien Einkommens von 200 S., ihrer Beitragleistung zu Grunde legen (vgl. Spurny [1936], S. 1 ff.).
[1974] Vgl. Spurny (1936), S. 3.
[1975] Vgl. Spurny (1936), S. 2.
[1976] Vgl. Spurny (1936), S. 3.
[1977] Vorstandssitzung der VA v. 22.2.1937, Beil. 1 (Archiv VA ÖN).

Stellen durch die eigenen Sekretäre besorgen lässt, dann wird mit Wissen und Zustimmung der gleichen verantwortlichen Stellen der für die Rechtsberatung und Urkunderverfassung berufene Stand überflüssig.“[1978]. Die Standesvertretung hatte nach Darstellung Spurnys die „*massgebenden Kreise*“ auf diese Entwicklung ohne Erfolg aufmerksam gemacht. Er gab zu, dass trotz schärfster Kontrollen die Beitragsleistungen an die Versicherungsanstalt „*in vielen Fällen das wahre Einkommen noch nicht erfasst ist*“. Eine härtere Vorgehensweise erachtete er aber nicht für zielführend, solange das Durchschnittseinkommen der Hälfte der Standesmitglieder 600 S. im Monat nicht erreicht[1979].

Die Gebarung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates schloss auch für das Jahr 1936 mit einem nicht unerheblichen Verlust ab. Als Ausweg aus der Krise sah sich die Versicherungsanstalt genötigt, mit Wirkung zum 1. Januar 1937 eine Erhöhung des veränderlichen Betrages von 5 % auf 7 % vorzunehmen. Für die Durchführung der damit fälligen Nachzahlung wurde den Versicherten eine Frist bis 30. Juni 1937 eingeräumt[1980]. Für den steirischen Notar Josef Gogg war diese Maßnahme ein „*unbestreitbares Dokument des tiefen wirtschaftlichen Niederganges unseres Standes, den jeder Weiterblickende mit ernster Sorge schon seit langem vorausgesehen hat*“[1981]. Denn wer sollte seiner Meinung nach Rechtsgeschäfte abschließen, Liegenschaften erwerben und Neubauten aufführen, wenn die Mittel dazu fehlten: Die Sparkassen und Genossenschaften würden überhaupt keine Darlehen oder nur in beschränktem Ausmaß hierfür gewähren. Den Notaren würden die Lebensgrundlagen einerseits durch die Gerichte, die deren Aufgaben selbst übernehmen, und andererseits durch die Winkelschreiber genommen. Demgegenüber würden laut Gogg die öffentlichen Verpflichtungen und sozialen Fürsorgeabgaben ständig steigen. „*Wir Notare in der Provinz aber, deren Klientel der Hauptsache nach in der heute vollkommen verarmten Gebirgsbauernschaft besteht, sind am Ende unserer Leistungsmöglichkeit angelangt.*“[1982].

19.2. Die Entstehung der Novelle

1937 wurde das NVG zum zweiten Mal novelliert[1983]. Die Änderungen traten gemäß Art. II der Novelle mit 1. Januar 1938 in Kraft. Aus den Akten des Sozialministeriums[1984]

[1978] Vorstandssitzung der VA v. 22.2.1937, Beil. 1 (Archiv VA ÖN).
[1979] Vorstandssitzung der VA v. 22.2.1937, Beil. 1 (Archiv VA ÖN).
[1980] Gogg (1937), S. 53.
[1981] Gogg (1937), S. 53.
[1982] Gogg (1937), S. 53 f.
[1983] BGBl. 432/1937.

geht hervor, dass die Leitung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates dem Ministerium im Einvernehmen mit den Notariatskammern Vorschläge für Änderungen des NVG zusammen mit einem entsprechenden Gesetzentwurf unterbreitet hatte. Über Antrag des Delegiertentages der Notariatskammern arbeitete das Sozialministerium in der Folge eine Novelle zum NVG aus[1985]. Ziel und Zweck der Novelle war eine Anpassung der Bestimmungen über die Leistungen des NVG an das GSVG, die von Seiten des Ministeriums als notwendig bezeichnet wurde. Die Änderungen sollten nach Ansicht des Sozialressorts „*tunlichst*" eine Mehrbelastung der Versicherung hintanhalten, „*die nicht tragbar wäre*", weil schon die normale Entwicklung der Ausgaben eine Beitragssteigerung mit sich bringen würde. Durch die Harmonisierung von NVG und GSVG würden Einsparungen erzielt werden, die im Hinblick auf die Lage sowohl des Notarenstandes als auch der der Versicherungsanstalt als dringlich bezeichnet wurden[1986].

Das Sozialministerium übermittelte mit Note vom 30. April 1937 den über Antrag des Delegiertentages der Notariatskammern ausgearbeiteten Gesetzentwurf samt Begründung an das Justiz- und das Finanzministerium. Am 14. Mai 1937 fand im Sozialministerium eine interministerielle Besprechung der Vorschläge der Vertreter des Notarenstandes mit Vertretern des Justiz- und Finanzministeriums statt[1987]. Bei dieser Unterredung gab es von Seiten des Sozialministeriums keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderungsvorschläge[1988]. In einem Amtsvermerk des Justizministeriums vom 22. Mai 1937[1989] wurde im Anschluss an die interministerielle Besprechung am 14. Mai 1937 festgehalten, dass es sich bei der Novelle hauptsächlich um Vorschläge handelte, die die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates selbst gemacht hatte. Zudem wäre der Entwurf Gegenstand der Beratungen des letzten Delegiertentages der Notariatskammern gewesen. Da das Gesetz bereits 1934 tiefgreifend novelliert worden war, stand seitens der Ministerien die Frage im Raum, ob das NVG nicht zur Gänze neu gefasst werden sollte. Das Sozialministerium wollte aber nach den Darlegungen des Justizministeriums „*Debatten*" über

---

[1984] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 122.361 - 4/36.
[1985] Schreiben des BMsV v. 30.4.1937 (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 122.361 – 4/1936, Beil. zu Z. 10.805 - 1/37).
[1986] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 122.361 - 4/36, unpaginiert.
[1987] Die in der interministeriellen Unterredung erarbeiteten Änderungen im Gesetzentwurf und in den EB wurden in den Exemplaren der Akten des Justizministeriums handschriftlich angemerkt (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Beil. zu Zl. 10.805 – 1/37).
[1988] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 122.361 - 4/36, unpaginiert. Auf Grund des Widerstandes des Finanzministeriums gegen die in § 47 Abs. 3 vorgesehene Steuerfreiheit der von der Versicherungsanstalt ausbezahlten Renten wurde diese Bestimmung fallen gelassen, weil das Finanzressort eine allgemeine Regelung dieser Angelegenheit in Aussicht stellte (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 65.489 - 4/1937).
[1989] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 10.805 - 1/37.

Themen, die nicht vom Gesetzentwurf behandelt worden waren, hintanhalten und zog daher den „*Weg der Flicknovelle*“ mit anschließender Wiederverlautbarung vor[1990].

Aus den Erläuternden Bemerkungen[1991] zur Novelle geht hervor, dass primäres Ziel der Änderungen eine Anpassung des NVG im Hinblick auf die Leistungen der Versicherung sowie die verfahrensrechtlichen Regelungen an die Bestimmungen des GSVG war[1992]. Die angestrebte Harmonisierung mit dem GSVG wurde insbesondere mit der Zweckmäßigkeit begründet, weil das NVG auch auf die Notariatskandidaten angewendet wurde. Die Novelle sollte laut den Beilagen darüber hinaus die bei der praktischen Anwendung des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen aufgreifen, zudem war auch die Vermeidung von Mehrfachleistungen erklärter Grund[1993]. Weiters wurde in den Erläuternden Bemerkungen dargelegt, dass schon die „*normale Entwicklung der Ausgaben*“ bei Versicherungsfällen der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes eine Steigerung der Beiträge mit sich gebracht hatte, jedoch musste der sogenannte veränderliche Beitrag, der seit 1. Januar 1934 5 % der Beitragsgrundlage betragen hatte, mit Wirkung zum 1. Januar 1937 auf 7 % erhöht werden und sollte „*nach den die Entwicklung der Ausgaben beherrschenden Gesetzen*“ noch weitere Steigerungen mit sich bringen. Zudem hätten die Wirtschaftskrise und „*andere Einwirkungen*“ in den letzten Jahren die Einkommen der Notare insbesondere in den Landbezirken geschmälert, sodass für den Gesetzgeber eine aus Leistungsverbesserungen hervorgehende zusätzliche Erhöhung der Beiträge nicht tragbar erschien[1994].

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes gab mit Stellungnahme vom 20. Juli 1937[1995] seine verfassungsrechtlichen Bedenken zu dem Gesetzentwurf bekannt: Zum einen vermeinte man, dass aus dem Wortlaut des § 5a Abs. 2 des Gesetzentwurfes der Schluss gezogen werden könnte, dass die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates das Recht hätte, Versicherte durch Anwendung unmittelbaren Zwanges in Heil- und Pflegeanstalten einzuweisen. Da jedoch im Zuge von Besprechungen klargestellt worden wäre, dass keine zwangsweise Einweisung in Heil- und Pflegeanstalten intendiert gewesen sei, sondern lediglich der Anspruch auf Leistungen davon abhängig sein sollte, ob sich der Versicherte in eine Anstalt begibt, gab es vom Bundeskanzleramt keinen Einwand, wenn dies

[1990] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, J.M. Zl. 10.805 - 1/37, unpaginiert.
[1991] Es gibt zwei Fassungen der EB: Eine für Vorlagen der Bundesregierung an die vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung (137/Gu) und eine für Beilagen zu den StenProt des Bundestages (204/Ge). Die beiden Beilagen sind inhaltlich weitgehend ident.
[1992] BGBl. 107/1935.
[1993] 137/Gu d. V., 8.
[1994] 137/Gu d. V., 8 f.
[1995] BKA Zl. 176.428 - 1/37 (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Beil. zu Zl. 65.489 - 4/37).

in der Bestimmung klar zum Ausdruck gebracht werden würde[1996]. Zum anderen hatte der Verfassungsdienst gegen § 5a Abs. 5 des Gesetzentwurfes Vorbehalte, weil die Norm eine Angelegenheit der Heil- und Pflegeanstalten und nicht des Sozialversicherungsrechtes im Wege unmittelbar anwendbaren Bundesrechtes regeln würde, somit eine Materie, bei der dem Bund nur die Grundsatzgesetzgebung zukam[1997].

In einem Aktenvermerk des Sozialministeriums vom 30. Juli 1937[1998] wurde zu den Bedenken des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes bemerkt, dass dieser gegen die Aufnahme von Bestimmungen wäre, die in sämtlichen in Geltung stehenden gesetzlichen Vorschriften betreffend die Krankenversicherung enthalten seien. Die gegenständlichen Bedenken wären dem Sozialminister vorgetragen worden, der entschieden habe, auf die Aufnahme dieser Bestimmungen, die in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung in der Krankenversicherung seit langer Zeit gehandhabt werden würden und sich als zweckmäßig erwiesen hätten, zu beharren. Das Ziel der Beibehaltung dieser Regelungen sollte nach dem Willen des Ministers im Ministerrat weiter verfolgt werden und für den Fall, dass kein einstimmiger Ministerratsbeschluss über die Novelle zustande kommen sollte, die Vertagung der Beschlussfassung beantragt werden[1999]. Das Finanzministerium hatte dagegen keinen Einwand gegen den vom Sozialministerium ausgearbeiteten Ministerratsvortrag, der daraufhin in Umlauf gesetzt wurde[2000].

In dem vom 30. Juni 1937 datierenden Vortrag an den Ministerrat[2001] wurde dargelegt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einem dringenden Wunsch des österreichischen Notariates Rechnung getragen worden wäre. Mit den Änderungsvorschlägen sollten Mängel und Lücken des NVG behoben werden[2002]. Das Begehren des Notarenstandes bezog sich nach den Ausführungen im Vortrag hauptsächlich auf die Einschränkung von Leistungen, „*die bisher ein nicht ganz gerechtfertigtes Übermaß aufwiesen*“. Grund hierfür wäre die finanzielle Lage der Notarversicherung: In der Krankenversicherung sei trotz der Leistungsverbesserungen in der Novelle 1934 das Auslangen gefunden worden. In der Pensionsversicherung wäre es dagegen zu einem Anstieg der Leistungen gekommen, der bedingt durch das Umlagesystem zu einer Erhöhung der Beiträge geführt hatte. Nach dem Vortrag verdiene „*die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Notarstandes … eine gewisse*

[1996] Stellungnahme des BKA, unpaginiert (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Beil. zu Zl. 65.489 - 4/37).
[1997] Stellungnahme des BKA, unpaginiert (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Beil. zu Zl. 65.489 - 4/37).
[1998] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 76.102 - 4/37.
[1999] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 76.102 - 4/37, unpaginiert.
[2000] AV des BMsV (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Beil. z.Zl. 102.301 - 4/1937).
[2001] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 65.489 - 4/1937.
[2002] Vortrag, S. 1 (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 65.489 - 4/1937).

Schonung, weshalb es angezeigt erscheint, das weitere Ansteigen der Leistungen zu bremsen“[2003].

Aus diesem Grund wären laut Vortrag mit der gegenständlichen Novelle Einschränkungen bei den Leistungen nur dort vorgenommen worden, wo diese im Verhältnis zum versicherten Bezug zu hoch sein würden. Dies wäre bei der Bemessung des Krankengeldes und der Arbeitslosenunterstützung sowie bei der Maximierung der Invaliditäts- bzw. Altersrente und in diesem Zusammenhang auch bei der Witwenrente der Fall. Mit diesen Änderungen würden nach den Ausführungen im Vortrag nicht nur die Ausgaben gesenkt, sondern auch „*gewisse Unbilligkeiten der Bemessung*“ korrigiert. Dem stünden „*kleine Verbesserungen*“ bei den Leistungen gegenüber, die aus der Anpassung an das GSVG resultieren würden[2004]. Schließlich wären auch die Verfahrensbestimmungen des GSVG übernommen worden, weil die geltenden Regelungen im NVG „*derart mangelhaft waren, daß von einem Verfahren im engeren Sinne des Wortes überhaupt nicht gesprochen werden konnte*“[2005].

In seiner Sitzung am 6. September 1937 befasste sich der Ministerrat mit dem Antrag des Sozialministers Josef Resch[2006], den vorliegenden Entwurf der 2. Novelle zum NVG gemäß Art. 61 der Verfassung von 1934 nebst den gleichfalls vorliegenden Erläuternden Bemerkungen den vorberatenden Organen der Bundesgesetzgebung zu übermitteln. Der Entwurf sollte als ein solcher von vorwiegend wirtschaftlicher Bedeutung bezeichnet werden und für die Erstattung der Gutachten der vorberatenden Organe und die Mitteilung dieser an den Bundeskanzler wäre eine Frist bis 15. Oktober 1937 zu bestimmen. Bundeskanzler Schuschnigg erkundigte sich beim Sozialminister, in welcher Weise sich der Gesetzentwurf auf die Altersgrenze der Notare auswirken würde. Sozialminister Resch antwortete, dass im Entwurf eine Altersgrenze von 65 Jahren gezogen sei, wogegen nach der damals geltenden Regelung für Notare die Möglichkeit bestand, über das 70. Lebensjahr hinaus beruflich aktiv zu bleiben, was zu einer starken Überalterung des Standes geführt habe[2007]. Der Ministerrat erhob daraufhin den gestellten Antrag zum Beschluss[2008]. Der Staatsrat und der

[2003] Vortrag, S. 2 (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 65.489 - 4/1937).
[2004] Vortrag, S. 2 f. (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 65.489 - 4/1937).
[2005] Vortrag, S. 3 (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 65.489 - 4/1937).
[2006] 1.060. Sitzung des Ministerrates, siehe dazu Prot. des Ministerrates der Ersten Republik, Abt. IX, Bd. 8, Pkt. 14. der Tagesordnung, Beil. J.
[2007] Prot. des Ministerrates der Ersten Republik, Abt. IX, Bd. 8, S. 164 f.
[2008] Auszug aus dem Beschlussprot. über die 1.060. Sitzung des Ministerrates v. 6.9.1937, Pkt. 11. (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Beil. zu Zl. 90.149 - 4/37); Prot. des Ministerrates der Ersten Republik, Abt. IX, Bd. 8, S. 165. Der Gesetzentwurf samt EB wurde mit Schreiben des BMsV v. 8.9.1937 zur weiteren Behandlung an das BKA weitergeleitet (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 90.149 - 4/37).

Bundeswirtschaftsrat billigten als vorberatende Organe der Bundesgesetzgebung den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 24. September 1937 und am 7. Oktober 1937 ohne Abänderungsantrag[2009].

Auf Grund zwischenzeitiger Änderungen im Gesetzentwurf zur zweiten Novelle des GSVG wurden nach einem Aktenvermerk des Sozialministeriums vom 27. November 1937[2010] einige analoge Bestimmungen im Gesetzentwurf über die Novelle zum NVG angepasst. Durch die in § 11 Abs. 1 vorgesehene Kürzung der Alters- bzw. Invaliditätsrenten hätte sich nach Ansicht des Sozialministeriums nämlich die Notwendigkeit ergeben, für die Waisenrenten Mindestsätze vorzusehen, weil diese mit einem Hundertsatz der Alters- bzw. Invaliditätsrenten bemessen würden. Schließlich wäre der Gesetzgeber mit der Neufassung des § 19 dem Wunsch der Notare nach einer Klarstellung der Frage, welche Zeiten als Wartezeiten zählen würden, nachgekommen[2011]. Die Novellierung des § 19 ging offenkundig auf eine Anfrage der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates vom 23. September 1937 an das Sozialministerium über die Auslegung dieser Norm zurück[2012]. Bereits mit Schreiben vom 28. Oktober 1937 ersuchte die Versicherungsanstalt unter Bezugnahme auf ihre Anfrage beim Sozialministerium „*zur Ausschließung jeden Zweifels*“ dem § 19 den Satz anzufügen, dass die nach § 12 Abs. 1 anrechenbaren Beitragsmonate nicht in die Wartezeit anzurechnen wären. Hintergrund der Diskussion war die Tatsache, dass der Tätigkeit als Notariatskandidat in der Regel ein mehrere Jahre dauernder unentgeltlicher Gerichtsdienst voranging und es nach Meinung der Versicherungsanstalt nicht „*angängig*“ wäre, dass bei solchen Berufsanwärtern schon vor Ablauf von 60 vollbezahlten Beitragsmonaten – im günstigsten Fall bereits nach 24 vollbezahlten Beitragsmonaten – die Wartezeit als erfüllt anzusehen sei. Es wurde in diesem Zusammenhang von der Versicherungsanstalt darauf hingewiesen, dass die beantragte Ergänzung der bestreffenden Bestimmung eine Forderung des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern war[2013]. Mit Novellierung des § 12 wurde in Abs. 2 schließlich eine Anrechnung dieser Zeiten bis zum Höchstausmaß von drei Jahren statuiert.

[2009] Pflichtgutachten des Staatsrates in der 63. Sitzung am 24.9.1937, S. 2.072 f., Pflichtgutachten des Bundeswirtschaftsrates in der 73. Sitzung am 23.9.1937, S. 1.846, und in der 75. Sitzung am 7.10.1937, S. 1.875 ff., keine Gutachten des Bundeskulturrates in der 39. Sitzung am 22.9.1937, S. 1.506, und des Länderrates in der 41. Sitzung am 23.9.1937, S. 664 (vgl. Prot. des Ministerrates der Ersten Republik, Abt. IX, Bd. 8, S. 165 FN 57). Vgl. das Schreiben des BKA v. 14.10.1937 samt Beil., BKA Zl. 213.878 - 1/1937, eingel. im BMsV am 15.10.1937 (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 102.301/37).

[2010] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 102.301/37.

[2011] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 102.301 - 4/1937, unpaginiert.

[2012] Vgl. das Schreiben der VA ÖN v. 28.10.1937 an das BMsV (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 106.392/37).

[2013] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 106.392/37, unpaginiert.

Der Ministerrat beschloss am 1. Dezember 1937 im Umlaufwege, den Gesetzentwurf der zweiten Novelle zum NVG im Bundestag einzubringen und setzte für die Beschlussfassung eine Frist bis zum 15. Dezember 1937[2014]. Nach Beschlussfassung der Gesetzesvolage[2015] durch den Bundestag am 15. Dezember 1937[2016] wurde die Novelle am 21. Dezember 1937 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. In Art. III des Bundesgesetzes über die Novelle wurde der Sozialminister ermächtigt, das NVG im Verordnungswege wiederzuverlautbaren. Die Wiederverlautbarung wurde mit Verfügung des Sozialministeriums vom 29. Dezember 1937 veranlasst. Im Interesse einer einfachen Zitierung sollte eine Verlautbarung mit BGBl. Nr. 2/1938 angestrebt werden[2017]. Dies geschah auch in der Folge. In Abs. 2 der VO wurde bestimmt, dass das wiederverlautbarte Gesetz als Notarversicherungsgesetz 1938 (NVG 1938) zu bezeichnen ist.

19.3. Die Gesetzesänderungen im Einzelnen

Mit der Novelle wurde der § 1 Abs. 2 vollumfänglich neugefasst: Einerseits wurde geregelt, dass sich nach der NO richtet, wer als Notar und Notariatskandidat anzusehen ist, andererseits wurde bei letzteren präzisiert, dass unter diese auch Personen fallen, die bei einem Notar als Hilfsarbeiter in Dienst stehen, den Voraussetzungen des § 118 Abs. 2 erster Satz NO entsprechen und zur Eintragung in die Liste der Notariatskandidaten bei der zuständigen Notariatskammer angemeldet sind, dies vom Dienstantritt bis zur Erledigung der Anmeldung. Verweigerte nun die Notariatskammer die Eintragung in die Kandidatenliste und wurde die Entscheidung rechtskräftig, so hatte die Versicherungsanstalt einen Überweisungsbetrag in der Höhe des auf die Unfall- und Pensionsversicherung entfallenden Teiles des Sozialversicherungsbetrages, der bei Anwendung der Vorschriften des GSVG für diesen Zeitraum fällig geworden wäre, an die Angestelltenversicherung zu leisten. Gleichzeitig wurde normiert, dass von dem zu leistenden Betrag aus der Unfall- und Pensionsversicherung erbrachte Barleistungen abzuziehen sind, soweit diese auch nach den Bestimmungen des GSVG gebührt hätten. Der Überweisungsbetrag war vier Wochen nach Eintritt der Rechtskraft der Verweigerung der Eintragung fällig. Mit dem Eintritt der Rechtskraft gingen alle Ansprüche und Anwartschaften des Versicherten aus der Unfall- und

[2014] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 116.729 - 4/37.
[2015] 204/Ge d. B.
[2016] StenProtBT, 48. Sitzung, S. 703 f. (vgl. auch Prot. des Ministerrates der Ersten Republik, Abt. IX, Bd. 8, S. 165 FN 57).
[2017] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 125.997 - 4/37.

Pensionsversicherung auf die Versicherungsanstalt der Angestellten über. Aus dem novellierten Absatz ist ersichtlich, dass es wohl Notariatskandidaten gab, denen trotz Vorliegen aller gesetzlichen Erfordernisse die Eintragung verweigert wurde. In diesem Fall sollten den Betroffenen die nach dem NVG erworbenen Ansprüche nicht verloren gehen.

Hintergrund für die Neufassung des § 1 Abs. 2 war nach den parlamentarischen Beilagen der Umstand, dass der Begriff „*Versicherter*“ in diesem Paragraphen eine andere Bedeutung hatte als in den folgenden Bestimmungen, was nach den Erläuternden Bemerkungen zu „*falschen Auslegungen*“ des Gesetzes geführt hätte. Dies hatte den Effekt, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten bei fast jeder Versicherungsleistung ein anderer gewesen wäre, sodass die Definition des § 1 Abs. 2 nutzlos gewesen sei. Die Präzisierung der Begriffe Notar und Notariatskandidat wäre nach den Beilagen insbesondere hinsichtlich der zwischen den Trägern der gewerblichen Sozialversicherung und der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates aufgekommene Streitfrage notwendig gewesen, unter welche Versicherung Notariatskandidaten fallen, die als solche zwar zur Versicherung angemeldet gewesen, aber noch nicht in die Liste der Kandidaten aufgenommen worden waren. Als Lösung wurde nach den Materialien nunmehr vorgesehen, dass davon auszugehen ist, dass die Eintragung in die Kandidatenliste erfolgt, sodass die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates unmittelbar zuständig ist. Erfolgte jedoch keine Eintragung, so wäre nunmehr Vorsorge getroffen worden, dass die Anwartschaften aus der Pensionsversicherung und allfällig angefallene Leistungen der Unfall- und Pensionsversicherung ex lege nach den Versicherungsbedingungen des GSVG auf die Angestelltenversicherung übergingen[2018].

In die Krankenversicherung wurden durch § 2 Abs. 1 Z. 2 neben den in aktiver Dienstleistung stehenden Versicherten und deren Familienangehörigen[2019] auch die Empfänger von Invaliditäts- bzw. Altersrenten einbezogen. Demgegenüber wurden Notariatskandidaten, die bereits zu Notaren ernannt, ihr Amt aber noch nicht angetreten hatten, Leistungen aus Versicherungsfällen der Krankenversicherung, der Stellenlosenversicherung und der Unfallversicherung im Hinblick auf Unfallrenten gestrichen, wenn der anspruchsbegründende Sachverhalt nach Ablauf von dreißig Tagen nach Einlagen der Verständigung von der Ernennung bei der zuständigen Notariatskammer eingetreten war (§ 2 Abs. 5). Die Erläuternden Bemerkungen verwiesen bezüglich der Begründung der

[2018] 137/Gu d. V., 9.

[2019] Wenn in dieser Nov. von Familienangehörigen gesprochen wurde, waren immer solche gemäß § 3 leg. cit. gemeint.

Neuformulierung des § 2 Abs. 1 Z. 2 auf den novellierten § 1 Abs. 2. Der Zusatz in § 2 Abs. 5 sollte die Praxis beenden, dass von der nach der NO bestehenden Möglichkeit, den Antritt des Amtes als Notar hinauszuzögern, „*gern Gebrauch gemacht wird*“, um insbesondere noch die Leistungen der Wochenhilfe zu erlangen[2020]. Da sich die genannten Versicherungsleistungen nur auf Notariatskandidaten erstreckten, wollte der Gesetzgeber ganz offensichtlich der Notarversicherung die Lasten der Leistung in diesem Falle nehmen. Dies traf wohl diejenigen ernannten Notare hart, die im relevanten Zeitraum schwer erkrankten oder in Folge eines Unfalls eingeschränkt oder dauerhaft arbeitsunfähig geworden waren.

Weiters wurden Ehegatten und eheliche oder den ehelichen gleichgestellte Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Krankenversicherung ausgeschlossen, wenn sie selbst erwerbstätig waren und nicht mangels anderweitiger Versorgung vom Versicherten vorwiegend erhalten wurden (§ 3 Abs. 1 letzter Satz). Nach den Erläuternden Bemerkungen sollte diese Novelle den personellen Geltungsbereich dieser Einschränkung auf alle in Abs. 1 angeführten Familienangehörigen ausdehnen[2021]. Auch diese Einschränkung des Kreises der Begünstigten aus der Krankenversicherung – der schon bisher für Stiefkinder ehelicher Geburt, uneheliche Kinder und den Namen des Versicherten tragende Stiefkinder galt, die in einer Hausgemeinschaft mit dem Versicherten lebten, oder die auf Grund einer schulischen bzw. beruflichen Ausbildung oder einer Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft lebten – sollte die Kosten der Versicherung evidentermaßen senken.

Eine deutliche Einschränkung der Leistung des Krankengeldes brachte die Novelle des § 4 Abs. 1: Das Krankengeld gebührte Notariatskandidaten im Aktivstand, die länger als drei Tage in Folge einer Krankheit dienstunfähig waren, erst vom vierten, anderen Anspruchsberechtigten i.S.d. § 24 Abs. 2 vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an. Das tägliche Krankengeld betrug nunmehr für Versicherte mit anspruchsberechtigten Familienangehörigen 300 %, für andere Versicherte 500 % des Durchschnitts der Monatseinkommen in den letzten sechs Beitragsmonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles nach der Berechnung des veränderlichen Beitrages gemäß § 36 Abs. 2. Das tägliche Krankengeld durfte für die erstgenannten Versicherten 8 S., für die anderen Versicherten 6 S. nicht übersteigen.

In den Erläuternden Bemerkungen wird diesbezüglich hervorgehoben, dass die Änderungen eine Anpassung an die einschlägigen Bestimmungen der gewerblichen

[2020] 137/Gu d. V., 9.
[2021] 137/Gu d. V., 9.

Angestelltenversicherung in der Fassung einer eigebrachten Novelle zum GSVG darstellten. Die Umstellung vom bisherigen festen Satz des Krankengeldes auf den Hundertsatz des versicherten Bezuges beseitige die „*des öfteren beobachtete mißliche Erscheinung, daß das Krankengeld höher war als der versicherte Bezug*“. Die Unterscheidung beim Krankengeldsatz zwischen dem Familienerhalter und den sonstigen Versicherten entsprach laut den Beilagen den „*Forderungen nach erhöhter Berücksichtigung der ersteren*“[2022]. Gleichzeitig musste nach den parlamentarischen Materialien auf die mit § 24 Abs. 2 erfolgte Neueinführung der Wahrung der Anwartschaft aus der Krankenversicherung nach dem Ausscheiden aus dem Stand Rücksicht genommen werden. Dementsprechend war nach den Beilagen sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen als auch bezüglich des Anfallstages des Krankengeldanspruchs zwischen den aktiven und den aus dem Stand ausgeschiedenen Notariatskandidaten, deren Anwartschaft gewahrt werde, zu unterscheiden[2023]. Die Abhängigkeit der Höhe des täglichen Krankengeldes von der aktuellen Beitragsleistung im Zusammenhalt mit einer Deckelung des Höchstsatzes wird in der Praxis zu einer deutlichen Einschränkung der Versicherungsleistung geführt haben, denn Versicherte in der Krankenversicherung waren nach § 1 Abs. 1 ja nur die Notariatskandidaten, die in den wirtschaftlich schlechten Zeiten der Dreißiger Jahre wohl keine hohen Gehälter gezahlt bekommen haben und für die daher auch keine hohen Beiträge an die Notarversicherung abgeführt worden waren.

Detailliert wurden die Tatbestände neugefasst, nach denen kein Krankengeld gebührte: Dies war nach § 4 Abs. 2 der Fall, wenn sich der Erkrankte vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung an einer Schlägerei oder einem Raufhandel eine Krankheit zugezogen hatte (Z. 1), oder wenn die Krankheit eine unmittelbare Folge der Trunksucht oder des Missbrauches von Rauschgiften war (Z. 2). Das Krankengeld ruhte nach § 4 Abs. 3 in dem Zeitraum, in dem der Erkrankte auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Anspruch auf volles Entgelt hatte oder für den eine gewährte Abfertigung in der Höhe des vollen Entgelts auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bezogen wurde. Für den Zeitraum, in dem der Anspruch nur auf einen Teil des Entgeltes bestand, wurde das Krankengeld um diesen Teil gekürzt (Z. 1). Weiters ruhte das Krankengeld während eines Aufenthaltes in einer Anstalt, der auf Kosten der Versicherungsanstalt gewährt wurde (Z. 2). In den Fällen des § 4 Abs. 2 sowie Abs. 3 Z. 2 wurde den Familienangehörigen Familiengeld in der halben Höhe des Krankengeldes, mindestens jedoch 1 S. 50 g. täglich gezahlt. In den Fällen des § 4 Abs. 3

[2022] 137/Gu d. V., 9 f.
[2023] 137/Gu d. V., 10.

Z. 1 wurde das Familiengeld analog gekürzt bzw. gestrichen (§ 4 Abs. 4). In den Erläuternden Bemerkungen wurden die geringeren Sätze des Familiengeldes für Angehörige der Versicherten damit begründet, dass diese einerseits den Regelungen der gewerblichen Angestelltenversicherung folgen, andererseits die Familienerhalter eine erhöhte „*Berücksichtigung*“ verdienen würden[2024]. Gegenüber der bisherigen Rechtslage wurde im Endeffekt wiederum eine Streichung von Leistungen vorgenommen.

Weitreichende Konsequenzen hatte die Neufassung des § 5: Im geänderten Abs. 5 bestimmte der Gesetzgeber ein Ruhen des Anspruches auf Krankenhilfe für die Notariatskandidaten, die eine Invaliditäts- bzw. Altersrente bezogen, sofern der Monatsbetrag der Rente 300 S. überstieg, bei Vorhandensein von Familienangehörigen lag die Grenze bei 400 S. Diesfalls hatten die Betroffenen die Kosten für die eigene Heilbehandlung bzw. die ihrer Angehörigen selbst zu bezahlen. Gleichzeitig wurde in § 5 Abs. 1 der Kreis der Anspruchsberechtigten der Krankenhilfe definiert: Das waren die aktiven Notariatskandidaten, ihre Familienangehörigen sowie die aus dem Stande der Notariatskandidaten hervorgegangenen Invaliditäts- bzw. Altersrentner. Die Krankenhilfe wurde höchstens für 52 Wochen bei demselben Krankheitsfall gewährt.

In den Erläuternden Bemerkungen wurde dargelegt, dass der bislang in Geltung gestandene § 5 mangelhaft gewesen wäre, weil der Kreis der Anspruchsberechtigten nur im Zusammenhalt mit § 2 zu erkennen und die Krankenhilfe nicht zeitlich begrenzt gewesen sei. Die Änderungen führten wiederum eine Anpassung an die diesbezüglichen Regelungen der gewerblichen Angestelltenversicherung in der Fassung der eingebrachten Novelle zum GSVG durch. Der neue Abs. 5 wurde in den Materialien damit begründet, dass die Invaliditäts- bzw. Altersrentner gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 für sich Anspruch auf Erstattung der Krankheitskosten hätten, jedoch für diese Leistung keinen Beitrag zahlen würden. Daher wurden mit der Novelle Rentner, deren Bezug eine bestimmte Einkommensgrenze überstieg, von dieser Erstattung ausgeschlossen[2025]. Im neu eingefügten § 5a wurde schließlich die Tragung der Verpflegungskosten in Heil- und Pflegeanstalten konkretisiert. Dadurch wären nach den Erläuternden Bemerkungen Regelungslücken, beispielsweise im Hinblick auf den Kreis der Anspruchsberechtigten oder das Ausmaß des Ersatzes der Verpflegungskosten bei Unterbringung in einer privaten Krankenanstalt, geschlossen worden[2026].

[2024] 137/Gu d. V., 10.
[2025] 137/Gu d. V., 10.
[2026] 137/Gu d. V., 10.

In § 6 Abs. 1 wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten für die Wochenhilfe neu definiert: Danach gebührte diese Versicherungsleistung der als Familienangehörige geltenden Ehegattin, die während der aufrechten Ehe oder vor Ablauf des 300. Tages nach der Scheidung niederkam, sowie einer Witwe i.S.d. § 15, die vor Ablauf des 300. Tages nach dem Tode des Versicherten ein Kind zur Welt brachte. Die Bezugnahme bei der Ehegattin und der Witwe auf gesetzliche Definitionen sollte nach den Erläuternden Bemerkungen den Kreis der Leistungsempfänger ausdrücklich einschränken. Die Fristen für die Geburten nach der Scheidung bzw. nach dem Tode des Ehegatten wurden an § 163 ABGB angepasst[2027]. Bei der Neufassung des § 6 Abs. 1 stellte sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen Wochenhilfe gewährt werden sollte. Das Sozialministerium wollte nach den Akten des Justizministeriums unter der Wortfolge „aufrecht bestehende Ehegemeinschaft“ nur die faktisch aufrecht bestehende Gemeinschaft subsumiert wissen. Die Wochenhilfe sollte daher nicht gewährt werden, wenn die Eheleute ohne gerichtliche Scheidung die Ehegemeinschaft faktisch aufgegeben hatten. Das Justizministerium zögerte, ob man so weit gehen sollte, denn mit dem Abstellen auf die faktische Aufhebung der Ehegemeinschaft würde der Anspruch auf Wochenhilfe sofort erlöschen, bei einer gerichtlichen Scheidung ohne Verschulden der Ehefrau dagegen erst nach 300 Tagen. Das Ministerium entschied sich schließlich, mit der endgültigen Fassung einen identen Wortlaut mit der einschlägigen Bestimmung des GSVG herzustellen[2028].

Nach dem neu eingefügten § 6a konnte den in § 5 Abs. 1 angeführten Anspruchsberechtigten auf die Krankenhilfe eine über die §§ 5 und 5a hinausgehende Krankenfürsorge (erweiterte Heilbehandlung) gewährt werden, soweit es die Mittel für die Krankenversicherung gestatteten. Ein Rechtsanspruch auf die erweiterte Krankenbehandlung bestand jedoch ausdrücklich nicht (Abs. 1). Da die geltende Satzung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates schon bisher Regelungen für eine erweiterte Heilbehandlung enthalten hatte, wurde für deren Erstattung nunmehr eine gesetzliche Grundlage geschaffen[2029]. Die erweiterte Heilbehandlung sollte aber ausdrücklich keine Pflichtleistung der Versicherung sein (§ 2 Abs. 1)[2030].

Bei der Stellenlosenversicherung wurde in § 7 Abs. 1 der Verweis hinsichtlich der Voraussetzungen der Stellenlosenunterstützung sowie dessen Dauer vom AlVG nunmehr auf

[2027] 137/Gu d. V., 10.
[2028] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, JMZ 10.805 - 1/37, unpaginiert.
[2029] 137/Gu d. V., 10.
[2030] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, JMZ 10.805 - 1/37, unpaginiert.

die einschlägigen Regelungen des GSVG über die Arbeitslosenunterstützung geändert. Gleichzeitig wurden in § 7 Abs. 2 die fixen Sätze der täglichen Stellenlosenunterstützung zu Gunsten eines vom letzten Einkommen abhängigen Prozentsatzes gemäß § 4 Abs. 1 mit einer Deckelung der finanziellen Leistung gestrichen. Die tägliche Stellenlosenunterstützung betrug für Familienangehörige 100 %, für sonstige Stellenlose zwei Drittel des durchschnittlichen Monatseinkommens. Die tägliche Stellenlosenunterstützung durfte für erstgenannte Personen 8 S., für die übrigen 4 S. 50 g. nicht übersteigen. Für die Änderung des § 7 Abs. 2 waren nach den Erläuternden Bemerkungen die gleichen Erwägungen maßgebend gewesen wie bei der Neubemessung des Krankengeldes in § 4[2031]. Auch in diesem Fall ist davon auszugehen, dass es durch diese Neuregelung in der Regel zu einer Verschlechterung der finanziellen Leistungen bei den Empfängern kam, dies vor allem deswegen, weil die Einkommen der Notariatskandidaten in wirtschaftlich schwierigen Zeiten wohl nicht hoch waren und die Höchstsätze der täglichen Stellenlosenunterstützung den bisherigen Regelsätzen entsprachen, was nur den Schluss zulässt, dass die nunmehrigen finanziellen Leistungen regelmäßig deutlich darunter lagen.

Bei der Berechnung der Invaliditätsrente in § 11 Abs. 1 wurden die Regelungen über den Höchstbetrag, der mit der Novelle von 1934 eingeführt worden war, wiederum neugefasst: Die Invaliditätsrente ohne Zuschüsse für Hilflosigkeit und Kinder gemäß § 10 Abs. 2 und 3 durfte 80 % und die Rente mit ebendiesen Zuschüssen durfte 100 % des Durchschnitts der Monatseinkommen nicht übersteigen, von denen in den letzten 36 Beitragsmonaten der veränderliche Betrag gemäß § 36 Abs. 2 zu bemessen war. Trat der Versicherungsfall erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres ein, so wurden die genannten Höchstgrenzen, wenn es für den Versicherten günstiger war, auf den Durchschnitt der Monatseinkommen in den letzten 36 Beitragsmonaten vor Erreichung des 50. Lebensjahres als Notar oder Notariatskandidat angewandt. Soweit der diesbezügliche Bemessungszeitraum vor der Einführung der Notarversicherung am 1. Januar 1927 lag, oblag die Beweislast für die Höhe der Monatseinkommen dem Versicherten. Gleichzeitig wurde Versicherten, die nach Vollendung des 35. Lebensjahres erstmalig in den Notardienst oder nach einer zurückgelegten Dienstzeit von weniger als sechs Monaten wieder eingetreten waren, der Grundbetrag für jedes nach dem 35. Lebensjahr vollendete Jahr um 3 % gekürzt (§ 11 Abs. 2).

§ 11 Abs. 1 erster Satz sollte auf bereits angefallene Renten zurückwirken und somit in bereits erworbene Ansprüche eingreifen. Das Justizministerium wollte eine Regelung

[2031] 137/Gu d. V., 10.

vorsehen, die ein unbillig starkes Sinken verhindert. Deshalb sollten für die Bemessung der Rente anstatt der letzten Beitragszeiten diejenigen Zeiträume zu Grunde zu legen sein, in denen die Einkommensverhältnisse vermutlich am besten gewesen waren, wenn dies für den Rentner günstiger war. Diese Zeit wurde um das 50. Lebensjahr angenommen. Nach den Akten des Justizministeriums wäre das „*besonders Unbefriedigende am heutigen Zustande*", dass es Renten gebe, die höher seien als das letzte Einkommen der Notare[2032]. Nach Ansicht der Justizbehörde bedeutete der neugefasste § 11 Abs. 2 ein deutliches Absinken der Renten für Standesmitglieder, die erst spät Notariatskandidaten bzw. Notare geworden waren. Diese Regelung ging auf einen Wunsch des Standes zurück, der sich „mit *grossem Nachdruck gegen die Einschübe durch ältere Personen*" verwehren würde. Gemeint waren Übertritte aus anderen Berufen. Das Justizministerium hatte gegen dieses Begehren keinen Einwand. Eine Kürzung um 3 % für jedes Jahr bei Eintritt in den Stand nach Vollendung des 35. Lebensjahres bedeutete nach den Darlegungen des Justizressorts, dass der Versicherte 35 Jahre bis zum vollendeten 70. Lebensjahr einzahlen müsste, damit seine Rente den länger versicherten Standesmitgliedern angeglichen werden würde (35 x 3 % = 105 %)[2033].

Die Erläuternden Bemerkungen wiesen darauf hin, dass die Neuregelung des § 11 der Harmonisierung mit dem GSVG geschuldet war. Die Änderung bei der durchschnittlichen Beitragsgrundlage wurde damit begründet, dass diese zu Ende der aktiven Arbeitszeit bei alten Notaren in Folge verminderter Leistungsfähigkeit bzw. „*Schrumpfung der Klientel*" verhältnismäßig niedrig sein könnte, während die letzten 36 Beitragsmonate vor Erreichen des 50. Lebensjahres als die Zeit angesehen werden könnte, „*die normalerweise den Höhepunkt der Schaffenskraft darstellt*"[2034]. Im Vergleich zu den Regelungen des Jahres 1934 brachte die Neuregelung in der Praxis im Allgemeinen wohl eine Verschlechterung der Leistungen der anspruchsberechtigten Versicherten. Zwar gab es bislang eine allgemeine Deckelung von 80 % des durchschnittlichen Monatseinkommens, doch der Bemessungszeitraum waren die letzten sechs Beitragsjahre. Nunmehr waren Bemessungszeitraum die letzten drei Beitragsjahre, die in den Dreißiger Jahren generell wohl finanziell nicht sehr ergiebig waren. Darüber hinaus fand der Höchstbetrag der Novelle von 1934 erst auf Versicherungsfälle Anwendung, die ab dem 1. Januar 1939 eingetreten wären. Als Ausgleich für Härtefälle bei langjährig Versicherten war ganz offensichtlich die Günstigkeitsregel für ältere Versicherte gedacht. Sie dürfte für die Betroffenen eine doch wesentliche Besserstellung gebracht haben.

[2032] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, JMZ 10.805 - 1/37, unpaginiert.
[2033] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, JMZ 10.805 - 1/37, unpaginiert.
[2034] 137/Gu d. V., 11.

Demgegenüber war gewollter Effekt, dass die in späteren Lebensjahren mit der Berufspraxis beginnenden Versicherten gegenüber der bisherigen Rechtslage extrem schlechter gestellt werden sollten.

Neugefasst wurde mit der Novelle auch die Anrechnung von Versicherungszeiten bei anderen Sozialversicherungsträgern: Bislang war lediglich die Anrechnung von Versicherungszeiten nach den Vorschriften über die Pensionsversicherung der Angestellten in § 12 Abs. 2 geregelt, erworbene Anwartschaften bei anderen Sozialversicherungsträgern wurden dagegen bei der Invaliditätsrente der Notarversicherung überhaupt nicht berücksichtigt. Die genannte Bestimmung wurde nunmehr gänzlich gestrichen. An ihrer Stelle wurde in § 12 Abs. 1 bestimmt, dass die bei anderen Sozialversicherungsträgern anrechenbaren Zeiten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 70 GSVG berücksichtigt wurden. Die Änderung des § 12 war nach den Erläuternden Bemerkungen durch die Neuregelung der Wanderversicherung in § 70 GSVG notwendig geworden. Die Anrechnung der notariellen Praxis war im neuen § 12 Abs. 2 auf Fälle der fehlenden Gegenseitigkeit nach § 70 GSVG beschränkt, bei denen diese Zeiten weder bei einer öffentlich-rechtlichen Pension berücksichtigt noch bei einem Versicherungsträger angerechnet wurden[2035].

Lediglich punktuell wurde der Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente in § 14 geändert: Kinder im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 2 und 3 hatten nur noch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, längstens aber bis zu ihrer Verehelichung (Waisenrente) einen Rechtsanspruch auf die Rente. Bis zur Novelle lag diese Altersgrenze beim vollendeten 21. Lebensjahr, wobei kein Bezugsende bei einer Heirat statuiert war. Der Ausschluss des Rechtsanspruches bei einer Eheschließung betraf praktisch nur die Fälle, in denen das Kind vor dem vollendeten 18. Lebensjahr als mündiger Minderjähriger eine Ehe einging. Diese Neuregelung bedeutete eindeutig eine Schlechterstellung der Kinder. Gleichzeitig blieb aber die bisherige Regelung des § 14 Abs. 2 in Geltung, wonach eine Waisenrente nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt wurde, wenn das Kind auf Grund geistiger oder körperlicher Gebrechen außerstande war, sich selbst zu erhalten, sowie im Falle einer wissenschaftlichen oder erweiterten fachlichen Ausbildung längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres. Die Herabsetzung des Höchstalters der Waisenrente hatte nach den Erläuternden Bemerkungen seinen Grund darin, dass der „*bisher vielfach bestandene Übelstand*“ beseitigt werden sollte, dass Renten

[2035] 137/Gu d. V., 11.

gewährt worden waren, obwohl der Empfänger bereits versorgt gewesen wäre. Für Fälle, in denen dies nicht der Fall sein sollte, sei über § 3 Abs. 2 ein Ausgleich geschaffen worden[2036].

Finanziell besser gestellt wurden Witwen mit Kindern eines Versicherten im Falle einer Wiederverehelichung: Nach § 15 Abs. 5 hatte die Begünstigte zusätzlich zu ihrer Abfertigung in Höhe eines Jahresbetrages der Witwenrente - die ihr schon bisher zustand – für jedes Kind, das sie mangels anderweitiger Versorgung „*weitgehend*“ selbst erhielt, Anspruch auf einen halben Jahresbetrag der Witwenrente. Das Höchstausmaß der Abfertigung war mit dem dreifachen Jahresbetrag der Witwenrente betragsmäßig begrenzt. Bei der Waisenrente wurden in § 16 Mindestsätze eingeführt: Für jedes einfach verwaiste Kind betrug die Rente mindestens 20 S., für Vollwaisen zumindest 40 S.

Bei den Hinterbliebenenrenten wurde nunmehr in § 17 Abs. 1 geregelt, dass diese die Invaliditäts- bzw. Altersrenten, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch bzw. eine Anwartschaft hatte, unter Anrechnung der Kinderzuschüsse für die jeweils anspruchsberechtigten Kinder nicht übersteigen durften. Die Anwendung der Höchstgrenze für die Rente auf den Grundbetrag gemäß § 11 Abs. 1 in § 16 hatte nach den Erläuternden Bemerkungen zur Folge, dass diese niedriger waren als unter den gleichen Voraussetzungen nach dem GSVG. Dieser Härte wäre aber durch die Festsetzung einer Mindestgrenze für die Waisenrente „*soweit als möglich abgeholfen*“ worden[2037]. Nach den parlamentarischen Materialien vergrößerte die Änderung des § 17 das Höchstausmaß für die Hinterbliebenenrenten, wenn die Kinder nach dem Tode des Versicherten geboren wurden, und verringerte sich, wenn die Kinder z. B. durch Tod oder Erreichen des 18. Lebensjahres wegfielen[2038]. Die Novelle bedeutete eine Verschlechterung für die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen, weil bislang keine Anrechnung der Kinderzuschüsse erfolgte, womit eine effektive Senkung der eigentlichen Hinterbliebenenrente erfolgte. Ausgedehnt wurde in § 18 der Kreis derjenigen, für deren Bestattung ein Begräbniskostenbeitrag gezahlt wurde: Dies waren neben (verstorbenen) Versicherten nunmehr auch die Empfänger einer Invaliditäts- bzw. Altersrente.

Eine Schlechterstellung der Versicherten erfolgte bei der Wartezeit für den Anspruch auf die Leistungen aus der Pensionsversicherung: Nach dem nunmehrigen § 19 Abs. 1 blieben

---

[2036] 137/Gu d. V., 11.

[2037] 137/Ge d. B., 11. In der Vorlage der Bundesregierung an die vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung war diese Änderung noch nicht vorgesehen (vgl. 137/Gu d. V., 11).

[2038] 137/Ge d. B., 11. In der Vorlage der Bundesregierung an die vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung war diese Änderung noch nicht vorgesehen (vgl. 137/Gu d. V., 11).

die in einem anderen Beruf erworbene, von Gesetzes wegen in die notarielle Praxis einrechenbare Dienstzeit und die dieser gleichgestellte Kriegsdienstzeit bei der Berechnung der Wartezeit von sechs Jahren außer Betracht. Nach den Erläuternden Bemerkungen wurde mit der Neufassung des Paragraphen eine Klarstellung bei der Frage herbeigeführt, ob die gemäß § 12 Abs. 2 angerechneten Vordienstzeiten auch in die Wartezeit eingerechnet werden mussten. Laut den Erläuternden Bemerkungen wurde auf ausdrücklichen Wunsch des Delegiertentages und der Leitung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates damit klargestellt, dass diese Vordienstzeiten zwar für die Bemessung, nicht jedoch für den Rentenanfall zählen. Dies bedeute, dass die Wartezeit von 60 Monaten nur durch bei der Notarversicherung erworbene Versicherungsmonate erfüllt wurde, was im Hinblick „*auf die Hochwertigkeit der Leistungen gerechtfertigt*“ sein sollte. Bei sogenannten kombinierten Renten gemäß § 70 GSVG konnte sich die Wartezeit bei einer geringeren Anzahl von Beitragsmonaten der Notar- und einer anderen Sozialversicherung unter der Bedingung zusammensetzen, dass diese zusammen 60 Monate ergab[2039]. Die Neuregelung konnte ungeachtet dieser Erwägungen für Versicherte unter Umständen eine erhebliche Verlängerung ihrer aktiven Dienstzeit als Notar bedeuten, denn allein die Kriegsdienstzeit, die sich ja praktisch auf den Ersten Weltkrieg bezog, dauerte mit einer eventuellen Kriegsgefangenenzeit im Ausland vielleicht genau so lange oder länger als die Wartezeit selbst.

In den eingefügten §§ 21a und 21b wurde das Verfahren der Entziehung, der Einstellung und des Widerrufes von bescheidmäßig zuerkannten Leistungen geregelt. Neugefasst wurden auch die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Übertragung, Pfändung und Verpfändung der Ansprüche und Anwartschaften auf Dritte in § 22 Abs. 1: Diese war nunmehr nur zulässig

1. zur Deckung von Ansprüchen von Personen, die gegen den Anspruchsberechtigten einen gesetzlichen Anspruch auf Leistung des Unterhalts hatten, jedoch jetzt mit der Einschränkung, dass die Hälfte der Bezüge unpfändbar war;
2. zur Deckung der Ansprüche auf Rückersatz ungerechtfertigt bezogener Leistungen, zur Hereinbringung von rückständigen Beiträgen aus der Versicherung samt Verzugs- und Nebengebühren, wiederum mit der Einschränkung, dass die Hälfte der Bezüge unpfändbar war;
3. zur Deckung von Vorschüssen, die dem Anspruchsberechtigten auf seinen Antrag von Gebietskörperschaften, von der Versicherungsanstalt oder vom Dienstgeber auf

[2039] 137/Ge d. B., 11. In der Vorlage der Bundesregierung an die vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung war diese Änderung noch nicht vorgesehen (vgl. 137/Gu d. V., 11).

> Rechnung der Versicherungsleistung nach deren Anfall, jedoch vor deren Auszahlung oder von der Versicherungsanstalt auf Rechnung nicht befriedigter Ansprüche gegen den Dienstgeber gewährt wurden. Diese Einschränkung galt nicht für den Steigerungsbetrag, die Zusatzrente der Invaliditäts- bzw. Altersrente und die darauf beruhenden Teile der Hinterbliebenenrente sowie die einmalige Abfertigung.

Die Änderungen schafften nach den Erläuternden Bemerkungen zudem die Möglichkeit, rückständige Beiträge der Versicherung von Notaren und Notarsubstituten bei den diesen zu gewährenden Leistungen hereinzubringen[2040]. Im Vergleich zu der bis dahin geltenden Rechtslage ergab sich bei den Z. 1 und 2 eine Besserstellung für die Verpflichteten dahingehend, dass nunmehr ein unpfändbarer Freibetrag eingeführt wurde.

In § 23 Abs. 2 wurde die Abfertigung von Anspruchsberechtigten neu geregelt, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt hatten: Danach konnten Renten im Einvernehmen mit dem Anspruchsberechtigten zur Gänze oder teilweise bis zum hundertfachen Monatsbetrag der Rente oder des Rententeiles abgefertigt werden, wenn der Rentner seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt hatte und zwischenstaatliche Übereinkommen dem nicht entgegenstanden. Eine solche Abfertigung war nur dann zulässig, wenn die „*zweckmäßige Verwendung des Abfertigungsbetrages gesichert*“ war. Bei Inländern war zur Abfertigung auch die Zustimmung der zur Armenversorgung des Rentners verpflichteten Gebietskörperschaft erforderlich. Gleichzeitig wurde in § 23 Abs. 3 normiert, dass die Anwartschaften der Hinterbliebenen durch die Abfertigung nicht berührt wurden. Nach den Erläuternden Bemerkungen wäre mit der Abfertigung auch dem Grundsatz, dass durch die Abfertigung die Anwartschaften der Hinterbliebenen nicht angetastet werden würden, Rechnung getragen worden[2041].

Verglichen mit der bisherigen Regelung stellte die Novellierung eine indirekte Verschlechterung der Anspruchsberechtigten dar. Denn nach der bis dahin geltenden Rechtslage war die Versicherungsanstalt berechtigt, den Bezugsberechtigten mit dem dreifachen Jahresbetrag seiner Rente abzufinden, wenn er seinen Wohnsitz ohne Zustimmung der Versicherungsanstalt in das Ausland verlegt hatte. Im Umkehrschluss bestand für den Bezugsberechtigten offensichtlich ein fortlaufendes Bezugsrecht, wenn er im Einvernehmen mit der Versicherungsanstalt seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt hatte. Nunmehr stand selbst beim Wegzug in das Ausland im Einvernehmen mit der Versicherungsanstalt die

[2040] 137/Gu d. V., 11.
[2041] 137/Gu d. V., 11.

Abfertigung im Ermessen dieser, im Falle eines Wegzuges ohne Zustimmung der Anstalt bestand e contrario gar kein Abfertigungsanspruch des Bezugsberechtigten mehr. Zudem musste nach dem Gesetzestext wohl sichergestellt sein, dass die in das Ausland überwiesene Abfertigung zum Zwecke der Versorgung veranlagt wurde. Dass bei Inländern eine Zustimmung der zur Armenversorgung verpflichteten Gebietskörperschaft für die Auszahlung der Abfertigung als notwendig erachtet wurde, hat seinen Grund offensichtlich darin, dass mit der Verpflichtung zur zweckmäßigen Veranlagung verhindert werden sollte, dass der Abfertigungsempfänger bei einer Rückkehr nach Österreich im mittellosen Zustand seiner Heimatgemeinde zur Last fiel. Gleichzeitig erhielten die Hinterbliebenen die gesetzliche Sicherheit, dass ihre Anwartschaften nicht auf Gedeih und Verderb mit dem Schicksal der Abfertigung verknüpft waren, sondern diese gesondert geltend gemacht werden konnten.

Schließlich wurden auch noch die Folgen des Ausscheidens eines Versicherten aus der Notarversicherung in § 24 grundlegend neu geregelt: Schied ein Versicherter aus der Versicherung aus, so blieb seine Anwartschaft unbeschadet der Regelung des § 70 GSVG insoweit gewahrt, als die erworbenen Beitragszeiten in den Anrechnungszeitraum fielen. Unter diesem war der längste unmittelbar vor dem Versicherungsfall gelegene Zeitraum zu verstehen, der noch zu drei Vierteln durch anrechenbare Zeiten ausgefüllt war, wobei auch nur zu einem Bruchteil anrechenbare Zeiten in vollem Umfang zu berücksichtigen waren. Jedoch blieben folgende Zeiten, wenn sie nicht als Beitragsmonate zählten, außer Betracht:

a) Zeiten nach dem 1. Januar 1920, in denen der Versicherte Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung bezogen hatte oder ohne sein Verschulden von dessen Bezug ausgeschlossen gewesen war;
b) Zeiten, in denen der Versicherte Stellenlosenunterstützung bezogen hatte oder ohne sein Verschulden vorübergehend von deren Bezug ausgeschlossen gewesen war;
c) Zeiten, in denen der Versicherte eine Invaliditäts- bzw. Altersrente aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezogen oder während dessen sein Anspruch auf diese geruht hatte;
d) Zeiten, in denen der Versicherte regelmäßigen Präsenzdienst für das Bundesheer des Bundesstaates Österreich geleistet hatte.

Ferner blieben die letzten vor dem Versicherungsfall gelegenen, nicht als Beitragszeiten zählende Zeiten, die nicht nach den obigen lit. a bis d auszuscheiden waren, bis zur Höchstdauer von 18 Monaten bei der Ermittlung des Anrechnungszeitraumes außer Betracht. Nach § 24 Abs. 2 blieb die Anwartschaft auf Leistungen der Krankenversicherung für

Personen, die aus der Krankenversicherung der Notarversicherung ausgeschieden waren, gewahrt, wenn der Versicherungsfall vor Ablauf von zwei Monaten nach dem Ausscheiden eintrat, der Ausgeschiedene zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles erwerbslos war und sich in Österreich aufhielt. Wie die Regelung des § 12 über die Berücksichtigung von Beitragszeiten bei anderen Pensionsversicherungsträgern erschien nach den Erläuternden Bemerkungen auch der § 24 Abs. 1, der die Behandlung der bei der Notarversicherung erworbenen Anwartschaften der Pensionsversicherung bei Übertritt zu einem anderen Pensionsversicherungsträger durch § 70 GSVG regelte, als überholt. Nach letztgenannter Bestimmung, die eine Übertragung der Anwartschaft bei Übertritt zu einem anderen Pensionsversicherungsträger nicht kannte, sondern jeden Pensionsversicherungsträger die bei diesem erworbene Anwartschaft tragen ließ, konnte sich der neugefasste § 24 darauf beschränken, die Wahrung der Anwartschaft im Falle des Ausscheidens aus der Notarversicherung ganz allgemein und ohne Unterschied, ob der Versicherte zu einem anderen Pensionsversicherungsträger übertreten oder ein sonstiger Fall eintreten würde, regeln[2042].

Nach der bisherigen Regelung des § 24 Abs. 2 war die Anwartschaft im Allgemeinen durch eine einheitliche feste Frist von drei Jahren gewahrt gewesen. Dabei gab es lediglich die Ausnahme, nach der Versicherten, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres und nach Erwerb von 35 Beitragsjahren ausgeschieden waren, die Anwartschaft zeitlich unbeschränkt gewahrt blieb. Obwohl nach den parlamentarischen Materialien der Wahrung der Anwartschaft in der Pensionsversicherung des Notariates auf Grund der „*großen Stabilität der der Notarversicherung unterliegenden Beschäftigung keine allzu große Bedeutung zukommt*“, erschien es dem Gesetzgeber doch ratsam, auch im NVG von der „*veralteten Form*“ der Wahrung der Anwartschaften mittels fester Frist zu einer gleitenden Wahrung, wie sie bereits im AngVG vorgesehen gewesen war und wie sie in § 251 Abs. 1 GSVG eingeführt werden sollte, überzugehen[2043].

In § 24 Abs. 2 wurde nach den Erläuternden Bemerkungen analog zu Abs. 1 eine Fortdauer der Anwartschaften auf Leistungen der Krankenversicherung nach einem Ausscheiden aus der Versicherung vorgesehen. Die diesbezügliche zeitliche Beschränkung der Leistungen auf zwei Monate wurde mit der Beschränktheit der zur Verfügung stehenden Mittel dieses Versicherungszweiges begründet[2044]. Im Vergleich zu der bisher geltenden

[2042] 137/Gu d. V., 11.
[2043] 137/Gu d. V., 11.
[2044] 137/Gu d. B., 12.

Regelung ist eine deutliche Schlechterstellung des ausscheidenden Versicherten zu konstatieren: Wurde bislang für sämtliche anzurechnende Beitragszeiten von der Versicherungsanstalt an den in der Folge zuständigen Versicherungsträger ein Betrag überwiesen, mit dem sämtliche Ansprüche des Versicherten gegen die Versicherungsanstalt erloschen waren, so wurde nunmehr keine Zahlung mehr vorgenommen. Stattdessen wurde ein Berechnungsmodus für die erworbenen Beitragszeiten in einem definierten Anrechnungszeitraum statuiert, wobei eine Reihe von Zeiten bei der Ermittlung des Anrechnungszeitraumes außer Betracht blieb. Dabei konnte dem Ausscheidenden die Nichtberücksichtigung von Zeiten während eines längeren Krankenstandes oder einer längeren Erwerbslosigkeit mitunter erhebliche Nachteile bringen. Zum Vorteil der Ausscheidenden war die ersatzlose Streichung der Regelung des bisherigen § 24 Abs. 2, wonach bei keinem Übertritt des Ausscheidenden in einen anderen Beruf die erworbenen Anwartschaften bei der Pensionsversicherung generell nach drei Jahren aus dem Versicherungsverhältnis erloschen.

Legistisch nicht ungesetzt hatte der Gesetzgeber nach den Erläuternden Bemerkungen den Antrag der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates, nach dem die Anwartschaft im Falle des Ausscheidens eines Versicherten aus der Notarversicherung in Folge des Verlustes seiner Stellung auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens aus Gewinnsucht unmittelbar verfallen sollte. Die Versicherungsanstalt hatte ihr Begehren dahingehend begründet, dass es bisher üblich gewesen wäre, dass der Notarenstand im Interesse seines Ansehens den aus den Verfehlungen seiner Mitglieder in Ausübung ihres Amtes entstandenen Schaden vergütet habe, sodass es berechtigt erscheine, dass die bei der Versicherungsanstalt erworbenen Anwartschaften des verurteilten Standesmitgliedes zu Gunsten „*der Allgemeinheit des Standes*“ verfallen zu lassen[2045].

Dagegen überwogen nach den Materialien die Bedenken, dass eine solche Regelung dem sonst in der Sozialversicherung geltenden Grundsatz widersprechen würde, dass eine strafgerichtliche Verurteilung auf den Bestand der Ansprüche gegen die Sozialversicherung keinen Einfluss hat. Überdies erschien es (rechtlich) nicht gesichert, dass der Stand auch in Zukunft in diesen Fällen Schadenersatz leisten würde, denn laut einer Mitteilung des Justizministeriums wäre dies in einem Fall der jüngsten Zeit schon nicht mehr geschehen[2046]. Als Grund hierfür wurde in den Akten des Justizministeriums angeführt, dass das Einkommen der Notare in den letzten Jahren gesunken wäre und die Zahl der Veruntreuungen durch

[2045] 137/Gu d. V., 11 f.
[2046] 137/Gu d. V., 12.

Standesmitglieder gestiegen sei. Ganz generell wurde es in diesem Zusammenhang als fraglich bezeichnet, ob der Notarenstand bei „*gewinnsüchtigen Vertretungen aller Art*“, wie etwa bei einem Versicherungsbetrug, einspringen werde[2047]. Weiters machte das Justizministerium darauf aufmerksam, dass es einfach wäre, das Gesetz zu umgehen, weil sich der Notar bzw. Kandidat die Anwartschaft dadurch sichern könnte, dass er vor Rechtskraft des verurteilenden Erkenntnisses freiwillig aus dem Stand ausscheiden würde[2048].

Die veränderlichen Beiträge für Notariatskandidaten wurden in § 36 Abs. 2 lit. a dahingehend geändert, dass für die Berufsanwärter nunmehr 5 % des für den Betrag von 200 S. übersteigenden Einkommens des Vormonats maßgebend waren. Das Monatseinkommen bestimmte sich nach den für die Angestelltenversicherung geltenden Bestimmungen des § 47 GSVG. Über Antrag des Beitragspflichtigen war gemäß dem neugefassten Abs. 3 nach Abschluss des Kalenderjahres ein Ausgleich zwischen den veränderlichen Beiträgen auf Grund der monatlichen Ermittlung und den auf Grund des erwerbssteuerlichen Jahreseinkommens entfallenden Beiträgen durchzuführen. Der Dienstgeber war nach dem neuen Abs. 7 berechtigt, den auf den Notariatskandidaten entfallenden Teil des Beitrages von dessen Gehalt abzuziehen.

Neu geregelt wurden durch § 43 die Fälle, in denen die Versicherungsanstalt bescheidmäßig abzusprechen hatte, sowie Form und Inhalt der Bescheide. In diesem Zusammenhang wurden taxativ anzuwendende Bestimmungen des AVG[2049] auf die Verwaltungsverfahren der Anstalt für anwendbar erklärt. Begründet wurde diese Maßnahme in den Erläuternden Bemerkungen damit, dass die bisherigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen „*sehr dürftig*“ waren. Insbesondere im Hinblick auf das Recht der Anstalt auf Eintreibung der Beiträge im gerichtlichen oder administrativen Weg hätte sich die Notwendigkeit ergeben, das erstinstanzliche und das Rechtsmittelverfahren an die einschlägigen Bestimmungen des GSVG anzupassen[2050].

Auch die klageweise Anfechtung der Bescheide der Versicherungsanstalt wurde neugefasst: Die Klagefrist bei Ansprüchen aus der Kranken- und Stellenlosenversicherung wurde in § 44 Abs. 1 mit vier Wochen, bei anderen Ansprüchen mit sechs Monaten nach Zustellung des Bescheides festgesetzt. Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes wurde nach Abs. 2 der Vorsitzende des Schiedsgerichtes der gewerblichen Sozialversicheung für Wien

[2047] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, JMZ 10.805 - 1/37, unpaginiert.
[2048] ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/23, Karton 2289, JMZ 10.805 - 1/37, unpaginiert.
[2049] BGBl. 274/1925.
[2050] 137/Gu d. V., 13.

und Niederösterreich bestimmt. Die Kosten des Schiedsgerichtes trug gemäß Abs. 3 das Schiedgericht, ein Kostenersatz des Klägers bei Unterliegen entfiel. Das Verfahren richtete sich gemäß Abs. 4 nach den für die Schiedsgerichte der gewerblichen Sozialversicherung geltenden Vorschriften[2051]. Bescheide der Versicherungsanstalt konnten nach Abs. 5 binnen zwei Wochen nach Zustellung durch Einspruch beim Sozialminister angefochten werden. Der Sozialminister war auch zur Entscheidung in sonstigen Streitigkeiten betreffend das NVG berufen, sofern nicht ein ordentliches Gericht, Gewerbegericht oder das Schiedsgericht zuständig war. Gleichzeitig wurde zu Gunsten des Bundesministers eine subsidiäre Zuständigkeit in sonstigen Streitigkeiten betreffend die Anwendung des NVG statuiert, soweit nicht ordentliche Gerichte, Gewerbegerichte oder das Schiedsgericht nach dem NVG zuständig waren bzw. es sich um einen Kompetenzkonflikt handelte[2052]. Nach dem neu eingefügten § 44a überprüfte der Bundesgerichtshof auf Grund von Beschwerden (Anträgen) des Bundesministers für soziale Verwaltung die Erkenntnisse des Schiedsgerichtes auf seine richtige rechtliche Beurteilung der Sache. Die Beschwerden waren binnen eines Jahres nach Fällung des Erkenntnisses zu erheben[2053].

19.4. Angestrebte Einbeziehung der Angestellten der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates in die Notarversicherung

Der letzte Akt in der Entstehungsgeschichte der Notarversicherung vor dem Zweiten Weltkrieg ereignete sich bereits nach dem „Anschluss“ und äußerte sich in einem Brief der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates vom 26. April 1938 an das Sozialministerium des Landes Österreich[2054]. Darin wurde um die behördliche Verfügung der Einbeziehung der Angestellten der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates in die Notarversicherung ersucht. Begründet wurde das Begehren damit, dass es schon seit Jahren der „*einmütige Wille*“ des Vorstandes der Versicherungsanstalt und des Delegiertentages des Notarenstandes gewesen wäre, die der Besoldungsordnung unterstehenden Angestellten der Anstalt von der Versicherungspflicht nach dem GSVG auszunehmen und in die nach dem

[2051] In Abs. 4 wurden ausdrücklich die Bestimmungen der ZPO hinsichtlich der Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage zu Gunsten des Anspruchswerbers für anwendbar erklärt.
[2052] Dieser Rechtszug von der Versicherungsanstalt direkt an den Bundesminister für soziale Verwaltung stellte eine Ausnahme von den Bestimmungen des GSVG dar. Diese Abkürzung des Instanzenzuges wurde damit begründet, dass „*bei den unteren Instanzen nicht jene Vertrautheit mit dem gegenständlichen Spezialgesetz vorausgesetzt werden kann, die allein die Anhängigmachung der Mehrzahl der Fälle bei der letzten Instanz vermeiden könnte*“ (137/Gu d. V., 13).
[2053] Es handelt sich hierbei um eine analoge Bestimmung des § 129 GSVG (137/Gu d. V., 13).
[2054] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 40.911/38.

NVG einzubeziehen[2055]. Dieses Begehren hätte laut Brief der Versicherungsanstalt schon mit der zweiten Novelle zum NVG Berücksichtigung gefunden, als der Sozialminister ermächtigt worden wäre, die Einbeziehung per VO zu veranlassen. Diese Möglichkeit wäre deswegen normiert worden, weil die Angestellten der Versicherungsanstalt im Jahre 1937 nach der ständischen Gliederung der Bevölkerung nämlich noch in den Stand der öffentlichen Angestellten und nicht in den der Notare eingegliedert gewesen waren. Der nach Absicht der Regierung in Aussicht genommene Stand der freien Berufe, in die die Notare als Untergruppe aufgenommen hätten werden sollen, wäre noch nicht gebildet gewesen. Nach dem „Anschluss" sei die ständische Gliederung der Bevölkerung und damit auch die einzige Voraussetzung für die tatsächliche Einbeziehung der Angestellten der Versicherungsanstalt in die Notarversicherung weggefallen. Durch die Einbeziehung der Angestellten werde nach den Ausführungen der Versicherungsanstalt auch dem in der Sozialversicherung allgemein anerkannten Grundsatz „*Geltung verschafft*", dass die Angestellten eines Versicherungsträgers ohne Rücksicht auf die versicherte Berufsgruppe bei diesem Träger selbst versichert sind[2056].

Der kommissarische Leiter der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates stellte auf Grund dessen mit dem Brief im Einvernehmen mit dem Standesführer des Notarenstandes das Ersuchen, der Minister für soziale Verwaltung wollte auf Grund des § 1 Abs. 3 NVG 1938 per VO verfügen, dass die der Besoldungsordnung unterliegenden Angestellten der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates von der Versicherungspflicht nach dem GSVG ausgenommen und in jene nach dem NVG 1938 einbezogen werden. Auf dem Schreiben war eine handschriftliche Einverständniserklärung des behördlichen Kommissärs des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern abgegeben[2057]. Im Sozialministerium wurde das Ersuchen mit dem Vermerk auf dem Schreiben „*Nichts zu verfügen*" eingelegt[2058]. Denn zum Zeitpunkt dieser Amtshandlung wurde die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates bereits aufgelöst, womit das Begehren gegenstandslos geworden war.

[2055] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 40.911/38, unpaginiert.
[2056] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 40.911/38, unpaginiert.
[2057] ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 40.911/38, unpaginiert.
[2058] AV v. 30.5.1939, unpaginiert (ÖStA, AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109, Zl. 40.911/38).

20. Die weitere Entwicklung der Notarversicherung

20.1. Die Folgen des „Anschlusses“ für den Notarenstand

Wie bereits dargelegt, wurde das NVG zu Beginn des Jahres 1938 wiederverlautbart (NVG 1938)[2059]. Damit reagierte der Gesetzgeber auf die teilweise umfangreichen Änderungen, die das NVG mit der Novelle des Jahres 1937 erfahren hatte. Mit der Novelle des Jahres 1937 ist die Entstehungsgeschichte der Sozialversicherung des österreichischen Notariates sowohl in legistischer als auch in versicherungstechnischer Hinsicht abgeschlossen. Durch den „Anschluss“ an das Deutsche Reich blieb das Notariatsrecht im Gebiet des heutigen Österreich vorerst unberührt. Der neu ernannte Führer des Notarenstandes in Österreich, der Notar Ludwig Hauer, tat jedoch bereits kurz nach dem Anschluss in der Notariatszeitung[2060] kund, dass auf Grund des Anschlussgesetzes vom 13. März 1938[2061] nach einer Übergangszeit auch in Österreich die deutsche RNO eingeführt werden wird. Den Notaren sollte ein Wirkungskreis und den einzelnen Standesmitgliedern eine würdige Lebenshaltung ermöglicht werden. Gerade letztere sahen wohl viele Standesangehörige eher durch die deutsche RNO als durch die NO gewährleistet, was laut Hauer unter den Notaren zu vielen Sympatisanten des Nationalsozialismus führte: „*Die große Mehrheit unserer Standesmitglieder hat sich seit jeher offen und frei zur völkischen Gesinnung und Weltanschauung bekannt und ist in die Gefolgschaft Adolf Hitlers eingetreten.*“[2062]. Wohl nicht von ungefähr wurde am 12. März 1938 mit Franz Hueber ein Notar zum Justizminister der nationalsozialistischen Regierung des Landes Österreich unter Artur Seyss-Inquart ernannt[2063]. Hauer kündigte an, dass zusätzlich zu den bislang geltenden Erfordernissen für das Amt eine rein arische Abstammung und ein offenes Bekenntnis zum Nationalsozialismus von den Notaren gefordert werden wird[2064].

Auf einer am 23. April 1938 stattgefundenen ersten gemeinsamen Sitzung von deutschen und österreichischen Notaren erstattete der Notar Rudolf Musil als kommissarischer Leiter der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates einen

[2059] BGBl. 2/1938.
[2060] Hauer (1938), S. 41 f.
[2061] Art. II, dRGBl. I S. 237.
[2062] Hauer (1938), S. 41.
[2063] Zu Huebers Leben siehe List (2005) S. 272.
[2064] Hauer (1938), S. 42.

vergleichenden Bericht mit der Bayerischen Notariatskasse[2065]. Dabei wurde festgestellt, dass eine Angleichung der Leistungen der österreichischen Versicherungsanstalt an die bedeutend höheren Leistungen der bayerischen Kasse derzeit undurchführbar war, weil der österreichischen Versicherungsanstalt die dafür erforderlichen Mittel fehlen würden und diese nur durch eine erhebliche Beitragserhöhung erreicht werden könnte. Eine solche Angleichung erschien aber gar nicht zweckmäßig, weil sich beide Versicherungsanstalten nach dem Bericht „*faktisch im Stadium der Liquidation*“ befänden und eine einheitliche Regelung der Versicherungsfrage für das gesamte deutsche Reichsgebiet bevorstehen würde[2066]. Mit der zukünftigen Einführung der RNO 1937 und des Beurkundungszwanges in der nunmehrigen „Ostmark“ verbanden die österreichischen Notare nach dem Bericht die Hoffnung, dass sich die Amtsgeschäfte bedeutend vermehren werden und damit eine entsprechende Erhöhung ihres Einkommens, insbesondere in kleinen Notariatsbezirken, einhergehen werde. Als Voraussetzung wurde eine entsprechende Verminderung der Notarstellen auf das im alten Reichsgebiet bestehende Ausmaß angesehen. Die Einführung der RNO 1937 werde die österreichischen Notare „*aller kleinlichen Lebenssorgen*“ entheben und ihnen jene Stellung verschaffen, die ihnen in den guten Zeiten des österreichischen Notariates zukam. Zusätzlich würde sich laut dem Bericht die Erkenntnis durchsetzen, dass zur Durchführung aller Angelegenheiten, die eine Beurkundung erforderten, der Notar die einzig berufene Person wäre: „*All diejenigen Kreise aber, die die Tätigkeit des Notars bisher einschränkten, ja sogar beseitigen wollten, werden nun umlernen müssen. Die Zeiten, in denen noch so bescheidene Wünsche des Notariates in unergründlichen Schreibtischladen verschwanden, dagegen aber das staatlich gezüchtete Winkelschreibertum sich schrankenlos zum Schaden des Volkes austoben durfte, sind endgültig vorüber.*“[2067].

Mit der VO zur Einführung der RNO 1937 in der Ostmark[2068] trat nach ihrem Art. I § 1 Abs. 1 die deutsche RNO 1937[2069] samt Ausführungsverordnungen[2070] auf dem Gebiet des heutigen Österreich mit 1. Juli 1939 in Kraft. Die bisher geltenden Vorschriften über das Notariatswesen, soweit sie in der RNO und in den Ausführungsverordnungen geregelt waren, verloren gemäß Abs. 2 leg. cit. ab diesem Zeitpunkt ihre Geltung. Damit kam es zu einer grundlegenden Änderung im Notariatsrecht[2071]: Die RNO sollte als „*Schlußstein der großen*

[2065] NZ 1938, S. 95 ff.
[2066] NZ 1938, S. 98.
[2067] NZ 1938, S. 98.
[2068] dRGBl. 1939 I S. 1025 ff.
[2069] dRGBl. 1937 I S. 191.
[2070] dRGBl. 1937 I S. 663 und 1938 I S. 321.
[2071] Vgl. dazu grundlegend Jonas (1937), S. 175 ff.

Rechtspflegeüberleitungsgesetzgebung des Dritten Reiches“ das „*Fundament für den neuen Reichsnotar*“ legen[2072], doch kam es gerade in materieller Hinsicht nicht zu einer vollständigen landesweiten Vereinheitlichung der Aufgaben des Notars, die bisher durch die deutschen Länder in sehr unterschiedlicher Weise geregelt waren[2073]. Die Notare waren allein zuständig, Beurkundungen aller Art vorzunehmen und Unterschriften und Abschriften zu beglaubigen (Beurkundungsmonopol)[2074]. Weiters oblag ihnen der die sonstige Betreuung und Beratung der Beteiligten auf dem Gebiet vorsorgender Rechtspflege und in diesem Umfang auch die Vertretung vor Gerichten und Behörden. Nach § 6 RNO sollten zahlenmäßig nur so viele Notare bestellt werden, wie es den Bedürfnissen einer geordneten Rechtspflege entspricht. Dem Notar wurde gemäß § 11 RNO bei seiner Bestellung ein Amtssitz zugewiesen, der eine politische Gemeinde oder bei Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern gegebenenfalls einen bestimmten Stadtteil umfasste. Amtsbezirk des Notars war nach § 12 RNO der gesamte Oberlandesgerichtssprengel, in dem sein Amtssitz lag. Der Beruf des Notars war in § 7 RNO grundsätzlich als Hauptberuf auf Lebenszeit ausgestaltet. Bestellungserfordernis war gemäß § 5 RNO ein vierjähriger Vorbereitungsdienst als Notariatsassessor (ein Jahr Probedienst und drei Jahre Anwärterdienst). Sämtliche Notare des Reiches waren nach § 44 RNO in der Reichsnotarkammer zusammengeschlossen, die allerdings keine Körperschaft öffentlichen Rechts, sondern nur eine die Angelegenheiten der Notare betreuende Anstalt öffentlichen Rechts war. An der Spitze der Reichsnotarkammer stand ein Präsident, ihm zur Seite ein beratendes und unterstützendes Präsidium und diesen wiederum die Kammerausschüsse als Präsidien in jedem Oberlandesgerichtssprengel.

Durch die RNO erhielt das Notariat in Österreich nach Aussage des Notars Robert Baumgartner „*einen festen und erweiterten Wirkungskreis*“[2075]. Allerdings war die neue Rechtsstellung mit einer Reihe von Geschäftsführungs- und Formvorschriften, wie der Übernahme von Substitutionen, verbunden, die zeitaufwendig waren. Dies betraf insbesondere das Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938[2076] und das Reichserbhofgesetz[2077]. Dieser neue Aufgabenkreis hätte sich nach Meinung

[2072] So Jonas (1937), S. 175.
[2073] Vgl. dazu auch die ausführliche Darstellung der Entwicklung vom Ländernotariat zur Reichsnotariat insbesondere im Dritten Reich bei Vollmer/Schwarz (1937), S. 11 ff.; Wehrens (1992), S. 238 ff.
[2074] Vgl. Fuchs (1937), S. 70; siehe aber auch Jonas (1937), S. 180.
[2075] Baumgartner (1949), S. 33.
[2076] dRGBl. 1938 I S. 973.
[2077] dRGBl. 1933 I S. 685.

Baumgartners jedoch in wirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere im Gebührenbereich, negativ auf die Notare ausgewirkt[2078].

Weitreichende Bedeutung hatte die Rassengesetzgebung des Dritten Reiches: Die §§ 3 Abs. 2, 4 RNO verlangten von den Standesmitgliedern den Nachweis der „Reinheit des Blutes“ und eine positive Einstellung zum nationalsozialistischen Staat. Nach § 2 Abs. 2 RNO waren „jüdische Mischlinge ersten und zweiten Grades“ vom Notaramt ausgeschlossen, auch wenn sie die Reichsbürgerschaft besaßen. Das Erfordernis deutschblütiger Abstammung war auch auf die Ehegatten der Notare ausgedehnt, sodass auch diese keine „jüdischen Mischlinge“ sein durften. Wurde gegen diese Bestimmungen verstoßen, war der Amtsträger gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 RNO seines Amtes zu entheben. Notare, die bereits vor dem Inkrafttreten der RNO bestellt worden waren, und die den Erfordernissen der „Blutreinheit“ nicht voll entsprachen, blieben im Amt, wenn sie nach den geltenden Vorschriften zu Recht im Amt belassen worden waren. Diese Regelung galt jedoch nicht für die Berufsanwärter[2079].

Mit diesen Bestimmungen endete die Zugangsmöglichkeit von Juden zum Amt des Notars im Gebiet des heutigen Österreich, die diese 1863[2080] durch Aufhebung des § 7 NO 1855, der von den Bewerbern um eine Notarenstelle forderte, dass diese der christlichen Religion zugetan sein mussten, erlangt hatten[2081]. Für das Land Österreich bestimmte die VO der Reichsminister der Justiz und des Inneren[2082], dass Notare, die Juden waren, vorläufig des Amtes zu entheben waren, außer sie waren seit dem 1. August 1914 als Notare eingetragen oder konnten nachweisen, dass sie an der Front gekämpft hatten oder deren Väter bzw. Söhne im Ersten Weltkrieg gefallen waren. Als Jude wurde hierbei nach dem Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 15. März 1938[2083] derjenige angesehen, der als Staatsangehöriger nicht deutschen oder artverwandten Blutes i.S.d. § 2 Abs. 1 Reichsbürgergesetz 1935[2084] war. Kryptisch bemerkte der Notar Adolf Reiter in diesem Zusammenhang in der Notariatszeitung, dass die Versorgungsansprüche solcher Notare, die aus rassischen Gründen ihr Amt verloren hatten, „*wohl derzeit noch nicht erörtert*“ werden können[2085].

[2078] Baumgartner (1949), S. 33.
[2079] Ausführlich hierzu Reiter (1938), S. 63; Vollmer/Schwarz (1937), § 3 RNO.
[2080] Gesetz v. 18.11.1863, RGBl. 193/1863.
[2081] Vorausgegangen war der Aufhebung eine Petition mehrerer Doktoren der Rechte israelitischer Religion (vgl. Lifka [1970], S. 35). Siehe die damalige Literatur zur Aufhebung bei Mayr (1986), S. 176 FN 25.
[2082] GBlÖ 64/1938.
[2083] GBlÖ 3/1938.
[2084] dRGBl. 1935 I S. 1146.
[2085] Reiter (1938), S. 64.

Bereits kurz nach dem „Anschluss“ wurden im Land Österreich Vorschriften erlassen, auf Grundlage derer es zu Enthebungen von Notaren aus rassischen und politischen Gründen kam[2086]. Zu nennen sind hier die VO über die Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare und Patentanwälte in Österreich vom 31. März 1938[2087], die eine vorläufige Suspendierung jüdischer Notare ermöglichte, und die VO zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938[2088], die auf Grund der Tatsache, dass Notare gemäß § 2 dieser VO ausdrücklich wie Beamte zu behandeln waren, auf den Berufsstand zur Anwendung kam[2089]. § 8 Abs. 3 der letztgenannten VO bestimmte, dass Notare, die jüdischer Abstammung (§ 3 leg. cit.) oder politisch unzuverlässig (§ 4 leg. cit.) waren, aus dem Amt auszuscheiden waren. Wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch nach dem NVG 1938 nicht bestanden und der aus dem Amt geschiedene Notar bedürftig war, konnte ihm ein jederzeit widerruflicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden. Die Dienstverhältnisse von Notariatskandidaten, auf die die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 zutrafen, waren nach § 8 Abs. 4 aufzulösen, wobei die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 über die fristlose Entlassung und Abfertigung anzuwenden waren. Auf Grund des § 3 wurden 15 Notare und ein Kandidat, nach § 4 wurden sieben Notare und drei Kandidaten sowie ein weiterer Berufsanwärter nach beiden Paragraphen ihres Amtes enthoben bzw. aus der Liste gestrichen[2090]. Jüdische Notare wurden überwiegend bereits im Juni 1938 mit einem vorläufigen Berufsverbot belegt, dagegen erfolgen Enthebungen aus anderen Gründen bis Mitte 1939[2091].

20.2. Sozialversicherungsrechtliche Folgen des „Anschlusses“

Die RNO regelte nicht die sozialversicherungsrechtlichen Belange der Standesmitglieder und ihrer Angehörigen, vielmehr blieben die Regelungen der einzelnen deutschen Länder als Übergangsvorschriften weiter in Kraft. Dass die bisherigen Ruhestands-

[2086] Vgl. die Auflistung der einschlägigen Normen bei Gemeiner (2008), S. 170 ff., 184 ff.
[2087] dRGBl. I S. 353. Auf Grund dieser VO und des Verfassungsgesetzes über personalpolitische Maßnahmen vom 21.3.1938 (GBlÖ 11/1938) wurden seit 14.3.1938 19 Notare vorläufig ihres Amtes enthoben (vgl. Mejstrik/Garstenauer/Melichar/Prenninger/Putz/Wadauer [2004], S. 175 FN 270).
[2088] dRGBl. 1938 I S. 607.
[2089] So Schneider/Hanke/Höller (1938), S. 63.
[2090] Mejstrik/Garstenauer/Melichar/Prenninger/Putz/Wadauer [2004], S. 173 f. In den Tabellen sind weitere Enthebungsgründe angeführt, wobei diese Zahlen nicht absolut sind, weil sie immer auch die Rubrik „unklar“ enthalten. Darüber hinaus gab es Enthebungen mit nachfolgender Wiedereinstellung und sonstige Maßregelungen.
[2091] Mejstrik/Garstenauer/Melichar/Prenninger/Putz/Wadauer [2004], S. 176. In Wien wurden bis Mitte 1939 sieben als jüdisch geltende Notare ihres Amtes enthoben. Deren Notarstellen wurden bis zur Ernennung neuer Notare durch Substituten weitergeführt.

und Hinterbliebenenregelungen der deutschen Länder auch nach dem Inkrafttreten der RNO weiter in Geltung standen, war der verschiedenartigen Ausprägung der Organisation des Notariates auf Länderebene geschuldet[2092]. Insbesondere in den Gebieten des sogenannten Anwaltsnotariates – das in den größten Teilen des Deutschen Reiches bestand - gab es überhaupt keine Versorgungsregelungen. Die Notare mussten hier wie in Österreich vor dem Inkrafttreten des NVG 1926 entweder durch den Abschluss einer Lebensversicherung oder den Beitritt zu einer Ruhegehaltskasse für das Alter und die Angehörigen selbst Vorsorge treffen. In Baden und überwiegend auch in Württemberg bestand das sogenannte Gerichtsnotariat[2093], wonach die Notare Staatsbeamte mit der Folge waren, dass sie die gleichen Versorgungsgenüsse erhielten wie die öffentlich Bediensteten. In Hessen stand dem Anspruch der Notare auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gegen den Staat eine Abgabe an diesen gegenüber[2094].

In Bayern schließlich bestand eine Pflichtversicherung für die Notare[2095]. Letztere Einrichtung entsprang der Zeit der Monarchie, in der zwei Vereine, der „Pensionsverein für Witwen und Waisen der Notare diesseits des Rheins“ und der „Pensionsverein für die bayerischen Notare“, die Trägerschaft für die Versorgung übernommen hatten. Die Inflation vernichtete nach dem Ersten Weltkrieg deren Vermögen und führte zu deren raschen Niedergang. Daraufhin übernahm übergangsweise die „Bayerische Notariatskasse“[2096], eine ausschließlich aus den Abgaben der Notare gespeiste Anstalt öffentlichen Rechts, funktionell als Treuhänderin die Aufgaben der beiden Vereine. Im Jahre 1928 entstand durch die Verschmelzung der beiden Vereine der „Pensionsverein für die bayerischen Notare und ihre Hinterbliebenen“, der sich insbesondere durch Gebührenanfälle finanzierte. 1930 wurde eine Altergrenze von 68 Jahren für die Notare in Bayern eingeführt[2097]. Die Bayerische Notariatskasse als öffentliche Körperschaft blieb gemäß § 84 RNO als Versorgungseinrichtung bestehen. Sie nahm weiterhin die ihr bislang obliegenden Aufgaben wahr.

[2092] Vgl. Vollmer/Schwarz (1937), S. 11 ff.; zur historischen Entwicklung des Notariates in den deutschen Staaten bis in die Weimarer Republik siehe Oberneck (1926), S. 53 ff; zur Entstehung der RNO siehe Bomhard (1977), S. 185.

[2093] Zu den verschiedenen Formen des Notariates im Deutschen Reich vgl. Jonas (1937), S. 177 ff.; Bomhard (1977), S. 185 f.

[2094] Vgl. hierzu Richter (1933), S. 18.

[2095] Zum systematischen Vergleich des Notariats zwischen Bayern und Österreich siehe Reich, NZ 1902, S. 410 ff.; zur Versorgung der bayerischen Notare und deren Hinterbliebenen vgl. Vorschriften (1902); Bomhard (1977), S. 186.

[2096] Satzung der Bayerischen Notariatskasse abgedruckt in Vollmer/Schwarz (1937), S. 280 ff. (Bekanntmachung des RJM v. 12.7.1937 [Zl. 3830/1-VI. a 863]).

[2097] § 84 RNO; siehe Vollmer/Schwarz (1937); Richter (1933), S. 18 ff., dort insbesondere auch zur Finanzierung und dem Leistungsspektrum des Vereines.

§ 19 Abs. 1 der oben genannten VO zur Einführung der RNO bestimmte, dass die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates aufgelöst wird. Ihr Vermögen ging mit allen Rechten und Verpflichtungen auf die Bayerische Notariatskasse über[2098], die ab sofort die Bezeichnung „Notarkasse“ führte. Der Notarkasse wurden nach Abs. 2 für die Ostmark folgende Aufgaben übertragen:

1. Die Erfüllung der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates, so wie sie zum Zeitpunkt ihrer Auflösung bestanden;

2. die Versorgung der Notare, der ehemaligen Notariatskandidaten (nunmehr Notarassessoren) und deren Hinterbliebenen;

3. die Sicherstellung der Bezüge der Notarassessoren.

Die näheren Bestimmungen blieben der Satzung der Notarkasse vorbehalten. Die Satzung konnte gemäß Abs. 3 für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren als weitere Aufgabe eine Ergänzung des Berufseinkommens der Notare und übergangsweise auch die Fortführung der Krankenversicherung der am 30. Juni 1939 eingetragen gewesenen Notariatskandidaten vorsehen[2099]. Der Notarkasse wurde in Abs. 4 das Recht eingeräumt, von den Notaren und Notarverwesern, die das Amt gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 2 als bestellte Substituten wegen vorläufiger Erledigung der Notarstelle auf eigene Rechnung führten, Abgaben erheben. Gleichzeitig wurde mit Abs. 5 das österreichische NVG 1938[2100] aufgehoben.

In Entsprechung des Leistungsumfanges der ehemaligen Bayerischen Notarkasse sorgte die neue Notarkasse auch für ein entsprechendes Einkommen der Notarassessoren (Berufsanwärter)[2101]. Die Deckung der Leistungen der Notarkasse erfolgte durch die dem Notar vorgeschriebenen Abgaben, die der Präsident der Kasse festlegte. Die Abgaben wurden einerseits nach Maßgabe des notwendigen Bedarfes festgesetzt und andererseits nach der Höhe des Diensteinkommens abgestuft, wobei die Höhe der Abgabe stark progressiv war und eine Nivellierung der Einkommen sämtlicher Notare bewirkte. Rückstände bei den Abgaben wurden auf Grund eines vom Präsidenten ausgestellten vollstreckbaren Zahlungsauftrages

[2098] Vgl. Neschwara (2000), S. 84 FN 344.
[2099] Für die Krankenversicherung wurde in anderer Weise gesorgt (vgl. NZ 1938, S. 96).
[2100] BGBl. 2/1938.
[2101] Die Kasse sicherte den Assessoren entsprechende Bezüge während ihrer einjährigen Probedienstzeit und der nachfolgenden Verwendung als Assessoren bis zur Höhe der Bezüge der staatlichen Assessoren, wenn und insoweit ein Notar das Gehalt nicht zahlen konnte. Die Bezüge der Assessoren waren nach Dienstjahren und Stand (ledig bzw. verheiratet) abgestuft (vgl. NZ 1938, S. 95 f., 97). Grund für diese Regelung war die Tatsache, dass Notarassessoren im Gegensatz zu den Notariatskandidaten nicht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, sondern in einem „*eigenartigen, einheitlichen Lehr-, Treu- und Gefolgschaftsverhältnis des öffentlichen Rechts*“ standen (so Angst [1938], S. 87).

eingehoben[2102]. Alles in allem sah das eingeführte deutsche Notariatsrecht gegenüber der bisherigen österreichischen Rechtslage einerseits eine deutliche Abgrenzung der Aufgabenkreises der Notare insbesondere gegenüber der Gerichtsbarkeit vor, andererseits zog dieses wohl auch eine wesentliche soziale Besserstellung der Standesmitglieder und ihrer Angehörigen nach sich. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass die österreichischen Notare bereits bei der Einführung der RNO im Deutschen Reich im Jahre 1937 entsprechende Regelungen auch in ihrem Land herbeisehnten[2103]. Aus diesen Gründen drängt sich an dieser Stelle naturgemäß ein Vergleich der Leistungen der Notarkasse mit denen der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates auf:

20.3. Leistungen der Münchner Notarkasse und Vergleich mit denen der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates

Die Satzung der Notarkasse in der Fassung vom 1. Juli 1939[2104] sah in Art. 13 Abs. II. vor, dass den Notaren im „ostmärkischen Tätigkeitsgebiet“[2105] der Notarkasse bis 30.6.1944 unter den gleichen Voraussetzungen wie den Notaren im „bayerischen Tätigkeitsgebiet“ eine Einkommensergänzung bis zur Höhe der ersten Dienstaltersstufe eines Beamten der Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 2 gewährt werden konnte. Dies war nach Abs. I dann der Fall, wenn das Berufseinkommen eines Notars in einem Kalenderjahr hinter dem Diensteinkommen eines Beamten der oben genannten Besoldungsgruppe mit vergleichbarem Besoldungsdienstalter und gleichem Dienstsitz zurückblieb. Ein Rechtsanspruch auf die Einkommensergänzung bestand nach Abs. III jedoch nicht. Die nähere Regelung war dem Präsidenten der Notarkasse nach Anhörung eines ihm zur Seite gestellten Beirates[2106] vorbehalten. Die Versorgung der Notare, der Notarassessoren und der ehemaligen österreichischen Notariatskandidaten sowie ihrer Hinterbliebenen war gemäß Art. 14 in den Anlagen I und II zur Satzung geregelt. Wurde ein Notarassessor einem Notar überwiesen, der zur Zahlung der gesetzlichen Bezüge teilweise oder ganz außerstande war, so wurden diese

[2102] NZ 1938, S. 97.
[2103] Vgl. Fuchs (1937), S. 71.
[2104] Satzung der Notarkasse - Anstalt öffentlichen Rechts v. 12.7.1937, D.J. S. 1.066 i.d.F. der Bekanntmachung v. 3.9.1938, D.J. S. 1.408, v. 12.7.1939, D.J. S. 1.037, und v. 5.7.1939, D.J. S. 1.140, später mehrfach geändert (am 6.3.1940, D.J. S. 325; am 23.6.1941, D.J. S. 728; am 10.12.1942, D.J. S. 822; am 25.6.1943, D.J. S. 346, [vgl. entsprechende Unterlagen im Archiv VA ÖN]).
[2105] Das ostmärkische Tätigkeitsgebiet umfasste die OLG-Sprengel Wien, Graz, Linz und Innsbruck (vgl. Art. 19 der Satzung) und wurde ab 1942 nur noch als „Tätigkeitsgebiet II“ bezeichnet (Anordnung der Notarkasse v. 17.6.1942, Archiv VA ÖN).
[2106] Vgl. hierzu die Art. 2 ff. der Satzung der Notarkasse (Archiv VA ÖN).

Bezüge nach Art. 17 der Satzung auf Antrag des Notars von der Notarkasse teilweise oder ganz bezahlt.

Anlage II zu Art. 14 der Satzung enthielt die für das „ostmärkische Tätigkeitsgebiet“ relevanten Regelungen: Ehemalige Notare und Notariatskandidaten sowie deren Hinterbliebenen, denen am 30. Juni 1939 Ansprüche aus der Pensionsversicherung oder gemäß § 49 NVG 1938 gegen die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates zustanden, erhielten nach § 1 der Anlage II zur Satzung ihre Bezüge weiterhin in der bisherigen Höhe von der Notarkasse gezahlt. Voraussetzungen und Wegfall der Leistungen sowie Ansprüche der Hinterbliebenen bestimmten sich nach den bisher geltenden Vorschriften. Notare, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Amt ihren Amtssitz im „ostmärkischen Tätigkeitsgebiet“ der Notarkasse hatten, sowie Notarassessoren dieses Gebietes und deren Hinterbliebene erhielten beim Ausscheiden nach dem 30. Juni 1939 ihre Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung nach den Vorschriften der §§ 1 bis 11 der Anlage I zu Art. 14 der Satzung, somit nach den Bestimmungen für das bayerische Tätigkeitsgebiet.

In Abänderung dieser Bestimmungen wurde in § 2 Z. 2 der Anlage II verfügt, dass der Notar auch dann ein Ruhegehalt erhielt, wenn er gemäß § 14 der VO zur Einführung der RNO in der Ostmark vom 9. Juni 1939 seines Amtes enthoben wurde. Eine Übergangsregelung bezüglich des Ruhestandsalters sah § 2 Z. 3 vor, nach der ein Notar bis 31. Dezember 1942 dann einen Anspruch auf ein Ruhegehalt hatte, wenn er nach Vollendung des 70. Lebensjahres sein Amt freiwillig niederlegte, erst ab dem 1. Januar 1943 wurde diese Altersgrenze auf das vollendete 65. Lebensjahr herabgesetzt, wie sie im „bayerischen Tätigkeitsgebiet“ von Anfang an galt[2107]. Als Dienstzeit wurde nach Z. 4 leg. cit. die Zeit bis 30. Juni 1939 angerechnet, die nach den bisher geltenden Vorschriften als Dienstzeit festzustellen war. Dabei wurde die Zeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres nur zur Hälfte und höchstens mit zwei Jahren Dienstzeit angerechnet. Die Wartezeit von fünf Jahren für die Inanspruchnahme von Leitungen aus der Notarkasse gemäß § 1 der Anlage I galt nach Z. 5 leg. cit. nicht für Notare, die am 1. Juli 1939 im Amt waren.

Ehemalige Notariatskandidaten, die während des Dienstes als Assessor oder Notar dienstunfähig wurden oder starben und nicht über einen Anspruch nach den Vorschriften des

[2107] Die Satzung wurde ab dem 1.4.1943 wie folgt geändert: 1. Die erhöhte Versorgung kam auch Notaren und Hinterbliebenen, die vor dem 1.4.1943 in den Ruhestand getreten waren, zugute; 2. Die Einkommensergänzungen für das Tätigkeitsgebiet II wurden bereits ab 1.1.1943 ausgezahlt (Satzung v. 25.6.1943, D.J. S. 346, Archiv VA ÖN).

§ 2 der Anlage II verfügten, sowie deren Hinterbliebenen erhielten nach § 3 der Anlage II von der Notarkasse die Invalidenrente bzw. Hinterbliebenenversorgung, die bei Eintritt des Versicherungsfalles am 30. Juni 1939 zu gewähren gewesen wäre. Außerdem konnten ihnen gemäß § 9 der Anlage I Unterhaltsbeiträge bewilligt werden. Die zum Zeitpunkt 30. Juni 1939 eingetragenen Notariatskandidaten, die nicht Assessoren wurden, und deren Hinterbliebenen konnten gemäß § 4 der Anlage II Unterhaltsbeiträge nach § 9 der Anlage I erhalten, wenn sie am 30. Juni 1939 mindestens 15 nach dem NVG 1938 anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hatten. Die zum Zeitpunkt 30. Juni 1939 eingetragenen Notariatskandidaten blieben gemäß § 5 der Anlage II nach den §§ 4 bis 6a NVG 1938 bis zum 30. Juni 1940 krankenversichert, wenn sie bis zum 1. September 1939 gegenüber der Notariatskasse die Aufrechterhaltung der Krankenversicherung schriftlich erklärt hatten.

Durch die vorgenommene Zweiteilung von Notaren in diejenigen, die bereits zum 30. Juni 1939 Versorgungsgenüsse von der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates bezogen, und diejenigen, die ab 1. Juli 1939 anspruchsberechtigt waren, kam es in finanzieller Hinsicht zu einer Ungleichbehandlung, weil die Leistungen der Notarkasse nach der Anlage I i.V.m. der Anlage II finanziell deutlich besser als die nach der fortgeschriebenen Rechtslage nach dem NVG 1938 waren: Nach § 11 Abs. 1 lit. a und b i.V.m. § 13 NVG 1938 bestand die Invaliditäts- und Altersrente aus einem Grundbetrag von 360 S. und einem Steigerungsbetrag von 0,5 S. monatlich für jeden anrechenbaren Beitragsmonat. Das Ruhegehalt nach Anlage I § 3 der Satzung der Notarkasse betrug jährlich 2.400,00 RM und erhöhte sich für jedes volle anrechenbare Dienstjahr vom 1. bis 20. Dienstjahr um 3 % und vom 21. bis 35. Dienstjahr um 6 %. Unter Zugrundelegung des Umtauschverhältnisses Reichsmark zu Schilling von 1 : 1,50 im Jahre 1938[2108] ergab sich für die bislang bayerischen Notare zwar ein Monatsbezug von nur 200,00 RM gegenüber den österreichischen Kollegen im Ruhestand mit monatlich 240,00 RM, unter Berücksichtigung der Steigerungsbeträge gerieten letztere jedoch ins Hintertreffen: Nach der Regelung des § 3 sah der Steigerungsbetrag für die ersten vollen 20 Dienstjahre p. a. 2,00 RM vor, während er nach dem NVG 1938 nur 0,33 RM betrug. Nach Zurücklegung der ersten 20 Dienstjahre ergab sich damit für die bayerischen Notare im Ruhestand ein monatliches Ruhegehalt von 200,00 RM zuzüglich des Steigerungsbetrages von 480,00 RM, zusammen 680,00 RM. Die österreichischen Notare im Ruhestand erhielten

[2108] dRGBl. I 1938 S. 253.

nach vollen 20 Dienstjahren zum monatlichen Grundbetrag von 240,00 RM einen Steigerungsbetrag von lediglich 6,66 RM, zusammen daher 246,66 RM[2109].

Die Witwen und Waisen der verstorbenen Versicherten erhielten nach § 6 Abs. I der Anlage I der Satzung als Sterbegeld beim Tode des Notars im Amt für den Sterbemonat und die folgenden zwei Monate das dem Verstorbenen zustehende Ruhegehalt, beim Tode des Ruhegehaltsempfängers für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate. Dies bedeutete, dass den Hinterbliebenen zumindest 400,00 RM bzw. 600,00 RM ausbezahlt wurden. Nach § 18 NVG stand den Witwen und Waisen österreichische Notare, unabhängig davon, ob diese im Amt oder bereits im Ruhestand verstorben waren, ein einmaliger Begräbniskostenbeitrag in Höhe von 500,00 S., somit 333,33 RM zu. Auch hier hatten die Notare, die weiterhin dem österreichischen NVG unterlagen, finanziell das Nachsehen.

Noch deutlicher war die Benachteiligung bei den Leistungen für die Hinterbliebenen eines Notars: Mit § 7 Abs. I der Anlage I wurden die §§ 97 bis 106 sowie 133 DBG[2110] bezüglich der Gewährung des Witwen- und Waisengeldes für anwendbar erklärt. Nach § 98 Abs. 1 DBG betrug das Witwengeld 60 % des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hatte oder hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre, höchstens jedoch 45 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Dagegen erhielt eine Witwe nach § 15 Abs. 1 NVG eine Rente in Höhe der Hälfte der Invaliditätsrente, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch gehabt hätte. Das Waisengeld betrug nach § 99 Abs. 1 DBG für jedes Kind, dessen Mutter noch lebte und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel und, wenn die Mutter nicht mehr lebte und zur Zeit des Todes des Verstorbenen nicht zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes. Nach § 16 NVG wurde als Waisenrente für Halbwaisen 10 %, für Vollwaisen 20 % der Invaliditäts- bzw. Altersrente, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch oder Anwartschaft gehabt hatte, mindestens jedoch 20 S. für Halbwaisen bzw. 40 S. für Vollwaisen ausbezahlt.

Verschiedenartig ausgestaltet waren die Gründe, warum die Witwenrente nicht gebühren sollte: Nach § 15 Abs. 2 Z. 1 NVG war dies der Fall, wenn die Ehe gerichtlich getrennt oder aus dem alleinigen oder dem Mitverschulden der Ehegattin gerichtlich

[2109] Die mit der Nov. 1934 eingeführten Zusatzrenten wurden in der Gegenüberstellung nicht berücksichtigt, weil diese nach § 11 Abs. 1 lit. c NVG i.V.m. Art. II BGBl. 432/1937 ohnehin erst auf Versicherungsfälle ab dem 1.1.1938 anzuwenden sein sollten und deren Erhöhungsfaktor bereits im Jahre 1939 wahrscheinlich zu keinen wesentlichen Änderungen der Pensionshöhe geführt hätte.
[2110] RGBl. I S. 39 ff.

geschieden wurde. Aus § 102 DBG ergibt sich im Umkehrschluss, dass die Verschuldensregelung bei einer Scheidung und bei einer Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§§ 1575, 1587 BGB) auch nach deutschem Recht galt. § 15 Abs. 3 Z. 3 NVG sah vor, dass die Versagung auch dann zur Anwendung kommen sollte, wenn die Ehe erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder erst zu einer Zeit geschlossen wurde, in der der Versicherte bereits Anspruch auf eine Invaliditätsrente hatte und seit dem Zeitpunkt der Eheschließung noch nicht drei Jahre vergangen waren, es sei denn, dass ein Kind aus dieser Ehe entstammte oder durch diese Ehe legitimiert wurde oder die Witwe zum Zeitpunkt des Todes erwiesenermaßen schwanger gewesen war.

Formell strenger waren diesbezüglich die deutschen Bestimmungen: Gemäß § 101 Abs. 1 DBG erhielt die Witwe kein Witwengeld, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb von drei Monaten vor seinem Ableben unter Umständen geschlossen worden war, die die Annahme rechtfertigten, dass die Heirat ausschließlich oder überwiegend bezwecken sollte, der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen. Kein Witwengeld erhielt nach Abs. 2 leg. cit. die Witwe eines Beamten aus einer Ehe, die erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden war. Die oberste Dienstbehörde konnte jedoch im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister Witwengeld in den Grenzen der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge bewilligen. Die Bewilligung war aber ausgeschlossen, wenn die Witwe zumindest „Halbjüdin“ und gleichzeitig die Ehe nach dem 1. Juli 1933 geschlossen worden war.

Im Falle der Wiederverehelichung erhielt die Witwe nach § 15 Abs. 5 NVG eine Abfertigung, womit jeglicher weiterer Anspruch aus der Versicherung erloschen war. Dagegen endete gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 1 DBG das Witwengeld für jede Berechtigte mit Ende des Monats, in dem sie sich wieder verheiratete oder starb. Hatte die Witwe jedoch während der folgenden Ehe keinen neuen Versorgungsanspruch erworben, so konnte der Witwe nach dem Tode des Gatten ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwengeldes von der obersten Dienstbehörde auf Zeit oder Dauer widerruflich gewährt werden. Das NVG sah in § 15 Abs. 2 Z. 4 sowie Abs. 3 und 4 weitere Einschränkungen dem Grunde und der Höhe nach vor: Wenn der Versicherte erstmals nach Vollendung des 45. Lebensjahres in die notarielle Praxis eingetreten und die Ehe nach Eintritt in die Versicherung geschlossen worden war; bei Dispens einer früheren Ehe des Versicherten stand der Witwe nur dann eine Rente zu, wenn nicht eine frühere Ehegattin Anspruch auf die Witwenrente hatte; wenn die Witwe nicht aus einer früheren Ehe bereits

Anspruch auf eine Witwenpension hatte, außer diese war der Höhe nach geringer, womit die Witwe einen Anspruch auf eine aliquote Ergänzung hatte.

Als weiteren Versagungsgrund normierte § 15 Abs. 2 Z. 2 NVG den Fall, dass ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil die Witwe schuldig gesprochen hatte, den Tod des Versicherten vorsätzlich verschuldet bzw. mitverschuldet zu haben. § 133 Abs. 1 Nr. 3 DBG bestimmte demgegenüber viel weitergehender, dass das Witwengeld erlosch, wenn der Berechtigte wegen Hoch- und Landesverrats oder einer sonst mit dem Tode bedrohten Handlung zum Tode oder zu einer Zuchthausstrafe oder wegen einer anderen vorsätzlichen hoch- und landesverräterischen Handlung rechtskräftig zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden war. Kein Pendant hatte schließlich die Bestimmung des § 133 Abs. 1 Nr. 4 DBG, wonach jedem Berechtigten, der das deutsche Reichsbürgerrecht verloren hatte oder dem die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt worden war, der Anspruch auf die Witwenrente erlosch.

Insgesamt kann man abschließend feststellen, dass die Leistungen der Versicherten der Notarkasse gegenüber denen der früheren Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates wesentlich besser, dagegen die Versagungsgründe nach deutschem Recht insgesamt deutlich strenger waren.

20.4. Die weitere Entwicklung in der Zweiten Republik

Schon bald nach Beginn der Zweiten Republik wurde mit Dekret des Staatsamtes für Soziale Verwaltung vom 8. August 1945[2111] der Wiederaufbau der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates angeordnet. Die Anstalt verfügte zu Beginn aber über keinerlei Kanzleiinventar, sodass von dieser im Jahre 1946 an das Bundeskanzleramt – Sektion Auswärtige Angelegenheiten der Antrag um Rückführung der im Eigentum der Anstalt stehenden Einrichtungsgegenstände aus München gestellt wurde[2112]. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges gab es in Österreich auch keine Unterlagen über die Versicherten mehr. Durch die Einschaltung eines Ediktes in den Tageszeitungen wurden die Pensionisten aufgefordert, ihre Ansprüche unter Vorlage von Rentenbescheiden der Notarkasse bei der wiedererrichteten Versicherungsanstalt anzumelden. Auf Grund von Akten und Inventargegenständen[2113] der

[2111] Zl. I-10/140/3/45 (Archiv VA ÖN).
[2112] Ansuchen v. 20.5.1946, Zl. 1077/46 (Archiv VA ÖN).
[2113] Siehe die Auflistung der Gegenstände in der Amtsbescheinigung des BMsV v. 17.11.1948, Zl. 143.635-5/48, und das umfangreiche Schrifttum über die Rückführung aus München (Archiv VA ÖN).

Notarkasse, die schließlich aus München nach Wien zurückverbracht wurden, konnte die Tätigkeit wieder aufgenommen werden. Bis zum Wiederanlaufen der Beitragszahlungen erhielt die Versicherungsanstalt vorschussweise eine kurzfristige Überbrückungshilfe vom Sozialministerium – übrigens das einzige Mal in ihrer Geschichte[2114]. In der ersten Hauptversammlung des Delegiertentages am 27. November 1948 wurde der erste Vorstand der Versicherungsanstalt nach dem Kriege gewählt, womit dem Gebot der Selbstverwaltung wieder entsprochen war[2115]. In der unmittelbaren Nachkriegszeit litten die Versicherten unter der hohen Inflation, was zur Folge hatte, dass hohen Beiträgen geringe Versorgungsleistungen gegenüberstanden[2116].

In der Münchner Notarkasse wurde eine getrennte Vermögensverwaltung für den Aufgabenkreis in Österreich und in den übrigen Ländern Deutschlands geführt. Die Bilanzen der Notarkasse in München wurden aber nie veröffentlicht. Nach dem Krieg war das in Bankkonti und Staatspapieren angelegte Vermögen der Vermögensverwaltung für das Land Österreich in Höhe von 1,616.200 RM vollständig verloren[2117]. Dagegen wurde der in österreichischen Wertpapieren angelegte Teil des Anstaltsvermögens von nominal 392.700 RM mit Aufhebung der Beschlagnahmeverfügung durch die amerikanische Militärregierung in München freigegeben und im Jahre 1950 nach Österreich rückgeführt[2118]. Auch die Wiener Mietshäuser wurden dem Anstaltsvermögen repatriiert[2119].

Als Folge des Endes der nationalsozialistischen Herrschaft kam es zu tiefgreifenden Veränderungen im Stand: Gab es am 1. April 1945 auf dem Gebiet des heutigen Österreich noch 307 Notare und 94 Berufsanwärter, somit insgesamt 307 Standesmitglieder, so sank diese Zahl in der Folge auf 166 Notare und 48 Berufsanwärter, zusammen 214 Personen[2120]. Grund hierfür war, dass die allierten Besatzungsmächte und die Kommissionen bei den

---

[2114] Wagner (1968), S. 7.

[2115] Kraus/Kührer/Lukanec/Polterauer (1971), S. 57.

[2116] Spurny (1949), S. 10.

[2117] Spurny (1949), S. 11. Offene Forderungen der Versicherungsanstalt gegenüber dem Deutschen Reich hinsichtlich Wertpapieren in Höhe von 956.000 RM und Resteinlagen in Höhe von 5.663,15 DM wurden mit Schreiben v. 9.5.1957 an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger aufgelistet (Zl. 12-22.402/57 Dr. Th./Hr., Archiv VA ÖN). In der Folge versuchte die Versicherungsanstalt bis in die Sechziger Jahre größtenteils vergeblich auf Grundlage des Deutsch-österreichischen Vertrages über vermögensrechtliche Beziehungen aus dem Jahre 1957 (BGBl. 119/1958) sowie dem Finanz- und Ausgleichsvertrag (BGBl. 283/1962) ihre Ansprüche geltend zu machen (Anmeldung bei der Oberfinanzdirektion Köln v. 23.7.1959 in Höhe von 976.200 S. [vgl. das umfangreiche Schrifttum dazu im Archiv VA ÖN]).

[2118] Die Wertpapiere erlagen nach der Rückführung im Wertpapierdepot des BMF (AV v. 9.10.1950, Archiv VA ÖN).

[2119] Spurny (1949), S. 11. Die Rückstellung erfolgte auf Grund der §§ 11, 12 SV-ÜG 1947, BGBl. 142/1947, wv BGBl. 99/1953. Die Häuser hatten nach dem letzten Abschluss der Notarkasse in München einen Buchwert von 521.610,47 S. (Archiv VA ÖN).

[2120] Dargestellt bei Spurny (1949), S. 11.

Standesvertretungen eine Reihe von Notaren ihres Amtes enthoben[2121]. Die am 13. März 1938 bestellten österreichischen Notare waren grundsätzlich im Amte zu bestätigen, wenn sie nicht zu den in § 17 VerbotsG[2122] genannten Personen gehörten, deren Amt erloschen war, oder keine vertrauenswürdige Personen gemäß § 4 VerbotsG waren[2123]. Von den „*in Abfall gestellten*" 141 Notaren waren 26 gestorben, 5 in den Ruhestand getreten, der Rest von 110 (mehr als ein Drittel der Standesmitglieder) war durch das VerbotsG zeitweilig außer Dienst gestellt. Bis 1949 erhöhte sich diese Zahl wieder auf 274 Notare und 148 Berufsanwärter, somit 274 Standesmitglieder[2124].

In der Zweiten Republik begann der stückweise Rückbau der Notarversicherung in allen Versicherungszweigen[2125]: Mit der Wiederherstellung der Republik Österreich im Jahre 1945[2126] wurde im Wege der Rechtsüberleitung die NO 1871 wieder in Kraft gesetzt (NO 1945)[2127]. Nach § 2 Abs. 4 NO 1945 wurde allerdings das NVG 1938 hinsichtlich der Pensionsansprüche der Notare und Notariatskandidaten vorläufig nicht wieder in Geltung gesetzt, sondern erst im Zusammenhang mit dem Erlass des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes (SV-ÜG) 1947[2128]. Die Vorschriften über die Kranken- und die Stellenlosenversicherung für die Notariatskandidaten entfielen jedoch, was zur Folge hatte, dass die Notariatskandidaten in der Folge bei den Gebietskrankenkassen versichert wurden[2129]. Hintergrund für die Aufgabe der Krankenversicherung war die Ansicht, dass eine kontinuierliche und ausgeglichene Gebarung in diesem Versicherungszweig nur mit großen Versichertenzahlen und Geldmitteln möglich wäre, nicht jedoch bei einer reinen Standesversicherung[2130].

Der Notar Robert Baumgartner monierte in einem Artikel in den Juristischen Blättern des Jahres 1949, dass die Leistungen aus der Notarversicherung an die Pensionisten unzureichend wären. Zwar sei die Grundgebühr für die Pensionsversicherung nach dem steuerlichen Einkommen gestaffelt, jedoch wäre der im Wege des Umlageverfahrens

[2121] Baumgartner monierte, dass in diesen Kommissionen je ein Vertreter der anerkannten drei Parteien (SPÖ, ÖVP, KPÖ) saß, sodass einzelne Entscheidungen auch parteipolitisch motiviert gewesen wären. Der Enthebung ging überdies kein Disziplinarverfahren gemäß § 158 NO voraus (Baumgartner [1949], S. 34).
[2122] StGBl. 13/1945.
[2123] Vgl. Baumgartner (1949), S. 34.
[2124] Dargestellt in Spurny (1949), S. 11.
[2125] Vgl. zu den gesetzlichen Regelungen und der Entwickung der Pensionen bis 1955 Spurny (1955), S. 3 ff.
[2126] StGBl. 1/1945.
[2127] Gesetz v. 31.07.1945, StGBl. 1945/104, über die Wiederherstellung des österreichischen Notariates (NO 1945).
[2128] BGBl. 1947/142; vgl. dazu Linseder (1948), S. 210 f.; Wagner (1961), S. 3.
[2129] Spurny (1949), S. 12.
[2130] Wagner (1968), S. 7.

ausgezahlte Höchstbetrag von damals rund 500 S. monatlich seiner Meinung nach „*zum Leben zu wenig und zum sterben zu viel*“. Deshalb könnte kein Notar daran denken, sich zu Lebzeiten aus dem Amt zurückzuziehen und die Altersversicherung zu beanspruchen. Die Folge wäre bereits jetzt ein überalterter Stand, der die Aussicht des Nachwuchses mindern würde. „*Tüchtiger Nachwuchs*“ wäre nach Ansicht Baumgartners schon jetzt nicht mehr in erforderlicher Zahl vorhanden[2131].

In der Folge zeigte sich, dass das NVG 1938 den Ansprüchen und Bedürfnissen der Zeit nicht mehr entsprach, was in der Folge zu zwei Anpassungsgesetzen führte[2132]. Mit diesen Gesetzen wurde eine Anpassung der Pensionen an die damaligen Geldwerte (Umrechnung von Schilling-Alt auf Reichsmark = Schilling-Neu) vorgenommen: Rückwirkend zum 1. Januar 1948 wurden mit der ersten Anpassung die Pensionen um 60 % und mit der zweiten Anpassung rückwirkend zum 1. Juli 1949 um weitere 25 % erhöht[2133]. An Versorgungsfällen gab es zu diesem Zeitpunkt etwa 25 Alterspensionen, 200 Witwenpensionen und 50 Waisenpensionen[2134]. Davon abgesehen wurde Reformbedarf beim NVG bezüglich der Anpassung an die gesellschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten der Nachkriegszeit, wie Eherechtes, gesehen[2135]. Erst mit der Novelle 1951[2136] kam es zu einer Neuregelung des Anspruches auf die Witwenrente, Begünstigungen für ehemals politisch und religiös Verfolgte, der Anrechnung von Kriegsdienstzeiten oder der Einrichtung eines Unterstützungsfonds[2137].

In der anschließenden Zeit des wirtschaftlichen Aufschunges erholte sich die Versicherungsanstalt, sodass mit den folgenden Novellen zum NVG deutliche Verbesserungen bei den Leistungen erfolgen konnten[2138]. Die umfangreichen Novellen führten aber auch zur Unübersichtlichkeit der Regelungen und zum Verlust des systematischen Aufbaues des Gesetzes[2139]. Aus diesem Grund wurde es im Jahre 1972 durch ein neues Notarversicherungsgesetz (NVG 1972)[2140] ersetzt. Ziel war es, das Gesetz an die

[2131] Baumgartner (1949), S. 35 f.
[2132] BGBl. 249/1948, 174/1949.
[2133] Vgl. dazu Spurny (1949), S. 11 f.; ders. (1949a), 145 f.; NZ 1949, S. 31.
[2134] Vgl. bei Spurny (1949), S. 12.
[2135] Siehe dazu Spurny (1949), S. 12; Soffer (1951), S. 129.
[2136] BGBl. 174/1951.
[2137] Dazu Soffer (1951), S. 129. Der Delegiertentag beschloss 1951 die Errichtung eines Unterstützungsfonds für alle Kammern, der von der Wiener Kammer mit 1.1.1951 realisiert und auch von der Tiroler Kammer eingerichtet wurde. Der Darlehensfonds für neuernannte Notare wurde 1956 in „Dr. Anton Spurny-Unterstützungsfonds“ umbenannt (Kraus/Kührer/Lukanec/Polterauer [1971], S. 57).
[2138] Siehe hierzu Wagner (1968), S. 6.
[2139] Vgl. Petrasch (2003), S. 692.
[2140] BGBl. 66/1972.

Bedürfnisse einer modernen Pensionsversicherung anzupassen[2141]. Konkret wurde die Unfallversicherung für Notare und Notariatskandidaten aufgegeben, das Pensionsantrittsalter von 68 auf 65 Jahre herabgesetzt und statt der „Wanderversicherung“ ein Überweisungsverfahren eingeführt. Das NVG 1972 steht bis heute in Geltung. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass neben der gesetzlichen Sicherung bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates auch heute noch ein Unterstützungsfonds eingerichtet ist, aus dessen Vermögen in soziale Schwierigkeiten geratenen Standesmitgliedern oder deren Hinterbliebenen geholfen werden kann[2142].

21. Resümee

Die Entstehung der Sozialversicherung des Notariates verläuft in den historischen Bahnen der österreichischen Sozialversicherungsgeschichte. Beginnend mit der Selbstorganisation der Standesmitglieder in Versicherungsvereinen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wie der Gründung des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines, über einen ersten Gesetzentwurf zu Beginn des 20. Jahrhunderts und endend mit der Pflichtversicherung für alle Standesmitglieder durch das NVG des Jahres 1926. Insofern unterscheidet sich die Entwicklung strukturell nicht wesentlich von sonstigen Berufsgruppen. Was jedoch die Besonderheit der Entstehung der Sozialversicherung des österreichischen Notariates ausmacht ist die Tatsache, dass es sich beim NVG im Gegensatz zu den sonstigen Sozialversicherungsgesetzen des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts um ein geschlossenes berufsständisches Regelwerk handelt. Dieses sollte evidentermaßen Vorbildfunktion für mögliche Sozialgesetze anderer freier Berufe haben, blieb aber neben dem GSVG des Jahres 1935 tatsächlich das einzige seiner Art, das in seiner Stammfassung sämtliche Sozialversicherungszweige regelte.

Dass es zu diesem legistischen Sonderweg kam, ist zu einem guten Teil der Tatsache geschuldet, dass sich die Standesvertreter der Notare mit Kräften dagegen wehrten, dass ihre Berufsanwärter in die bereits bestehenden Sozialversicherungssysteme einbezogen wurden. Andererseits wuchs gleichzeitig auch im Stand selbst das Bewusstsein, dass es eine Pflichtversicherung für die Standesmitglieder gegen die Gefahren des Alters, der Invalidität und des Todes geben musste. Im Gegensatz zu freien Berufsständen hatten die Notare aber

[2141] Siehe dazu im einzelnen Meisel (1972), S. 49 ff.
[2142] Vgl. § 18 NVG i.d.g.F.; Meyer (1985a), S. 219.

vergleichsweise großes Interesse an einer sozialen Absicherung durch den Staat. Diese Einsicht resultierte aus den realen Lebensumständen der Notare und Notariatskandidaten, die für eine nicht geringe Zahl dieser über Jahrzehnte hinweg wirtschaftlich schwierig waren und blieben. Die teilweise prekäre Einkommenssituation verhinderte gleichzeitig für lange Zeit die Realisierung eines entsprechenden Sozialversicherungsgesetzes, weil man befürchtete, dass viele Standesmitglieder die Prämien für eine obligatorische Versicherung nicht aufbringen werden können. Aber erst als die wirtschaftliche und soziale Lage des Standes nach dem Ersten Weltkrieg so schlecht war, dass resignierte Notare, Angehörige und Hinterbliebene der Armut zum Opfer fielen, kam es zur Einführung der Notarversicherung.

Die Möglichkeiten einer freiwilligen Vorsorge der Notare und Notariatskandidaten waren im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert sehr verschieden: Bestehende Versicherungsvereine für Witwen und Waisen boten Versicherungsnehmern teilweise sehr günstige Konditionen, gerieten aber wirtschaftlich ins Schleudern, weil elementare versicherungstechnische Grundsätze nicht beachtet wurden. Dies führte im 19. Jahrhundert oftmals unter dem Druck des Innenministeriums als Aufsichtsbehörde zu Statutenänderungen und deutlichen Prämienerhöhungen. Dennoch zeigt etwa der vorgenommene Vergleich des Leistungsspektrums der Vorsorgemöglichkeiten des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines mit dem einer großen privaten Versicherungsanstalt, dass erstes immer noch attraktivere Bedingungen hatte als letztere.

Aus den Berichten über ausständige Einlagen und Prämien der Mitglieder des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines und der geringen Zahl an abgeschlossenen Verträgen bei Versicherungsvereinen lässt sich jedoch der Schluss ziehen, dass viele Notare und Notariatskandidaten finanziell nicht in der Lage waren, sich überhaupt zu versichern bzw. eingegangenen Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Verträgen nachzukommen. Ungeachtet dessen weisen die Erhebungsergebnisse des Justizministeriums betreffend die soziale Lage des Standes in den Jahren 1902 und 1920 eine große Zahl an bei privaten Versicherungsanstalten abgeschlossenen Versicherungsverträgen aus. Somit übte das Angebot jener einen nicht geringen Reiz auf die Standesmitglieder aus und ein nicht unbeträchtlicher Teil der Notare war auch in der Lage, ein oder mehrere Versicherungsverträge abzuschließen.

Die soziale Lage des Notarenstandes war zentraler Anstoß für das Handeln des Gesetzgebers. Die Quellen zeichnen ein ambivalentes Bild der wirtschaftlichen Situation der Notare: Es lässt sich der Schluss ziehen, dass die Lage der Notare vor dem Ersten Weltkrieg

generell nicht als notleidend bezeichnet werden kann. Diese Aussage kann in erster Linie auf die Auswertungen der Verlassenschaftsverfahren verstorbener Notare gestützt werden. Auch die Pensionen, die die Standesmitglieder und deren Hinterbliebene beispielsweise beim Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines bezogen hatten, reichten in der Vorkriegszeit für ein bescheidenes Auskommen aus. Insofern sind die Klagen der Standesvertreter über ihre missliche wirtschaftliche Lage in ihrer Allgemeinheit nicht verifizierbar und eher als typisches Lamento einer Interessenvertretung zu qualifizieren. Dass es aber unzweifelhaft eine größere Gruppe von Notaren gab, die sich und ihre Angehörigen nicht ausreichend gegen die Gefahren des Todes, des Alters oder der Invalidität privat versichern konnte, verdeutlichen die Zahl der nicht versicherten Standesmitglieder und die vielen Versicherungsverträge, die bei Versicherungsanstalten über geringe Summen abgeschlossen worden waren. In diesem Sinne ist auch die wohl in der Bevölkerung verbreitet gewesene Meinung, dass die Ausübung des Berufes des Notars als solchem zu Reichtum führt, als ein insbesondere von der Politik gerne instrumentalisiertes Vorurteil einzuordnen.

Die über Jahrzehnte hinweg geäußerte Klage, dass die Landnotare im Gegensatz zu ihren städtischen Kollegen einen wesentlich geringeren Verdienst aufweisen würden, kann durch die Auswertung statistischer Unterlagen über die Einkommensverhältnisse der Standesmitglieder sowohl im 19. als auch im beginnenden 20. Jahrhundert nicht verifiziert werden. Auch die damit im Zusammenhang stehende Behauptung, dass das fakultative Gerichtskommissariat auf dem Lande zu einer übermäßigen Belastung der dortigen Notare mit unentgeltlicher Arbeit geführt hätte, lässt sich in dieser Verallgemeinerung aus den statistischen Auswertungen nicht untermauern. Aus dem Zeitraum bis zur Einführung der Pflichtversicherung sind aber exakte Aussagen über die wahren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Standes nicht mit Sicherheit möglich. Die Übertritte aus anderen Berufsgruppen in den Notarenstand im 19. Jahrhundert zeigen zudem, dass dieser wohl zumindest zeitweise eine gewisse Attraktivität ausgeübt hatte.

Im Verhältnis zwischen Notar und Notariatskandidat werden in den Quellen aus der Zeit der Monarchie in sozialer Hinsicht keine Spannungen berichtet. Die geringe Zahl an versicherten Berufsanwärtern beim Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines lässt den Schluss zu, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse der Berufsanwärter nicht als wohlhabend bezeichnet werden können. Die Vertreter der Notariatskandidaten unterstützten zumindest offiziell sogar den Kampf der Notare gegen die Einbeziehung der Kandidaten in die gesetzliche Kranken- und Pensionsversicherung. Erst zu Beginn der Ersten Republik

wurden unter dem Druck der immer stärker werdenden Geldentwertung von den Berufsanwärtern Forderungen nach Abschluss von Kollektivverträgen gestellt und auch durchgesetzt. Die Hyperinflation machte jedoch die ersten Kollektivverträge schon während ihrer Laufzeit zur Makulatur. Angesichts des zumeist großen Angebotes an Interessenten für den Beruf war die Position der Kandidaten gegenüber den Notaren als Arbeitgeber in einer stark abhängigen, was sicherlich auch dazu führte, dass offene Auseinandersetzungen in sozialen Belangen nicht stattfanden.

Mit der immer stärker werdenden Geldentwertung in Folge des Ersten Weltkrieges verschlechterte sich die wirtschaftliche und soziale Lage der Notare aber erwiesenermaßen massiv. Durch den faktischen Zusammenbruch des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines verarmten resignierte Notare und deren Hinterbliebene und wurden nicht selten zu Fürsorgeempfängern. Sollten die privaten Versicherungen der Standesmitglieder nicht wertgesichert gewesen sein, gingen auch diese angesparten Vermögen vollständig verloren. Bei den aktiven Notaren kam es in dieser Zeit nachweislich zu einem starken Rückgang der Geschäftstätigkeit. Bei den Wiener Vorstadtnotariaten stieg die Belastung durch unentgeltlich zu verrichtende Gerichtskommissionen in einem enormen Ausmaß an. Darüber hinaus wurden die Tarifposten des Notariatstarifes mehrmals herabgesetzt, sodass sich schon allein aus diesem Grund die Einnahmensituation der Standesmitglieder wesentlich verschlechterte. Für die Nachkriegszeit kann daher zweifellos festgestellt werden, dass die Lage der Notare im Allgemeinen tatsächlich schwierig und ungünstig war, insbesondere was die Vorsorge für Fälle des Alters und der Berufsunfähigkeit sowie für mögliche Hinterbliebene betraf.

Obwohl sich ein nicht unbeträchtlicher Teil der Notare und Notariatskandidaten in keiner Weise selbst versichern konnte und unter denjenigen, die Mitglied beim standeseigenen Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines waren, nicht wenige außer Stande waren, ihren Verpflichtungen nachzukommen, sahen sich die Standesverteter in der Zeit der Monarchie nicht gezwungen, den Gesetzgebungsprozess für eine Pflichtversicherung mit allem Nachdruck zu forcieren. Erst unter dem übermächtigen sozialen Druck in den Zwanziger Jahren war auch der nötige Impetus gegeben, die Pflichtversicherung mit Vehemenz einzufordern. Von Seiten der Politik war das Interesse an diesem Berufsstand in der Monarchie nur sehr gering. Dies war wohl der Tatsache geschuldet, dass der Stand zahlenmäßig marginal und daher als öffentlicher Faktor nicht vorhanden war. In der Ersten Republik unterlag der Notarenstand als bürgerliche Berufsgruppe der Klientelpolitik der

Großdeutschen und der Christlich-Sozialen Partei. Dessen ungeachtet waren auch die Sozialdemokraten keine Gegner, denn sie be- oder verhinderten das NVG nicht. In gleicher Weise waren das Justiz- und auch das Sozialministerium kein wirklicher Widerpart der Notare, weil die Anliegen des Standes von den handelnden Akteuren in den Ministerien in der Sache unterstützt wurden.

Das NVG des Jahres 1926 war gegenüber dem standeseigenen Gesetzentwurf zu Anfang des 20. Jahrhunderts, der Grundlage eines Gesetzgebungsverfahrens in der Monarchie sein sollte, zwar grundsätzlich nicht vorteilhafter, jedoch vom Versicherungsumfang weitergehend ausgestaltet. Die Renten, die nach der Stammfassung des NVG ausgezahlt wurden, waren für nach 1926 resignierende Notare und deren Witwen als ausreichend anzusehen. Die Notare, die bereits vor 1926 resignierten, konnten mit den ihnen ausgezahlten „Drittelrenten“ ihre Lebenshaltungskosten jedoch nicht decken. Das Gleiche gilt für Witwen solcher Notare. Erst die „Neurenten“ der NVG-Novelle 1934 brachen eine spürbare Verbesserung der Situation. Ein Vergleich mit den Pensionen der Angestelltenversicherung zeigt, dass die Renten nach dem NVG – abgesehen von den „Drittelrenten“ – aber immer noch höher waren als jene.

Verglichen mit dem GSVG des Jahres 1935 war das NVG in seiner Stammfassung äußerst rudimentär ausgestaltet. Schon die teilweise sehr tiefgreifenden Novellierungen der Jahre 1934 und 1937 machen deutlich, dass man einem legistischen Vorbild für freie Berufe nicht gerecht werden konnte. Vielmehr wurde das NVG im Jahre 1937 in vielen Punkten dem GSVG angepasst. Die Novelle des Jahres 1934 machte wiederum deutlich, dass ein reines Kapitaldeckungsverfahren als gesetzliche Pflichtversicherung, insbesondere in sich wirtschaftlich verschlechternden Zeiten, als (alleiniges) Vorsorgeinstrument nicht haltbar war. Die vor allem in finanzieller Hinsicht bedeutsame Verbesserung des Leistungsspektrums der Versicherung wurde durch die Novelle 1934 zu großzügig bemessen, was den Gesetzgeber bereits 1937 zu einer Korrektur zwang. Diese Novelle war auch durch die sinkenden Beitragseinnahmen der Versicherungsanstalt seit Beginn der Dreißiger Jahre bestimmt.

Spannungsgeladen war die Einführung einer gesetzlichen Altersgrenze für Notare: Insbesondere Bundeskanzler Dollfuß und Justizminister Schuschnigg forcierten dieses legistische Vorhaben, um dem Standesnachwuchs zu Erwerbschancen zu verhelfen. Unterstützung bekamen die Berufsanwärter von der Christlich-Sozialen Partei. Die Politik hatte in dieser Frage ein evidentes Interesse, Fehlentscheidungen im Stand zu korrigieren. Bezüglich der Einführung einer Altersgrenze verlief die Frontlinie auch zwischen den

Amtsinhabern und den Berufsanwärtern. Letztere setzen sich naturgemäß dafür ein, erkannten aber auch die finanziellen und sozialen Schwierigkeiten, die den resignierenden Notaren ohne ausreichende Ruhegenüsse drohten. Ungeachtet dessen versuchten die Kandidaten in dieser Frage die Politik für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Die Notare ihrerseits verknüpften die Zustimmung zur Einführung der Altersgrenze mit einer deutlichen Erhöhung des Rentenniveaus, die als Gegenleistung mit der Novelle des Jahres 1934 auch realisiert wurde.

Die in den Dreißiger Jahren stark gestiegene Zahl von Rückständen bei der Beitragszahlung zur Notarversicherung verdeutlicht die sich zunehmend verschlechternde wirtschaftliche Lage des Standes. Die ungleich bessere rechtliche und soziale Situation der deutschen Notare ließ wohl starke Sympathien unter den Notaren und den Notariatskandidaten für einen Anschluss an das Deutsche Reich aufkommen. Dies verdeutlicht nicht zuletzt die hohe Zahl von Mitgliedern der NSDAP unter den Standesmitgliedern. Die nationalsozialistische Herrschaft setzte schließlich dem österreichischen Notariat in seiner bestehenden Form und in der Folge auch dem NVG ein Ende. An die Stelle des NVG 1938 traten die deutschen Bestimmungen der Notarkasse, die zu einer deutlichen Verbesserung der sozialen Situation bei den Leistungsempfängern führten.

Die Wiederinkraftsetzung des NVG nach dem Zweiten Weltkrieg ließ die Bestimmungen des NVG 1938 unverändert, jedoch erfolgte seit Beginn der Zweiten Republik eine schrittweise Reduzierung des Geltungsumfanges der Notarversicherung. Somit endete der Entstehungsprozess der Notarversicherung fast zeitgleich mit dem Ende des „Ständestaates“. Der nachhaltige wirtschaftliche Aufschwung in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg brachte dem Stand einen noch nie dagewesenen Wohlstand und soziale Sicherheit. Diese Tatsache ermöglichte einen Ausbau der Leistungen und festigte die Notarversicherung bis in die heutige Zeit.

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz/Absätze
Abschn.	Abschnitt
Abt.	Abteilung
AdR	Archiv der Republik
AdvO	Advokatenordnung
a.G.	Aktiengesellschaft
AGO	Allgemeine Gerichtsordnung
a.h.	allerhöchste
AH	Abgeordnetenhaus
AlVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
Amtl.	Amtlich/e
AngG	Angestelltengesetz
AngVG	Angestelltenversicherungsgesetz
a.o.	außerordentliche
Art.	Artikel
AußStrG	Außerstreitgesetz
AV	Aktenvermerk
AVA	Allgemeines Verwaltungsarchiv
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
Bd.	Band
Beil.	Beilage/n
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKA	Bundeskanzleramt
BlgNR	Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BlgNV	Beilagen zu den stenographischen Protokollen der Nationalversammlung

BlgStenProtAH	Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses
BlgStenProtHH	Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses
BMF	Bundesminiserium für Finanzen
BMfsV	Bundesministerium für soziale Verwaltung
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMsV	Bundesministerium für soziale Verwaltung
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
DBG	Deutsches Beamtengesetz
ders.	derselbe
Dez.	Dezember
d.h.	das heißt
d.i.	das ist
d.J.	des Jahres
D.J.	Deutsche Justiz
Dipl.-Arb.	Diplomarbeit
Diss.	Dissertation
DM	Deutsche Mark
DNotZ	Deutsche Notariatszeitung
DÖ	Deutsch-Österreichisch/e/s
Dr.	Doktor
dRGBl.	deutsches Reichsgesetzblatt
d.s.	das sind
EAG	Einigungsamtgesetz
EB	Erläuternde Bemerkungen
EG	Einführungsgesetz
eingel.	eingelangt
EP	Einführungspatent
Erk.	Erkenntnis
Erl.	Erlass/Erlässe

EStG	Einkommensteuergesetz
EvBl.	Evidenzblatt
f.	folgende
Fasz.	Faszikularium
ff.	fortfolgende
fl.	Gulden (Florin)
F.M.	Finanzministerium
FN	Fußnote
FS	Festschrift
G	Gesetz
GBlÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
GBG	Grundbuchsgesetz
Ge.	Gesetzentwurf
Ge.d.B.	Gesetzentwurf der Beilagen
GedS	Gedächtnisschrift
germ.	germanistische
GewO	Gewerbeordnung
G.K.	Goldkrone/n
GlUNF	Glaser/Unger Neue Folge
GKG	Gerichtskommissärsgesetz
GO	Gerichtsordnung
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
GP	Gesetzgebungsperiode
gr.	Groschen
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
Gu.	Gutachten
Gu.d.B.	Gutachten der Beilagen
Gu.d.V.	Gutachten der Vorlagen
GV	Generalversammlung
h.	Heller
HD	Hofdekret
HH	Herrenhaus
hrsg.	herausgegeben
Hrsg.	Herausgeber

I.A.	Invaliditäts- und Altersversicherung
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IPR	Internationales Privatrecht
I.M.	Innenministerium
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
i.Z.m.	im Zusammenhang mit
JA	Justizausschuss
Jan.	Januar
JAZ	Staatsamt für Justiz Zahl
JBl	Juristische Blätter
Jg.	Jahrgang
JGS	Justizgesetzsammlung
J.M.	Justizministerium
JMZ	Justizministerium Zahl/en
JMV	Verordnung des Justizministeriums
jur.	juridische/n
kaiserl.	kaiserliche
K.	Krone/n
k.A.	keine Angabe/n
k.k.	kaiserlich königlich/e/s
k.u.k.	kaiserlich und königlich/e/s
KO	Konkursordnung
KPÖ	Kommunistische Partei Österreichs
kr.	Kreuzer
KVG	Krankenversicherungsgesetz
leg.cit.	legis citatae
lit.	litera
mglw.	möglicherweise
MinRat	Ministerrat
Mio.	Million/en

m.w.N.	mit weiteren Nennungen
NO	Notariatsordnung
No.	Numero
Nov.	Novelle
n.ö.	niederösterreichische/s
Nr.	Nummer/n
NS	nationalsozialistischen/r
NVG	Notarversicherungsgesetz
NZ	Notariatszeitung
NZwG	Notariatszwangsgesetz
o.	ordentliche
OGH	Oberster Gerichtshof
o.J.	ohne Jahr
OLG	Oberlandesgericht
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
o.ö.	oberösterreichische
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
öster.-ung.	österreichisch-ungarisch/e/s
ÖVP	Österreichische Volkspartei
p.a.	per anno
Pkt.	Punkt
PolDion	Polizeidirektion
Prof.	Professor
Prot	Protokoll/e
PVG	Pensionsversicherungsgesetz
RAO	Rechtsanwaltsordnung
RGBl.	Reichsgesetzblatt
resp.	respektive
RJM	Reichsjustizministerium
RM	Reichsmark
RNO	Reichsnotariatsordnung
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randziffer
S.	Seite/n

S.	Schilling
Sess.	Session
SPÖ	Sozialistische Partei Österreichs
StA	Staatsamt
StenProt	Steographische/s Protokoll/e
StenProtAH	Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses
StenProtBT	Stenographische Protokolle des Bundestages
StenProtNR	Stenographische Protokolle des Nationalrates
StGB	Strafgesetzbuch
StGBl.	Staatsgesetzblatt
StGG	Staatsgrundgesetz
StPO	Strafprozessordnung
StV	Staatsverträge
StVStG	Staatsvertrag von St. Germain-en-Laye
SV-ÜG	Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz
SZ	Sammlung Zivilrecht
T	Todesfallsversicherung
u.	und
U	Unfallversicherung
US	United States
UVG	Unfallversicherungsgesetz
Univ.	Universität
unveröff.	unveröffentlichte
v.	vom
VA	Versicherungsanstalt
VA ÖN	Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VO-Bl.	Verordnungsblatt
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
wv	wiederverlautbart

WW	Witwen- und Waisenversicherung
x	Mal
Z.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
Zl.	Zahl
Zlen.	Zahlen
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
z.Zl.	zur Zahl

Quellenverzeichnis

1. Archivquellen

ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. I-T II/1, Kartons 1708, 1719, 1720, 1721

ÖStA, AVA, Justiz, Fasz. II 33 b/7, Karton 2281; Fasz. II 33 b/4, Karton 2283; Fasz. II 33 b/19 u. 27, Karton 2287; Fasz. II 33 b/23, Karton 2288; Fasz. II 33 b/23, Karton 2289

AdR, BMsV, SA 8, Karton 1109

Archiv VA ÖN, diverse Konvolute

2. Gedruckte Quellen und Periodika

BEAMTEN-ZEITUNG, Zeitschrift des I. allgemeinen Beamten-Vereines der österreichisch-ungarischen Monarchie, 1870-1873 unter dem Titel: Zeitschrift des Allgemeinen Beamten-Vereines der österreichisch-ungarischen Monarchie, Wien 1870-1919

NOTARIATS-ZEITUNG, Zeitschrift für das österreichische Notariat, 1868-1919 unter dem Titel: Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich, 1919-1920 unter dem Titel: Deutschösterreichische Notariats-Zeitung, 1920-1938 unter dem Titel: Notariats-Zeitung, seit 1949 unter dem Titel: Österreichische Notariatszeitung, Wien 1859-1938 und seit 1949

Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Abteilung VIII 20. Mai 1932 bis 25. Juli 1934, Band 2, Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß 26. Oktober 1932 bis 20. März 1933, hrsg. von Gertrude Enderle-Burcel, Wien 1982

Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Abteilung VIII 20. Mai 1932 bis 25. Juli 1934, Band 5, Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß 3. November 1933 bis 16./17. Februar 1934, hrsg. von Rudolf Neck und Adam Wandruszka, Wien 1984

Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Abteilung IX 29. Juli 1934 bis 11. März 1938, Band 8, Kabinett Dr. Kurt Schuschnigg 4. Juni 1937 bis 21. Februar 1938, hrsg. von Gertrude Enderle-Burcel, Wien 2013

Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes, IX. Session, XIII. und XIV. Band, Wien 1885

Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrates im Jahre 1913 und 1914, XXI. Session, VIII. Band, Wien 1914

Beilagen zu den stenographischen Protokollen über die Sitzungen des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes in den Jahren 1884, 1885, IX. Session, VI. Band, Wien 1885

Beilagen zu den stenographischen Protokollen über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1901, XVII. Session, V. Band, Wien 1901

Beilagen zu den stenographischen Protokollen über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrates im Jahre 1908, XVIII. Session, V. Band, Wien 1908

Beilagen zu den stenographischen Protokollen über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrates im Jahre 1909, XIX. Session, I. Band, Wien 1909

Beilagen zu den stenographischen Protokollen über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrates im Jahre 1911, XXI. Session, I., II. und IV. Band, Wien 1911

Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrates im Jahre 1913 und 1914, XXI. Session, VIII. Band, Wien 1914

Stenographische Protokolle des Nationalrates der Republik Österreich, II. Gesetzgebungsperiode, 1925 bis 1926, VI. Band, Wien 1926

Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates (II. Gesetzgebungsperiode) der Republik Österreich, 1926 bis 1927, IV. Band, Wien 1927

Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Bundestages des Bundesstaates Österreich, 1937 bis 1938, Wien 1938

Stenographische Protokolle des Bundestages. Vorlagen der Bundesregierung an die vorberatenden Organe der Bundesgesetzgebung 1937 bis 1938, II. Band, Wien 1938

Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundestages 1937 bis 1938, IV. Band, Wien 1938

Verzeichniss der Advokaten und k.k. Notare, dann der Vertheidiger in Strafsachen und Gerichts-Dollmetsche sämmtlicher Kronländer der österreichischen Monarchie mit Ausnahme Ungarns und der Nebenländer, Wien 1862

Verzeichnis der Advokaten und k.k. Notare in Österreich. Herausgegeben vom k.k. Justizministerium, Wien 1884-1918

HOF- UND STAATS-HANDBUCH der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, Wien 1874-1918

Österreichischer AMTSKALENDER, Wien 1922-1938 und seit 1949

Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, 1920-1940, Wien 1920-1940

WIRTSCHAFTSSTATISTISCHES JAHRBUCH, hrsg. von der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien, Jahrgänge 1924-1937, Wien 1925-1937

Stenographische Protokolle der Generalversammlungen des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines für die Jahre 1883-1918, abgedruckt in der Notariatszeitung (ab 1885 als Beilage zur Notariatszeitung) in den Jahrgängen 1884-1919

Rechenschaftsberichte der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates für die Geschäftsjahre 1927-1935, abgedruckt in der Notariatszeitung (ab 1932 als Sonderbeilage) in den Jahrgängen 1928-1934 und 1938

3. Zeitschriften- und Zeitungsartikel ohne Angabe bzw. Identifikation des Verfassers (chronologisch geordnet, in der Arbeit nach der Zeitschrift zitiert)

Die Consequenzen der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 5. Juli 1859 R.G.Bl. Nr. 122, NZ 1859, S. 63

Bemerkungen eines Praktikers über die jetzige Stellung der Notare, NZ 1860, S. 111-112

Revidirter Entwurf der Statuten des Pensions-Vereines auf Grund der Beschlüsse der Versammlung vom 14. September 1860, NZ 1860, S. 201-204

Memoiren eines österreichischen Notars, NZ 1861, S. 143

Statuten des Unterstützungs-Vereines für Advocaten und Notare, deren Hilfsarbeiter, Witwen und Waisen, NZ 1862, S. 6-8, 13-14

Bericht über die erste am 28. Juni d. J. zu Wien abgehaltene Generalversammlung des Unterstützungsvereines für Advocaten, Notare, deren Hilfsarbeiter, Witwen und Waisen, NZ 1862, S. 160-161

Aus der Landpraxis. Zustand des Notariates auf dem flachen Lande; dießfällige Ursachen und Dringlichkeit einer Abhilfe, NZ 1863, S. 52-53

Die Notariatscandidaten aus dem Richterstande, NZ 1863, S. 74-75

Die drückende Lage der Landnotare, NZ 1863, S. 119

Die dermaligen Notariatszustände auf dem Lande, NZ 1863, S. 125-126

Das Notariat, sein Verfall und seine Reform, NZ 1863, S. 229-230, 233-235, 241-242

Die Feudalen als Gegner des Notariats, NZ 1863, S. 297-299

Statuten des Unterstützungsvereines für Advocaten und Notare, deren Hilfsarbeiter, Witwen und Waisen, NZ 1864, S. 21-24

Ueber das Abhandlungswesen am Lande, NZ 1865, S. 5-6

Ueber das Abhandlungswesen am Lande. Verschiedenheiten in der Praxis, NZ 1865, S. 19

Bericht über die General-Versammlung des Unterstützungsvereines für Advocaten und Notare, deren Hilfsarbeiter, Witwen und Waisen, NZ 1865, S. 33-35

Ueber das Abhandlungswesen am Lande. Statistische Streiflichter auf die Verwendung der Notare als Gerichtskommissäre, NZ 1865, S. 49-50

Zur Abänderung der Statuten des Unterstützungs-Vereines, NZ 1865, S. 58-59

Der Notar am Lande, NZ 1865, S. 61-62

Einiges über die Vermehrung der Advocaten am flachen Lande und über die Vereinigung des Notariates mit der Advocatie, NZ 1865, S. 149-150

Protokoll über die IV. Generalversammlung des Unterstützungsvereines für Advocaten und Notare, deren Hilfsarbeiter, Witwen und Waisen, abgehalten am 28. October 1865, Abends 5 Uhr im Consistorial-Saale der k.k. Universität zu Wien, NZ 1865, S. 182-184

Ueber die Besetzungen erledigter Notariatsstellen, NZ 1866, S. 61-62

Bezüglich des Vorganges bei Besetzung der Notarsstellen, NZ 1866, S. 77-78

Bezüglich des Vorganges bei Besetzung von Notarsstellen, NZ 1866, S. 103-105

Ueber Besetzung von Notars-Stellen, NZ 1867, S. 41-42

Zur Notariatspraxis am Lande, NZ 1867, S. 59

Der Notaren-Pensions-Verein in Böhmen, NZ 1867, S. 119-120

Revidirte Statuten des Unterstützungsvereines für Advocaten, Notare, deren Hilfsarbeiter, ihre Witwen und Waisen in Wien, NZ 1867, S. 125-128

Finanzprocuratursbeamte als Bewerber um Notariatsposten, NZ 1867, S. 129-130

Grundsätze bei Besetzung erledigter Advocaten- und Notarsstellen, NZ 1867, S. 190-192

Ein Schmerzensschrei vom Lande, NZ 1868, S. 81-83

Zehnte General-Versammlung der Witwen- und Waisen-Societät der Notare im Königreiche Böhmen, NZ 1868, S. 100

Die Winkelschreiberei auf dem Lande, NZ 1868, S. 217-218

Zum Unterstützungsvereine für Advocaten, Notare, deren Hilfsarbeiter, ihre Witwen und Waisen, NZ 1870, S. 105-108

Zum Unterstützungsvereine für Advocaten, Notare, deren Hilfsarbeiter, ihre Witwen und Waisen in Wien, NZ 1871, S. 49-53

Eine Stimme vom Lande, NZ 1871, S. 103-105

Bericht über die am 17. Mai 1871 abgehaltene 13. Generalversammlung der Witwen- und Waisen-Societät der Notare im Königreiche Böhmen, NZ 1871, S. 216

Ein Lied von der Winkelschreiberei, NZ 1872, S. 133-134

Ein Wort über die Notariatsverhältnisse auf dem Lande, NZ 1872, S. 257-258

Nach elfjähriger Landpraxis, NZ 1873, S. 95-97

Notarielle Zustände in Tirol, NZ 1873, S. 225-226

Denkschrift der österreichischen Notariatskammern an die h. Regierung, NZ 1874, S. 43-44, 47-49, 53-55, 58-61, 65-66, 69-71, 75-76, 81-82, 87-90

Aus dem Leben eines Notars, NZ 1874, S. 163-164

Ein Nothschrei aus Nordtirol, NZ 1875, S. 78-79

Zur gegenwärtigen Lage der Notare, NZ 1875, S. 113-114

Statistische vergleichende Uebersicht der Geschäftsbewegung bei den Notariaten in Oberösterreich in den Jahren 1872 und 1873, NZ 1875, S. 121-123

Statistische Uebersicht der Agenden der k. k. Notare im Königreiche Böhmen und deren Verwendung als Gerichtscommissäre für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. December 1874, NZ 1875, S. 194-196, 199-202

Bemerkungen zu der statistischen Uebersicht der Agenden der k. k. Notare im Königreiche Böhmen und deren Verwendung als Gerichtscommissäre für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. December 1874, NZ 1875, S. 239-241, 245-246, 249-250, 253-254, 257-259

Ein Nothruf vom Lande, NZ 1878, S. 199

Auszug aus dem Protokolle über die am 27. Februar 1882 in Wien abgehaltene Sitzung der Centraldeputation des Oesterreichischen Notarenvereines, NZ 1882, S. 73-75

Entwurf der Statuten des Pensionsinstitutes des Oesterreischen Notarenvereines, NZ 1882, S. 281-284

Zwei Stimmen über unser Pensionsinstitut, NZ 1883, S. 62-63

Die Winkelschreiberei. Ein Stoßseufzer aus dem Salzburg'schen, NZ 1883, S. 141

Notarenverein und Pensionsinstitut, NZ 1883, S. 143-144

Für das Pensionsinstitut, NZ 1884, S. 29-31, 33-35

Bericht des Justizausschusses des Abgeordnetenhauses über die Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz, womit bestimmt wird, wenn die Geldbußen verfallen, welche als Disciplinarstrafen gegen Notare und Notarsubstituten nach § 158 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, Nr. 75 R.G.Bl., verhängt werden, NZ 1885, S. 33-34

Die Winkelschreiberei am Lande im nördlichen Mähren, Neutitscheiner Wochenblatt vom 30.4.1887, S. 6

Die Winkelschreiberei im nördlichen Mähren, NZ 1887, S. 109-110

Ein Universalwinkelschreiber, Vorarlberger Landes-Zeitung vom 14.5.1887. Nichtamtlicher Teil, Lokales und Provinzielles, Blumenegg, 13. Mai, unpaginiert (S. 3)

Die Krankenversicherung der notariellen Hilfsarbeiter, NZ 1890, S. 113-116

Die Nothlage des Notariates, NZ 1890, S. 143-145

Die Krankenversicherungsfrage vor dem n.ö. Notarencollegium, NZ 1890, S. 301-303

Petition des Oesterreichischen Notarenvereines über die Lage des Notariates, NZ 1891, S. 181-183, 187-189, 194-197

Das Winkelschreiber-Unwesen in Galizien, NZ 1891, S. 275-277, 281-284

Statistisches über das Notariat, NZ 1892, S. 136-138

Von unserem Pensionsinstitute, NZ 1892, S. 301-302

Das Winkelschreiberunwesen auf dem Lande, NZ 1893, S. 27-28

Das Winkelschreiberunwesen und seine Bekämpfung, NZ 1893, S. 105-106 = NZ 1894, S. 237-238

Zur Lage des Notariates in Oesterreich, insbesondere in Galizien, NZ 1895, S. 25-27

Convertirungsbegünstigung für das Pensionsinstitut des Oesterreichischen Notarenvereines, NZ 1897, S. 31

Vom Landnotariat, NZ 1897, S. 220

Sonntagsruhe in den Notariatskanzleien, NZ 1897, S. 316

Wohin steuern wir?, NZ 1900, S. 137-140, 145-148

Die Verhandlungen des Delegiertentages, NZ 1900, S. 201-206

Die Sonntagsruhe in Notariatskanzleien, NZ 1900, S. 213-214

Wien, 27. Mai 1902, NZ 1902, S. 169-170

Wien, 10. Juni 1902, NZ 1902, S. 185-187

Conferenz beim Justizministerium über die Schaffung einer obligatorischen Versicherung der Notare und Notariatscandidaten, NZ 1902, S. 337-338

Das Pensionsinstitut des Österreichischen Notarenvereines, NZ 1903, S. 161-163

Wien, 21. Februar 1905, NZ 1905, S. 57-58

Zur Erinnerung an Notar Dr. Peter Gasser, NZ 1905, S. 374-375

Die Angriffe des Abgeordneten Pfarrers Schrott gegen das Notariat (Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. Juni 1905) und ihre tatsächliche Grundlage, NZ 1905, S. 387-390

Die Angriffe des Abgeordneten Pfarrers Schrott gegen das Notariat und ihre tatsächliche Grundlage, NZ 1905, S. 403-404

Gegen die Einreihung der Notariatskandidaten unter das Privatbeamtenversicherungsgesetz, NZ 1907, S. 137

Wien, 30. Juli 1907, NZ 1907, S. 245-246

Ein Rundschreiben des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines, NZ 1908, S. 191-192

Die Einbeziehung der Notariatskandidaten in das Privatbeamtenversicherungsgesetz. Eine Petition des Österreichischen Notarenvereines, NZ 1908, S. 353-356

Petition des Österreichischen Notarenvereines in Angelegenheit des Handlungsgehilfengesetzes, NZ 1908, S. 393-394

Wien, 20. April 1909, NZ 1909, S. 121-122

Die Sonntagsruhe in den Notariats- und Advokaturskanzleien (JMV. vom 30. Juni 1911 Nr. 129 RGBl.), NZ 1911, S. 219-220

Bericht über die VI. Delegiertenversammlung und die X. ordentliche Generalversammlung des Österreichischen Notarenvereines, NZ 1912, S. 163-165

Das Winkelschreibertum in Tirol, NZ 1912, S. 326-327

Neujahr 1913, NZ 1913, S. 1-5

Neujahr 1914, NZ 1914, S. 1-6

Notariat und Politik, NZ 1914, S. 47-49

Die VII. Delegiertenversammlung des Österreichischen Notarenvereines, NZ 1914, S. 153-154

Beiträge zur Kriegsfürsorge anläßlich des Abschlusses von Rechtsgeschäften, NZ 1915, S. 40-41

Wien, 1. Februar 1916, NZ 1916, S. 37

Vollversammlung des Notariatskandidatenvereines in Wien, NZ 1918, S. 43-44

Die Novelle zur Notariatsordnung, NZ 1919, S. 26-28

Die deutschen Notare in Jugoslawien, NZ 1919, S. 91

Das Jahr 1919 und das Notariat, NZ 1920, S. 3-5

Beratung wichtiger Standesfragen im Staatsamte für Justiz, NZ 1920, S. 25-26

Schutz dem Tarife, NZ 1920, S. 53

Zur Ernennungspraxis, NZ 1920, S. 58-61

Gehalte der Notariatskandidaten, NZ 1920, S. 93

Altersgrenze und Altersversorgung im Notariat, NZ 1920, S. 98-99

Das obligatorische Gerichtskommissariat – eine Lebensfrage des Notariates, NZ 1920, S. 113-114

Die Vollversammlung des Österreichischen Notarenvereines, NZ 1922, S. 9

An die Frauen und Witwen der Notare und Notariatsanwärter!, NZ 1922, S. 14

Selbsthilfe-Genossenschaft, NZ 1922, S. 39

Hilfsfonds der n. ö. Notariatskammer, NZ 1922, S. 50

Vollversammlung des Österreichischen Notarenvereines, NZ 1923, S. 10-11

Kollegiale Deutschlandhilfe, NZ 1923, S. 55-56

Vizekanzler Dr. Frank über die Regelung der Notariatsgebühren, NZ 1924, S. 59

Verein der Notarswitwen und –waisen in Steiermark, NZ 1924, S. 75

Bundesgesetz vom … betreffend die Pensionsversicherung der Notare und Notariatskandidaten, NZ 1925, Sonderbeilage

Die konstituierende Hauptversammlung der „Versicherungsanstalt des Österreichischen Notariates“, NZ 1927, S. 17-18

Das zweite Triennium des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern (1925 bis 1927), NZ 1927, S. 145-148

Von dem Pensionsintitute des Notarenstandes, NZ 1932, S. 77-78

Pensionsinstitut des Notarenstandes, NZ 1933, S. 281

1934. Ein Rückblick und eine Vorschau, NZ 1934, S. 1-2

Das Jahr 1934, NZ 1935, S. 1-2

Standesversicherung, NZ 1938, S. 95-98

Das Notarversicherungs-Anpassungsgesetz, NZ 1949, S. 31

4. Literaturverzeichnis unter Angabe bzw. Identifikation des Verfassers (alphabetisch geordnet)

ABGEÄNDERTE STATUTEN der Witwen- und Waisen-Societät der Notare im Königreiche Böhmen, Prag 1881

Die ALTERSVERSORGUNG und die Versorgung der Hinterbliebenen durch den Ersten allgemeinen Beamten-Verein der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wien. Denkschrift gerichtet an die Privatbediensteten, Angestellten und die P.T. Chefs, Wien 1883

Der ÄRZTLICHE STAND und das Vereinswesen mit besonderer Rücksichtnahme auf den ersten allgemeinen Beamten-Verein der öst.-ung. Monarchie, Wien 1875

ANGERER, Johann, Das Notariats-Institut. Auf Grund der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, Innsbruck 1872

ANGST, Josef, Der Notarassessor, NZ 1938, S. 86-88

BACHINGER, Karl/HEMETSBERGER-KOLLER, Hildegard/MATIS Herbert, Grundriß der österreichischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von 1848 bis zur Gegenwart (= Handbuch der europäischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 5 u. 6, Wien 1987)

BALTINESTER, Johannes, Der Urlaub der Notariatscandidaten, NZ 1885, S. 255

BATEK, Karl, Zur Frage der Legalität der Vertretungstätigkeit der Notare in Streitsachen, NZ 1902, S. 337-338

BAS, Lorenz, Zur Lage des Notariates, NZ 1899, S. 20-22

BAS, Lorenz, Etwas über Notarkautionen, NZ 1905, S. 113-114

BAUERREISS, Carl, Die Lage der Notariatskandidaten, NZ 1911, S. 51-53

BAUERREISS, Carl, Das Jahr 1918. Der Zusammenbruch der Mittelmächte, die Stellung des Notariats im neuen Deutschösterreich, NZ 1919, S. 3-8

BAUERREISS, Carl, Altersgrenze und Altersversorgung, NZ 1919, S. 62-65

BAUERREISS, Carl, Der neue Notariatstarif!, NZ 1919, S. 130-131

BAUERREISS, Carl, Der Kollektivvertrag im Notariate, NZ 1920, S. 70-72

BAUERREISS, Carl, Kollektivvertrag und Notariatstarif, NZ 1921, S. 25-27

BAUERREISS, Carl, Der neue Notariatstarif und einiges Andere aus dem Notariate, NZ 1921, S. 46-49

BAUERREISS, Carl, Ein neuer Tarif für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes, NZ 1923, S. 34-35

BAUMGARTNER, Robert, Soll das österreichische Notariat zugrunde gehen?, NZ 1922, S. 44-45, 50; NZ 1923, S. 4-6, 9-10

BAUMGARTNER, Robert, Das österreichische Notariat in der Nachkriegszeit, JBl 1949, S. 33-36

BAYER, Hans, Strukturwandlungen der österreichischen Volkswirtschaft nach dem Kriege. Ein Beitrag zur Theorie der Strukturwandlungen, Wien 1929

BEZEK, Ruprecht, Das Winkelschreiberunwesen und die politischen Behörden, NZ 1898, S. 218-220

BLÜMEL Harald/MALANIUK Peter/TRAXLER Günther, Die Kandidatenschaft im Spiegel der Notariatszeitung 1871-1971, NZ 1971, S. 59-61

BOMHARD, Hans von, Die Altersversorgung im Deutschen Notariat und der Aufgabenbereich der Notarkasse, NZ 1977, S. 184-190

BRAUNEDER, Wilhelm, Der Beitrag des Notariats zur Rechtskultur, NZ 1991, S. 172-177

BRUCKMÜLLER Ernst/SANDGRUBER Roman/STEKL Hannes, Soziale Sicherheit im Nachziehverfahren. Die Einbeziehung der Bauern, Landarbeiter, Gewerbetreibenden und Hausgehilfen in das System der österreichischen Sozialversicherung, Salzburg 1978

BRUCKMÜLLER Ernst, Sozialgeschichte Österreichs, 2. Auflage, Wien/München 2001

BUTSCHEK, Felix, Die österreichische Wirtschaft im 20. Jahrhundert, 2. Auflage, Stuttgart/Wien 1985

CHIARI, Joseph, Handbuch des österreichischen Notariates, 2. Auflage, Wien 1852

CHIARI, Joseph, Die österreichische Notariats-Ordnung vom 21. Mai 1855 und die kaiserliche Verordnung über das Verfahren zur Einbringung derjenigen Forderungen, welche durch Notariatsact erwiesen sind, mit Rücksicht auf das praktische Bedürfniß erläutert, mit einem Anhange von Formularien, Wien 1856

CHORINSKY, Carl Graf, Das Notariat und die Verlassenschaftsabhandlung in Oesterreich, Wien 1877

DENGLER, Andreas, Ein Relikt aus dem Mittelalter?, NZ 1967, S. 129-132

Die Witwen- und Waisen-Pensions-Gesellschaft des juridischen Doctoren-Collegiums in Wien. DENKSCHRIFT anlässlich ihres hundertjährigen Bestands 1760-1910, Wien 1910

DISTLBACHER, Bernhard, Das österreichische Notariat in der Ersten Republik, Diss. Univ. Wien 2012

DULLER, Alexander, Die Kammerwahlen in Graz, NZ 1924, S. 53

DULLER, Alexander, Zur Versorgungsfrage, NZ 1925, S. 19-21

DULLER, Alexander, Die Ruheversorgung der Notare, NZ 1925, S. 28

ECKARDT, Hermann, Zur Frage der Fürsorgeversicherung für Notare, Notariatskandidaten, deren Witwen und Waisen, NZ 1923, S. 9, 15

ECKARDT, Hermann, Fürsorgeausschuß für Notare, Notariatskandidaten, deren Witwen und Waisen in Niederösterreich, NZ 1923, S. 18

ECKARDT, Hermann, Weiteres zur Frage der Fürsorge für Notare, Notariatskandidaten, deren Witwen und Waisen, NZ 1923, S. 31

ECKARDT, Hermann, Die Versicherung der Notare und Notariatsanwärter, ihrer Witwen und Waisen nicht nur eine Ehrenpflicht, sondern auch eine Standespflicht des österreichischen Notariates, NZ 1925, S. 10-11

ENTWURF der neuen Statuten des Pensions-Instituts der juridischen Fakultät in Wien, Wien 1854

FIBICH, Anton, Zur Lage des Notariates in Galizien und der Bukowina, NZ 1897, S. 67-68, 74-75, 80-81, 86-88, 92-94

FIDLER, Otto, Zur Versorgungsfrage, NZ 1925, S. 29

FIDLER, Otto, Zur Ruheversorgung der Notare, NZ 1925, S. 42-43

FLORETTA Hans/SPIELBÜCHLER Karl/STRASSER Rudolf, Arbeitsrecht, Band II Kollektives Arbeitsrecht (Arbeitsverfassungsrecht), 4. Auflage, Wien 2001

FRESACHER, Hartwig, Betrachtungen eines jungen Notars, NZ 1920, S. 97-98

FRISCHAUF, Carl, Ueber die Vorbedingungen für das Notariat in Vergleichung mit denjenigen für die Advocatur und das Richteramt, NZ 1869, 61-62, 65-67

FRÖHLICH, Adolf, Zur Frage der Altersgrenze für Notare, NZ 1932, S. 184

FUCHS, Anton, Das Notariat im Deutschen Reiche, NZ 1937, S. 69-71

FUKA, Alois, Die österreichische Notariatsfrage, NZ 1867, S. 101-103, 105-111, 113-116 = Sonderdruck unter dem Titel: Die oesterreichische Notariatsfrage in ihrem Verhältnisse zur bevorstehenden Justizorganisation, Wien 1867

FUKA, Alois, Streiflichter über das Landnotariat, NZ 1870, S. 131-132, 135-137

GABLER, Wolfgang, Die Lebensversicherung und die Spar- und Vorschusskonsortien des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österreichisch-ungarischen Monarchie, Dipl.-Arb. Univ. Wien 2009

GAMILLSCHEGG, Theodor, Das zweite Triennium des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern (1925-1927), NZ 1927, S. 145-148

GAMILLSCHEGG, Theodor, Der achte Delegiertentag (11. Dezember 1927), NZ 1928, S. 14

GASS, Josef, Die Sonntagsruhe im Notariatsinstitute, NZ 1900, S. 221-222

GEDENKSCHRIFT zum fünfzigjährigen Bestande des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österreichisch-ungarischen Monarchie, Wien 1915

GEMEINER, Erich, Die Umgestaltung der deutschen Justizverwaltung unter besonderer Berücksichtigung der Situation in Österreich, Diss. Univ. Wien 2008

GIEBL, Franz, Rückblick und Ausblick, NZ 1927, S. 2-4

GOGG, Josef, Der Notariatskandidat und die Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz, NZ 1914, S. 121-122

GOGG, Josef, Der Artikel II der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914 Nr. 138 RGBl. und dessen Auslegung seitens der Pensionsanstalt für Angestellte, NZ 1914, S. 337-338

GOGG, Josef, Quo vadis?, NZ 1937, S. 53-54

GOLLER, Peter, „Jeder Notariats-Akt (…) Anlaß zu neuer Mißstimmung". Traditional-patrimoniale wider formal-rationalistische Rechtspflege am Beispiel des Tiroler Notariats (1848-1914), in: Schlern 1998, S. 519-533; 1999, S. 88-108

GORTANY, Max, An die verehrte Schriftleitung der „Notariats-Zeitung" in Wien, NZ 1923, S. 43-44

GÖHRING, Walter, Um Freiheit und Mitbestimmung 1892-1992. Die österreichischen Angestellten und ihre Gewerkschaften, Wien 1992

GRASCHOPF, Hans, Das Notariat um 1848, JBl 1948, S. 101-103

GREUSSING, Kurt (Hrsg.), Die Roten am Land. Arbeitsleben und Arbeiterbewegung im westlichen Österreich, Steyr 1989

GRÜNWALD, Alexander, Bezüglich des Vorganges bei Besetzung von Notarstellen, NZ 1866, S. 85

HABERDA, Carl, Die Krankenversicherung der Hilfsarbeiter der Notare und Advocaten, NZ 1889, S. 292-295, 299-303

HAGENHOFER, Johann, Die soziale Lage der Wiener Arbeiter um die Jahrhundertwende (1889-1907), Diss. Univ. Wien 1966

HAIDINGER, Robert, Die Entwicklung von Löhnen und Preisen und deren Auswirkung auf den Lebensstandard zur Zeit der Wirtschaftskrise in Österreich, Dipl.-Arb. Univ. Wien 1987

HANDSCHUR Friedrich/PREISS Heinrich/ROSSMANN Emil, Die Entwicklung des Gerichtskommissariates, NZ 1971, S. 57-59

HANKE, Rudolf, Zur Frage der Altersversorgung der Notare, NZ 1919, S. 78-79

HAUER, Ludwig, Deutsche Volksgenossen des Notarenstandes!, NZ 1938, S. 41-42

HELLER, Friedrich, Das dritte Triennium des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern (1928-1930), NZ 1931, S. 34-35

HELLER, Friedrich, Der XV. Delegiertentag, NZ 1932, S. 97-98

HERLINGER, Erwin, Die wirtschaftliche Zukunft des Notariates, NZ 1918, S. 217, 225-227

HERLINGER, Erwin, Wirtschaftsfürsorge im Standesrahmen, NZ 1919, S. 79-81

HERLINGER, Erwin, Standesnachwuchs und Lohnkampf, NZ 1919, S. 94-95

HETFLEISCH, Nikolaus, 50 Jahre österreichische Notare im Burgenland, NZ 1971, S. 187-189

HLOZANEK, Eduard, Das österreichische Notariat 1850 bis 1925, NZ 1925, S. 78-84

HOFMANN, Gustav, Die Entwicklung des Kollektivvertragsrechtes in Österreich, ÖJZ 1947, S. 205-208, 225-227, 252-256

HOFMEISTER, Herbert, Ein Jahrhundert Sozialversicherung in Österreich (= Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht 6 b, Berlin 1981)

HOFMEISTER, Herbert, Die vollstreckbare Notariatsurkunde aus historisch-rechtsvergleichender Sicht, NZ 1982, S. 97-118

HWALETZ, Otto, Der große Bruch. Der Auftakt zu Österreichs langer Krise durch Krieg, Staatszerfall, wirtschaftlichen Rückfall und Inflation nach 1914/18, Norderstedt 2008

ISOTTI, Arturo, Bericht über die Nationalkasse des italienischen Notariates, NZ 1977, S. 182-184

JAHODA, Ernst, Geschichte der österreichischen Advokatur 1918-1973, Wien 1978

JANUSCHKA, Emanuel, Die soziale Schichtung der Bevölkerung Österreichs, Wien/Leipzig 1938

JONAS, Martin, Die Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (RGBl I S. 191-202), DNotZ 1937, S. 175-193

KALINA, Eugen, Der Niedergang des Landnotariates, NZ 1924, S. 36-38

KASERER, Josef, Personalbewegung im Notariate während des Jahres 1875, NZ 1876, S. 18

KASERER, Josef, Personalbewegung im Notariate während des Jahres 1876, NZ 1877, S. 6

KASERER, Josef, Personalbewegung im Notariate während des Jahres 1877, NZ 1878, S. 3-4

KASERER, Josef, Personalbewegung im österreichischen Notariate während des Jahres 1878, NZ 1879, S. 13-14

KASERER, Josef, Personalbewegung im österreichischen Notariate während des Jahres 1879, NZ 1880, S. 15

KASERER, Josef, Personalbewegung im österreichischen Notariate während des Jahres 1880, NZ 1881, S. 13-14

KASERER, Josef, Personalbewegung im österreichischen Notariate während des Jahres 1881, NZ 1882, S. 67-68

KASERER, Josef, Personalbewegung im österreichischen Notariate während des Jahres 1882, NZ 1883, S. 57-58

KASERER, Josef, Personalbewegung im österreichischen Notariate während des Jahres 1883, NZ 1884, S. 35-37

KAUTSKY, Benedikt, Löhne und Gehälter, in: Bunzel, Julius (Hrsg.), Geldentwertung und Stabilisierung in ihren Einflüssen auf die soziale Entwicklung in Österreich (= Schriften des Vereins für Sozialpolitik 169, München/Leipzig 1925), S. 105-131

KELLNER, Ferdinand, Zur Aktion des Frauenkomitees, NZ 1924, S. 35-36, 71-73; NZ 1925, S. 29-31, 43-44, 54

KIM, Byung Ho, Die Entstehung der Pensionsversicherung für die Angestellten in Österreich mit ihrem Einfluss auf Deutschland und ihre historische Bedeutung, Diss. Univ. Wien 2010

KISSLING, Carl Emil von, Der natürliche Wirkungskreis des Notariates, NZ 1859, S. 2-3, 9-12, 17-19

KISSLING, Carl Emil von, Eine Prüfung des Versuchs, die Notariatsgeschäfte den Gemeinden oder anderen öffentlichen Organen zu überlassen und das gegenwärtige Notariatsinstitut aufzuheben, NZ 1859, S. 73-77

KISSLING, Carl Emil von, Die Zuständigkeit der Advocaten, Notare und der Advocaturs- und Notariats-Candidaten und der Pensionsverein, NZ 1861, S. 41

KISSLING, Carl Emil von, In Angelegenheiten des Pensions-Vereines, NZ 1861, S. 77

KISSLING, Carl Emil von, Die Witwen- und Waisen-Societät der Notare in Böhmen, NZ 1861, S. 179-180

KLETZL, Felix, Die Lebenskosten, in: Bunzel, Julius (Hrsg.), Geldentwertung und Stabilisierung in ihren Einflüssen auf die soziale Entwicklung in Österreich (= Schriften des Vereins für Sozialpolitik 169, München/Leipzig 1925), S. 139-161

KNAUER, Oswald, Das österreichische Parlament von 1848-1966, Wien 1969

KNECHTEL, Gerhard, Das Recht der Notare auf Berufsausübung. Verfassungsrechtliche und europarechtliche Grenzen des Berufsrechts (= Schriftenreihe des österreichischen Notariats 1, Wien 1996)

KOCKEROLS, Wilhelm, Die Notariats-Einrichtungen in Deutschland und Oesterreich, Leipzig 1897

KORKISCH, Hubert, Die Pensionsversicherung der Privatbeamten, Wien 1907

KOSTNER, Alfred, Die Wiedererrichtung des österreichischen Notariates, NZ 1975, S. 84-86

KRAUS, Johann/KÜHRER Norbert/LUKANEC Horst/POLTERAUER Helmut, Die Organisation des österreichischen Notariates 1850-1971, NZ 1971, S. 55-57

KÜBL, Friedrich, Geschichte der österreichischen Advokatur, 3. Auflage, hrsg. von Doris Ströher, Wien 1981

LANGER, Carl von, Zur bevorstehenden Generalversammlung des Unterstützungsvereines, NZ 1865, S. 167-168

LASKE, Walter, Das österreichische Notariat im Zeitalter des Absolutismus bis 1806, ZRG germ. Abt., 92. Band (1975), S. 132-142

LEBSCHIK, Gregor, Entstehung und Entwicklung des Pensionsinstitutes des österreichischen Notariates bis 1918, unveröff. Dipl.-Arb. Univ. Wien 2002

LEDERER, Emil, Die soziale Krise in Oesterreich, in: Jaffé, Edgar (Hrsg.), Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 48, Tübingen 1920/21, S. 681-706

LEDERER, Max, Grundriß des österreichischen Sozialrechtes, 2. Auflage, Wien 1932

LEHNER, Peter Ulrich, Vertragsversicherung und Sozialversicherung in Österreich. Zur Sozialgeschichte einer befruchtenden Beziehung, in: Rohrbach, Wolfgang (Hrsg.), Versicherungsgeschichte Österreichs Band VII. Die altösterreichischen Regionen Zentral und (Süd)Osteuropas: Gestern – Heute – Morgen, Wien 2004, S. 597-730

LEITICH, Hermann, Die Grundfunktion des Kollektivvertrages im Lichte der geschichtlichen Entwicklung, JBl 1952, S. 121-123

LEONHARD, Otto, Zur Geschichte des Notariates, NZ 1949, S. 3-5

LIFKA, Anton Leo, Zur Genesis der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, NZ 1969, S. 17-19

LIFKA, Anton Leo, Die Wiedergeburtsstunde des österreichischen Notariates, NZ 1970, S. 34-35

LINSEDER, Lorenz, Das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, Wien 1948

LIST, Michael, Österreichs Notare in politischen Ämtern, in: Österreichische Notariatskammer (Hrsg.), FS Nikolaus Michalek zum 65. Geburtstag, Wien 2005, S. 251-273

LÖTSCH, Carl, Zur Reform des Landnotariates in Oesterreich, NZ 1859, S. 41-45, 49-51

LÖW, Joseph, Agentenwesen und Winkelschreiberei, NZ 1863, S. 105-108

LÖW, Joseph, Ein Antrag zur Abänderung der Statuten des Unterstützungsvereines, NZ 1865, S. 45-46

LÖW, Joseph, Zum Unterstützungsvereine für Advocaten, Notare, deren Hilfsarbeiter, ihre Witwen und Waisen, NZ 1867, S. 153-154, 159-160

MADLÉ, Arnold, Die Bezüge der öffentlichen Angestellten, in: Bunzel, Julius (Hrsg.), Geldentwertung und Stabilisierung in ihren Einflüssen auf die soziale Entwicklung in Österreich (= Schriften des Vereins für Sozialpolitik 169, München/Leipzig 1925), S. 131-136

MAYR, Peter G., Die Entwicklung der Ausbildung zum Notar, NZ 1986, S. 173-179, 193-201, 220-225

MAYR, Robert von, Witwen- und Waisen-Pensionsgesellschaft des Juridischen Doktorenkollegiums. Festversammlung zur Feier ihres hundertfünfzigjährigen Bestandes, NZ 1910, S. 207-208

MAYRHOFER, Franz, Die Gesellschaft zur Versorgung mittelloser und gebrechlicher Wiener Advocaten und Mitglieder der juridischen Facultät Wien, NZ 1873, S. 60-61, 68

MAYRHOFER, Franz, Statistisches über das Notariat, NZ 1891, S. 97-98

MAYRHOFER, Franz, Zur Generalversammlung des Oesterreichischen Notarenvereines in Krakau, NZ 1891, S. 217-218

MAYRHOFER, Franz, Die neuen Statuten unseres Pensionsinstitutes, NZ 1897, S. 319-321

MAYRHOFER, Franz, 1899, NZ 1899, S. 1-3

MEGNER, Karl, Beamte. Wirtschafts- und Sozialgeschichtliche Aspekte des k. k. Beamtentums, 2. Auflage, Wien 1986

MEGNER, Karl, Beamtenmetropole Wien 1500-1938. Bausteine zu einer Sozialgeschichte der Beamten vorwiegend im neuzeitlichen Wien, Wien 2010

MEISEL, Wilhelm, Notarversicherungsgesetz 1972 in Kraft getreten, NZ 1972, S. 49-52

MEJSTRIK, Alexander/GARSTENAUER, Therese/MELICHAR, Peter/PRENNINGER, Alexander/PUTZ, Christa/WADAUER, Sigrid, Berufsschädigungen in der nationalsozialistischen Neuordnung der Arbeit. Vom österreichischen Berufsleben 1934 zum völkischen Schaffen 1938-1940 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, Band 16, Wien/München 2004)

MESCH, Michael, Arbeiterexistenz in der Spätgründerzeit – Gewerkschaften und Lohnentwicklung in Österreich 1890-1914, Wien 1984

MEYER, August, Die Notariatsordnungen von 1512 und 1871 als Beiträge zur Rechtssichherheit. FS des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern anläßlich des hundertsten Jahrestages der Kundmachung der Notariatsordnung 1871, Salzburg 1971

MEYER, August, Geschichte und Aufgabe des österreichischen Notariats, in: 200 Jahre Rechtsleben in Wien. Advokaten, Richter, Rechtsgelehrte. Historisches Museum der Stadt Wien, 96. Sonderausstellung, 21. November 1985 bis 9. Februar 1986, Wien 1985

MEYER, August, Die Entwicklung des modernen Österreichischen Notariats und seine Zeitung, NZ 1985, S. 178-180, 215-219

MITZELY, Joseph, Die Zuweisung der Verlassenschaftsabhandlungen an Notare am Lande, NZ 1865, S. 169-170

MÖRL, Franz von, Ist es denn wirklich wünschenswerth, daß den Notaren die Verlassenschafts-Abhandlungen zugewiesen werden?, NZ 1865, S. 156

MÜLLER, Karl Raimund, Dr. Bauerreiß‘ Abschied vom Delegiertentag, NZ 1925, S. 10

NESCHWARA, Christian, Geschichte des österreichischen Notariats. 1. Vom Spätmittelalter bis zum Erlaß der Notariatsordnung 1850, Wien 1996

NESCHWARA, Christian, Französisches Notariat in Österreich: Seine Einführung unter napoleonischer Fremdherrschaft, sein Fortleben im Vormärz und sein Einfluß auf die österreichischen Notariatsordnungen, in: Ogris, Werner (Hrsg.), GedS Herbert Hofmeister, Wien 1996, S. 471-489

NESCHWARA, Christian, Österreichs Notariatsrecht in Mittel- und Osteuropa. Zur Geltung und Ausstrahlung des österreichischen Notariats (= Schriftenreihe des österreichischen Notariats 13, Wien 2000)

NESCHWARA, Christian, Ohne Notariat geht’s auch? Notarielles Gerichtskommissariat und Außerstreitverfahren 1848-1854, in: Rechberger, Walter (Hrsg.), Außerstreitverfahren zwischen 1854 und 2005 (= Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Institutes für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen XXIX, Wien 2006), S. 31-39

NÖTZL, Friedrich, Ein Abschnitt im Leben des Standes, NZ 1934, S. 69-70

NOVAK, Hugo, Zur Lage der Notariatsconcipienten, recte Praktikanten, NZ 1868, S. 34-35

NOWAK, Hugo, Das Gerichtskommissariat in Österreich, NZ 1922, S. 13

NOWAK, Hugo, Zur Frage der Standesversicherung, NZ 1924, S. 54

NOWOTNY, Leopold, Statistische Skizzen über die Personalbewegung im österreichischen Notariate, NZ 1889, S. 53-55, 59-62

NOWOTNY, Leopold, Statistisches über das Notariat im österreichischen Notariatssprengel, NZ 1893, S. 43-44, 49-51

NOWOTNY, Leopold, Zu dem Gesetze vom 12. Juli 1913 Nr. 139 RGBl. über die Einrechnung einzelner militärischer Dienstleistungen in die Zeit des richterlichen Vorbereitungsdienstes, der Gerichts-, Advokaturs- und Notariatspraxis, NZ 1915, S. 119

OBERNECK, Hermann, Das deutsche Notariat, NZ 1926, S. 53-56, 61-62, 69-70, 78-79

OTRUBA, Gustav, Bauer und Arbeiter in der Ersten Republik, in: Botz, Gerhard/Hautmann, Hans/Konrad, Helmut (Hrsg.), Geschichte und Gesellschaft, FS Karl R. Stadler, Wien 1974, S. 57-98

PAMMER, Michael, Entwicklung und Ungleichheit. Österreich im 19. Jahrhundert (= Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 161, Stuttgart 2002)

PEISSL, Walter, Das „bessere" Proletariat. Angestellte im 20. Jahrhundert, Wien 1994

PETRASCH, Engelbert, Das Notarversicherungsgesetz 1972 unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen der 9. Novelle zum Notarversicherungsgesetz vom 29.12.2000 (BGBl. I 2000/139) als Maßnahme zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der notariellen Pensionsvorsorge, in: Österreichische Notariatskammer (Hrsg.), Freiheit Sicherheit Recht, Notariat und Gesellschaft, FS Georg Weissmann, Wien 2003, S. 691-713

PLATTE, Carl, Die Zukunft der Notariatscandidaten im Wiener Oberlandesgerichtssprengel, NZ 1890, S. 102-104

PLENK, Josef, Zum Kapitel Winkelschreiberei, NZ 1931, S. 51

PÖSCHL, Susanne, Für Ehre und Ansehen. Geschichte der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, o.J., Internetpublikation, abgerufen am 03.08.2013 auf der Homepage der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer unter http://www.rakstmk.at/cms/index.php?id=53

RANDENBORGH, Lucas van, Zum französischen Notariatswesen, Diss. Univ. Kiel 1990

REICH, Carl, Die Verwendung der Notare als Gerichts-Commissäre, NZ 1859, S. 29-31

REICH, (Max ?), Das Notariat in Oesterreich und Bayern, NZ 1902, S. 410-412

REICH, Max, Statistische Streifzüge, NZ 1902, S. 402-403

REICH, Max, Rückschau und Ausblick, NZ 1905, S. 221-225

REICH, Max, Oesterreichisches Notariats-Handbuch für Berufsarbeit und Unterrricht, Leoben 1907

REICH, Max, Zur Winkelschreiberei, NZ 1926, S. 21-23

REICHEL, Eduard, Die Neugründung des Österreichischen Notarenvereines, NZ 1919, S. 131-135

REICHEL, Eduard, Das Notariat im Jahre 1921, NZ 1922, S. 2-3

REICHEL, Eduard, 1923, NZ 1923, S. 2-4

REICHEL, Eduard, Bericht über die Deutschlandhilfe, NZ 1924, S. 59-60

REICHEL, Eduard, Unsere Deutschlandhilfe und bayrische Treue, NZ 1924, S. 71

REICHEL, Eduard, Zum Jahreswechsel, NZ 1925, S. 2-6

REICHEL, Eduard, Unser Pensionsgesetz, NZ 1926, S. 86-87

REICHEL, Eduard, Neujahr 1928, NZ 1928, S. 2-4

REICHEL, Eduard, Neujahr 1930, NZ 1930, S. 2-5

REICHEL, Eduard, Zum neuen Jahre, NZ 1932, S. 2-4

REICHEL, Eduard, Die neue Standesversicherung, NZ 1934, S. 45-54

REICHEL, Eduard, Die Einführung der Altersgrenze im Notariate, NZ 1934, S. 93-94

REITER, Adolf, Der österreichische Notar im Deutschen Reich, NZ 1938, S. 62-64

RESCHREITER, August, Die Geschichte der österreichischen Notariatsordnung von ihrer Entstehung 1871 bis zur Gegenwart unter Berücksichtigung der jüngsten europäischen Entwicklung, Diss. Univ. Wien 1997

RICHTER, Julius, Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der bayerischen Notare, NZ 1933, S.18-20

ROHRBACH, Wolfgang, Versicherungsgeschichte Österreichs Band I. Von den Anfängen bis zum Börsenkrach des Jahres 1873, Wien 1988

ROHRBACH, Wolfgang, „ … der Rest ist Österreich!“ Auswirkungen des Friedensvertrages von St. Germain auf die Assekuranz, in: Rohrbach, Wolfgang (Hrsg.), Versicherungsgeschichte Österreichs Band VII. Die altösterreichischen Regionen Zentral und (Süd)Osteuropas: Gestern – Heute – Morgen, Wien 2004, S. 731-747

ROLOFF, Marita, Die Entwicklung der Lebensversicherung in Österreich zwischen 1873 und 1936, in: Rohrbach, Wolfgang (Hrsg.), Versicherungsgeschichte Österreichs Band II. Die Ära des klassischen Versicherungswesens, Wien 1988, S. 283-608

RONCALI, Leone, Notarenstand und Notariat in Oesterreich, Wien 1867

RONCALI, Leone, Ein Nothschrei aus Nordtirol, NZ 1873, S. 150-151

RONCALI, Leone, Zur Witwen- und Waisenversorgung der Notare und Notariats-Candidaten, NZ 1874, S. 80

RONCALI, Leone, Die Vereinigung des Notariates mit der Advocatie auf dem Lande, NZ 1875, S. 203-205, 209-210, 213-215

RONCALI, Leone, Zur Generalversammlung des Oesterreichischen Notarenvereines, NZ 1881, S. 211-212

RONCALI, Leone, Zur Generalversammlung des Oesterreichischen Notarenvereines, NZ 1882, S. 301-302

RONCALI, Leone, Für unser Pensionsinstitut!, NZ 1882, S. 310-311

RONCALI, Leone, Unser Pensionsinstitut, NZ 1883, S. 143-144

RONCALI, Leone, Notarenverein und Pensionsinstitut, NZ 1883, S. 209

RONCALI, Leone, Zur bevorstehenden Constituierung des Pensionsinstitutes, NZ 1883, S. 223

RONCALI, Leone, Zur Generalversammlung des Pensionsinstitutes, NZ 1884, S. 249

RONCALI, Leone, Die Notariatscaution nach der österreichischen Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, NZ 1885, S. 137-138, 147-149, 151-153, 157-159, 163-165, 169-171, 176-178

RONCALI, Leone, Die Auflösung des Unterstützungsvereines, NZ 1886, S. 89-91

SAINT AMAND, Jean Juliet, Bericht über die Kasse der Altersversorgung der Notare in Frankreich, NZ 1977, S. 190-192

SCHEMATISMUS der Mitglieder des juridischen Doctoren-Collegiums in Wien und seiner Witwen- und Waisen-Pensions-Gesellschaft. Nach dem Stande mit Ende October 1892, Wien 1892

SCHIMKOWSKY, Julius, Das Notariat. Ein Beitrag zur Geschichte und Revision desselben, Jägerndorf 1862

SCHIMKOWSKY, Julius, Notar und Winkelschreiber. Eine Parallele, NZ 1869, S. 50-51

SCHIMKOWSKY, Julius, Handbuch zur neuen österreichischen Notariatsordnung mit Formularien versehen, Wien 1871

SCHNERICH, Gotthard, Notariat und Rechtsvertretung in Oesterreich; nach ihrem Bestande und den Bedürfnissen des Volkes und Standes, mit besonderer Berücksichtigung auf Gebirgsländer, Wien 1860

SCHWABL, Birgitta, Die sozialen und politischen Diskussionen zur Alters- und Invaliditätsversicherung in den Jahren 1919 bis zum Anschluss, Diss. Univ. Wien 2009

SCHWINGENSCHLÖGL, Rudolf, Der Erste allgemeine Beamten-Verein der österreichisch-ungarischen Monarchie. Geschichte seiner Gründung, Entwicklung und Thätigkeit während der ersten 25 Jahre seines Bestehens (1865 – 1890), Wien 1890

SOFFER, Viktor, Die Novelle zum Notarversicherungsgesetz, NZ 1951, S. 129-133

SPURNY, Anton, Zur Jahreswende bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates, NZ 1936, S. 1-3

SPURNY, Anton, Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats, NZ 1949, S. 10-12

SPURNY, Anton, Das 2. Notarversicherungs-Anpassungsgesetz, NZ 1949, S. 145-146

SPURNY, Anton, Die sozialen Einrichtungen des Notarenstandes, NZ 1955, S. 2-5

STARK, Karl, Unsere Zeitung und wir, NZ 1922, S. 49-50

STARK, Karl, Aus dem steirischen Sprengel, NZ 1923, S. 22-23

STARK, Karl, Der Fall Capresius, NZ 1924, S. 41-42

STATUTEN der Witwen- und Waisen-Pensions-Gesellschaft des juridischen DOCTOREN-COLLEGIUMS in Wien, Wien 1855, 1875, 1891

STATUTEN des Ersten allgemeinen BEAMTEN-VEREINs der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wien, Wien 1868, 1874 und 1906

STEINER, Zur Verbesserung der Lage der Notariats-Candidaten, NZ 1866, S. 204

STEINER, Guenther, Sozialversicherung unter dem Primat der Wirtschaft. Sozialminister Josef Resch und die österreichische Sozialversicherung 1918-1938. Studie im Auftrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, Wien 2014

STRAKOSCH, Siegfried, Selbstmord eines Volkes. Wirtschaft in Österreich, Wien/Leipzig/München 1922

SUCHOMEL, Hermann, Die Ruheversorgung der Notare, NZ 1925, S. 17-19

SWOBODA, Anton, Ueber Besetzung von Notars-Stellen, NZ 1867, S. 57-59

TÁLOS, Emmerich, Staatliche Sozialpolitik in Österreich. Rekonstruktion und Analyse (= Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 5, Wien 1981)

THOMA, Birgit, Der österreichische Notarenverein (1881-1918). Zur Geschichte der Selbstorganisation des Notariats in Österreich, Diss. Univ. Wien 2004

TOMANDL, Theodor, Grundriss des österreichischen Sozialrechts, 6. Auflage, Wien 2009

TROJAN, Pravoslav Alois, Zweck und Berechtigung des Rechtsinstitutes öffentlicher Notare, Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Einführung dieses Institutes, mit übersichtlicher Darstellung und kritischer Beleuchtung der einheimischen Cautelarjustiz alter wie neuer Zeit, Prag 1855

VERSORGUNGS-GESELLSCHAFT der Mitglieder des juridischen Doctoren-Collegiums in Wien (Ehemals: Gesellschaft zur Versorgung mittelloser und gebrechlicher Wiener Advokaten und Mitglieder der juridischen Fakultät in Wien), Wien 1890

VIERZIG JAHRE Selbsthilfe. Die Entwicklung und Wirksamkeit des Ersten allgemeinen Beamten-Vereines der österreichisch-ungarischen Monarchie von 1865 bis 1905, Wien 1905

VOGEL, Wolfgang, Gemeinrechtliches Notariat, Diss. Univ. Bonn 1969

VOLLMER, Günther/SCHWARZ, Hans-Ulrich, Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 mit einschlägigen Nebengesetzen und Verwaltungsbestimmungen, Berlin 1937

VORSCHRIFTEN über die Versorgung der Notare und ihrer Hinterbliebenen, Amtliche Ausgabe, Justizministerialblatt 1902 No. III S. 253-304, München 1902

WAGNER, Kurt, Das Notarversicherungsgesetz, Wien 1961

WAGNER, Kurt, Die Notarversicherung im Spiegel der Notariatszeitung, NZ 1968, S. 3-7

WAGNER, Kurt/KNECHTEL, Gerhard, Kommentar zur Notariatsordnung, 6. Auflage, Wien 2006

WEHRENS, Hans Georg, Die Entwicklung des deutschen Notariats von 1806 bis heute, NZ 1992, S. 237-244

WEISSBERGER, Egon, Die Ruheversorgung der Notare, NZ 1925, S. 27-28

WETTENDORFER, Anton, Zur Altersversorgung der Notare, NZ 1923, S. 27-28

WINKLER, Wilhelm, Die Einkommensverschiebungen in Österreich während des Weltkrieges, Wien 1930

WINTERHALDER, Rudolf von, Justizausschuß – Invalide Notare – Pensionsinstitut, NZ 1896, S. 323-326

WINTERHALDER, Rudolf von, Die Anmeldung zur Privatbeamtenversicherung, NZ 1908, S. 257-259

WINTERHALDER, Rudolf von, Zur Frage der Einbeziehung der Notariatskandidaten in die Versicherungspflicht nach dem Privatbeamtenversicherungsgesetze, NZ 1909, S. 9-11

WINTERHALDER, Rudolf von, Zur Reform des Pensionsinstitutes des Österreichischen Notarenvereines, NZ 1911, S. 121-122

WINTERHALDER, Rudolf von, Die Notariatskandidaten von der Versicherungspflicht befreit!, NZ 1914, S. 206-207

WINTERHALDER, Rudolf von, Einiges über Gehalts- und Versorgungsansprüche Eingerückter, NZ 1914, S. 293-295

WRABETZ, Peter, Österreichs Rechtsanwälte in Vergangenheit und Gegenwart, 2. Auflage, Wien 2008

WURST, Carl, Zur Anwendung des Gesetzes vom 30.3.1888 Nr. 33 R.G.Bl. über die Krankenversicherung der Arbeiter, NZ 1890, S. 163-165

ZIEGLER, Rudolf, Zur Frage der Altersgrenze, NZ 1928, S. 18-19

ZUGSCHWERDT, Johann Baptist, Erklärung des Instituts der Notare nach der österreichischen Notariatsordnung, Wien 1851

ZUGSCHWERDT, Johann Baptist, Abhandlung über die Notariatsgebühren mit besonderer Rücksicht auf die österreichische Notariats-Ordnung, Wien 1851

ZUGSCHWERDT, Johann Baptist, Beitrag zur Vertheidigung des Notariatsinstitutes in Oesterreich, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Fassung der Notariatsordnung und auf die derzeitigen Verhältnisse, Wien 1852

Zusammenfassung

Die Besonderheit bei der Entstehung der Sozialversicherung des österreichischen Notariates ist die Tatsache, dass es sich beim Notarversicherungsgesetz (NVG) des Jahres 1926 im Gegensatz zu den sonstigen Sozialversicherungsgesetzen des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts um ein geschlossenes berufsständisches Regelwerk handelt. Dieses sollte evidentermaßen Vorbildfunktion für mögliche Sozialgesetze anderer freier Berufe haben, blieb aber neben dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) des Jahres 1935 tatsächlich das einzige seiner Art, das in seiner Stammfassung sämtliche Sozialversicherungszweige regelte.

Im Gegensatz zu den freien Berufsständen hatten die Notare ein vergleichsweise großes Interesse an einer sozialen Absicherung durch den Staat. Diese Einsicht resultierte aus den realen Lebensumständen der Notare und Notariatskandidaten, die für eine nicht geringe Zahl dieser über Jahrzehnte hinweg wirtschaftlich schwierig waren und blieben. Die teilweise prekäre Einkommenssituation verhinderte gleichzeitig für lange Zeit die Realisierung eines entsprechenden Sozialversicherungsgesetzes, weil man befürchtete, dass viele Standesmitglieder die Prämien für eine obligatorische Versicherung nicht aufbringen werden können. Aber erst als die wirtschaftliche und soziale Lage des Standes nach dem Ersten Weltkrieg so schlecht war, dass resignierte Notare, Angehörige und Hinterbliebene der Armut zum Opfer fielen, kam es zur Einführung der Notarversicherung.

Die Quellen zeichnen ein ambivalentes Bild der wirtschaftlichen Situation der Notare: Es lässt sich der Schluss ziehen, dass die Lage der Notare vor dem Ersten Weltkrieg generell nicht als notleidend bezeichnet werden kann. Dass es aber unzweifelhaft eine größere Gruppe von Notaren gab, die sich und ihre Angehörigen nicht ausreichend gegen die Gefahren des Todes, des Alters oder der Invalidität versichern konnte, verdeutlichen die Zahl der nicht privat versicherten Standesmitglieder und die vielen privaten Versicherungsverträge, die über geringe Summen abgeschlossen worden waren. Mit der immer stärker werdenden Geldentwertung in Folge des Ersten Weltkrieges verschlechterte sich die wirtschaftliche und soziale Lage der Notare aber erwiesenermaßen massiv. Bei den aktiven Notaren kam es in dieser Zeit nachweislich zu einem starken Rückgang der Geschäftstätigkeit.

Die Renten, die auf Grundlage des NVG des Jahres 1926 ausgezahlt wurden, waren für resignierende Notare und deren Witwen als ausreichend anzusehen. Die Notare, die bereits vor 1926 resignierten, konnten mit den ihnen ausgezahlten „Drittelrenten“ ihre

Lebenshaltungskosten jedoch nicht decken. Das Gleiche gilt für Witwen solcher Notare. Die „Neurenten“ der NVG-Novelle 1934 brachten dagegen eine spürbare Verbesserung der Situation.

Verglichen mit dem GSVG des Jahres 1935 war das NVG in seiner Stammfassung äußerst rudimentär ausgestaltet. Schon die teilweise sehr tiefgreifenden Novellierungen der Jahre 1934 und 1937 machen deutlich, dass man einem legistischen Vorbild für andere freie Berufe nicht gerecht werden konnte. Vielmehr wurde das NVG im Jahre 1937 in vielen Punkten dem GSVG angepasst. Die Novelle des Jahres 1934 machte wiederum deutlich, dass ein reines Kapitaldeckungsverfahren als gesetzliche Pflichtversicherung, insbesondere in sich wirtschaftlich verschlechternden Zeiten, als Vorsorgeinstrument nicht haltbar war. Die vor allem in finanzieller Hinsicht bedeutsame Verbesserung des Leistungsspektrums der Versicherung wurde durch die Novelle 1934 zu großzügig bemessen, was den Gesetzgeber bereits 1937 zu einer Korrektur zwang. Diese Novelle war auch durch die sinkenden Beitragseinnahmen der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates seit Beginn der Dreißiger Jahre bestimmt.

Die nationalsozialistische Herrschaft setzte dem österreichischen Notariat in seiner bestehenden Form und in der Folge auch dem NVG ein Ende. An die Stelle des NVG traten die deutschen Bestimmungen der Notarkasse, die zu einer deutlichen Verbesserung der sozialen Situation bei den Leistungsempfängern führten.

Abstract

The distinct feature in the development of social insurance of the Austrian Notary’s Office is the fact that the Notary Insurance Act (NVG) is a self-contained set of rules for a professional association. This distinguishes the NVG from other social security laws of the late 19th and early 20th century. This should have self-evidently been a role model for the social legislation of other liberal professions, but it in fact remained the only one of its kind, standing in parallel to the Trade Social Insurance Act of 1935 (GSVG) as being actually the only one of its kind which regulated all types of social security in its original version.

In contrast to the liberal professions, notaries had a relatively strong interest in social protection by the state. This insight resulted from the real life circumstances of notaries and notary candidates who were in economically difficult situations for many decades. At the

same time, the partially precarious income situation prevented the realization of a suitable social security law for a long time, because it was feared that many members of the professional association would not be able to afford the premiums for a mandatory insurance. It was only when the economic and social situation of the association was so bad after the First World War when resigned notaries, family members and the bereaved fell victim to poverty that the notary insurance was launched.

The sources paint a mixed picture of the economic situation of notaries: It can be concluded that the situation of notaries before the First World War in general could not be considered as suffering. However, the number of non-privately insured members of the profession, as well as the many private insurance contracts that were concluded over small sums, illustrate that there was undoubtedly a larger group of notaries who could not adequately insure themselves, as well as their family members, against the risks of death, old age or disability.With the ever worsening currency devaluation as a result of First World War, the economic and social situation of notaries evidently deteriorated significantly. Verifiable evidence shows that there was a sharp decline in the business of active notaries during this time.

The pensions of the NVG that were being paid to resigned notaries and their widows in 1926 were considered adequate. However, the notaries who resigned already before 1926 ware not able to cover their living expenses with “Drittelrenten” (“one-third pensions”) that were paid to them. The same applies to the widows of such notaries. Only the “Neurenten” (“new pensions”) of the NVG amendment in 1934 led to a noticeable improvement of the situation.

Compared to the GSVG of 1935, the NVG was designed very rudimentarily in its original version. Even the sometimes very profound amendments of 1934 and 1937 make it clear that the NVG could not act as a role model for other professions. By 1937, the NVG was instead adapted in many respects to the GSVG. The amendment of 1934 made it clear that a statutory insurance based on a pure capital cover system was unrentable as a precautionary instrument, particularly in times of ecomonic deterioration. The improvement of the service spectrum of the insurance, especially in financial terms, had been too generous in the amendment in 1934, forcing the legislature to a correction already in 1937. This amendment was also determined by the insurance agency’s declining revenue from contributions since the beginning of the thirties.

The Nazi regime put an end to Austrian notary in its form at that time and consequently also to the NVG. In place of the NVG entered the German provisions of the “Notarkasse” (“Notary Account”), which led to a marked improvement to the social situation of the beneficiaries.

Lebenslauf

MMag. Dr. Wolfgang Gabler, M.E.S., LL.M.
geboren am 22.12.1972 in Wien
österreichischer Staatsbürger

1979-1983	Volksschule in Wien
1983-1991	1. Bundesgymnasium Wien II Matura im neusprachlichen Zweig
1991-1999	Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien Sponsion zum Magister der Rechtswissenschaften
1999-2002	Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaften
2005-2007	Postgraduate-Studien an der Donau-Universität Krems Graduierung zum Master in European Studies (M.E.S.) und zum Master of Laws (LL.M.)
2003-2009	Diplomstudium der Geschichte an der Universität Wien Sponsion zum Magister der Philosophie
Seit 2009	Doktoratsstudium der Philosophie, Studienrichtung Geschichte, an der Universität Wien
1999-2000	Grundwehrdienst
2000-2001	Gerichtsjahr im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien
2002-2005	Rechtskundiger Bediensteter beim Magistrat der Stadt Wien
2006-2012	Rechtsanwaltsanwärter in Wiener Rechtsanwaltskanzleien
Seit 2012	Rechtsanwalt in Wien